Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1954)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Interlaken, den 22. Oktober 1954.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ordentlichen Wintersession des Grossen Rates auf

Montag, den 8. November 1954,

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage **um 14.15 Uhr** im Grossratssaal im Rathaus in Bern zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

Zur ersten Beratung:

Gesetz über die Beiträge der Gemeinden an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeiter und Bergbauern.

Dekretsentwürfe

1. Dekret über die Durchführung der Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte.
2. Dekret über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.
3. Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen (Biel, Thun, Hilterfingen, Worb).
4. Dekret über die Gewährung eines Schulgeldbeitrages an Beamte der bernischen Staatsverwaltung, deren Kinder die französische Privatschule Bern besuchen.
5. Dekret über die Trennung der römisch-katholischen Dreifaltigkeitskirchgemeinde Bern.
6. Dekret über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose.
7. Geschäftsordnung des Grossen Rates; Revision (Taggelder).
8. Dekret über die Bekämpfung des Rinderabortus-Bang (Bestellung einer Kommission).
9. Dekret über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 18. November 1952; Abänderung.
10. Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines Adjunkten für die Fischerei.
11. Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden (Bestellung einer Kommission).

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Finanzdirektion

1. Voranschlag 1955.
2. Nachkredite.
3. Käufe und Verkäufe von Domänen.
4. Konservatorium Bern; Baubeitrag.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Zivilstandsbeamte; Teuerungszulagen für das Jahr 1955.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Direktionen der Bauten und der Eisenbahnen

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Volksbeschluss über einen Staatsbeitrag an die Abwasser-Reinigungsanlage, den Zuleitungsstollen und die Zuleitungskanäle der Gemeinde Bern.
4. Staatlicher Hochbau; Fünfjahresprogramm (1955—1959).
5. Wasserversorgungsanlagen; Beiträge.
6. Eisenbahngeschäfte.

Sanitätsdirektion

1. Beiträge an Heilstätten und Spitäler.
2. Kantonales Frauenspital, Röntgenanlage; Kredit.

Erziehungsdirektion

Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.

Direktion des Fürsorgewesens

1. Erziehungsheim «Tabor»; Baubeitrag.
2. Seeländisches Verpflegungsheim Worben; Baubeitrag.
3. Heime «Heimgarten» und «Lindenheim»; Bau- und Einrichtungsbeitrag.

Militärdirektion

Nichtständige Sektionschefs; Teuerungszulage für das Jahr 1955.

Direktion der Volkswirtschaft

Weiterführung des kaufmännischen und des technischen Arbeitsdienstes im Jahre 1955.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Casagrande. — Aufsicht über den Strassenverkehr.
2. Kohler. — Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes.
3. Althaus. — Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes.
4. Péquignot. — Aufhebung des Stellvertretungsrechtes im Abstimmungswesen.
5. Zürcher (Jegenstorf). — Strassenausbau.
6. Lehmann (Bern). — Gewährung von Stipendien an Schüler nichtstaatlicher Seminarien.
7. Rihs. — Wiederherstellung und Unterhalt der Sapeurbrücke bei Gottstatt.
8. von Greyerz. — Steuergesetzrevision.

Postulate der Herren:

9. Brahier. — Einführung der stillen Wahl für die Mitglieder des Regierungsrates.
10. Vallat. — Steuergesetzrevision.
11. Tschanz. — Einreihung des Amtsbezirks Konolfingen in Bezirksklasse I.
12. Michel (Meiringen). — Steuergesetzrevision.
13. Berger. — Verlängerung der 10-jährigen Frist für die amtliche Bewertung der Wälder.

Interpellationen der Herren:

14. König (Biel). — Ausbau des bernischen Strassennetzes.
15. König (Biel). — Ausbau der linksufrigen Bielersee-Strasse.
16. Haltiner. — Interpretation von Art. 39 Steuergesetz.
17. Blaser (Uebeschi). — Vermehrter Rehabschuss.
18. Daepp. — Bekämpfung des Rinderabortus Bang.
19. Jaggi. — Wiedereinstellung in den Arbeitsprozess von körperlich behinderten Arbeitern auf dem Platze Thun.
20. Dr. Schaffroth. — Bau von Alpentunnels durch das Alpenmassiv.
21. Baumgartner (Biel). — Aufrechterhaltung der SBB-Werkstätten Biel.
22. Vuilleumier. — Herabsetzung der Militärausgaben.
23. Zingg (Laupen). — Massnahmen zur Vorbeugung der Kinderlähmung.

Einfache Anfragen der Herren:

24. Ackermann. — Berücksichtigung bernischer Firmen durch Subventionsempfänger.
25. Huwyler. — Entfernung eines im Thunersee befindlichen Unterwasservorratstanks.
26. Landry. — Zweijährige Periode für militärische Waffeninspektionen.
27. Dr. Grütter. — Unterscheidung zwischen altbernischer und jurassischer Kandidatur bei Regierungsratswahlen.
28. Egger. — Erweiterung der Elementarschadenversicherung.
29. Iseli. — Radfahranlage. auf der Strasse Thun—Münsingen—Bern.

* * *

Wahlen

Es ist zu wählen:

Ein Mitglied der Rekurskommission an Stelle des wegen Erreichung der Altersgrenze zurücktretenden Fritz Schüpbach.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Voranschlag 1955.
4. Motionen, Postulate und Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. Tschumi

Hängige Geschäfte

Gesetz über die Baupolizei in den Gemeinden.

Erste Sitzung

Montag, den 8. November 1954, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 194 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 6 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung Herr Schmidlin; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Düby, Graf, Hänni (Lyss), Leist, Peter.

Präsident. Die heutige Sitzung und die ordentliche Novembersession sind eröffnet. Am Anfang unserer Session haben wir die schmerzliche Pflicht, zweier Mitbürger zu gedenken, die seit der letzten Session von uns gegangen sind. Es sind das die Herren Paul Claudon, Standesweibel, und alt Regierungsrat Arnold Seematter. Herr Claudon ist im Jahre 1939 als gelernter Maschinenmeister in die Staatskanzlei eingetreten, und zwar als Buchdrukkerfachmann. Er hat sofort die Achtung und das Vertrauen seiner Vorgesetzten gewonnen, und so ist es nicht verwunderlich, dass er im Jahre 1945 bernischer Standesweibel wurde. Wie imposant war das Auftreten unseres Weibels, wenn er einer Delegation der Regierung oder des Grossen Rates voranschritt und mit Stolz die Insignien unseres bernischen Standes trug. Senkrecht und eindrucksvoll ist er dagestanden und hat immer und überall Achtung und Zutrauen erworben. Senkrecht und imponierend war aber auch sein Inneres, seine Pflichtauffassung. Nur wenige Leute haben dieses Rathaus betreten, ohne die Dienstfertigkeit und Hilfsbereitschaft des Herrn Claudon verspüren zu dürfen. Er ist in Tat und Wahrheit der gute Geist dieses Hauses gewesen.

Kurz darauf, am 19. Oktober, ist nach langem, schwerem Leiden, im Alter von erst 63 Jahren, Herr alt Regierungsrat Arnold Seematter von uns gegangen. Herr Seematter hat mit der Urkraft eines Berglers — er ist ja aus dem Bergdorf Saxeten gekommen — im Seminar Hofwil das Studium als Lehrer angefangen. Im Jahre 1910 ist er als Primarlehrer patentiert worden. Nach kurzer Tätigkeit im In- und Ausland hat er die Lehramtsschule besucht. Er kam dann als Sekundarlehrer nach Büren an der Aare, wo er seine politische Tätigkeit in der Gemeinde aufnahm. 1930 kam er als Zentralsekretär der freisinnig-demokratischen Partei nach Bern und wurde Mitglied unseres Rates. Schon nach vier Jahren, im Jahre 1934, wurde er in die bernische Regierung gewählt. Er war zuerst vier Jahre Armendirektor; seit 1938 bis zu seinem Rücktritt im letzten Frühjahr war er Polizeidirektor. Herr Regierungsrat Seematter hat mit grosser Hingabe dem bernischen Volke gedient und mit staatsmännischem Geschick die Würden und Bürden eines bernischen Magistraten getragen.

Mit den beiden Herren Seematter und Claudon hat der Staat Bern zwei treue Diener und zwei wertvolle Mitbürger verloren. Ich möchte den Rat bitten, das Andenken an diese beiden Herren zu bewahren und sich zu ihren Ehren von den Sitzen zu erheben.

Nun möchte ich den Rat auf die neue Kabine aufmerksam machen, die wir in unserem Ratssaal erhalten haben. Es ist dies der Ort, wo die Uebersetzungen vom Deutschen ins Französische und umgekehrt, also die Simultanübersetzungen, durchgeführt werden. Wie das vor sich geht, haben Sie alle in einem Schreiben niedergelegt, das Ihnen von der Staatskanzlei verteilt worden ist. Ich möchte festhalten, dass sämtliche Anträge und Beschlüsse, die im Rate gestellt, bzw. gefasst werden, nach wie vor von den beiden Herrn Staatsschreiber Schneider und Hof übersetzt werden. Alles andere wird durch die Simultanübersetzer besorgt.

Zur Traktandenliste möchte ich bemerken, dass alle Geschäfte vorbereitet sind. Wir haben zwei Kommissionen zu bestellen; zunächst eine Kommission zum Dekret über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang. Da schlägt Ihnen die Präsidentenkonferenz eine dreizehngliedrige Kommission vor, und zwar besteht die Meinung, dass die gleiche Kommission, die schon das Tierseuchenkassengesetz behandelt hat, auch das Dekret über die Bangbekämpfung behandeln soll. Die ursprüngliche Kommission von 19 Mitgliedern soll aber auf 13 Mitglieder reduziert werden, da verschiedene Mitglieder seit der Behandlung des Tierseuchenkassengesetzes aus dem Rate ausgeschieden sind. Für das Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden ist eine Kommission von 15 Mitgliedern vorgesehen. Im weitern wird das Dekret über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 18. November 1952 an die Staatswirtschaftskommission überwiesen, ebenso das Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines Adjunkten für die Fischerei. Die Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates hat die Präsidentenkonferenz übernommen.

Im weitern möchte ich Ihnen beantragen, die heutige Sitzung bereits um 16.00 Uhr abzubrechen, weil mir von der sozialdemokratischen Fraktion mitgeteilt wurde, dass sie mit der Vorberatung des Budgets noch nicht fertig sei. Ich möchte nicht heute nachmittag einen Teil der Eintretensdebatte vornehmen, morgen wieder einen Teil, hierauf die Einzelberatung, und dann eventuell noch einmal Eintretensfragen behandeln, wenn das Budget nicht richtig vorbehandelt werden konnte. Aus diesem Grunde lege ich Wert darauf, dass das Budget heute noch von den Fraktionen behandelt wird, sofern das nötig ist, damit wir morgen um halb neun Uhr mit der eigentlichen Budgetberatung beginnen können.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Landkauf in Zollikofen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Grossrat Rupp, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 15. September 1954 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Architekt Theo Mäder in Biel ein Stück Land auf dem Hübeli in Zollikofen im Halte von 7920 m² zum Preise von Fr. 25.— pro Quadratmeter oder Fr. 199 250.— erwirbt, wird genehmigt.

Verkauf des Pfrundgutes Bümpliz

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Grossrat Witschi, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 16. Juli 1954 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Yvlo AG., mit Sitz in Bern, das Pfrundgut Bümpliz, bestehend aus Pfarrhaus Nr. 2, Speicher Nr. 2A und 5823 m² Pfrundland, gegen eine Barentschädigung von Fr. 195 000.— und die Verpflichtung, auf der Restparzelle von 1270 m² ein neues Pfarrhaus gemäss dem vom kantonalen Hochbauamt genehmigten Projekt von Architekt Helfer zu erstellen, überlässt, wird genehmigt.

Der Nettoerlös ist zur Finanzierung von Pfrundloskäufen zu verwenden.

Konservatorium Bern, Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die auf Fr. 920 000.— veranschlagten Kosten der Erstellung eines Erweiterungsbaues für das Konservatorium Bern gemäss Projekt der Architekten Zeerleder & Wildbolz in Bern vom Jahr 1953 wird ein Staatsbeitrag von Franken 170 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2000 941 404 des Jahres 1955 bewilligt. Diese Beitragsgewährung wird an die Bedingung geknüpft, dass die Einwohnergemeinde Bern an die Kosten des genannten Erweiterungsbaues einen Beitrag von Fr. 340 000.— leistet.

Die Finanzdirektion bestimmt den Zeitpunkt der Auszahlung des Staatsbeitrages.

Nachkredite für das Jahr 1954

(Siehe Nr. 21 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Postulat der Herren Grossräte Berger und Mitunterzeichner betreffend Verlängerung der 10-jährigen Frist für die amtliche Bewertung der Wälder

(Siehe Seite 352 hievor)

Berger. In meinem Postulat vom 15. September 1954 verlange ich nichts anderes, als dass der Artikel 54 des geltenden Steuergesetzes, der in Al. 2 für die Errechnung der Ertragsfähigkeit der Wälder eine Periode der letzten «10 Jahre» vorschreibt, in die nächste Steuergesetz-Revision einbezogen werden möchte.

Wer mit Holz und Wald zu tun hat, weiss, dass man hier mit sehr langen Zeiträumen rechnen muss. Auf eine Tanne von 3—4 m³ Inhalt muss man 100—150 und mehr Jahre warten. Es geht aus dieser Tatsache hervor, dass eine Periode von zehn Jahren für die Aufstellung einer Waldwert-Rechnung noch sehr wenig sagt. Wenn man dann für eine zehnjährige Periode noch dreissiger Jahre trifft oder die gegenwärtigen Konjunkturjahre, so gibt das ein Bild, bzw. eine Ertragsrechnung, die in keiner Weise den Tatsachen, auf jeden Fall nicht der dem Walde zugesprochenen Konstanz entspricht. Glücklicherweise ist dieser Umstand auch von den massgebenden Instanzen der Steuerverwaltung erkannt worden und deshalb bis heute auch in tragbaren Hektar-Ansätzen für die Berechnung der Einkommen aus den Waldungen zum Ausdruck gekommen.

Aus den schlüssigen Ertragswert-Rechnungen über die Staatswälder, mit denen die Erträge aus den Korporations- und Privatwäldern nicht stark auseinandergehen, geht hervor, dass die Erträge geldwertmässig gegenüber 1939 heute durchschnittlich rund 100 % höher liegen. Rechnet man die Uebernutzungen und was damit zusammenhängt, ab, so beträgt diese Erhöhung noch 30 %.

Diesen besseren Erträgnissen aus den Wäldern ist seit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes in zweimaliger Erhöhung der Hektarenansätze Ausdruck gegeben worden. In anerkennenswerter Weise sind diese gerechtfertigten Erhöhungen mit den zuständigen Kreisen der Waldwirtschaft und den Forstfachleuten abgesprochen und festgelegt worden. Es geht aus dieser Tatsache hervor, dass schon während der relativ kurzen Zeit seit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes der Art. 54, Abs. 2, nicht in seinem Wortlaut angewendet werden konnte, namentlich nicht die zehnjährige Periode, wenn nicht ganz unzeitgemässe Ergebnisse in der Waldwert-Rechnung entstehen sollten. Es ist

deshalb am Platze, dass bei der nächsten Gesetzesrevision dieser Artikel an die Verhältnisse angepasst wird, d. h. dass diese Periode verlängert wird, oder dass man, wenn man der heute schon bewährten Praxis folgen will, überhaupt keine Periode mehr nennt, dagegen von seiten der Regierung die Erklärung abgibt, dass man jeweilen bei der Neufestsetzung der amtlichen Werte und insbesondere der Hektarenansätze für den Wald gewillt ist, die Vertreter der Waldwirtschaft anzuhören. Eine diesbezügliche Bestimmung im Gesetz, die dieses Mitspracherecht garantieren würde, könnte hier Befriedigung und eine gerechte Lösung bringen.

In diesem Sinne bitte ich die Regierung, die gemachten Vorschläge zu prüfen und mein Postulat anzunehmen, und Sie, verehrte Herren Grossräte, möchte ich ersuchen, ihm zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat Berger bitten, in diesem Postulat nicht von einer Fristverlängerung tel quel zu sprechen. Wir müssten es sonst bekämpfen, wenn wir nicht auf der anderen Seite wegen dieser Bagatellsache — ich möchte sie ruhig so bezeichnen — das ganze Problem der amtlichen Bewertung bis nach der Gesetzesrevision verschieben wollten und dann erst auf 1959 oder 1961 bereit wären. Das, was Herr Berger will, haben wir bereits bei der gegenwärtigen Vorbereitung der amtlichen Bewertung berücksichtigt. Diese zehnjährige Periode, wie sie dem Gesetze zugrunde gelegt ist, entspricht tatsächlich in ausserordentlichen Zeiten nicht den Verhältnissen, wie wir sie haben. Darum haben wir in unserem Dekret vom «nachhaltigen Ertrag» gesprochen. Wir müssen, mit andern Worten, die Spitzen, die infolge der Ueberbenutzung und der Ueberpreise entstanden sind, auf ein normales Mass zurückführen, das auch gestattet, einen normalen Ertragswert, bzw. einen normalen amtlichen Wert zu bestimmen. Wir möchten für die Gesetzesrevision heute lediglich in Aussicht stellen, dass der amtliche Wert für die Waldungen auf Grund der nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechneten mittleren Ertragsfähigkeit festzusetzen sei. Bis jetzt schon haben die Forstfachleute alle diese Massnahmen getroffen. Wir haben nie durch Verwaltungsbeamte des Staates allein die amtliche Bewertung für die Waldungen vorbereiten lassen. Wir befinden uns also in absoluter Uebereinstimmung. Ich möchte aber nicht gerne, dass man durch dieses Postulat eine Situation erhält, die in bezug auf die Hauptrevision der amtlichen Werte unerfreulich ist, da ja keine materielle Differenz besteht. Wenn Herr Grossrat Berger einverstanden ist, auf die Zahl der Jahre zu verzichten, so kann ich das Postulat entgegennehmen.

Präsident. Ich frage Herrn Berger an, ob er bereit ist, auf diese Zahl zu verzichten.

Berger. Ich habe bereits am Schluss meines Votums gesagt, dass man besser täte, überhaupt keine Periode zu wählen. Infolge dessen befinde ich mich in Uebereinstimmung mit der Regierung und kann mich ohne weiteres einverstanden erklären.

Präsident. Das Postulat wird von der Regierung entgegengenommen; aus der Mitte des Rates wird es nicht bekämpft.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Voranschlag für 1955

(Siehe Nrn. 19 und 20 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Bircher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Weil wir zeitlich nicht gut jetzt schon die Sitzung abbrechen können, ist der Beschluss gefasst worden, man wolle das heisse Eisen jetzt schon schmieden. Machen wir es also und betrachten wir das Budget, das uns die einstimmige Regierung unterbreitet hat! Zunächst stellt sich die Frage: Haben wir ein frisiertes Budget, ist es zu günstig oder zu ungünstig dargestellt? Ein Fachmann hat mir heute morgen erklärt, er halte das Budget unter keinen Umständen für frisiert; wenn man früheren Budgets etwas zu grossen Pessimismus vorwerfen konnte, könne man dem vorliegenden Budget etwas allzu weitgehenden Optimismus vorwerfen. Ich will mich dazu jetzt nicht äussern; ich komme auf diese Frage noch zurück.

Sie sehen, dass der Voranschlag der Finanzrechnung rund 2,5 Millionen Ueberschuss vorsieht. Bei den Vermögensveränderungen ist ein Ueberschuss des Aufwandes von 2,4 Millionen veranschlagt, so dass im Budget noch ein Reinertrag von Fr. 117 000.— vorgesehen ist. Seit dem Jahre 1948 wird zum erstenmal ein ausgeglichenes Budget unterbreitet.

Nun weiss ich, dass in vielen Köpfen der Rechnungsabschluss 1953 spukt. Es heisst da, man sehe, wie stark alle Erwartungen übertroffen worden seien und wieviel besser sich das Ergebnis gestaltet habe. Man muss sich klar werden, dass auch im Jahre 1953, trotz dem grossen Einnahmenüberschuss, der Reinertrag nicht gross war, weil die Gelegenheit benützt wurde, eine Menge längst notwendiger Abschreibungen, Rückstellungen usw. vorzunehmen. Schulhausanlagen und Reservestellungen für Krisenbekämpfung haben eine Rolle gespielt. Abschreibungen und grössere Reservestellungen sind im vorliegenden Budget nur in geringem Masse vorgesehen. Es liegt also nicht an den Abschreibungen, dass das Budget ausgeglichen ist.

Wie steht es mit den Einnahmen? Ein Vergleich des Voranschlages mit der Rechnung 1953 zeigt, dass ungefähr 1,5 Millionen mehr Einnahmen eingesetzt werden. Trotzdem wird der Einnahmenüberschuss erheblich geringer.

Aus der Zusammenstellung am Schlusse des Budgets, wo alle Mehreinnahmen und Mehrausgaben sämtlicher Direktionen zusammengezogen sind, ersehen Sie, dass die Ausgaben um 8,7 Millionen steigen. Wenn Sie aber die Ausgabenposten einzeln überprüfen, so stellen Sie fest, dass der Staat nicht etwa plötzlich von einer Ausgabenwut befallen

wurde und alle möglichen unnötigen Ausgaben vorsieht. Ich glaube nicht, dass überhaupt Posten gefunden werden können, die sich nicht voll rechtfertigen lassen. Man kann darüber streiten, ob man nicht, verglichen mit den Einnahmen von 1953, die die budgetierten Einnahmen ganz erheblich überschritten haben, in optimistischer Weise auf noch grösseren Einnahmen hätte basieren können. Wenn wir aber überlegen, dass, wirtschaftlich gesehen, mindestens in der Uhrenindustrie die Konjunktur etwas schwankt, nicht mehr so ungebrochen ist wie im Jahre 1953, und dass eine Reihe kleinerer Industrien, die im Kanton vielleicht keine so grosse Bedeutung haben, die aber doch, weil es sich um generelle Tendenzen handelt, ins Gewicht fallen (Schuhindustrie, Gerbereiindustrie, Bekleidungsindustrie, gewisse Teile der Textilindustrie), konjunkturmässig augenblicklich nicht so glänzend dasteht, ist anzunehmen, dass sich vielleicht gewisse Mehreinnahmen bei den Industriegruppen ergeben, die sich noch einer ungebrochenen Konjunktur erfreuen, dass das aber korrigiert wird durch die Entwicklung in den Gruppen, die ich erwähnt habe, vor allem in der Uhrenindustrie. Das ist der Grund, warum die Finanzdirektion vorsichtig budgetiert und sicher ungefähr das richtige Mass gefunden hat.

Die Ausgaben sind also, wie erwähnt, um 8,7 Millionen grösser als in der Finanzrechnung 1953. Bei den Ausgaben fallen als Verschlechterungen vor allem in Betracht: Schulhausbauten rund 5 Millionen, Hochbau 1 Million, Tiefbau 3,4 Millionen, Tierseuchenkasse 1 Million, Fürsorgewesen 1 Million, verschiedene Aufwendungen für das Staatspersonal, Lehrerschaft, Rentenbezüger (Löhne und Teuerungszulagen, Anpassungen) 4,4 Millionen. Das ergibt allein 15,8 Millionen.

Nun könnte man sagen, letztes Jahr habe man einen schönen Ueberschuss gemacht. Er reduziert sich aber einigermassen, wenn man die Sache näher ansieht. Sie finden im Vortrag der Finanzdirektion eine Zusammenstellung, die die Entwicklung von 1948—1953 aufzeigt. Wir hatten in diesen sechs Jahren einzig im Jahre 1949 einen ganz kleinen Ueberschuss, der aber im Jahre 1950 wieder ungefähr ausgeglichen wurde. In den Jahren 1948, 1950 und 1952 waren ganz erhebliche Defizite zu verzeichnen. Die Meinung des Regierungsrates, der Finanzdirektion und auch der Staatswirtschaftsdirektion ist die, dass wir nicht Finanzpolitik von Jahr zu Jahr oder sogar von Halbjahr zu Halbjahr, sondern wie man das auch in den Gemeinden macht, eine ausgleichende Finanzpolitik auf weite Sicht treiben sollen, dass wir also nicht deshalb, weil wir in einem Jahr einen erklecklichen Ueberschuss gehabt haben, während bei vier von den fünf vorangehenden grosse Defizite vorlagen, sofort erklären: Jetzt kann man etwas unternehmen. — Die Defizite haben in Gottes Namen da und dort die Schuld etwas vergrössert. Wir haben in diesem Durchschnitt von sechs Jahren immerhin 5 Millionen minus gehabt. Nachdem man in diesem Zeitraum die Steuern nicht im Sinne einer Erhöhung verändert hat, soll man auch jetzt, wo man erstmals eine einigermassen gute Rechnung hat, nicht sofort eine andere Regelung treffen.

Nun würde, wie gerechnet worden ist, eine allgemeine Steuerherabsetzung jedenfalls mehrere Millionen Franken ausmachen. Ich erinnere an Debatten, die die Baudirektion betreffen, wo während 1, 2 oder $2^1/_2$ Stunden einer nach dem andern ans Rednerpult kommt, um dieses und jenes Begehren anzubringen. Das gleiche gilt übrigens auch für andere Direktionen. Wie liesse sich das vereinbaren mit all den Aufgaben, die gerade nach Meinung des Grossen Rates, ohne dass etwa der Staat nach Aufgaben sucht, an die Hand genommen werden sollten? Die Schulhausbauten werden noch auf manches Jahr hinaus einiges Geld kosten. Es ist nach meiner Meinung gut angelegtes Geld, aber es muss aufgebracht werden. Im Hochbau ist von Vertretern aller Fraktionen darauf hingewiesen worden, was für riesige Aufgaben noch nicht gelöst sind, z. B. beim Inselspital, beim Tierspital, bei der Universität usw. Sie haben in Ihren Akten das 5-Jahresprogramm für die nächsten Hochbauaufgaben. Es umfasst Baukosten im Betrage von 33 Millionen. Niemand bestreitet, dass diese Aufgaben erfüllt werden müssen. Wenn man in den Zeitungen, und zwar auch in solchen, die sehr begeistert wären, wenn die Steuern herabgesetzt werden könnten, liest, was im Strassenbau noch zu tun ist, so erkennt man, dass wir in den nächsten Jahren verschiedene Aufgaben haben, deren Lösung uns noch Kopfzerbrechen bereiten wird. Die Sache kann aber nicht so gelöst werden, wie ich es heute morgen als Vorschlag gelesen habe, dass man die Strassen als Vermögen einsetzt und die Angelegenheit auf dem Obligationenwege finanziert. Ich weiss nicht, wohin wir kämen, wenn wir Elektrizitätswerke und Strassen einander einfach gleichsetzten. Woher kämen eigentlich die Erträge dieser Strassen? Bei einem Elektrizitätswerk kann man Strom verkaufen. Wie aber die Strassen solchem Gemeinbesitz gleichgestellt werden sollten, ist mir ein Rätsel. Uebrigens ist mir bei diesem Vorschlag aufgefallen, dass gesagt wird, man könnte den Strassenbau in den Dienst der Kapitalanlagen stellen. Da wird man etwas skeptisch. Wenn es noch umgekehrt ginge, wenn man das Kapital in den Dienst des Strassenbaues stellen wollte, so wäre die Sache bis zu einem gewissen Grade zu diskutieren. Der Staat wird also, trotz allen gutgemeinten Vorschlägen nicht darum herumkommen, grosse Aufgaben zu übernehmen.

Ueber die Störungen in der Uhrenindustrie habe ich mich bereits ausgesprochen, denn es liegt ein Dekret über Krisenhilfe vor, das vom Staat, wenn auch nicht riesige, so doch wieder bestimmte Summen verlangt. Wir müssen bei der leicht zunehmenden Ganz- und Teilarbeitslosigkeit damit rechnen, dass auch die Arbeitslosenkassen vermehrte Gelder brauchen. Man sollte unsere Krisenreserven hinaufsetzen, denn die 11 Millionen reichen nicht weit, wenn wirklich andere Zeiten eintreten sollten. Es ist sicher richtig, wenn im Bericht der Finanzdirektion gesagt wird, die heutige Reserve sei gerade die «Munition» für den ersten Ansturm.

Wir haben vor, an eine Revision des Steuergesetzes heranzutreten. Eine Revision des Steuergesetzes, die den Staat gar nichts kostet, ist sicher nicht beabsichtigt. Vermutlich müssen gewisse Entlastungen eintreten. Wenn man das will, gibt es weniger Einnahmen. Das muss jetzt schon ins Auge gefasst werden. Schliesslich haben wir immer noch fast 300 Millionen Staatsschulden. Es ist eigenartig:

Wenn der Staat Geld zur Schuldentilgung hätte, besteht sofort die Angst, er könnte diese Schuldentilgung auch durchführen, und man sucht eine Gelegenheit, ihm das Geld auf andere Weise abzunehmen.

Im Gesamten gesehen ist das Budget gut ausgewogen. Es erteilt jedem, der sich hineinarbeitet, Aufschluss über alle wichtigeren Fragen, die ihn interessieren. Man kann darüber streiten, wie die wirklichen Einnahmen am Ende des Jahres, für das das Budget aufgestellt wurde, sein werden. Niemand wird das genau voraussagen können. Die Optimisten können recht behalten, dass grössere Erträge eingehen, aber auch die Pessimisten, die erklären, man sei wahrscheinlich in den Erwartungen schon zu weit gegangen. Aber das Budget kann weder einem blinden Optimismus noch einem schwerwiegenden Pessimismus huldigen. Es muss als Grundlage das nehmen, was sich nach menschlicher Berechnung vermutlich ergeben wird. Es muss eher an der unteren als an der oberen Grenze liegen. Es wäre schlimm, Einnahmen vorauszusehen, die gar nicht eintreten. Wir haben schon einmal darüber gesprochen, warum man glaubt, dass die Einnahmen nicht so stark ansteigen werden. Vor allem die Lage in der Uhrenindustrie ist daran schuld. Das wird sich in diesem Jahr auswirken.

Die Finanzdirektion und der einstimmige Regierungsrat beantragen dem Grossen Rat, den Voranschlag für das Jahr 1955 auf Grund einer unveränderten Staatssteueranlage von 2,1 zu genehmigen. Die Staatswirtschaftskommission kann sich dem Antrag anschliessen und beantragt ebenfalls Genehmigung.

Präsident. Das Wort erhält der Herr Finanzdirektor zu einigen grundsätzlichen Bemerkungen zum Voranschlag.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist sonst nicht üblich, dass der Finanzdirektor das Wort ergreift, um sich zu Beginn der Eintretensdebatte zu äussern. Ich hätte das auch nicht getan, wenn wir nicht noch über einige Zeit verfügten. Es ist vielleicht nicht ganz abwegig, wenn ich jetzt einige Ausführungen mache, die ich dann morgen nach der Eintretensdebatte nicht mehr zu machen brauche.

Dass die bernische Finanzpolitik gegenwärtig äusserst aktuell ist, dürfte wohl jedem klar sein, der in den letzten Tagen und Wochen die Zeitungen im Kanton Bern aufgeschlagen hat. Es ist mir leider nicht möglich, mich mit all dem, was dort geschrieben ist, auseinanderzusetzen, denn es ist sehr einfach, den Kampf in der Presse zu führen und nach Noten ins Feuer zu blasen, wenn man weiss, dass der anvisierte Gegner nicht antworten wird. Sie sind wohl mit mir einig, dass dem Regierungsrat nicht zugemutet werden kann, die ganze Presse zu verfolgen und überall dort, wo es ihm notwendig schiene, einzugreifen und Erwiderungen verfassen zu lassen. Ich möchte deshalb ausdrücklich feststellen, dass ich auf Angriffe in der Presse auch in Zukunft nicht antworten werde. Wenn man mit mir über bernische Finanzpolitik diskutieren will, stehe ich sehr gerne zur Verfügung. Als die Wirtschaftskommission der Politischen Arbeitsgemeinschaft wünschte, mit mir gewisse Fragen zu besprechen, war ich auf den ersten Anhieb bereit. Es bleibt mir nur übrig, Herrn Grossrat von Greyerz und den «Stimmen aus dem Leserkreis» für alle «Freundlichkeiten» an meine Adresse zu danken. Ich könnte mich hier im Ratssaal damit auseinandersetzen. Sie sind aber mit mir einig, dass das nicht ohne gewisse polemische Begleiterscheinungen möglich wäre, denn es ist allzu viel Falsches und Ungereimtes zusammengeschrieben worden. Ich will mich deshalb darauf beschränken, soweit dies sachlich notwendig ist, zu gewissen Einwänden Stellung zu nehmen.

Die Hauptdiskussion ist durch die Staatsrechnung 1953 ausgelöst worden. Darüber sind wir uns völlig klar. 27 Millionen Franken Mehreinnahmen sind eben eine wunderbare Sache; damit lässt sich grossartig operieren. Ich bin persönlich ausserordentlich froh gewesen, dass die Staatsrechnung 1953 so gut abgeschlossen hat, wesentlich besser, als wir bei der Budgetierung glaubten; denn das Budget sah einen Ausgabenüberschuss von 8,9 Millionen vor. Wir haben damals über diese 8,9 Millionen Franken diskutiert. Frage: Hätte man damals die Einnahmen um 8,9 Millionen Franken hinaufsetzen können? Im Lichte der Geschichte beurteilt, ganz selbstverständlich, aber damals hat niemand die Verantwortung dafür übernehmen wollen, dass gestützt auf die Basisjahre 1951/52 tatsächlich rund 15 Millionen mehr Steuern eingehen würden. Wir vergessen nicht, dass wir im Budget 1951, trotzdem wir immer versuchten, in den einzelnen Budgetkonten genau zu budgetieren, einzelne Steuern bis zu einer Million zu hoch budgetiert hatten. Wir sind zu optimistisch gewesen. Wir haben die geschätzten Summen nicht in allen Einzelfällen erreicht. Es darf weiter nicht vergessen werden, dass wir noch in der Rechnung 1952 ein effektives Finanzdefizit von 6,2 Millionen angetroffen haben. In der Rechnung 1951 haben wir 4,8 Millionen Defizit gehabt. Das macht zusammen 11 Millionen. Aber auch im Jahre 1948 haben wir ein Finanzdefizit von mehr als 3 Millionen gehabt. Im Jahre 1949 hatten wir einen Finanzüberschuss von einer halben Million, im Jahre 1950 dafür ein Finanzdefizit von rund einer halben Million. Das alles zusammen gibt die Summe von ungefähr 4,4 Millionen, die wir effektiv in diesen sechs Jahren an Defizit der Staatsrechnung belastet haben.

Dass wir über die Rechnung der Vermögensveränderungen allerhand Korrekturen haben anbringen können, und zwar in der einen oder andern Art, ist bekannt. Beispielsweise haben wir die amtliche Bewertung kräftig zu Rate gezogen; wir haben die neuen amtlichen Werte in die Staatsbilanz eingesetzt. Das hat Erträge in der Rechnung der Vermögensveränderungen gegeben, die gestatteten, das Finanzdefizit aufzufangen. 1952 war das aber nicht mehr möglich. Dort haben wir ein fühlbares Gesamtdefizit in Kauf nehmen müssen. Die Behandlung der Staatsrechnung 1952 hat deshalb Anlass zu Erörterungen darüber gegeben, ob man auf weite Sicht ohne Steuererhöhung durchkommen könne. Aber es wäre mir nie eingefallen, wegen einer oder zwei Staatsrechnungen mit Finanzdefiziten einer Steuererhöhung das Wort zu reden. Wir haben nur in Aussicht gestellt, dass, wenn die Verhältnisse sich nicht ändern, und nicht

mehr Einnahmen hereinkommen sollten, oder die Ausgaben nicht gedrosselt werden könnten, die Steueranlage von 2,1 nicht mehr genügen würde. Nun haben sich die Verhältnisse zum Glück geändert. Die Diskussion, die wir hier gegenwärtig haben, ist mir weitaus sympathischer als die Diskussion über eine Steuererhöhung. Wenn wir aber in einer sechsjährigen Hochkonjunkturperiode tatsächlich 4,4 Millionen Finanzdefizit haben, darf man dem Staat nicht vorwerfen, er plündere die Steuerpflichtigen masslos aus. Das ist in diesem Falle unter keinen Umständen richtig. Wir haben eine schlechte Situation in Kauf genommen. Nun begreifen Sie vielleicht, wenn ich nicht auf den ersten Anhieb, gestützt auf eine gute Staatsrechnung, die umgekehrte Entwicklung einleiten möchte. Wir müssen immer und immer wieder daran denken, dass wir ein äusserst krisenempfindliches Steuergesetz haben, und dass ein Rückgang in der Konjunktur uns sehr grosse Schwierigkeiten bringen wird.

Wenn im «Bund» beispielsweise zu wiederholten Malen von den 27 Millionen Franken Mehreinnahmen die Rede war, und man daraus den Schluss ableitete, es müsse dem Staat ganz hervorragend gehen, und wenn tatsächlich die Wirkung auf den Bürger auch nicht ausgeblieben ist, so sollte man diese 27 Millionen doch richtig zu würdigen trachten. Man kann das nicht in gleicher Weise von dem erwarten, der die Staatsrechnung nicht in alle Einzelheiten kennt wie von dem, der die ganze Struktur des Finanzhaushaltes des Staates kennt. Was ist mit den 27 Millionen geschehen? Ich möchte vorerst feststellen, dass sie nicht etwa durch buchhalterische Manipulationen irgendwelcher Art zum Verschwinden gebracht wurden. Sie haben dazu beigetragen, die Staatsrechnung 1953 endlich à jour zu bringen, d. h. notwendige Bereinigungsbuchungen vorzunehmen, die von den Rechnungen 1950, 1951 und 1952 nicht übernommen werden konnten, weil man nicht wollte, dass die Staatsbilanz, bzw. das Reinvermögen des Staates allzu sehr tangiert würde. Es handelt sich um die Bereinigungsbuchungen der Fürsorgedirektion, wo alles à jour ist, wo die Beträge für 1953 tatsächlich auch in der Rechnung 1953 stehen und die Beträge für 1954 tatsächlich auch in diesem Jahr zur Verbuchung kommen. Diese 27 Millionen haben ferner dazu gedient, gewisse unvermeidliche Mehrausgaben zu decken. Auch wenn man sehr sorgfältig budgetiert, lassen sich doch Mehrausgaben nicht immer vermeiden, da sie nicht vom Willen der Finanzdirektion oder des Regierungsrates abhängen. Weiter haben diese 27 Millionen dazu gedient, die 8,9 Millionen Finanzdefizit, die im Voranschlag vorgesehen waren, zu decken. So bestand einzig noch der Ueberschuss von 9,7 Millionen, der ehrlich und sauber ausgewiesen wurde. Ich muss mich in aller Form dagegen verwahren, wenn erklärt wird, wir vertuschten und verschleierten die Sache, wir nähmen Abschreibungen und Rückstellungen vor, von denen man nichts merke. Das ist nicht der Fall. Ich möchte bitten, zu unterscheiden, was in der Finanzrechnung und in der Rechnung der Vermögensveränderungen steht. Wer eine Bilanz lesen kann und etwas von Buchhaltung versteht, wird beim Staat auf nichts stossen, wo es nicht mit rechten Dingen zugeht. Das möchte ich mit aller Deutlichkeit feststellen. Es hat keinen Sinn, eine Staatsrechung mit einem Finanzüberschuss zu genehmigen und irgendwie später diese Staatsrechnung noch einmal neu zu drucken, um über die Verwendung dieses Finanzüberschusses zu befinden. Wir sind sicher gut beraten, wenn sich der Regierungsrat Ueberlegungen macht, wie ein Finanzüberschuss verwendet werden soll und dem Grossen Rat entsprechend Antrag stellt. Die Rechnung ist ja nichts anderes als ein Antrag an den Grossen Rat. Wenn der Grosse Rat nicht einverstanden ist, kann er anders beschliessen. Man darf aber der Regierung wohl zugute halten, dass sie nicht Anträge stellt, die vollständig aus dem Rahmen fallen.

Was das Budget 1955 betrifft, haben wir, wie das bereits vom Referenten der Staatswirtschaftskommission dargelegt worden ist, ungefähr auf der gleichen Höhe wie 1953/54 budgetiert. Man hört Stimmen, die glauben, man sei vielleicht etwas optimistisch, aber man hört auch Stimmen, die sagen, wir seien masslos pessimistisch. Herr Thormann hat in seiner Zeitung geschrieben, man könne mit 10 % mehr Steuern rechnen. Ich bin ausserordentlich froh, wenn dem so sein wird. Wenn das tatsächlich der Fall ist, kann man prüfen, ob nicht eine gewisse Steuersenkung in Erwägung gezogen werden kann. Ich weiss jedoch nicht, ob der Grosse Rat die Verantwortung übernehmen will.

Nun haben wir ein Budget mit grossen Ausgaben aufgestellt. Daran ist aber nicht die Finanzdirektion schuld. Nehmen Sie die Erziehungsdirektion zur Hand, dann sehen Sie, dass diese Direktion die weitaus grösste Erhöhung bringt. Das ist absolut logisch und notwendig. Wenn aber diese Erhöhungen kommen und die Ausgaben in dieser Art und Weise ansteigen, so will es mir nicht in den Kopf, dass gleichzeitig die Steuern herabgesetzt werden sollen. Ich wäre ausserordentlich froh, wenn wir einmal die Ausgaben festnageln könnten, so dass sie nicht mehr hinaufgehen könnten. Ich hoffe, dass Sie tatkräftig mithelfen werden. Das bisherige Vorgehen gibt zu einigen Bedenken Anlass. Wir dürfen aber auf der andern Seite nicht vergessen, dass wir während den dreissiger Krisenjahren sehr viel nicht gemacht haben, was wir unbedingt hätten machen sollen, dass wir während der Kriegszeit ebenfalls viel nicht gemacht haben, was hätte gemacht werden sollen, da die Arbeitskräfte und die Materialien nicht zur Verfügung standen. Auch in der Nachkriegszeit hat man, dank den Empfehlungen aus dem Bundeshaus, immer Sorge getragen, um die nötigen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen für die Krisenzeit zur Verfügung zu haben. Man hat sich auch daran gehalten. Trotzdem haben wir seit 1948 keine Finanzüberschüsse mehr erzielt. Ich möchte nur eine Zahl nennen. Die 6 Millionen Staatsleistungen an die AHV haben keine zusätzliche Finanzierung erfahren. Sie mussten ohne zusätzliche Einnahmequellen von der ordentlichen Finanzrechnung getragen werden. Ich will nicht von den Teuerungszulagen und nicht von andern Mehraufwendungen sprechen, die dazu gekommen sind, aber das möchte ich feststellen: der Nachholbedarf ist nicht abgebaut worden, sondern besteht nach wie vor in vollem Umfang. Denken Sie z. B. an unser Strassennetz, an unsere bernischen Verwaltungsgebäude, an die

Bedürfnisse in unsern Straf-, Heil- und Pflegeanstalten, an die landwirtschaftlichen Schulen, Pfarrhäuser usw. Da sollten wir noch wesentlich grössere Mittel investieren können, um innert nützlicher Frist eine klare, saubere und konsolidierte Lage zu schaffen. Das sind Tatsachen. Wenn wir innert sechs Jahren Hochkonjunktur ein Gesamtdefizit von 4,4 Millionen in Kauf nehmen mussten, stellt sich ganz einfach die Frage, ob wir nun wegen des ersten Frühlingsblümchens bereits den Sommerhut aufsetzen sollen, oder ob es nicht besser ist, ein wenig Vorsicht walten zu lassen.

Ich habe bereits zu wiederholten Malen festgestellt, dass man, nachdem die ausserparlamentarische Kommission getagt hat, nicht um eine Steuergesetzesrevision herumkommen werde. Ich muss gestehen, dass mir etwas bange wird, wenn ich an die Forderungen denke, die da von allen möglichen Seiten geltend gemacht werden. Ich weiss, dass ich nicht allen Wünschen entsprechen kann, sondern eine gewisse Begrenzung unbedingt nötig ist. Dass man aber die kleinern und mittleren Einkommen auf irgend eine Art und Weise entlasten sollte, nachdem unsere Tarife in Art. 46 unten etwas zu scharf sind und ohne weiteres eine gewisse Korrektur vertragen würden, ist klar. Dann werden wir aber mit einem Ausfall von ungefähr 3 bis 3,5 Millionen rechnen müssen. Dann stellt sich auf der andern Seite die Frage der Vermögen, der Rentnervermögen oder der Vermögen, die zur Alterssicherung dienen, wo immer und immer wieder eine Steuerentlastung gewünscht wird. Ueber das Prinzip sind wir hier eigentlich einig. Im Ausmass haben wir uns gegenseitig noch nicht gemessen. Aber wenn man von 5—6 Millionen spricht, die der Staat in Kauf nehmen müsse, weicht das sicher nicht von dem ab, was als Minimum realisiert werden wird. Ich hoffe aber immer noch, dass durch die Revision der amtlichen Werte ein Ausgleich von 2—2,5 Millionen zustande kommt, so dass wir noch einen Ausfall von 3—3,5 Millionen haben. Der Ausfall eines ganzen Steuerzehntels in der ordentlichen Finanzrechnung geht nach meinem Dafürhalten einfach über das tragbare Mass hinaus. Aber davon abgesehen, haben wir noch einen ausserordentlichen Steuerzehntel, wie er vom Volk 1944 beschlossen wurde und der mit einigen weitern Vorlagen, wie Wohnungsbau, Lory II, zahnärztliches Institut, Haushaltungslehrerinnenseminar belastet worden ist. Wenn tatsächlich die Optimisten recht behalten und von einer wirtschaftlichen Rückbildung keine Rede ist, wenn also die bernische Wirtschaft auf der Höhe der Konjunktur bleibt und die Steuern unverändert weiter fliessen, sind wir Ende 1956 mit diesem ausserordentlichen Steuerzehntel fertig. Dann bin ich der erste, der erklärt: Jetzt können wir auf diesen Zehntel verzichten. — Man könnte ihn ja ohnehin nur weiterbestehen lassen, wenn man dem Volke eine entsprechende Vorlage unterbreiten würde. Man kann dem Volke nicht zumuten, einen Steuerzehntel weiter zu beschliessen, wenn man nicht ein Projekt vorlegt, das unbedingt notwendig ist. Dieser Steuerzehntel könnte also vielleicht fallen gelassen werden. Wenn die 2,5 Millionen Finanzüberschuss in der Rechnung 1955 wesentlich übertroffen werden sollten, wenn in der Rechnung 1954 wiederum ungefähr 10 Millionen Finanzüberschuss realisiert würden, sähe ich persönlich noch einen Weg, um jenen, die bei der Steueranlage ein Entgegenkommen wünschen, Rechnung zu tragen. Aber es müsste uns gelingen, neben den ordentlichen Bedürfnissen die nötigen Mittel aus den Staatsrechnungen 1954/55 zu erübrigen, um den Gegenwert eines Steuerzehntels gemäss Volksbeschluss vorzeitig zur Rückzahlung zu bringen, so dass wir mit der Abtragung dieser Schuld Ende 1955 fertig würden, anstatt erst Ende 1956. Das wäre, wie ich die Sache beurteile, die einzige Möglichkeit und der früheste Termin, um an eine Senkung der Steueranlage um einen Zehntel denken zu können. Ich kann auch keine Zusicherung geben, dass das möglich sein wird. Wir müssen die Verhältnisse abwarten. Eine Steuersenkung für das Budget 1955 sollte man nicht forcieren, wie das leider gemacht wird. Ich gehöre übrigens auch zu jenen vielgeplagten Steuerpflichtigen, und zwar nicht zu jenen, die am wenigsten bezahlen müssen. Es wäre mir auch angenehm, wenn ich weniger Steuern bezahlen müsste. Wenn der Finanzdirektor der Stadt Bern eine Steuersenkung durchführen wollte, oder wenn Herr Bundesrat Streuli ein Einsehen hätte, etwas abzulassen, wäre uns allgemein auch gedient. Dass aber ausgerechnet nur der Kanton diese Geste machen und dieses Opfer bringen soll, obwohl er in dieser sechsjährigen Periode ein bedeutendes Finanzdefizit hatte, will mir persönlich nicht ganz einleuchten.

Gut Ding will Weile haben! Aber man muss dem Volk auch sagen, wie man die Sache ansieht, nicht so, wie es gewisse Leute, denen der nötige Einblick fehlt, gerne haben möchten. Das ist das entscheidende Moment.

Auf Einzelheiten des Budgets möchte ich noch nicht eintreten, weil ich zuerst abwarten will, was aus der Mitte des Rates geäussert wird. Es wird gut sein, wenn die Fraktionen noch einmal zusammentreten und das Budget «erchutte». Es ist gut, wenn die Budgetberatung nicht allzu schnell geht. Letztes Jahr gab es eine ausgiebige Budgetdiskussion, aber früher ging es rasch. Ich bin dankbar, wenn man versucht, die Verhältnisse auf der ganzen Linie so zu beurteilen, wie sie sich präsentieren, und wenn man sich nicht Wunschträumen hingibt.

Zur Verlesung gelangt eine

Eingabe

der bernischen Liga der Steuerzahler, vom 8. November 1954, worin die Auffassung vertreten wird, es sei die Steueranlage auf 2,0 zu senken. Die Liga beantragt dem Grossen Rat, es sei auf die Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte zu verzichten, eventuell sei die amtliche Bewertung mindestens so lange zurückzustellen, bis über die gesetzlichen Grundlagen Klarheit geschaffen sei.

Schluss der Sitzung um 15.40 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 9. November 1954, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 4 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung Herr Zingg (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Giroud, Leist, Nahrath.

Tagesordnung:

Voranschlag für 1955

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 381 hievor)

Tschannen (Muri). Heute über das Budget zu sprechen, ist bestimmt erfreulicher als vor einem Jahr, wo man zur Rechten, aber auch in der Mitte, die Zukunft recht düster sah und allen Ernstes von einer Steuererhöhung sprach. Heute spricht man im Zusammenhang mit dem Budget von einer Steuersenkung. So wie das eine vor einem Jahr falsch war, so ist das andere im heutigen Moment nach meiner Meinung nicht richtig. Wie ist sachlich, ohne Uebertreibung betrachtet, die Situation? Wir haben ein Budget vor uns, das ausnahmsweise wieder einmal ausgeglichen ist, d. h. Fr. 117 000.— Reinertrag ausweist. Für ein Konjunkturjahr, wie wir es für 1955 nochmals erwarten, ist das sicher nichts Ausserordentliches, sondern im Gegenteil etwas ganz Selbstverständliches. Dabei ist es nicht etwa so, dass im Budget ein grosser Einnahmenüberschuss versteckt würde. Es werden mehr Mittel als früher benötigt, für Ausgaben, die der Grosse Rat beschlossen hat. Die grössten Beträge, die das Budget 1955 zusätzlich belasten, sind im Vortrag der Finanzdirektion aufgeführt. Sie wurden hier gestern genannt. Ich rufe sie all denen in Erinnerung, die hiefür ein merkwürdig schlechtes Gedächtnis haben: 5 Millionen für Schulhausbauten, 1 Million für den Hochbau, 3,4 Millionen für den Tiefbau, 1 Million für die Tierseuchenkasse (Staatsanteil), 1 Million für das Fürsorgewesen und 4,4 Millionen für das Staatspersonal, die Lehrerschaft und die Rentenbezüger. Das ergibt zusammen 15,7 Millionen, die eigentlich erklären sollten, warum das Budget für 1955 nicht mit dem Riesenüberschuss abschliesst, der nach der Ansicht gewisser Zeitungsschreiber eigentlich entstehen sollte. Diese Leute sind noch immer hypnotisiert von den 27 Millionen, um die die Rechnung 1953 besser abschloss als das Budget 1953. Ist es so furchtbar schwer zu verstehen, dass diese, übrigens höchst erfreuliche Differenz entstehen konnte? Das Budget für 1953 entstand im Sommer und Herbst 1952. Wer konnte damals voraussehen, dass der wirtschaftliche Boom noch verstärkt andauern würde? Niemand konnte das wissen. So entstand das Budget, das um 10—12 Millionen zu ungünstig aufgestellt wurde, immerhin im Bestreben, vor unangenehmen Ueberraschungen geschützt zu sein. Dazu kam, dass die direkten Steuern 13 Millionen mehr einbrachten. Das konnte man nicht zum voraus wissen; denn 1953 war das erste Jahr der zweijährigen Veranlagung. — Mit diesen 27 Millionen Franken — das sagte der Finanzdirektor schon gestern — wurde zum grössten Teil das gemacht, was eigentlich schon in der Rechnung 1952 hätte vorgekehrt werden sollen. Es ist ziemlich müssig, darüber zu diskutieren, ob die Regierung das von sich aus tun durfte, oder die Zustimmung des Grossen Rates hätte einholen müssen. Diese Buchungen mussten auf alle Fälle gemacht werden, wenn man unsere Staatsbilanz ernst nimmt und daraus nicht eine Sammlung von nonvaleurs machen will.

Von den letzten sechs Jahren schlossen nur zwei mit einem Einnahmenüberschuss ab. Diese sechs guten Jahre bescherten dem Staat einen Ausgabenüberschuss von 4,321 Millionen Franken. Nun gibt es merkwürdigerweise Leute, die dieses schlechte Ergebnis als unerhört gut betrachten. Es sind dies die gleichen Leute, die sich immer melden, wenn der Staat seine Gaben verteilt.

Der Vortrag der Finanzdirektion zeigt uns, was in den nächsten Jahren alles zu tun verbleibt. Wenn wir uns vor Jahresfrist für die Einführung der ausserordentlichen Rechnung einsetzten, geschah das in der Meinung, dieser Notbehelf komme erst in Betracht, wenn die Belastung des ordentlichen Budgets mit ausserordentlichen Ausgaben untragbar würde. Gerade von freisinniger Seite wurde vor dieser Lösung gewarnt, weil damit der Staat, mindestens vorübergehend, nonvaleurs aktivieren würde. Dem Staat aber günstige Rechnungsabschlüsse zu verunmöglichen, passt nicht zu dieser Warnung und zur Sorge um geordnete Staatsfinanzen. Die günstigen Abschlüsse sind ja sehr selten. Der Staat hat diese so nötig wie ein Geschäftsmann, um seine finanzielle Lage zu konsolidieren.

Natürlich ist es sehr populär, einen allgemeinen Steuerabbau, durch Senkung der Veranlagung, zu verlangen; denn niemand zahlt gerne Steuern. Aber ob das verantwortungsbewusst, klug sei, ist eine andere Frage. Es gibt eben Zeiten, wo wir als verantwortliche Grossräte Zivilcourage beweisen und zu etwas Unpopulärem stehen müssen. Wir dürfen keine billigen Opportunitätsentscheide treffen. Wir zahlen ebenso ungern Steuern wie alle andern Bürger; aber was wir als im wohlverstandenen Interesse des Staates stehend erkannt haben, dazu müssen wir stehen.

Zudem wäre dem Steuerzahler nicht gedient, wenn wir mit der Steueranlage «Stägeli uf — Stägeli ab» spielen würden. Oder glaubt man im Ernst, eine herabgesetzte Steueranlage lasse sich nach Ausbruch einer Krise ohne weiteres erhöhen, in einer Zeit, wo der Einzelne Entlastungen, sicher aber keine Mehrbelastungen durch den Staat erwartet.

Der Finanzdirektor bestätigte auf meine Anfrage bei der Beratung der Rechnung 1953, dass

von den 38,5 Millionen Franken Rückstellungen in den Aktiven kein Rappen ausgeschieden sei. Bis Ende 1955 werden wir insgesamt 20 Millionen für Schulhausbausubventionen bewilligt haben, für welche die finanzielle Deckung fehlt. Auch wenn wir die Passivseite unserer Bilanz mit diesen Beträgen belasten, so fehlen uns eben doch die Mittel, um gegebenenfalls eine Krise intensiv zu bekämpfen. Dann müssen wir Anleihen aufnehmen, die Verschuldung vermehren, den Zinsendienst erhöhen. Aber gerade das letztere wünschen gewisse Kreise.

Die Befürworter einer Anlagesenkung verweisen immer wieder auf die Kantone, die schon ihre Steuern gesenkt haben. Das sind zur Hauptsache die Kantone Zürich, Aargau, St. Gallen und Baselland, daneben verschiedene Gemeinden, z. B. im Jura, vor allem im Neuenburger Jura. Zürich, Aargau und St. Gallen sind ausgesprochene Industriekantone. Ihre wirtschaftliche Struktur kann sicher nicht mit dem Agrarkanton Bern verglichen werden, das zeigen schon die Unterschiede in den Steuergesetzen dieser Kantone gegenüber unserem Steuergesetz. Jedenfalls profitieren diese Kantone am meisten von der Hochkonjunktur. Nicht anders steht es mit den jurassischen Gemeinden, die eine sehr blühende Uhrenindustrie haben. In Baselland steht die Steuerfuss-Senkung wesentlich mit dem neuen Steuergesetz in Zusammenhang, das übrigens eines der fortschrittlichsten ist und Nachahmung verdient.

Solange der Kanton Bern noch vor derart grossen Aufgaben im Bauwesen steht — der Vortrag nennt uns 33 Millionen allein für den Hochbau — und die Verschuldung immer noch 300 Millionen Franken beträgt, und solange nicht mehr als 11 Millionen Franken für die sofortige, wirksame Bekämpfung einer allfälligen Krise vorhanden sind, lehnen wir es ab, nur gestützt auf das gute Rechnungsergebnis 1953 nun beim Budget 1955 uns in Spekulationen oder politischen Opportunismus einzulassen.

Nun sind wir aber keine Steuersadisten, die nie genug Gelder für den Staat sähen. Wir vertreten die Auffassung, dass die Steuergesetzrevision, deren Notwendigkeit von niemandem bestritten wird, in aller Ruhe und mit Gründlichkeit vorzubereiten sei, um in zwei Jahren denen eine Entlastung zu bringen, die sie am ehesten verdienen und sie am nötigsten haben. Wir sind weiter auch einer Uebergangslösung nicht abgeneigt, aber nur unter gewissen Voraussetzungen. Ich werde darauf zurückkommen.

In der Presse konnte man in den letzten Tagen viel über die bernischen Steuern lesen, Gereimtes und entschieden auch viel Ungereimtes. So wurde behauptet, dass der Staat Steuern auf Vorrat beziehe, dass er eine unbefriedigende Finanzpolitik betreibe, dass die Regierung gegen das Volk regiere, welch letztere Behauptung durch die Abstimmungen und Wahlen klar widerlegt ist. Mit einer derart unsachlichen Diskussion wird das vielbesprochene Malaise nicht beseitigt, sondern es wird durch die Appellation an niedere Instinkte im Gegenteil gefördert. Die Demokratie ist eine delikate, komplizierte Staatsform, verlangt viel Einsicht von den Staatsbürgern. Man kann daher nicht ungestraft dauernd auf so billige, die Gemeinschaft schädigende Art politisieren. — Am besten bekämpft man das Malaise so, indem man sich selbst in den Dienst des Ganzen stellt, sachlich bleibt und von Dingen spricht, die man wirklich versteht. Das war offenbar im Sturm gegen die Revision der amtlichen Werte und gegen die Taggelderhöhung der Grossräte nicht der Fall. Die Taggelderhöhung wäre gewiss für Leute, die durch die Grossratssitzungen Lohnausfall erleiden, angezeigt.

Im Sonntagsbund steht ein Artikel «Steuerbelastung und unselbständig erwerbender Mittelstand», der erfreulich objektiv ist und von Sachkenntnis zeugt. Darin wird einmal gezeigt, wer bei der Nominallohnsteigerung steuerlich am meisten zum Zuge gekommen ist. Ein Reineinkommen von Fr. 6000.— im Jahre 1944, dem Zeitpunkt der Tarifgestaltung, hat heute einen Nominalwert von Fr. 9000.—, infolge der Geldentwertung. Die prozentuale Steigerung des Steuersatzes zufolge Nominallohnerhöhung beträgt 11 %. In diesem Falle also steigen die Steuerlasten um 11 % mehr als der effektive Verdienst. Bei Fr. 8000.— Reineinkommen 1944, heute Fr. 12 000.—, macht es 14 %, bei Fr. 10 000.—, resp. Fr. 15 000.— Einkommen 11 %. Nun geht das kontinuierlich zurück und macht bei Fr. 90 000.—, resp. Fr. 135 000.— Reineinkommen 0 %. Die Steuerprogression hört bei Fr. 85 000.— Einkommen auf; der Steuersatz beträgt von da an unverändert 5 %. — Natürlich zeigen auch heutige Nominallohnwerte von Fr. 8000.—, Fr. 7000.—, Fr. 6000.— und Fr. 5000.— prozentuale Steuersatzsteigerungen, allerdings reduziert, da hier die frankenmässigen Abzüge bei den Gewinnungskosten und der Versicherungsabzug sich stärker auswirken. — Der Zeitungsartikel macht aber auch auf die Nachteile der frankenmässig begrenzten Abzüge bei den Gewinnungskosten und beim Versicherungsabzug aufmerksam, Abzüge, die im einen Fall mit Fr. 800.—, im anderen mit Franken 600.— ihre Begrenzung finden. Im weiteren verweist der Artikel ganz richtig auf die unbefriedigende Staffelung des progressiven Steuertarifes hin; er beginne mit zu hohen Ansätzen und höre zu früh auf. Diesem Thema begegnen wir bekanntlich bei der Wehrsteuer immer wieder. Auch die Idee der Indexklausel ist sicher aller Würdigung wert und sollte bei der kommenden Steuergesetzrevision verwirklicht werden. — Der Artikelschreiber gelangt zum Schluss, dass die Verschärfung und die Verschiebung der Steuerlast am meisten die mittleren und oberen Angestellten- und Beamtenschichten treffe. Wir können ruhig ergänzen: auch die gehobenen Arbeiterschichten, die Reineinkommen von Fr. 5000.— und Fr. 6000.— erzielen.

Dem Artikelschreiber ist aber etwas ganz Wesentliches entgangen, das dieses Bild noch unterstreichen würde. Wir müssen nämlich die Steuerbelastung im Gesamten betrachten; denn diese Kreise kommen auch bei der Wehrsteuer stark zum Zuge. Bei dieser kann kein Gewinnungskostenabzug vorgenommen werden; der Versicherungsabzug ist auf Fr. 500.— beschränkt. Der Selbständigerwerbende kann aber den Gewinnungskostenabzug auch bei der Wehrsteuer vornehmen, genau wie bei der Staats- und Gemeindesteuer, nämlich über die Gewinn- und Verlustrechnung. Er stellt sich allein schon hier um Fr. 800.— steuerbaren Betrages besser als der Unselbständigerwerbende,

abgesehen davon, dass der erstere noch andere Möglichkeiten besitzt, steuerliche Vorteile zu erringen; ich denke an die weitgehenden Abschreibungssätze und die Kostenabzüge, die ja auch die ausserparlamentarische Kommission in ihrem Bericht an die Finanzkommission als an der obern Grenze sich bewegend bezeichnet hat.

Ich bin erstaunt, dass der Artikelschreiber nach dieser sachlich fundierten Arbeit den Salto-Mortale fertig bringt und als Sofortlösung, bevor in zwei Jahren das revidierte Steuergesetz in Kraft tritt, doch einer Anlagesenkung das Wort redet und nicht einer gerechteren Form der Steuererleichterung.

Eine Steuerfuss-Senkung von 0,1 macht pro Jahr ungefähr 6 Millionen Franken aus, pro Veranlagungsperiode rund 12 Millionen. Das ist ungefähr der Betrag, der dem Staat durch die durchzuführende Steuergesetzrevision entgehen wird, oder anders ausgedrückt, den er zur Verfügung stellen könnte. Wir glauben nicht daran, dass der Staat jetzt eine Anlagesenkung und dazu in zwei Jahren eine Entlastung durch eine Revision des Steuergesetzes durchführen könne; für beides zusammen fehlt ihm die Substanz. Wir glauben auch nicht daran, dass sich in zwei Jahren Kreise finden liessen, die einverstanden wären, eine Steuererhöhung in Kauf zu nehmen, um mit diesem Opfer andere zu entlasten.

Aus all dem geht hervor, dass wir, die sozialdemokratische Fraktion, einer Anlagesenkung nicht zustimmen werden. Sie wäre unsozial, ungerecht und würde im extremen Fall die am meisten entlasten, die durch die Steigerung der Nominaleinkommen nicht zusätzlich belastet wurden, weil die Progression bei Fr. 85 000.— Einkommen mit 5 % aufhört. Der Steuerbetrag muss unseres Erachtens in Relation zum Einkommen gesetzt werden; man darf sich nicht von grossen Zahlen beeindrucken lassen. Grosse Steuerbeträge resultieren immer nur aus Vermögen und Einkommen, die um das Vielfache grösser sind. Diese Steuern sind, gemessen an denen des Auslandes, ganz zivil.

Abschliessend möchte ich dem Rat bekannt geben, dass unsere Fraktion dem Budget für 1955 zustimmt und dem Rat beantragt, die Steueranlage unverändert auf 2,1 festzusetzen.

Ich kann die Erklärung abgeben, dass man in unserer Fraktion wünscht, es sei dem Steuerzahler schon vor dem Inkrafttreten des revidierten Steuergesetzes eine gerechte Entlastung zu bringen, sofern die finanzielle Entwicklung in der nächsten Zeit dies erlaubt. Wir möchten aber vorerst das Rechnungsergebnis 1954 abwarten, um einen gut fundierten Boden unter uns zu haben. Wenn auch dieses Ergebnis günstig ausfallen wird, werden wir Schritte unternehmen, um eine prozentuale Entlastung durchzuführen, sei es in Form einer Steuerrückvergütung — die allerdings grosse verwaltungstechnische Umtriebe mit sich bringt — oder, was einfacher wäre, durch Verrechnung dieser prozentualen Entlastung mit der Staatssteuer 1955, gewissermassen als Vorbezug dieser Steuer. Auf diese Weise käme der Steuerzahler schon für die Jahre 1955 und 1956 zu einer Entlastung.

Tschanz. Auch unsere Fraktion hat das Budget und die Finanzlage des Kantons Bern in ihrer Sitzung sehr eingehend besprochen. Mit Befriedigung hat sie zur Kenntnis genommen, dass dem Grossen Rat wieder einmal ein ausgeglichenes Budget vorgelegt werden kann. Nach dem guten Ergebnis der Rechnung 1953 hat man eigentlich erwartet, dass der Reinertrag für 1953 grösser budgetiert werden könnte, indem für 1955 die Bemessungsperiode 1953/1954 zu Grunde liegt und anzunehmen ist, dass infolge der guten Konjunktur die Einnahmen weiter steigen werden. Aber niemand hat die Verantwortung für die Vorhersage übernehmen wollen, um wie viel die Einnahmen höher sein werden. Leider sind auch die Ausgaben gestiegen, nämlich laut Budget um rund 8,7 Millionen Franken. Das liess sich nicht verhindern. Der Finanzdirektor oder die Regierung tragen daran keine Schuld. Diese Ausgabenerhöhung wurde durch Beschlüsse des Grossen Rates und der Regierung verursacht, die im Laufe der Zeit gefasst wurden. Wenn man die Ausgaben reduzieren wollte, müsste man Gesetze, Dekrete und Verordnungen abändern. Das wird man nicht unternehmen wollen. Eine übernormal solide Finanzpolitik, unverantwortliche Abschreibungen oder unerwünschte Kapitalanhäufungen in Fonds, oder unerwünschte Beteiligungen oder Anlagen sind im Budget nicht vorgesehen. Es weist also nur die Posten auf, die man in einem Budget, das in dieser Konjunkturzeit aufgestellt wird, verantworten kann. Das gilt insbesondere auch für die Abschreibungen. Man sollte darnach trachten, in Zeiten wirtschaftlicher Blüte die Finanzen des Staates zu festigen.

Wenn der Steuereingang dann höher ist als budgetiert, können in der Rechnung des kommenden Jahres vielleicht grössere Abschreibungen gemacht oder andere Massnahmen getroffen werden, die über das hinausgehen, was unbedingt nötig ist. Aber niemand kann heute sagen, wie stark sich der Steuereingang erhöhen wird. Auch Prof. Flückiger von der Liga der Steuerzahler hat sich an den Rahmen der Steuereingänge des laufenden Jahres gehalten, hat nichts für die Zukunft prophezeit.

Man ist erschreckt von der Grösse der Zahlen des Budgets, verglichen mit 1939 oder auch nur mit 1948. Das Anwachsen der Zahlen auf beiden Seiten der Bilanz ist kein Grund, der Regierung Vorwürfe zu machen, sie werfe mit Steuergeldern unverantwortlich um sich. Die Ausgaben sind das Ergebnis der gewaltigen Geldentwertung, wie das schon der Vorredner betont hat. Durch die Verbesserung der Einkommen hat sich der Steuerertrag stark vergrössert. Mit der Verbesserung der Einkommen sind für den Staat auch die Ausgaben angestiegen; namentlich auf dem Bausektor sind gewaltige Summen nötig. Wie ich schon betont habe, sind die meisten Ausgaben durch das Gesetz gebunden. Ich denke an das Schulgesetz. Es wurde schon erwähnt, dass wir bis Ende 1955 für 20 Millionen Subventionszusicherungen gegeben haben werden, mit Zustimmung des Volkes. Aber diese Ausgaben sind nicht gedeckt. Genau gleich verhält es sich beim Strassenbau. Dort ist noch sehr viel zu tun. Viele Kollegen unternehmen hier im Auftrage ihrer Leute daheim Vorstösse, um Strassenverbesserungen zu erreichen. Wohl baut man die Hauptstrassen aus. Aber auf dem Lande vermisst man, dass für die Nebenstrassen, die infolge der fortschreitenden Motorisierung des Verkehrs in

bedenklichem Zustande sind, nicht mehr getan wird.

In unserer Fraktion wurde darauf hingewiesen, dass viele staatseigene Bauten, namentlich Pfarrhäuser, in sehr schlechtem Zustande sind. Die Kirchenbehörden haben mir gesagt, dass sie mehrmals Vorstösse unternahmen, um die Renovation der Häuser zu erreichen, dass es aber sehr schwierig sei, Geld zu erhalten, um den Unterhalt zu bestreiten.

Verschiedene Anstalten im Kanton warten auf grössere Staatsbeiträge, sei es für Renovationen, für Umbauten oder für Neubauten. Auch dort besteht ein grosses Loch.

Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass der Staat noch über 300 Millionen Franken Schulden hat, die er in der Konjunkturzeit abzutragen sich bemühen sollte. Ich weiss, dass das nicht im Interesse der Zinsentwicklung und des frei werdenden Kapitals liegt. Aber der Staat hat die Pflicht, Vorsorge zu treffen, um allfällig eintretende Krisen erfolgreich bekämpfen zu können. Das kann er nur durch Schuldenamortisation, um, wenn eine Krise kommt, dann in der Lage zu sein, über die normalen Geldeingänge hinaus durch Anleihen Geld zu beschaffen und die schwierige Zeit zu überbrücken. Der Staat sollte nicht in Zeiten wirtschaftlicher Baisse die Steuern erhöhen. Ich verweise auf die Konjunkturpolitik, wie sie in Amerika betrieben wird. Im Zeitpunkt des Konjunkturrückganges sollte man die Steuern stark reduzieren können, um den Privaten zu ermöglichen, ihre Schwierigkeiten zu überbrücken.

Verschiedene Votanten wiesen darauf hin, dass eine Steuerreduktion wohl wünschenswert sei; denn die Steuerbeträge des Einzelnen seien hoch. Am Einkommen gemessen, sind sie allerdings tragbar.

Eine Steuerreduktion wäre möglich; der Staat würde deshalb nicht bankerott; aber die Reduktion liegt nicht im Sinne einer soliden Finanzpolitik des Kantons. Man sollte auch anstreben, dass der Staatssteuersatz nicht der Konjunktur nachhinkt, sondern er sollte möglichst stabil sein. Jeder verantwortungsbewusste Gemeindepräsident lehnt es ab, auf kleine Schwankungen im Steuereingang sofort mit Steuerfussänderungen zu reagieren. Auch in die Führung des Staates bringen solche Manipulationen nur Unsicherheit.

Da so viele grosse Aufgaben vor uns liegen und in den letzten fünf Jahren nur das Jahr 1953 wesentliche Einnahmenüberschüsse aufweist, sollten wir nicht sofort die Steuern reduzieren. Wenn man eine Steuerpolitik auf weite Sicht betreiben will, wäre es nicht zu verantworten, schon für 1955 einen Steuerabbau zu beschliessen oder vorzusehen. Der Steuerzehntel, der auf Volksbeschluss beruht, ist noch mit 18 Millionen belastet. Im Budget 1955 ist vorgesehen, davon 6 Millionen abzutragen. In nächster Zeit also wird dieser Steuerzehntel wegfallen. Sollte sich im kommenden Jahr ein ganz unerwarteter Steuereingang ergeben, wäre es immer noch möglich, die restliche Differenz von 12 Millionen abzutragen, und dadurch würde der Zehntel schon auf das Budget 1956 wegfallen. Dieser Ausfall würde 6 Millionen ausmachen. Unsere Fraktion würde selbstverständlich diese Reduktion sehr begrüssen.

Wie ich bereits betonte, lehnt unsere Fraktion zu Gunsten einer Finanzpolitik auf weite Sicht die Steuerreduktion um 6 Millionen für 1955 ab. Wir möchten aber, wenn ein Steuerabbau später infolge vermehrten Steuereinganges eintreten sollte, wünschen, dass der Steuerabbau in erster Linie durch eine Gesetzesrevision, im Sinne der Entlastung der mittleren und kleinen Einkommen, durchgeführt werde. Damit ist dem Volke besser gedient als durch Abbau der Anlage um 1/10, der eigentlich im Kleinen nur ganz wenig wirksam wäre. Es ist möglich, dass aus dem Rat ein Antrag auf Reduktion der Steueranlage gestellt wird. Unsere Fraktion wird dem nicht zustimmen. Sie stimmt dem Budget 1955 und der damit verbundenen Steueranlage von 2,1 zu. Sie hilft so mit, die Finanzlage des Kantons gesund zu erhalten, dies im Hinblick auf eine vielleicht später entstehende, schwierigere Situation.

Ich stelle abschliessend fest, dass der Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission einstimmig, also mit den Kollegen der freisinnigen Fraktion, Ihnen beantragen, Budget und Staatssteueranlage gutzuheissen.

Die massgebenden Leute von der Freisinnigen Partei sind bereit, die Verantwortung für diese Finanzpolitik des Kantons Bern zu übernehmen. Umso auffälliger ist es, dass ihre Presse und gewisse Leute um die Presse herum eine Kritik gegenüber der bernischen Steuerpolitik üben, die nicht verantwortbar ist. Es fällt ganz besonders auf, dass die Kritik über die Finanzpolitik der Stadt Bern und der Eidgenossenschaft, wo auch sehr grosse Steuergelder fliessen, nicht einsetzt. Es ist ganz offensichtlich, dass damit ein bestimmter Zweck verfolgt wird. Wir stellen fest, dass bei den Redaktoren des «Bund» nur gegenüber der Finanzpolitik des Kantons Bern Kritik geübt wird, und zwar in einem Ausmass, wie es nicht verantwortbar ist. Den Zweck sucht man — das ist hier schon betont worden, mit zum Teil sehr verwerflichen Mitteln zu erreichen, die wir ablehnen müssen. Sie haben sicher den «Bund» gelesen. Man sucht in dieser Zeitung die Gunst des Volkes zu erwerben, indem man die Behörden herabwürdigt. Ich stelle das ausdrücklich fest. Es dürfte den verantwortlichen Redaktoren des «Bund» schwer fallen, den Beweis zu erbringen, dass die Berner Regierung gegen das Volk regiere; denn gerade die bernische Regierung, der Bernische Grosse Rat hat noch ein solides Fundament unter sich, so dass die weitaus meisten Vorlagen, die er dem Volke vorlegt, angenommen werden, im Gegensatz zu den eidgenössischen Vorlagen. Vorwürfe dieser Art müssen wir also zurückweisen. Ich bedaure diese Art der Kritik. Es gehört zum Verwerflichsten der Journalistik, wenn man im Leibblatt des Bundesrates auf unwürdige Art das malaise, von dem man auf der ersten Seite schreibt, auf der zweiten Seite heraufbeschwört. Ich glaube, die Art, wie man die Behörden hier lächerlich macht — ich will mich nicht auf jenes Niveau hinabbegeben, um zu antworten —, gehört nicht in ein Blatt, wie es der «Bund» sein will.

Schwarz (Bern). Wer längere Zeit im Rate war, muss beim Studium des Budgets zum Schlusse gelangen, dass etwas besseres vorzulegen unter den

heutigen Umständen wahrscheinlich nicht möglich war. Wenn man daraus Schlüsse zieht, muss man sehr vorsichtig sein, wenn man sie anerkannt sehen will. In dem Zusammenhang wird die Herabsetzung der Steuern verlangt. Das Volk nimmt an, die Gründe, die hiefür angeführt werden, seien stichhaltig. Der erste Grund ist immer der, der Staat trage nicht Sorge zum Geld, man dürfe ihm nicht so viel in die Hand geben, sonst werde es für irgend etwas Unnötiges ausgegeben. So reden die Leute. — Ausserdem heisst es, die, welche vom Staate am meisten verlangen, wollen am wenigsten steuern. — Das wird wieder festgestellt werden, wenn der Rückzug bekannt wird, den unser Kollege aus Muri am Schluss seines Votums angetreten hat. Es war nicht Herr Schneiter, sondern ein anderer. Als ich das hörte, dachte ich, das sei wieder Wasser auf die Mühle derer, die das sagen, dass die, welche vom Staate am meisten fordern, gerade die sind, die sich am ehesten von den Staatslasten befreien wollen. Ich nehme nicht Stellung dazu, aber das muss gesagt sein. Das malaise kann schlussendlich auch von der andern Seite her gepflegt werden.

Ein anderer Punkt ist der, dass man glaubt, man könne nur dort abbauen, wo die grossen Steuern bezogen werden. Ich sehe andere Möglichkeiten, wenn man von Steuerabbau reden will; ich nenne hier nur die kantonale Billettsteuer. In zwei Fällen musste man den Besteuerten das Geld zurückgeben, weil sie sonst nicht weiter hätten bestehen können. Es waren sehr willkommene Institutionen, die man auf diese Weise unterstützen musste. Der Staat hatte ihnen jährlich gegen Franken 5000.— Billettsteuern abgenommen. Wenn Sie abbauen wollen, dann schaffen Sie bitte solche Plagsteuern ab, die ein paar Schreibern in der Bürokratie die Möglichkeit geben, sich zu betätigen, dem Staat aber, gesamthaft gesehen, nichts einbringen.

Man argumentiert mit dem Existenzminimum, um zu verlangen, die Steuern seien unten abzubauen. Herr Gordon, Statistiker und Chefbeamter im Biga, definierte das Existenzminimum, indem er sagte, es sei immer etwa 10 % höher als das jeweilige Einkommen. — Andere könnten vielleicht 15 % mehr brauchen.

Gewisse Argumente werden im Volke herumgeboten, um für den Steuerabbau Stimmung zu machen. Gerade der von mir eingangs erwähnte Punkt hat nach links und rechts seine Wirkung. Die Leute sind in der Regel gar nicht aufgeklärt. Man sollte diesen Herren ein Budget in die Hand geben, damit sie sagen, wo man abbauen und wo man mehr hereinbringen könnte. Dann dürfte bei einigen vielleicht die Kritik verstummen.

An den Steuerabbau denkt man auch aus folgendem Grunde: Gestern sagte Regierungsrat Siegenthaler, der Rückgang der Konjunktur würde uns sofort die grössten Schwierigkeiten bringen. — Die Angst vor der Krise zieht sich noch heute durch jedes Budget, wird vom Gedanken an eine mögliche Krise beeinflusst. Schon mancher hat sich geirrt, der eine Krise vorauszusehen glaubte, und mancher hat sich getäuscht, der glaubte, es werde keine Krise kommen. Dieses Unsicherheitsmoment zwingt zur Vorsicht. Man muss in guten Zeiten an die schlechten denken.

Die Staatsschulden belaufen sich auf etwa 300 Millionen Franken. Seitdem ich im Grossen Rat bin, hat der Staat etwa 200 Millionen Franken Zinsen bezahlt. Man sollte versuchen, die Schulden zu verringern. Wir haben in der Eidgenossenschaft im Jahre 1945 die Chance verpasst. Wenn damals alle Parteien ernsthaft ein Friedensopfer propagiert hätten — auch die, die jetzt von Sparen und Steuerabbau reden —, hätte auch die Bundesschuld um 8 Milliarden Franken und der Zinsendienst um jährlich 240 Millionen Franken vermindert werden können. (Zwischenruf Aebi: Das bernische Budget steht zur Diskussion.) Jawohl, man hätte es beim Bund, aber auch im Kanton Bern machen sollen, womit Herrn Aebi Genüge widerfahren ist.

Unsere Mehrausgaben werden sich noch über Jahrzehnte erstrecken. In den Krisenzeiten wurden gewisse Aufgaben zurückgestellt. In den Kriegsjahren konnte man sie auch nicht ausführen. So sind wir im Schulhausbau, im Strassenbau und überall in Rückstand geraten, haben Nachholbedarf. Den kann man nicht einfach ignorieren.

Das Wichtigste: Man darf nicht in guten Zeiten die Steuern senken. Das würde die Ueberkonjunktur fördern, weil die frei werdenden Gelder investiert werden. Freie Gelder wurden 1947 durch Vermehrung des Notenumlaufes geschaffen. Die Auswirkungen haben wir erfahren in der Ueberkonjunktur. — Der Index der Innenwirtschaft hat für den Monat Oktober einen kleinen Aufstieg gezeigt, währenddem der Auslandsindex, der Grosshandelsindex, eine Senkung zeigte. Das ist ein Warnungssignal. Wenn das so weiter ginge, könnten wir nicht mehr genügend exportieren.

Wenn wir Konjunkturpolitik treiben würden, wie Amerika sie treibt, müssten wir jetzt die Steuern erhöhen, um den bestehenden Preisauftrieb zu bekämpfen. Die Amerikaner haben auch im Frühjahr, als sich eine Krise anzeigte, die Produktion abfiel, die Steuern gesenkt. Diese Konjunkturpolitik wird allgemein als die richtige anerkannt, auch von Herrn Tschanz. Wir müssten daher heute einen Steuerzuschlag erheben, um bei einem Konjunkturabstieg eingreifen zu können. Aber wir tun weder das eine noch das andere. Auf jeden Fall ist es nicht zu empfehlen, in dem Moment die Steuern abzubauen, wo sie bezahlt werden können, weil wir alle Verdienst haben. Deshalb sollten wir die Steuern nicht abbauen. Wenn wir etwas ändern wollten, müssten wir die Steuern erhöhen. Das würde unserer Konjunkturlage entsprechen.

von Greyerz. Ich erlaube mir, hier den Antrag zu stellen, den man schon bekämpft hat, die Steueranlage für 1955 von 2,1 auf 2,0 herabzusetzen. Den unter verschiedenen Gesichtspunkten interessanten Ausführungen des Finanzdirektors von gestern habe ich mit Freude entnommen, dass auch er für 1956 unter gewissen Bedingungen eine Steuersenkung um 0,1 Punkte als eine Möglichkeit ins Auge fassen kann. Ich beantrage, heute schon die Steuersenkung vorzunehmen. Mir scheint, wir seien gar nicht sehr weit auseinander in unseren Auffassungen. Es handelt sich darum, ob die Reduktion ein oder zwei Jahre früher eintreten soll. Das ist kein Meinungsunterschied, der es rechtfertigen könnte, nervös und polemisch zu werden. Darüber können

wir uns sachlich unterhalten. Ich will versuchen, das zu tun.

Ich muss eine kleine Vorbemerkung machen, um dem Finanzdirektor auf seine gestrigen Ausführungen zu antworten. Ich habe ihn so verstanden, dass die, welche in die Zeitung schreiben, nichts von der Staatsrechnung verstünden. Die Finanzdirektion versteht das besser als alle andern. (Die Bemerkung wäre daher nicht nötig gewesen.) Deshalb, das betone ich, habe ich mich an die Finanzdirektion gewendet mit der Bitte um nähere Auskunft über die Rechnung 1953. Man war eben erstaunt, dass die Rechnung mit nur 0,5 Millionen Ueberschuss abschloss, obwohl 17 Millionen Franken mehr Steuern eingingen. Die schriftlichen Bemerkungen, worin die Rede ist von Abschreibungen, Rückstellungen, Richtigstellungen, Eliminationen und solchen Geheimausdrücken, konnten uns Laien nicht den nötigen Aufschluss verschaffen. Ich fragte die Finanzdirektion, ob sie nicht eine private Konferenz veranstalten wolle, um die Rechnung auszudeuten. Darauf habe ich keine Antwort erhalten. Ich muss annehmen, man habe das nicht wollen. Den Vorwurf der Verheimlichung, gegen den sich Regierungsrat Siegenthaler nachdrücklich verwahrt hat, habe ich nicht erhoben. Nachdem die schriftliche Auskunft nicht klar war, und nach den anschliessenden Erfahrungen habe ich mir meine Gedanken darüber gemacht, wie gerne man auf der Finanzdirektion bereit ist, dem Volk klaren Wein über die Rechnungsverhältnisse einzuschenken. — Wir haben dann auf eigene Faust die Rechnung kommentiert. Wenn das nicht ganz in dem Sinne ausgefallen ist wie die Finanzdirektion es gerne gehabt hätte, kann ich antworten: Sie hätte es anders haben können. — Ich bestreite im übrigen, dass die Kommentierung, wie wir sie in der Presse vornahmen, einseitig und abwegig war. Nur die Würdigung ist eine andere. Das ist letzten Endes eine politische, teilweise eine psychologische Sache. Dazu sich zu äussern, hat jedes Mitglied des Grossen Rates und, mit Verlaub, jeder Bürger das Recht, ohne dass er Buchhaltungsexperte sein muss.

Zur Sache: Es ist zuzugeben, dass das Budget 1955, das ausgeglichen ist, keinen Anlass gibt, die Steuersenkung zu verlangen. Es gilt aber, die Steuern allgemein zu überprüfen. Da ist folgendes festzustellen: Im Jahre 1953 waren die Einnahmen um 27 Millionen höher als budgetiert worden war. Der Finanzdirektor hört diese Zahl nicht gern; sie steht aber in der Rechnung. Sie muss richtig ausgedeutet werden. Es waren in dem Jahr, je nachdem man die Posten beurteilt, Tilgungen von 9 bis 16 Millionen möglich. Im Jahre 1954 wird man mit Sicherheit einen mindestens gleich hohen Steuereingang ausweisen wie 1953. Das kann man hier prophezeien, da die Bemessungsbasis die gleiche ist wie 1953. Das Jahr 1955 darf man auch günstig beurteilen, schliesst doch das Budget trotz 19 Millionen Mehrausgaben gegenüber der Rechnung 1953 mit einem Ueberschuss von 2,5 Millionen ab. Das sind drei Blümlein, drei überraschend gute Jahre, die den Sommer anzeigen.

Zur Schuldenlast des Kantons Bern von 325 Millionen ist folgendes zu sagen: Wir wissen gut, dass nach der neuesten Theorie bei Bund und Kanton gute wirtschaftliche Gründe dafür bestehen, die Schulden nicht zu tilgen. Der Kanton Bern hat ein Vermögen von 610 Millionen. Wenn man die Schulden abzieht, bleibt ein Reinvermögen von 50 Millionen. Das ist ein grosser Unterschied gegenüber der Eidgenossenschaft. Das ist auch ein Hauptgrund, warum unsere Kritik an der Finanzgebarung des Kantons ganz anders ist als gegenüber dem Bund. Dieser steht viel schlechter da und wird genug kritisiert, so dass es die Aufgabe der Mitglieder des Bernischen Grossen Rates ist, zuerst vor der eigenen Türe nachzuschauen. Die Einnahmen des Staates haben sich in den letzten sieben Jahren von 205 auf 280 Millionen erhöht, also um 37 %, und das in einer Periode, die nicht etwa durch das Steigen des Indexes, durch Geldentwertungen charakterisiert ist. Der Grund für die Steigerung liegt zum Teil in der Geldentwertung, auch in der Bevölkerungszunahme, in der Konjunktur, aber auch — das ist wichtig — zu einem guten Teil in der stärkeren Belastung der Steuerzahler, wie das von sozialdemokratischer Seite richtig dargestellt worden ist. Das Steuergesetz trägt der Geldentwertung nicht Rechnung. Die verschiedenen, persönlichen Abzüge sind nicht der Geldentwertung entsprechend erhöht worden. Vor allem aber sind die Vorschriften über die Progression nicht dem Realeinkommen angepasst worden, sondern basieren auf dem Nominalwert. Ein Steuerzahler wird vom Staat und der Gemeinde Bern bei einem Einkommen von Fr. 10 000.— mit 12,9 % belastet. Nehmen wir an, das sei 1939 so gewesen. Exakte Vergleiche sind nicht möglich, weil seither ein neues Steuergesetz in Kraft trat. Heute sind, um real gleichviel zu verdienen, Fr. 17 000.— Einkommen nötig. Durch die Progression kommt dieser Steuerzahler aber auf 14,7 %. Die Steigerung der Belastung ist in den unteren Klassen noch grösser als in den oberen. Herr Dr. Gerber, Steuerfachmann der eidgenössischen Steuerverwaltung, schätzt den Betrag, der aus diesen Gründen dem Staat zufliesst (weil die Geldentwertung nicht berücksichtigt ist), also den Betrag, den der Steuerzahler effektiv mehr bezahlt, auf 25 Millionen Franken im Jahr.

Dazu kommen neu seit dem Krieg die eidgenössischen Belastungen. — Solche Verhältnisse, wie sie in allen Kantonen vorhanden sind, führten zum Gedanken, man sollte die Steuern erleichtern. Diese Konsequenz hat eine ganze Anzahl von Kantonen gezogen. Mir sind 11 Kantone bekannt, die die Steuern senkten. Das taten nicht nur die reichen Kantone, sondern auch die Kantone Tessin, Neuenburg, Obwalden, Wallis usw. Der Kanton Bern hätte Grund, ein Gleiches zu tun; denn er steht in der Steuerbelastung obenan. Das ergibt sich aus der eidgenössischen Statistik über die Steuerbelastung in den Kantonshauptstädten (Heft 252 der Eidgenössischen Statistik: Die Steuerbelastung in der Schweiz, Seite 32). Da sieht man, dass ein Verheirateter ohne Kinder, der brutto in der Stadt Bern Fr. 7 000.— verdient, von Staat und Stadt mit zusammen 6,4 % belastet wird. In Zürich beträgt die Belastung 4,8 %, in Genf 3,6 %, in Basel 2,9 %. Der Kanton Bern steht obenan und wird nur von Freiburg und Graubünden übertroffen.

Ein Einkommen von Fr. 10 000.— wird in Bern mit 8,5 % belastet, in Zürich mit 6,7 %, in Genf

mit 6,1 %, in Basel mit 4,5 %. Aehnlich sind die Unterschiede in der Kategorie Fr. 15 000.—. Diese wird in Bern (immer im Beispiel eines Verheirateten ohne Kinder) mit 11,4 % belastet, in Zürich mit 9,4 %, in Genf mit 9,3 %, in Basel mit 7,1 % belastet.

Es dünkt einen, Bern hätte keinen Grund, mit seinem Steuerabbau weiter zu warten. Auf alle Fälle käme man heute mit dem Abbau nicht zu früh.

Um einen solchen Steuerabbau vorzunehmen, gibt es verschiedene Wege. Der eine besteht in der Revision des Steuergesetzes. Nur durch sie kann eine neue, gerechte Belastung herbeigeführt werden. Aber schon vor 1957 — wir wissen gar nicht, ob die Gesetzesrevision gelingen wird — soll dem Steuerzahler eine Erleichterung gewährt werden. Dafür beantragen wir die Senkung der Steueranlage. Sie macht 5 % aus, oder 5—6 Millionen Franken.

Obschon das Budget 1955 keinen Ueberschuss aufweist, der unseren Antrag rechtfertigen würde, dürfen wir ihn mit gutem Gewissen stellen, dies vor allem im Blick auf das Jahr 1954. Durch eine Buchung lässt sich das so machen, dass ein allfälliger Ausfall durch die ganz sicheren Ueberschüsse des Jahres 1954 gedeckt würden. — Das Steuergesetz gibt im weiteren dem Grossen Rat die Kompetenz, die Steueranlage jährlich zu fixieren. Im letzten Herbst erinnerte der Finanzdirektor selbst daran. Er hatte in Aussicht gestellt, als man glaubte, es entstünde ein Defizit von 8 Millionen, dass man an eine Erhöhung der Steueranlage denken müsse. — Es wird sich kein Defizit, sondern ein Ueberschuss zeigen. Der Grosse Rat hat die Hand auf dem Hammer und hat das Recht, jedes Jahr den Zustrom an Steuern zu vermehren oder abzubremsen. Die Kompetenz in Artikel 3 ist dazu da, sie zu brauchen und nicht, sich davor zu scheuen. Die Stabilität ist nicht Maxime. In Sachen Neubewertung der Liegenschaften schaut man auch nicht auf Stabilität, sondern ist rasch mit der Anpassung zur Hand.

Es gibt eine andere Möglichkeit — von sozialdemokratischer Seite wurde darauf hingewiesen —, Erleichterung vor 1957 zu schaffen. Darauf wird in meiner Motion verwiesen. Die Variante lautet: Gewährung eines unter normalen Gesichtspunkten gestaffelten Skontos. Man würde die Steuern rückerstatten, durch Abzüge nach sozialer Staffelung, wie das manche andere Kantone auch machten. Die Lösung, die ich als Eventualantrag im Hintergrund behalte — dessen muss man sich bewusst sein —, ist rechtlich viel komplizierter als die Senkung der Steueranlage. Für diese haben wir die Kompetenz. Für die Rückvergütung von Steuern, nach neuem Massstab, braucht es ein Gesetz. Bei gutem Willen kann man auch das durchführen. Die Senkung der Steueranlage wirkt prozentual, trägt dem sozialen Gesichtspunkt nicht Rechnung. Aber die sozialen Gesichtspunkte sind eben in andern Artikeln geregelt. Man muss da unterscheiden, wie es das Gesetz tut.

Wenn wir 5—6 Millionen dem Steuerzahler zugute kommen lassen, können die Staatsaufgaben trotzdem erfüllt werden. In letzter Zeit sind grosse Summen ausgegeben worden. Von 1948 auf 1953 sind die Kredite stark erhöht worden. Das sieht man sehr gut aus der Tabelle im Budget, die wir verdanken. Von 1948 auf 1953 wurden die Kredite wie folgt erhöht: Strassenbau 45 %, Hochbau 52 %, Subventionen an Gemeinden (da sind vermutlich die Schulhausbausubventionen inbegriffen) 96 %. Für 1955 sind erneut hohe Ausgaben dazu gekommen. Ich glaube, wir dürfen auf diese Leistungen stolz sein, wollen sie nicht herabwürdigen. Aber dass das ungehemmt von Jahr zu Jahr aufwärts gehen müsse, steht nirgends geschrieben. Es ist eine Erfahrung im Staats- und Privathaushalt: Je mehr eingenommen wird, desto mehr wird ausgegeben. Wenn ich Fr. 4000.— mehr verdiente, wüsste ich ganz genau, was ich damit machen könnte. Wenn der Baudirektor 40 Millionen mehr erhielte, wüsste er damit etwas anzufangen. Die Sprünge, die unsere Staatsrechnung in den Ausgaben aufwärts macht, zeigen, dass der Kanton Bern das Ausgeben auch versteht. Aber es muss nach meiner Ansicht jemand da sein, der bremst. Was der Staat ausgibt, muss das Volk bezahlen. Hier sind wir am springenden Punkt. Es gilt für uns, das Gleichgewicht zu halten zwischen Staatsbedürfnis und Tragfähigkeit. Das abzuwägen, ist eine besondere Aufgabe des Grossen Rates. Da trennen sich die Geister nach politischen Richtungen. Die einen legen mehr Gewicht auf Staatsallmacht, die andern mehr auf das Individuum. Dass man in der Frage auf sozialistischer Seite anders denkt, ist klar. (Zwischenruf Bircher: Wir wollen so wenig Staatsallmacht wie Sie.) Gewisse Grundsätze wollen Sie verwirklichen, das abzuleugnen hat keinen Sinn, sonst können wir fusionieren. — Nach unserer Ansicht sind die Staatseinnahmen aus den verschiedensten Gründen, durch die Entwicklung der Dinge, gewaltig angewachsen. Es ist an der Zeit, wieder mehr das Individuum und den Steuerzahler zu verteidigen. Wir sind nicht nur verantwortlich für hohe Einnahmen und geordnete Staatsfinanzen, sondern sicher auch für eine gute Stimmung im Volke, für das Vertrauen zwischen Staat und Volk.

Da möchte ich ein Wort zum malaise sagen. Dieses zu übertreiben, wäre abwegig, aber man darf es auch nicht übersehen. Ich will nicht auf die Zeitungen verweisen, auf deren Artikel hier so sauer reagiert wird. Schauen Sie doch die Resultate unserer Volksabstimmungen an! Ist etwa eine Stimmbeteiligung von 13 % der Beweis einer grossen Staatsfreudigkeit? Das harmlose Gesetz über die Universität, das keine grossen Lasten brachte, und das Beamtengesetz z. B. wurden ja fast abgelehnt. Sie wurden mit 25 000 zu 20 000 Stimmen angenommen. Aus der starken Opposition ist ein Misstrauen herauszulesen, das man ernst nehmen muss und das man nicht mit Festreden beseitigen kann. Weil im «Bund», der sonst furchtbar regierungstreu ist, der Sturm losgebrochen ist, ist man erschrocken. Der Druck vom Leserkreis her war spürbar, und dem mussten wir Ausdruck geben. Das ist für die Oeffentlichkeit nützlich. Die Parteiversammlungen sind nicht immer das Spiegelbild des Volkes. Manchmal geniert man sich dort, einen Antrag zu stellen, mitunter stimmt man aus Prestige dem Vorstand zu. In der Zeitung aber kommt der Volkswille besser zum Ausdruck. Darüber muss man nicht schimpfen.

Im Jahre 1949 hat der Kanton Neuenburg seine Steuern um 5 % gesenkt. Der Staatsrat schrieb

darüber: « Cet allégement fournira la démonstration que l'Etat n'est pas insatiable et qu'il sait se contenter de ce qui lui est nécessaire.» — Wir wollen mit der Steuersenkung zeigen, dass der Staat nicht unersättlich ist, sondern sich auf das Nötige beschränken kann. Eine solche Demonstration ist auch im Kanton Bern am Platze, der bezüglich Steuerbelastungen fast an höchster Stelle steht. Sogar die Beamten in der Direktion von Regierungsrat Siegenthaler wären froh um eine Steuersenkung (Zwischenruf Regierungsrat Siegenthaler: Ich selbst auch). Also helfen Sie mit! Sie kennen die Schwierigkeiten beim Steuereingang und möchten gerne Ihren Kunden sagen: Der Staat will nicht mehr als er braucht, ist nicht unersättlich. — Aber man will kein Entgegenkommen zeigen, will die 5—6 Millionen nicht gewähren, sondern will im Gegenteil die Aufwertung der Liegenschaften beschleunigt beschliessen. Es wäre auch unklug, eine Steuerreduktion zu verweigern und gleichzeitig die Taggelder der Grossräte hinaufzusetzen.

Ich bitte, eine kleine Steuerreduktion zu gewähren und so das Vertrauen zwischen Volk und Staat zu festigen, was mehr wert ist als 5—6 Millionen.

Präsident. Die Diskussion über das Eintreten geht weiter. Wer nachher für Eintreten stimmt, stimmt damit für die Steueranlage von 2,1, laut Vorschlag der Finanzdirektion, wer gegen das Eintreten stimmt, stimmt damit automatisch für die Steuerherabsetzung; denn das Budget basiert auf einer Steueranlage von 2,1.

Hochuli. Ich glaube, die sachlichen Ausführungen des Kollegen von Greyerz haben im Rate eine gewisse Beruhigung gebracht. Herr Tschannen ist vielleicht mit mir einverstanden, wenn ich ihn bitte, das Wort Demagogie zurückzunehmen. Im Rat wenigstens wollen wir das nicht hören. Die Steueranlage wird laut Gesetz vom Grossen Rat jährlich festgelegt, und jeder hat das Recht, dazu etwas zu sagen. Wenn man nicht gleicher Meinung ist, will das nicht heissen, dass die einen gute, die andern schlechte Staatsbürger sind.

In der Septembersession wurde bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes über die Frage der Steuererleichterung gesprochen. Ich empfahl damals den Fraktionen, in der Vorberatung dieser Angelegenheit auch die psychologische Seite zu beachten. Ich habe von den vielen Hilfswerken gesprochen, die auf eine offene Hand des Bürgers angewiesen sind. Schon jetzt beklagen sich viele Hilfswerke, die früher offene Hand schliesse sich langsam. Ich sagte ferner, dass die Sozialleistungen der Industrie stark von der Grösse des Steuerdruckes abhängig seien. Die «Neue Berner-zeitung» schreibt heute unter dem Titel «Zur Erhöhung der amtlichen Werte», dass der Steuerdruck ein Mass erreicht habe, das beginne, sich auf Wirtschaft, Gewerbe und Handel lähmend auszuwirken. Das ist richtig. — Im heutigen «Berner Tagblatt» steht unter dem Titel «Das Sozialprodukt und die Wirtschaft» etwas von dem, was der Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und Präsident des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes, Nationalrat Arthur Steiner, an der Verbandstagung sagte, nämlich dass die Arbeiterschaft davon abkommen müsse, die alte, antikapitalistische Politik weiter zu betreiben und dass eine rigorose Wegsteuerung des Gewinnes der denkbar schlechteste Dienst an der Arbeiterschaft sei.

Dass Finanzdirektor Siegenthaler gestern eine Steuervergünstigung für den Fall in Aussicht stellte, dass das Rechnungsergebnis 1954 ebenfalls günstig ausfalle, hat manche Ratsmitglieder gefreut. Ich möchte eine Frage an den Finanzdirektor stellen. Im Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, vom 13. Februar 1944, steht, es werde so und so viel Geld aufgenommen. Zur Sicherstellung und Verzinsung des Schuldbetrages, gemäss Ziffer 1, könne der Grosse Rat für die Dauer von längstens 20 Jahren eine Zuschlagssteuer von 1/10 des Einheitssatzes der direkten Staatssteuer beschliessen. Der Finanzdirektor sagte gestern, diese Zuschlagssteuer werde im Jahre 1956 zu Ende gehen. Ich bitte um Aufschluss darüber, wieso es sich so verhält.

Der Baudirektor sagte in der Septembersession bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes, er habe gehört, dass der Staat zu viel Geld habe: Her damit! — Er wisse damit schon etwas anzufangen. Ich glaube, der Baudirektor wäre auch nicht einverstanden bei der heutigen Arbeitsmarktlage, die Grenze für die Fremdarbeiter noch mehr zu öffnen, damit alle Begehren rasch erfüllt werden könnten. Damit wäre niemand einverstanden.

Ich mache auf die privaten Arbeitsbeschaffungsreserven aufmerksam. Nötigenfalls ist auch dort Geld vorhanden.

Ich glaube, an einer Steuererleichterung hätten nicht nur die Grossverdiener Freude, sondern die Entlastung wirkt sich auch beim kleinen Steuerzahler aus, der infolge des Teuerungsausgleiches in höhere Progressionsstufen kam. Der ist sicher froh über jede Entlastung.

Wir sind alle einig, dass ein ausgeglichenes Budget vorhanden sein soll. Es darf sogar einen kleinen Ueberschuss aufweisen. Den werden wir auch bei der Senkung der Steueranlage haben. Vielleicht kann man etwas weniger abschreiben, aber das schadet nichts. Ferner sind wir selbst schuld, wenn die Baudirektion nicht rationeller arbeiten kann, indem verlangt wird, dass bald da, bald dort ein Strassenstück ausgebaut wird. Statt einen grossen Strassenzug auf ein Mal ausbauen zu können, muss oft nach kurzer Arbeit alles wegtransportiert und andernorts wieder begonnen werden. Das ist nicht rationell.

Nach der Staatsverfassung hat der Grosse Rat keine Möglichkeit, eine Steuererhöhung vorzunehmen. Wir sind, nach Artikel 6, Ziffer 6, auf dem Maximum angelangt. Wenn wir eine Steuerreduktion beschliessen würden, so hätte der Rat zu gegebener Zeit die Möglichkeit, auf Grund des Steuergesetzes, von sich aus wieder etwas zu tun. Ich lege keinen grossen Wert auf die Stabilität des Steuerfusses. Die Wirtschaft ist ja auch nicht stabil. Man muss sich anpassen können. Der Hinweis auf die Stabilität ist also kein annehmbares Argument. Hier etwas flexibler zu sein, sollte kein grosses Kopfzerbrechen verursachen.

Ich bitte, wenn nicht ein anderer Bericht von der Regierung kommt, dem Antrag von Greyerz zuzustimmen, d. h. für Nichteintreten zu votieren.

Jufer. Ich bin nicht Finanzsachverständiger. Wenn ich zum Eintreten einige Bemerkungen anbringe, geschieht das, weil ich davon absehen werde, in der Detailberatung Krediterhöhungs-Anträge zu stellen.

Als wir die Rechnung 1953 erhielten, die gut abschliesst, wurde der Steuerverwaltung vorgeworfen, sie hätte nicht sorgfältig budgetiert. Sie muss aber schon im Mai beginnen. Wenn das Budgetjahr eine Neuveranlagung erfordert, kennt man das Ergebnis erst 1½ Jahre später. Ein solches Budget aufzustellen, ist nicht leicht. In den Gemeinden sind die Schwierigkeiten auch vorhanden, obschon man dort jeweilen erst im September oder Oktober beginnen muss.

Die Gemeinden, auch die gut situierten, wollen fast durchwegs ihre Steueranlage beibehalten, auch die grosse Gemeinde Langenthal, woher die Kollegen Hochuli und Bühler stammen. Dort erklärte der Steuerdirektor an einer öffentlichen Versammlung: Ihr Langenthaler Bürger, es tut mir sehr leid, ich hätte gerne die Anlage gesenkt, aber ich sehe keine Möglichkeit, dies zu tun — aus den gleichen Gründen wie der Finanzdirektor die Möglichkeit nicht sieht. —

Zu den Budgetposten: Ich habe ein warmes Herz für die Spitäler. Aus einer Aufstellung des Verbandes der Krankenanstalten sehe ich, dass die Spitäler im Jahre 1951 einen Staatsbeitrag von 10,7 % erhielten. Sie hätten gut mehr brauchen können. Im Jahre 1953 erhielten sie noch 8,85 %. Die Spitäler haben eine Einbusse von etwa Franken 400 000.— erlitten. Erhöhte Staatsbeiträge wären da sicher am Platz. Mit Genugtuung stelle ich fest, dass der Budgetposten für die Betriebsbeiträge an die Spitäler um Fr. 200 000.— erhöht wurde. Das betrifft nur die vermehrten Pflegetage. Wir müssten im Budget eigentlich mindestens 2,1 Millionen Franken einsetzen. Im grossen und ganzen sind die Spitäler nicht notleidend. Aber ich darf diese Feststellung auf Grund zuverlässiger Statistik machen.

Ueber die Strassen wurde schon oft verhandelt. Wir atmeten in der letzten Session auf, als der Baudirektor sagte, er möchte ein Programm über beschleunigten Strassenbau vorlegen. Wie manches Mitglied des Grossen Rates hat hier schon für die Verbesserung der Strassen der Umgebung seines Wohnortes gesprochen! Wir auf dem Lande sind dankbar, wenn man angesichts der starken Zunahme des Automobilverkehrs für die Strassen mehr als bisher aufwendet. Dies ist im Budget vorgesehen. Der Baudirektor baut die Strassen gerne aus, wenn wir die Kredite bewilligen. Man sollte den Gemeinden besser helfen können. Die mit Steueranlagen von 3,0 und mehr können, wegen der bescheidenen Staatsbeiträge, ihre Strassen nicht rasch genug ausbauen.

Mit den Pfarrhäusern und Kirchen steht es noch schlechter. Kollege Bircher vertrat in der letzten Session zwei Vorlagen über die Erneuerung von Fassaden in der Stadt Bern. Im Lande herum entsteht an manchem Haus wachsender Schaden, weil man mit der Renovation zu lange wartet. Das nur einige Feststellungen zum Budget. Ich stelle keine Abänderungsanträge dazu; denn das würde eine Lawine von Begehren auslösen, was unerfreulich wäre. Aber ich wollte darlegen, dass man mit Leichtigkeit auch bei einer Steueranlage von 2,1 ein defizitäres Budget vorlegen könnte.

Schorer. Erlauben Sie mir ein Wort zum Antrag von Kollege von Greyerz, den ich unterstütze. Handelt es sich hierbei um Eintreten oder Nichteintreten? Kann man überhaupt auf ein Budget nicht eintreten? Man muss ein Budget aufstellen. Wir können das Eintreten auf eine Gesetzesvorlage ablehnen; dann bleibt es beim Alten. Aber wir können nicht ein Jahr lang auf das Budget verzichten. Die Meinung ist die, es sei das Budget zurückzunehmen und es auf dem Steuerfuss von 2,0 aufzubauen. Dann würde es wieder behandelt. Das wäre aber kein Nichteintretens-Beschluss. Wir können meines Erachtens das Budget unverändert lassen, es annehmen, aber trotzdem den Steuersatz abändern. Der Steuereingang ist eine Mutmassung. Wie hoch werden die Steuern sein, die auf der Veranlagungsperiode 1953/54 basieren? Ich verweise auf den Bericht der Kommission Aebi, wonach man durch strengere Veranlagung mehr Steuern hereinbringen kann. Der Antrag von Greyerz ist daher eher ein Abänderungsantrag zum Budget.

Nun fühle ich mich verpflichtet, ein paar Worte zu sagen, damit man nicht glaubt, einzig die Redaktion des «Bund» befürworte eine Steuerherabsetzung, und es handle sich da um einen Streit zwischen dem Staat Bern und der Redaktion des «Bund». Ein grosser Teil unserer Bevölkerung wartet schon lange auf den Steuerabbau. — Gestern stand in der «Neuen Bernerzeitung»: «Alle Steuerzahler sind sich bewusst, dass der Steuerdruck heute ein Mass erreicht hat, das beginnt, sich lähmend auf Wirtschaft, Gewerbe und Handel auszuwirken.» Nicht die Redaktion hat das geschrieben. Der Artikel stammt von einem Einsender, der sicher ein langjähriger Abonnent dieser Zeitung ist. Sie sehen, nicht nur der «Bund» wünscht eine Herabsetzung der Steuern.

Wir wollen uns klar sein: Die Einnahmen des Jahres 1953 waren 17 Millionen höher als budgetiert worden war. Ist nicht endlich, bei solchen Mehreingängen, der Moment gekommen, die Steuern herabzusetzen? Um was diskutieren wir eigentlich? Haben wir hohe Steuern gehabt oder nicht? Wenn nicht, können wir mit dieser Debatte aufhören und den «niedrigen» Ansatz bestehen lassen. Aber wir hatten eben bisher hohe Steuern. Und darum erwartet unsere Bevölkerung eine Herabsetzung. Der Ansatz von 2,1 ist das Maximum, das wir beschliessen können, sofern wir nicht von der Möglichkeit von Artikel 91 der Staatsverfassung betreffend die besondere Armensteuer Gebrauch machen. — Ist das Maximum hoch? Bei uns werden mittlere Einkommen um 2 % stärker erfasst als in den andern Kantonen, wobei ich nicht etwa mit denen vergleiche, die die niedrigsten Ansätze haben.

Mit der Steuerfuss-Senkung wollen wir dem Kanton die Möglichkeit nicht entziehen, seinen Aufgaben nachzukommen. Das Budget ist vorsichtig aufgestellt. Es sieht einen Ueberschuss von

2½ Millionen vor. Diesen Betrag hätten wir also für eine Steuerreduktion schon zur Verfügung. Nach der Meinung der Kommission Aebi sind Mehreinnahmen aus gerechterer Taxation zu erwarten. Wenn man also die Steuern ein wenig herabsetzen kann, so soll das jetzt geschehen.

Nun wird eingewendet, bis zum Jahre 1957 hätte man ein prächtig revidiertes Steuergesetz, dann könnte man vielleicht etwas zurückgeben. — Wir haben aber nun die guten Ergebnisse 1953 und 1954. Darauf wollen wir aufbauen. Im Rahmen eines einfachen Beschlusses wollen wir die Steuern für das nächste Jahr herabsetzen. Wir brauchen dann keine besonderen Erlasse, wie sie nötig wären, um Rückzahlungen vornehmen zu können.

Im Bericht der Kommission Aebi wird betont, wie mehr und mehr die Steuerehrlichkeit in unserem Volke zugenommen habe und wie es gelte, sozusagen die letzten Ausnahmen und Hindernisse zu bekämpfen. Durch die Amnestie, die diese Steuererklärungen herbrachte, haben wir einen grossen Fortschritt gemacht. Wir haben immer dem Volk nahe gelegt, die Steuern richtig zu deklarieren. Dieser Steuerehrlichkeit ist ein grosser Teil des Mehrertrages unserer Steuern zuzuschreiben. Aber was sagt sich nun der Bürger? Er sagt, es nütze alles nichts, auch wenn man das Letzte versteuere, verbleibe man immer auf dem maximalen Steuersatz. — Auch aus der Ueberlegung sollten wir auf 2,0 zurückgehen.

Die Stadt Bern ist vor manchem Jahr auf 2,0 hinuntergegangen. Die Stadt Biel hat den Ansatz in den letzten Jahren drei Mal herabgesetzt. Der Bund hat sich in der Uebergangs-Finanzordnung vorbehalten, schon 1955/58 Herabsetzungen bei der Luxussteuer, der Wehrsteuer usw. vorzunehmen. Man kann also nicht sagen, alle andern Gemeinwesen dächten nicht an Herabsetzungen, nur dem Kanton Bern mute man solche zu.

Ich glaube, auch der kleine Steuerzahler hat ein Interesse an der Annahme unseres Antrages. Ihm kommt ein solcher Beschluss ebenfalls zugute. In der jetzigen Situation können wir sicher die Verantwortung dafür tragen, zu beschliessen — nachdem wir jahrelang vom Maximum nicht abwichen —, es sei die Steueranlage auf 2,0 herabzusetzen.

Schneider. Der Standpunkt unserer Fraktion wurde schon durch Kollege Tschannen dargelegt. Was mich veranlasst, das Wort zu ergreifen, sind ein paar Gedanken, die Kollege von Greyerz geäussert hat. Wir Sozialdemokraten möchten die erhöhten Staatseinnahmen in erster Linie dazu verwenden, um den Nachholbedarf an Hoch- und Tiefbauten im Kanton langsam zu befriedigen. Darin besteht die grundsätzliche Differenz der Meinungen. — In jeder Session werden hier Begehren angemeldet, die aber mangels Geld zurückgestellt werden müssen. Nun sollte man versuchen, die dringendsten Aufgaben zu lösen.

Heute wird davon gesprochen, man solle durch die Senkung der Staatssteueranlage im Volke eine gute Stimmung machen. — Die Art, wie in der freisinnigen Presse argumentiert wird, ist alles andere als geeignet, die Stimmung im Volke, vom allgemeinen malaise aus betrachtet, zu verbessern. Herr Redaktor von Greyerz weiss, dass man mit der Presse die Möglichkeit hat, eine gewisse Stimmung zu schaffen. Ich habe den Eindruck, dass man beim «Bund» im Verlaufe der letzten Wochen punkto Stimmungsmache einiges unternommen hat, um das herzubringen, was man wünschte. Das malaise, von dem man so viel spricht, fasst nicht zuletzt deshalb Wurzeln, weil die gesunden Kräfte oft zurückhaltend sind, während den Elementen, die die Diskussion im «Bund» führten, z. B. auch in der Frage der Taggelder der Grossräte, freier Lauf gelassen wird. Ich halte Herrn Kollega von Greyerz als sehr anständigen Menschen, und deshalb wird er sicher mit mir einverstanden sein, dass die Pressestimmen der letzten Tage im «Bund» in der Beurteilung der Tätigkeit des Grossen Rates wirklich die «Höhe» waren. Man weiss genau, dass insbesondere bei unseren Kollegen vom Lande sich die Tätigkeit als Grossrat nicht darin erschöpft, mehr oder weniger häufig an den Sitzungen teilzunehmen, sondern sie sind in weitgehendem Masse die Vertrauensmänner der Kreise, die sie vertreten und übernehmen daher eine unerhört grosse Arbeit, bei der von Bezahlung keine Rede sein kann. — Man hat im «Bund» aufgefordert, es mögen sich Leserstimmen melden. Auf diese Art kann man sehr gut eine Grundwelle von malaise auslösen. Das hat aber meines Erachtens mit einer seriösen Stellungnahme zum Problem nichts zu tun. Wenn die grundsätzliche Diskussion über die Steuergesetzrevision stattfinden wird, wollen wir schauen, ob die freisinnigen Vertreter, die sich heute sehr warm für den Abbau der Staatssteueranlage einsetzen, mithelfen werden, eine gute Stimmung im Volke zu machen, ob sie das soziale Gefühl mitbringen, um den Anträgen der Sozialdemokraten zuzustimmen. Wir vertreten ganz klar die Meinung, dass es bei dieser Steuergesetzrevision in erster Linie darauf ankommen wird, den unteren und mittleren Einkommen zu helfen, wobei ich genau weiss, dass die sogenannten mittleren Einkommen zahlenmässig einen ziemlich hohen Betrag erreicht haben. Es wird dann nicht einfach darauf ankommen, einzelne Artikel abzuändern, sondern man wird vor allen Dingen eine Steuergesetzrevision vorbereiten, die den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und dem Teuerungsfaktor Rechnung trägt. So verstehen wir Sozialdemokraten die Steuergesetzrevision. Dann wird sich für die Ratskollegen, die sich jetzt so warm für die Senkung der Staatssteueranlage einsetzen, Gelegenheit bieten, ihre soziale Gesinnung zu betätigen. Ich freue mich auf diese Beratungen und hoffe, dass wir dann in der Beziehung eine flotte Situation haben werden.

Wir lehnen die Anlagesenkung noch aus einem andern Grunde ab. Sie begünstigt die Bessergestellten. Natürlich wird der Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen ebenfalls entlastet. Aber wenn man das mit dem vergleicht, was die Bezüger hoher Einkommen profitieren, so muss man die Anlagesenkung als unsozial ablehnen.

Ich weiss, dass man in der freisinnigen Presse mit Absicht die Sozialdemokraten sehr gerne als diejenigen ankreidet, die hohe Steuern wollten, dem Staat Steuern auf Vorrat zuschanzen möchten. Ich frage Sie: Wann ist im Kanton Bern im Laufe der letzten Jahre eine Situation eingetreten,

bei der man objektiv sagen könnte, der Staat hätte Steuern auf Vorrat erhoben? Nie war diese Situation da. Jedesmal hat man im Gegenteil ganz bestimmte Probleme nicht lösen können, weil man sagte, das sei wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Staates unmöglich. Ich erinnere daran, dass der freisinnige Polizeidirektor in einer der letzten Sessionen die Herabsetzung der Passgebühren mit der Begründung ablehnte, dass das dem Staat einen Ausfall von rund Fr. 200 000.— brächte. Das stimmte. Aber allein dieser Hinweis zeigt, dass es vollkommen verfehlt ist, wenn man immer wieder in den Vordergrund stellt, der Staat erhebe Steuern auf Vorrat. Wenn der Staat weniger Steuern erhält, kann man weniger Aufgaben in Angriff nehmen. Herr Jufer hat darauf hingewiesen, dass beim Krankenhausbau usw. viel Geld nötig sei und dass man leider da und dort zurückhaltend sein müsse, auch im Strassenbau.

Die Differenz mit den Sozialdemokraten besteht darin, dass wir Wert darauf legen, dass der Staat seine Aufgaben erfüllt, was schlussendlich im Interesse jedes Bürgers geschieht, und hiefür nach sozialen Gesichtspunkten Steuern erhebt. Wenn man in dieser Beziehung einen Fortschritt feststellen kann, so auf Grund der Kampagne, die die Sozialdemokraten in den letzten Jahren der Richtung der Entlastung der unteren Einkommen führten. Ich erinnere an die Revision von 1948, die auf Vorstoss der Sozialdemokraten möglich wurde. Ich freue mich darüber, dass dieser Gedanke sich durchsetzte. Aber niemals können wir einem Vorschlag zustimmen, der in den Grundlagen unsoziale Wirkungen hat. Deshalb lehnen wir die Staatssteuer-Senkung ab.

Weibel (Laufen). Ich möchte eine Vorbemerkung machen; sie betrifft die abstimmungstechnische Seite. Ich bin mit Kollege Schorer einverstanden, dass die Fragestellung nicht richtig ist. Man muss getrennt abstimmen über die Eintretensfrage und über den Steuerfuss. Man kann, wie Herr Schorer ausführte, durchaus der Meinung sein, das Budget könne unverändert angenommen, aber der Steuerfuss auf 2,0 festgelegt werden. Wenn wir nach der Auffassung des Präsidenten vorgingen, kämen wir in eine Situation, die ich vermeiden möchte. Ich bitte daher den Präsidenten, sich zu überlegen, ob man die Fragestellung für die Abstimmung nicht ändern könnte.

Zur Sache selbst habe ich den Auftrag, im Namen der Fraktion zu sprechen. — Es ist staatsmännisch nicht sehr hoch zu werten, wenn man à tout prix eine Steuerherabsetzung verlangt. Ich möchte der unsachlichen Argumentation, die da und dort in der Presse auftaucht, nicht das Wort reden, sondern bedaure sie. Auch irgendwelche Verdächtigung, dass auf der Finanzdirektion etwas kamoufliert werde, ist nicht begründet. Der Finanzdirektor hat nie bestritten, dass die Rechnung 1953 viel besser herauskam als erwartet worden war. Es ist aber unsere Pflicht, sachlich zu prüfen, ob nicht irgendwelche Möglichkeiten zur Entlastung der Steuerzahler bestehen. Da möchte ich mich der Argumentation des Finanzdirektors bemächtigen. Es ist verfänglich, wenn man einen Teil aus einer Argumentation herausnimmt. Ich stütze mich auf folgendes: Der Finanzdirektor sagte gestern, wenn weiter eine sehr gute Konjunktur herrsche, weiter dementsprechende Steuern eingehen, wäre er nicht abgeneigt, den Steuerzehntel ausserordentlicher Natur, der Ende 1956 abläuft, nicht mehr erneuern zu lassen, und zwar trotzdem er mit einem Nettoverlust von 3½ Millionen Franken rechnet, auf Grund der kommenden Steuergesetzrevision. Also in einer Entwicklung, in der die Finanzen um 3½ Millionen ungünstiger sind, wäre er einverstanden, auf den Zehntel zu verzichten, sofern die Konjunktur weiterhin gut und der Steuerzufluss hoch ist. — Da kam mir der Gedanke: Ist es logisch, bei dieser Argumentation im heutigen Zeitpunkt die Steuerreduktion um einen Steuerzehntel abzulehnen? Ich möchte fast sagen nein; denn die Bedingung, die der Finanzdirektor für 1957/1958 stellt, ist heute erfüllt, nämlich gute Konjunktur und hohe Steuerzuflüsse. Um das zu wissen, braucht man kein Prophet zu sein; denn was 1955/1956 an Steuern eingehen wird, ist durch die Konjunktur der Jahre 1953 und 1954 bestimmt. Die nächsten zwei Monate werden keine konjunkturellen Katastrophen bringen. Infolgedessen sind wir sicher, dass wir auf Grund ausgezeichneter Steuerjahre budgetieren können.

Ich bitte, meiner folgenden Argumentation Ihre Aufmerksamkeit zu schenken: Ich möchte die Angelegenheit von der Industrieseite her anschauen. In diese habe ich einen gewissen Einblick. Sie hatte 1953/1954 ausgezeichnete Jahre, im Durchschnitt bessere als 1951/1952. Eine Ausnahme macht die Uhrenindustrie. Aber sie war 1953 ausgezeichnet beschäftigt und 1954 ebenfalls noch gut. Das gibt die Uhrenindustrie zu. Sie sieht aber für die Zukunft schwarz, hat berechtigte Befürchtungen, das möchte ich nicht bestreiten. Aber massgebend sind nicht die Einnahmen 1955/1956, sondern die von 1953/1954. Die waren sicher auch in der Uhrenindustrie befriedigend, vielleicht etwas schlechter. Aber es gibt Industriezweige, die 1953/1954 besser arbeiteten als 1951/1952 und daher auch grosse Steuererträge abwerfen. Ich erinnere an die Bauindustrie und die zugehörigen Zweige, auch an die Papierindustrie, die gut arbeitet. Alle Volkskreise haben davon profitiert.

Welches ist die Situation vom Standpunkt des Lohn- und Salärempfängers aus? Ich wende mich da an die Sozialdemokraten. Ich rechne ihnen hoch an, dass sie nicht aus wahlpolitischen Gründen dem Steuerabbau rufen. Damit könnte man billiger argumentieren als indem man für die Beibehaltung der Steuern eintritt. Ihre Ansicht ist staatspolitisch begründbar. Es geht heute nicht darum, ob im Jahre 1955/56 gleich viel Steuern bezahlt werden vom Lohnempfänger wie bisher, sondern die Frage lautet, ob mehr bezahlt werden soll. Es ist ganz sicher, dass im Verhältnis zu 1951/1952 die Nominaleinkommen 1953/54 im Durchschnitt höher sind. Ich erinnere an die neue Aemtereinreihung, an die Industriearbeiterschaft, die da und dort infolge Konjunktur mehr Akkordzusätze erhielt usw. Ich will nicht sagen, dass das generell zutrifft, aber ein grosser Teil der Arbeiterschaft und der Angestellten hat nominell ein höheres Einkommen als 1951/52. Gewiss ist auch das Realeinkommen höher. Aber das ist etwas anderes; versteuert wird das Nominaleinkommen. Ich muss auch den Lohnzettel abgeben, muss jeden Rappen versteuern,

habe keine Abschreibungsmöglichkeit. Der Lohnempfänger wird im Durchschnitt in der neuen Steuerperiode etwas mehr zahlen müssen als in der jetzigen. Infolgedessen glaube ich, dass die Leute zufrieden sind, wenn sie nur gleich viel und nicht mehr bezahlen müssen. Im Durchschnitt macht das sicher einige Prozent aus. Wenn man eine kleine Reduktion bringen könnte, damit diese Pflichtigen gleich viel bezahlen müssen wie jetzt, wäre das sicher verantwortbar.

Ich möchte kurz auf einen psychologischen Punkt hinweisen: Ich glaube, ohne demagogisch zu sein, dass es gewisse Gründe für sich hat, wenn man dem Volk sagen kann, man werde eine Steuererleichterung beschliessen, wenn man nur die geringste Möglichkeit dafür sehe. Auf der andern Seite verlangen wir aber vom einsichtigen Bürger, dass er Verständnis aufbringt, wenn die Steuern in anderer Situation wieder erhöht werden müssen. Ich glaube, dass wir auf das Vertrauensklima eine gewisse Rücksicht nehmen sollten.

Ich glaube nicht, dass ich mit diesen Ausführungen polemisiert habe. Ich habe die Ueberlegungen, die wir in unserer Fraktion machten, darlegen wollen und möchte beifügen, dass auch wir die eigentliche Steuerentlastung nicht in der Form der Herabsetzung des Steuerfusses sehen, sondern in der Gesetzesrevision, in der Erhöhung der Sozialabzüge, in der Entlastung der niedrigen und mittleren Einkommen. Da sind wir genau gleicher Meinung. Was wir unterstützen möchten, ist in gewissem Sinne ein Provisorium, bis wir, nach der Gesetzesrevision, die definitive Situation haben. Von diesem Provisorium sprach schon der Finanzdirektor, indem er sagte, eventuell könne man vom nächsten Jahre an auf den ausserordentlichen Zehntel verzichten. Dieses Provisorium erwähnte auch der sozialdemokratische Sprecher; er sagte, man könne vielleicht den erwähnten Eventualvorschlag in Erwägung ziehen.

Warum soll man nicht gerade eine klare Lösung schaffen und sagen: Jawohl, jetzt führen wir die Steuersenkung durch? Eine Katastrophe würde nicht eintreten, dafür möchte ich mich verbürgen, ohne irgendwelche Demagogie und Wahlmache, auch für unsere Fraktion. Wir bitten, sich die Sache nochmals zu überlegen und sich für eine Herabsetzung des Steuerfusses auf 2,0 zu entschliessen.

Aebi. Vorweg muss eine Ansicht richtig gestellt werden, die von Herrn Schorer vertreten worden ist. Wir sind nicht auf dem Maximum dessen, was wir an Steuern beziehen könnten, sondern wir könnten mit dem Steuerfuss noch um 0.5 hinauf. Die ordentliche Steuer kann auf das Zweifache des einfachen Steuersatzes erhöht werden. Wir sind jetzt auf 1,6. Dazu schlagen wir das Maximum von 1/4 als Armensteuer, d. h. 0,4, sowie die Zuschlagssteuer von 0,1.

Als die Situation schlecht war, war ich auch der Meinung, man müsste mit der Steueranlage hinauf, wenn wir die Finanzen gesunderhalten wollten. Der Finanzdirektor wollte im Interesse eines kontinuierlichen Steuerbezuges bei der jetzigen Anlage bleiben. Jetzt, wo die Möglichkeit bestünde, zurückzugehen — je nachdem, wie der eine oder andere Posten beurteilt wird — ist er, wiederum im Interesse der möglichst konstanten Steuerpraxis, gegen die Steuerfuss-Senkung. In Würdigung dieser konsequenten Haltung des Finanzdirektors bin ich entschlossen, dem Antrag von Greyerz nicht zuzustimmen. Wir wollen uns aber bewusst sein, dass wir hier an einem Wendepunkt sind. Wir haben zwischen zwei Prinzipien zu wählen, wie wir unsere Finanzpolitik, insbesondere die Steuereinnahmen, gestalten wollen. Entweder halten wir auf einen konstanten Steuerbezug, oder wir ändern ihn laufend, entsprechend dem Prinzip, von dem viel gesprochen wurde, dass sich die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten hätten. Nach dem letzteren Prinzip müssten wir nun mit den Steuern hinuntergehen. Das wollen wir nicht.

Zur Auswirkung der Teuerung auf die Steuerbelastung der Pflichtigen: Nicht jetzt, aber früher wurde gesagt, dass die Lohnaufbesserungen, die zum Ausgleich der Teuerung gewährt wurden, zum Teil dadurch aufgezehrt würden, dass die Pflichtigen in höhere Progressionen kamen. Ich verweise auf die Statistik des Biga im Maiheft der «Volkswirtschaft». Dort ist nachgewiesen, dass bei den verunfallten Arbeitern — das ist die Statistik, die uns die beste Auskunft gibt — das Realeinkommen wesentlich mehr gestiegen ist als die Progression der Steuern wegnehmen konnte. Nach dieser Statistik bleibt immer noch ein Reallohngewinn von 10—20 %, je nachdem, auf welche Jahre man Bezug nimmt. In einer Versammlung der Angestelltenverbände wies Bundesrat Streuli gestützt auf die gleiche Statistik darauf hin, dass bei der Angestelltenschaft ein Reallohngewinn von ungefähr 10 % eingetreten sei. Das ist zu beachten. Trotzdem bin ich durchaus dafür, dass man die Steuersätze für kleine und mittlere Einkommen revidiert. Ich bin mit dem Vorgehen einig, das der Finanzdirektor in Aussicht nimmt.

Im Blick auf die Gesamtentwicklung bin ich der Meinung, man soll das Budget genehmigen, wie es von der Regierung und von der Staatswirtschaftskommission beantragt wird.

Präsident. Das Wort hat Herr Tschannen (Muri) zu einer persönlichen Erklärung.

Tschannen (Muri). Es scheint mir, dass die Simultanübersetzung gewisse Herren daran hindert, richtig zuzuhören. Kollege Schwarz sagte, ich hätte auf der Entgegengesetzten Seite fast das Gleiche verlangt wie die Freisinnigen, wolle nur die untersten Schichten entlasten. Ich habe aber das Gleiche verlangt wie Kollege Tschanz es für die Bauern beansprucht, nämlich, dass man die unteren und mittleren Schichten entlastet.

Herr Hochuli bittet mich, den Ausdruck Demagogie zurückzunehmen. Ich habe den gar nicht gebraucht, habe sogar freundlich gebeten, diese Diskussion sachlich zu führen. Ich nehme für mich in Anspruch, die richtigen parlamentarischen Ausdrücke zu verwenden und verwahre mich gegen die Unterschiebung, die Herr Hochuli mir gegenüber machte.

Bircher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich will dem Finanzdirektor nicht

vorgreifen, aber doch zu dieser Diskussion einiges bemerken. Soeben wurde der «Bund» verteilt. Darin steht: «Der Walliser Staatsrat hatte dem Grossen Rat einen Budgetentwurf vorgelegt, der mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 280 000.— abschloss. Das Budget für 1955 war damit praktisch ausgeglichen. Nach dem Umdrehen der ersten Seite des Budgetentwurfes musste man im Wallis leider entdecken, dass dieses Ergebnis nur unter der Voraussetzung einer zehnprozentigen Steuererhöhung zustande gekommen war.» Das steht in einer Zeitung, die Herr von Greyerz von Zeit zu Zeit liest. Die Walliser haben die Steuern herabgesetzt und müssen jetzt wieder hinauf, um ein ausgeglichenes Budget vorzulegen. — Wir wollen nicht bei jeder Budgetberatung hinauf oder hinunter.

Man glaubte, nicht zu polemisieren, tat das aber im Vorbeigehen doch. Herr von Greyerz erklärte, man kritisiere den Kanton, nicht den Bund, weil dieser in ganz böser Lage sei. Ich erinnere mich an die Zeit, in der Bundesrat Weber Finanzminister war, nicht Bundesrat Streuli. Damals tönte es anders; man beschwichtigte, die Finanzlage sei nicht schlecht. Nun, da ein anderer Finanzminister da ist, beurteilt man die Bundesschulden ganz anders. —

Zum «malaise» möchte ich nicht als Parteimann, sondern als Bürger und Grossrat ein Wort sagen. Jawohl, in den Abstimmungen spürt man ein gewisses Désinteressement, eine Missstimmung. Es ist aber ein Unterschied, ob man als Grossrat, als verantwortlicher Bürger das malaise schürt, oder ob man versucht, ihm mit sachlichen Argumenten beizukommen und den Leuten klarmacht, dass die Kritiken zum guten Teil unberechtigt sind. Ich weiss, dass das malaise nicht allein vom «Bund» her kommt. Es war schon vorher da. Aber gewisse Kreise haben es während Jahren geschürt, mit Inseraten und andern Mitteln, haben die Volksmeinung vergiftet und erreicht, dass sich das malaise festwurzelte. Man hat den Leuten immer eingeredet, sie würden über die Ohren gehauen. Das geschah durch Leute, die glauben, sie wirkten staatserhaltend. Das ist die Folge des Trumpf Buur usw. Nun muss man nicht gewissermassen nachhelfen, als ob es wirklich so wäre. Schauen wir ein wenig über die Grenzen hinaus und schauen wir dann unseren Staat an, und dann mögen Sie sagen, ob wir nicht dazu stehen dürfen, ob er nicht in Ordnung sei.

Ein Beispiel: Man sagt, das malaise komme von unten herauf, man müsse dem Rechnung tragen. Die Kritiken aber z. B. an der Taggelderhöhung des Grossen Rates erschienen nicht, weil das Volk reklamiert hätte, sondern das Stichwort der Kritik wurde ins Volk gerufen und das in den Zusammenhang mit der Steuerfuss-Senkung gebracht, obschon die Sachen nicht einmal im Verhältnis von 1 : 100 stehen.

Dann wurde erklärt, es gehe um eine prinzipielle Frage, die einen seien für Staatsallmacht, die andern nicht. Das weise ich entschieden zurück. Die Partei, die für Staatsallmacht ist, ist Gott sei Dank im Grossen Rat nicht mehr vertreten. Wir dürfen auch ein wenig das Verdienst dafür in Anspruch nehmen, dass sie nicht mehr da ist.

Herr Hochuli hat Nationalrat Steiner zitiert. Auch wir sind der Meinung, die Wegsteuerung von Gewinnen dürfe nicht so weit gehen wie in gewissen Staaten. Wir sind aber weit von jener rigorosen Besteuerung entfernt. Die kapitalistischen USA erheben weit höhere Steuern als wir, ebenso England. Angesichts jener Verhältnisse können wir mit unseren Steuersätzen sehr zufrieden sein.

Zum ausserordentlichen Steuerzehntel: Würde der dann zusätzlich wegfallen, wenn wir jetzt eine Reduktion des Steuerfusses um 1/10 beschliessen würden? Der ausserordentliche Zehntel ist befristet und zweckgebunden. Er fällt also ohnehin in einigen Jahren weg. Würden wir dann den ordentlichen Steueransatz wieder erhöhen? Diese Manipulationen würden nicht in unsere bisherige Finanzpolitik hinein passen.

Man argumentiert, die Steuern müssten jetzt gesenkt werden; dafür hätte man später Verständnis, wenn eine Erhöhung nötig werden sollte. Glauben Sie wirklich, dass die grosse Menge von unselbständig Erwerbenden, kleinen selbständig Erwerbenden, von Landwirten usw. Verständnis für Steuererhöhung hätte, wenn es kriselt, wenn die Löhne zur Diskussion stehen, nur weil wir in guter Zeit eine kleine Geste getan hätten? Wenn alle möglichen Schwierigkeiten eintreten, Teilarbeitslosigkeit besteht, kann man mit den Steuern nicht hinauf. Darum muss man in guten Zeiten Reserven für die schlechten Zeiten schaffen, in denen alle Belastungen viel härter empfunden werden als jetzt. — Ich gebe zu, es gibt durch alle Kreise hindurch — ich will nichts beschönigen — Leute, die es für richtig finden, wenn andere Leute Steuern bezahlen müssen, aber nicht verstehen, dass sie, wenn sie selbst gut verdienen, auch ihren Beitrag leisten müssen.

Die entscheidende Frage lautet: Werden die Steuergelder richtig verwendet, oder wird Schindluderei getrieben? Wenn wir uns Rechenschaft ablegen, dass das Geld richtig verwendet wird, wollen wir unsere Steuern wie bisher bezahlen, auch wenn es etwas schmerzlich ist. Wir sehen ja, was damit gemacht wird.

Ich will nicht andere Kantone zum Vergleich heranziehen. Ich bin viel in der Schweiz herumgereist und habe gesehen, wie oft andernorts das im Rückstand ist, was wir an die Hand genommen haben. Dafür kann man andernorts mit Steuerrabatten «glänzen». Ich glaube, auf lange Sicht sind wir auf dem besseren Weg.

Konjunkturgerechte Finanzpolitik besteht darin, dass wir in guter Zeit höhere Leistungen erbringen als in schlechten Zeiten. Darum sollte man nicht jetzt ein Geschenk machen, um dann mehr zu fordern, wenn es schlechter geht. Man soll das Fell des Bären nicht verkaufen, bevor er geschossen ist. Ein paar Herren erklärten, er würde gar nicht geschossen. Wir wollen abwarten. Wenn das Jahr 1954 tatsächlich so abschliesst, wie die Optimisten annehmen, können wir davon reden, ob eine Anrechnung von Steuern auf später möglich sei. Aber jetzt wollen wir nicht zum voraus verteilen, was wir noch gar nicht haben. Ich beantrage im Namen der Staatswirtschaftskommission nochmals, beim bisherigen Steuersatz zu bleiben.

Präsident. Herr von Greyerz hat das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

von Greyerz. Den Vorwurf, der gegenüber dem «Bund» erhoben wurde, kann ich nicht auf mir sitzen lassen. Es wurde dargestellt, wir würden die Bundesfinanzen unterschiedlich beurteilen, je nachdem, wer an der Spitze des Finanzdepartementes sei. Die Redaktion des «Bund» hat die Vorlage von Bundesrat Weber unterstützt. Dadurch haben wir uns viel Feindschaft zugezogen. Wir verdienen es nicht, dass man jetzt hier das Gegenteil behauptet.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dank dessen, dass Herr Grossrat Bircher hier noch das Wort ergriffen hat, konnte ich soeben noch die Berichterstattung des «Bund» von gestern lesen. «Mit grossem Vergnügen» stelle ich fest, dass meine paar wenigen Ausführungen wiederum als ziemlich heftig und als zum Teil polemisch charakterisiert wurden. Das alles, was ich mir in den letzten Wochen gefallen liess, ist in der Ordnung, und die zwei bis drei Bemerkungen werden nach aussen, in der grossen Auflage des «Bund» wieder als Polemik hingestellt. Das möchte ich sachlich feststellen.

Ich will zu den gefallenen Voten kurz Stellung nehmen. Es ist ganz ausgeschlossen, dass ich zu allem, was gesagt wurde, sprechen kann.

Herr Tschannen spricht davon, wir hätten keine Mittel zur Krisenbekämpfung. Das stimmt auch wiederum nicht. Wir haben unser Staatsvermögen in Aktiven festgelegt. Nach Abzug der Staatsschuld vom Vermögen verbleibt ein reines Staatsvermögen von 50 Millionen. Wir haben Rückstellungen von 38 Millionen und 11½ Millionen freie Reserven in der Staatsrechnung. Daher stehen ganz selbstverständlich Mittel für die Krisenbekämpfung zur Verfügung, die wir gegebenenfalls mobilisieren müssen. Die Zeiten sind vorbei, wo man den Staatsschatz in grossen Kisten unter Verschluss hielt. Es wird kein Napoleon unseren Staatsschatz fortführen können. Die Mittel sind trotzdem verfügbar, können mobilisiert werden, wenn es nötig ist. Es wäre ganz schlecht bestellt, wenn wir seit 1940, angesichts der Rechnungsabschlüsse und des aufgestauten Nachholbedarfes nicht eine gewisse bilanzmässige Reserve hätten.

Herr Grossrat Tschannen hat die Frage des Indextarifes erwähnt. Ich weiss, dass solche Experimente gemacht werden. Wir müssten aber den Index auch auf der Ausgabenseite anwenden. Wenn man immer sagt, die Steuern seien stark gestiegen wegen der Progression, ist das nicht zu bestreiten. Aber auch die Ausgaben sind progressiv gestiegen. Der Baukostenindex hat auch nichts mit der rein nominellen Geldentwertung zu tun.

Wenn Herr Tschannen durchblicken liess, dass er 1955 für eine gerechte, prozentuale Steuerentlastung eintrete, möchte ich in aller Form feststellen, welches die Situation ist. Ich sagte gestern, wir hätten in sechsjähriger Periode ein reines Defizit von 4,4 Millionen. An dieser Tatsache ist nichts zu deuteln. Die Rechnung für 1954 wird wahrscheinlich mit ungefähr 10 Millionen mehr Steuereinnahmen abschliessen als budgetiert worden war. Wir nahmen 1953 134,6 Millionen an Steuern ein. Das Budget für 1954 sah 124 Millionen vor. Das Budget 1954 sah aber ein Defizit von 3,5 Millionen vor, so dass effektiv nur 6½—7 Millionen realisiert werden. Dann kommen aber die Nachkredite von 3—4 Millionen, dann weitere Kreditüberschreitungen von einigen Millionen, dann anderseits die Mehrerträgnisse von Bundessteuern (Wehrsteuer). Das müssen wir alles genau anschauen. Die Rechnung 1954 kann unter keinen Umständen gleich gut abschliessen wie die Rechnung 1953, weil unterdessen ganz wesentliche Ausgabensteigerungen Platz greifen mussten.

Der Steuerzehntel: Ich habe gestern gesagt, dass ich allenfalls eine Möglichkeit sähe, dort eine Steuersenkung herbeizuführen, wenn der Steuerzehntel, der nach Volksbeschluss erhoben werden kann, seine Existenzberechtigung verloren hat. Das ist die Voraussetzung. Nun waren per Ende 1953 noch 18 Millionen zu tilgen. Die letzten Belastungen werden bei der Fertigstellung des zahnärztlichen Institutes usw. kommen. Das ist aber alles eingerechnet. — Nun haben wir pro 1954 mit einem Ertrag für den Steuerzehntel von rund 6 Millionen zu rechnen, 1955 und 1956 auch mit je rund 6 Millionen, vielleicht etwas mehr. Wenn wir in der Lage sein werden, 1954 und 1955 zusätzlich diese ausserordentlichen Aufwendungen zu amortisieren, mit je 3 Millionen pro 1954 und 1955, haben wir nachher die Möglichkeit, den Steuerzehntel 1956 statt erst 1957 wegfallen zu lassen. Er wurde — da kann ich Herrn Grossrat Hochuli antworten — mit bestimmter Zweckbestimmung beschlossen, nicht einfach generell für 20 Jahre, sondern auf die maximale Dauer von 20 Jahren. Nun haben wir zum Kredit von 35 Millionen hinzu eine Reihe von Projekten, inklusive Wohnbauten, finanziert. Trotzdem haben wir den Steuerzehntel nur von 1944 bis 1956 nötig gehabt, weil er viel ertragreicher war als angenommen wurde. Das ist der Sachverhalt. Der Steuerzehntel muss deshalb dahinfallen. Der Grosse Rat kann nicht beschliessen, ihn weiter zu erheben, sondern darüber müsste wieder das Volk abstimmen. — Der Grosse Rat hat aber, wie Herr Grossrat Aebi richtig sagt, seine Finanzkompetenz nicht erschöpft. Er kann nach Steuergesetz auf das Zweifache des Einheitssatzes gehen, und nach dem Armen- und Niederlassungsgesetz hat er die Möglichkeit, eine Armensteuer von einem Viertel der Staatssteuer zu erheben. Das ergibt 2,0 plus 0,5, plus den vom Volk beschlossenen Steuerzehntel, macht zusammen 2,6. So weit könnten wir gehen.

Steuergesetzrevision und Revision der amtlichen Werte: Ich kann von der Auffassung nicht abgehen, dass, wenn wir eine Steuergesetzrevision wollen, die eine Entlastung, also einen Finanzausfall bringt, wir im gleichen Zeitpunkt die amtlichen Werte zur Kompensation neu festsetzen müssen. Wenn das revidierte Steuergesetz auf den 1. Januar 1957 bei unveränderten amtlichen Werten in Kraft gesetzt werden müsste, würde eine grosse Zahl von Gemeinden in namhafte Schwierigkeiten geraten. Schon wegen der Gemeinden ist dieser Weg nicht gangbar, abgesehen davon, dass nach meinem Dafürhalten auch für den Staat die Neufestsetzung der amtlichen Werte das richtige ist, wenn der Steuerzehntel wegfällt und Entlastungen für kleine und mittlere Einkommen und Vermögen eintreten. Es muss damit sein Bewenden haben.

Herr Grossrat Schwarz hat auf die «Plagsteuern» hingewiesen. Seine Ausführungen haben

etwas Richtiges an sich. Wir sehen die «Plage» aber nicht in erster Linie in der Billettsteuer. Sie mag in gewissen Fällen deplaziert sein; in vielen andern Fällen ist sie in Ordnung. Ohne sie könnten wir in der Förderung einer Reihe von kulturellen Belangen nicht so grosszügig sein, wie wir es jetzt glücklicherweise können. Wir erhielten eine Eingabe von den bernischen Papeterien, die wünschen, dass man mit dem Unfug aufhöre, im Kanton Bern nur Spielkarten mit Steuerstempel verkaufen zu dürfen; denn das habe zur Folge, dass im Kanton Bern fast gar keine Karten gekauft werden. Die Fremden kaufen die Karten in andern Kantonen, und viele Berner machen das bekanntlich auch so. Das ist eine «Plagsteuer», die mit der Zeit wegfallen kann. Dazu aber braucht es eine Revision des Stempelsteuergesetzes, worüber eine Motion Schneiter in der Schublade liegt. Das Gesetz war weitgehend bereit. Da kam die Verneinungswelle gegen die Finanzvorlagen (Erbschafts- und Schenkungssteuer). Ich entschloss mich zum Abwarten. Aber das «malaise» wird geschürt, so dass man nun erst recht keine Vorlage durchbringen wird, und darum lässt man diese Revision wohl noch etwas in der Schublade liegen.

Was die Schuldentilgung betrifft, so werden, gemäss Beschluss des Grossen Rates von 1949, jährlich ungefähr 5 Millionen getilgt. In dieser Tilgungsquote ist der Schuldschein der Kantonalbank inbegriffen. Der Finanzdienst hat im Jahre 1948 21,6 Millionen Franken erfordert, im Jahre 1953 noch 19,4 Millionen; im Budget für 1954 ist noch weniger vorgesehen. Daraus ersehen Sie, dass eine gewisse Entlastung eingetreten ist.

Was die konjunkturgerechte Finanzpolitik betrifft, hat Herr Grossrat Schwarz absolut recht. Wenn man sie konsequent durchführen wollte, müsste man in der Hochkonjunktur durch Steuern Geld abschöpfen, bis die Konjunktur normalisiert wird, und beim Konjunkturrückgang sofort Staatsmittel in die Wirtschaft pressen, damit sie angekurbelt wird. — Den komplizierten Mechanismus wollen wir aber nicht in übertriebener Weise handhaben. Ich habe persönlich die Ueberzeugung, dass wir bis jetzt eine konjunkturgerechte Finanzpolitik getrieben haben, indem wir in Konjunkturjahren mehr Steuern bezogen haben, wenn auch auf der unverändert gleichen Grundlage. Das scheint mir in Ordnung zu sein.

Herr Grossrat von Greyerz hat der Finanzdirektion vorgeworfen, man hätte ihm nicht die nötige Auskunft erteilt. Mir persönlich hat Herr von Greyerz nicht telephoniert. Der Direktionssekretär hat mir mitgeteilt, er habe einmal ein Telephon bezüglich dieser Angelegenheit erhalten, er habe aber gefunden, alles Wünschenswerte stehe im Staatsverwaltungsbericht. Beiläufig sei von einer Pressekonferenz die Rede gewesen. Er sei nicht weiter darauf eingetreten, weil kein Gesuch gestellt wurde. Ich kann also den Vorwurf, der an meine Adresse erfolgt, nicht entgegennehmen. Ich habe gestern Herrn von Greyerz gesagt, dass ich zur Verfügung stehe, wenn man finanzpolitische Angelegenheiten mit mir diskutieren wolle. Ich bin froh, wenn sich Herr von Greyerz an mich wendet, wenn ihm etwas nicht klar ist. Dass wir keine Geheimniskrämerei treiben, ist ebenfalls klar. Ich wusste von dem Telephon gar nichts.

Bei einer Steuerfuss-Senkung um 0,1 wären 4,4 Millionen Defizit zu decken, nur um auf dem Niveau zu sein. Das Jahr 1954 wird eine aktive Rechnung ergeben. Wir werden dann schauen, wie gross der Ueberschuss ist. Sie legen anscheinend keinen Wert darauf, dass wir die Elektrifikationsanleihe von 3½ Millionen, die keinen Zins abwirft und in der Staatsbilanz aktiviert ist, abschreiben. Wenn wir es täten, könnten wir ja die Steuer nicht senken. Wenn man die Staatsbilanz bereinigen will, brauchen wir Millionen und Millionen. Aber wenn man Steuerabbau treiben und die grossen Aufgaben finanzieren will, die sich uns heute stellen, werden wir unsere Staatsbilanz nie bereinigen können. Dann wiederholt sich die Entwicklung von 1942: Es wird eine Kommission eingesetzt, die das bernische Staatsvermögen überprüfen und neu bewerten muss.

Die Frage der Steuerreduktion kann nicht auf so einfache Weise beurteilt werden, wie das Herr Grossrat von Greyerz tut.

Die Steuerbelastung mit der anderer Kantone zu vergleichen, ist recht und gut, sofern man die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse würdigt, die Grösse des Strassennetzes, die Belastung durch das Privatbahnnetz usw. Man kann nicht nur einzelne Punkte mit andern Kantonen vergleichen. In Basel befinden sich grosse wirtschaftliche Zusammenballungen, ebenso in Genf, welcher Kanton sich auch schon in anderer Situation befand. Zürich hat ein riesiges Wirtschaftspotential. Wenn wir genau zusehen, ist in Bern die Steuerlast nicht überspitzt. Bern hält tatsächlich, mit Ausnahme der kleinsten Einkommen, überall die ersten Ränge, befindet sich, wenn ich mich recht erinnere, zwischen dem zweiten und fünften Rang. Ich habe die neueste Tabelle nicht angeschaut. Wir sind nirgends mit der Steuerbelastung ganz an der Spitze. Ich gebe aber zu: bei uns besteht eine starke Belastung, bedingt durch die besonderen Verhältnisse.

Mit der Forderung, dass man die staatlichen Bedürfnisse mit der Tragfähigkeit der Wirtschaft in Uebereinstimmung bringen muss, bin ich 100 % einverstanden. Ich habe aber eine andere Auffassung darüber, was als tragfähig angeschaut werden kann. Das ist individuell sehr verschieden. Der eine ist dem Staat gegenüber skeptisch eingestellt. Dem ist auch eine bescheidene Belastung zu gross. Der andere sieht die Aufgaben des Staates, sieht, was er tagtäglich von der Staatsarbeit profitiert und bekundet daher eine etwas andere Einstellung in bezug auf die Fähigkeit, Steuern zu tragen.

Es wurde der Vergleich mit dem Bund gezogen. Natürlich ist der Bund mit seinen 8 Milliarden Schulden ungünstiger dran. Aber der Bund darf nicht Schulden tilgen, weil die Kapitalmarktlage es nicht erlaubt. Der Bund hat Gold sterilisiert. Man kann nicht sagen, dass für ihn der Schuldenberg eine überaus drückende Last sei.

Das Reinvermögen des Staates Bern von 50 Millionen Franken wurde bei der Neubewertung des Staatsvermögens künstlich geschaffen, indem man das zweckgebundene Vermögen in die Bilanz einbezog; andernfalls hätten wir in der bernischen Staatsbilanz einen Schuldenüberschuss. Das dürfen wir nicht übersehen.

Ueber die Verantwortung für die Stimmung, das Steuermalaise, wollen wir nicht mehr diskutieren. Es ist klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht worden, wie man eine Stimmung machen oder wie man sie auf der andern Seite abdämpfen kann.

Man benützt die Frage des Voranschlages 1955, bei ausgeglichenem Budget, bei unveränderter Steueranlage, um gegen die amtlichen Werte und die Taggelder des Grossen Rates Stimmung zu machen. A la bonheur, ich überlasse Ihnen das Urteil. Ich habe mein Urteil gemacht.

Herr Grossrat Hochuli spricht von unrationellem Strassenbau. Ich bin mit ihm zum Teil einig. Es wäre rationeller, in einem Zug eine ganze Strasse auszubauen statt nur Teilstücke. Aber machen Sie das zwischen den Gemeinden aus. Das Vorgehen im Strassenbau ist ein Notbehelf. Ich glaube nicht, dass das wesentliche Mehrbelastungen verursacht. Das Ausmass der Lose, die in Auftrag gegeben werden, ist den jeweiligen Tiefbau-Unternehmungen angepasst, so dass nicht zur Unzeit wesentliche Installationen abgebrochen werden müssen. Das Problem stellt sich hier nicht gleich wie bei den Kraftwerken, wo riesige Bauinstallationen bereitgestellt werden müssen.

Den Herren, die gegen die Stabilität der Steueranlage sind, möchte ich sagen: Legen Sie sich Rechenschaft darüber ab, was es heisst, in den wenigen guten Jahren, in denen man einen kleinen Ueberschuss erzielen könnte, hierauf zu verzichten, in der Meinung, man wolle das in den schlechteren Jahren durch Steuererhöhungen kompensieren. Ein Steuerzehntel im Hochkonjunkturjahr ist nicht gleichbedeutend mit einem Steuerzehntel im Krisenjahr. Es werden für einen Steuerzehntel im Hochkonjunkturjahr vielleicht 1,3 oder 1,5 Steuerzehntel im Krisenjahr benötigt. Man müsste also mit den Steuern hinauf, wenn der Steuerzahler ohnehin sehr belastet ist und man ihn eigentlich sollte entlasten können. — Ich weiss, es ist den Herren nicht ernst damit. Niemand glaubt, dass man das könne. Wir haben das nicht praktiziert, als wir 1951/52 4,8, dann 6,2 Millionen Finanzdefizit hatten. Man hat auf der Konstanz basiert. Sie werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich an dieser Linie konsequent festhalte. Ich bin mir bewusst, dass der Grosse Rat entscheidet, nicht der Finanzdirektor. Aber der Rat erwartet, dass ich klar, eindeutig meine Meinung in der Frage zum Ausdruck bringe.

Zu den Voten der Herren Grossräte Schorer und Weibel: Formell teile ich die Auffassung, dass es nicht unbedingt nötig ist, den Eintretensbeschluss zum Budget mit dem Antrag auf Reduktion der Steueranlage zu verquicken. Man kann das einfachheitshalber so machen, wenn man die Meinung hat, dass eine kleine Minderheit für 2,0 stimmen werde. Wenn dann auf Eintreten votiert wird, hat man damit schon die Steueranlage von 2,1 genehmigt. Ich könnte mir aber vorstellen, dass einzelne Herren für das Budget, für Eintreten stimmen wollen, aber glauben, sie könnten mit 2,0 Anlage das Budget unverändert durchhalten. — Ich bin der Meinung, dass man über die Steueranlage getrennt vom Eintreten abstimmen sollte.

Was Herr Grossrat Schneider sagte, die Anlagesenkung privilegiere die Grossverdiener, stimmt frankenmässig. Aber der Grossverdiener ist durch die Progression der Benachteiligte. Das ist die Folge der ganzen Situation; bei einer Steueranlage-Senkung wird er privilegiert, muss aber bei der Anlageerhöhung das Hauptopfer tragen.

Auf die wirtschaftliche Beurteilung, wie sie Herr Grossrat Weibel anstellt, möchte ich nicht eintreten, sondern nur zum Abschluss kurz darauf hinweisen, dass wir im Budget 1954 eine ganze Reihe von späteren Ausgabenbeschlüssen nicht berücksichtigt hatten, z. B. betreffend das Spital Interlaken, oder Delsberg, oder auch die in dieser Session zu beschliessenden Beiträge an Worben usw. Nicht budgetiert waren überdies eine Reihe von Baubeschlüssen, die das Jahr 1954 belasten werden.

Die Prozedur, die Steueranlage sofort zu senken, muss ich bekämpfen, weil die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Ich bitte, das gut zu überlegen. Wenn wir per Ende 1955 den ausserordentlichen Steuerzehntel zu Fall bringen können, so dass er ab 1956 nicht mehr erhoben werden muss, sollte das eine genügende Konzession sein. Ich bin überzeugt, dass das Bernervolk das mit grosser Genugtuung zur Kenntnis nehmen wird. Das ist eine generelle Entlastung. Auf den 1. Januar 1957 käme die Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen. — Das ist die richtige Haltung, und ich bitte, auf das Budget mit der Steueranlage von 2,1 einzutreten.

Präsident. Ich kann mich der Auffassung, die Abstimmungen über das Eintreten und den Antrag von Greyerz seien getrennt durchzuführen, anschliessen. Niemand hat beantragt, auf das Budget nicht einzutreten. Damit hat der Rat stillschweigend beschlossen, auf das Budget einzutreten.

Wir stimmen über die Steueranlage ab. Herr von Greyerz beantragt, es sei die Steueranlage, die von Regierung und Staatswirtschaftskommission auf 2,1 zu belassen beantragt wird, auf 2,0 herabzusetzen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	153 Stimmen
Für den Antrag von Greyerz . . .	23 Stimmen

Detailberatung:

Allgemeine Verwaltung

Genehmigt.

Präsidialverwaltung

Genehmigt.

Gerichtsverwaltung

Genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion

Genehmigt.

Sanitätsdirektion

Bircher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Eine persönliche Vorbemerkung: Ich stelle keinen Antrag, mache aber darauf aufmerksam, dass zwei Postulate hängig sind. Das eine ist

schon eingereicht, das andere wird kommen. Sie betreffen die Kinderlähmung. Der Kanton muss helfen, besonders in den schwersten Fällen, wo längerer Spitalaufenthalt nötig ist. Da können wir nicht mehr zuschauen. Es entstehen für Kinderlähmungspatienten Kosten von Fr. 80.— bis Franken 100.— im Tag. Trotz der neuen Krankenkassenleistungen ist das bei den schweren Fällen eine Katastrophe. Die betroffenen Familien werden, wenn sie nicht sehr reich sind, ruiniert. Aehnlich wie bei der Bekämpfung der Tuberkulose muss der Staat in irgend welcher Form Beiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung leisten, vielleicht durch Betriebsbeiträge an die Spitäler. Bei den Tuberkulosefällen setzt ein eingespieltes System ein. Aehnliches muss bei Kinderlähmungsfällen geschehen. Die Kredite, die der Sanitätsdirektion zur Verfügung stehen, werden wahrscheinlich nicht genügen. Sie müssen in irgend einer Form erhöht werden.

Genehmigt.

Justizdirektion

Saegesser. Bei der Beratung des Verwaltungsberichtes im September machte ich darauf aufmerksam, dass über das Vormundschafts- und Pflegekinderwesen aufklärende Kurse durchgeführt werden sollten. Viele Mitglieder von Vormundschaftskommissionen haben zu wenig Erfahrung, können in einzelnen Fällen keine entscheidende Meinung darlegen, aus Angst, etwas Unrichtiges vorzutragen. Trotz Studium der Vorschriften, arbeiten sich solche Kommissionsmitglieder nur mit Mühe in die Praxis ein. Dies würde erleichtert, wenn Kurse gegeben würden, an denen Beispiele erläutert werden könnten und die Teilnehmer Gelegenheit hätten, Fragen zu stellen. Die Kosten für solche Kurse wären gering, da die Teilnehmer von den Gemeinden zu entschädigen wären. Justizdirektor Gafner sagte mir, er erachte solche Kurse für sehr nötig und riet mir, im November bei der Budgetberatung einen entsprechenden Antrag zu stellen. Damit die Mittel vorhanden sind, beantrage ich, es sei im Abschnitt «Jugendamt» ein Betrag von Fr. 3000.— für diese Kurse aufzunehmen. Mit diesem Betrag könnten im ganzen Kanton Kurse durchgeführt werden. Ich ersuche den Grossen Rat, meinem Antrag zuzustimmen. Alle, die irgendwie am Vormundschaftswesen beteiligt sind, wissen, wie nötig diese Kurse sind.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis jetzt bestand immer die Gepflogenheit, Beschlüsse, die finanzielle Konsequenzen haben, der Finanzdirektion zum Mitbericht zu unterbreiten. Es ist nicht angängig, und ich muss mich dagegen verwahren, dass man für neue Aufgaben, für die kein Beschluss vorliegt, auf dem Weg der Budgetberatung einen zusätzlichen Kredit verlangt. Ich bitte, den Antrag abzulehnen. Regierungsrat Gafner hätte Herrn Grossrat Saegesser nicht den Rat erteilen sollen, bei der Budgetberatung diesen Antrag zu stellen, sondern er hätte im Regierungsrat diese Krediterhöhung rechtzeitig beantragen sollen, um zu erreichen, dass der Betrag ins Budget aufgenommen wird.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	58 Stimmen
Für den Antrag Saegesser	36 Stimmen

Polizeidirektion

Genehmigt.

Militärdirektion

Genehmigt.

Domänendirektion

Genehmigt.

Finanzdirektion

Genehmigt.

Erziehungsdirektion

Genehmigt.

Baudirektion

Genehmigt.

Eisenbahndirektion

Hochuli. Auf Seite 132, bei Rubrik 945, Ziffer 70, steht, dass für die Langenthal—Jura-Bahn Fr. 800 000.— und für die Langenthal—Melchnau-Bahn Fr. 600 000.— für Sanierungszwecke zurückgestellt worden seien. Unter Ziffer 71 dagegen werden 1 Million Franken als Ausgabe zur Sanierung der Solothurner—Niederbipp-Bahn budgetiert. — Wir wissen, dass die Solothurner diese Bahn, die zum grössten Teil auf Solothurner Gebiet fährt, durch einen Autobusbetrieb ersetzen möchten. Daher frage ich den Regierungsrat, wieso hier eine Ausgabe zur Sanierung der Bahn von 1 Million vorgesehen werde. Meines Wissens knüpft der Bund an seine Hilfe die Bedingung, dass die Solothurn—Niederbipp-Bahn mit den beiden erstgenannten Bahnen fusioniere, wie die Huttwilbahnen und die jurassischen Bahnen fusionierten. Erst nachher soll überhaupt der Finanzplan beraten werden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Tatsächlich sind Unterhandlungen im Gange, um die Fusion dieser drei Bahnunternehmungen zu bewerkstelligen. Die Berner Gemeinden im Bipperamt sind gegen die Aufhebung der Bahn, Solothurn ist für Aufhebung. Der Kanton hat sich überlegen müssen, ob er die Randgemeinden im Stiche lassen und für Aufhebung dieses Bähnleins votieren wolle. Das hätte nach meinem Dafürhalten eine merkwürdige Situation ergeben. Wir haben uns dafür ausgesprochen, dass das Bähnlein weiter erhalten bleibe. Wir sind bereit, gewisse Sanierungsleistungen zu übernehmen, unter der Bedingung, dass die Fusion stattfindet. Die Angelegenheit wird 1955 ins akute Stadium kommen. Darum haben wir vorsorglich die 1 Million zurückgestellt. Wenn die Fusion beschlossen ist, können wir auf die Mittel greifen. Wir können mit dem Entscheid nicht bis 1956 zuwarten, sondern das wird sich im Jahre 1955 abspielen.

Genehmigt.

Forstdirektion

Tannaz. Ich möchte zu Seite 140, Pos. 948, Staatsbeitrag für Vogelschutz, einen Abänderungs-

antrag stellen. Für 1954 wurde dieser Beitrag auf Fr. 3900.— reduziert, und für 1955 soll er auf Franken 3000.— festgesetzt werden. Das ist für unseren grossen Kanton ein zu bescheidener Betrag. Die Bedeutung des Vogelschutzes ist unbestritten. Das Verschwinden von Hecken und Sümpfen, den Brutstätten, macht es nötig, dass der Mensch die Lücken ausfüllt. Der Bund gewährt laut Artikel 27 des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz Beiträge an die Kosten, die zur Erhaltung und Vermehrung der geschützten Vögel aufgewendet werden. Auch im kantonalen Gesetz sind die Grundlagen für Beiträge vorhanden, z. B. an die Kosten für Nisthöhlen, Futterplätze, Brutreservationen usw. Diese Arbeiten besorgt der Ornithologische Verein in mehr als 100 Ortschaften des Kantons Bern durch viel Kleinarbeit und Idealismus. Sicher ist es am Platze, dass der Kanton aus dem Ertrag der Jagd für diese Zwecke einen Beitrag leistet. Die Vereine leisten alle Arbeit ohne Entschädigung. Nur an ihre Auslagen wird ein bescheidener Beitrag ausgerichtet. Aber mit Fr. 3000.— für den ganzen Kanton lässt sich nicht viel vorkehren. Der Verband bernischer Ornithologen erhält davon nur Fr. 1500.—, die andere Hälfte kommt Organisationen zugute, die sich mehr mit dem wissenschaftlichen Vogelschutz befassen. Um den praktischen Vogelschutz auszubauen, beantrage ich, den Beitrag von Fr. 3000.— auf Fr. 5000.— zu erhöhen. Damit ist er wieder auf der gleichen Höhe wie in früheren Jahren. Auch dieser Betrag ist noch bescheiden, verglichen mit dem, was die Ornithologen leisten. Sie stammen aus allen Parteien und Berufsgruppen. Es würde mich daher freuen, wenn dieser ganz unpolitische Antrag die Unterstützung aller Fraktionen fände. Ich bin überzeugt, dass der Grosse Rat Verständnis hat für die Notwendigkeit, unsere gefiederten Freunde in Feld und Wald zu pflegen, und dafür danke ich ihm zum voraus herzlich.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe für den Vogelschutz ausserordentlich viel Verständnis. Aber es verhält sich hier gleich wie beim Antrag Saegesser. Wir haben bei der Landwirtschaftsdirektion eine Abteilung Jagd, Fischerei und Vogelschutz; die macht Budgetanträge und bestimmt, wieviele Mittel sie ungefähr braucht. Wir haben von uns aus an dieser Position nichts abgestrichen. Es ist darum nicht richtig, wenn in der Budgetdebatte, ohne dass die zuständige Direktion Kenntnis hat, die Erhöhung dieses Kredites beantragt wird. Es muss ein anderer Weg gesucht werden. Lassen Sie durch die Leute, die den Vogelschutz pflegen, zusammenstellen, was sie an Mitteln brauchen und reichen Sie bei der Forstdirektion ein Gesuch ein. Wenn dann die Krediterhöhung durch Beschluss des Regierungsrates bewilligt wird, kann sie auch im Budget berücksichtigt werden. Ich möchte nicht einen Erhöhungsantrag befürworten, ohne dass die Forstdirektion selbst den Wunsch hat, diesen Kreditposten zu erhöhen.

Präsident. Herr Tannaz hält an seinem Antrage fest.

Burren (Steffisburg). Entschuldigen Sie, wenn auch ich zum Antrag spreche. Ich habe in der Kriesenzeit erreicht, dass der Kanton Bern für den Vogelschutz Fr. 5000.— bezahlte. Das war ein bescheidener Beitrag. Beispielsweise der Kanton Solothurn zahlt ein Mehrfaches an den Vogelschutz. Herr Tannaz stellt seinen Antrag als Obmann dieser Organisation. Ich bitte, ihm zuzustimmen. Der Forstdirektion werden am Ende des Jahres die Rechnungen der Vereine über ihre Auslagen für die Fabrikation von Nisthöhlen, für die Winterfütterung usw. eingereicht. Der Beitrag wird dann im Verhältnis zu den vorhandenen Mitteln ausgerichtet. Gerade die Winterfütterung hat in strengen Wintern sehr grosse Bedeutung. In den letzten Jahren hat die Forstdirektion immer weniger bezahlt, obschon vermehrte Arbeit geleistet wurde. Die Kostenzusammenstellungen sind vorhanden, aber die Beiträge sind zu klein. Ich glaube, wir haben als Grossräte das Recht, hier Anträge zu stellen. Ich bitte, dem Antrag Tannaz zuzustimmen.

Abstimmung:

Für den Antrag Tannaz . . . Grosse Mehrheit

Landwirtschaftsdirektion
Genehmigt.

Fürsorgedirektion
Genehmigt.

Gemeindedirektion
Genehmigt.

Kirchendirektion
Genehmigt.

Voranschlag der Vermögensveränderungen
Genehmigt.

Schlussabstimmung:

Für Genehmigung des Voranschlages . . . . . Einstimmigkeit

Dekret über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Dienstordnung)

(Siehe Nr. 22 der Beilagen)

Eintretensfrage.

Hochuli, Präsident der Kommission. Am 7. Februar 1954 hat das Bernervolk, leider mit schwachem Mehr, das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördenmitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung angenommen. Vier über hundertjährige Gesetze, die nicht mehr der Zeit entsprechen, sind in dem einen Gesetz zusammengefasst worden. Das neue Gesetz ist absichtlich sehr elastisch gehalten, damit es auch künftigen, neuen Auffassungen genügt. So wird für Detailbestimmungen über die Besoldungen, Ferien, die Arbeitszeit usw. auf das zu schaffende Dekret verwiesen. Solche Bestimmungen sind erfahrungsgemäss raschen Wandlungen unterworfen. Wenn sie in einem Dekret enthalten sind, können sie durch

Beschluss des Grossen Rates im Rahmen des Gesetzestextes geändert werden.

Das Dekret, das wir heute zu behandeln haben, ist das Produkt einer erfreulichen Zusammenarbeit des Finanzdirektors mit seinen Mitarbeitern und den Personalvertretern. Die vorberatende Kommission hat mit Genugtuung festgestellt, dass das Verantwortungsbewusstsein und die Einsicht eine massgebende Rolle spielten und dass in flotter Art zusammengearbeitet wurde. Die Kommission beantragt dem Rat einstimmig Eintreten auf das Dekret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Dienstordnung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

§§ 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anwendbarkeit.

§ 1. Dieses Dekret findet Anwendung auf alle haupt- oder nebenamtlich in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.

Das Dienstverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Art, sofern die Anstellung nicht ausdrücklich auf einem zivilrechtlichen Vertrag beruht.

Die nachstehend für die Beamten aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss auch für die Behördemitglieder und die übrigen Personalkategorien.

Marginale: Einschränkungen und Ausschluss der Anwendbarkeit.

§ 2. Für nebenamtliche Beamte und Mitglieder staatlicher Kommissionen findet das Dekret Anwendung, soweit seine Bestimmungen der Natur dieser Dienstverhältnisse nicht widersprechen.

Vorbehalten bleiben ferner die besondern Bestimmungen der Gesetze und Dekrete über die Geistlichen, die Hochschuldozenten, die Lehrer an den Staatsanstalten und das Polizeikorps, sowie der Verordnungen des Regierungsrates über die Assistenten.

II. Die Entstehung des Dienstverhältnisses

§ 3

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schaffung neuer Stellen.

§ 3. Jeder Antrag auf Bewilligung einer neuen Stelle ist der Finanzdirektion zum Mitbericht zu unterbreiten.

§ 4

Schorer. Der § 4 scheint mir nicht klar zu sein. Was ist unter «Besetzung durch Inhaber anderer Stellen» gemeint? Will man damit sagen, dass der Inhaber einer anderen Stelle gleichzeitig die frei gewordene Stelle besetzen kann, oder besteht die Auffassung, dass die frei gewordene Stelle vom Inhaber einer andern Stelle besetzt werden könne, also die freie Stelle nicht ausgeschrieben würde? Wenn das erstere gemeint ist, was ich vermute, (man hebt eine Stelle nicht auf, hängt die Funktionen aber dem Inhaber einer andern Stelle an, z. B. durch Personalunion von Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamtem), sollte man das klarstellen, indem man z. B. sagt, dass die Stelle gleichzeitig durch Inhaber anderer Stellen besetzt werden könne.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es verhält sich tatsächlich so, wie Herr Grossrat Schorer sagt. Wir haben nicht die Meinung, dass eine Stelle nicht auszuschreiben sei, wenn wir irgend einen Staatsbeamten haben, der für die Stelle in Frage käme. Wenn sie frei wird, wird sie ausgeschrieben. Aber vorher wird geprüft, ob man darauf verzichten könne. Das ist in der Regel nicht der Fall. — Es könnte einmal eine Stelle nicht mehr nötig sein, weil die Aufgabe überholt ist. Ich denke z. B. an Aufgaben kriegswirtschaftlicher Art, die wir zum Teil abbauen mussten. Mitunter ist die Funktion noch nötig, erfordert aber nicht mehr eine volle Arbeitskraft. Dann wird die Stelle nicht neu ausgeschrieben, sondern die Funktion einem vorhandenen Beamten übertragen. Wenn wir beispielsweise die Absicht hätten, einmal eine Personalabteilung zu schaffen, die das Personalamt und die Versicherungskasse umfassen würde, so würden wir, wenn eine Demission beim Personalamt oder bei der Versicherungskasse vorliegt, unter Umständen die Stelle nicht mehr ausschreiben, sondern dem übrig bleibenden Chef, sei er beim Personalamt oder bei der Versicherungskasse, einfach das andere anhängen. Dann würde eine Arbeitskraft eingespart. So ist der Paragraph gemeint. Ich glaube nicht, dass wir das anders formulieren könnten. Man könnte sagen: «... oder durch Personalunion besetzt werden kann.» Aber das wäre nicht wesentlich klarer.

Präsident. Stellt Herr Schorer einen Antrag?

Schorer. Ich verzichte, die Erklärung des Finanzdirektors kommt ja ins Protokoll.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Prüfung der Notwendigkeit bestehender Stellen.

§ 4. Vor jeder Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob diese aufgehoben oder ob sie durch Inhaber anderer Stellen besetzt werden kann.

§ 5

Hochuli, Präsident der Kommission. Laut Absatz 3 behält sich die Finanzdirektion vor, zu jeder Anstellung, ob definitiv oder provisorisch, ein Wort mitzureden. Das scheint uns sehr wichtig zu sein.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wahlbehörde.

§ 5. Der Regierungsrat wählt alle Beamten, deren Wahl keiner andern Behörde übertragen ist.

Für die durch den Regierungsrat zu treffenden Wahlen steht dem zuständigen Abteilungs- oder Amtsvorsteher das Vorschlagsrecht z. H. der Direktion zu.

Der Regierungsrat kann die Befugnis zur Anstellung von Personal nachgeordneten Stellen übertragen.

Der Finanzdirektion ist jeder Antrag über die definitive oder provisorische Wahl von Beamten sowie über die zivilrechtliche Anstellung von Personal, dessen Anstellungsdauer voraussichtlich einen Monat übersteigt, zum Mitbericht zu unterbreiten.

§ 6

Hochuli, Präsident der Kommission. Es wurde darüber diskutiert, ob ein Beamter, der schon beim Staat angestellt ist, à tout prix bei Neubesetzungen oder Beförderungen den Vorrang haben soll oder nicht. Ich glaube, man kann hierüber keine starre Formel aufstellen. Wenn auf dem freien Markt, wenn man so sagen will, ein tüchtiger Mann vorhanden ist, soll der Staat das Recht haben, den anzustellen um damit eine Blutauffrischung zu erreichen. Es wurde etwas gesagt wegen Bellelay; man hatte das Gefühl, dass dort Ausländer bevorzugt würden. Der Regierungsrat sagte, er wolle das abklären. Vielleicht ist er in der Lage, dem Rat Auskunft zu geben.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verhältnisse liegen dort wie folgt: Im Prinzip hat ein Staatsangestellter, wenn er absolut qualifiziert ist und eine Stelle frei wird, einen gewissen moralischen Anspruch darauf, dass er befördert wird und die Stelle einnehmen kann. Aber wir hätten es ablehnen müssen, diese Angelegenheit in starrer Form zu regeln. Wir wollen in der Sache frei sein. Wenn wir noch besser qualifizierte Anwärter aus der freien Wirtschaft haben, wollen wir solche von Zeit zu Zeit in den Staatsdienst nehmen. Wir werden das loyal handhaben, so dass sich das Personal nicht zu beklagen haben wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wahlerfordernisse.

§ 6. Wählbar als Beamte sind Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerinnen, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und einen guten Leumund besitzen. Mit Zustimmung des Regierungsrates kann vom Erfordernis des Schweizerbürgerrechtes abgesehen werden.

Der Regierungsrat setzt die besondern Wahlerfordernisse für die einzelnen Stellen fest.

§ 7

M. **Landry.** L'article 7, relatif à la mise au concours, indique que « les postes vacants qui ne font pas l'objet d'une réélection ou d'une élection par le peuple ou le Grand Conseil seront mis au concours dans la Feuille officielle ou d'une autre manière ».

Je désire demander à M. le Directeur des finances, comme je l'ai fait déjà à la commission, de bien vouloir préciser que l'on entend par « Feuille officielle » aussi bien la Feuille officielle du canton de Berne que la Feuille officielle du Jura.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann diese Erklärung ohne weiteres abgeben. Wir schreiben aus im Amtsblatt und im Feuille officiel du Jura. Wenn wir aber z. B. Bauarbeiter wollen, finden wir die nicht durch Ausschreibung im Amtsblatt.

Ueberall dort, wo deutsch- oder französischsprachige Leute in Frage kommen, wird die Stelle in beiden Amtsblättern ausgeschrieben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausschreibung.

§ 7. Offene Stellen, die nicht durch Wiederwahl, Volkswahl oder durch den Grossen Rat besetzt werden, sind im Amtsblatt oder anderweitig auszuschreiben.

Jede Ausschreibung ist vorgängig dem Personalamt vorzulegen.

§ 8

Hochuli, Präsident der Kommission. Ursprünglich wurden auf Amtsdauer nur die Beamten der Besoldungsklassen 1—15 gewählt. Auf Grund von Verhandlungen mit den Personalverbänden wird das nun auf alle Klassen ausgedehnt. Das übrige Personal wird nach den Vorschriften des Obligationenrechtes angestellt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Dienstdauer.

§ 8. Die Beamten, die in eine Besoldungsklasse gemäss §§ 4 und 5 des Dekretes vom 26. November 1946 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung eingereiht sind, werden auf Amtsdauer gewählt.

Weist ihr Dienstverhältnis keinen dauernden Charakter auf, so erfolgt die Anstellung gemäss Art. 4 des Beamtengesetzes vom 7. Februar 1954. Der Regierungsrat entscheidet in Zweifelsfällen.

Das übrige Personal wird nach den Vorschriften des Obligationenrechtes angestellt.

§§ 9—11

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Probezeit.

§ 9. Der erstmaligen Wahl oder Anstellung geht in der Regel ein einjähriges probeweises Anstellungsverhältnis voraus, das durch kurzfristige Kündigung aufgelöst werden kann.

Marginale: Amtsdauer.

§ 10. Die Amtsdauer beginnt für alle Beamten einheitlich mit dem 1. Januar. Für die Lehrer beginnt sie am 1. April, für die vom Volk gewählten Bezirksbeamten am 1. August und für Hochschuldozenten am 1. Oktober. Der Regierungsrat setzt den Beginn und das Ende der einheitlich laufenden Amtsdauer fest, soweit die Wahlen nicht durch das Volk oder durch den Grossen Rat getroffen werden.

Marginale: Amtseid oder Amtsgelübde.

§ 11. Eine Verordnung des Regierungsrates bezeichnet die Beamten, die beim Amtsantritt den Eid oder das Gelübde abzulegen haben sowie die für die Abnahme des Eides oder des Gelübdes zuständigen Instanzen.

Weigert sich ein Pflichtiger, den Eid oder das Gelübde abzulegen, so wird das Dienstverhältnis hinfällig.

III. Die Stellung des Beamten im allgemeinen

§ 12

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zuweisung zusätzlicher Arbeit.

§ 12. Dem Beamten kann eine seinen Fähigkeiten entsprechende dienstliche Beschäftigung zugewiesen werden, die nicht zu den Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes oder der von ihm versehenen Stelle gehört, wenn der Dienst oder die zweckmässige wirtschaftliche Verwendung der Arbeitskräfte eine solche Massnahme erfordert.

Marginale: Versetzung aus organisatorischen Gründen.

Aus den gleichen Gründen kann ein Beamter in eine andere Stelle versetzt werden, sofern dieser Massnahme nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Durch die Zuweisung zusätzlicher Arbeit oder durch die Versetzung aus organisatorischen Gründen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung. In besondern Fällen entscheidet der Regierungsrat.

§ 13

Hochuli, Präsident der Kommission. Bei der Ausübung öffentlicher Aemter, die ein Staatsbeamter in seiner Eigenschaft als Staatsbürger ausübt, herrscht eine Toleranz wie beim Bund, indem bei Abwesenheit bis zu 15 Tagen durch diese Tätigkeit keine Ferien- oder Salärkürzungen erfolgen müssen. Wir könnten beim Antrag betreffend Taggelderhöhung darüber etwas sagen. Bei der Lehrerschaft scheint das nicht so zu sein.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausübung öffentlicher Aemter und privater Tätigkeiten.

§ 13. Die Aufsichtsbehörde (Regierungsrat, Obergericht, Verwaltungsgericht, Rekurskommission) kann die Ermächtigung zur Ausübung eines öffentlichen Amtes oder die Annahme einer privaten Tätigkeit verweigern oder einschränken, wenn die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten des Beamten durch die Uebernahme eines solchen Amtes leidet oder mit seiner amtlichen Stellung nicht vereinbar ist.

§§ 14—16

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Doppelverdienst.

§ 14. Der Regierungsrat kann in Zeiten von Arbeitslosigkeit Einschränkungen des Doppelverdienstes verfügen.

Marginale: Wohnsitz.

§ 15. Der vollamtliche Beamte ist verpflichtet im Kanton Bern zu wohnen. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen bewilligen.

Die Wahlbehörde kann den Beamten verpflichten, einen den Bedürfnissen des Dienstes angepassten Wohnsitz zu nehmen. Vorbehalten bleiben ferner die für bestimmte Stellen bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Residenzpflicht der Stelleninhaber.

Marginale: Bezug von Naturalien.

§ 16. Der Beamte kann bei der Wahl verpflichtet werden, eine Dienstwohnung oder andere Naturalleistungen zu beziehen.

§ 17

Hochuli, Präsident der Kommission. Wir haben uns erkundigt, ob die Kaution der Geldentwertung angepasst sei oder nicht. Der Regierungsrat hat die Auskunft gegeben, dass bei der Kantonalbank diese Anpassung erfolgt sei und dass bei Annahme dieses Dekretes allgemein die Kautionen der Geldentwertung angepasst würden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kautionen.

§ 17. Kautionspflicht und Höhe der Kautionen richten sich nach den bestehenden Erlassen.

IV. Die Pflichten des Beamten

§§ 18 und 19

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Dienstliche Tätigkeit.

§ 18. Der Beamte ist verpflichtet, während der vom Regierungsrat festzusetzenden Arbeitszeit seine Tätigkeit den dienstlichen Obliegenheiten zu widmen.

Marginale: Pflichten des Vorgesetzten.

§ 19. Der Vorgesetzte sorgt für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeitsverteilung und Arbeitsweise.

§ 20

Hochuli, Präsident der Kommission. Bezüglich der Ueberzeitarbeit der höheren Beamten ging ein Antrag dahin, dass sie ihre Ueberzeit aufschreiben könnten, um in den entsprechenden Genuss von Freizeit zu gelangen. Es wurde entgegnet, dass ein höherer Beamter nicht immer zur Zeit im Amt sein könne; er hat Verpflichtungen — nicht zum Kaffeejass — und dass man nicht so sehr streng sein soll, wenn er nicht zur Zeit da ist. Er soll aber auch keine Forderungen stellen, wenn er ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu arbeiten hat. Genau gleich verhält es sich in der Privatindustrie. Man hat es nicht gerne, wenn man überall immer kontrolliert wird. Man tut sein Bestes. Wenn das im Staatsdienst auch der Fall ist, ist das in Ordnung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ueberzeitarbeit.

§ 20. Der Beamte hat seine Pflichten nötigenfalls auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu erfüllen.

Die Beamten, deren Stellen durch Gesetz oder Dekret des Grossen Rates geschaffen wurden, haben in der Regel keinen Anspruch auf besondere Ueberzeitentschädigung. Dem übrigen Personal wird für regelmässige oder lang dauernde, angeordnete Ueberzeitarbeit angemessene Freizeit oder eine Entschädigung gewährt. Das Nähere ordnet der Regierungsrat.

§§ 21—23

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vertretungspflicht.

§ 21. Die Beamten haben sich auch ohne Aufforderung in ihrem dienstlichen Aufgabenkreis gegenseitig zu unterstützen und im Bedarfsfalle zu vertreten. Für Stellvertretungsarbeiten werden in der Regel keine besondern Entschädigungen ausgerichtet.

Die Entschädigungen der gesetzlichen Stellvertreter, die nicht Beamte sind, ordnet der Regierungsrat.

Marginale: Aussagen vor Gericht.

§ 22. Der Beamte darf vor Gericht über Wahrnehmungen, die er kraft seines Amtes oder in Ausübung seines Dienstes gemacht hat und die sich auf seine dienstlichen Obliegenheiten beziehen, nur aussagen, wenn ihn die zuständige Aufsichtsbehörde dazu ermächtigt hat.

Die Ermächtigung zur Aussage ist auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses erforderlich.

Die Ermächtigung soll nur verweigert werden, wenn die allgemeinen Staatsinteressen oder berechtigte Interessen Dritter es verlangen oder die Aussage die Verwaltung in der Durchführung ihrer Aufgabe wesentlich beeinträchtigen würde.

Marginale: Meldepflicht für strafbare Handlungen.

§ 23. Der Beamte ist verpflichtet, im Dienst begangene strafbare Handlungen anderer Beamter, die er bei seinen amtlichen Verrichtungen wahrgenommen hat, sofort der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

§ 24

Hochuli, Präsident der Kommission. In lit. b hat die Kommission auch das Adoptivverhältnis als Grund für die Ausstandspflicht aufgeführt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausstandspflicht.

§ 24. Der Beamte darf keine Amtshandlungen vornehmen:

a) in eigener Sache;

b) in Sachen seines Ehegatten, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und seiner Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad oder wenn zwischen ihm und dem Beteiligten ein Adoptivverhältnis besteht. Auflösung der Ehe hebt die Ausstandspflicht nicht auf;

c) in Sachen einer Person, deren gesetzlicher Vertreter, Rechtsberater oder Bevollmächtigter er ist oder gewesen ist.

Ein Beamter soll sich ferner Amtshandlungen enthalten, wenn Tatsachen vorliegen, welche geeignet sind, ihn als befangen erscheinen zu lassen und Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu erregen.

Der Beamte überweist in diesen Fällen die Angelegenheit seinem Stellvertreter oder seinem Vorgesetzten. Ueber Anstände entscheidet die vorgesetzte Behörde.

Für den Regierungsrat bleiben die Bestimmungen des Geschäftsreglementes, für die Organe der Rechtspflege diejenige der Prozessgesetze und für die Betreibungsorgane diejenigen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorbehalten.

V. Die Rechte des Beamten

§§ 25—30

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besoldungen und Versicherungskasse.

§ 25. Durch besondere Dekrete oder Beschlüsse des Grossen Rates werden geordnet:

a) die Besoldungen,
b) die Versicherungskasse.

Marginale: Krankenversicherung.

§ 26. Die Krankenversicherung ist für die Beamten obligatorisch. Ueber Ausnahmen von der Versicherungspflicht entscheidet der Regierungsrat.

An die Versicherungsprämien gewährt der Staat, sofern seine Leistungen nicht bereits durch Normalarbeitsverträge festgesetzt sind, folgende Beiträge:

für das Personal der Heil- und Pflegeanstalten sowie von Kliniken und Spitälern: 1/2 der Gesamtprämie;

für das übrige Personal: 1/4 der Gesamtprämie.

Marginale: Unfallversicherung, Unfallfonds.

§ 27. Der Beamte wird gegen Unfall versichert. Soweit er nicht unter die bundesrechtlichen Vorschriften der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) fällt, ordnet der Regierungsrat die Einzelheiten der Versicherung.

Der Unfallfonds wird für Leistungen des Staates an die Unfallversicherungen verwendet. Der Regierungsrat wird ermächtigt, dem Fonds weitere Mittel zuzuführen, bis der Gesamtzinsertrag Fr. 50 000.— pro Jahr erreicht.

Marginale: Dienstzeugnis.

§ 28. Beim Dienstaustritt sowie bei Bewerbung um eine andere Stelle kann der Beamte ein Zeugnis verlangen, das sich ausschliesslich über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses ausspricht.

Auf besonderes Verlangen des Beamten hat sich das Zeugnis auch über seine Leistungen und sein Verhalten auszusprechen.

Marginale: Beschwerderecht.

§ 29. Wegen ungesetzlicher oder unkorrekter Behandlung durch Vorgesetzte oder Mitarbeiter steht dem Beamten das Beschwerderecht zu.

Die Beilegung der Angelegenheit soll zuerst durch persönliche Aussprache gesucht und der Beschwerdeweg erst beschritten werden, wenn die Unterredung ohne Ergebnis verlaufen ist oder aussichtslos erscheint.

Zur Erledigung der Beschwerde sind die Direktionsvorsteher, bzw. die Präsidenten des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Rekurskommission zuständig. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen.

Der Entscheid über die Beschwerde ist zu begründen.

Marginale: Personalkommission.

§ 30. Die Personalkommission setzt sich zusammen aus vier Staatsvertretern und vier Personalvertretern, die durch den Regierungsrat gewählt werden. Die Wahl der Personalvertreter erfolgt auf Vorschlag des Personals.

Das Nähere ordnet der Regierungsrat, der aus der Mitte der Mitglieder auch den Vorsitzenden der Kommission bezeichnet.

§ 31

Freiburghaus. Der Artikel 31 ist etwas weit gefasst. Ich habe mir in der Kommission erlaubt, den Regierungsrat zu fragen, wie man sich die Förderung der Weiterbildung vorstelle, inwieweit das für den Staat finanzielle Konsequenzen haben könnte. Ich erhielt eine befriedigende Antwort. Der Staat wünscht die Weiterbildung von Beamten, sofern sie nachher diese Weiterbildung im Staatsdienst brauchen können. Es kann sich also nicht um blosse Liebhabereien handeln. Nun wurde gesagt, dass trotz allem einem Beamten oder Angestellten, der den Wunsch äussert, sich weiterzubilden, immer noch angemessene Opfer auferlegt bleiben. — Ich glaube, der Artikel 31 sei richtig gefasst.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Weiterbildung.

§ 31. Der Regierungsrat fördert und unterstützt die im dienstlichen Interesse liegende Weiterbildung des Personals.

VI. Die Beendigung des Dienstverhältnisses

§§ 32—34

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rücktrittsgesuch.

§ 32. Entlassungsbegehren der auf Amtsdauer gewählten Beamten sind mindestens drei Monate vor dem gewünschten Austrittsdatum bei der zuständigen Behörde einzureichen. Die Entlassung kann dem Beamten auf kürzere Zeit gewährt werden, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Marginale: Kündigungsfristen.

§ 33. Das Dienstverhältnis des nach Art. 4 des Beamtengesetzes angestellten Personals kann beidseitig unter Innehaltung folgender Kündigungsfristen jeweils auf Ende eines Monats aufgelöst werden:

Bei einer Dienstdauer bis zu 1 Jahr: 1 Monat
Bei einer Dienstdauer von 1—3 Jahren: 2 Monate
Bei einer Dienstdauer von 4—10 Jahren: 3 Monate
Bei einer Dienstdauer von über 10 Jahren: 4 Monate

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Entlassung kann auf kürzere Zeit gewährt werden, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Marginale: Kündigungsfristen für das probeweise und provisorisch angestellte Personal.

§ 34. Das probeweise Dienstverhältnis kann beidseitig unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jeweils auf Ende einer Woche, das provisorische Dienstverhältnis unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden.

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 35—36

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufhebung bestehender Erlasse.

§ 35. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates werden aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 28. Mai 1913 betr. die Amtsdauer der Betreibungs- und Konkursbeamten, das Dekret vom 20. März 1918 über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen und die noch in Kraft stehenden Bestimmungen des Dekretes vom 5. April 1922 betr. die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern, das Dekret vom 12. Mai 1949 über die obligatorische Krankenversicherung für das Staatspersonal, sowie der Grossratsbeschluss vom 14. November 1949 über die Einführung einer obligatorischen Unfallversicherung für das Staatspersonal und die Neuordnung der Unfallfonds.

Marginale: Vollzug.

§ 36. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1955 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Hochuli, Präsident der Kommission. Im Namen der Kommission danke ich dem Grossen Rat, insbesondere aber auch der Regierung und den Personalvertretern für die flotte Zusammenarbeit.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Berichtigung

Seite 285, erste Spalte:

Das Abstimmungsergebnis über die Motion der Herren Grossräte Moser und Mitunterzeichner betreffend Verzicht auf Verlegung der Amtsschaffnerei Wangen lautet:

Für Annahme der Motion . . . . 28 Stimmen
Dagegen . . . . . 73 Stimmen

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 10. November 1954, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, nämlich, ohne Entschuldigung, die Herren Andres, Boss, Etter, Giroud, Hänni (Lyss), Lehmann (Bern), Leist, Tannaz.

Tagesordnung:

Einbürgerungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Thomet, Mitglied der Justizkommission. Hierauf wird gemäss Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin bei 114 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 58, das bernische Kantonsbürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 98 bis 110 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr:

1. Balz Clara, von Tartar (GR), geboren 15. Januar 1895 in Zürich, ledig, Buchhalterin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Balz Marguerite, von Tartar (GR), geboren 24. Mai 1888 in Genf, ledig, pens. Büroangestellte, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Burkard Gregor, von Waltenschwil (AG), geboren 19. April 1921 in Bern, ledig, Geologe, Dr. phil., wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Gubler Otto, von Zezikon (TG), geboren 30. Januar 1898 in Tobel (TG), kaufm. Angestellter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Mina Mathilde geb. Schmid, geboren 5. Februar 1910 in Affeltrangen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Comelli Rodolfo, italienischer Staatsangehöriger, geboren 23. Dezember 1910 in Olten, Techniker, wohnhaft in Delsberg, Ehemann der Marguerite geb. Kummli, geboren 6. September 1912 in Burgdorf, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnerge-

meinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1927 ist er ununterbrochen in Delsberg gemeldet.

6. Marchetti Ernesto Cesare, italienischer Staatsangehöriger, geboren 1. Februar 1928 in Giornico (TI), Buchhalter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Denise Mélanie geb. Venetz, geboren 25. Mai 1929 in Genf, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1947 ist er in Bern gemeldet.

7. Scheyerle Johann Xaver, deutscher Staatsangehöriger, geboren 9. Februar 1936 in Luzern, ledig, Mechanikerlehrling, wohnhaft in Moutier, welchem die Einwohnergemeinde Moutier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1938 ist er ununterbrochen in Moutier gemeldet.

8. Tomasi Ernst, italienischer Staatsangehöriger, geboren 6. September 1904 in Reichenbach, Maurer, wohnhaft in Spiez, Ehemann der Martha Anna geb. Dietrich, geboren 1. Oktober 1918 in Nützlitz, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1913 ist er ununterbrochen in Spiez gemeldet.

9. Tomasi Hans, italienischer Staatsangehöriger, geboren 2. Februar 1917 in Spiez, Maler, wohnhaft in Thun, Ehemann der Ida Louisa Leist geb. Albrecht, geboren 14. April 1910 in Oberhelfenschwil, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; bis 1953 war er in Spiez wohnhaft und nun ist er in Thun gemeldet.

10. Tonna Vincenzo Mario, italienischer Staatsangehöriger, geboren 3. April 1929 in Péry, ledig, Uhrmacher, wohnhaft in Sorvilier, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Sorvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1938, mit Ausnahme der Jahre 1940—44, ist er in Sorvilier gemeldet.

11. Werth Joseph Maurice Antoine, französischer Staatsangehöriger, geboren 9. April 1901 in Bressaucourt, Uhrmacher, wohnhaft in Cornol, Ehemann der Suzanne Berthe geb. von Allmen, geboren 15. September 1908 in Courgenay, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Cornol das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1929 ist er ununterbrochen in Cornol gemeldet.

12. Dziagwa Wojciech, polnischer Staatsangehöriger, geboren 14. Januar 1916 in Stobierna (Polen), Schreiner, wohnhaft in Biel, Ehemann der Klara geb. Lehmann, geboren 28. März 1927 in Worb, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Huttwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit November 1952 ist er in Biel gemeldet.

13. Bigler Kurt, deutscher Herkunft, geboren 13. Dezember 1925 in Radevormwald (Deutschland), Dr. phil., ledig, wohnhaft in Wabern/Köniz, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1942 in der Schweiz; seit 1946 ist er in Köniz gemeldet.

14. Magnus Marie Klara, deutsche Staatsangehörige, geboren 28. Januar 1892 in Halle (Deutschland), ledig, Hausangestellte, wohnhaft in Burgdorf, welcher der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1929 in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Burgdorf gemeldet.

15. Schmid Josef Anselm, deutscher Staatsangehöriger, geboren 26. Juli 1905 in Laupheim (Deutschland), dipl. Damencoiffeur, wohnhaft in Langnau i. E., Ehemann der Jolanda Wilhelmina geb. Benatti, geboren am 13. Februar 1905 in St. Gallen, welchem die Einwohnergemeinde Langnau i. E. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1927 in der Schweiz; seit 1938 ist er ununterbrochen in Langnau gemeldet.

16. Kleisl Peter Alois, österreichischer Staatsangehöriger, geboren 17. November 1897 in Seefeld (Tirol), Säger, wohnhaft in Soulce, Ehemann der Maria geb. Figl, geboren 18. März 1915 in Terlan (Italien), Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Soulce das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1920 in der Schweiz; seit 1926 ist er in Soulce gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Thomet, Mitglied der Justizkommission. In einem Fall beantragt die Justizkommission, unterstützt von den Grossräten Schorer und Schwarz (Bern), den bedingten Straferlass. Dieser Antrag wird von den Grossräten Casagrande und Saegesser sowie von Polizeidirektor Bauder bekämpft. Grossrat Bergmann stellt einen anderen Antrag zu diesem Fall, zieht ihn aber

wieder zurück nach einer Erklärung des Berichterstatters der Justizkommission. In einem andern Fall beantragt Grossrat Bircher die Begnadigung. In beiden Fällen wird die Begnadigung mit 74 zu 50, bzw. 82 zu 64 Stimmen in geheimer Abstimmung abgelehnt. Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Teuerungszulage an die Zivilstandsbeamten des Kantons Bern für das Jahr 1955

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu Grossrat Zimmermann und Polizeidirektor Bauder, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates beschliesst:

1. Die Zivilstandsbeamten des Kantons Bern mit Ausnahme derjenigen des Zivilstandskreises Bern beziehen im Jahre 1955 eine Teuerungszulage von 17 Rappen aus der Staatskasse auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreise wohnhaften Bevölkerung.

2. Den Zivilstandsbeamten des Kantons Bern mit Ausnahme derjenigen des Zivilstandskreises Bern wird für die Führung des Familienregisters im Jahre 1955 aus der Staatskasse eine Teuerungszulage von 3 Rappen ausgerichtet auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung in der Schweiz wohnhaften und für jeden Zivilstandskreis in Betracht fallenden Berner.

3. Die von sämtlichen Gemeinden im Sinne von § 22 des Dekretes vom 20. November 1928 zu vergütenden Entschädigungen an die Zivilstandsbeamten für die gemäss § 7, Ziffern 1 und 2, des Dekretes zu liefernden Verzeichnisse werden für das Jahr 1955 wie folgt festgesetzt:

a) für die Geburts- und Todeseintragungen Fr. —.80,

b) für die Eheeintragung Fr. 1.60.

4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Motion der Herren Grossräte Casagrande und Mitunterzeichner betreffend Aufsicht über den Strassenverkehr

(Siehe Seite 277 hievor)

M. **Casagrande.** Le 9 septembre dernier, j'ai déposé la motion suivante:

« Le trafic routier s'intensifie de plus en plus dans notre canton et les accidents de la circulation se multiplient, dont beaucoup de mortels.

» Notre corps de police cantonale est souvent débordé et n'est plus à même, à certaines occasions, de faire face à sa tâche.

» Le Conseil d'Etat est invité à créer un groupe d'agents motocyclistes, chargés de la surveillance de la circulation routière. »

Si j'ai déposé cette motion, ce n'est nullement dans l'intention de critiquer notre corps de police cantonal, dont je sais que la tâche est complexe et très souvent ingrate et pénible, ni dans celle de blâmer la grande majorité des conducteurs de véhicules de toutes sortes. Mon seul souci est d'essayer de limiter le nombre des accidents, hélas beaucoup trop nombreux.

Il faut reconnaître qu'au fur et à mesure qu'augmente le trafic, notre police essaie de faire face aux exigences et de remplir le mieux possible ses obligations. Elle dispose d'automobiles dotées des appareils les plus modernes et de motocyclettes très rapides. En outre, la Direction verse des indemnités à certains agents pour leur motocyclette particulière. Cependant tout cela n'est plus suffisant aujourd'hui.

Dans le domaine de la prévention des accidents, la nouvelle plaque pour cyclistes est une innovation heureuse: elle est bien visible la nuit et les cyclistes sont ainsi mieux protégés. Une plaque de ce genre devrait devenir obligatoire pour d'autres véhicules. En effet, on rencontre encore trop souvent des attelages sans aucune signalisation ou simplement éclairés par une lanterne placée entre les roues arrière et avant, lorsque ce n'est pas entre les jambes du conducteur assis sur son char.

Ces derniers temps, j'ai eu l'occasion de circuler le matin de bonne heure et le soir et j'ai été très étonné de constater les insuffisances dangereuses de l'éclairage des véhicules. A mon avis, le temps et passé où les véhicules pouvaient circuler sans plaque phosphorescente la nuit et, dans l'intérêt général, je demande à M. le Directeur de la police de bien vouloir examiner ce problème.

Notre pays, avec ses routes sinueuses et étroites, ne se prête pas aux grandes vitesses. Hélas, certains propriétaires de voitures capables de faire du 150 km. h. et davantage — je dis bien certains — sont tentés de pousser leur véhicule au maximum. Cela ne leur demande pas un grand effort: ils n'ont qu'à pousser sur l'accélérateur. Une fois lancés à cette vitesse, c'est l'accident classique avec toutes ses suites tragiques lorsque surgit un obstacle imprévisible.

Si le conducteur est seul et s'il écope, cela est malheureux, mais il est seul fautif. Par contre, la situation est beaucoup plus grave s'il est accompagné, car ce sont très souvent les autres occupants de la voiture qui sont le plus gravement atteints, lorsqu'ils ne sont pas tués sur le coup. De plus, un conducteur peut très bien entrer en collision avec une auto circulant très normalement et dont les occupants sont victimes de son imprudence.

Pendant les jours d'intense circulation, la police est sur les dents. Dans chaque localité, le gendarme est au carrefour le plus dangereux pour régler le trafic. Mais comme chacun sait où il se trouve, les conducteurs règlent la vitesse de leur véhicule pour ne pas se faire dresser un procès-verbal et ils reprennent leur allure quelques centaines de mètres plus loin. Une telle mesure de précaution ne sert donc pas à grand'chose.

Certains citoyens réclament la limitation de la vitesse dans les localités. Cela n'est plus réalisable

aujourd'hui en raison du trafic actuel et des faibles distances qui séparent les localités dans notre pays. On crèerait ainsi des embouteillages, ce qui aurait des conséquences fort désagréables.

A l'étranger et dans certains cantons suisses, on a institué des groupes d'agents motocyclistes qui parcourent les routes, règlent la circulation et effectuent des contrôles de phares et de freins sans pour autant ennuyer les usagers.

Je me suis renseigné auprès de la police vaudoise, qui possède un groupe d'agents motorisés chargés du contrôle de la route, et voici les renseignements que j'ai obtenus:

L'effectif des agents spécialisés en matière de circulation n'est pas très important, puisqu'il n'est, pour l'instant, que d'une quarantaine. L'organisation comprend six brigades de six hommes en moyenne; trois d'entre elles fonctionnent pour assurer la police de la route et trois en cas d'accident. Ces agents disposent d'un certain nombre de véhicules et d'appareils pour le contrôle des freins, des phares, etc.

Ces brigades rendent de très grands services. Preuve vient d'être faite que lorsqu'elles fonctionnent à plein, le nombre des accidents est notablement moins élevé. C'est dire l'importance que prend de plus en plus la motorisation de la police de la circulation.

Je n'entends pas allonger mon exposé, mais je tiens à dire que je crois nécessaire de créer un groupe d'agents motocyclistes, qui seront chargé du contrôle de la circulation. Je vous prie donc, Messieurs, d'accepter ma motion, qui est dans l'intérêt des usagers de la route.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Grossrat Casagrande zur Begründung seiner Motion ausgeführt hat, trifft absolut zu. Vom 1. Januar bis 31. Oktober dieses Jahres haben wir im Kanton Bern 4748 Verkehrsunfälle gezählt. Sie forderten 3660 Verletzte, wobei ein grosser Teil der Opfer leider dauernde Nachteile davon tragen wird, und 135 Tote. Das bedeutet gegenüber dem letzten Jahr erneut eine Vermehrung, indem wir bis 31. Oktober 1953 4459 Verkehrsunfälle, 3393 Verletzte und 110 Tote zu beklagen hatten. Die Zahl der im Kanton Bern registrierten Motorfahrzeuge hat wiederum um 12 % zugenommen. Am Stichtag des 30. September 1954 hatten wir deren 77 853.

Wenn wir den Ursachen der Verkehrsunfälle nachgehen, so stellen wir ausserorts fest, dass Ueberholen und allzu grosse Geschwindigkeit an erster Stelle stehen, innerorts kommt noch die Nichtgewährung des Rechtsvortritts hinzu. Ich glaube, es ist durchaus richtig, wenn die öffentliche Meinung vom Staat verlangt, dass er mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln versucht, diesen Uebelständen zu begegnen. Welches sind diese Möglichkeiten? Zunächst besteht einmal die Verpflichtung, unsere Strassen weiter auszubauen und sie dem heutigen gewaltig angestiegenen Verkehr anzupassen. Darüber, wie das geschehen soll, wird Sie im Laufe dieser Session der Baudirektor in Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse orientieren. Ich möchte aber daran erinnern, dass mit dem Ausbau des Strassennetzes allein die Unfallgefahr wohl vermindert, aber sicher nicht gebannt werden kann. Auch die sog. Rennbahnen sind nicht ohne Gefahren. Ich verweise auf deren zwei, die eine hohe Zahl von Unfällen aufweisen. Es ist die Rennbahn zwischen Solothurn—Bettlach und die Rennbahn auf der Route de Suisse in der Nähe von Genf. Wir müssen den Ausbau des Strassennetzes sicher mit anderen vorbeugenden Massnahmen kombinieren. Dazu gehört auch die Verkehrserziehung. Diese ist eine Aktion auf lange Sicht und trägt ihre guten Früchte; sie kann sich aber nur an den Leuten mit Erfolg auswirken, die noch erziehbar sind. In diesem Zusammenhang sei bereits erwähnt, dass die Polizeidirektion für 1955 wieder eine grossangelegte Verkehrserziehungsaktion plant. Dies soll zusätzlich zu dem geschehen, was wir ständig, jahraus, jahrein für die Verkehrserziehung tun. Eine weitere Massnahme, die wir im Kampf gegen die Unfälle ergreifen müssen, besteht in der vermehrten Kontrolle des Strassenverkehrs. Der Kanton Bern besitzt ca. 2200 km Staatsstrassen. Um diese 2200 Kilometer Staatsstrassen zu kontrollieren, reichen fünf motorisierte Patrouillen, 49 Autos und 71 Motorräder, die im Privatbesitz von Landjägern sind und mit Kilometerentschädigungen eingesetzt werden können, nicht aus. Ziehen Sie ferner noch in Betracht, dass die Kantonspolizei nur im Laufe dieses Sommers bei 550 Festen und Anlässen Spezialdienste zu leisten hatte, und dass in der Regel motorisierte Mittel eingesetzt werden mussten! Daraus kann man ohne weiteres schliessen, dass die uns heute zur Kontrolle des Strassenverkehrs zur Verfügung stehenden Mittel ungenügend sind. Mit den 71 privaten Motorrädern, die die Landjäger mit Kilometerentschädigung zur Verfügung stellen, wurden ca. 50 000 Patrouillen gefahren. Weiter besitzen wir den Planton-Dienst in Ortschaften für gewisse Spitzenzeiten. Dieser ist sehr notwendig, aber er erfüllt seinen Zweck bei der Ueberwachung des Strassenverkehrs nicht restlos, weil der Automobilist wohl weiss, dass entweder beim Ortseingang, in der Ortsmitte oder am Ortsausgang ein Kantonspolizist steht und den Verkehr überwacht, dass er aber auf offener Strecke nur in verhältnismässig seltenen Fällen kontrolliert wird. Unsere Polizei muss daher mobiler gestaltet werden.

Bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkungen, die vom Herrn Motionär erwähnt wurden, bin ich gleicher Meinung wie er. Das Aufstellen von Tafeln allein, die Geschwindigkeitsbeschränkungen ankünden, führt kaum zum Ziel, namentlich dann nicht, wenn deren Einhaltung nicht laufend überprüft und geahndet werden kann. Das Aufstellen zuvieler Verkehrssignale kann auch dazu führen, dass der Automobilist sie immer weniger beachtet. Dann werden schliesslich auch jene Verkehrssignale übersehen, die unbedingt notwendig sind.

Der praktische Ausweg besteht in der vermehrten Motorisierung unserer Polizei. Diese motorisierten Patrouillen sollen den Strassenverkehr aber nicht im Sinne eines negativen Polizeigeistes überwachen. Ihre Hauptaufgabe soll nicht im Austeilen von Strafen und Bussen bestehen, sondern sie können ebenso gut in vielen Fällen helfend und ordnend eingreifen, zum Schutze jener, die in Gefahr stehen, unschuldig auf der Strasse umzukommen.

Ich verweise auf den bedauerlichen Autounfall in Zollikofen am Montagmorgen, wo wiederum der getötet wurde, der korrekt rechts gefahren war.

Wir hätten an sich die Möglichkeit, sofort eine sechste motorisierte Patrouille zu schaffen, denn die entsprechenden Kredite stehen bereits im Budget. Wir können dies aber nicht tun, weil uns die Leute fehlen. Wir müssen deshalb warten, bis die gegenwärtig laufende Polizeirekrutenschule zum Abschluss kommt. Das wird im Verlaufe des nächsten Sommers der Fall sein. Dann werden wir die sechste Patrouille aufstellen. Weiter werden wir prüfen, ob die Zahl der fest organisierten Verkehrspatrouillen erhöht werden soll, vielleicht auf 10, 12 oder 15 Stück. Wir würden diese Patrouillen nicht mehr alle zentral in Bern stationieren, sondern dezentralisiert an verschiedenen Stellen des Kantons. Sodann wäre die Errichtung eines ähnlichen Systems zu erwägen, wie es heute bei der Armee gehandhabt wird, indem den Polizeirekruten nach Absolvierung der Rekrutenschule die Möglichkeit geboten würde, sich zu verbilligtem Preis ein Motorrad anzuschaffen, an dessen Kosten der Staat die Hälfte oder zwei Drittel bezahlen würde. Man wird auch untersuchen, ob nicht eine andere Abstufung der Kilometerentschädigungen vorzunehmen wäre, denn diese Entschädigungen sind heute ungenügend und bilden keinen besonderen Anreiz zur Anschaffung eines Motorrades. Wenn ein vermehrtes Interesse zum Kauf von Motorrädern durch die Mannschaft selbst geschaffen wird, würde das erlauben, im Lande herum ad hoc Patrouillen aufzustellen, soweit es notwendig ist. Ich möchte mich aber im Moment weder auf die eine noch die andere Variante festlegen. Wir wollen prüfen, welches die organisatorisch wirksamste und für die Staatsfinanzen tragbarste Lösung ist. Wir werden dann versuchen, die gewählte Variante progressiv zu verwirklichen. Ich möchte dem Rat nicht verheimlichen, dass wir mit 150—200 Motorrädern für den ganzen Kanton rechnen müssen, wenn wir wirklich eine durchgreifende Kontrolle organisieren wollen. In diesem Sinne ermächtigt mich die Regierung, die Motion Casagrande entgegenzunehmen. Ich möchte den Rat ersuchen, diesem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Dekret über die Gewährung eines Schulgeldbeitrages an Beamte der bernischen Staatsverwaltung, deren Kinder die französische Privatschule Bern besuchen

(Siehe Nr. 23 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Düby Hans, Präsident der Kommission. Dieses Dekret ist nicht von grosser finanzieller Bedeutung. Obschon es sich um ein kleines Dekret handelt, kommt ihm grosse grundsätzliche Bedeutung zu. Es geht vor allem um die Frage, ob nicht mit der Bezahlung eines Schulgeldbeitrages an unsere welschen Staatsbeamten ein Einbruch in das Territorialitätsprinzip oder in das Prinzip der neutralen Staatsschule vorgenommen werde.

Ich muss kurz auf die Vorgeschichte, die auf einige Jahre zurückgeht, hinweisen. 1948 hat das Comité de Moutier in einer Eingabe die Ansicht geäussert, die Kinder, deren Väter von Amtes wegen nach Bern berufen werden, hätten das unantastbare Recht, die Schulen ihrer Muttersprache zu besuchen. Im Jurabericht des Jahres 1949 hat der Regierungsrat zu der Angelegenheit Stellung genommen. Er hat zunächst einmal festgehalten, dass kein unantastbares Recht besteht, weil kein Zwang für einen Beamten vorliege, nach Bern zu kommen, und weil wir eine eigentliche Berufung nach Bern nicht kennen. Jeder kann sich für eine ausgeschriebene Stelle melden. Auch der Beamte im Jura kennt so gut wie jeder andere die Vor- und Nachteile einer eventuellen Versetzung nach Bern. Ich möchte ausdrücklich festhalten, dass die Vor- und Nachteile natürlich auch auf alle übrigen Staatsbeamten zutreffen, vor allem auch auf die, welche in abgelegenen Orten ihre Aufgabe im Dienste des Staates erfüllen.

Der Regierungsrat hat im Jahre 1949 im Zusammenhang mit der Diskussion über den Jurabericht vom Grossen Rat den Auftrag erhalten, eine Umfrage bei den bernischen Staatsbeamten welscher Zunge vorzunehmen. Wir haben in Bern 59 welsche Beamte mit insgesamt 36 Kindern. Diese Zahlen stammen aus dem Jahre 1949. Ich weiss nicht, ob seither etliche Beamte und Kinder dazugekommen sind. Von diesen 36 Kindern haben 13 die welsche Schule in Bern besucht. Bei der Umfrage haben 51 Beamte die Frage bejaht, ob eine generell erleichternde Massnahme für ihre Kinder getroffen werden soll. 5 Beamte waren dagegen; 3 haben sich der Stimme enthalten. Bei der Detailfrage 1, ob ein besonderer Unterricht in öffentlichen Schulen gewünscht wird, haben 25 Beamte mit Ja geantwortet. Bei der zweiten Frage, ob sie lieber einen Schulgeldbeitrag — in voller Höhe oder teilweise — hätten, haben 26 Beamte mit Ja geantwortet. Also ist die Meinung bei den Staatsbeamten welscher Zunge selber geteilt. Ein gleich starker Teil hat einen besonderen Unterricht in den öffentlichen Schulen gewollt; ein anderer Teil wünschte einen Schulgeldbeitrag.

Wie kann diesem Bedürfnis — das Bedürfnis ist nicht zu bestreiten — Rechnung getragen werden? Der Regierungsrat hat die Sache geprüft. Es sind vier Möglichkeiten vorhanden. Die weittragendste Möglichkeit besteht darin, eigene französische Klassen in den öffentlichen Schulen der Stadt Bern zu errichten. Als zweite Möglichkeit kommt die Subventionierung der privaten französischen Schule in Frage, drittens die Erteilung von Nachhilfeunterricht in den öffentlichen Schulen für französischsprechende Kinder, viertens die Leistung von Erziehungsbeiträgen. Die Regierung, die, wie gesagt, zur Sache Stellung genommen hat, erklärt, dass keine Verpflichtung bestehe, eine französische Schule in Bern zu unterhalten, wie es das Comité de Moutier gewünscht hat. Der Regierungsrat hat weiter festgehalten, dass Bern eine Stadt im deutschen Sprachgebiet ist, und dass an dem in der ganzen Schweiz bestehenden und bewährten Territorialitätsprinzip im Interesse des

Sprachfriedens auch für die Stadt Bern festzuhalten sei. Ferner hat der Regierungsrat beschlossen, eine Subvention an eine private Schule, auch wenn es die welsche Schule ist, abzulehnen.

Der Regierungsrat hat sich auch mit den Behörden der Stadt Bern in Verbindung gesetzt. Die Behörden, vor allem die Zentralschulkommission und der Gemeinderat, haben in gleicher Weise zur Sache Stellung genommen. Auch von der Stadt Bern wird eine Subvention an eine Privatschule abgelehnt. Ebenso wird die Führung von rein welschen Klassen abgelehnt. Die Stadt Bern stellt sich auf den Boden, es sei in erster Linie Sache des Bundes und des Kantons, eine Lösung zu finden, wenn man das für nötig erachtet. Die Stadt Bern selbst stellt keine nur welsche Beamte ein. Sie hat also nicht die gleichen Bedürfnisse wie etwa die Eidgenossenschaft oder der Kanton Bern.

Der Regierungsrat beantragt nun in seinem Dekret, um gegenüber unsern welschen Freunden im Jura eine Geste zu machen, die Hälfte des Schulgeldes zu übernehmen, d. h. an Beamte welscher Zunge zurückzuerstatten, die wegen ihrer Muttersprache nach Bern in die Staatsverwaltung gewählt wurden. Das Schulgeld an der französischen privaten Schule in Bern beträgt bei der Primarschule für das erste Kind Fr. 260.—, für das zweite Kind Fr. 130.—. Für weitere Kinder ist nichts vorgesehen. Für die Sekundarschule beträgt das Schulgeld für das erste Kind Fr. 300.—, für das zweite Kind Fr. 150.—. Nun beantragt also der Regierungsrat, die Hälfte dieses Schulgeldes zu übernehmen. Er müsste also bei der Primarschule für das erste Kind Fr. 130.—, für das zweite Kind Fr. 65.—, bei der Sekundarschule für das erste Kind Fr. 150.— und für das zweite Kind Fr. 75.— übernehmen.

Für die Sonderbehandlung unserer welschen Staatsbeamten in Bern macht der Regierungsrat geltend, dass wir ein zweisprachiger Kanton sind, deutsch und welsch, und dass wir besondere Rücksicht auf die sprachliche Minderheit nehmen müssen. Er macht weiter geltend, dass Bern als Bundesstadt und als Sitz der kantonalen Verwaltung in gewissem Sinne einen Sonderfall darstelle. Sodann verweist er auf die Schwierigkeiten für die Schüler, die bereits eine französische Schule besucht haben. Diese Schwierigkeiten sind nicht von der Hand zu weisen. Wenn z. B. ein Schüler im 10., 11. oder 12. Altersjahr, nachdem er drei, vier oder mehr Schuljahre in welscher Sprache besucht hat, plötzlich nach Bern in eine deutschsprachige Schule kommt, hat er natürlich ausserordentlich grosse Mühe. Er wird in der Regel sogar ein Jahr verlieren müssen, weil er zuerst die fremde Sprache lernen muss, und weil man keine französischen Klassen in unseren öffentlichen Schulen hat. Schwierig wird es auch dann, wenn der Beamte mit seiner Familie vielleicht nur für eine gewisse Zeit nach Bern kommt. In einem solchen Fall ist es ausserordentlich schwierig für das Kind, sich zurechtzufinden. Als weiterer Punkt kommen die Bestrebungen der französischsprechenden Beamten hinzu, ihr sprachliches und kulturelles Gut zu erhalten. Unsere welschen Freunde sind ganz besonders eifersüchtig darauf, dieses Gut zu wahren.

Die vom Grossen Rat eingesetzte Kommission hat am 26. Oktober Stellung zur Sache genommen. Obwohl es sich dem Umfange nach um ein kleines Dekret handelt, haben wir eine ausserordentlich lange Eintretensdebatte von mehr als zwei Stunden gehabt. Ich möchte vorweg feststellen, dass in der Kommission absolute Einigkeit darüber herrschte, dass weder das Territorialitätsprinzip als solches noch das Prinzip der neutralen Staatsschule tangiert werden dürfen. Die Gründe für ein Entgegenkommen an unsere welschen Beamten in der bernischen Staatsverwaltung waren in der Kommission genau die gleichen, wie sie der Regierungsrat auseinandergesetzt hat, und wie ich sie vorhin kurz skizziert habe. Ich muss jedoch mitteilen, dass in der Kommission auch gegnerische Stimmen zum Ausdruck kamen. Es wurde in der Kommission ein Rückweisungsantrag gestellt, und zwar mit folgender Begründung: Einmal werde durch das Entgegenkommen an die welschen Beamten im Staate Bern ein Präjudiz geschaffen für andere Kreise. Es wurde ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass in kurzer Zeit von allen möglichen Kreisen entsprechende Begehren geltend gemacht würden, z. B. von welschen Kreisen, die im privaten Gewerbe, in Handel und Industrie nach Bern kommen müssen. Auch sie würden das Recht geltend machen, ihre Kinder in die welsche Schule schicken zu können, und um einen Beitrag des Staates nachsuchen. Wenn man mit diesem Präjudiz gewissermassen den kleinen Finger gebe, so gehe es nicht lange, bis die ganze Hand verloren sei. Auch bedeute diese Massnahme eine indirekte Subvention an eine private Schule. Ferner wurde das Argument herangezogen, dass die Annahme dieses Dekretes besoldungsmässig eine Ungerechtigkeit gegenüber den andern Staatsbeamten darstelle. Dieser Einwand ist nicht von der Hand zu weisen. Ich denke an unsere vielen Bezirksbeamten, die ihre Söhne und Töchter eventuell ins Progymnasium oder Gymnasium, ans Technikum oder an die Universität schicken. Auch diese Beamten haben die Vor- und Nachteile genau gleich wie die Beamten aus dem Jura. Auch wenn wir den welschen Beamten jetzt ein Entgegenkommen zeigen, hört das von jenem Moment an auf, wo das Kind die französische Schule verlässt und beispielsweise nach Biel an das Gymnasium geht. Wir sehen also, dass die Sache, von der gegnerischen Seite aus betrachtet, doch einige Lücken aufweist. Auch besteht, wie gesagt wird, mindestens eine gewisse Gefahr, dass ein Einbruch in das Territorialitätsprinzip vorgenommen wird. Am Schluss wurde in der Kommission noch auseinandergesetzt, dass bei der französischen Schule selbst Konsequenzen entstehen, und zwar vor allem mit Bezug auf die Beamten der Eidgenossenschaft. Der Bund hat zur Sache auch Stellung genommen und das Justizdepartement beauftragt, die Angelegenheit zu prüfen. Es ist anzunehmen, dass der Vorstoss in der Eidgenossenschaft ohne weiteres erfolgt, wenn der Kanton Bern das Dekret annimmt. Das sind die Gründe, die von der gegnerischen Seite zur Geltung gebracht wurden.

Ein kurzes Wort zur Situation in andern Kantonen. Vor allem die welschen Kantone unterstützen die welsche Privatschule hier in Bern mit Subventionen. Das ist ihr gutes Recht; darüber haben wir nicht zu befinden. Eines aber möchte ich festhalten, dass der Kanton Bern, wenigstens

von gewisser Seite, keine Belehrungen mit Bezug auf die Behandlung von Minderheiten, auch sprachlichen Minderheiten, entgegennehmen muss. Das wäre mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen. Vor allem die «Gazette de Lausanne» macht darauf aufmerksam, dass wir im Kanton Bern kein Verständnis hätten. Von dieser Seite aber ist kein Vorwurf am Platze, schon deshalb nicht, weil im Kanton Waadt eine deutschsprachige Schule verboten ist. Man kann nicht mit gutem Recht verlangen, dass man im Kanton Bern etwas macht, was im Kanton Waadt verboten ist. In Lausanne haben wir beispielsweise neben den Beamten im Bundesgericht noch viele Dutzende von Beamten deutscher Zunge in der Kreisdirektion I der Schweizerischen Bundesbahnen. Diesen Leuten wäre in keiner Art und Weise je der Gedanke gekommen, das zu verlangen, was von welscher Seite in Bern verlangt wird. Ich möchte nur ein Beispiel nennen aus der Kreisdirektion I. Es sind meines Wissens wesentlich mehr Beamte deutscher Zunge der Schweizerischen Bundesbahnen in Lausanne niedergelassen als z. B. welsche Beamte der Staatsverwaltung im Kanton Bern. Also kann man nicht sagen, die Verhältnisse seien grundverschieden. Auch hier entsteht die Frage, ob man nicht — ich denke vor allem an Lausanne — den Spiess umdrehen und dort das gleiche verlangen könnte, was im Kanton Bern verlangt wird.

Im übrigen möchte ich festhalten, dass auch die Gegner in der Kommission zu einer Lösung Hand geboten hätten, wenn vielleicht in anderer Form den Wünschen Rechnung getragen worden wäre. Ich erinnere an das Postulat unseres Kollegen Schneider über den Ausbau des Französischunterrichtes in den öffentlichen Schulen.

Natürlich gehen die Bestrebungen in der Richtung einer rascheren Assimilation. Aber gerade das wollen unsere welschen Freunde nicht. Sie wollen offenbar diese Assimilation verhindern. Sie haben vielleicht ein bisschen Angst vor der Germanisierung. Ob diese Assimilation aufzuhalten ist, ist eine andere Frage. In der ersten Generation wird das vielleicht noch möglich sein, nicht mehr aber in der zweiten Generation. Dort wird sich diese Assimilation ganz natürlich ergeben, und das ist durchaus erwünscht und entspricht dem Prinzip, das in der Eidgenossenschaft gang und gäbe ist. Unsere welschen Freunde wollen, wenn irgendmöglich, eine Assimilation dadurch verhindern, dass sie ihre Kinder in einer französischen Schule unterrichten lassen, während der Deutschschweizer im Welschland das Gegenteil macht. Darüber, welches die bessere Auffassung ist, wollen wir nicht streiten, Tatsache ist aber, dass sich der Deutschschweizer so rasch als möglich zu assimilieren sucht. Er will seine Kinder gar nicht in eine deutschsprachige Schule schicken, sondern er legt Wert darauf, dass sie möglichst schnell französisch lernen. Der Deutschschweizer ist stolz darauf, wenn er mit unseren Confédérés französisch sprechen kann, und nicht in ein allzu starkes Patois oder ins français fédéral verfällt. Mit diesem Unterschied in der Mentalität haben wir uns abzufinden.

Ich habe die Gründe, die für die Annahme des Dekretes sprechen, dargelegt. Ich habe loyalerweise auch die gegnerischen Argumente angeführt. In der Kommission ist mehrheitlich Eintreten beschlossen worden. Der Rückweisungsantrag wurde also abgelehnt. In der Schlussabstimmung hat die Kommission mit 8 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen dem Dekret zugestimmt. Ich möchte Sie namens der Kommissionsmehrheit bitten, auf das Dekret einzutreten.

Schneider. Im Namen der Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich die Rückweisung des Dekretes, mit der Auflage, dass der Regierungsrat erneut mit der Stadt Bern in Verbindung trete und versuche, eine Lösung zu finden, die nicht dermassen stark die grundsätzliche Bedeutung des Problems hervorhebt, wie das heute der Fall ist. Ich unterstreiche, dass die Stellungnahme zum vorliegenden Dekret nichts mit Sympathie und Antipathie gegenüber dem Jura zu tun hat. Es geht ganz einfach darum, festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Schulgeldbeitrages an die jurassischen Beamten, die ihre Kinder in die französische Schule schicken, gegeben sind oder nicht. Für uns sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden.

Die Mehrheit der Fraktion kann aus grundsätzlichen Erwägungen diesem Dekret nicht zustimmen. Wir haben die Auffassung, dass dieses Dekret einen Einbruch ins Territorialsystem bedeutet und den Grundsatz der neutralen Staatsschule verletzt. Wir sind überzeugt, dass das vorliegende Dekret die Bahn frei macht für weitere Schritte in der eingeschlagenen Richtung. Das scheint uns von so massgebender Bedeutung zu sein, dass wir es ablehnen, einer solch gefährlichen Massnahme den Segen zu erteilen und dadurch mitzuhelfen, den Grundsatz der neutralen Staatsschule in Frage zu stellen. Dass die welsche Schule hier in Bern eine Privatschule ist, kann nicht bestritten werden. Nach der Bundes- und Kantonsverfassung ist der Kanton verpflichtet, die öffentlichen Schulen zu unterhalten. Aus guten Gründen ist es bis heute abgelehnt worden, private Schulen zu unterstützen. Es ist auch abgelehnt worden, Schulgeldbeiträge an Eltern auszurichten, die ihre Kinder in eine Privatschule schicken. Diese Haltung hat auch der Gemeinderat der Stadt Bern in einem Schreiben an die welsche Schule eingenommen, wenn er ausführt, der Gemeinderat sei auf Grund der Rechtslage und aus prinzipiellen Erwägungen der Auffassung, dass die Stadt Bern keine private Lehranstalt aus öffentlichen Mitteln unterstützen könne. Mit Rücksicht auf das im schweizerischen Sprachenrecht gültige Territorialitätsprinzip sei es auch nicht möglich, in den öffentlichen Schulen französische Klassen zu führen. Diese sicher saubere Haltung hinsichtlich der neutralen Staatsschule zeigt, dass auch der Gemeinderat das richtige Prinzip verfolgt. Deshalb würde durch die Gewährung von Schuldgeldern an jurassische Beamte, die ihre Kinder in die welsche Schule schicken wollen, dieses Prinzip unseres Erachtens eindeutig durchbrochen. Auch die Einschränkung auf Kinder jurassischer Beamter ändert an sich nichts an der Fragwürdigkeit dieses Vorschlages. Würde diesem Dekret zugestimmt, wäre ohne Zweifel die erste Bresche in ein hochzuhaltendes Prinzip geschlagen, und wir hätten keine Möglichkeit mehr, unsere Haltung ge-

genüber anderen privaten Schulen festzulegen. Ich selbst würde nicht einsehen, wie man nachher verhindern könnte, Gesuche irgendeiner Privatschule um Unterstützung durch den Staat abzulehnen.

Ausserdem möchte ich Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, dass der Dekretsentwurf neue Ungerechtigkeiten schafft. Er beschränkt sich nur auf Kinder der jurassischen Staatsbeamten in Bern. Es gibt aber eine ganze Anzahl von jurassischen Privatangestellten und Arbeitern, die gezwungen sind, in Bern zu wohnen, und ihre Kinder ebenfalls in die Schule schicken müssen. Die Gründe, warum diese Leute Bern zum Wohnsitz wählen mussten, brauchen nicht weniger zwingend zu sein als die Gründe, die für die Staatsbeamten massgebend sind. Es könnte also sehr gut der Zustand eintreten, dass der in gesicherter Position stehende Staatsbeamte einen Schulgeldzuschuss erhielte, während das beim schlechter gestellten jurassischen Privatangestellten und Arbeiter nicht der Fall wäre. Darin läge eine Ungerechtigkeit.

Es ist für uns auch klar, dass der Kanton mit dem vorliegenden Dekret für ähnliche Bestrebungen der welschen Bundesbeamten Vorspanndienst leistet. Der Herr Kommissionsreferent hat bereits auf diese Möglichkeit hingewiesen. Damit hätten wir eine Aufsplitterung der öffentlichen Staatsschule, und dem können wir nicht zustimmen. Wir haben bereits in der Novembersession des letzten Jahres ein Postulat eingereicht, in welchem der Regierungsrat eingeladen wird, mit dem Gemeinderat Verhandlungen aufzunehmen, um abklären zu können, auf welche Weise den französischsprechenden Schülern in sprachlicher Beziehung Erleichterungen geschaffen werden können. Wir haben damals dieses Postulat im Einvernehmen mit der Regierung wieder zurückgezogen, weil die Grossratswahlen vor der Türe standen und wir nicht wünschten, dass dadurch eine gespannte Situation entstehe. Ich weiss auch, dass der Schuldirektor der Stadt Bern erklärt, mit diesem Postulat würden offene Türen eingerannt, weil seitens der Stadt Bern bereits gewisse Massnahmen getroffen wurden. Wir sind aber der Meinung, dass hier noch etwas weiteres gemacht werden könnte. Es wäre Aufgabe von Verhandlungen, zu zeigen, in welcher Richtung hier ein Vorstoss zu unternehmen wäre. Wir sind aber der Auffassung, dass man bei dieser grundsätzlichen Frage nicht einfach den Weg des geringsten Widerstandes gehen darf und dadurch unter Umständen Geistern ruft, die man nicht mehr los wird. Der Vortrag, den die Regierung den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung stellte, äussert sich zu 4/5 negativ gegen eine solche Massnahme; erst in den Schlussbemerkungen werden diese Schulgeldbeiträge befürwortet. Ich muss mich dagegen wehren, wie ich es schon in der Kommission getan habe, wenn man aus unserer grundsätzlichen gegnerischen Stellung etwas anderes ableiten will, als es tatsächlich der Fall ist. Es geht uns einerseits um das Territorialitätsprinzip, anderseits um die absolute Erhaltung der neutralen Staatsschule. Das sind die Erwägungen, die die Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion veranlassen, den Rückweisungsantrag zu stellen.

Präsident. Herr Jobin erhält das Wort zu einem Ordnungsantrag.

M. **Jobin** (Saignelégier). J'estime que la quasi-totalité des fonctionnaires engagés par l'Etat de Berne en raison de leurs connaissances linguistiques viennent du Jura. Ce fait n'a pas été controversé jusqu'ici. Considérant donc qu'il s'agit là d'une question d'intérêt général touchant les relations entre l'ancien canton et le Jura, je vous prie de bien vouloir suspendre la délibération à ce sujet pour permettre à la députation jurassienne de siéger séance tenante. Celle-ci invitera éventuellement la commission paritaire à se réunir pour délibérer sur le cas soumis à votre appréciation.

Präsident. Der Ordnungsantrag Jobin steht zur Diskussion.

Freiburghaus. Ich möchte diesen Antrag bekämpfen. Ich bin dafür, dass wir die Beratungen weiterführen, wie wir sie angefangen haben. Es sind mehrere Redner eingeschrieben, und ich möchte dringend bitten, das Geschäft weiterzubehandeln, wie es auf der Traktandenliste vorgesehen ist, und darüber abzustimmen. Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag Jobin abzulehnen.

Düby Hans, Präsident der Kommission. Als Kommissionspräsident bekämpfe ich diesen Antrag. Wir haben in der Kommission alle Gründe dafür und dagegen besprochen. Die Sache ist daher verhandlungsreif.

Schneider. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass ich der Motivierung dieses Ordnungsantrages nicht zustimmen kann. Es handelt sich nicht um eine Angelegenheit, die die Beziehungen zum Jura touchiert. Persönlich wäre ich damit einverstanden, dass man den jurassischen Ratsmitgliedern die Möglichkeit gibt, zusammenzutreten. Ich wünsche nicht, dass die Mehrheit unseres Rates ihnen dieses Begehren abspricht; ich muss aber nachdrücklich unterstreichen, dass ich die Motivierung des Ordnungsantrages nicht anerkennen kann.

Graf. Ich möchte namens der freisinnigen Fraktion den Antrag Jobin unterstützen.

Abstimmung:

Für den Ordnungsantrag Jobin . .	50 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen

Dübi Paul. Gestatten Sie auch mir ein paar Worte zu diesem Dekret, da ich mich schon seit Jahren mit dem Problem befassen muss. Die Schuldirektion der Stadt Bern steht dem Problem seit Jahren sehr nahe und muss alle Gesichtspunkte auf ihren Wert und Unwert prüfen und sorgfältig gegeneinander abwägen. Sie hat diese Aufgabe zusammen mit dem Gemeinderat der Stadt Bern, mit Verantwortungsbewusstsein gegenüber unserer öffentlichen, neutralen Staatsschule, durchgeführt. Die Frage der welschen Schule steht in Bern schon seit Jahren zur Diskussion. Alles, was dafür spricht, ist bereits gesagt worden; alles, was dagegen ins Feld geführt werden kann, ist ebenfalls erörtert worden. Es gibt nach meinem Dafürhalten keine neuen Gesichtspunkte, keine Argumente

mehr, die nicht bereits schon in der Presse und bei den Behörden angeführt worden wären. Darum sollte man nach meinem Dafürhalten endlich einmal zu einer Lösung kommen. Es ist nicht verwunderlich, wenn bei der welschen Schule wie bei anderen Fragen, bei denen es um kulturelle, erzieherische und grundsätzliche Dinge geht, mit einer gewissen Leidenschaft gefochten wird. Es ist eigentlich auch naheliegend, dass man auf beiden Seiten, bei den Befürwortern wie bei den Gegnern, gelegentlich über das Ziel hinausgeschossen hat. Uebertreibungen haben immer geschadet und auch einer guten Sache einen schlechten Dienst geleistet.

Um was geht es eigentlich bei der welschen Schule? Es hat in Bern wegen der Nachbarschaft zum Welschland immer Welsche gegeben. Auch wegen der historischen Vergangenheit hat die Stadt Bern immer Verständnis für die welsche Kultur und für die welschen Miteidgenossen gehabt. Als sich nach Kriegsanfang die Bundesverwaltung stark ausdehnte, hat sich der Wunsch nach einer französischsprachigen Schulung der Kinder der welschen Beamten zum Postulat einer welschen Schule verdichtet. Man hat sich in den welschen Kreisen gegen die Assimilation gewehrt und im Jahre 1944 eine private welsche Schule in Bern gegründet, nachdem man beim Gemeinderat und beim Regierungsrat um eine Subvention an diese zu gründende Schule nachgesucht, aber einen ablehnenden Entscheid erhalten hatte. So kam es zu dieser privaten Schulgründung. Weder die Stadt noch der Staat konnten Subventionen leisten, weil die Rechtslage eine solche Hilfeleistung untersagt.

Nun gibt es in dieser Frage vor allem drei Gesichtspunkte, die man etwas näher betrachten muss, nämlich einen grundsätzlichen, einen praktischen und einen politischen Gesichtspunkt. Seit dem Bestand der welschen Schule in Bern ist es hauptsächlich um die Abklärung dieser Gesichtspunkte gegangen.

Zum grundsätzlichen Gesichtspunkt ist zu bemerken, dass die Stadt Bern, wie das bereits vom Herrn Kommissionsreferent geltend gemacht wurde, eine deutschsprachige Stadt ist, die auch im deutschen Sprachgebiet der Schweiz liegt. Für die Amtssprache und damit auch für die Schulsprache gilt das sog. Gebietsprinzip, das Territorialitätsprinzip. Daran wird nicht gerüttelt und darf nicht gerüttelt werden. Wir in Bern sind in keiner Weise bereit, irgendwelche Konzessionen in dieser Beziehung zu machen. Die Schulbehörde und der Gemeinderat der Stadt Bern lehnen es einstimmig ab, französischsprachige Klassen in unseren öffentlichen Volksschulen zu führen. Wir werden niemals Hand bieten zu einer Lösung, die auf dieses Ziel hingerichtet ist. Damit würden wir unsere sprachliche Integrität verlieren. Wir müssen auch die Sprachengrundsätze, wie sie in der Schweiz bestehen, für Bern respektieren. Wir können keine Konzessionen machen, weil das einen Einbruch in das fundamentale Territorialitätsprinzip bedeuten würde, das der Schweiz von jeher den Sprachfrieden gesichert hat. Wie die Welschen, so achten auch wir Stadtberner auf die Integrität unseres Sprachgebietes. Es gibt kein Individualrecht auf eine andere Schulsprache als die, die in diesem angestammten Sprachgebiet gesprochen und gepflegt wird. In bezug auf die grundsätzliche Haltung sind die Freunde der welschen Schule heute einsichtig und begreifen den Standpunkt, den die Behörden der Stadt Bern einnehmen.

Nun komme ich zur praktischen Lösung. Wenn die Stadt Bern keine welschen Klassen führen kann und will — niemand kann sie in einer öffentlichen Volksschule dazu zwingen — und auf der anderen Seite weder der Kanton noch die Stadt an die bestehende private welsche Schule Beiträge geben können, weil die Rechtslage das nicht gestattet, ist damit das Problem für Bern nicht gelöst. Bern ist der Sitz der Bundeszentralverwaltung. Bern ist auch der Sitz einer zweisprachigen Kultur. Bern ist Wohnsitz von zahlreichen welschen Beamten, die für die Bundes- wie für die Kantonsverwaltung, nicht aber für die Gemeindeverwaltung notwendig sind, damit sie richtig funktionieren kann. Also nimmt die Stadt Bern eine gewisse Sonderstellung ein, wie sie keine andere Schweizer Stadt, die ebenfalls Bundesfunktionäre hat, aufweist. In Lausanne haben wir das Bundesgericht, aber in Lausanne handelt es sich doch nicht um eine so ausgesprochene eigene Situation wie in Bern, wo wir wegen der sprachlichen und kulturellen Gestaltung der Schweiz Hunderte von welschen Beamten haben müssen. Bern ist auch Sitz von über 50 diplomatischen Missionen.

Man sagt gelegentlich, es werde kein Welscher gezwungen, eine Staatsbeamtung anzunehmen. Das trifft bis zu einem gewissen Grade zu; es gibt aber auch Versetzungen und Berufungen nach Bern. Ein gewisses Verhältnis zwischen deutschsprachigen und welschsprachigen Beamten muss man einfach aus staatspolitischen Gründen haben. Diesem Argument ist eine gewisse Berechtigung einfach nicht abzusprechen. Es ist aber auch das einzige Argument, mit dem die welschen Beamten in Bern vor allem eine Hilfeleistung an ihre welsche Privatschule begründen. Eine welsche Schule in der Stadt Bern — ich glaube, man darf das sagen — entspricht zweifellos einem gewissen Bedürfnis. Eine solche Schule erleichtert einerseits dem Bund, also der Bundesverwaltung, auf der andern Seite aber auch dem Kanton, somit der Kantonsverwaltung, die Rekrutierung welscher Beamten. Wir müssen welsche Beamte sowohl bei der Kantons- wie bei der Bundesverwaltung haben, die die Korrespondenz mit dem welschen Landesteil in ihrer Muttersprache führen können. Sie müssen auch in der Lage sein, die Konferenzen in der Muttersprache zu präsidieren.

Weil das Interesse der Bundes- und Kantonsverwaltung vorwiegt, hat der Gemeinderat der Stadt Bern — nicht die welsche Schule, wie das in den Zeitungen behauptet wurde — dem Bundesrat und dem Regierungsrat vorgeschlagen, sie sollen die Möglichkeit prüfen, ob man den Bundes- und Staatsbeamten welscher Muttersprache, die man wegen ihrer Muttersprache in ein Amt gewählt hat, das mit Welschen besetzt werden muss, Sprachzulagen ausrichten wolle. Das ist nach dem Dafürhalten der stadtbernischen Behörden die praktische Lösung, die man nach allseitiger gründlicher Abklärung des Problems gefunden hat. Auch von andern, die sich mit dem Problem befasst haben — ich verweise auf Dr. Hegnauer, einem bekannten Sprachkenner in der Schweiz —, ist das angeregt worden.

Nun habe ich durchaus Verständnis für die, welche aus einer konsequenten Grundsätzlichkeit heraus auch eine solche Geste ablehnen möchten. Aber ich glaube, dass sie in ihren Befürchtungen doch ein bisschen zu ängstlich sind. Der Bund und der Kanton können für ihre welschen Beamten, die sie wegen ihrer Sprachkenntnisse und vor allem, weil sie welscher Muttersprache sind und die welsche Kultur beherrschen, in ihre Funktionen gewählt haben, Sprachzulagen ausrichten, ohne dass damit die Voraussetzungen für eine gleiche Unterstützung anderer Privatschulen, die wir in Bern haben, geschaffen würden. Eine direkte Unterstützung erhält die welsche Schule nicht, sondern es ist eine Erleichterung für die Beamten, die ihre Kinder in die welsche Schule schicken. Man nimmt ihnen auch nicht alles ab, sondern es wird nur die Hälfte des auferlegten Schulgeldes zurückerstattet. Mit der Annahme dieses Dekretes, d. h. im Moment, wo man solche Zulagen ausrichten kann, erhält die welsche Schule keine neuen Mittel, sog. staatliche Mittel. Die Erleichterung für die Staatsfunktionäre, die die Zulagen erhalten sollen, beschränkt sich eindeutig nur auf die Pflichtschule. Es ist durchaus richtig, dass die welschen Beamten, die später vielleicht ihre Kinder nach Biel ans Technikum oder Gymnasium schicken, keine solchen Zulagen mehr erhalten. Die Zulagen sind, wie gesagt, beschränkt auf den Schulbesuch während unserer neunjährigen Pflichtschule. Nach unseren Erkundigungen begrüsst auch das Eidgenössische Justizdepartement für die Bundesverwaltung die Lösung, wie sie die Stadt und der Kanton Bern vorschlagen. Die Lösung weicht nicht vom Grundsätzlichen ab. Das ist das Sympathische und Entscheidende daran. Aber sie berücksichtigt doch die besonderen Interessen unserer welschen Beamten in praktischer Art und Weise.

Nun gibt es eine ganze Reihe von Fällen — ich kann hier aus der Schulpraxis reden —, wo die Vollendung der obligatorischen Schulpflicht in einer welschen Schule im Interesse des Kindes und damit auch der Ausbildung dieses Kindes liegt. Es gibt Beamte, die mit 13-jährigen Kindern nach Bern kommen. Diese Kinder können kein Wort deutsch. Es wäre sinnlos, sie in unsere deutschsprachigen obersten Klassen zu schicken. Sie müssten den ganzen Tag da sitzen, ohne etwas vom Unterricht zu profitieren. Für solche Kinder wäre es von Vorteil, wenn sie ihre obligatorische Schulpflicht in einer welschen Privatschule vollenden könnten. Für die Assimilation solcher Kinder, die fast am Ende der Schulpflicht stehen, fehlt einfach die Zeit. Mit dem Besuch einer welschen Schule in Bern könnte man wenigstens die weitere Ausbildung, die im Welschland vorgesehen ist, vorbereiten.

Zu den Anregungen von Herrn Grossrat Schneider kann ich nur sagen, dass von Bern aus schon alles getan wird, was notwendig ist. Um diese Belange geht es heute nicht. Die «schulischen» Postulate, wenn ich mich so ausdrücken soll, sind bei uns verwirklicht. Keine Welschen, die unser Gymnasium besuchen, müssen den Französischunterricht mit ihren deutschsprachigen Kameraden teilen, sondern sie werden in einem Sonderkurs zusammengenommen, wo man viel weitergeht, als das Pensum des Gymnasiums für die stadtbernischen Gymnasiasten vorschreibt. Man kommt da weit entgegen. Wir haben auch Sonderkurse für französischsprechende Kinder, die in unsere deutschsprachige Sekundarschule gehen. Wir sind gerne bereit, die Deutschkenntnisse der Welschen, die in unsere deutschsprachige Elementarschule eintreten, noch besonders zu fördern, mit andern Worten, die Assimilation noch etwas zu beschleunigen. Es geht hier — darum habe ich vorhin gegen den Ordnungsantrag Jobin gestimmt — eigentlich auch nicht um eine jurassische Frage. Das wäre eine Verkennung des Sprachenproblems, wie es sich für die Stadt Bern präsentiert. Es geht eigentlich auch nicht um die finanziellen Auswirkungen. Diese Auswirkungen sind bei der Gewährung dieser Sprachzulagen an die kantonalen Beamten bescheiden. Sie fallen sicher nicht massgebend ins Gewicht.

Dafür aber gewinnt der politische Gesichtspunkt an Bedeutung. Bern hat von jeher mit Recht als Mittler zwischen Deutsch und Welsch gegolten. Wir sind stolz auf diese Tradition. Das historische Bern wird wegen dieser Mission auch heute noch zu Recht gelobt. Man hat letztes Jahr anlässlich der Jubiläumsfeier diese staatspolitisch-historische Bedeutung von Bern gebührend gewürdigt. Nun würde es aus dieser Tradition heraus von unseren welschen Freunden einfach nicht recht verstanden, wenn man heute diese Sprachzulagen verweigern würde. Dem zweisprachigen Charakter des Kantons und auch der zweisprachigen Zusammensetzung des Beamtenkörpers könnte bei einer Verweigerung dieser Sprachzulagen sicher nicht gebührend Rechnung getragen werden. Darum möchte ich Ihnen empfehlen, der Lösung, wie sie der Regierungsrat dem Grossen Rate vorschlägt, zuzustimmen. Die Lösung ist nach meinem Dafürhalten durchaus tragbar. Sie ist grundsätzlich auch sauber, denn ans Grundsätzliche wird nicht gerührt. Sie ist auch politisch klug. Wenn man entgegenkäme, würde eine gewisse Beruhigung eintreten, dies entgegen den Behauptungen, die man auch in den letzten Tagen noch gehört hat, dass die Welschen immer weitergehende Forderungen stellen werden. Ich glaube an das Gegenteil.

Nun ist gesagt worden, der Regierungsrat solle noch einmal mit der Stadt Bern prüfen, was man machen könnte. Ich kann heute schon erklären, dass wir nicht in der Lage sind, dem Regierungsrat einen andern Vorschlag, eine andere Lösung zu unterbreiten als die, die wir im Dezember 1952 unterbreitet haben. Sie bildet eigentlich den Ausgangspunkt für die Vorlage, die Sie heute bearbeiten sollen. Wir können keine Konzessionen in grundsätzlicher Beziehung machen. Wir müssen es ablehnen, welsche Klassen in unsere Elementarschule hereinzunehmen. Wir können auch keine Beiträge geben. Es gibt nichts anderes, als dass der Bund und der Kanton, die am Problem vor allem interessiert sind, eine Geste machen und diese Unterstützung gewähren.

Was beschliessen wir hier? Ein Dekret des Grossen Rates. Ein solches Dekret kann schliesslich auch wieder aufgehoben werden, wenn man sieht, dass die Auswirkungen wirklich zu Bedenken Anlass geben sollten. Ich glaube das aber nicht. Man behält also die Sache noch in der Hand und könnte darauf zurückkommen. Ich möchte Sie bitten, auf

das Dekret einzutreten und der vorgeschlagenen Lösung zuzustimmen.

Burren (Thun). Im Namen einer starken Mehrheit der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion möchte ich folgende Ausführungen machen: Das vorliegende Dekret wird stark diskutiert. Schon in der Kommission ist die Temperatur ordentlich gestiegen. Das ist begreiflich, denn man merkt auch im Volke draussen, dass es hier um die Sprache geht, und die Sprache ist das lebendige Fundament der Kultur. Man wird gut daran tun, die Angelegenheit ohne jedes Ressentiment zu behandeln, auch wenn man vielleicht hin und wieder nicht ganz einverstanden ist mit der nicht immer toleranten Haltung einzelner westschweizerischer Kantone. Man wird auch gut daran tun, ohne allzu grossen Dogmatismus an das Problem heranzutreten, sondern sich einfach auf den Boden der praktischen Gegebenheiten zu stellen. Vor allem möchte ich eines betonen: Es handelt sich nach der Meinung unserer Fraktion nicht um ein jurassisches Problem. In der Schweiz gilt im allgemeinen das ungeschriebene Gesetz, dass in französischen Gebieten französische Schulen sind, in deutschen Gebieten deutsche Schulen. Dieses Prinzip ist unbestritten. Ebenso unbestritten ist, dass die Stadt Bern einen Sonderfall darstellt. Der Grund, dass Bern 1848 Bundesstadt wurde, liegt darin, dass Bern sowohl an der alemannischen wie burgundischen Kultur teil hat. Die Verbindung zwischen Deutsch und Welsch ist bernische Tradition. Die Stadt Bern ist nicht nur Bundesstadt einer viersprachigen Schweiz, sondern eines zweisprachigen Kantons. Diese Zweisprachigkeit braucht neben der Mehrheit von deutschsprachigen Beamten eine Minderheit von welschen Beamten. Man kann einwenden, was auch in der Kommission getan wurde, es sei kein Welscher gezwungen, nach Bern zu kommen. Das stimmt im individuellen Fall, nicht aber generell, denn der Staat Bern wird immer eine Gruppe von welschen Mitbernern haben müssen, die die Leute im welschen Teil unseres Kantons verstehen, weil sie dort aufgewachsen sind und von Grund auf, von der Mutter her, die Sprache sprechen. Darum hat der Staat Bern auch die Pflicht, für diese Gruppe und ihre Bedürfnisse etwas zu tun.

Wie soll die Lösung getroffen werden? Man muss sich klar sein, dass es nicht um eine soziale Frage geht. Es geht auch nicht um eine konfessionelle Frage. Darum ist die Frage der neutralen Staatsschule nicht tangiert. Es handelt sich um eine rein sprachliche Angelegenheit, um die Sprache als Grundlage der Erziehung. Damit komme ich zum Primarschulgesetz, wo es im Zweckartikel heisst, dass die Schule die Pflicht hat, die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen, die Familie zu fördern und jedenfalls nichts zu tun, was die Familie zerreissen könnte. Die Schule hat die Pflicht, den Zusammenhang zu festigen. Wenn nun ein Welscher wegen seiner Sprache nach Bern kommt und den Wunsch hat, die Kinder in seinem Kulturkreis zu erziehen, wer wollte da dieser Familie das Recht absprechen, das so zu machen, wie es ihr richtig erscheint? Es gibt Welsche, denen eine Assimilation ihrer Kinder nichts ausmacht. Genau so aber, wie wir als Deutsch-Berner es ablehnen würden, dass die Stadt Bern französisiert wird, genau so kann es ein Welscher ablehnen, dass seine Familie germanisiert wird, denn es ist tragisch, wenn sich wegen der Sprache langsam eine Kluft zwischen Eltern und Kindern auftut. Das ist die Ursache für die Entstehung der französischen Schule. Der Grosse Rat hat dazu nicht Stellung zu nehmen. Die Schule wird vom zuständigen Inspektor beaufsichtigt; der Grosse Rat hat aber Stellung zu nehmen zu einem Bedürfnis der kantonalen Beamten, die aus den französischsprechenden Teilen und aus den welschen Kantonen der ganzen Schweiz für den bernischen Staatsdienst herangezogen werden. Die Gemeinde Bern hat es abgelehnt — sie ist da autonom —, eine eigene französische Schule zu errichten. Sie hat es abgelehnt, die private französische Schule zu subventionieren. Das ist so vom Bundesgericht entschieden; kein Mensch kann die Stadt Bern dazu zwingen. Warum sollten wir die Gemeinde Bern zwingen, etwas anderes zu machen, als was der einstimmige Gemeinderat der Stadt Bern, wie ich mich orientieren liess, dem Regierungsrat vorschlägt? Warum sollten wir diesen Beschluss der bernischen Gemeindebehörde nicht respektieren? Ich weiss, dass es Leute gibt, die in diesem Dekret eine Gefährdung des Territorialitätsprinzips sehen. Man muss sich aber hüten, auch das beste Prinzip in ein Extrem zu treiben, wenn man weiss, dass es sich nachher mit einem anderen Prinzip stosst, nämlich mit dem Prinzip der Achtung vor der Minderheit. Die Erfahrung hat genügend gezeigt, dass eine harte Hand der Mehrheit in sprachlichen Fragen noch nie auf der Welt dazu beigetragen hat, die Minderheit überzeugungstreuer zu machen. Dafür gibt es im Ausland Beispiele genug. Das ist natürlich für uns nicht massgebend, aber es gibt einem vielleicht doch den richtigen Blick für die besonderen Vorzüge unserer bernischen Tradition: Achtung vor der Kultur und Sprache unserer welschen Mitberner. Wir wollen diese Tradition nicht aufgeben, umso weniger, als das Dekret eine praktische Lösung bietet, eine Lösung, die nicht andere Fälle präjudiziert, Fälle, die anders liegen, die vielleicht sozialer oder konfessioneller Natur sind. Die finanziellen Auswirkungen sind bescheiden.

Das sind die Hauptgründe, die die Mehrheit unserer Fraktion dazu bestimmen, für Eintreten zu votieren und das Dekret so anzunehmen, wie es von der Regierung und der Kommission vorgeschlagen wird. Ich muss allerdings sagen, dass eine kleinere Minderheit den gegnerischen Standpunkt einnimmt, wie das schon der Herr Kommissionsreferent in seiner Argumentation dargelegt hat. Wir sind der Meinung, dass es sich um eine verantwortbare und tolerante Lösung handelt. Vielleicht ist es nicht ganz unbescheiden, wenn ich persönlich hoffe, man möge in einigen übereifrigen welschen Kantonen vielleicht hin und wieder auch dem Deutschschweizer und seiner Sprache eine ähnliche Toleranz entgegenbringen.

Freiburghaus. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass man dem Dekret zustimmen sollte. Ich möchte nichts wiederholen, was in grundsätzlicher und materieller Beziehung gesagt wurde, aber einen Punkt möchte ich noch erwähnen, der bis jetzt

vielleicht zu kurz gekommen ist; es ist das psychologische Moment. Wenn der Staat funktionieren soll, ist er auf gute Beamte angewiesen. Die guten Beamten dürfen nicht nur Fachleute sein, die stur und mit Scheuledern angetan, bloss ihr Gebiet sehen und nicht auf das Volk Rücksicht nehmen. Wir wissen aus eidgenössischen und vielleicht auch kantonalen Beispielen, dass Vorlagen, bei denen man den Eindruck hat, dass sie ausschliesslich am Schreibtisch gemacht wurden, im Volke Schwierigkeiten bereiten. Wir sind ein zweisprachiger grosser Kanton. Innerhalb unseres Kantons haben wir verschiedene Mentalitäten. Der Oberländer ist nicht gleich wie der Seeländer und der Emmentaler nicht gleich wie der Jurassier. Es sind da historische, landschaftliche und sprachliche Gegebenheiten zu beachten. Was hören wir nur schon im Grossen Rat in Sachen Sprache! Die Sprache des Oberhasli ist vom städtischen Berndeutsch fast so weit entfernt wie vielleicht das Französische vom Hochdeutsch, indem man sich gegenseitig kaum versteht. Darum möchte ich sagen: Wir sind im Staate Bern auf diese Beamten angewiesen. Wenn ein Beamter das Bindeglied zwischen Regierungsrat, Grossrat, Volk und Gemeindebehörden darstellen soll, kann er diese Funktion nur dann richtig und gut ausüben, wenn er die Verhältnisse in den einzelnen Gegenden à fonds kennt. Das kann er, wenn er dort in die Schule gegangen und aufgewachsen ist, wenn das seine Muttersprache ist. Es ist immer wieder von Assimilation gesprochen worden. Der Staat Bern hat aus staatspolitischen Ueberlegungen kein Interesse, einen Beamten nur wegen seiner guten Französischkenntnisse zu wählen. Es gibt auch deutschsprechende Berner, die das Französisch in Wort und Schrift beherrschen. Sie dienen uns aber nicht. Vom staatspolitischen Standpunkt aus ist es nicht klug, wenn sich der welsche Beamte möglichst rasch assimiliert, sondern es ist wünschenswert, dass er im Fühlen und Denken dort daheim bleibt, wo er aufgewachsen ist, sonst könnte man einen Deutsch-Berner wählen, der gut deutsch und französisch kann. Wir wollen einen Beamten aus einer welschen Gegend. Wir haben Fälle, wo man in Amtsbezirken lieber einem Mann aus einer andern Partei die Stimme gibt, weil er ein eigener ist, als einem, der aus einer anderen Landesgegend, aber aus der gleichen Partei kommt. Diesem psychologischen Moment müssen wir Rechnung tragen. Darum wollen wir nicht, dass sich dieser Beamte, der wegen seiner Sprache und weil er im Welschland aufgewachsen ist und sich mit seinem Landesteil verbunden fühlt, rasch assimiliert. Er darf nicht altbernisch «abgewetzt» sein. Wir sollten also dem Dekret auch aus psychologischen Gründen zustimmen.

Ueberlegen Sie sich einmal die Situation, wenn ein welscher Beamter nach Bern kommt. Er hat einen Knaben im 4. Schuljahr; er kann nicht deutsch. Der Vater kann den Knaben in die französische Privatschule in Bern schicken. Wenn er das aber wegen der Kosten nicht will, dann ist der Bildungsgang dieses Knaben unterbrochen. Der Bildungsgang ist, wie man sagt, etwas «verchachlet». In diese Situation müssen wir uns hineindenken. Ich möchte Sie daher dringend bitten, dem Dekret zuzustimmen. Dabei wollen wir die Sache nicht dramatisieren, denn es geht nicht um die Jurafrage.

M. **Burkhalter** (Tavannes). La commission a déjà discuté très à fond de ce décret. Hier, la fraction des paysans, artisans et bourgeois a, à son tour, discuté pendant plus d'une heure et demie sur l'entrée en matière, alors même que ce décret est court.

Je dois déclarer que le résultat auquel est arrivée la commission a donné satisfaction aux députés de langue française membres de la commission. Le président de la commission vous a dit qu'en votation finale, à la commission, le décret avait été approuvé par huit voix et quatre abstentions. Cela est exact. Cependant le président de la commission sait aussi bien que moi que trois de nos collègues qui avaient quitté la séance pour pouvoir prendre leur train auraient certainement voté en faveur de l'entrée en matière, pour la simple raison qu'il s'agit de Jurassiens.

D'autre part — et j'en ai été très satisfait — bien que M. Schneider ait, lors de la séance de la commission, fait opposition à l'entrée en matière, comme cela était son droit et comme il avait reçu mandat de le faire, il a été, au cours des délibérations de détail, l'un des artisans de la simplification du décret. En effet, le texte présenté à la commission spécifiait que la contribution était accordée pour autant que les fonctionnaires en question avaient été nommés à cause de leurs connaissances en français et que les deux conjoints fussent de langue maternelle française. C'est grâce à M. Schneider que la commission vous propose le texte actuel. Je tiens à lui en rendre hommage et à l'en remercier.

Hier donc, après une longue discussion, au cours de laquelle une certaine opposition s'est manifestée, au début du moins, notre fraction a décidé à une très forte majorité, de vous recommander de voter l'entrée en matière et d'accepter le décret tel qu'il vous est présenté. C'est ce que j'ai été chargé de vous dire en langue française. J'ajoute avec plaisir que les cinq députés du Jura ont trouvé beaucoup de compréhension de la part de leurs collègues de la fraction.

M. **Landry.** Je désire tout d'abord remercier les orateurs qui se sont prononcés en faveur du décret et qui ont situé exactement le problème. Je vous dirai ensuite — et je le répète à mon collègue Schneider — que j'ai été surpris par sa proposition de non-entrée en matière.

La question qui vous est soumise n'est pas nouvelle. Elle a déjà été discutée lors des délibérations sur les affaires jurassiennes, en 1949, ainsi que l'a dit le rapporteur, et je voudrais, à ce propos, vous lire la décision qui avait alors été prise par le Grand Conseil:

« Le Conseil-exécutif est chargé de procéder à une enquête afin de déterminer dans quelle mesure existe, pour les fonctionnaires et employés jurassiens de l'administration centrale du canton habitant Berne, le besoin pratique d'une sollicitude particulière au sujet de l'enseignement en langue française dans les écoles de la ville de Berne et, suivant les résultats de cette enquête, de proposer

au Grand Conseil, en vertu de l'article 87, alinéa 7, de la constitution cantonale et d'entente avec la commune de Berne, les mesures adéquates d'organisation et au besoin d'ordre législatif. »

Après plusieurs années de démarches et d'attente, on arrive aujourd'hui à une solution et voici que tout risque d'être remis en question par une proposition de non-entrée en matière.

Je ne rappellerai pas à M. Schneider que, dans son rapport de 1949 sur les affaires jurassiennes, le gouvernement mentionne déjà que l'Etat remboursera intégralement ou partiellement aux fonctionnaires et employés jurassiens dont les enfants fréquentent l'école française de Berne l'écolage perçu par cette école.

Cinq ans ont passé et le gouvernement présente un projet d'arrêté qu'il faut accepter. Il ne faut surtout pas mêler à cette affaire la question confessionnelle et c'est à cela que l'on s'est référé lorsqu'on a parlé de la neutralité de l'école et de celle de la langue. Les orateurs qui m'ont précédé l'ont fort bien relevé. Il n'est pas prévu de subvention à l'école française, mais le remboursement de l'écolage à des fonctionnaires, comme c'est déjà actuellement le cas dans certaines communes (je citerai les communes du Val de St-Imier) lorsque des enfants fréquentent une école secondaire située à une certaine distance. Le principe de la neutralité de l'école n'est pas mis en question et reste absolument intact.

Je ne veux pas insister sur la situation de Berne en tant que capitale, mais je désire souligner que l'article paru dans la « Gazette de Lausanne » et cité par le président de la commission a été écrit à la suite des articles de M. le professeur Zinsli, publiés dans le « Bund ». Pour vous montrer que cet article n'a rien d'acrimonieux contre la Ville fédérale, je me permettrai de vous citer le passage suivant:

« Le cas des Romands de Berne est exceptionnel et tout à fait particulier. Dans leur immense majorité, ils sont venus dans la Ville fédérale pour entrer au service de l'administration centrale. On y a besoin non pas de Romands plus ou moins germanisés, mais d'authentiques représentants de notre minorité linguistique. Ils ne peuvent rendre tous les services que l'on attend d'eux que s'ils maintiennent et défendent leur culture, leur manière de penser, leurs réflexes latins, une attitude pleinement romande.

» L'apport de la minorité romande dans l'administration, sa légitime influence sur les destinées du pays sont à ce prix. Il est juste, il est bon pour le pays tout entier qu'ils restent de vrais Romands, qu'ils préfèrent leur milieu familial, qu'ils élèvent leurs enfants dans leur langue maternelle. C'est là un service qu'ils rendent à la Confédération. »

Voilà ce qu'écrivait M. Pierre Béguin dans la « Gazette de Lausanne ».

J'ai été heureux d'entendre nos collègues de langue allemande recommander l'adoption du décret présenté par le gouvernement et je vous demande, moi aussi, de l'accepter. C'est un projet équitable, qui témoigne d'un esprit de tolérance et qui mérite d'être approuvé par le Grand Conseil bernois.

Weibel (Laufen). Es ist so eingehend über diese Sache gesprochen worden, dass ich mein Konzept auf wenige Sätze kürzen kann. Ich möchte zuerst den Herren aus dem alten Kanton für ihre objektive Darstellung danken, insbesondere den Sprechern der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion sowie der freisinnigen Fraktion. Das ist genau der Ton und der Geist, in dem wir uns in unserem verschiedenartigen Kanton finden können. Wenn wir in diesem Sinn und Geist die Lösung treffen, habe ich für die Zukunft keine Bedenken. Es ist verstanden worden, in dieser Diskussion jegliche Dramatisierung zu vermeiden. Das ist gut. So wird sich auch der eine oder andere, der noch gewisse Bedenken hat, sagen: Aus Klugheit und Billigkeit wollen wir dem Bedürfnis, das besteht, entsprechen. Das ist die Meinung unserer Fraktion. Wir möchten Sie bitten, für Eintreten zu stimmen.

Tschäppät. Die Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung der eigenen Kultur sind immer sympathisch. Die Haltung der französischsprechenden Mitbürger in Bern, der Wunsch, dass ihre Kinder weiter in der Muttersprache erzogen werden, ist absolut verständlich. Ich möchte aber vielleicht darauf hinweisen, dass man auch Stimmen nicht ganz überhören darf, wie sie im «Bund» zum Ausdruck gekommen sind, die eine gewisse Befürchtung enthalten wegen eines Einbruches in die Kultur der eingesessenen Bevölkerung. Ich bin auch der Auffassung, dass man nicht dramatisieren und nicht allzu grundsätzlich sein soll. Ich habe das Gefühl, dass wir in der Diskussion vielleicht allzu grundsätzlich gewesen sind. Um was geht es? Es geht nicht um die welsche Schule, es geht nicht um das Recht, dass ein französischsprechender Mitbürger in der Stadt Bern seine Kinder in die welsche Schule schicken kann, sondern es geht darum, ob wir für die Kinder kantonaler Beamter wegen des Besuches der französischen Schule einen monatlichen Beitrag von Fr. 10.— bis Fr. 15.— leisten wollen. Um etwas anderes geht es nicht, wobei ich so nebenbei sagen möchte, dass die Fr. 10.— bis Fr. 15.— — es ist durchaus möglich, dass die welsche Schule ihre Gebühren heraufsetzt — keine finanzielle Rolle spielen.

Ich habe schon gesagt, dass man nicht dramatisieren soll. Aber ich möchte doch vom Standpunkt der Privatangestellten französischer Zunge auf dem Platze Bern etwas sagen. Sie erhalten keinen Beitrag. Bei ihnen ist aber das legitime Bedürfnis, ihre Kinder in die welsche Schule zu schicken, gerade so gross wie bei den welschen Beamten. Man kann natürlich sagen, sie müssen nicht nach Bern kommen. Die Staatsverwaltung aber braucht welsche Beamte. Ich möchte das Wort «jurassische» Beamte nicht gebrauchen, denn wenn ich richtig orientiert bin, stammt nur 1/3 der Beamten aus dem Jura, 2/3 aus andern welschen Kantonen. Es ist daher absolut keine Jurafrage, auch aus andern Gründen nicht. Der einzelne — es ist dies schon von verschiedenen Rednern erwähnt worden — hat die freie Wahl, ob er nach Bern kommen und hier eine Stelle annehmen will oder nicht. Keiner wird dazu gezwungen. Es hat seine Vor- und Nachteile. Bei den Privatangestellten können Sie das aber auch sagen. Unsere Wirtschaft braucht ebenfalls eine fremdsprachige Korrespon-

denz. Darum nimmt man welschsprechende Mitbürger, um diese Korrespondenz zu erledigen. Also auch da besteht ein Bedürfnis. Wenn man sagt, man müsse diese Leute haben, so stimmt das zwar; aber individuell ist doch jeder frei, sich zu entscheiden, ob er kommen will oder nicht. Zu glauben, dass wir wegen der Ablehnung des Dekretes keine guten Beamten erhalten, wäre irrig. Von diesen Fr. 10.— oder Fr. 15.— Monatsbeitrag hängt der Entscheid nicht ab, ob einer eine Staatsstelle in Bern annehmen will oder nicht. Ich mache meine Ausführungen aus einer tiefen Sorge heraus. Wir dürfen nämlich den Graben zwischen dem öffentlichen Personal und dem privaten Personal nicht noch mehr aufreissen. Der Graben besteht in einem gewissen Sinne. Auch hier haben wir eine Aufgabe zu erfüllen.

Nun etwas ganz anderes. Ich habe mit einigen welschen Beamten in der Stadt Bern gesprochen, die noch keine schulpflichtigen Kinder haben und sie gefragt, ob sie ihre Kinder in die welsche Schule schicken wollten. Sie erklärten, sie möchten sie gerne dorthin schicken, aber es komme zu teuer. Ich fragte, warum zu teuer, es ist möglich, dass Bund und Kanton den eidgenössischen und kantonalen Beamten einen Beitrag gewähren. Sie erwiderten, die Fr. 10.— bis Fr. 15.— Schulgeld seien schon recht, aber es komme trotzdem zu teuer, denn wenn die Kinder aus der Schule kommen, könne man sie nicht in der Stadt Bern in eine Lehre schicken, weil Bern eine deutschsprachige Stadt ist. Sie an einen andern Ort zu schicken, komme aber zu teuer. Daher ist diesen Mitbürgern mit dem vorliegenden Dekret nicht geholfen. Viele haben sich entschlossen, diesem Dekret zuzustimmen, aber nicht etwa aus Ueberzeugung, sondern weil sie sich sagten: nachher hören diese Leute vielleicht auf zu klagen. Das ist keine Argumentation.

Man hat von staatspolitischen Ueberlegungen gesprochen. Was hier vorliegt, halte ich nicht für sehr staatspolitisch. Ich bin der Meinung, man sollte helfen, und zwar ehrlich helfen und weitergehen, als man hier im Dekret geht. Was sind schon Fr. 10.— bis Fr. 15.— für einen Beamten, der einen rechten Lohn hat? Glaubt man das Kulturproblem, das in der Stadt Bern besteht, damit lösen zu können? Es entstehen eine ganze Menge Fragen. Es geht einmal darum, dass den schulpflichtigen Kindern von Zuzügern die Anpassung an einen normalen Schulunterricht besser ermöglicht wird. Es gibt heute verschiedene französischsprechende Mitbürger, die ihre Kinder in die deutschsprachige öffentliche Schule schicken, weil sie es nicht vermögen, ihre Kinder, wenn sie aus der Schule kommen, ins Welschland zu schicken. Diese Kinder haben oft alle Mühe, die Anpassung zu finden. Auch da könnte man viel machen.

Herr Grossrat Dübi hat bereits gesagt, dass man die französische Sprache nicht in der eigenen Klasse lernen müsse, sondern dass dafür Sonderklassen geschaffen worden sind. Ich finde das absolut in Ordnung und bin der Meinung, dass man noch viel mehr machen könnte. Man könnte diese Schüler vielleicht auch für eigenen Geschichtsunterricht zusammenfassen. Ich möchte aber nicht auf Details eintreten. Man sollte ihnen aber die Möglichkeit geben, wirklich ihre Kultur zu pflegen, und zwar in der öffentlichen Schule, wenn auch nicht in französischen Klassen. Reissen wir die Kinder, die in der öffentlichen deutschsprachigen Schule sind, und die Kinder, die in die welsche Schule gehen, nicht auseinander, denn diese Kinder werden nur in der Schule auseinandergerissen; in der Sandkiste, auf der Strasse und auf dem Fussballplatz sind sie immer zusammen. Die Assimilation findet ja nicht in der Schule, sondern auf der Strasse statt. Wenn ich sage, man solle sie nicht auseinanderreissen, möchte ich immerhin bemerken, dass ich an einer Strasse wohne, wo ein Teil der Kinder in die welsche Schule, der grösste Teil aber in die öffentliche deutschsprachige Schule geht, und dass sich dort bereits Parteien gebildet haben. Die deutschsprachigen Kinder haben zum Teil das Gefühl, die Kinder, die in die welsche Schule gehen, seien Outsider. Dieses Problem wird sich auch lösen, aber man sollte diese Tendenz nicht fördern.

Zum Schluss möchte ich sagen: Mit diesem Dekret schaffen wir einen Graben zwischen öffentlichem und privatem Personal. Mit diesem Dekret helfen wir den Welschen in der Stadt nicht in ihren Bestrebungen, ihr Kulturgut weiterhin zu fördern. Wir streuen uns mit dem Dekret weitgehend Sand in die Augen, dass damit die bestehenden Fragen gelöst seien. Weil das keine befriedigende Lösung ist, kann ich diesem Dekret nicht zustimmen.

Schwarz (Bern). Ich muss dort weiterfahren, wo Herr Tschäppät verblieben ist. Ich bin dazu gekommen, diese Sache zu studieren und abzulehnen, weil ich häufig nach Oesterreich gehen musste, als man sich dort wegen der Sprache total zerstritten hatte und fast beschlussunfähig war. Man fragte mich, ob wir auch Sprachenstreit in der Schweiz hätten? Ich erwiderte: Gewiss, wenn ein Deutscher und ein Welscher zusammenkommen, will jeder in seiner Muttersprache reden, damit jeder sieht, dass er anerkannt wird.

Wir haben eine Vorlage vor uns — es tut mir leid, dies zu sagen —, wo wir Leute von Staates wegen bezahlen dafür, dass sie die Sprache der Mehrheit des Volkes nicht lernen, dass sie sich nicht in dieser Sprache schulen lassen. Das finde ich ausserordentlich merkwürdig. Wenn wir der Sache weiter nachgehen, finden wir, dass uns das Territorialitätsprinzip, das wir in der Schweiz haben, immer vor dem Sprachenstreit bewahrt hat. Wenn wir nun aber das Prinzip durchführen, das heute vorgeschlagen wird, nämlich dass wir vom Kanton aus eine französische Schule in einer deutschen Stadt unterstützen, verletzen wir direkt das Prinzip des Sprachfriedens. Von Herrn Tschäppät ist gesagt worden, man komme mit dem Dekret nicht weiter, man habe sich billig aus der Sache ziehen wollen und meine, man habe den Frieden. Nach all dem, was ich erlebt habe, kommt der Sprachenstreit daher, dass man das Territorialitätsprinzip nicht anerkennt, sondern verletzt. Wenn wir das Dekret heute annehmen, ist das der Anfang unendlicher Streitigkeiten, die überall und immer wieder eintreten werden. Nun muss ich die Welschen beglückwünschen dazu, dass sie für sich grundsätzlich das Prinzip scharf ablehnen. Sie haben recht. Wenn sie aber das Prinzip für sich ablehnen, wollen wir es auch für uns ablehnen. Wenn

Sie in Lausanne probieren wollten, eine deutsche Schule zu errichten, so glaube ich, dass die Deutschsprechenden dagegen wären, aber auf alle Fälle wären die Bürger von Lausanne dagegen, obschon dort eine grosse Abteilung der SBB stationiert ist, wovon sehr viele zur deutschen Schweiz gehören. Auch im Bundesgericht sind viele Deutschschweizer, in Genf sind ebenfalls deutschsprechende Leute, die von der UNESCO dorthin berufen wurden. In Neuenburg sind 2 % der Einwohner Berner Bürger. An all diesen Orten würde man es grundsätzlich ablehnen, eine deutsche Schule zu unterstützen, weil man merkt, dass man damit den Sprachunfrieden pflegen würde. Das ist der Hauptgrund, warum wir zu diesem Dekret Nein sagen. Es geschieht nicht wegen der Fr. 5000.—, die es kostet, nicht weil es die billigste Lösung ist. Im Gegenteil, es ist die teuerste Lösung, denn es geht auf Kosten des Sprachfriedens in der Schweiz. Der Bewegung, die sich da seit einigen Jahren bemerkbar macht, dürfen wir nicht nachgeben. Wir würden damit etwas viel Wichtigeres in der Schweiz aufgeben, nämlich den Frieden zwischen den Sprachen. Jetzt haben wir den Anfang des Streites; wir wollen nicht Fortsetzung dieses Streites beschliessen, sondern Schluss machen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da sitzt neben mir der Erziehungsdirektor, und da soll der Finanzdirektor in einer hochpolitischen Schulfrage das Wort ergreifen; das scheint etwas paradox. Sieht man aber die Sache etwas genauer an, so ist es vielleicht doch nicht ganz so. Wenn es um eine schulpolitische Frage, um das berühmte Territorialitätsprinzip in den Sprachen ginge, müsste der Erziehungsdirektor und nicht der Finanzdirektor Rede und Antwort stehen. Ich möchte nur unterstreichen, was Schuldirektor Dübi sagte, der die Entwicklung dieser Angelegenheit eindeutig geschildert hat. Ich brauche deshalb nicht längst Bekanntes und gut Gesagtes zu wiederholen. Ich möchte nur noch kurz auf das Argument eintreten, dass ein Graben gegenüber der Privatarbeiterschaft entstehe. Bitte, Bern handelt hier nicht als Staat seinen Bürgern, sondern als Staat seinen Beamten und Angestellten gegenüber, also als Arbeitgeber. Genau die gleiche Situation wird beim Bund entstehen, wenn der Bundesrat für seine Beamten und Angestellten etwas vorkehrt. Wenn eine bernische Firma aus Industrie oder Handel einen französischsprechenden Korrespondenten haben will, und dieser seine Kinder in die französische Schule schickt und deswegen dem Arbeitgeber das Gesuch unterbreitet, er möchte einen Beitrag an das Schulgeld bezahlen, ist das eine Angelegenheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der private Arbeitgeber soll sich genau wie der Staat als Arbeitgeber grosszügig und vorbildlich zeigen.

Sie haben vielleicht nicht Kenntnis, dass der Staat Bern auf dem Gebiet solcher Schulgeldbeiträge bereits ein Präjudiz geschaffen hat. Möglicherweise erinnern Sie sich, dass Herr Grossrat Schmidlin am 13. Mai 1948 ein diesbezügliches Postulat gestellt hat. Ich will nur Ziffer 2 des Regierungsratsbeschlusses vorlesen, der auf Grund dieses Postulates im September 1949 gefasst wurde: «Er (der Regierungsrat) erklärt sich bereit, durch die teilweise Uebernahme der Schulgelder, die von laufentalischen Schülern des humanistischen Gymnasiums, des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums und der kantonalen Handelsschule Baselstadt entrichtet werden müssen, einen Beitrag an die Mittelschulbildung der Jugend des Laufentals zu leisten. Das Schulgeld wird so weit übernommen, als es das von bernischen Schülern an den Gymnasien Pruntrut, Bern, Biel und Burgdorf durchschnittlich bezahlte Schulgeld übersteigt. Der genaue Betrag wird durch die Erziehungsdirektion festgesetzt. Die Uebernahme der Schulgelder erfolgt auf Zusehen hin.»

Hier machen wir nun genau das gleiche, nur mit dem Unterschied, dass es dort um ausserkantonale Schulen geht, die aber Staatsschulen sind, nicht Privatschulen. Nun haben wir nicht die Möglichkeit, unseren französischsprechenden Beamten zuzumuten, ihre Kinder nach Biel, in den Jura, nach Neuenburg oder Lausanne zu schicken, denn die französische Schule ist in Bern ohne unsere Unterstützung gegründet worden. Wir machen also, wie gesagt, dasselbe, nur gehen wir nicht so weit, denn in der Staatsschule werden keine Schulgelder verlangt, weder in der Primar- noch Sekundarschule. Die französischsprechenden Beamten müssen aber noch das Opfer bringen, dass sie das halbe Schulgeld zu bezahlen haben. Man kann daher von einer besonderen Privilegierung nicht sprechen, sondern es wird in diesem Dekret den Verhältnissen, wie sie sich bei uns stellen, Rechnung getragen.

Herr Grossrat Schneider stellt einen Rückweisungsantrag. Diese Fragen sind aber in zwölfjähriger Verhandlungsarbeit soweit abgeklärt worden, dass es keinen Sinn hat, die Sache noch einmal zurückzuweisen. Entweder entscheidet man sich heute gemäss dem vorliegenden Dekretsentwurf oder sucht grundsätzlich eine andere Lösung. Noch einmal zu verhandeln und wieder vor den Grossen Rat zu kommen, hat, wie gesagt, keinen Sinn. Was man machen kann, wollen wir jetzt machen. Wir wollen in Bern in den öffentlichen Schulen keine französischen Klassen; das verstösst gegen das Territorialitätsprinzip. Weil sich aber auf der andern Seite die französischsprechenden Beamten auf den Standpunkt stellen, ihre Kinder nicht in die deutsche Schule schicken zu wollen, bleibt nichts anderes übrig, als das Dekret anzunehmen — in diesem Falle bezahlen wir den Beitrag — oder es abzulehnen.

Herr Grossrat Tschäppät hat festgestellt, den Beamten sei mit diesem Dekret nicht gedient. Das mag bis zu einem gewissen Grade stimmen. Er hat aber auch ganz richtig gesagt, dass die Assimilation auf der Strasse erfolgt. Es ist ein Unterschied, ob ein Kind in seiner eigenen Muttersprache geschult wird und auf der Strasse deutsch spricht oder umgekehrt, das Französische nur Begleitfach, Fremdsprache, im Schulunterricht ist. Wenn ein französischsprechendes Kind während einiger Jahre die französische Schule besucht, aber auf der Strasse gut deutsch gelernt hat, so habe ich persönlich die Auffassung, dass es nachher weder im Gymnasium noch in irgendeiner Berufslehre Schwierigkeiten haben wird.

Ich möchte nicht länger werden. Es ist vortrefflich für dieses Dekret argumentiert worden; auch

die gegnerischen Argumente wurden gewürdigt. Ich anerkenne, dass gewisse Bedenken geäussert werden können, aber wir von der Regierung sind überzeugt, dass die Konsequenzen, die man zu sehen glaubt, nicht vorhanden sind, sondern dass es sich um den Sonderfall Bern handelt. Wir werden schon abriegeln, wenn sich weitere Bedürfnisse und Begehren zeigen sollten. Es gibt da nur einen Sonderfall im Kanton Bern; darüber wollen wir uns klar sein. Vielleicht hat die Diskussion eines der Sicherungsmomente ergeben, dass man keine weitergehenden Begehren und keine Beschlüsse, die das Grundsätzliche betreffen, befürchten muss, weil sie nicht die geringste Aussicht auf Erfolg hätten. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, auf das Dekret einzutreten.

Tschannen (Muri). Gerade die letzten Ausführungen des Herrn Finanzdirektors veranlassen mich, den Rückweisungsantrag unserer Fraktion noch einmal zu unterstützen, und zwar aus einem rein praktischen Grunde. Der Herr Finanzdirektor sagt, man habe das Präjudiz schon geschaffen mit der Leistung eines Beitrages an die Mittelschulbildung der Jugend des Laufentals. Das hat der Regierungsrat in seiner Kompetenz beschlossen. Wenn es sich, wie beim vorliegenden Fall, um einen rein materiellen Zuschuss handelt, so frage ich mich, ob nicht der Regierungsrat die Sache gemäss Art. 13 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946 in eigener Kompetenz hätte lösen können. Der Abschnitt nimmt nicht auf den Spezialfall Bezug, aber in larger Auslegung könnte er ohne weiteres angewendet werden. Es heisst dort: «Um der Staatsverwaltung einen besonders geeigneten Beamten in wichtiger Stellung zu erhalten oder zu gewinnen (man will sie erhalten oder gewinnen, weil französisch ihre Muttersprache ist), kann der Regierungsrat ausnahmsweise die Grundbesoldung bis zu 1/4 ihres Höchstbetrages vermehren.» Er kann soweit gehen, dass er einen Teil dieser Schulkosten deckt. Ich möchte für den Rückweisungsantrag plädieren.

Abstimmung:

Für den Eintretensantrag der Kommission	93 Stimmen
Für den Rückweisungsantrag Schneider	53 Stimmen

Detailberatung:

§ 1

Düby Hans, Präsident der Kommission. Herr Kollege Burkhalter hat bereits angetönt, dass ursprünglich vorgesehen war, den Schulbeitrag nur den welschen Beamten zu geben, die wegen ihrer Französischkenntnisse nach Bern gewählt wurden und sofern Vater und Mutter welscher Muttersprache sind. Wir haben in der Kommission diesen Text beraten, sind aber nicht schlüssig geworden. Der Regierungsrat hat nachher zugestimmt, dass nur der Vater welscher Muttersprache sein muss, nicht aber die Mutter, weil das zu verschiedenen Ungerechtigkeiten führen könnte, dann nämlich, wenn der welsche Vater zufällig im Jura doch eine Deutschschweizer Frau geheiratet hat.

Schorer. § 1 sieht vor, dass der Beitrag an das Schulgeld ausgerichtet wird, wenn erstens das Kind in die französische Schule geht, zweitens der Vater wegen seiner speziellen Französischkenntnisse gewählt worden ist und drittens er der französischen Muttersprache angehört. Mit dieser Formulierung schaffen wir eigentlich zweierlei Kategorien von welschen Beamten. Das scheint mir nicht ganz gerechtfertigt zu sein. Wenn einer gewählt wird wegen seiner Französischkenntnisse, so stellen wir eigentlich auf das Amt ab, das er bekleidet, d. h. er hat ein Amt inne, wo in erster Linie Französischkenntnisse verlangt werden. Ich denke an Uebersetzer. Für dieses Amt kann man nur Welsche anstellen. Wir haben aber eine Reihe welscher Beamter, die wir nicht deswegen wählen, weil wir unbedingt einen französischsprechenden Amtsinhaber wollen, sondern weil wir als zweisprachiger Kanton auch eine zweisprachige Zusammensetzung unserer Beamtenschaft wünschen. Es kann vorkommen, dass man einen Bewerber welscher Zunge wählt, weil man eben einen Welschen haben will, nicht deswegen, weil das Amt nicht auch anders besetzt werden könnte. Darum scheint es richtig zu sein, darauf abzustellen, dass man jenen den Zuschuss gewährt, die mit Rücksicht auf ihre welsche Muttersprache gewählt werden. Ich möchte Ihnen daher beantragen, den zweiten Satz folgendermassen zu formulieren: «Dieser Beitrag wird gewährt, sofern der betreffende Beamte mit Rücksicht auf seine französische Muttersprache gewählt worden ist.» Das andere bleibt gleich. Auf diese Weise vermeiden wir zwei Kategorien von welschen Beamten.

M. **Châtelain.** Je suis tout à fait d'accord avec M. Schorer, car il ne convient pas de créer entre fonctionnaires romands de l'Etat de Berne des inégalités. Cependant, on pourrait peut-être résoudre le problème par voie d'interprétation du texte — et je soumettrai cette proposition en tant que proposition subsidiaire si la proposition de M. Schorer est repoussée. Dans ce cas, le gouvernement devrait faire une déclaration selon laquelle il donnerait l'assurance qu'il n'entend pas créer deux catégories de fonctionnaires de langue française.

Il ne faut pas oublier que certains fonctionnaires de l'Etat ne sont pas nommés en raison de leur connaissance de la langue française. Ce n'est donc pas là le critère qui doit servir de base. Le critère à adopter, c'est que, dans l'administration d'un canton bilingue, la minorité linguistique doit être représentée. Pourtant, il ne s'agit pas ici du Jura et un fonctionnaire neuchâtelois au service de l'Etat de Berne devrait jouir de la même faveur qu'un fonctionnaire jurassien.

Permettez-moi de citer un exemple à l'appui de ma remarque: L'article 59 de la Constitution dit: « Les membres et les suppléants de la Cour suprême doivent connaître les deux langues nationales. » En d'autres termes, un juge d'appel, même s'il vient du Jura et est de langue française, n'est pas nommé en raison de ses connaissances linguistiques, mais de ses connaissances juridiques. Or, si le texte actuel du décret était

interprêté de manière stricte, les enfants des conseillers d'Etat, ceux des juges d'appel et ceux d'autres fonctionnaires jurassiens travaillant dans une direction parce que la minorité doit y être représentée, ne bénéficieraient pas des allocations prévues.

Pour toutes ces raisons, j'appuierai donc la proposition de M. Schorer et proposerai que la deuxième phrase du texte français soit rédigée de la manière suivante:

« Cette contribution est accordée pour autant que le fonctionnaire en question a été nommé à cause de son appartenance à la minorité linguistique et qu'il soit de langue maternelle française. » C'est, en effet, de cela qu'il s'agit.

Je crois que le texte français que je suggère couvre la proposition de M. Schorer.

Comme je l'ai dit, si cette proposition était repoussée, je demanderais à M. le Directeur des finances et au président de la Commission de faire une déclaration par laquelle ils se déclareraient d'accord avec une telle interprétation du texte du décret. A mon avis, ce serait une erreur d'accorder la subvention à certains fonctionnaires seulement. Le critère qui doit être appliqué n'est pas les connaissances linguistiques d'un fonctionnaire, mais son appartenance à la minorité linguistique.

M. **Jobin** (Saignelégier). Pour éviter toute confusion de termes et toute difficulté d'interprétation et pour concilier les points de vue de MM. Schorer et Châtelain, je propose la rédaction suivante:

«Cette contribution n'est accordée qu'aux fonctionnaires de langue française. »

Düby Hans, Präsident der Kommission. Ich habe keine Gelegenheit gehabt, mit den Kollegen der Kommission zu sprechen, aber ich glaube, im Namen der Kommission sagen zu dürfen, dass wir dem Antrag Schorer zustimmen können. Die weitergehenden Anträge möchte ich bitten, abzulehnen, denn sie gehen schon weit über das hinaus, was wir mit diesem Dekret wollen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich dem Antrag Dr. Schorer ebenfalls anschliessen. Man würde einfach den Passus «wegen seiner Französischkenntnisse» herausnehmen und dafür «wegen seiner französischen Muttersprache» einsetzen. Was Herr Grossrat Jobin vorschlägt, geht weiter als das. Darüber muss man sich Rechenschaft ablegen. Denken Sie nur an die Juradiskussionen und an die Beschlüsse, die dort gefasst wurden! Was geschieht, wenn z. B. ein erster französischsprachiger Direktionssekretär gewählt wird? Wenn wir einen finden, der den Anforderungen entspricht und sich zur Verfügung stellt, müsste für ihn das gleiche Recht ebenfalls gelten. Ich glaube deshalb, dass wir durch die Interpretation des Antrages von Herrn Dr. Schorer den richtigen Weg finden werden.

M. **Châtelain.** Je constate que ma proposition ne correspond pas à celle de M. Schorer. C'est pourquoi je propose formellement d'insérer dans le texte du décret les termes suivants: « ...à cause de son appartenance à la minorité linguistique. »

M. **Jobin** (Saignelégier). Je retire ma proposition pour me rallier à celle formulée par M. Châtelain.

Steinmann. Es ist nicht ganz das gleiche, ob man nach Antrag Châtelain sagt «wegen ihrer Zugehörigkeit zur sprachlichen Minderheit» oder nach Antrag Schorer «sofern der betreffende Beamte mit Rücksicht auf seine französische Muttersprache». Der Antrag Schorer ist klar und eindeutig. Der Ausdruck, «sprachliche Minderheit», wie ihn Herr Châtelain braucht, ist unglücklich. Es gibt noch andere sprachliche Minderheiten, wenn auch nicht offiziell. Wir haben z. B. Tessiner in der Bundesverwaltung, die eine ähnliche Stellung einnehmen wie die andern. Das ist ebenfalls eine sprachliche Minderheit. Herr Kollege Châtelain sollte sich bereit finden, eine adäquate Uebersetzung des Antrages Schorer als richtig zu erklären. Dann haben wir eine saubere Situation.

Abstimmung:
Für den Antrag Schorer . . . Grosse Mehrheit

Beschluss:

§ 1. § 10 des Dekretes über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 26. November 1946 wird durch nachstehenden Absatz ergänzt:

Den in Bern tätigen Beamten, deren Kinder die welsche Schule in Bern (Ecole de langue française de Berne) besuchen, wird ein Beitrag an das Schulgeld ausgerichtet. Dieser Beitrag wird gewährt, sofern der betr. Beamte mit Rücksicht auf seine französische Muttersprache gewählt worden ist. Der Beitrag beträgt die Hälfte des Schulgeldes.

§ 2

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Diese Abänderung tritt auf den 1. April 1955 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Gewährung eines Schulgeldbeitrages an Beamte der bernischen Staatsverwaltung, deren Kinder die französische Privatschule Bern besuchen
(Abänderung des Besoldungs-Dekretes vom 26. November 1946)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes	90 Stimmen
Dagegen	9 Stimmen

Motion der Herren Grossräte von Greyerz und Mitunterzeichner betreffend Steuergesetzrevision

(Siehe Seite 351 hievor)

von Greyerz. Ich werde mich bei der Begründung dieser Motion wesentlich kürzer fassen können als beim Budget, weil dort das Grundsätzliche, die allgemeine Beurteilung zur Genüge besprochen wurde. Die Motion besteht aus zwei Teilen: 1. aus Anregungen im Hinblick auf die kommende Steuergesetzrevision; 2. in der Anregung, eine Entlastung schon vor dieser Revision vorzunehmen.

Im ersten Teil sind drei Anregungen enthalten: Eine betreffend Gestaltung der Progression, eine betreffend steuerlicher Behandlung der Einkommen von Kindern und Ehefrauen; drittens eine betreffend Behandlung der Rentner.

Aus der Diskussion über das Budget hat sich ergeben, dass an der Progressionsskala etwas zu ändern ist. Wir müssen der Tatsache Rechnung tragen, dass die Einkommen frankenmässig gestiegen sind, und dass deshalb der einzelne Steuerzahler höher besteuert wird, auch wenn er real nicht mehr verdient als früher. Darüber brauche ich mich wohl nicht näher auszulassen. Die Meinung ist also die, dass im grossen und ganzen die Steuerskala gehoben werden muss, so dass die unteren und mittleren Steuerzahler eine Entlastung erfahren. Ich darf darauf hinweisen, dass der Einheitsansatz in unserem Steuergesetz schon mit 2 % anfängt und dann bis auf 5 % steigt. Wenn wir eine Anlage von 2,1 haben, macht das in der ersten Kategorie bereits eine Steuerbelastung von 4,2 %. Man wird prüfen müssen, ob man nicht den Einheitsansatz ermässigen und vielleicht mit 1 % anfangen könnte statt mit 2 %. Auf diese Weise würde man den unteren Steuerklassen entgegenkommen. In dieser Motion ist nicht die Rede von der Erhöhung der Sozialabzüge, weil ich weiss, dass diese mit guten Gründen bestritten werden können. Namentlich auf dem Lande würde man das nicht gerne sehen, weil allzu viele sog. Steuernuller in den Gemeinden entstehen müssten. Man kann den unteren Kategorien sehr gut durch eine mildere Staffelung der Progression entgegenkommen, indem man, wie gesagt, nicht mit 2, sondern mit 1 % anfängt.

Damit hängt auch die Besteuerung der Erwerbseinkommen der Kinder und der Ehefrau zusammen. Diese Einkommen werden bekanntlich in unserem Gesetz dem Mann zugezählt, bei den Kindern allerdings mit der Möglichkeit eines Abzuges von Fr. 1600.—, was bei der Frau nicht der Fall ist. Man kann sich fragen, ob das Zusammenzählen dieser verschiedenen Einkommen gerecht sei. Es ist nicht ganz das gleiche, ob eine vierköpfige Familie, die beiden Elternteile und die Kinder arbeiten und auf diese Art vielleicht zu einem hohen Familienlohn von Fr. 15 000.— oder Fr. 18 000.— kommen, als wenn der Familienvater allein dieses Geld verdient. Man kann sich also fragen, ob nicht z. B. die Kinder separat veranlagt werden sollten, wie das die Eidgenossenschaft für die Wehrsteuer neuestens vorschlägt. Der Bundesrat schlägt vor — die Sache wird noch vor die Bundesversammlung kommen —. dass die Einkommen von Kindern aus Erwerbstätigkeit in der Wehrsteuer besonders veranlagt werden können. Bei der Ehefrau wird sich ebenfalls die Frage stellen, ob ihr Einkommen weiterhin, wie das jetzt der Fall ist, einfach zum Einkommen des Ehemannes geschlagen werden soll. Wenn man eine gesonderte Besteuerung wollte, würde das wahrscheinlich finanziell weitgehende Konsequenzen haben. Soweit wollen wir vielleicht nicht gehen, aber es wäre zu prüfen, ob nicht auch bei der Frau ein Abzug möglich wäre, wenn sie mitarbeitet. Heute gilt ausdrücklich, dass z. B. der Lohn einer Hausangestellten nicht abgezogen werden kann; in andern Kantonen aber, z. B. in Zürich und Baselland, sind solche Abzüge möglich. Ich möchte ersuchen, die Möglichkeit solcher Abzüge auch bei uns zu prüfen. In dem Artikel von Dr. Gerber im «Bund», der mehrfach zitiert wurde, ist angeregt worden, man möchte, wenn die Ehefrau mitarbeitet, ihr einen Abzug von etwa Fr. 500.— gestatten.

Die dritte Anregung betrifft die Kleinrentner. Auch diese sollte man bei einer Steuergesetzrevision besser als bisher behandeln können. Ihre prekäre Lage ist allgemein bekannt, denn das Kapital, das sie vor vielen Jahren zusammengespart haben, ist viel weniger wert als früher, und die Zinsen sind gesunken. Die Rentner sind wohl die einzige Kategorie Leute, die von der Hochkonjunktur nicht profitieren, sondern durch sie geschädigt werden. So ist es sicher am Platze, das Renteneinkommen steuerlich günstiger zu behandeln, als das bisher der Fall war.

Nachdem ich die Motion eingereicht hatte und speziell die Anregungen des ersten Teiles näher untersuchte, bin ich — ich muss das gestehen — auf verschiedene Probleme gestossen. Ich habe mir sagen müssen, dass eine endgültige Stellungnahme zu diesen verschiedenen Forderungen nur möglich ist, wenn man auch die finanziellen Auswirkungen kennt. Die finanziellen Auswirkungen können uns aber in massgeblicher Weise nur von der Finanzdirektion gesagt werden. So komme ich dazu, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, damit die verschiedenen Anregungen, die ich mache, geprüft werden können.

Auch der zweite Teil meiner Motion gibt mir Anlass, diese in ein Postulat umzuwandeln, weil dort schon vor der Steuergesetzrevision eine Erleichterung verlangt wird. Der Grosse Rat hat mit grosser Mehrheit eine Steuerreduktion abgelehnt, und da hätte es keinen Sinn, noch einmal mit einer Motion in die gleiche Kerbe zu hauen. Weil aber der Herr Finanzdirektor selbst die Möglichkeit ins Auge gefasst hat, dass noch vor der Steuergesetzrevision eine Erleichterung geschaffen werden könnte, und weil in der Diskussion von sozialistischer Seite und, ich glaube sogar vom Finanzdirektor angedeutet wurde, dass eine solche Erleichterung gerechterweise sozial gestaffelt werden sollte, möchte ich wenigstens die Variante einer sozialen Staffelung auch als Anregung in Form eines Postulates aufrechterhalten. Wenn man eine Steuererleichterung schaffen will, ist es nach meiner Meinung an sich logisch, die Steueranlage herabzusetzen. Ich habe das begründet, aber ich muss zugeben, dass auch eine sozial gestaffelte Erleichterung materiell natürlich gute Gründe hat. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Progression wegen der

steigenden Löhne besonders die unteren und mittleren Kategorien trifft, so dass man sie, auch wenn man eine provisorische Entlastung treffen will, sozial staffeln sollte. Die meisten Kantone, die bereits Steuererleichterungen durchgeführt haben, haben das auf diesem Wege gemacht. Es gibt verschiedene Systeme dafür. Der Kanton Tessin z. B. hat drei Kategorien von Steuerzahlern aufgestellt. Den untern gewährt er 15 % Abzug, den mittleren 10 %, den oberen 5 %. In Zürich ist gesagt worden, man wolle den Steuerbetrag um die Hälfte reduzieren, maximal aber nur Fr. 50.— Skonto geben, bei einem Steuerbetrag von über Fr. 500.— jedoch überhaupt kein Skonto mehr gewähren. Auf diese Art ergibt sich auch eine Staffelung unter sozialen Gesichtspunkten. Wenn man dazu käme, vor der Revision eine Erleichterung zu gewähren, wäre die Steuerverwaltung sicher in der Lage, für uns das passende System vorzuschlagen, das der sozialen Gerechtigkeit entsprechen würde.

Zusammengefasst möchte ich sagen: ich rege an, dass man bei der Steuergesetzrevision, die erfreulicherweise im Gang ist, auf alle Fälle die Neugestaltung der Progressionsskala, also der Einheitsansätze, prüft, und zwar im Sinne einer Entlastung der unteren und mittleren Kategorien, dass man in Verbindung damit prüft, wie es sich verhält beim Gesamteinkommen einer Familie, also Einkommen des Ehemannes einschliesslich desjenigen der Ehefrau und der Kinder, und dass man endlich die Besteuerung der Rentner ebenfalls wohlwollend neu in Erwägung zieht. Das wären die Anregungen im ersten Teil meines Postulates. Im zweiten Teil rege ich an, dass man für die Erleichterung, falls eine solche möglich sein sollte, die Variante einer sozialen Staffelung in Betracht zieht.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Herr Grossrat von Greyerz in Ziffer 1 die Progression heranzieht, entspricht das unseren Absichten. Was mir aber nicht passt, ist die Frage der Geldentwertung. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass wir der Frage der Geldentwertung durch die Sozialabzüge 1948 bereits einmal Rechnung getragen haben. Ich möchte nicht, dass vom Grossen Rat aus, wenn die Motion in Form eines Postulates erheblich erklärt wird, gesagt werden kann, man müsse den Tarif gemessen an der Geldentwertung seit 1944 umbauen. Denn unser Umbau kann sich unter keinen Umständen auf diese gesamte Geldentwertung stützen, sondern wir müssen darnach trachten, dass wir eine etwas zu scharf gewordene Progression korrigieren. Ich glaube persönlich auch nicht, dass wir auf einen 1 %igen Einheitsansatz kommen werden, denn wir dürfen nicht vergessen, dass die Sozialabzüge vorher abgezogen sind. Wenn nachher bei einem steuerpflichtigen Einkommen von Fr. 100.— 4 %, d. h. Fr. 4.— bezahlt werden müssen, bei einer Personalsteuer von Fr. 20.—, ist das gar nicht so abwegig. Wesentlich ist, dass die Progression von diesen Fr. 20.— weg in der richtigen Kurve weiterläuft. Wenn die Meinung besteht, dass wir im Tarif auf einen 1 %igen Einheitssatz zu gehen hätten, so müsste ich erklären, dass wir einer solchen Forderung nicht entsprechen könnten. Wir müssen die ganze Frage von Progression und Tarif gestützt auf die heutige Situation überprüfen. Dazu sind wir bereit. Beim Einkommen der Kleinrentner gibt es auch Schwierigkeiten. Ich möchte nicht eine Sonderausnahme im Einkommen machen, sondern ich sehe die Entlastung im Vermögen. Die Situation ist vollständig klar. Ein Kleinrentner kann seinen persönlichen Abzug, seinen Familienabzug, allfällige Versicherungsabzüge machen, so dass er bei diesen Sozialabzügen durch ein kleines Einkommen nicht stark belastet wird. Stark belastet wird er durch die ergänzende Vermögenssteuer, wenn er z. B. ein Vermögen von Fr. 100 000.— oder Fr. 120 000.— hat. Ich möchte also die Entlastung nicht beim Vermögensertrag suchen. Ein Steuerpflichtiger ist nach meinem Dafürhalten absolut gleich zu behandeln, ob er sein Einkommen aus Erwerb oder aus Zinsertrag hat. Ich könnte nicht einsehen, warum der, der wenig verdient, schlechter gehalten werden sollte als der, der mit der Couponschere wenig herausholt. Aber beim Vermögen müssen wir eine Entlastung herbeiführen.

Was nun die Frage bezüglich der verdienenden Ehefrau und minderjähriger Kinder betrifft, so möchte ich hier trennen. Der Verdienst minderjähriger Kinder gehört zum Einkommen des Vaters. Bei der Ehefrau ist es anders. Wenn sie mitarbeitet, und wenn Gewinnungskosten entstehen, muss man das berücksichtigen können. Es ist nicht recht, wenn auf der einen Seite Gewinnungskosten entstehen, die man nicht abziehen kann, während auf der andern Seite das ganze Einkommen erfasst wird. Da sind wir bereit, eine vernünftige Lösung zu suchen.

Zum zweiten Teil dieser Motion, bzw. dieses Postulates kennen Sie meine Haltung. Wenn die Möglichkeit besteht, für 1956 eine Entlastung in Form des Wegfalles des ausserordentlichen Steuerzehntels herbeizuführen, nämlich dann, wenn wir über die Staatsrechnung 1954 und 1955 die verbliebenen 6 Millionen abtragen können, bin ich dazu bereit. Ich bin aber gar nicht bereit — ich will das ehrlich gestehen — mitzuhelfen, den ganzen Skontozauber durchzuführen. Sie lesen in der Zeitung, dass dieser oder jener Kanton dies und jenes gemacht hat. Aber Sie lesen nicht die kritischen Stimmen; Sie lesen nicht, was der einzelne Bürger zu den Methoden, die angewandt wurden, sagt. Ich habe aus den Kantonen Neuenburg und Aargau sehr kritische Urteile gehört. Vergessen Sie nicht, dass es sich um ausserordentlich komplizierte Dinge handelt, wenn man sie nicht lapidar durchführen will. Es müssen für ungefähr 300 000 Steuerpflichtige im ganzen Kanton genaue Ausrechnungen gemacht werden. Das gibt für die Uebergangszeit eine Arbeit, die ich als nicht tragbar erachte. Dann doch lieber den ausserordentlichen Steuerzehntel wegfallen lassen.

Formell ist die Situation so: wir haben in der Regierung über die Umwandlung der Motion in ein Postulat nicht diskutiert. Mit den Punkten 1, 2 und 3 von Ziffer 1 bin ich teilweise absolut, teilweise sinngemäss einverstanden. Wenn Herr Grossrat von Greyerz sich damit begnügt, kann ich den ersten Teil des Postulates entgegennehmen. Bezüglich des zweiten Teiles möchte ich, dass man vom Jahre 1955 nicht mehr spricht, denn dieses Jahr haben wir noch unbedingt notwendig, um die

Situation zu konsolidieren. 1955/56 haben Sie durch die Gesetzesrevision Erleichterungen zu beschliessen, die auf 1. Januar 1957 wirksam werden sollen. Als Uebergang für das Jahr 1956 ist der Steuerzehntel zu betrachten. Wenn Herr Grossrat von Greyerz mit dieser Beurteilung einverstanden ist, kann ich diesen zweiten Teil ebenfalls als Postulat entgegennehmen; wenn nicht, so möchte ich dem Rate empfehlen, die Sache abzulehnen.

von Greyerz. Ich bin gerne bereit, in diesem Sinne das Postulat zu stellen. In Detailfragen lasse ich mich gerne von denen, die mehr verstehen, belehren.

Präsident. Herr von Greyerz ist bereit, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln; er ist auch mit den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors einverstanden. Das Postulat ist somit von Seite der Regierung nicht bestritten. Wird es aus der Mitte des Rates bekämpft?

Friedli. Ich hätte gerne eine Erklärung abgegeben, wenn das erlaubt ist.

Präsident. Das ist nicht möglich. Wollen Sie das Postulat bekämpfen?

Friedli. Nein, ich möchte das Postulat sogar gutheissen, aber eines sagen: Der Finanzdirektor hat sich bereits auf bestimmte Richtlinien festgelegt. Ich möchte jedoch nicht, dass das für die spätere Gesetzesrevision bereits massgebend sein sollte. Es werden noch andere Begehren kommen, beim Vermögen z. B.; diese müssen auch berücksichtigt werden.

Zingg (Bern). Ich bestreite das Postulat, weil der Regierungsrat ausdrücklich erklärt hat, dass er sich auf Rabatte nicht einlassen könne. Wir sind der Ansicht, dass, wenn schon irgendwie Steuererleichterungen gewährt werden sollen, dies nach sozialen Gesichtspunkten geschehen müsste. Aus diesem Grunde muss ich wenigstens persönlich das Postulat bekämpfen.

Friedli. Nachdem Herr Kollege Zingg das Postulat bestritten hat, kann ich reden. Das ist die Hauptsache; so kann ich meiner Meinung Ausdruck geben. Alle diese Begehren, wie sie Herr Kollege von Greyerz in seinem Postulate stellt, sind nicht bestritten. Darüber ist man im ganzen Rate einig. Ich glaube deshalb, dass Herr Kollege Zingg daneben gehauen hat. Man berücksichtigt ja in erster Linie die sozialen Belange. Das aber, was der Herr Finanzdirektor in kurzen Ausführungen dargelegt hat, darf nicht endgültig präjudizierend sein für eine spätere richtige Revision. Es kommen noch andere Probleme dazu, z. B. die Lockerung bei der Vermögensbesteuerung; da wird der Herr Finanzdirektor sicher mit mir einig sein. Es wird unter Umständen sogar die Frage entstehen, ob die Grundgewinnsteuer in allen Fällen richtig sei, auch dann, wenn beim Verkauf kein Realgewinn, sondern ein Realverlust gemacht wurde. Das sind alles Probleme, die bei der Revision angeschnitten werden müssen. Ich möchte nicht, dass man sagen kann: Bereits in der Sitzung, in der das Postulat von Greyerz angenommen wurde, hat man darauf hingewiesen, dass die Revision in diesem oder jenem Rahmen durchgeführt werden müsse. Im übrigen möchte ich noch einmal bitten, dem Postulat in der abgeänderten Form zuzustimmen.

Schneiter. Wir haben zu dem Postulat in der Fraktion nicht Stellung nehmen können, weil die Zeit nicht reichte. Mit den Wünschen, die Herr von Greyerz vertreten hat, darf man nicht ein Programm umreissen; man kann sie aber unterstützen. Deshalb stimmen wir für die Annahme des Postulates. Alle andern Wünsche werden bei der eigentlichen Steuergesetzrevision kommen, denn auch unsere Fraktion hat selbstverständlich, wie wahrscheinlich alle Fraktionen, verschiedene Wünsche.

Was den Abbau des Arbeitsbeschaffungszehntels anbetrifft, steht es uns nicht zu, darüber zu entscheiden, ob wir ihn weiter behalten wollen oder nicht. Er ist an den Volksbeschluss gebunden und fällt dahin, wenn die Schulden abbezahlt sind. Wir können da nicht eine Abstufung nach sozialen Gesichtspunkten vornehmen, sondern müssten einen neuen Volksbeschluss fassen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das eben ist der Witz: Wenn ich den zweiten Teil des Postulates von Greyerz annehme, so müssen wir die ordentliche Steueranlage von 2,0 tangieren. Das aber lehne ich mit aller Entschiedenheit ab. Wenn wir nachher durch die Entlastung der Arbeitsbeschaffung mit den Beiträgen über die Staatsrechnung 1954 und 1955 Luft schaffen können, und der Arbeitsbeschaffungszehntel ein Jahr früher wegfällt, bin ich einverstanden; das andere aber ist mir zu gekünstelt; das möchte ich in aller Offenheit sagen.

Herrn Grossrat Friedli möchte ich sagen, dass ich die Anregung von Herrn Grossrat von Greyerz etwas präzisiert habe, weil meiner Auffassung nach mehr nicht möglich sein wird. Schlussendlich werde ich die Verantwortung für das Revisionsprojekt, das der Regierung unterbreitet wird, übernehmen müssen. Die Regierung wird es bearbeiten, und dann kommt eine Vorlage an den Grossen Rat. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass ich einen massgebenden Einfluss auf die Art und Weise habe, wie die Vorlage gestaltet wird. Was ich hier ausführe, darf man aber nicht bereits als feststehende Tatsachen nehmen. Es ist nur eine Meinungsäusserung, in welcher Richtung wir bei der Steuergesetzrevision gehen werden. Der abschliessende Entscheid liegt selbstverständlich ohne irgendwelches Präjudiz beim Grossen Rat.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 10. November 1954, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Amstutz, Boss, Casagrande, Gfeller, Hänni (Lyss), König (Biel), Lehmann (Bern), Leist, Nahrath, Scherrer, Schmidlin, Schneider, Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Burri, Daepp, Giroud, Grütter, Müller (Bern), Schlappach, Steinmann, Zürcher (Albiglen).

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Vallat und Mitunterzeichner betreffend Steuergesetzrevision

(Siehe Seite 353 hievor)

M. **Vallat.** On a déjà beaucoup parlé, cette semaine, des finances de l'Etat de Berne. C'est pourquoi je veux laisser de côté certaines considérations. M. le Directeur des finances a montré sa nette volonté de ne pas réduire, pour le moment du moins, les recettes des impôts. Il n'a cependant pas fermé la porte à des réductions lors de la revision future de la loi d'impôts. La question que nous devons nous poser est donc la suivante: Un allégement du fardeau qui pèse sur le contribuable doit-il intervenir? Je crois, pour ma part, pouvoir répondre affirmativement, tout ou moins en ce qui concerne les petits et les moyens revenus. Un allégement, d'autre part, est-il possible? Là encore, je crois pouvoir répondre « oui ».

Tout d'abord, d'une part les recettes actuelles de l'Etat, en particulier les recettes de l'impôt direct, sont d'un tiers supérieures à celles de 1948. La revision des valeurs officielles va les augmenter encore. D'autre part, l'Etat a réalisé, en 1953, un bénéfice considérable et les perspectives pour les prochaines années sont bonnes elles aussi. Donc toutes les conditions existent pour envisager une réduction des impôts.

Qui doit bénéficier de cette réduction? Ce sont assurément les petits et les moyens revenus.

Comment réaliser cette réduction? Une augmentation schématique des déductions personnelles ou familiales serait peut-être trop lourde pour les finances de l'Etat et surtout pour les finances de certaines petites communes à capacité contributive réduite. Il semble donc que l'on doive exclure une augmentation de la déduction pour personnes physiques, selon le chiffre 1 de l'art. 39 de la loi d'impôts. Socialement, bien que l'argent ait perdu tout autant de valeur pour les célibataires que pour les personnes mariées et que la stricte logique voudrait que l'on fît autrement, socialement, donc, il ne peut être question d'une augmentation schématique de la défalcation. Il faut, par contre, que les personnes mariées, qui ont vu leurs charges de famille augmenter dans une mesure considérable, bénéficient d'un allégement fiscal par l'augmentation du montant à défalquer pour charges de ménage et surtout pour charge d'enfants. Le Conseil-exécutif doit donc, à mon avis, être invité à tenir compte de cette augmentation dans les projets de revision de la loi d'impôts qu'il soumettra au Grand Conseil.

Je sais que le gouvernement demande le rejet de mon postulat. Pourquoi? Ce postulat n'est-il pas justifié par certaines nécessités sociales? Le Conseil-exécutif verrait-il un autre moyen de réaliser un tel postulat? C'est avec la plus grande attention que j'écouterai les raisons qui me seront données, mais je serais profondément déçu si le gouvernement se bornait à refuser systématiquement d'augmenter les déductions familiales sans envisager un autre moyen de réaliser l'allégement fiscal qui s'impose pour les petits et les moyens revenus.

On dira peut-être que l'indice du coût de la vie (et M. le Directeur des finances y a déjà fait allusion ce matin) n'a pas sensiblement augmenté depuis la revision de 1948. C'est vrai. Mais je répondrai qu'en 1944, lors de l'élaboration de la loi, et surtout en 1948, lors de la revision de cette même loi, on n'a pas suffisamment tenu compte de la perte de valeur de l'argent; on n'a pas placé le contribuable dans la situation qu'il occupait avant 1939. Il y avait à cela des raisons que j'accepte comme valables: les finances de l'Etat n'étaient pas brillantes; il fallait de l'argent. La situation n'est plus la même aujourd'hui. Les recettes fiscales ont doublé — et même plus — depuis 1944. Elles ont, si je ne fais erreur, augmenté du tiers depuis 1948. On peut donc envisager aujourd'hui un dégrèvement fiscal pour les petits et les moyens revenus, qui sont actuellement beaucoup plus chargés qu'avant 1939. Il serait facile d'en faire la preuve au moyen de chiffres. Mais on a déjà tellement discuté de cette question cette semaine que je m'abstiendrai de citer ces chiffres. Personne, en tout état de cause, ne pourra me contredire. Il faut donc, pour être juste, rétablir la situation normale d'avant 1939.

L'augmentation des déductions familiales est-elle la seule façon d'y parvenir? Certes non. C'est cependant, à mon avis, la plus juste, la plus équitable et la plus facile. Peut-être pourrait-on y arriver aussi en reportant, par exemple, le départ du taux progressif de l'impôt à une certaine somme, au lieu de le faire commencer à 200 francs, comme c'est actuellement le cas d'après l'article 46 de la loi d'impôts. Le Conseil-exécutif pourra charger ses techniciens d'élaborer les projets de revision nécessaires. Pourvu que le dégrèvement fiscal des petits et des moyens revenus que je demande soit réalisé, peu importe la manière. Je vous demande donc d'accepter mon postulat.

Je tiens à préciser que les petits et moyens revenus sont actuellement trop chargés. Si l'ouvrier gagne davantage qu'en 1939, il paie aussi beaucoup plus lourdement l'impôt d'Etat et l'impôt de com-

mune. Je sais — et je l'ai dit — qu'une augmentation systématique des défalcations personnelles ou familiales peut aller à l'encontre de l'intérêt de certaines petites communes, mais il y a, en tout état de cause, quelque chose à faire pour les pères de famille chargés de nombreux enfants et le Conseil-exécutif voudra certainement tenir compte du vœu que j'exprime à ce propos dans son projet de revision de la loi d'impôts.

Je l'ai dit: je ne fais nullement une question de principe de l'emploi de tel ou tel système. Le but de mon intervention est d'obtenir un dégrèvement des charges fiscales supportées par les petits et les moyens revenus et je suis certain que la Direction des finances et le gouvernement y parviendront. C'est pourquoi je vous demande, une fois encore, d'accepter mon postulat.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen nach und nach mit unseren Motionen und Postulaten in eine ganz lustige Situation hinein.

Wenn die Regierung dieses Postulat nicht akzeptieren will, sondern es ablehnt, so deswegen, weil es nach dem Wortlaut nichts anderes will als eine Steuerentlastung nach Artikel 39 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Wir sind uns über die Situation vollständig klar. Im Jahre 1948 beschlossen wir eine Steuergesetznovelle, die fast ausschliesslich die Erhöhung der Sozialabzüge zum Gegenstand hatte. Schon damals wurde uns von verschiedenen Seiten gesagt, wir seien zu weit gegangen, indem die Zahl der Steuerpflichtigen, die aus der Steuerpflicht herausfallen, zu gross wäre. Seit 1948 hat die Geldentwertung nicht so sehr zugenommen, dass man es verantworten könnte, nun neuerdings die Steuerentlastung über den Weg der Erhöhung der Sozialabzüge zu suchen. Die Erhöhung der Sozialabzüge würde, auch wenn sie gering wäre, bedeutende Ausfälle verursachen. Die Novelle von 1948 verursachte dem Staat einen Ausfall von 7 Millionen Franken, den Gemeinden entsprechend mehr. Ich könnte mich also nicht bereit erklären, die bevorstehende Gesetzesrevision wiederum auf diese Sozialabzüge aufzubauen; denn wir könnten nicht dazu noch die kleinen und mittleren Einkommen über die Aenderung der Tarife entlasten und die Steuern auf den Vermögen, die der Alterssicherung dienen, verringern. — Wenn wir die Sozialabzüge ändern wollten, könnten wir das nicht bloss für die kleinen und mittleren Einkommen beschliessen, sondern das würde für alle Steuerpflichtigen gelten, auch für die, welchen man diese Erleichterung nicht geben wollte. Darum würden die Steuerausfälle bei dieser Massnahme sehr gross.

Mit dem Ziel, das der Postulant verfolgt, die kleinen und mittleren Einkommen zu entlasten, bin ich einverstanden, aber das soll nicht durch die Revision des Artikels 39 geschehen. Wenn Herr Grossrat Vallat das wollte, hätte er sein Postulat anders fassen müssen. So wie es jetzt formuliert ist, könnte ich ihm nicht zustimmen; denn dann wäre die Erhöhung der Familien- und Sozialabzüge generell. Wenn der Text beispielsweise lauten würde, man müsse die kleinen und mittleren Einkommen ein wenig zu entlasten suchen, weil der Abzug von 10 % oder maximal Fr. 800.—, der den Fixbesoldeten gewährt wird, ungenügend sei, könnten wir das erwägen. Aber sobald wir die Familienabzüge usw. erhöhen würden, ergäbe das untragbare Ausfälle. Dass wir im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision bei der Prüfung, was tragbar sei, auch die Sozialabzüge in Betracht ziehen, ist klar. Aber ich möchte hierüber keine Marschroute vorzeichnen.

Da man von der schweren Belastung der kleinen und mittleren Einkommen spricht, möchte ich nochmals unterstreichen, dass wir das Steuergesetz von 1946 durch die Erhöhung der Sozialabzüge humaner gestaltet haben. Der Anteil des Einkommens, der auf die Sozialabzüge entfällt, ist bei den kleinen und mittleren Einkommen prozentual grösser als bei den hohen Einkommen. Wenn Sie die Steuern mit dem Gesamteinkommen vergleichen, stellen Sie fest, dass die Progression noch rigoroser ist als sie in der Tarifskala erscheint.

Ich glaube daher nicht, dass es richtig wäre, wenn der Grosse Rat heute alle möglichen Hypotheken für die kommende Steuergesetz-Revision beschliessen würde, sondern wir sollten unsere Handlungsfreiheit bewahren.

Wenn der Postulant einverstanden ist, den Wortlaut seines Postulates so abzuändern, dass man einzelne Bestandteile der Sozialabzüge in die Prüfung einbeziehen soll, widersetze ich mich dem Postulat nicht. Aber wenn er die Form belassen wollte, dass die Lösung durch die Erhöhung der Familien- und Sozialabzüge gesucht werden soll, müsste ich bitten, das Postulat abzulehnen.

Präsident. Herr Vallat erklärt sich mit dem Vorgehen des Finanzdirektors einverstanden.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Michel (Meiringen) und Mitunterzeichner betreffend Steuergesetzrevision

(Siehe Seite 352 hievor)

Michel (Meiringen). Mein Postulat wird zum Teil schon im Wortlaut begründet, indem gesagt wird, dass Kinder, die eine Lehre oder ein Studium auswärts absolvieren, für ihre Eltern eine sehr grosse Belastung darstellen. — Ein Mittelschulstudium oder ein akademisches Studium kostet heute im Jahre mindestens Fr. 2500.— bis Fr. 3000.—, wobei der Hauptanteil der Kosten auf Kost und Logis entfällt, ein Betrag, der natürlich niemals aufgewendet werden muss, wenn das Kind zu Hause leben kann. Für viele Familien auf dem Lande ist ein solcher Aufwand nicht oder nur mit grössten Opfern tragbar. Wenn aber in der gleichen Familie zwei Kinder das Interesse und die Fähigkeiten zu einem Studium haben, ist es undenkbar, beiden diese Möglichkeit zu bieten.

Man kriegt zwar in besonderen Fällen Stipendien, aber eben nur in besonderen Fällen. Entweder werden nur ausgezeichnete Schüler mit

einem Stipendium prämiiert, oder das Stipendium hat den Charakter einer Armenunterstützung. Es ist gestern in unserer Fraktion treffend gesagt worden, Stipendien erhielten die, welche sie nötig haben. Damit verzichten viele Leute zum vornherein darauf, mit der Konsequenz für die Kinder, dass es für sie kein Studium gibt. Ich erwähne das, weil die Regierung das Postulat mit der Begründung ablehnt, es handle sich hier um eine Stipendienfrage.

Wenn die Eltern alle Anstrengungen unternehmen, um die Kosten selbst zu bestreiten, indem z. B. die Mutter auch verdient, rutscht die Familie infolge des grösseren Einkommens so sehr in die Progression (höhere Steuersätze), dass, infolge der meistens hohen Steueransätze auf dem Lande, die Anstrengungen zum Teil illusorisch werden. Uebrigens gibt es auch keine Stipendien, wenn beide Eltern arbeiten.

Ein Beispiel. Ein Lehrer aus unserer Gegend, dessen Frau auch arbeitet, schickt zwei Söhne nach Thun ins Gymnasium. Er war gezwungen, an die Steuerbehörde ein Steuererlass-Gesuch zu richten. Darin schreibt er: «Der Steuerregisterführer hat amtlich unser Einkommen auf Fr. 15 000.— angegeben. Von diesem Einkommen würde somit ziemlich genau die Hälfte weggesteuert.» (Ich muss beifügen, dass er noch eine kleine Nachsteuer zu zahlen hatte.) «Unsere Buben, die im neuen Thuner Gymnasium sind, kosten jährlich zusammen Franken 5000.—. Die Hauptausgabe entfällt auf Kost und Logis, welche für einen Stadtlehrer auf die Selbstkosten zusammenfällt. Es verbleiben von unserem Einkommen noch Fr. 2500.—, mit welchem ein Mädchen bezahlt, an fünf Tagen sechs Personen, an zwei Tagen acht Personen ernährt werden sollen, inbegriffen alle übrigen, nötigen Ausgaben.» Sie werden mit mir einig gehen, dass das für den betreffenden Lehrer eine fatale Situation ist.

Man darf natürlich die höhere Bildung auch nicht überbewerten, darf nicht meinen, bei der geringsten Eignung eines Kindes müsse man an ein Studium denken. Aber auf dem Lande geschieht das in der Regel auch gar nicht. Im grossen und ganzen ist unsere Jugend benachteiligt.

Noch ein anderer Punkt: Wenn in unserer Gegend die Kinder eines Angestellten, eines Beamten der Bezirksverwaltung, eines Pfarrers oder insbesondere eines Lehrers ins schulpflichtige Alter kommen, ziehen die Eltern fast regelmässig in die Stadt oder wenigstens in deren Nähe, um für ihre Kinder billigere und bessere Ausbildungsmöglichkeiten zu haben. Diese Familien haben dann gleichzeitig bessere Wohnungen, niedrigere Lebenshaltungskosten (vielleicht mit Ausnahme des Mietzinses), und das alles bei einer meist besseren Bezahlung der gleichen Arbeit, wie sie sie früher verrichteten.

Diese Landflucht schadet uns auf dem Lande mehr als man glaubt. Bei all den Leuten handelt es sich in der Regel um solche, die in ihrer Gegend etwas bedeuten. Ihr Weggang hat andere Konsequenzen als wenn «irgend jemand» wegzieht. Ein Beispiel: An einer Gesamtschule, wo fast alle 2—3 Jahre ein Lehrerwechsel stattfindet — das kommt vor — ist ein sinnvoll fortschreitender Unterricht fast unmöglich. Zudem findet man für die verwaisten Stellen fast keine Lehrkräfte, auf jeden Fall keine hochqualifizierten. Niemand anderes als unsere Jugend leidet darunter.

Man sagt etwa, dass der Nachwuchs auf dem Lande die Blutauffrischung in den Städten darstelle. Wenn die Entwicklung so fortschreitet, könnte sich das einmal rächen. Die Landflucht von Leuten, die nicht mit der Scholle verwachsen sind, steht in starkem Zusammenhang mit den in diesem Postulat aufgezeigten Verhältnissen.

Die Verwirklichung des Postulates würde natürlich den Staat etwas kosten. Aber Herr Steuerverwalter Dr. Küpfer hat bestätigt, dass diese Ausgabe tragbar wäre. Für einzelne Gemeinden dagegen wäre die Auswirkung stärker. Aber dafür werden durch die Massnahme, wie sie im Postulat verlangt wird, auf lange Sicht gesehen Werte bewahrt, die gar nicht geldmässig berechnet werden können.

Noch einmal: Es geht nicht um den Abzug schlechthin, sondern um einen Akt der Gerechtigkeit. Die steuerliche Entlastung der Betroffenen könnte natürlich nicht so gross sein, dass ein Studium gratis wäre. Die vorgeschlagene Massnahme wäre sozusagen nur ein «Zückerlein», das aber auch noch eine psychologische Wirkung hätte.

Der Studienkostenabzug besteht im Kanton Waadt. Er wurde auch bei einer Steuergesetzrevision verwirklicht. Für Städtekantone ist dieser Abzug logischerweise nicht nötig. Dem ausgedehnten Kanton Bern dagegen würde er gut anstehen. Er wäre umso gerechtfertigter, als ja der Bund im Wehrsteuerbeschluss grosszügiger ist, was im ersten Teil des Postulates erwähnt wird.

Ich bitte den Rat, für die Peripheriebezirke im Kanton Verständnis zu zeigen und die Regierung zu beauftragen, das Postulat entgegenzunehmen. Die Prüfung ist ja das Mindeste, das man erwarten kann.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich müsste eigentlich gerührt sein ob der vielen Begehren nach Erleichterung. Ich bin versucht, zu sagen: Haben wir die andern Postulate angenommen, nehmen wir dieses gleich auch noch in die Schublade. — Man kann die aufgeworfenen Fragen tatsächlich prüfen. Aber es ist nicht einzusehen, weshalb man nur für die Peripheriebezirke eine Erleichterung schaffen müsste. In der Schweiz besteht, beispielsweise, nur eine Technische Hochschule. Alle, die ein technisches Hochschulstudium durchführen wollen, müssen sich nach Zürich begeben. Ich habe auch Opfer gebracht für meinen Sohn, der in Zürich Ingenieur studierte. — Wir haben nur in Biel und Burgdorf Techniken. Im grössten Teil des Kantons können die Schüler, die eines dieser Techniken besuchen, nicht jeden Abend heimkehren. Die Sekundarschulen sind im Kanton dagegen so dezentralisiert, dass diese Mittelschulbildung in erreichbarer Nähe des Wohnortes vermittelt werden kann. Aber schon beim Besuch der Gymnasien beginnen die Schwierigkeiten. Sie sind noch grösser beim Hochschulstudium. Ich bin der Meinung, dass, wer seine Kinder studieren lassen will, Opfer bringen muss. Ich glaube nicht, dass das Problem durch Steuerabzüge gelöst werden kann. Denn der Betrag einer Steuererleichterung würde nur einen Bruchteil der Ge-

samtkosten ausmachen. Daher scheint mir hier nicht eine Steuerfrage, sondern eine Stipendienfrage vorzuliegen. Ich bestreite, dass die Entgegennahme von Stipendien etwas mit Armengenössigkeit zu tun hätte. Man richtet dort Stipendien aus, wo sie nötig sind, um eine bessere Ausbildung eines Kindes zu gewährleisten. In sehr vielen Fällen zahlen die Stipendiaten später, wenn sie in guten Verhältnissen sind, die Stipendienbeträge zurück. Die Stipendien haben nichts Diskriminierendes, stellen eine vernünftige Anwendung staatlicher Mittel dar.

Die Landflucht kann man mit der Verwirklichung dieses Postulates nicht bekämpfen. Was Herr Grossrat Michel darlegte, ist nur ein kleiner Teil der Ursachen der Landflucht.

Durch die Verwirklichung der Wünsche des Postulanten würde der Staat keine grossen Einbussen an Steuern erleiden. Aber ich bestreite, dass man dieses Entgegenkommen so eng begrenzen könnte, dass man nur Lehrerehepaare, oder Lehrer, die Kinder studieren lassen wollen, steuerlich privilegieren könnte. Wir müssten auf der ganzen Linie die genau gleichen Grundsätze anwenden. Das ergäbe ein Präjudiz bei der Prüfung einer Reihe anderer Forderungen, die in der Folge eintreffen könnten.

Das ist der Grund, warum ich mich mit diesem Postulat nicht befreunden kann. Aber wenn der Grosse Rat will, dass man es zu Handen des ganzen Bouquets von Wünschen für die Steuergesetzrevision auch noch entgegennehme, möge dies geschehen. Aber ich sage in aller Offenheit, ich würde das Postulat nicht in dem Sinne entgegennehmen, dass wir wirklich eine Lösung in dieser Richtung suchen wollten. Das Postulat hätte den Sinn, dass wir die gestellten Fragen nach allen Seiten prüfen und Ihnen im Vortrag zum Entwurf für die Steuergesetzesnovelle über das Ergebnis unserer Prüfung Auskunft erteilen würden. Etwas anderes kann ich Ihnen nicht zusichern. Es wäre eigentlich die sauberere Haltung, wenn man solche Postulate zum vornherein ablehnen würde und sie nicht in die Schublade nähme.

Präsident. Aus den Ausführungen des Finanzdirektors schliesse ich, dass er das Postulat zur Prüfung entgegennimmt.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Haltiner und Mitunterzeichner betreffend Interpretation von Artikel 93 des Steuergesetzes

(Siehe Seite 278 hievor)

Haltiner. Ich möchte zunächst einen kleinen Irrtum aufklären. Ich nehme nicht zum Artikel 39 des Steuergesetzes Stellung, wie es im Kreisschreiben und auf der Tagesordnung steht, sondern zu Artikel 93. Ein bernischer Gerichtspräsident hatte zu einer Strafklage wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, begangen durch einen Steuerbeamten der Stadt Bern, Stellung zu nehmen. Der Richter hatte sich auf den Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu stützen, der lautet: «Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde, oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.»

Der Artikel 93 des Steuergesetzes sieht vor, dass sowohl die Mitglieder der Behörden wie die Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strenges Stillschweigen zu beachten haben. Sie seien für Widerhandlungen, nach den gesetzlichen Vorschriften, verantwortlich. Ausnahmen bestehen nur nach Massgabe des Artikels 96 des Steuergesetzes, wonach alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden zu amtlicher Auskunft, und alle Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber zu Auskunft über die Lohnverhältnisse, Beteiligungen usw. der Arbeitnehmer verpflichtet sind. — Die ausserparlamentarische Kommission für Steuerfragen beklagt sich in ihrem Bericht darüber, dass die AHV-Behörden sich weigern, den Steuerbehörden Auskunft zu geben, während die Steuerbehörden auskunftspflichtig sind.

Der in der Interpellation erwähnte Straffall selbst steht nicht zur Diskussion; aber von öffentlichem Interesse ist die Tatsache, dass der Richter in der Begründung seines Urteils feststellte, dass objektiv der Tatbestand der Verletzung der Geheimhaltepflicht erfüllt sei, subjektiv aber sei dies zu verneinen. Somit erfolgte der Freispruch.

Der betreffende Steuerbeamte, der vor den Richter gezogen wurde, hat, als er Auskunft erteilte, sich lediglich auf seine privaten, mehr persönlichen Beziehungen zu den betreffenden Beamten des eidgenössischen Departementes berufen und hat behauptet, weil das Departement von einem Departementschef geleitet sei, der eine Respektsperson darstelle — es handelte sich um das Militärdepartement —, habe er ohne weiteres angenommen, dass er auch auf mündliches Begehren hin Auskunft über die Schulden eines gewissen Steuerpflichtigen erteilen könne. Daraufhin wurde vom Angeklagten erklärt, dass, wenn der gleiche Beamte beispielsweise im Departement des Innern arbeiten würde, er selbstverständlich die Auskunft verweigert hätte. Das liess durchblicken, dass der Artikel 93 des Steuergesetzes uneinheitlich gehandhabt wird in dem betreffenden Dikasterium. Vermutlich sind auch die Kompetenzen nicht klar geregelt. Der Angeklagte behauptete, er fühle sich selber persönlich zuständig, Auskunft zu geben oder sie zu verweigern, und sein Chef hätte das ohne weiteres bejahen müssen, wenn man ihm die Frage unterbreitet hätte. Demgegenüber sagt der Artikel 320 des Strafgesetzbuches ganz klar, dass die schriftliche Ermächtigung zur Auskunftserteilung einzuholen sei. Die geltende Ordnung, wie sie in der Verhandlung zu Tage getreten ist, lässt Unsicherheit durchblicken. Von zwei Seiten her besteht ein öffentliches Interesse, das abzuklären. Der Bürger hat sein Interesse

an der Hochhaltung des Amtsgeheimnisses. Das Steuergeheimnis soll, abgesehen von gesetzlichen Einschränkungen, unverletzlich sein. Aber auch der Beamte hat grosses Interesse daran, vor Strafklagen geschützt zu sein, indem die Zuständigkeit auf dem Gebiete ganz klar geregelt wird.

Ich bitte daher den Finanzdirektor, uns mitzuteilen, wie nun die Wahrung des Amtsgeheimnisses und die Auskunftspflicht im Rechtshilfeverfahren im Kanton Bern geregelt ist, und ob vielleicht Lücken bestehen, die es nötig machen, die bestehenden Bestimmungen zu ergänzen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Tatsächlich erteilte unlängst ein Steuerbeamter eine Auskunft, bei der man sich fragen musste, ob er dazu kompetent war. — Das Geheimnis geht im Steuerwesen so weit, wie es das Gesetz vorschreibt. Das Steuerregister beispielsweise ist keine Geheimspäre. Wir haben schon im Jahre 1947 in der Mitteilung Nr. 17 den Gemeinden den Artikel 153, Absatz 2, des Steuergesetzes in Erinnerung gerufen, wonach die Steuerregister öffentlich sind und den Gemeinden gestattet ist, die Steuerregister zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen. Wenn sich demzufolge jemand um das Steuerregister, beziehungsweise um die Veranlagung einzelner Steuerpflichtiger interessiert, kann man ihm das nicht verwehren. Beispielsweise haben die Banken das Recht, von der Steuerbehörde Auskunft zu verlangen, wie ihre Kunden für Einkommen und Vermögen eingeschätzt sind. Es gibt Gemeinden, die diese Unterlagen drucken lassen. Die Gemeinde Thun veröffentlicht von Zeit zu Zeit die Steuerregister. Es ist ganz klar, dass ein Steuerbeamter so weit ebenfalls Auskunft erteilen darf.

Aber wenn ein Aussenstehender wissen will, wie das Einkommen des betreffenden Steuerpflichtigen zusammengesetzt ist, wieviel Nebeneinkommen er hat, wieviel Erwerbseinkommen, wieviel Kapitaleinkommen er versteuert, hört natürlich die Auskunftspflicht auf. Das ist Geheimsphäre, und darüber darf keine Auskunft gegeben werden. Ferner ist geheim, wieviel der Steuerpflichtige an Vermögen in Wertschriften, auf Sparheften usw. angelegt hat.

Wie haben wir die Praxis geordnet? In bezug auf die Geheimhaltungspflicht bestehen einige Ausnahmen, einmal gegenüber dem Steuerpflichtigen selbst. Ihm wird Einsicht in die Angaben gewährt, die er selbst geliefert hat. Dieses Begehren langt mitunter ein, wenn er selbst kein Doppel über all seine Steuerakten erstellt hat. In die amtlichen Akten der Veranlagung aber erhält er nicht Einblick.

Ausnahmen bestehen auch gegenüber den Justizbehörden. Im Zivilprozess wird mit Zustimmung des betreffenden Steuerpflichtigen oder seiner Erben Auskunft erteilt und die Akteneinsicht gewährt, aber nur in die eigenen Akten des Betreffenden.

In Strafprozessfällen geben wir dem Editionsbegehren der Strafrichter regelmässig Folge. Das geschieht auch aus der Ueberlegung heraus, dass die administrative Geheimhaltungspflicht gegenüber den grösseren, öffentlichen Interessen der Abklärung von strafbaren Handlungen zurückstehen muss.

Gegenüber andern Verwaltungsbehörden, gleichgültig ob kantonale oder eidgenössische, sind wir in der Auskunft und in der Gewährung der Akteneinsicht viel zurückhaltender. Es gibt aber auch hier Fälle, bei denen das öffentliche Interesse zweifellos überwiegt, wo also die Geheimhaltung dem stärkeren, öffentlichen Interesse weichen muss. Das trifft auch in dem Falle zu, den der Herr Interpellant dargelegt hat.

Nicht ganz richtig war es zweifellos, dass der betreffende Beamte von sich aus Auskunft gab. Er hätte seinen Chef anfragen sollen, ob er diese Auskunft geben dürfe. Man hätte zweifellos entschieden, dass diese Auskunft zu geben sei. Darum erfolgte auch der Freispruch vor Gericht.

Ich werde die ganze Frage, gestützt auf diese Interpellation, nochmals genau prüfen und dem Steuerverwalter schriftlich mitteilen, wie ich die Angelegenheit auffasse. Aber ich glaube, es genüge vollständig, wenn man allen Dienststellen in der Steuerverwaltung nochmals die Probleme der Geheimhaltungspflicht unterbreitet, ohne irgendwelche neuen Weisungen herauszugeben. Ich glaube, was wir bisher als Praxis befolgten, dürfte auch in Zukunft der richtige Weg sein. Der Fall, den Herr Grossrat Haltiner anführte, ist seitdem ich als kantonaler Finanzdirektor im Amte bin, der einzige, der zu Beanstandungen führte.

Haltiner. Ich erkläre mich befriedigt und danke für die Antwort.

Postulat der Herren Grossräte Tschanz und Mitunterzeichner betreffend Einreihung des Amtsbezirkes Konolfingen in die Bezirksklasse I

(Siehe Seite 353 hievor)

Tschanz. Das Postulat, das ich in der letzten Session einreichte, bezweckt eine andere Einreihung des Amtsbezirks Konolfingen in die Bezirksklassen. Unser Amt ist das viertstärkste des Kantons. Nur Bern, Biel und Thun haben mehr Einwohner. Unser Amt stellt neun Grossräte, Burgdorf auch neun, alle übrigen Aemter, ausser den drei genannten Stadtämtern, haben weniger Vertreter. Konolfingen hat 28 Gemeinden, 10 Kirchgemeinden, 17 Notare, 92 Wirtschaften, viele Aerzte usw. Diese Zahlen zeigen, dass bestimmte Fäden in der Bezirksverwaltung zusammenlaufen. Darum habe ich das erwähnt.

Zur Zeit sind acht Aemter in der ersten Klasse, nämlich Aarwangen, Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken, Münster, Pruntrut, Thun. In der zweiten Klasse sind Aarberg, Büren, Courtelary, Delsberg, Fraubrunnen, Frutigen, Konolfingen, Nidau, Seftigen, Signau, Niedersimmental, Trachselwald, Wangen. Alle übrigen Amtsbezirke sind in der dritten Klasse.

Die Einteilung ist für die Besoldung der Bezirksbeamten von Bedeutung. Konolfingen sollte wegen der bevölkerungsmässigen und geographi-

schen Bedeutung in die I. Klasse eingereiht werden. Selbstverständlich sind unsere Bezirksbeamten entsprechend beschäftigt. Der Grossratsbeschluss über die Einreihung der Amtsbezirke in die Bezirksklassen datiert vom 15. November 1948, ist also nicht alt.

Welche Kriterien sind für die Einreihung massgebend? Diese sind zum Teil nicht bekannt. — Durch unser Amt ziehen sich grosse, wichtige Verkehrsadern, die besonders das Gerichtswesen stark belasten. Da ist die Strasse Bern—Thun zu nennen, auf der, je breiter sie wird, desto mehr Unfälle entstehen. Auch die Strasse Bern—Luzern ist eine Durchgangsstrasse, die vom Jura in die Innerschweiz führt und als Hauptdurchgangsstrasse aufgeführt ist. Diese beiden Strassen haben viel motorisierten Verkehr, und es entstehen viele Verkehrsunfälle. Das Richteramt ist daher stark belastet. Unser Gerichtspräsident, der tüchtige Dr. Pflüger, wurde eigentlich das Opfer seines Berufes. Er hat seine Aufgaben ausserordentlich gewissenhaft durchgeführt, hat seine Akten immer rasch und gründlich behandelt. Wir waren mit ihm im Amt sehr gut versehen, er war ein tüchtiger Richter. Gerade diese genaue und gute Arbeit hat vielleicht seine Nerven zerstört, so dass er keinen Ausweg fand und das tragische Ende genommen hat.

Das ist auch einer der Gründe, warum man im Amte sofort schaute, was man machen könne. Wir wollen dankbar anerkennen, dass nun dem Gerichtspräsidenten eine Aushilfe beigegeben wird. Untersuchungsrichter Althaus nimmt ihm gewisse Sachen ab. Trotzdem ist die ganze Bezirksverwaltung stark belastet.

Das Amt Konolfingen ist finanziell eines der besten, bringt dem Kanton Bern sehr viel Steuern ein. Die Zahl der Bezirksbeamten ist im Vergleich zu andern Aemtern nicht gross. Konolfingen ist darum für den Kanton Bern ein interessantes Amt. Umso mehr, scheint mir, sollte man das Amt um eine Klasse besser einreihen. Der Postcheckverkehr der Amtsschaffnerei beläuft sich auf über fünf Millionen Franken im Jahr. Ich hätte hier weitere zahlenmässige Unterlagen. Ich verzichte darauf, sie alle vorzutragen. Sie zeigen, dass die Arbeit in der Amtsschaffnerei ständig anwächst, auch beim Grundbuchamt. Für gewisse Funktionen steht die Zahl der Geschäfte nicht weit hinter denen von Burgdorf, Aarwangen, Münster, Pruntrut zurück, übertrifft sie zum Teil sogar, z. B. beim Strafrichteramt. Das selbe trifft beim Statthalteramt zu.

Konolfingen zählt ca. 36 500 Einwohner, also weit mehr als Münster, Pruntrut und die oberländischen Bezirke. Die Zahl der Verlustscheine, in Prozenten der Bevölkerung, ist aber im Amt Konolfingen kleiner als in den meisten andern Amtsbezirken. Aehnliches lässt sich für das Gerichtswesen feststellen. Das ist sehr erfreulich, zeigt, dass sich unsere Bevölkerung streng an die Gesetze hält, gegen sich selbst wahrscheinlich auch streng ist. Konolfingen hat pro Jahr etwa 2900 Zahlungsbefehle, Interlaken, mit weniger Einwohnern, hat 6900, Pruntrut 7300. Aehnlich sind die Verhältnisse für die Verlustscheine usw. und bei gewissen Gerichtssachen. Von dem Standpunkt aus betrachtet, ist die Arbeit auf der Bezirksverwaltung, im Vergleich zur Bevölkerung, kleiner als in vielen andern Amtsbezirken. Darüber freuen wir uns.

Trotzdem wäre es gegeben, das Personal des Amtsbezirkes Konolfingen in den Genuss der höheren Einreihung des Bezirkes kommen zu lassen. Unsere Bezirksbeamten haben nicht die gleichen Chancen wie die von Langnau, Thun, Interlaken, die ihre Kinder in ihrer Gemeinde ausbilden lassen können, im Zentrum der Dorfgemeinschaft wohnen, alle Bequemlichkeiten haben. Der Amtssitz des Bezirkes Konolfingen ist in Schlosswil. Das ist ein kleiner Bauernort, wo praktisch kein Gewerbe besteht. Der Staat hat das Schloss wohlwollenderweise praktisch ausgebaut und es als Altertum erhalten. — Eine Reihe massgebender Leute auf dem Richteramt, auch der Statthalter, der Amtsschaffner usw. begeben sich von den umliegenden Dörfern aus per Postauto oder Privatauto jeden Tag zur Arbeit auf Schlosswil, fahren also 2½—3 km weit, so dass ihnen zusätzliche Auslagen entstehen. Genau gleich verhält es sich mit der Schulung ihrer Kinder. Sie müssen diese in ein Internat geben, was höhere Kosten verursacht. Das ist eine starke Belastung für die Bezirksbeamten. Darum wäre es gerecht, das Amt in die Klasse I zu versetzen. Ich bitte den Finanzdirektor, dieses Postulat entgegenzunehmen und dadurch unseren Bezirksbeamten zu einer besseren Besoldung zu verhelfen. Wenn die zur Zeit massgebenden Skalen dies nicht gestatten, bitte ich, sie zu ändern, damit die Einreihung in die I. Klasse dann möglich wird.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Tschanz hat sein Postulat ausserordentlich nett begründet, mit anerkennenden Worten für unsere Bezirksbeamten. Das freut mich selbst auch. Wer schon seit zwei oder mehr Amtsperioden im Rate ist, weiss, dass wir unser Besoldungsdekret neu unter Dach brachten und damals über die Frage der Aemtereinreihung gründlich diskutierten. Wir haben damals die Zahl der Bezirksämter-Klassen von fünf auf drei reduziert und die jetzt geltende Einteilung vorgenommen. Sie erfolgte nach einer Punkt-Skala, und danach kamen acht Bezirke, nämlich Aarwangen, Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken Münster, Pruntrut und Thun in die Klasse I. Je kleiner die Punktzahl, umso grösser die Bedeutung des Amtes. In der I. Klasse variiert die Punktzahl praktisch von 37 bis 126, in der zweiten Gruppe von 224 bis 411. Das betrifft die Amtsbezirke Aarberg, Büren, Courtelary, Delsberg, Fraubrunnen, Frutigen, Konolfingen, Nidau, Seftigen, Signau, Niedersimmental, Trachselwald, Wangen. Rein bevölkerungs- und grössenmässig sind grosse und mittlere Aemter vermischt. — In der letzten Klasse variieren die Punktzahlen von 441—578, nämlich bei den Bezirken Erlach, Freibergen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasli, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmental. Das sind ohne Zweifel kleine Amtsbezirke.

Unsere Prüfungen haben ergeben, dass nicht alle Bezirksverwaltungen gleich stark belastet sind. Wir haben, gestützt auf das Postulat Landry, das für das Amt Courtelary genau das erreichen will, was Herr Grossrat Tschanz für das Amt Konolfingen anstrebt, die Einteilung überprüfen lassen. Für Konolfingen ergab sich die folgende Si-

tuation: Nach der Einwohnerzahl steht es im 4. Rang, nach der Anzahl der Gemeinden im 2. Rang, nach der Zahl der Geschäfte der Richterämter im 11. Rang, in bezug auf Betreibungsangelegenheiten im 12. Rang, bezüglich Geschäften der Amtsschreiberei im 7. Rang, bezüglich solchen der Amtsschaffnerei im 10. Rang, ergibt im Gesamten den 10. Rang. Courtelary steht nach den Ergebnissen von 1948 nicht im 9., sondern im 11. Rang, während Delsberg nun im 9. Rang steht. Ich nehme an, Herr Grossrat Tschanz lege sich Rechenschaft ab, in welche Situation wir kämen, wenn wir das Postulat erheblich erklären würden, Konolfingen vorausnähmen, trotzdem nach der bisherigen Grundlage für die Einreihung Delsberg gerade vor Konolfingen und Courtelary gerade dahinter rangiert. Ich glaube, es sei ganz ausgeschlossen, das Postulat in der Form entgegenzunehmen. Ich könnte höchstens zusichern, die Skala zu überprüfen und sie vielleicht grundlegend zu ändern. Ich sehe ein, dass die Bezirksklasseneinreihung nicht ganz in Ordnung ist. Wer in einem mittleren Amt Regierungsstatthalter und zugleich Gerichtspräsident ist, hat unter Umständen eine grössere Arbeitslast als ein Regierungsstatthalter in einem grösseren Amt, der von den Richtergeschäften vollständig entlastet ist. Ein Gerichtspräsident, der in einem Amt allein die Arbeit vollbringen muss, ist vielleicht stärker belastet als ein solcher in Bern, oder Biel, oder Burgdorf usw., wo die Funktion aufgegliedert ist und die Leute sich spezialisieren können. — Es wird sehr schwer sein, eine befriedigende Lösung zu finden. Man müsste eigentlich von der Klasseneinreihung absehen und mehr die Persönlichkeit des einzelnen Funktionärs ins Auge fassen, die Arbeit, die er effektiv leistet, seinen Einsatz usw. Aber dann müsste man die Leute qualifizieren. Wer könnte das machen, ganz losgelöst von Sympathien und Antipathien? Das brächte keine befriedigende Lösung.

Wir müssen die Angelegenheit weiter studieren. Aber in konkreto muss ich zu meinem grossen Bedauern meinem Freund Tschanz gegenüber den Antrag auf Ablehnung des Postulates stellen; denn es wäre nicht recht, nur das Amt Konolfingen herauszugreifen und es in die erste Klasse einzureihen. Wir müssten die Einreihung aller Aemter überprüfen und versuchen, durch andere Kriterien eine bessere Einreihung zu finden. Das würde wahrscheinlich dazu führen, dass man nur noch zwei Klassen hätte. Aber auch das möchte ich nicht ohne gründliche Abklärung zusichern. Ich beantrage daher, auf das Postulat Tschanz nicht einzutreten, so sehr ich ihm eine gewisse Berechtigung im generellen Gehalt zuerkennen muss.

König (Grosshöchstetten). Die Antwort von Regierungsrat Siegenthaler hat gezeigt, dass die Angelegenheit nicht einfach ist. Die Leute, die in Schlosswil arbeiten, begegnen aus geographischen Gründen wirklich vielen Schwierigkeiten, die in andern Aemtern nicht bestehen. Die Strassen sind schlecht, der Weg ist weit. Diese Beamten sind zum Teil gezwungen, weit weg vom Arbeitsort zu wohnen. Auch dem sollte man bei der nächsten Gelegenheit Rechnung tragen. Der Finanzdirektor wendet ein, es würde sich eine allgemeine Ueberprüfung der Klassierung aufdrängen. Ich bedaure, dass man das nicht schon jetzt machen kann. Die Arbeitslast der Beamten des Bezirkes Konolfingen und andere Umstände hätten die Annahme des Postulates Tschanz gerechtfertigt.

M. **Landry.** J'ai été très heureux d'entendre la réponse de M. le Directeur des finances. Je suis moi aussi d'avis que, dans l'intérêt d'un nouveau classement des districts, il vaudrait mieux, pour le moment, refuser le postulat qui nous est présenté.

J'ai moi-même, en son temps, déposé un postulat pour un nouveau classement des districts. Or on vous a dit ce qu'a été le système de classement. J'estime, quant à moi, que le barème actuel devrait être revu et je fais confiance au gouvernement pour que — le postulat étant retiré ou refusé — le Directeur des finances revoie toute la question du classement des districts.

Neuenschwander. Die Einreihung des Amtes Konolfingen wird schon lange kritisiert, und es wurden hierüber Motionen und Postulate begründet. Einzelne wurden angenommen. Ich denke an eine sozialdemokratische Motion und an ein freisinniges Postulat. Hier haben wir wieder ein Postulat, unterzeichnet von allen Grossräten des Amtes Konolfingen. Ich glaube, das sollte man beachten.

Regierungsrat Siegenthaler hat in Aussicht gestellt, dass man die Sache wiederum prüfen könnte. Das besagt, dass man das Postulat, das die Prüfung der ganzen Angelegenheit verlangt, annehmen könnte. Ich empfehle, es anzunehmen.

Zimmermann (Bern). Bis jetzt haben wir in den Fragen der Einreihung der Aemter nie Handgelenklösungen getroffen, haben sie immer gründlich angeschaut. Ich wirkte im Jahre 1948 in der Kommission mit. Es ist nicht leicht, einen Modus zu finden, der allen Verhältnissen gerecht würde. Bestimmt werden wir keinen finden, der allen Bezirksbeamten in ihren Aemtern passt; denn das werden wir erst dann erreichen, wenn alle in der ersten Klasse sind; erst dann werden alle zufrieden sein. Aber wir müssen uns klar überlegen, wie die Situation in jedem Amte ist. Der Regierungsrat sagte zu Recht: Es ist ganz unterschiedlich, es ist sicher so, dass im Amt Interlaken mit dem Fremdenverkehr und all den Schwierigkeiten ganz andere Verhältnisse sind als im Emmental, im Amt Konolfingen. Das ist sicher etwas anderes. In Münster und Delsberg sind die Verhältnisse wiederum anders als in Bern. Das kann man nicht aus dem Handgelenk lösen, sondern muss das anschauen. Lassen Sie der Verwaltung die nötige Zeit. Regierungsrat Siegenthaler sagte, er wolle die Angelegenheit untersuchen. Wir möchten von den Verbänden auch dabei sein; denn die Schwierigkeiten haben wir, die Leute reklamieren zuerst bei uns. Wenn wir das Postulat erheblich erklären, erwarten die Beamten des Bezirkes Konolfingen, dass ihr Bezirk in die I. Klasse eingereiht werde. Dann müssen wir die andern auch umteilen, und dann haben wir schliesslich alle in der ersten Klasse. Ich warne vor diesem Vorgehen, bin der Meinung, das Postulat sei abzulehnen. Aber die Zusicherung des Regierungsrates gilt. Wenn er etwas versprach, hat er es immer gehalten. Er wird

die Angelegenheit innert annehmbarer Frist vor den Rat bringen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . .	50 Stimmen
Dagegen	39 Stimmen

Gesetz über die Beiträge der Gemeinden an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Erste Beratung

(Siehe Nr. 24 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Messer, Präsident der Kommission. Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern wurden vor zehn Jahren durch einen Vollmachtenbeschluss des Bundesrates eingeführt. Dieses Sozialwerk könnte man sich heute nicht mehr wegdenken. Es hat sich bald gezeigt, dass die Familienzulagen einem Bedürfnis entsprechen. Die Erkenntnis, dass in der nächsten Zeit nicht mit einer wesentlichen Aenderung zu rechnen ist, hat zum Erlass des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 geführt, das am 1. Januar 1953 in Kraft trat. Es hat im grossen und ganzen die Vollmachtenordnung über die Zulagen übernommen, hat aber die Finanzierung auf eine neue Grundlage gestellt. Sie ist im Bundesgesetz wie folgt geregelt: Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden vorab durch Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber von 1 % der ausbezahlten Lohnsumme gedeckt. Die Aufwendungen, die nicht durch Arbeitgeberbeiträge gedeckt werden können, gehen je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und der Kantone. Die Familienzulagen für Bergbauern gehen ausschliesslich zu Lasten der öffentlichen Hand, wobei auch hier der Bund und die Kantone sich in die Kosten teilen.

Diese Neuordnung der Finanzierung verursachte dem Kanton Bern beträchtlich höhere Beiträge. In den Jahren 1948 bis 1952 betrugen seine jährlichen Aufwendungen Fr. 310 000.— bis Franken 372 000.—. Sie finden das auf Seite 2 des Vortrages. Durch die Wirkung des Bundesgesetzes vom Jahre 1953 sind die Beiträge auf 1 Million gestiegen. Die Kantone werden ermächtigt, die Gemeinden zu Beitragsleistungen heranzuziehen. Bis jetzt haben sieben Kantone von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Sie sind auf Seite 2, unten, des Vortrages genannt.

Zur Ermittlung der Anteile der einzelnen Gemeinden wird in den dort aufgeführten Kantonen im allgemeinen auf die Bestimmungen für die AHV verwiesen. Die Beteiligung der Gemeinden durch Beitragsleistungen lässt sich aus den gleichen Erwägungen rechtfertigen wie bei der Finanzierung für die AHV. Auch die Familienzulagen entlasten die Armenpflege. Die Gemeinden können die Verhältnisse am besten überblicken. Wenn sie an die Lasten beitragen, sind sie an der Richtigkeit der Angaben der Beitragsempfänger interessiert. Das ist ein Vorteil.

Im Bundesgesetz wird es den Kantonen anheimgestellt, ob sie die Gemeinden beiziehen wollen. Darum ist für die verbindliche Verpflichtung zur Beitragsleistung ein kantonales Gesetz nötig.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist vorgesehen, gleich wie bei der AHV, dass die Gemeinden gesamthaft einen Drittel des Kantonsbeitrages übernehmen sollen. Wenn man eine Berechnung auf der Grundlage des Kantonsbeitrages für 1953 vornimmt, der übrigens für die nächsten Jahre ungefähr gleich hoch bleiben wird, wird die Gesamtleistung der Gemeinden rund Fr. 350 000.— betragen. Die Berechnung der Anteile der einzelnen Gemeinden soll nach dem System erfolgen, das bei der AHV angewendet wird. Die Belastung der Gemeinden soll nach dem Grundsatz des indirekten Finanzausgleiches, d. h. nach der finanziellen Tragfähigkeit abgestuft werden. Das bedeutet, dass die finanzstarken Gemeinden relativ stärker und die finanzschwachen verhältnismässig weniger belastet werden. Das System ist den Gemeinden durch die AHV vertraut.

Die vorgesehene Belastung ist für alle Gemeinden tragbar, darf den finanzstärkeren unter ihnen vom Standpunkt der Solidarität zugemutet werden.

Der erste regierungsrätliche Gesetzesentwurf sah vor, dass nur die Gemeinden Beiträge leisten sollen, die im Vorjahr Familienzulagen ausrichteten. Gegen diesen Verteilungsmodus wurden in der Kommission Einwendungen erhoben. Sie nahm in der Weise eine Aenderung der Kostenverteilung vor, dass bloss die Hälfte des Gemeindedrittels, d. h. ein Sechstel der ausbezahlten Summe im Verhältnis zu den Gemeindeaufwendungen, die andere Hälfte, d. h. wieder ein Sechstel, nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden aufgeteilt würde.

Der Regierungsrat hat dem Antrag zugestimmt. Sie finden ihn nun bereinigt im Artikel 2 des Gesetzesentwurfes.

Wir sind der Meinung, dass so der Solidaritätsgedanke besser zur Geltung komme und dass allfällige Angriffsflächen für die Kritik verkleinert werden.

Die Kommission empfiehlt Eintreten auf die Vorlage.

Neuenschwander. Die Bedenken, die ich in der Kommission äusserte, erwiesen sich zum Teil als richtig und meine Gedanken wurden berücksichtigt. Trotzdem muss ich gegen das Eintreten reden, weil ich im Prinzip nicht einverstanden bin. Dieses Gesetzlein will die Zulagen an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und die Bergbauern teilweise auf die Gemeinden abwälzen. Bisher hat der Staat alles bezahlt. Sein Aufwand an Zulagen sprang letztes Jahr von Fr. 360 000.— auf 1 Million hinauf. Daher wird dieser Entwurf vorgelegt.

Mit den Zulagen will man die Landflucht eindämmen. Daran ist vorab der Staat interessiert, erst in zweiter Linie tangiert das die Stadt- und Landgemeinden. Anfänglich wollte man nur die finanzstarken Landgemeinden mit Beiträgen belasten. Von diesem Standpunkt ging man ab. Man will nun allen Gemeinden ein Sechstel der Kosten überbinden, einen weiteren Sechstel nur den auszahlenden Gemeinden auferlegen. Diese zwei Sechstel, oder ein Drittel, machen Fr. 350 000.—

aus. Ich hörte, man könnte die Leistung auf Franken 200 000.— reduzieren, indem man nur ein Fünftel auf die Gemeinden überwälzen würde.

Der Kanton hat gegenwärtig gute Einnahmen. Ich freue mich darob, bin einer derer, die immer schauen, dass die Ausgaben nicht sehr stark erhöht werden. Hier aber vermag der Kanton die Auslagen weiterhin zu übernehmen; denn er profitiert sehr stark vom neuen Steuergesetz. Ich habe beim Finanzausgleich berechnet, dass er mit seinen vermehrten Einnahmen etwa doppelt so gut wegkommt wie die Gemeinden im Durchschnitt. Er konnte seine Steuereinnahmen um 80 % erhöhen, die Gemeinden konnten sie nur um durchschnittlich 40 % vermehren.

Die Ueberwälzung auf die Gemeinden bewirkt eine kleine Ersparnis beim Staat, zu Lasten der Gemeinden. Bei diesen ist der Humor am verschwinden. Wir sollten ihn nicht noch mehr reduzieren. Mit dieser Abwälzung würde der Staat gegenüber dem Lande mehr verderben als gewinnen.

In der Kommission waren wir nicht einstimmig; 8 Mitglieder waren für, 4 gegen das Eintreten; 3 haben sich der Stimme enthalten. Einige Mitglieder haben bei der Schlussabstimmung ganz wider Erwarten für die Vorlage gestimmt. Ich habe nicht dagegen, sondern gar nicht gestimmt, nachdem man meinen Forderungen zum Teil entgegengekommen war.

In der Kommission wurde als Hauptgrund für den Erlass dieses Gesetzleins angeführt, die Gemeinden würden die Auszahlungen besser kontrollieren, wenn sie etwas daran leisten müssten. Wenn das voll zuträfe, wäre ich für Annahme dieses Gesetzesentwurfes. Aber von verschiedenen Gemeinden erhielt ich die Mitteilung, dass sie gar kein direktes Kontrollrecht hätten; die Steuerangaben seien massgebend für die Auszahlungen. Die Selbsttaxationen aber gelangen nach Bern an die Steuerverwaltung und von dort an die AHV-Ausgleichskasse. Nachher werden die Rapporte an die Gemeinden geschickt, aus denen sich ergibt, welche Leute bezugsberechtigt sind und was ihnen auszuzahlen ist. Die Gemeinden haben also wenigstens im Unterland — ob es im Oberland auch so ist, weiss ich nicht — keinen Einfluss auf die Kontrolle, gleichgültig, ob wir das Gesetz annehmen oder nicht. Ich kann mich daher mit diesem Gesetz im Prinzip nicht befreunden.

Andere Kantone, fünf ganze und zwei halbe, nehmen die Ueberwälzung schon jetzt vor. Es befinden sich darunter sehr finanzschwache Kantone, zu denen der Kanton Bern bis jetzt nicht gehört. Der Kanton Bern sollte daher wenigstens für heute von diesem Gesetzlein absehen und erklären: Wenn es schlimmer wird, kann später noch überwälzt werden, aber heute ist es noch nicht notwendig. — Darum rate ich Ihnen, auf das Gesetz nicht einzutreten.

M. **Jobin** (Saignelégier). Au nom de mon groupe et en tant que représentant de la minorité au sein de la commission, je me rallie entièrement à la proposition que vient de faire M. Neuenschwander.

Les articles 18 et 19 de la loi fédérale du 20 juin 1952 prévoient que les cantons peuvent faire participer les communes aux allocations. Jusqu'à ce jour, seuls quelques cantons financièrement faibles ont fait usage de cette faculté. Je n'ignore pas que les tâches d'ordre social incombant aux pouvoirs publics se multiplient de jour en jour, mais il me semblerait invraisemblable que le grand canton de Berne, dont le budget fait état de réjouissantes perspectives pour l'an prochain, ne puisse pas assumer, ne serait-ce qu'un tiers d'une dépense de 1 million, et la fasse supporter par des communes assez faibles financièrement.

C'est pourquoi je vous propose de mettre à la charge du canton la totalité des allocations envisagées, les communes du canton étant assez chargées, et cela d'autant plus que jusqu'à ce jour, je le répète, seuls les cantons à capacité financière limitée ont fait usage de la faculté que leur octroient les articles 18 et 19 de la loi fédérale de juin 1952.

Anliker (Bern). Ich habe von der sozialdemokratischen Fraktion den Auftrag, Ihnen zu beantragen, auf das vorliegende Gesetz nicht einzutreten. Wir sind nicht gegen eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit; wir sind im Prinzip auch nicht gegen einen Gemeindebeitrag; wir sind auch nicht dagegen, dass man diesen Beitrag nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinde abstuft. Wenn das Gesetz so vorgelegen hätte, wie es im Vortrag der Finanzdirektion auseinandergesetzt wurde, hätte es nicht soviel zu reden gegeben. Die Diskussion ist eigentlich bei uns deshalb entstanden, weil die Kommission den Artikel 2 anders gefasst hat und den Gemeindedrittel halbierte, das heisst einen Sechstel nach dem vorgeschlagenen Verteiler den Gemeinden zuhält und den andern Sechstel nach der finanziellen Tragfähigkeit, unabhängig von der ausbezahlten Summe, verteilt. Darin erblicken wir etwas, das uns veranlasst, aufzupassen. Wir haben den direkten und indirekten Finanzausgleich in einer ganzen Reihe von Gesetzen und Beschlüssen, und trotzdem sehen wir immer wieder das Bestreben, den finanzstarken Gemeinden noch zusätzlich etwas aufzulegen. Wir finden das nicht ganz geschickt. Im Gegensatz zum Herrn Kommissionspräsidenten sind wir der Meinung, dass das vorliegende Gesetz gerade durch diese Aufteilung vermehrte Angriffsflächen bietet. Wir hätten es also gerne gesehen, wenn man die Beiträge nach den Grundsätzen, wie sie im Vortrag dargelegt sind, verteilt hätte. Darnach würde der Anteil der Gemeinden höchstens 40 % betragen; diejenigen Gemeinden aber, die keinen Beitrag erhalten, müssten auch nichts beitragen.

Nun ist die Sache gekehrt worden. Man sollte sich aber überlegen, dass es sich um ein Gesetz handelt, das zur Abstimmung vor das Volk muss. Der Humor ist vielleicht noch nicht so gefährdet, wie Herr Kollege Neuenschwander gesagt hat, aber man sollte immerhin allseitig aufeinander etwas Rücksicht nehmen und auch in dieser Beziehung den Bogen nicht überspannen. Wir sind sofort bereit, einem Gesetz zuzustimmen, das ungefähr nach dem Prinzip ausgebaut ist, wie es im Vortrag der Finanzdirektion umschrieben ist; wir sind jedoch nicht bereit, dem abgeänderten Gesetz zuzustimmen.

Schneiter. Herr Dr. Anliker hat bereits darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz durch die Kom-

missionsberatung verschlechtert wurde. Es ist tatsächlich so: Ursprünglich hatte man vorgesehen, die Verteilung der Lasten gleich wie bei der AHV unter jenen Gemeinden vorzunehmen, die daran interessiert sind. Im Vertrag heisst es: «Eine Gemeinde, in der im Vorjahr keine Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer oder an Bergbauern ausgerichtet wurden, hat somit auch keinen Anteil am gesamten Kantonsbeitrag zu übernehmen». Dieser Grundsatz ist richtig, denn die Gemeinden zahlen schon mit der Staatssteuer einen beträchtlichen Betrag, nämlich an die 2/3, die der Staat übernimmt. Es sind speziell die Industriegemeinden und die Städte, die einen ganz massiven Anteil dieser Staatssteuer tragen müssen. Nun hat man ausserdem noch einen Finanzausgleich vorgenommen, der unter den Gemeinden, die beteiligt sind, spielen soll, wie bei der AHV. Eine Abstufung ist richtig. Wenn eine Gemeinde stark belastet wird, kommt sie ausserdem in den Genuss des Finanzausgleichs. Einen ersten Finanzausgleich versteht man. Aber alle Gemeinden noch einmal zum Handkuss kommen lassen, ob sie beteiligt sind oder nicht, geht zu weit. Das schadet dem Gedanken des Finanzausgleichs. Wenn das Schule machen sollte, würde die Frage des Finanzausgleichs zur Diskussion gestellt und wahrscheinlich nicht zugunsten der Gemeinden gelöst, die ihn tatsächlich notwendig haben. Aus diesem Grunde haben wir in der Fraktion mehrheitlich die Auffassung gehabt, man könne auf die Vorlage nicht eintreten. Vielleicht ist das später möglich, wenn die Kommission eine Variante finden sollte, dass nur ein kleiner Anteil überwälzt wird, und zwar auf die Gemeinden die effektiv beteiligt sind. Man kann ja sagen, es wäre gut, wenn diese Gemeinden mitmachten, weil sie dann interessiert wären. Aber soviel ich gehört habe, ist durch die Gemeinden nicht viel zu berichtigen, weil der Kanton die Leistungen vorschreibt.

Ich möchte daher im Namen unserer Fraktion Nichteintreten auf die Vorlage beantragen.

Kunz (Oey-Diemtigen). Dieses Gesetz kommt vor das Volk. Es ist ein Gesetzlein und ich möchte fragen: Rentiert es sich eigentlich, damit vor das Volk zu gehen? Ich bin überzeugt, dass keiner von uns gerne über dieses Gesetz referiert. Es handelt sich nicht in erster Linie darum, dass Fr. 350 000.— vom Staat auf die Gemeinden abgewälzt werden, sondern darum, dass die Gemeinden mitverantwortlich, mitbeteiligt werden. Zu den Leistungen haben die Gemeinden aber nichts zu sagen. Wenn eine Gemeinde mit dem Entscheid des Staates nicht einverstanden ist, erhält der Staat recht, denn die Vorschriften sind da. Man sollte den Entwurf nochmals überarbeiten. Nun wälzt man hier einen kleinen Betrag auf die Gemeinden ab. Dies trifft jedoch gerade abgelegene Berggemeinden, finanzschwache Gemeinden. Das ist aber nicht ganz kameradschaftlich. Deshalb habe ich in unserer Fraktion den Nichteintretensantrag gestellt. Ich möchte Ihnen empfehlen, auf die Vorlage nicht einzutreten.

M. **Pequignot.** Nous venons de décider de maintenir la quotité de l'impôt à 2,1. Ce faisant, nous avons entendu permettre à l'Etat de faire face à ses nouvelles et nombreuses obligations. Il serait regrettable de faire supporter aux communes de montagne une part de ces allocations et de leur reprendre d'une main ce qu'on leur a accordé de l'autre. Il me semble donc que le canton peut et doit prendre ces contributions entièrement à sa charge.

C'est pourquoi je me prononce contre l'entrée en matière.

Klopfenstein. Ich möchte ebenfalls Nichteintreten beantragen. Ich weiss, dass man sich eigentlich als Grossrat für die kantonalen Finanzen einsetzen und nicht auf die Gemeinde schauen sollte, aus der man kommt. Aber wenn man z. B. die Verhältnisse in der Gemeinde Frutigen kennt, weiss man, dass die Gemeinde genug zu tragen hat. Wenn wir in ein paar Tagen auch noch die Notunterstützung beschliessen, so belastet das unsere Gemeinde wiederum. Ich habe schon in der Kommission für Nichteintreten plädiert. Herr Grossrat Neuenschwander hat gesagt, dass die Kontrolle dadurch, dass die Gemeinden einen Beitrag leisten, nicht viel besser werde. Ich habe mich zwar in der Kommission belehren lassen, dass laut Gesetz die Möglichkeit besteht, in den Gemeinden eine Kontrolle durchzuführen. Wir müssen aber nicht mit diesem Gesetzlein einzig und allein wegen der Kontrolle vor das Volk, sondern es ist viel besser, wenn die Finanzdirektion das den Gemeinden — es betrifft hauptsächlich die Gemeinderäte — sonst mitteilt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem so ziemlich alle Votanten für Nichteintreten gesprochen haben, kann man den Kampf abbrechen. Ich möchte lediglich folgendes feststellen: es geht um das Prinzip, dass bei einer solchen Hilfeleistung die Gemeinde mithilft, einen Teil der Last des Staates zu tragen, und zwar ganz einfach deshalb, weil der Staat für die Aufsicht in den Gemeindeorganen Fühler haben muss. Die ganze Frage ist bagatellisiert worden. Ich bin felsenfest überzeugt, dass Wesentliches davon abhängt, wie die Gemeindebehörden ihre Leute kontrollieren, ob es in allen Fällen richtig zugeht, oder ob beispielsweise der Schwiegervater, wenn der Schwiegersohn das Heimwesen übernimmt, dort noch als Arbeitnehmer tätig ist und eine Beihilfe bezieht, oder umgekehrt. Ich rede da aus einiger Erfahrung. Solche Fälle existieren.

Wenn gesagt wird, es handle sich nur um bedeutungslose Kosten, mit denen die Gemeinde belastet werde, so geht das offenbar aus einer gewissen Unkenntnis hervor. Wenn beispielsweise Zürich mit Fr. 170 000.— jährlich belastet wird, der Kanton Bern aber mit Fr. 1 040 000.—, so verwundert man sich nicht, dass Zürich kein Bedürfnis hat, einen Teil dieser Fr. 170 000.— noch auf die Gemeinden zu übertragen. Das hätten wir im Kanton Bern genau gleich. Wenn der Kanton Aargau mit Fr. 68 000.—, Thurgau mit Fr. 74 000.—, Basel-Stadt mit Fr. 3116.—, Basel-Land mit Fr. 23 275.—, Schaffhausen mit Fr. 5370.— belastet werden, so begreifen Sie ohne weiteres, dass diese Kantone nicht ein Gesetzlein machen, um die Gemeinden heranzuziehen. Die Gemeinden wurden herangezogen von den Kantonen Luzern, Schwyz, Nidwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., St. Gallen und Graubünden. Wahrscheinlich werden noch einige weitere Kantone folgen. Ich denke in allererster Linie

an den Kanton Wallis, der Fr. 306 000.—, und an den Kanton Waadt, der Fr. 320 000.— zu leisten hat. Sie sehen aber, dass kein anderer Kanton verhältnismässig auch nur einigermassen so stark belastet wird wie der Kanton Bern mit seinen grossen Berggebieten und mit seiner ausgedehnten Landwirtschaft. Das hätte man feststellen müssen, um zu begreifen, warum wir überhaupt auf den Gedanken gekommen sind, ein solches Gesetz zu schaffen.

Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass wir vielleicht etwas zu weit gegangen sind mit diesem Drittel, den wir ursprünglich dem Gesetz zugrunde gelegt haben. Warum sind wir soweit gegangen? Weil wir bei der AHV auch zwei Drittel dem Staat und einen Drittel den Gemeinden zumuten. Dieser Drittel ist als eine zu grosse Last für die beteiligten Gemeinden empfunden worden. Die Stadt Bern ist allerdings auch beteiligt, natürlich nicht im gleichen Verhältnis wie gewisse Landgemeinden nach der Bevölkerungszahl. Das versteht sich von selbst. Nun kommt die Kommission und findet einen Ausweg, indem man die ganze Sache teilt. Der Drittel wird in Sechstel geteilt. Ein Sechstel geht pro Kopf der Wohnbevölkerung nach Finanzkraft, der andere Sechstel über die Zulagensumme, auch wiederum nach Tragfähigkeit. Ich habe begriffen, dass sich die Stadt etwas aufgehalten hat, denn die Stadt ist ja der grosse Träger der bernischen Finanzen. Sie trägt 30 % an die Staatssteuern bei. Aber was würde es schon bedeuten, wenn noch Fr. 50 000.— dazu gekommen wären? Es wäre sicher erträglich gewesen, ebenfalls für andere finanzstarke Gemeinden. Aber nun hat man gefunden, das gehe nun doch über die Hutschnur. Da habe ich den Rückzug angetreten. Ich sage deshalb: Wenn der Drittel nicht tragbar ist, sollte doch das Prinzip gerettet werden, indem der Staat vier Fünftel übernimmt, während noch ein Fünftel auf die Gemeinden entfällt. Damit werden die Gemeinden, die nach der Zulagensumme belastet werden, ungefähr so stark belastet, wie sie nach den Kommissionsbeschlüssen belastet würden, wogegen das Uebergewicht, das auf die Stadt entfallen wäre, dahinfällt. So könnte man sogar auf die Unterstützung der Grossräte aus der Stadt und aus den grösseren Industrieorten rechnen. Versuchen Sie, ob Sie nicht dem Prinzip soviel abgewinnen können, dass Sie eine solche Lösung herbeiführen. Ich stelle diesen Antrag. Sie werden sagen, das sei eine Bagatelle. Es handelt sich aber um eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von Fr. 200 000.—. Beim Bund spielt die Ausgabenbremse schon bei einer wiederkehrenden Ausgabe von Fr. 250 000.—. Diese Summe wird also beim Bund bereits als bedeutend hingestellt. Demzufolge können wir auch die Franken 200 000.— bereits als genügend betrachten, um ein kleines Gesetz zu machen, abgesehen davon, dass wir kürzlich auch ein 250 000-Franken-Gesetz gemacht haben, nämlich das Gesetz betreffend die Subventionierung von Wohnungsbauten für kinderreiche Familien. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre die Sache also zu verantworten.

Wenn Herr Grossrat Kunz ein bisschen an die Sentimentalität appelliert, indem die armen Gemeinden ganz bedeutend getroffen würden, so möchte ich feststellen, dass wir diese Gemeinden im Finanzausgleich ebenfalls auf der ganzen Linie bedeutend treffen. Das ist nicht zu bestreiten. Diese Gemeinden erhalten 60—65 % Subvention für Schulhausbauten; sie nehmen am direkten und indirekten Finanzausgleich bedeutenden Anteil. Wenn auch die Gemeinden eine gewisse Aufsicht auszuüben haben und selbst etwas leisten müssen, kommen die Auslagen wenigstens zum Teil wieder im Finanzausgleich herein. Es fällt nicht alles auf den Steuerpflichtigen der betreffenden Gemeinde. Es wäre deshalb auch für Oberländer-Gemeinden keine untragbare Belastung, wenn man nach diesem Grundsatz etwas auferlegen würde. Mir geht es nicht in erster Linie um eine finanzielle Summe, sondern um ein Prinzip. Wir müssen aufpassen, dass dem Staat nicht Aufgaben übertragen werden, zu deren Ueberwachung ihm nachher die Möglichkeit fehlt, oder dass er einen Kontrollapparat aufbauen muss, um zu kontrollieren, was in den einzelnen Gemeinden vor sich geht. Die Gemeindeverwaltungen können nicht durchwegs gelobt werden. Wir erinnern daran, dass wir in einzelnen Gemeinden im Steuerwesen Dinge antreffen, die die Intervention des Staates erfordern. Weil dem so ist, können wir uns sehr gut vorstellen, dass wir nur über die Gemeindebehörden selbst eine gewisse Kontrollfunktion ausüben können. Wenn die Gemeindebehörden gar nicht interessiert sind, fehlt uns die Durchgreifmöglichkeit.

Ich möchte Sie bitten, noch einmal zu überlegen, ob Sie nicht auf eine Vorlage, die so modifiziert würde, eintreten könnten. Mir persönlich kann es aber gleichgültig sein, ob Sie eintreten wollen oder nicht; ich bleibe nicht ewig Finanzdirektor. Es geht dem Staat schliesslich auch nicht in erster Linie um die Fr. 200 000.—. Wenn Sie aber darauf nicht eintreten, durchbrechen Sie ein Prinzip, und es wird sich dann zeigen, wie es bei andern ähnlichen Vorlagen herauskommt. Wir hätten in diesem Fall ein Präjudiz, und das ist für mich etwas unsympathisch.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Eintreten)	31 Stimmen
Für den Antrag Neuenschwander (Nichteintreten)	75 Stimmen

Präsident. Eine grosse Fraktion wünscht, heute abend eine Fraktionssitzung abzuhalten, um zum Dekret über die Durchführung der Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte abschliessend Stellung zu nehmen. Deshalb brechen wir hier die Beratungen ab.

Schluss der Sitzung um 16 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 11. November 1954, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Boss, Hänni (Lyss), König (Biel), Stuber, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Giroud, Jobin (Saignelégier), Schlappach, Schmid.

Tagesordnung:

Erziehungsheim «Tabor», Aeschi; Staatsbeitrag an den Ausbau

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die Kosten für den Bau eines Kindergartengebäudes und eines Schulhauses im Betrage von Fr. 855 120.—, für Reparaturen am Hauptgebäude für Fr. 45 880.— und für besondere dringliche Arbeiten, bestehend aus der Wiederanbringung eines abgedrückten Vordaches und der Ersetzung einer Heizungsfernleitung mit Kosten von zusammen Fr. 10 312.—, also total Fr. 911 312.—, wird ein Beitrag von Fr. 861 000.— bewilligt. Diese Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, des Voranschlages 1954, das um diesen Betrag überschritten werden darf.

Die Auszahlung erfolgt gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten. Zur Sicherung ist eine entsprechende unverzinsliche Hypothek zugunsten des Staates auf der Liegenschaft dieses Heimes zu errichten.

«Heimgarten» und «Lindenheim» Bern; Bau- und Einrichtungsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Sektion Bern des Schweiz. Verbandes Frauenhilfe wird an die auf ca. Fr. 940 000.— veranschlagten Kosten des Neubaues und der Einrichtung der Heime «Heimgarten» und «Lindenheim» in Bern ein Betrag von höchstens Fr. 600 000.— zugesichert, der bei Senkung der Baukosten angemessen herabgesetzt wird. Diese Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, des Voranschlages 1954, das um diesen Betrag überschritten werden darf.

An die Zusicherung des Staatsbeitrages werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Das Ausführungsprojekt und der detaillierte Kostenvoranschlag sind dem kantonalen Hochbauamt vor Beginn der Arbeiten vorzulegen, und es sind allfällige Einwendungen dieser Amtsstelle bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

2. Die Gemeinde Bern beteiligt sich an den Bau- und Einrichtungskosten mit einem Viertel des von der öffentlichen Hand zu übernehmenden Kostenanteils, höchstens jedoch Franken 200 000.—.

3. Die Bauarbeiten sind innert Jahresfrist in Angriff zu nehmen. Die kantonale Fürsorgedirektion kann nötigenfalls diese Frist auf Gesuch hin angemessen verlängern.

4. Zur Sicherung des Staatsbeitrages ist eine entsprechende unverzinsliche Hypothek zugunsten des Staates Bern auf der Liegenschaft dieser Heime zu errichten.

5. Dem Staat wird eine angemessene Vertretung im verantwortlichen Betriebsorgan der Heime eingeräumt.

Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

(Siehe Nr. 25 der Beilagen)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 305 hievor)

M. **Châtelain.** Sans revenir sur la question d'entrée en matière, je désire, avant que ne commence la délibération de détail, faire une proposition de renvoi de la discussion des articles jusqu'après le débat sur la nouvelle loi fiscale.

Après avoir examiné article par article le nouveau décret, on constate, en effet, une chose tout à fait anormale: c'est que près de la moitié des articles sont en contradiction manifeste avec la loi actuelle d'impôts. Il y a là quelque chose de tout à fait illogique.

Du point de vue législatif, nous avons tout d'abord la constitution, puis les lois votées par le peuple, ensuite les décrets de la compétence du Grand Conseil et enfin les ordonnances du Conseil exécutif.

Or, en démocratie, la constitution est la base; puis viennent les lois votées par le peuple. Tous, notamment en tant que députés, nous sommes tenus de respecter les lois votées par le peuple et aussi longtemps qu'une loi est encore en vigueur nous devons nous y conformer, parce qu'elle représente la volonté populaire.

Si nous procédons en ce qui concerne le présent décret comme nous avons l'intention de le faire, nous renversons la vapeur. Le décret sur la revision générale des valeurs officielles doit être le complément de la nouvelle loi fiscale. Or, vous allez prendre, par un tel décret, des mesures qui affecteront une loi dont nous ne connaissons pas encore la teneur et dont nous ne savons pas si elle sera acceptée par le peuple. Je donnerai quelques exemples tout à l'heure.

On m'a fait remarquer que ce décret n'entrerait pas en vigueur avant la nouvelle loi. Pourtant, l'article 24 du décret prescrit qu'il entrera immédiatement en vigueur. La commission d'estimation qui sera créée conformément aux nouvelles dispositions se mettra tout de suite au travail. On engagera peut-être des frais considérables, alors que, à propos d'un cas d'espèces ou de façon générale, un contribuable pourra attaquer le décret parce qu'il n'a pas de base légale. Je suis persuadé, pour ma part, que le Tribunal fédéral ne protègera pas une telle façon de procéder, qui est contraire à la loi.

Je vous citerai un exemple qui découle du rapport même du gouvernement (page 7), où il est dit: « Il n'est toutefois pas absolument certain que la solution proposée soit conforme à la loi actuellement en vigueur. Il faudra donc, lors d'une prochaine revision de la loi sur les impôts, examiner une modification correspondante des art. 53 et 215. »

Comment peut-on justifier une telle manière de procéder? C'est très bien de dire: « Nous voulons que les nouvelles valeurs officielles entrent en vigueur en même temps que la loi »; mais nous ne savons pas ce que sera cette loi.

J'ai déjà soulevé cette question à la commission. On m'a répondu qu'il fallait que la nouvelle loi d'impôts et la nouvelle évaluation des valeurs officielles puissent être appliquées dès le 1er janvier 1957 et que les articles de la loi relatifs aux valeurs officielles ne seraient pas modifiés. Or j'ai appris qu'on avait l'intention de modifier ces articles et qu'on avait même déjà demandé l'avis d'une commission extra-parlementaire ou d'une commission d'experts au sujet de ces articles. On sait donc qu'il faudra les reviser puisqu'ils ne sont pas en harmonie avec le décret.

Prenons l'exemple de l'article 9 du décret. Cet article est contraire à l'article 53 de la loi d'impôts. Quant à l'article 13, il présente une divergence avec l'article 54 de la loi. L'article 16, qui concerne les forêts, est en contradiction manifeste avec l'article 54, alinéa 2, de la loi. L'article 18 n'est pas conforme à l'article 53. On peut se demander aussi si l'article 19, relatif à la zone intermédiaire, possède à l'heure actuelle une base légale.

Pour toutes ces raisons, je ne comprends pas qu'on puisse, alors qu'une revision de la loi fiscale est sur le chantier, s'engager dans une telle voie. Nous sommes là sur un terrain mouvant. La commission d'experts prévue peut engager des dépenses considérables, alors que le recours d'un simple contribuable au Tribunal fédéral pourra faire annuler l'une des dispositions du décret, lequel forme un tout.

Nous ne pouvons pas simplement dire que nous adapterons la loi au décret, car nous ne pouvons pas engager l'avenir et nous ne pouvons pas savoir ce que sera la loi. Mais ce qui est certain, c'est que si la loi n'est pas modifiée, le décret ne repose sur aucune base légale et que, pour des motifs purement fiscaux, nous allons à l'encontre de la volonté populaire.

C'est la raison pour laquelle je vous demande de renvoyer la délibération des articles jusqu'au moment où la discussion de la nouvelle loi d'impôts sera terminée et où nous saurons exactement quelles seront les bases légales du présent décret. C'est là une question de principe et je ne crois pas qu'un canton comme le canton de Berne puisse agir de façon aussi illogique et en opposition avec la loi. Nous sommes un Etat de droit, ein Rechtsstaat, et nous devons le rester.

Präsident. Herr Châtelain stellt den Ordnungsantrag, die Einzelberatung über das Dekret zurückzustellen, bis die Steuergesetzrevision durchgeführt ist. Wir diskutieren über den Ordnungsantrag.

Tschanz. Der Ordnungsantrag von Kollege Châtelain kommt nicht überraschend. Verschiedene Teile des Dekretes stehen nach den Ausführungen von Herrn Châtelain am Rand oder ausserhalb der gesetzlichen Grundlage. In der Fraktion haben wir gestern wieder dazu Stellung genommen. Sie anerkennt, dass die Revision der amtlichen Werte nötig ist. Nachdem das Eintreten mit sehr kleinem Mehr beschlossen wurde, stellt sich die Frage, ob man die Einzelberatung jetzt vornehmen solle. Die Regierung will die Steuergesetzrevision und die revidierten amtlichen Werte zusammen in Kraft treten lassen, weil das beides zusammenspielen muss. Dieser Wunsch ist berechtigt. Darum hat mich die Fraktion beauftragt, hier folgenden Ordnungsantrag zu stellen: Wir beantragen, die Detailberatung jetzt durchzuführen. Wir möchten aber die Schlussabstimmung über das Gesetz auf den Mai verschieben. Bis dann könnte die Steuerverwaltung rechnerische Grundlagen beschaffen, in verschiedenen Landesteilen Probeschatzungen durchführen, die dem Grossen Rat ein Bild darüber gäben, auf welcher Basis ungefähr die Höherschatzung erfolgen wird. Die ganze Neubewertung ist eine Frage der Verantwortung jedes einzelnen Mitgliedes des Grossen Rates gegenüber seinen Wählern und gegenüber den Steuerzahlern. Keiner von uns möchte sich auf das Gebiet begeben, ohne zu wissen, was ungefähr das Resultat sein wird. Erst wenn wir im Mai die Folgen der Neubewertung, das Ausmass der Erhöhung sehen, können wir die Schlussabstimmung vornehmen. — Damit würden wir der Finanzdirektion ermöglichen, weiterzuarbeiten, die Grundlagen zu beschaffen, und, wenn der Rat im Mai der Vorlage zustimmt, sie auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuergesetzrevision spielen zu lassen. Die rechtlichen Grundlagen sind uns bekannt. Wenn die Steuergesetzrevision nicht angenommen werden, oder in einzelnen Punkten das nicht enthalten sollte, was das Dekret als Grundlage haben muss, wären selbstverständlich die neuen amtlichen Werte hinfällig. Das hätte Konsequenzen in Form von Vorbereitungskosten. Im Falle der Annahme der beiden Vorlagen bestünde aber der grosse Vorteil, sie aufeinander

abstimmen zu können. Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen.

Schneider, Vizepräsident der Kommission. Ich möchte gegen den Ordnungsantrag Châtelain Front machen. Der Rat hat Eintreten beschlossen. Als Folge davon ist es nötig, die Detailberatung durchzuführen. Wir haben aus den Erklärungen des Finanzdirektors zur Kenntnis nehmen können, dass die Steuerverwaltung unbedingt zwei Jahre braucht, um die Vorbereitungsarbeiten durchzuführen und um zu erreichen, dass die revidierten amtlichen Werte auf den 1. Januar 1957 in Kraft treten können, paralell mit dem revidierten Steuergesetz.

Sie erinnern sich, dass der Sprechende bei der Eintretensdebatte erklärte, die sozialdemokratische Fraktion wolle sich für die Beratung der Steuergesetzrevision freie Hand sichern und verlange daher, dass zuerst die Beratung über die amtliche Bewertung der Grundstücke durchgeführt werde. Einige Mitglieder des Rates haben das als Drohung empfunden. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass Entscheidendes von der Neubewertung der Grundstücke abhängt. Wenn diese jetzt nicht in Angriff genommen wird, hat das Rückwirkungen auf die Steuereinnahmen der Gemeinden und wirkt sich indirekt gegen die Lohnempfänger aus. Ich bitte, nachdem auch die ausserparlamentarische Kommission in ihrem Bericht die Notwendigkeit der Revision der amtlichen Werte unterstreicht, jetzt auf diese Detailberatung einzutreten und den Ordnungsantrag Châtelain abzulehnen. Ich weiss genau, warum er gestellt wird. Wir hatten Gelelenheit, die konzentrierte Kampagne der bürgerlichen Presse gegen die Revision der amtlichen Werte zur Kenntnis zu nehmen.

Die sozialdemokratische Fraktion wehrt sich auch gegen den Vorschlag des Kollegen Tschanz. Ich bitte den Rat, die Beratungen über dieses Dekret abzubrechen, damit wir die Möglichkeit haben, zu dieser Situation Stellung zu nehmen.

Herr Dr. Châtelain dramatisiert die Konsequenzen der sofortigen Detailberatung des Dekretes und manifestiert damit nur, dass gewisse Kreise die Revision der amtlichen Werte gar nicht wollen, weil nachher der Staat ein paar Franken mehr erhalten würde. Das ist die Ursache für den Ordnungsantrag. Dagegen wehren wir uns.

Dübi Paul. Die Diskussion und die Ordnungsanträge zeigen, dass wir uns im Grossen Rat in einer heiklen Situation befinden, und zwar deshalb, weil wir hier einen Ausführungserlass behandeln sollen, bevor man die gesetzlichen Grundlagen dazu durchberaten hat. Das ist der Grund der Unsicherheit. Kollege Châtelain hat die Situation nicht dramatisiert. Man muss begreifen, dass ein Jurist, der an der Universität zu exaktem Denken und Vorgehen erzogen wurde, sich dagegen wehrt, einen Ausführungserlass zu behandeln, bevor er weiss, auf welche gesetzliche Grundlage er sich stützen soll. Im Namen der freisinnigen Fraktion unterstütze ich den Ordnungsantrag Châtelain. Wir widersetzen uns nicht grundsätzlich der Anpassung der amtlichen Werte an die neue Situation. Auch der freisinnigen Fraktion ist bekannt, dass die amtlichen Werte in vielen Fällen nicht mehr den Werten entsprechen, die steuerlich erfasst werden müssen, ferner dass die Belehnungsgrenzen nicht mehr spielen können, nicht mehr im richtigen Verhältnis zu den Erstellungskosten stehen. Aber noch nie hat man einen Ausführungserlass behandelt, bevor man wusste, wie die gesetzliche Grundlage aussieht. Kollege Châtelain hat ausgeführt, dass verschiedene Bestimmungen im Dekretsentwurf zu den geltenden, gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen. Es ist einfach ein Unding, ein absolut verkehrtes Vorgehen, später das Gesetz dem Dekret anpassen zu müssen. Ueber diesen Dorn hinweg kommen Sie nicht. Herr Dr. Châtelain hat die Paragraphen des Dekretes zitiert, die mit dem Wortlaut des heutigen Steuergesetzes nicht in Einklang sind. Man müsste also das Gesetz dem Dekret anpassen. Aber wir wissen ja noch gar nicht, welches das Schicksal der Gesetzesrevision sein wird. Wir nehmen einfach an, das, was wir hier beschliessen, würde vom Volk sanktioniert. Aber niemand ist hievon fest überzeugt. Wenn das Volk die Vorlage verwirft, werden alle Arbeiten für die Durchführung des Dekretes umsonst gewesen sein. Diese Konsequenzen müssen wir klar sehen.

Noch etwas hat mich verwundert. Man wusste, dass man die amtlichen Werte revidieren will. Man unterbreitet uns ein Dekret, das Vorarbeiten erfordert hat, und zwar viel grössere als die für die Ausarbeitung einer Vorlage für die Gesetzesrevision. Man hätte wenigstens die Artikel, die sich auf die amtlichen Werte beziehen — es sind etwa ein halbes Dutzend — uns gleichzeitig mit dem Dekretsentwurf im veränderten Wortlaut unterbreiten können. Dann hätte man gesehen, nach welchen Grundsätzen die Gesetzesrevision durchgeführt werden sollte. Man hätte diese wenigen Artikel des Gesetzes revidieren können, bevor man alle andern Revisionspunkte in Angriff nimmt. Dieses Vorgehen wäre jetzt noch möglich.

Das ist der Grund, warum wir beantragen, die Detailberatungen über das Dekret abzubrechen und die Regierung zu beauftragen, uns einen Entwurf über die Revision der Gesetzesartikel vorzulegen, die sich auf die amtlichen Werte beziehen. Dann werden wir das vorweg behandeln. Wenn wir mit dem Dekret warten, bis das Gesetz revidiert und angenommen ist, hinken wir etwa zwei Jahre hintendrein. Aber das kann man koordinieren.

Der Ordnungsantrag Tschanz trägt der Situation nicht Rechnung. Damit gewinnen wir nichts, dass wir jetzt die Detailberatung fortsetzen und die Abstimmung erst im Mai durchführen. Das Hindernis, dass wir nicht wissen, wie die Gesetzesartikel lauten, beseitigen wir damit nicht. Daher bitte ich Sie, den Ordnungsantrag Châtelain zu unterstützen.

Zingg (Bern). Es ist erstaunlich, dass die Leute, die in ihrer Presse seit Wochen von Steuergerechtigkeit berichten und sich über gewisse «Ungerechtigkeiten» empören, beantragen, man solle eine offensichtliche Ungerechtigkeit, die sogar von der Regierung festgestellt wird, nach Möglichkeit verlängern. Die Demokratie hängt nicht nur am Formellen. Ich habe kürzlich in einer Schrift gelesen

— ich glaube, das trifft hier zu — dass die Demokratie und die Gerechtigkeit untrennbar miteinander verbunden sind. Demokratien sind nie wegen formalistischer Angelegenheiten untergegangen, sondern immer dann, wenn Ungerechtigkeiten bestanden und diese im Volke Unwillen hervorgerufen haben.

Aus der Tabelle, die Ihnen soeben ausgeteilt wurde, geht deutlich hervor, dass die amtliche Bewertung der Grundstücke längst nicht mehr stimmt, dass also die Ungerechtigkeiten seit langem bestehen. Man lehnt es auch ab, für die Jahre 1955 und 1956 den Arbeitnehmern, die durch die erhöhte Progression gewaltig mehr Steuern als früher bezahlen müssen, ein Entgegenkommen zu zeigen. Auch diese Ungerechtigkeit dauert an. Wir haben das hervorgehoben. Daher wurde ja die ausserparlamentarische Kommission einberufen. Was wir behaupteten, wurde erwiesen. Das geht aus dem Bericht hervor, den Ihnen die ausserparlamentarische Kommission gegeben hat. (Präsident: Ich bitte, zum Ordnungsantrag zu sprechen. Zum Eintreten haben wir einen ganzen Tag lang gesprochen. Auch Fragen steuertechnischer Natur stehen jetzt nicht zur Diskussion. Bitte sprechen Sie zum Ordnungsantrag.) Ich rede zum Ordnungsantrag. Herr Dr. Châtelain stellte ihn, weil er findet, es sei nicht richtig, dass man schon jetzt das Dekret berät. — Das Eintreten haben wir beschlossen; man könnte daher erwarten, dass jetzt das Gesetz behandelt werde. — Kollege Châtelain hat seinen Ordnungsantrag begründet, und ich helfe mit, zu begründen, weshalb er abgelehnt werden muss. Ich habe deutlich gesagt, um was es geht.

Herr Châtelain sagte, dass der Paragraph 9 des Dekretes dem Artikel 53 des Gesetzes widerspreche. Der Absatz 1 dieses Artikels lautet: «Der Wert von Grund und Boden und Gebäuden wird unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes aus einer längeren Zeitspanne im Verfahren der amtlichen Bewertung festgesetzt. Besondere Naturvorteile, wie Heilquellen, Naturschönheiten und dergleichen sind ihrem wirtschaftlichen Wert entsprechend anzurechnen.» Das ändert doch an der Frage der amtlichen Werte nichts. Das Dekret lässt sich mit diesem Artikel vereinbaren. Gleich verhält es sich vermutlich auch bei den andern Artikeln.

Wir können aus Gerechtigkeitsgefühl die Sache nicht verschieben und stimmen dem Ordnungsantrag nicht zu.

Präsident. Es haben sich noch vier Redner gemeldet. Ich beantrage Ihnen, die Rednerliste zu schliessen und nur diese vier Redner noch anzuhören.

Zustimmung.

Schneiter. Wir haben jetzt fast eine Eintretensdebatte — das missfällt dem Präsidenten — indem wir den Ordnungsantrag Châtelain behandeln, vorläufig nicht auf die Detailberatung einzutreten. Aus den gestrigen Beratungen unserer Fraktion resultierte der Antrag Tschanz. Zur weiteren Begründung dieses Antrages weise ich darauf hin, dass die kantonale Schatzungskommission, die schon eingesetzt ist, trotzdem sie gestützt auf das vorliegende Dekret gewählt werden muss, etwelche Mühe hatte, die Richtlinien zu schaffen, die Ihnen ausgeteilt wurden. Sie wurden ausgearbeitet, damit der Grosse Rat die ungefähre Tragweite des Dekretes erkennt. Ohne Richtlinien oder Probeschatzungen wäre das nicht möglich.

Herr Schneider möchte unseren Antrag, bevor hier darüber entschieden wird, in der Fraktion behandeln. Wir legen grosses Gewicht darauf, dass man ins Dekret eine Sicherung aufnehme. Diese wollen wir in den Paragraphen 25 einbauen. Er lautet: «Der Regierungsrat bestimmt die Veranlagungsperiode, für welche der neue amtliche Wert im ganzen Kantonsgebiet erstmals in der Veranlagung zur Anwendung kommt.» Wir werden beantragen, zu sagen: «Die gestützt auf dieses Dekret errechneten, neuen amtlichen Werte treten erst in Kraft nach Annahme der Revision über das heute geltende Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern. Der Regierungsrat erlässt darüber die näheren Weisungen.» Damit soll der Zusammenhang zwischen der kommenden Steuergesetzrevision und diesem Dekret geschaffen werden. Es ist gut, wenn man auch dazu in den Fraktionen Stellung nimmt.

Das vorliegende Dekret muss selbstverständlich auf dem heute geltenden Steuergesetz basieren. Wenn darin Bestimmungen sind, die mit dem Dekret, das wir schaffen wollen, nicht übereinstimmen, muss man gleichzeitig das Steuergesetz ändern. Wir können nicht ein Dekret schaffen, das nicht mit dem Gesetz übereinstimmt.

Es wird gut sein, wenn die Fraktionen zu den aufgeworfenen Fragen nochmals Stellung nehmen. Ich beantrage, hier abzubrechen, damit die Fraktionen das Dekret am Montag nochmals besprechen können. Wir würden im Rat nächste Woche entscheiden.

Bischoff. Ich sagte schon bei der Eintretensdebatte, mit gewissen Anträgen würden versteckte Absichten verfolgt. Diese Auffassung werde ich nicht los. Man will das Inkrafttreten der neuen amtlichen Werte um zwei Jahre, bis 1959, hinauszögern. Wir hingegen wollen die Vorarbeiten so fördern, dass mit dem revidierten Steuergesetz, 1957, gleichzeitig die neuen amtlichen Bewertungen in Kraft treten können.

Rupp. Auch die interfraktionäre Gewerbegruppe des Grossen Rates hat sich mit diesem Dekret befasst. Ich glaube, der Beschluss dieser Gruppe muss auch noch bekannt gegeben werden. Der Antrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei stellt eine Abänderung dieses Beschlusses dar. Wir waren in dieser Gruppe der Auffassung, die Einzelberatung soll verschoben werden, um zuerst, vor der allgemeinen Revision des Steuergesetzes, diejenigen Artikel des Gesetzes zu revidieren, die sich auf die amtlichen Bewertungen beziehen. Erst nach Annahme dieser Artikel würde das Dekret geschaffen. Es wäre möglich, noch in dieser Session eine Kommission zu bestellen, die die 5—6 Artikel entwirft und durchberät, so dass wir im Februar die erste Lesung, im Mai die zweite Lesung hätten. Im Juni könnte das Volk darüber abstimmen. Derweilen könnte die Finanzdirektion oder die Schat-

zungskommission einige Vorarbeiten treffen, aber immer mit Bedacht darauf, dass zuerst die betreffenden Gesetzesartikel revidiert werden müssen. Nachher hätte man immer noch Zeit, das Steuergesetz zu revidieren und die Novelle auf 1. Januar 1957 in Kraft zu setzen. Nach den Erfahrungen, die wir im Jahre 1949 mit den amtlichen Werten machten, wäre es beim Vorgehen, das ich erklärt habe, möglich, die neu festgesetzten Werte zugleich mit dem revidierten Steuergesetz in Kraft treten zu lassen. Das ist der Antrag, den die interfraktionäre Gewerbegruppe dem Grossen Rat unterbreiten möchte.

Herr Grossrat Schneider glaubt zu Unrecht, wir wären gegen die Neufestsetzung der amtlichen Werte. Der grösste Teil der Mitglieder der freisinnigen Fraktion ist sich bewusst, dass die Anpassung erfolgen muss. Die heutigen Werte entsprechen weder den steuerlichen Anforderungen noch den Belehnungswerten. Wir wissen, dass man in Liegenschaften Vermögen verstecken kann. Aber das können alle Bürger des Kantons Bern, sogar die Wohnbaugenossenschaften. Auch die Gewerkschaften besitzen Liegenschaften. Alle diese verstecken darin Vermögen. (Präsident: Ich muss auch Herrn Rupp ersuchen, zum Ordnungsantrag zu sprechen.) Ich rede zum Ordnungsantrag. (Präsident: Nein, Herr Rupp, das betrifft nicht den Ordnungsantrag, ich stelle das fest.) Ich muss den Antrag der Gewerbegruppe begründen und sagen, wie man auf diesen Antrag kam. Wir möchten Sie doch bitten, die Atmosphäre zu entgiften. Sonst haben wir keine gute Grundlage für die kommende Steuergesetzrevision. Bei dieser müssen auch die Interessen der Liegenschaftenbesitzer ein klein wenig gewahrt werden, und vor allem muss man auf dem gesetzlichen und verfassungsmässigen Boden bleiben, wenn man ein Dekret schafft. Wir wollen nicht ein Dekret erlassen, das auf Gesetzesbestimmungen basiert, die vom Volk noch nicht angenommen sind; denn wir riskieren, dass die Revision vom Volk verworfen wird. Kollege Schneiter sagte selbst, es könne sich nur darum handeln, das Dekret auf die heute geltenden Gesetzesbestimmungen aufzubauen. Hätte das einen Wert? Die Regierung sagt im Vortrag selbst: «Ob die vorgeschlagene Lösung dem geltenden Gesetz entspricht, ist fraglich.» Also weiss auch die Regierung, dass die heutige Gesetzesgrundlage für das Dekret ungenügend ist. — Ich bitte Sie, nicht noch mehr Fronten erstarren zu lassen, sondern jetzt dem Ordnungsantrag Châtelain, aber auch dem Vorschlag der interfraktionären Gewerbegruppe (sofortige Revision der die amtlichen Werte beschlagenden Gesetzesartikel) zuzustimmen.

M. **Châtelain.** On m'a fait valoir que l'entrée en matière avait déjà été votée. Je ne le méconnais nullement. La décision d'entrer en matière sur le décret concernant la revision générale des valeurs officielles est acquise. Ce qui ne l'est pas, c'est la date à laquelle on le fera.

En réponse à la proposition présentée par M. Tschanz, je dirai que si on ne modifie pas la loi, en mai 1955 nous serons devant le même problème.

Je ferai remarquer à M. Schneider, qui a déclaré qu'on devait se baser sur la loi actuelle, que l'administration des finances ne sera pas d'accord si nous prenons pour base de la discussion du nouveau décret les dispositions de l'ancien.

A M. Zingg, qui m'a cité l'article 53 de la loi d'impôts et qui a affirmé qu'il n'était pas en contradiction avec le nouveau décret, je donnerai lecture du Vortrag de la Finanzdirektion: «Ob die vorgeschlagene Lösung dem geltenden Gesetz entspricht, ist fraglich. Bei einer kommenden Revision des Steuergesetzes wird eine entsprechende Abänderung der Artikel 53 und 215 zu prüfen sein.» Je cite là le rapport du Conseil-exécutif.

Ma proposition est motivée par un fait nouveau. Jusqu'ici on nous disait que les bases légales sur lesquelles repose le nouveau décret ne seraient pas modifiées dans la nouvelle loi. Or nous savons maintenant que tel n'est pas le cas et qu'il faudra les modifier. C'est là le fait nouveau qui a modifé ma proposition de renvoi jusqu'après la revision de la loi d'impôts. Je crois que c'est là une raison suffisante. Il s'agit d'une question de Rechtsstaat, d'Etat de droit, de technique de la loi.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben eine «wunderbare» Situation. Ich stelle vorab fest, dass lediglich durch eine Indiskretion die Meinung entstanden ist, wir hätten die Absicht, den grundsätzlichen Gehalt der Artikel 53 und 54 des Steuergesetzes abzuändern. Das stimmt nicht. Es handelt sich lediglich um das letzte Alinea des Paragraphen 9 des Dekretsentwurfes. Für alle nicht landwirtschaftlichen Grundstücke ist die gesetzliche Grundlage heute so gut vorhanden wie sie im Jahre 1945 vorhanden war. Neu stellt sich einzig das Problem der unselbständigen Baurechte. Bis jetzt hat man Bauten, die auf Grund eines unselbständigen Baurechtes auf fremdem Boden errichtet wurden, als Fahrnisbauten behandelt. Das ist nicht ganz richtig. Wir beabsichtigen, diese Bauten selbständig zu bewerten. Unabhängig davon wird der Grund und Boden bewertet. Wenn Sie glauben, das sei ein Grund, die amtliche Neubewertung um Jahre hinauszuschieben und zuerst das Gesetz zu revidieren, gehen Sie entschieden zu weit. Nach meiner Ueberzeugung ist das nicht nötig.

Wie die Situation bei den Waldungen liegt, haben wir gesagt. Die zehnjährige Periode haben wir im Dekretsentwurf, nur können wir sie nicht arithmetisch zur Berechnung des Mittelwertes benützen, dies wegen der ausserordentlichen Verhältnisse, die geherrscht haben. Wir müssen dort eine Korrektur anbringen. Anstatt auf das Maximum zu gehen, d. h. auf das rechnerische Mittel der zehnjährigen Periode, legen wir den «nachhaltigen Ertrag», die normale Nutzung, zu Grunde. Versuchen Sie, den Rechtsweg zu beschreiten dagegen. Wir werden den Prozess sicher nicht verlieren.

Als letzten Punkt führt Herr Grossrat Châtelain den Paragraphen 19 an. Wir haben in der amtlichen Bewertung 1946/1948 die Uebergangszone eingeführt. Sie wurde ab 1. Januar 1949 berücksichtigt. Das Verwaltungsgericht, das angerufen wurde, hat die Schatzungskommission und die Steuerverwaltung gedeckt. Ich glaube nicht, dass Sie auf dem Prozessweg den Paragraphen 19 zu Fall bringen könnten.

Die Hauptgrundlagen für die amtliche Bewertung sind die gleichen geblieben wie bei der letzten Bewertung. Wir haben nicht die geringste Absicht, etwas an den Grundsätzen zu ändern. Wenn die Artikel ergänzt werden, indem man für Sonderfälle noch gesetzliche Grundlagen schafft, ist das nach meinem Dafürhalten kein Grund, die ganze Angelegenheit hinauszuschieben. Ich glaube, dass Sie mit diesen rein formalen Einwänden nicht durchkommen.

Die Indiskretion bedaure ich. Herr Dr. Elmer hatte den Auftrag, zu versuchen, diese Sonderfälle in der Revision zu berücksichtigen, aber ohne das Grundsätzliche zu tangieren. Nachher suchte er Lösungen und Formulierungen, die zum Teil auf materielle Aenderungen hinausgelaufen wären. Aber es handelte sich nur um Auffassungen, die Herr Dr. Elmer in Entwürfen formulierte, von denen weder ich noch Herr Küpfer etwas wussten. Durch Indiskretion wurden diese Ideen publik, und so verbreitete sich die Auffassung, man wolle die Bewertungsgrundsätze des Steuergesetzes abändern und daher dürfe man unter keinen Umständen auf die amtliche Neubewertung eintreten.

Herr Grossrat Rupp möchte sofort die Bewertungsartikel des Gesetzes revidieren und nachher an die umfassendere Gesetzesrevision herantreten. Es ist ausgeschlossen, dass wir innert zwei Jahren dem Volk zweimal eine Revision vorlegen können. Wir müssen unbedingt die Gesetzesrevision in einem Zuge durchführen. Diese ist nötig. Das hindert die amtliche Bewertung nach meiner vollen Ueberzeugung keineswegs.

Nun besteht eine begreifliche Unsicherheit. Herr Grossrat Schwarz (Langnau) als Präsident der Kommission, der krankheitshalber bei den Vorberatungen nicht dabei sein konnte, hat grosse Bedenken, das Dekret anzunehmen, weil man nicht wisse, wie nachher die Normen sich auswirken würden. Darum habe ich mich gestern in der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei mit folgendem Vorgehen einverstanden erklärt: Wir würden nun die Detailberatung durchführen und bis im Mai Probeschätzungen vornehmen. Die Kommission könnte ruhig weiterarbeiten. Im Mai würde die Schlussabstimmung durchgeführt. Bis dahin könnten Sie sich von der Auswirkung der Bestimmungen ein Bild machen. Die Richtlinien über die amtliche Bewertung haben wir ausgeteilt. Es kann sich nicht darum handeln, dass die politische Behörde ins technische Bewertungsverfahren eingreifen würde. Das ergäbe keine richtigen Ergebnisse. Aber Sie müssen wissen, wie die Bewertung vor sich geht. Wenn wir diesen Weg einschlagen, ist der Sache gedient. Ich bitte deshalb, den Verschiebungsantrag Châtelain abzulehnen und dem Antrag Tschanz zuzustimmen.

Präsident. Der Ordnungsantrag Châtelain lautet dahin, die Einzelberatung erst nach vollzogener Gesetzesrevision durchzuführen.

Nach dem Antrag Tschanz hätten wir die Einzelberatung jetzt durchzuführen, aber die Schlussabstimmung erst im Mai vorzunehmen.

Herr Grossrat Schneider beantragt, jetzt die Verhandlungen abzubrechen, damit am Montag die Fraktionen über die Ordnungsanträge Châtelain und Tschanz beraten können und dann am Montag Nachmittag darüber abzustimmen.

Ich lasse zuerst über den Antrag Schneider abstimmen.

Abstimmung:

Für den Ordnungsantrag
Schneider . . . . . Grosse Mehrheit

Präsident. Am Montag diskutieren wir nicht mehr über die beiden Ordnungsanträge, nehmen höchstens noch kurze Erklärungen entgegen.

Motion des Herrn Grossrat Kohler betreffend Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes

(Siehe Seite 277 hievor)

Motion der Herren Grossräte Althaus und Mitunterzeichner betreffend Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes

(Siehe Seite 277 hievor)

M. **Kohler.** Le 6 septembre 1954, j'ai déposé la motion suivante: « La loi sur l'assistance publique et l'établissement de 1897 n'est plus du tout en harmonie avec les conditions actuelles. Elle devrait être revisée dans son ensemble, en particulier au vu de l'introduction de l'AVS. Les nécessités d'ordre humanitaire et social justifient pareille revision.

Le gouvernement est invité à présenter au Grand Conseil un projet dans ce sens. »

Tout citoyen qui porte une responsabilité en matière d'assistance publique, que ce soit au nom du canton ou des communes, reconnaîtra qu'effectivement la loi de 1897 ne cadre plus avec la situation actuelle. Il serait injuste de ne pas reconnaître que, si elle est atteinte par la « limite d'âge », elle a fait ses preuves. Elle était indéniablement à l'époque de son entrée en vigueur, le 1er janvier 1898, un chef d'œuvre du genre.

De l'enquête à laquelle j'ai procédé, de l'avis de nombreux inspecteurs d'assistance, il ressort que la refonte de la loi se révèle aussi urgente que nécessaire. D'autre part, toute la jurisprudance qu'elle remorque péniblement, les nombreux arrêtés et ordonnances d'exécution sont autant de raisons pour la modification que je propose. C'est tellement vrai qu'un haut fonctionnaire de la Direction des œuvres sociales déclarait, il y a fort peu de temps encore, que malgré sa longue période d'activité et sa spécialisation en la matière, il était encore bien loin de la connaître parfaitement. Je crois que c'est aussi l'avis de Monsieur le Conseiller d'Etat Huber, comme du reste de son prédécesseur, Monsieur Mœckli.

Le fait étant acquis, il serait vain de vouloir traiter de tous les détails qui militent en faveur de la refonte de ce texte législatif. En tout premier lieu, il m'apparaît que le titre lui-même pourrait être meilleur. C'est en 1948, sauf erreur, que le Grand Conseil a décidé de changer le titre de la «Direction de l'Assistance publique» en «Direction

des oeuvres sociales». Or, il semblerait que les arguments qui ont été valables pour la Direction devraient l'être également pour la loi. En effet, le terme « assistance » se révèle de moins en moins compatible avec la terminologie moderne relative aux œuvres sociales. Je n'ai pas du tout la prétention de vouloir imposer un titre nouveau. J'ai le sentiment qu'en intitulant la loi par exemple: « Loi sur la prévoyance sociale », le but serait atteint.

On pourra m'objecter que puisqu'il s'agit d'une question de détail, la question ne justifie pas qu'on s'y arrête trop longtemps.

Pourtant, en examinant de près ce problème, on constate qu'il est d'importance. Car beaucoup de deshérités du sort, de veuves, d'infirmes et autres, éprouvent de la gêne à faire appel aux pouvoirs publics, leur amour-propre leur interdisant de bénéficier de l'« assistance publique ». Et en modifiant son titre, ne serait-ce qu'un effet psychologique, la loi apparaît beaucoup plus humaine. D'emblée aussi, elle éloigne une certaine catégorie de spéculateurs et d'oisifs qui s'en remettent exclusivement à la mansuétude de la loi. Son essence même ne pourra pas être changée puisque les principes de base restent absolument solides. Par contre, sa valeur morale doit être encore améliorée.

Ceci étant, il convient d'examiner quels sont les principaux griefs formulés contre la loi. Les avis les plus autorisés arrivent à la même conclusion: abolir à tout prix la chasse aux pauvres dont certaines communes se font une spécialité, ce qui est une honte pour notre démocratie.

Comment éviter une pareille procédure, elle-même couverte par la loi actuelle? Le plus simple serait, à mon avis, de séparer catégoriquement de la loi le principe du domicile. Il y a en effet contradiction flagrante dans le système actuel, qui veut que la loi comporte à la fois la réglementation de l'assistance et celle de l'établissement. A notre humble avis, les dispositions relatives au domicile doivent être abolies pour la bonne raison qu'elles enlèvent à la loi son caractère humain et social et permettent toutes les dérobades. Mieux, elles donnent libre cours à tous les abus, rejetant la responsabilité d'assistance sur une autre commune ou corporation de droit public. Pour autant que nous soyons bien renseigné, Berne est un des seuls cantons, sinon le seul, dont la loi sur l'assistance comporte également la réglementation du domicile. C'est tellement vrai que l'Art. 45, al. 4, de la Constitution fédérale a prévu une clause d'exception principalement pour Berne. Or ce qui était valable en 1897 ne l'est plus en 1954, surtout si l'on songe que la nouvelle loi doit être faite pour de nombreuses années. Tant les constitutions fédérale que cantonale règlent la question de domicile. Il faut éviter à tout prix la contradiction actuelle qui, tout en fixant les obligations du canton et des communes, leur indique les moyens de s'y soustraire. La portée morale d'une loi sociale est fonction de sa sincérité en face des problèmes qu'elle règle.

On ne se représente pas combien l'abolition des dispositions relatives au domicile rendrait la loi plus salutaire. Il est non moins certain que cela facilitera énormément la tâche du législateur.

En invitant le gouvernement, tout particulièrement M. le Directeur des œuvres sociales, ses collaborateurs et la Commission cantonale, à procéder à un examen sérieux de ma proposition, je leur demande instamment de revoir l'opportunité de maintenir les deux variantes d'assistance actuelles, à savoir l'assistance permanente et l'assistance temporaire. La réside aussi l'un des principaux défauts de la législation en vigueur. Est-il vraiement justifié de maintenir ce principe? Je ne le crois pas. Cela d'autant plus que, bien souvent, l'assistance temporaire prend le caractère de l'assistance permanente, alors que l'assistance permanente a la nature de l'assistance temporaire. Je pourrais illustrer cet argument par de multiples cas. Je sais pertinemment qu'on pourra m'opposer des considérations d'ordre financier, à savoir, par exemple, que si l'assistance permanente implique une dépense de 60 % pour l'Etat, sa contribution est réduite à 40 % pour l'assistance temporaire. A mon humble avis c'est là uniquement une question de détail qui peut être facilement revue. Pourquoi n'adopterait-on pas le principe d'une subvention uniforme de 50 % par exemple? Le taux de base serait fixé sur la base des rapports d'experts qui pourraient très bien conclure en faveur d'une participation égale aux charges actuelles du canton. Et, sans s'en rendre compte peut-être, on éliminerait automatiquement toutes les difficultés qui gênent l'application des dispositions légales actuellement en vigueur.

Cette conception me paraît d'autant plus pertinente que ce n'est pas la somme versée au bénéficiaire qui détermine la matière d'assistance, mais bien la cause. Or, de plus en plus, la nature de la cause, qu'elle soit temporaire ou permanente, reste la même. Alors pourquoi cette différenciation qui élimine même un contrôle plus sérieux de la part de l'Etat, puisque le registre de l'Etat ne comporte que les assistés permanents? Il y a là un paradoxe qui ne se justifie plus, sans compter les tracasseries d'ordre juridique que cela implique. Quels avantages aurait une simplification et combien elle rendrait l'administration plus aisée! Le fait de créer une seule catégorie de bénéficiaires abolirait également dans une large mesure la fameuse chasse aux pauvres que nous combattons. Elle éviterait les injustices subies par de nombreuses communes qui assument d'immenses dépenses pour des gens qui leur sont inconnus. C'est ce qui explique qu'elles se cabrent à certaines occasions, commettant à leur tour de flagrantes injustices. Et dans toute cette procédure, les victimes sont toujours les indigents qui doivent faire appel aux pouvoirs publics pour subsister. C'est pourquoi j'estime quant à moi, qu'on ne doit plus faire, de distinction entre assistés. Ainsi disparaîtraient automatiquement toutes les causes de conflits continuels. Le fameux délai-tampon de deux ans qui donne libre cours à toutes les malices et les confusions et met parfois la Direction des œuvres sociales dans l'impossibilité de donner des avis de droit absolument déterminants, ne serait plus la hantise des préposés aux registres de domicile.

Je suis de ceux qui défendent jalousement les prérogatives des communes, partant leur autonomie. Pourtant je me pose sincèrement la question de savoir s'il ne serait pas dans l'intérêt du but que nous recherchons de faire régler les prestations d'assistance par l'administration centrale. Les charges seraient réparties entre les cantons et les

communes selon leurs capacités financières, compte tenu naturellement, dans la mesure du possible, des charges provoquées par leurs ressortissants. Tout compte fait, je crois que ce serait là la formule qui empêcherait au maximum les abus déjà signalés. Il est bien évident que les communes continueraient à assumer leurs autres tâches en se prononçant sur l'opportunité des secours, la durée, le montant, etc. comme c'est déjà le cas maintenant. La formule reste à trouver. Je suis sûr que cela est possible.

Je pourrais aborder en détail les articles qui régissent la loi actuelle. Cela serait superflu à mon avis aussi longtemps que les importantes questions que j'ai soulevées ne sont pas résolues, à savoir:

1° suppression de la question d'établissement dans la loi;

2° transformation en une seule catégorie des assistés permanents et temporaires;

3° distribution des prestations par l'organe de l'administration centrale.

D'autre part, l'introduction de l'AVS apporte des changements importants en matière d'assistance. La rente supplémentaire notamment présente des anomalies. Je songe surtout à la catégorie des bénéficiaires de la rente supplémentaire qui n'a pas droit à l'assistance, etc. Mieux que moi, la Direction des œuvres sociales connaît les différents cas qui méritent d'être revus et corrigés. Je n'ai donc pas à m'y arrêter bien longtemps.

Lorsque j'aurai signalé que la matière légale en vigueur ne donne que peu de pouvoir aux communes pour obtenir des contributions des membres des familles secourues, que le remboursement par les bénéficiaires qui sont revenus à meilleur fortune est toujours très problématique, que les conventions avec les cantons concordataires et non concordataires devraient être revues, que les contrats souscrits par la Confédération avec certains pays méritent une nouvelle adaptation — ce qui implique des démarches du canton auprès des instances fédérales —, que, dans le même ordre d'idées, la situation qui résulte des contrats passés avec d'autres pays — je pense tout particulièrement à l'Italie —, est devenue amorale, je pense que j'aurai apporté assez d'arguments probants pour justifier mon intervention en faveur d'une modification de la loi. Je sais que ce sera là un immence travail dont la complexité ne m'échappe pas. La nouvelle loi ne sera pas mise sous toit du jour au lendemain. N'empêche que la législation actuelle est périmée et doit faire place à un nouveau système inspiré par le cœur, la raison et l'expérience. Je suis persuadé qu'on saura faire preuve de ces qualités pour que notre Etat démocratique puisse s'enorgueillir dans le délai le plus proche possible d'un instrument social pratique, digne de ses traditions les plus pures.

C'est dans ces sentiments que je vous prie de bien vouloir accepter ma motion.

Althaus. Die Tatsache, dass das Begehren um die Revision des gleichen Gesetzes aus zwei grundverschiedenen Fraktionen gestellt wird, unterstreicht die Notwendigkeit der parlamentarischen Aktion. Kollege Kohler hat seine Motion begründet. Er verlangt wie ich die Revision des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen.

Vorerst möchte ich in aller Form feststellen, dass von sozialdemokratischer Seite zu verschiedenen Malen in der gleichen Sache motioniert wurde. 1928 begründete Grossrat H. Oldani seine am 1. Februar eingereichte Motion, die eine Total- oder doch Teilrevision des gleichen Gesetzes zum Ziele hatte.

Herr Regierungsrat Dürrenmatt antwortete dem Motionär und gab die Richtigkeit der vorgebrachten Kritiken zu. Weil jedoch eine Reihe von Vorstudien, Untersuchungen, notwendig seien, brauche es Zeit und die Lösung könne nicht aus dem Aermel geschüttelt werden. Er nahm die Motion als Regierungsrat ohne Präjudiz entgegen. Der Grosse Rat stimmte zu.

Im September 1934 stellten die Grossräte Faver und Aebersold im gleichen Sinne eine Motion und begründeten diese. Sie wurde von der Regierung als Postulat angenommen und vom Grossen Rat erheblich erklärt. Weiter findet man eine Interpellation von Grossrat Reimann, betreffend der Aenderung der Art. 97 und 100.

Ein von einer eingesetzten Kommission 1939 eingebrachtes Postulat, das ebenfalls angenommen wurde, blieb ruhen. Auch die anlässlich der Behandlung der jährlich wiederkehrenden Verwaltungsberichte unternommenen parlamentarischen Vorstösse, führten zu keinem durchschlagenden Erfolg.

1943 reichte Grossrat Brönnimann ein Postulat ein, das die Abstufung der Staatsbeiträge nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden zum Ziele hatte. Auch dieser Vorstoss führte nicht zum vollen Erfolg.

Unbefriedigt von der Erledigung im Sinne des Lastenausgleichs von 1949, motionierte Grossrat Beyeler, Unterseen, in der Märzsession 1951. Auch diese Motion wurde als Postulat entgegengenommen.

Im Juni 1951 erschien in der Berner Tagwacht eine wertvolle Artikelserie von Fräulein Dr. Böhlen, in der zu den parlamentarischen Vorstössen und Kritiken am Armen- und Niederlassungsgesetz in sachlicher Weise Stellung genommen wurde.

Dass die gestellten Begehren berechtigt waren und sind, beweist die immer wiederkehrende Entgegennahme derselben.

Da dem Grossen Rat bis jetzt keine nennenswerten Vorschläge auf Aenderung der oftmals kritisierten Bestimmungen unterbreitet wurden, ist es nicht die Schuld der sozialdemokratischen Fraktion, wenn von unserer Seite ein weiteres Mal eine parlamentarische Aktion eingeleitet werden musste.

Herr Regierungsrat Huber bekommt hier eine Aufgabe zur Lösung, die den verschiedensten seiner Vorgänger ebenfalls gestellt wurde. Wir setzen alle Hoffnung in ihn und erwarten, dass endlich etwas geschieht.

Die heute geltende Regelung des Armen- und Niederlassungsgesetzes basiert auf dem Grundgesetz vom Jahr 1897 das in der Volksabstimmung vom 28. November mit 56 784 Ja gegen 14 450 Nein vom Volke angenommen wurde. Es wurde in der Folge durch 19 Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Beschlüsse des Grossen Rates und eine grosse Zahl von Kreisschreiben ergänzt. Auch diese Tatsache beweist die Richtigkeit des Revisionsgedankens.

Als Vorläufer der gesetzlichen Regelung des Armenwesens finden wir die Bettelordnungen von 1643 und 1690. Ein erstes Gesetz über das Armenwesen datiert von 1807 und hatte Gültigkeit bis 1857. Das 1857-Gesetz wurde 1898 durch das heute geltende Recht abgelöst. Mit 57 Jahren Gültigkeitsdauer hat es seine Vorgänger im Alter bei weitem überholt. Interessant sind die Debatten im Grossen Rat bei seiner Beratung. Selbst von Regierungsseite her prallen die Meinungen aufeinander.

Aufschlussreich ist auch die in der Sitzung des 17 Mai 1897 dem Grossen Rate bekannt gegebene Eingabe des Arbeitervereines Kirchberg und Umgebung, der ich folgendes entnehme:

«Die vom Arbeiterverein Kirchberg und Umgebung einberufene öffentliche Versammlung, welche am 25. April in Alchenflüh stattfand, hat nach Besprechung der Vorlage über das neue Armengesetz beschlossen, Ihnen folgende Wünsche einzureichen zur geneigten Berücksichtigung bei der zweiten Beratung obiger Vorlage:

1. Die gesetzliche Unterscheidung der unterstützten Personen in Notarme und Dürftige sollte fallen gelassen werden. Die Unterscheidung ist nicht mehr nötig, weil der Staatsbeitrag in Zukunft für beide Kategorien von Unterstützten ein annähernd gleich grosser sein wird. Das Gesetz, die Armenverwaltung und die Armenrechnung kann dann viel einfacher und rationeller gestaltet werden. Die Abrechnung der Gemeinden mit dem Staat sollte auf wirklichen und nicht wieder auf fiktiven Zahlen beruhen.

2. Der Staatsbeitrag an die Ortsarmenpflege der Gemeinden sollte demnach prozentual nach dem wirklichen Zuschuss der Gemeinde berechnet und ausbezahlt werden».

Diese Eingabe trifft einen immer wiederkehrenden Kernpunkt der Revisionsgedanken.

Ich möchte folgende Wünsche formulieren:

1. Der Titel des Gesetzes sei umzuwandeln in «Gesetz über das Fürsorgewesen im Kanton Bern». Wir haben die Direktion seinerzeit umgetauft. Wir änderten auch die Bezeichnung der Armenanstalten. Warum auch hier nicht eine Sammelbezeichnung?

2. Aufhebung der Unterscheidung zwischen dauernd und vorübergehend Unterstützten.

3. Neuregelung des Armen- und Niederlassungswesens. Hier liegen die Hauptursachen der ständigen Streitigkeiten. Diese belasten die Gemeinden, Beschwerdeinstanzen, Regierungsstatthalter, die Fürsorgedirektion und den Regierungsrat in einem Ausmass, dass unbedingt eine Aenderung eintreten muss. Ich will die Zeit des Grossen Rates nicht mit dem Zitieren von Einzelfällen beanspruchen. Wohl alle Mitglieder sind so oder anders schon mit Etatstreitigkeiten in Berührung gekommen. Die aus diesen Streitigkeiten notgedrungen entstehenden Verluste an Zeit und die Kosten sind für die Gemeinden und besonders für den Staat vermeidbar. Für die betroffenen armen Menschen sind solche Streitigkeiten penibel und für ein humanitäres Staatswesen entwürdigend.

4. Die grosse Frage ist der Lastenausgleich. Auch hier zeigt sich ein Weg. In Art. 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Bern steht der Grundsatz: «Bei der Gewährung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden und für die Leistungen von Gemeindearbeiten ist anzustreben, den indirekten Finanzausgleich von Fall zu Fall zur Anwendung zu bringen».

Der erste Schritt ist hier getan. Die Wirkung wäre, dass das Hin- und Herschieben der Armen von Gemeinde zu Gemeinde, weil ohne finanzielles Interesse, unterbleiben würde.

Auch hier sehe ich ein Mittel, der Landflucht zu steuern.

Eine Lösung des Problems kann und muss bei allseitigem guten Willen bei der Revision des Gesetzes gefunden werden

5. Die Fürsorge der Bedürftigen. Hier müssen im neuen Gesetz die modernen Auffassungen über die Betreuung Platz greifen. Der Paragraph 12 muss gänzlich neu gefasst werden. Der Satz über die Versorgung der Kinder hat folgenden Wortlaut:

... durch geeignete Verteilung der Kinder während ihres schulpflichtigen Alters unter die hablichen Einwohner und die Besitzer der innert der Gemeindemarche befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung». Das ist störend und überholt.

Die Unterbringung der Alten in den sogenanntenArmenanstalten ruft einer Neuordnung im Sinne einer besseren Unterteilung und der Humanisierung.

6. Im gleichen Sinne sollte auch die Ueberprüfung von Abschnitt 6, Paragraph 36 und folgende, die Berichterstattungen betreffend, stattfinden.

7. Massnahmen zur Bekämpfung der Armut, (Zweiter Abschnitt, Paragraph 91 der Staatsverfassung). Hier sind es die Paragraphen 88 und folgende, die durch die Entwicklung der Jugendrechtspflege überholt sind und der Wirklichkeit angepasst werden sollten.

Das wären der Beispiele genug. Sie könnten vermehrt werden, aber ich erachte es nicht als Aufgabe der Begründung meiner Motion, noch stärker in die Einzelheiten zu gehen.

Gut Ding will Weile haben. Es sind jetzt 25 Jahre seit der Annahme der Motion von Grossrat H. Oldani verflossen. Ich glaube, es ist an der Zeit, dass etwas geschieht. In diesem Sinne ersuche ich die Regierung und den Grossen Rat, auch dieser Motion zuzustimmen.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales. Comme l'ont signalé les deux motionnaires, la loi dont il est question date du 28 novembre 1897, c'est-à-dire qu'elle est en vigueur depuis 57 ans déjà et, de ce fait, susceptible d'être revisée.

Dans sa séance du 19 octobre 1954, la Commission cantonale de l'assistance publique, que nous avons consultée, s'est prononcée par 7 voix sur 8 et une abstention sur la nécessité de refondre la loi sur l'assistance publique et l'établissement. Le Conseil-exécutif de son côté, est d'accord d'accepter la motion de MM. Kohler et Althaus.

Je n'entrerai pas dans le détail des arguments des deux motionnaires: cela mènerait trop loin. Des travaux préparatoires devront être entrepris;

les communes et les préfets devront être entendus dans plusieurs séances; des renseignements devront être cherchés auprès des cantons qui ont eux-mêmes déjà procédé à des revisions de la loi d'assistance. Ces travaux préparatoires, qui nous montreront la direction dans laquelle devra se faire la revision, dureront bien quelques années.

Cette revision de la loi appelle toutefois les commentaires suivants:

S'il est certain que la loi est démodée dans sa lettre et dans certains de ses articles — personne ne le conteste —, il n'en est pas moins vrai que, dans son esprit, elle est encore une bonne loi, qui a toujours permis et permet encore aux autorités municipales d'assistance et à l'Etat lui-même de lutter avec succès contre les causes du paupérisme et contre ses conséquences. Elle donne une grande liberté de mouvement à qui l'emploie à bon escient; elle est encore susceptible de résoudre dans une certaine mesure et avec efficacité les nouveaux problèmes qui sont posés à notre Direction. On souligne de différents côtés son inefficacité à mettre un frein à la chasse aux pauvres telle qu'elle est encore pratiquée dans certaines communes du canton. C'est un des points essentiels de l'argumentation de Messieurs les motionnaires, qui qualifient cette pratique de scandaleuse.

Je relèverai toutefois que si une commune commet parfois des actes répréhensifs ou a des réactions inélégantes à l'égard des pauvres ou des vagabonds qui cherchent à s'établir chez elle, il n'en faut pas chercher l'unique cause dans la loi, mais bien incriminer, dans la plupart des cas, la dureté et l'inconscience de ceux qui sont chargés de l'appliquer. Il n'y aurait qu'un seul moyen de mettre fin à cet état de choses, qui constitue en réalité le point faible de toute législation d'assistance sociale: ce serait d'instituer une caisse centrale et de demander aux communes des redevances fixes, calculées sur la base de divers éléments. Il n'y a pas d'autre moyen de faire cesser de façon certaine cette chasse aux pauvres. Ce système est déjà pratiqué avec succès, paraît-il, dans le canton de Vaud et dans celui du Tessin, mais il implique une centralisation de toute l'administration des œuvres sociales dans le chef-lieu du canton et une certaine abdication de l'autonomie communale. Je doute un peu de la possibilité et de la nécessité d'introduire un système semblable dans notre canton. Toutefois nous vouerons tous nos soins à ce qu'il soit mis un terme à cette chasse aux pauvres dans la nouvelle loi.

La loi actuelle contient certainement d'autres points faibles, sur lesquels je ne m'étendrai pas pour le moment et auxquels il devrait être possible de parer par une revision. Les avis que nous avons recueillis, tant auprès des membres de la Commission cantonale d'assistance qu'auprès des spécialistes de l'assistance, concordent absolument: si la loi doit être revisée — et il est souhaitable qu'elle le soit —, il ne pourra s'agir que d'une revision totale, car cette loi assez compliquée, surchargée et annexée de nombreux décrets et ordonnances, est comparable à un vieux bâtiment d'apparence solide et parfaitement habitable auquel il suffirait d'enlever une porte ou une paroi pour qu'il s'effondre.

Il nous est impossible de vous dire exactement, pour l'instant, dans quel sens s'opérerait cette revision. Comme je vous l'ai dit tout à l'heure, avant que nous puissions connaître exactement le chemin dans lequel nous devons nous diriger, il faudra — et cela est surtout valable pour moi qui suis à la tête de cette Direction depuis six mois seulement — il faudra, dis-je, entreprendre des travaux préparatoires qui dureront quelques années. Je tiens à le déclarer encore une fois: de nombreux contacts devront être noués avant que nous puissions prendre le départ. Ce que l'on peut affirmer, en revanche, c'est que les travaux devront être conduits sans précipitation et qu'ils seront de longue haleine. La mise au point d'une nouvelle loi exigera de nombreuse années et je ne pense pas que celle-ci pourrait entrer en vigueur avant 1960 ou 1961. Ce que l'on peut dire avec certitude, et ce que je tiens à dire ici, c'est qu'une nouvelle loi ne pourrait en aucun cas décharger les communes de leurs obligations morales ou matérielles et que l'Etat ne pourrait pas prendre à sa charge davantage que ce qu'il prend actuellement, c'est-à-dire plus des $^2/_3$ des dépenses totales d'assistance.

Le gouvernement vous propose d'accepter la motion de MM. Kohler et Althaus.

Präsident. Die beiden Motionen werden nicht bekämpft. Wenn der Rat einverstanden ist, stimmen wir über beide gleichzeitig ab.

Zustimmung.

Abstimmung:
Für Annahme der Motionen . . Grosse Mehrheit

Kantonales Frauenspital; neue Röntgenanlage; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Einrichtung einer neuen Röntgenanlage im kantonalen Frauenspital werden im Jahr 1955 folgende Kredite bewilligt:

1. Auf Rubrik 1405 770 «Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen» Fr. 163 002.— für Röntgenapparate, Geräte und Montagekosten gemäss Offerte der Firma Siemens, Elektrizitätserzeugnisse AG. in Zürich.

2. Auf Rubrik 2105 705 1 «Neu- und Umbauten» Fr. 29 000.— für die mit der Einrichtung dieser neuen Röntgenanlage verbundenen notwendigen baulichen Arbeiten.

Baubeitrag an das Bezirksspital Interlaken

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht

dazu Grossrat Grädel, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Direktion des Bezirksspitals Interlaken stellt mit Schreiben vom 28. August 1954 das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an die Erweiterung des Spitals durch einen Anbau auf der Ostseite, ein neues Absonderungshaus mit Zwischenbau sowie verschiedene Um- und Ausbauten, deren Kosten mit dem Mobiliar insgesamt Fr. 2 179 000.— veranschlagt werden.

Die Prüfung des Gesuches hat ergeben:

1. Von den Gesamtkosten von Fr. 2 179 000.— sind gemäss Dekret vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten nicht beitragsberechtigt:

a)	die Mobiliarkosten von . . .	Fr. 115 000.—
b)	die Mehrkosten für die Luftschutzräume von	» 15 400.—
c)	die zum Mobiliar gehörenden Bettflaschen und Tragkörbe, veranschlagt mit	» 770.—
	Total nicht beitragsberechtigte Kosten	Fr. 131 170.—

Nach Abzug dieses Betrages von den Gesamtkosten von Fr. 2 179 000.— betragen die beitragsberechtigten Kosten Fr. 2 047 830.—.

2. Das Bezirksspital Interlaken liegt an der Peripherie des Kantons und hat zudem den Charakter eines Regionalspitals, weshalb gemäss § 1, Absatz 1, des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten die Voraussetzungen für die Zusicherung des gesetzlichen Höchstbeitrages von Fr. 500 000.— erfüllt sind.

In Würdigung der vorstehenden Erwägungen und in Anwendung des erwähnten Dekretes beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion:

1. Die detaillierten Kostenvoranschläge und Pläne werden genehmigt, wobei den bautechnischen Bemerkungen des Kantonsbaumeisters zum Gesamtprojekt in seinem Bericht vom 1. Oktober 1954 nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

2. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 2 547 830.— wird der gesetzliche Höchstbeitrag von Fr. 500 000.— zugesichert.

3. Auf Rechnung dieses Beitrages können gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über die schon ausgeführten Bauten Teilzahlungen ausgerichtet werden.

Der restanzliche Beitrag kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung und quittierten Belege ausbezahlt werden. Mit der Bauabrechnung sind gleichzeitig auch die bereinigten Ausführungspläne und für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— die wertstempelpflichtigen Werkverträge einzureichen. Die Mehrkosten für die Luftschutzräume sind getrennt anzugeben.

Baubeitrag an das Bezirksspital Delsberg

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Verwaltungsrat des Bezirksspitals Delsberg stellt das Gesuch um Gewährung eines Beitrages von Fr. 500 000.— an die nachgenannten Kosten folgender projektierter Bauten und Umgebungsarbeiten:

1.	Erweiterungsbau	Fr. 1 195 000.—
2.	Schwesternhaus	» 582 000.—
3.	Personalhaus	» 421 000.—
4.	Operationsabteilung mit Verbindungsgang zum Schwesternhaus	» 710 000.—
5.	Umgebungsarbeiten . . .	» 40 000.—
		Fr. 2 948 000.—

Die Prüfung dieses Gesuches hat ergeben:

1. Von den Gesamtkosten von Fr. 2 948 000.— sind nicht beitragsberechtigt:

a) die mit Fr. 3500.— angegebenen Vorhänge.

b) die aus dem Kostenvoranschlag nicht ersichtlichen Mehrkosten für die obligatorischen Luftschutzräume, weil diese von Bund, Kanton und Gemeinde besonders subventioniert werden.

2. Auf Grund des Durchschnittes des Tragfähigkeitsfaktors der Spitalgemeinden in den Jahren 1950, 1951 und 1952 von 20.83 würde der Beitragsansatz nach einer einheitlichen Skala 18 % der beitragsberechtigten Kosten, jedoch gemäss § 1, Absatz 1, des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten höchstens Fr. 400 000.— ausmachen.

3. Das Bezirksspital Delsberg hat aber den Charakter eines Regionalspitals, so dass der ohne diese Voraussetzung nur Fr. 400 000.— betragende Höchstbetrag gemäss § 1, Absatz 1, des obgenannten Dekretes vom 12. Mai 1953 auf Fr. 500 000.— erhöht werden kann. Dies ist um so mehr gerechtfertigt, weil der für ein Gebäudevolumen von 9919,00 m³ (Norm. SIA) sich ergebende Kubikmeterpreis von Fr. 120.50 als zu knapp erachtet werden muss.

In Würdigung der vorstehenden Erwägungen und in Anwendung des vorgenannten Dekretes beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion:

1. Die detaillierten Kostenvoranschläge und Pläne werden genehmigt.

2. An die beitragsberechtigten Kosten wird der gesetzliche Höchstbeitrag von Fr. 500 000.— zugesichert.

3. Auf Rechnung dieses Beitrages können gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über die schon ausgeführten Bauten Teil-

zahlungen ausgerichtet werden. Der restanzliche Beitrag kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung und quittierten Belege ausbezahlt werden.

Mit der Bauabrechnung sind gleichzeitig auch die bereinigten Konstruktionspläne und die Werkverträge einzureichen, die für Arbeitsaufträge bis Fr. 2000.— mit dem Formatstempel und für über Fr. 2000.— mit dem Wertstempel versehen sein müssen. Die Mehrkosten für die Luftschutzräume sind getrennt anzugeben.

Kantonsbeiträge pro 1953 an die Betriebskosten von Spitälern und Sanatorien zur Bekämpfung der Tuberkulose

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Bernische Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1 und Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi auf Grund der vom Bund mit Fr. 11.96 je Pflegetag und total mit Fr. 1 118 085.20 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 12 %, d. h. Fr. 134 170.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1953, im Jahr 1954 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» folgende Beiträge ausgerichtet:

	Fr.
I. Auf Grund der beitragsberechtigten Pflegetage, für welche die Kostgeldansätze ab 1. Juli 1953 um Fr. 1.— im Tag erhöht wurden:	
1. Für 41 639 Pflegetage zum Kostgeld von Fr. 7.50 und Fr. 8.— im Tag, je Fr. 1.88	78 281.32
2. Für 36 675 Pflegetage zum Kostgeld von Fr. 7.— im Tag, je Fr. 2.88	105 624.—
3. Für 3289 Pflegetage zum Kostgeld von Fr. 6.— im Tag, je Fr. 3.88	12 761.32
II. Zusätzlich zur Bezahlung der Schuldzinse im Jahr 1953	100 709.70
insgesamt	297 376.34
oder rund	297 377.—

Auf Rechnung dieses Beitrages und desjenigen an das Kindersanatorium Solsana in Saanen wurden zusammen monatliche Teilzahlungen von Fr. 20 000.— ausgerichtet.

II.

Kindersanatorium Solsana in Saanen:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1 und Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden dem Kindersanatorium Solsana in Saanen, das dem Verein der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi gehört, auf Grund der vom Bund mit Fr. 11.05 je Pflegetag und total mit Franken 264 813.25 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 12 %, d. h. Fr. 31 777.—, subventionierten Betriebskosten des Jahres 1953, im Jahr 1954 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» folgende Beiträge ausgerichtet:

	Fr.
1. Auf Grund der Pflegetage im Jahr 1953:	
An 76 Pflegetage, für die das Kostgeld Fr. 9.— im Tag betrug, je Fr. 0.47	35.72
An 397 Pflegetage, für die das Kostgeld Fr. 8.— im Tag betrug, je Fr. 1.47	583.59
An 13 152 Pflegetage, für die das Kostgeld Fr. 7.— im Tag betrug, je Fr. 2.47	32 485.44
An 10 391 Pflegetage, für die das Kostgeld Fr. 6.— im Tag betrug, je Fr. 3.47	36 056.77
2. Zusätzlich zur Bezahlung der Schuldzinse im Jahr 1953	21 003.—
insgesamt	90 164.52
oder rund	90 165.—

Auf Rechnung dieses Beitrages und desjenigen an die Heilstätte in Heiligenschwendi sind zusammen monatliche Teilzahlungen von Franken 20 000.— ausgerichtet worden.

III.

Tuberkulose-Abteilung des Tiefenauspitals der Stadt Bern:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden dem Tiefenauspital der Stadt Bern auf Grund der vom Bund mit Fr. 20.21 je Pflegetag oder total mit Fr. 377 313.05 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 10 %, d. h. Fr. 37 731.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1953, im Jahr 1954 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» in der II., III. und IV. Kostgeldklasse ein Kantonsbeitrag von Fr. 3.— je Pflegetag und insgesamt für 18 251 Pflegetage total Fr. 54 753.— ausgerichtet.

IV.

Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals Biel:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Tuberkuloseabteilung des Be-

zirksspitals Biel, auf Grund der vom Bund mit Fr. 13.88 je Pflegetag oder total mit Franken 154 244.— als beitragsberechtigt anerkannten und mit 10 %, d. h. Fr. 15 424.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1953, im Jahr 1954 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» in der II. und III. Kostgeldklasse folgende Beiträge ausgerichtet:

1. In der II. Kostgeldklasse an 313 Pflegetage je Fr. —.71 . . .	Fr.	222.23
2. In der III. Kostgeldklasse:		
a) im 1. Semester an 5714 Pflegetage je Fr. 3.—.	»	17 142.—
b) im 2. Semester an 5215 Pflegetage je Fr. 2.71	»	14 132.65
total	Fr.	31 496.88
oder rund	Fr.	31 497.—

V.

Bernische Clinique Manufacture in Leysin:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, und Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin, auf Grund der vom Bund mit Fr. 11.78 je Pflegetag oder total mit Fr. 497 089.20 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 12 %, d. h. Fr. 59 650.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1953, im Jahr 1954 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» folgende Beiträge ausgerichtet:

I. Auf Grund der beitragsberechtigten Pflegetage des Jahres 1953 in der III. Kostgeldklasse:	
1. Im 1. Semester an 16 949 Pflegetage, für die das Kostgeld im Tag Fr. 7.50 betrug, je Fr. 2.79 . . .	Fr. 47 287.71
2. Im 1. und 2. Semester an 6217 Pflegetage, für die das Kostgeld im Tag Fr. 10.— betrug, je Franken —.29	1 802.93
3. Im 2. Semester an 16 603 Pflegetage, für die das Kostgeld im Tag Fr. 8.— betrug, je Fr. 2.29 . . .	38 020.87
II. Zusätzlich zur Deckung der Schuldzinse im Jahr 1953 ein Beitrag von	49 541.20
III. Zusätzlich an das unter Berücksichtigung der Bundes- und Kantonsbeiträge von Fr. 196 302.71 noch ungedeckt bleibende Betriebsdefizit von Fr. 44 210.53 ein Beitrag von	20 000.—
Total	156 652.71
oder rund	156 653.—

VI.

Bernische Heilstätte Bellevue in Montana:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, und Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Bernischen Heilstätte Bellevue in Montana, auf Grund der vom Bund mit Fr. 12.71 je Pflegetag oder total mit Fr. 1 170 754.20 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 12 %, d. h. Fr. 140 490.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1953, im Jahr 1954 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» folgende Beiträge ausgerichtet:

I. Auf Grund der beitragsberechtigten Pflegetage des Jahres 1953:	
1. In der II. Kostgeldklasse: An 7133 Pflegetage, für die ein Kostgeld von Fr. 10.— im Tag bezahlt wurde, je Fr. —.48	Fr. 3 423.84
2. In der III. Kostgeldklasse:	
a) An 36 340 Pflegetage von Bernern, für die im ersten Semester ein Kostgeld von je Fr. 7.— bezahlt wurde, je Fr. 3.48	126 463.20
b) An 40 811 Pflegetage von Bernern, für die im zweiten Semester ein Kostgeld von Fr. 8.— im Tag bezahlt wurde, je Fr. 2.48 .	101 211.28
c) An 859 Pflegetage von Nichtbernern, die ein Kostgeld von je Fr. 10.— im Tag bezahlten, je Fr. —.48	412.32
3. An 898 Pflegetage von Krankenschwestern, die ein Kostgeld von Fr. 9.— im Tag bezahlten, je Fr. 1.48	1 329.04
II. Ein zusätzlicher Beitrag in der Höhe der Schuldzinse des Jahres 1953	43 841.94
III. Zur teilweisen Deckung des unter Berücksichtigung der Bundes- und Kantonsbeiträge noch Franken 35 417.18 betragenden ungedeckten Betriebsdefizites des Jahres 1953 ein Beitrag von	30 000.—
Total	306 681.62
oder rund	306 682.—

Auf Rechnung dieses Beitrages wurden im Jahr 1954 monatliche Teilzahlungen von Franken 25 000.— ausgerichtet.

Inselkorporation Bern; Vertragsabänderung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Sanitätsdirektion unterbreitet einen Entwurf für die Abänderung des vom Grossen Rat am 19. November 1923 genehmigten Vertrages vom 30. Oktober 1923 zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation Bern, wonach in

Artikel 18 die Absätze 1 und 2 durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt werden:

«Die Direktoren des Erziehungswesens, des Sanitätswesens und des Finanzwesens sind von Amtes wegen Mitglieder des Verwaltungsrates und -ausschusses.»

Diese Abänderung wird zuhanden des Grossen Rates genehmigt.

Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen

(Siehe Nr. 26 der Beilagen)

Eintretensfrage

Lüthi (Toggenbühl/Worb), Präsident der Kommission. Die Behandlung dieses Dekretes wird weniger hohe Wellen werfen als die Diskussion über den Voranschlag. Der Synodalrat hat 1953, wie in früheren Jahren, beantragt, es seien vier neue Pfarrstellen zu schaffen. Wegen der Finanzlage des Staates und wegen der Verbesserung der Hilfspfarrer-Besoldungen wollte die Finanzdirektion nicht darauf eintreten. Die Verhandlungen dauerten letztes Jahr während des ganzen Septembers. In der Septembersession hatte die Kommission Sitzung und beantragte, zwei neue Pfarrstellen zu errichten. Das kam aber erst in der Februarsession zur Sprache, so dass im Jahre 1953 keine neuen Pfarrstellen errichtet wurden.

Für dieses Jahr schlägt der Synodalrat vor, es seien wieder vier neue Pfarrstellen zu errichten. Die Kirchendirektion stimmt zu. Das betrifft Thun, Biel, Hilterfingen und Worb. In Thun und Biel ist diese Vermehrung nötig wegen der Zunahme der reformierten Bevölkerung. In Worb und Hilterfingen ist mehr die Grösse der Gemeinde ausschlaggebend.

In Thun waren bisher acht Geistliche, vier mit Pfarrstellen und vier Hilfsgeistliche. Es war gegeben, in Thun die neue Pfarrstelle zu schaffen.

In Worb besteht ein nördliches und ein südliches Pfarramt. Auch dort ist eine neue Stelle nötig. Die Pfarrer sind auch so stark beansprucht.

In Hilterfingen verhält es sich ähnlich. Der zweite Pfarrer übernimmt die Gebiete von Heiligenschwendi und Hünibach.

Die Kommission hat das Dekret beraten und ist einstimmig für Eintreten.

Witschi. Die Vorlage hat in der Gemeinde Köniz eine gewisse Enttäuschung ausgelöst, weil nicht fünf neue Pfarrstellen errichtet wurden. Wir haben nämlich noch ein Eisen im Feuer. Das betrifft das Quartier Spiegel am Gurten, in der stark in Entwicklung begriffenen, volkreichen Gemeinde Köniz. Dort sollte eine neue Pfarrstelle geschaffen werden. Das Gesuch war schon am 2. Juni 1953 hängig. Es wurde nicht berücksichtigt. Jetzt könnten wir in die komische Situation geraten, dass wir in Spiegel eine Kirche, aber kein Pfarramt hätten. Die Vorbereitung zur Erstellung einer Kirche sind so weit fortgeschritten, dass wir in der nächsten Zeit mit dem Baubeginn rechnen können. Spiegel hatte schon 1950 2600 Seelen, jetzt 2800. Das ist ein rascher Zuwachs. Diese Entwicklung geht weiter. Sie ist in Köniz beinahe beängstigend. Im Jahre 1950 zählte Köniz 20 742 Einwohner, nach neuester Erhebung sind es schon 24 000. Köniz hat jetzt fünf volle Pfarrämter. In Spiegel besteht seit dem 1. August 1951 ein Hilfspfarramt. Es wäre an der Zeit, dieses in ein Pfarramt umzuwandeln. Selbstverständlich kann die Regierung nicht erklären, nächste Woche werde sie ein Dekret vorlegen. Das hängt mit dem Budget zusammen. Aber weil die Budgetvorbereitungen schon im Frühjahr beginnen, möchte ich hier fragen, ob man zusichern könnte, dass nächstes Jahr dieses Pfarramt geschaffen werde. Wenn wir eine Zusicherung erhielten, könnten wir mit Zuversicht die Kirche bauen.

Staub. Ich mache keine Opposition, rege jedoch an, vom Modus, vier Pfarrstellen pro Jahr zu schaffen, abzugehen, um beweglicher zu sein, und auf fünf zu gehen. — Aus dem Amt Laufen traf ein Gesuch bei der Regierung ein, das zugegebenermassen noch nicht behandelt werden konnte. Ich empfehle der Kirchendirektion warm, ihm zuzustimmen. Auch wenn wir im Amt Laufen bevölkerungsmässig das erforderliche Quorum nicht ganz erreichen, um eine neue Pfarrstelle zu errichten, würde sich nach meiner Auffassung die Zustimmung doch rechtfertigen, weil dieses Gebiet an der Grenze des Kantons liegt.

Buri, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie von Herrn Grossrat Lüthi hörten, konnten wir letztes Jahr die vorgesehenen Pfarrstellen nicht schaffen. Sie erinnern sich wahrscheinlich an die damalige Situation. Ich hätte den Leuten, die die Steuern abbauen wollen, gerne gesagt, man könne nicht weniger Steuern einnehmen und zugleich mehr Pfarrstellen schaffen. — Was wir hier verlangen, ist nicht etwa das, was nötig wäre, sonst müssten Sie für 1955 einen viel grösseren Posten ins Budget einsetzen. Ich habe das verlangt, was man mir gestattete.

Den beiden Herren, die reklamieren, möchte ich antworten, dass wir uns Mühe geben, den Bedürfnissen, die sich stellen, zu entsprechen. Aber wir haben gewisse Kriterien zu beachten. In erster Linie sind wir durch das Budget gebunden. Die Beschränkungen nehmen wir nicht vor, weil wir die Zunahme der Bevölkerung, die Last der Arbeit usw. nicht anerkennen würden. Es geht um die finanziellen Möglichkeiten. Ich bin daher ausserordentlich glücklich, dass wir dieses Jahr das erreichten, was uns letztes Jahr nicht möglich war. Ich hoffe, dass wir im nächsten Jahr nach dem gleichen Programm, wie wir es jetzt einhielten, weiterarbeiten können.

Herrn Grossrat Witschi kann ich mitteilen, dass Köniz bei uns zur Diskussion steht. Diese Gemeinde wird nicht mehr sehr lange warten müssen. Aber wir können jetzt keine Zusicherung geben, weil ungefähr ein halbes Dutzend Kirchgemeinden in der gleichen Lage sind wie Köniz.

Sie hörten Herrn Grossrat Staub, der das Begehren aus dem Amt Laufen vortrug. Nach der Bevölkerungszahl hätte dieses Amt keinen Anspruch auf eine zweite Pfarrstelle für die evangelisch-reformierte Kirche. Aber man muss dort auf die Distanzen Rücksicht nehmen. Ich habe der De-

legation aus Laufen gesagt, ich werde, trotzdem Laufen weit von Bern weg sei, dafür sorgen, dass die Bevölkerung dort nicht schlechter behandelt wird als die in näheren Bezirken.

Dieses Versprechen kann ich den Herren Witschi und Staub geben. Wir werden weiterhin die Aufgaben in dem Tempo ausführen, wie es die finanziellen Möglichkeiten uns gestatten und werden bezüglich der Reihenfolge auf die Vorschläge des Synodalrates abstellen.

Zum Dekret selbst hat Herr Grossrat Lüthi das Nötige gesagt.

Graf. Einst, als ein freisinniges Mitglied des Rates bei der Budgetberatung über eine Pfarrstelle sprach, hiess es, das gehöre nicht hieher. Umgekehrt verhält es sich anscheinend nicht gleich: Wenn man über eine Pfarrstelle spricht, spricht man auch über das Budget, sogar vom Regierungstische aus. Das habe ich soeben festgestellt. Ich finde, es sei nicht in Ordnung, dass bei jeder beliebigen Vorlage die Regierung sagt, es hätten einige Grossräte den Steuerabbau beantragen wollen. Wir waren in guten Treuen der Meinung, der Staat hätte weiter seine Aufgaben erfüllen können, auch bei einer Steueranlage von 2,0. Ich finde, es sei nicht am Platze, immer wieder auf jene Angelegenheit hinzuweisen.

Buri, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube immerhin, dass ich das Recht hatte, das zu sagen, denn gerade letztes Jahr, bei der Abnahme der Rechnung 1952, hat man mir erklärt, das Budget gestatte nicht, dass man die vier ordentlichen, in Aussicht genommenen Pfarrstellen pro 1953 nun schaffe. Herr Grossrat Graf, ich glaube, es sei nicht übertrieben, wenn ich andeutete, dass zuerst die finanziellen Möglichkeiten vorhanden sein müssen, bevor man uns an unsere «Pflicht» erinnert.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress, §§ 1—3

Lüthi (Toggenbühl/Worb), Präsident der Kommission. Der zweite Satz von Paragraph 3, lautend: «Der Zeitpunkt des Amtsantrittes der Gewählten wird vom Regierungsrat festgesetzt», ist nachträglich aufgenommen worden, damit nicht eine Kirchgemeinde einen Pfarrer anstellt, der noch keine Wohnung hat. Die Gemeinden müssen sich mit der Kirchendirektion in Verbindung setzen. Erst wenn die Wohnung vorhanden ist, wird die Pfarrstelle ausgeschrieben.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle errichtet:

In der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Biel eine vierte Pfarrstelle;

in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun eine fünfte Pfarrstelle für das Gebiet von Strättligen;

in der Kirchgemeinde Hilterfingen eine zweite Pfarrstelle für das Gebiet von Hünibach;

in der Kirchgemeinde Worb eine zweite Pfarrstelle.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 2. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neugeschaffenen Pfarrstellen werden die bisherigen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber der Hilfsgeistlichenstellen von Thun-Strättligen, Hilterfingen und Worb hinfällig.

§ 3. Die vier neuen Pfarrstellen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Kirchgemeinderat sofort zur Besetzung ausgeschrieben werden. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes der Gewählten wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Dekret über die Trennung der römisch-katholischen Dreifaltigkeitskirchgemeinde Bern

(Siehe Nr. 27 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Bickel, Präsident der Kommission. Die römisch-katholischen Kirchgemeinden im alten Kantonsteil sind durch Dekret vom 8. März 1939 umschrieben worden. Für Bern und Umgebung haben wir die Dreifaltigkeitskirchgemeinde, die Marienkirchgemeinde und die Antoniuskirchgemeinde.

Seit 1939 hat eine starke Vermehrung der römisch-katholischen Bevölkerung im alten Kantonsteil stattgefunden. Für das Gebiet der Gesamtkirchgemeinde Bern, bestehend aus den Amtsbezirken Bern, Schwarzenburg, Laupen sowie einigen Gemeinden der Amtsbezirke Fraubrunnen, Konolfingen und Seftigen, ergibt sich ein Zuwachs von 19 000 auf 28 500 Angehörige, d. h. 50 %. Dabei ist innerhalb der Gesamtkirchgemeinde eine bedeutsame territoriale Verschiebung der katholischen Bevölkerung in Richtung der Wohnsitzwahl, resp. eine Abwanderung in die neuen Aussenquartiere eingetreten.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit organisatorischer und baulicher Umstellungen hat sich zwangsläufig ergeben. Die römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern musste sich daher ent-

schliessen, rechts der Aare, im Burgernziel, eine weitere Kirche zu erstellen. Die Bedienung dieser Kirche als Filiale der Dreifaltigkeitskirchgemeinde wäre, auch nach Ansicht der Kirchendirektion, eine zwecklose Komplikation, so dass sich die Verselbständigung des Gebietes — immerhin innerhalb der Gesamtkirchgemeinde — aufdrängt.

Da der Bevölkerungszuwachs hauptsächlich das Gebiet der Dreifaltigkeitskirchgemeinde betrifft, ist eine Aufteilung dieser Kirchgemeinde vorgesehen. Nach der neuen Umschreibung soll sie von der Einwohnergemeinde Bern noch das Gebiet links der Aare ohne Bümpliz und Holligen, sowie von der Gemeinde Köniz den Bezirk Wabern umfassen. Auf dem rechten Aareufer wird ihr das Quartier westlich der Linie Dählhölzli (Dufourstrasse—Jungfraustrasse—Englische Anlagen) gehören. Sie wird damit zur typischen Stadtkirchgemeinde.

Das Gebiet von Muri, Worb und Rubigen sowie von der Gemeinde Bern das obere Kirchenfeld, die Schosshalde, das Murifeld und die Brunnadern sollen der Bruderklausenkirche zugeteilt werden. Das Laubegg- und Schönbergquartier, südlich, beziehungsweise östlich der Ostermundigenstrasse und des Aargauerstaldens, wird bei dieser Gelegenheit von der Marienkirchgemeinde losgetrennt und ebenfalls der neuen Kirchgemeinde angefügt.

Die Neueinteilung soll auch durch eine Personalvermehrung eine gewisse Entlastung der bisher amtierenden Geistlichen, besonders der Dreifaltigkeitskirchgemeinde, zur Folge haben. Die Dreifaltigkeitskirchgemeinde zählt auch nach der Trennung immer noch 12 000 bis 13 000 Seelen. Die neue, reduzierte Dreifaltigkeitskirchgemeinde soll daher alle bisherigen Geistlichen behalten, und an der Bruderklausenkirche soll ein staatlich besoldeter Pfarrer eingesetzt werden. Im Vortrag der Kirchendirektion an den Regierungsrat wird die Schaffung einer neuen Pfarrstelle angesichts der Entwicklung als durchaus gerechtfertigt bezeichnet. Seit der Einsetzung von Hilfsgeistlichen und Vikaren auf den 1. Januar 1951 ist der Bestand an staatlich besoldeten römisch-katholischen Geistlichen im alten Kantonsteil nicht verändert worden. Die Statistik zeigt, dass ein Entgegenkommen bei der Gesamtkirchgemeinde Bern in erster Linie am Platz ist.

Das Gesuch der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern auf Trennung der Dreifaltigkeitskirchgemeinde und Schaffung einer Bruderklausenkirchgemeinde mit staatlich besoldeter Pfarrstelle stützt sich auf einen generellen Beschluss der Versammlung der Gesamtkirchgemeinde vom 28. Oktober 1952. Die Zustimmung der Stimmberechtigten zu den Einzelheiten erfolgte in der Versammlung vom 30. Juni 1954. Sowohl der Bischof von Basel und Lugano als kirchliche Oberbehörde, als auch die römisch-katholische Kommission des Kantons Bern, unterstützen das Gesuch.

Im Namen der einstimmigen vorberatenden Kommission beantrage ich Eintreten auf das Dekret über die Trennung der römisch-katholischen Dreifaltigkeitskirchgemeinde Bern.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§§ 1 und 2

Bickel, Präsident der Kommission. Im Paragraphen 2 wird festgelegt, dass die Grenzen in den neuen Kirchgemeindereglementen genau umschrieben werden, die dann gemäss Artikel 8, Absatz 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens von der Regierung genehmigt werden müssen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Innerhalb der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern wird die Dreifaltigkeitskirchgemeinde aufgeteilt, indem unter dem Namen Bruderklausen-Kirchgemeinde eine neue Kirchgemeinde geschaffen wird.

§ 2. Die neue Bruderklausenkirchgemeinde wird im wesentlichen aus dem östlichen Teil der jetzigen Dreifaltigkeitskirchgemeinde gebildet. Der Grenzverlauf ist in den Reglementen der neuen Dreifaltigkeitskirchgemeinde, der Bruderklausen-Kirchgemeinde und der Marienkirchgemeinde genau zu umschreiben. Die Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss Art. 8, Abs. 3, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 erfolgt anlässlich der Vorlage der Reglemente.

§§ 3—5

Bickel, Präsident der Kommission. In § 5 wird festgelegt, dass eine neue Pfarrstelle für die Bruderklausenkirche geschaffen werden soll.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die zur zukünftigen Dreifaltigkeitskirchgemeinde gehörenden Mitglieder des jetzigen Kirchgemeinderates bilden den provisorischen Kirchgemeinderat der neu umschriebenen Dreifaltigkeitskirchgemeinde, die zur Bruderklausen-Kirchgemeinde gehörenden den provisorischen Kirchgemeinderat dieser Kirchgemeinde.

Diese provisorischen Kirchgemeinderäte haben insbesondere die Wahl des Büros der Kirchgemeindeversammlung und die Wahl des Kirchgemeinderates vorzubereiten und anzuordnen.

§ 4. Bis zum Erlass eigener Kirchgemeindereglemente gilt für die beiden neuen Kirchgemeinden sinngemäss das bisherige Reglement der Dreifaltigkeitskirchgemeinde.

§ 5. Sämtliche Geistlichenstellen der bisherigen Dreifaltigkeitskirchgemeinde verbleiben bei der neu umschriebenen Dreifaltigkeitskirchgemeinde. An der Bruderklausen-Kirchgemeinde wird ein Pfarramt errichtet.

§ 6

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Trennung der römisch-katholischen Dreifaltigkeitskirchgemeinde Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines Adjunkten für die Fischerei

(Siehe Nr. 28 der Beilagen)

Eintretensfrage

M. **Casagrande,** rapporteur de la commission d'économie publique. La loi sur la pêche du 14 octobre 1934 a donné les bases pour une administration rationnelle de la pêche. Celle du 22 septembre 1946 fournit les moyens pour développer, d'accord avec les sociétés de pêche, le repeuplement de nos lacs et de nos cours d'eau, cela en mettant à disposition les sommes nécessaires au développement de pisciculture.

Jusqu'à l'entrée en vigueur de cette loi, le canton ne disposait pas des fonds nécessaire pour construire des pisciculture avec installations modernes. Depuis lors, l'établissement de Eichholz a été bien aménagé; un autre établissement a été construit à Gléresse et un autre au Faulensee. Le canton dispose donc aujourd'hui d'installations permettant de garder des sujets — et principalement des sujets femelles — pour la reproduction.

Peu après l'entrée en vigueur de la loi, on a engagé un biologue, expert en la matière. Il a été chargé de réorganiser méthodiquement et rationnellement la pêche au moyen des fonds à disposition. Le rapport de la Direction des forêts sur la division de la pêche, présenté lors de la session de septembre, montre les progrès accomplis dans ce domaine. Toutes ces tâches ont pu être exécutées avec les seules recettes des patentes de pêche. D'autres projets encore sont à l'étude et nous espérons qu'il sera possible de doter nos lacs et nos cours d'eau de sujets très sains et que la pêche sera abondante. Le produit des patentes, qui était de 131 220 francs en 1946 est monté à 250 752 francs en 1953.

Tout ce travail met fortement à contribution le biologue qui s'occupe de nos établissements de pisciculture. Son activité augmente chaque année et c'est pourquoi il est nécessaire de le classer comme fonctionnaire, ce que permettra une décision du Grand Conseil. L'expérience en matière de pêche et de pisciculture exige des années de pratique et ce serait une erreur de se priver des services d'un homme qui a acquis une connaissance approfondie de son métier. Le biologue qui s'occupe actuellement de la pêche donne entière satisfaction et la Direction des eaux et forêts voudrait pouvoir continuer à bénéficier de ses services, mais il a reçu une offre pour un poste mieux rétribué. Les sociétés de pêche, elles aussi, le verraient partir avec regret, car il s'agit d'un homme capable, modeste et d'un commerce agréable, avec lequel les pêcheurs entretiennent de bonnes relations. Je vous donne là l'opinion d'un pêcheur.

La commission d'économie publique a étudié le projet qui vous est présenté et elle vous propose d'entrer en matière.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namentlich in der Oeffentlichkeit wurde über diese Angelegenheit schon verschiedentlich diskutiert. Die Auswirkungen des Gesetzes von 1946 hat der Sprecher der Staatswirtschaftskommission, Herr Grossrat Casagrande, erklärt.

Von verschiedenen Seiten haben wir immer wieder das Begehren zugestellt erhalten, es möchte Herr Dr. H. Roth wirtschaftlich besser gestellt werden. Dagegen habe ich bis jetzt eingewendet, wenn man diese Abteilung ausbauen wolle, sollte man gleichzeitig daran denken, dass die Fischerei dem Kanton heute nichts einbringt. Allerdings sind Gelder frei geworden für den Ausbau der Fischzuchtanstalten, so dass das Gesetz in absehbarer Zeit revidiert werden könnte. Eine solche Vorlage kann im Volke aber nur mit Zustimmung der Fischer und ihrer Organisationen durchgebracht werden. Ich wollte abwarten und bei der Revision des Dekretes über die Forstdirektion die Sache ganz anders gestalten. Nun, der Notwendigkeit Folge leistend, haben wir dem Grossen Rat eine Extravorlage unterbreiten müssen, indem Herr Dr. Roth die Möglichkeit ergriffen hätte, dem Ruf an eine andere Stelle Folge zu leisten. Wir legen aber Wert darauf, Herr Dr. Roth zu behalten. Darum unterbreiten wir dem Grossen Rat so speditiv diesen Dekretsentwurf.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

M. **Casagrande,** rapporteur de la commission d'économie publique. Déjà lors des délibérations de la commission d'économie publique, j'avais proposé d'amender l'article 1er et de le rédiger de la manière suivante:

« Une place d'adjoint pour la pêche est créée à la Direction cantonale des forêts. » Le reste de la phrase est supprimé.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon in der Staatswirtschaftskommission gesagt, dass ich es als Fehler anschauen würde, wenn wir den Nachsatz streichen

würden. Wir können nicht einfach eine neue Abteilung gründen, sondern bloss eine Stelle schaffen. Bei der späteren Revision des Dekretes müsste die Abteilung anders umschrieben werden. Vorderhand sind wir genötigt, mit den Angestellten diese drei Unterabteilungen, Jagd, Fischerei und Naturschutz, alle ungefähr gleich zu betreuen. So steht Herrn Dr. Roth in Zukunft auch das Personal aus der gesamten Abteilung zur Verfügung. Er wird einmal mehr, ein andermal weniger Personal nötig haben. Sobald er die Leute nicht mehr braucht, gehen sie auf die Unterabteilungen Jagd und Naturschutz. Mit Rücksicht auf die heutige Organisation bitte ich Herrn Grossrat Casagrande, auf seinen Streichungsantrag zu verzichten. Wir werden später durch ein neues Dekret die Organisation der gesamten Forstdirektion neu umschreiben. — Ich habe Herrn Grossrat Casagrande gesagt, ich werde im Grossen Rat erklären, dass der Leiter der Abteilung, Dr .Roth, der nun zum Adjunkt avanciert, in Zukunft seine Geschäfte absolut selbständig werde behandeln können, namentlich auch im Verkehr mit der Fischereikommission. Diese Erklärung wünschte Herr Casagrande. Ich bin gerne bereit, sie hier zu geben.

M. **Casagrande,** rapporteur de la commission d'économie publique. A la suite de la déclaration de M. le Directeur des eaux et forêts qui me donne satisfaction, je retire ma proposition.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Bei der Forstdirektion des Kantons Bern wird auf der Abteilung für Jagd, Fischerei und Naturschutz die Stelle eines Adjunkten für die Fischerei geschaffen.

§§ 2 und 3

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Dieser Adjunkt wird in Besoldungsklasse 6—4 eingereiht; der Anhang vom 15. November 1948 zum Besoldungsdekret vom 26. November 1946 ist entsprechend zu ergänzen.

§ 3. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1955 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Errichtung der Stelle eines Adjunkten für die Fischerei

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 2 und 14, Staatsverfassung und Art. 1, lit. M, des Dekretes betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Blaser (Uebeschi) und Mitunterzeichner betreffend vermehrten Rehabschuss

(Siehe Seite 353 hievor)

Blaser (Uebeschi). Im Laufe dieses Jahres habe ich mich allzu oft mit Klagen von Landwirten betreffend ausserordentlich grosse Wildschäden befassen müssen, die durch Rehe verursacht wurden. Ich habe als praktizierender Bauer in der Gegend festgestellt, dass die Schäden einen Umfang angenommen haben, der für die Bewirtschafter des Bodens nicht tragbar und nicht zumutbar ist. Ich empfahl den Leuten jeweilen, den gesetzlichen Weg zu beschreiten, also der Forstdirektion ein Schadenersatzbegehren einzureichen. Die Antwort der Geschädigten lautete meistens, es würde nicht viel bezahlt, und überdies habe man keine Zeit gehabt, im Moment, wo die Schäden im vollen Umfang festgestellt wurden, ein Gesuch zu schreiben. Das ist tatsächlich der Fall. Speziell in Getreideäckern sind Schäden entstanden. Die Rehe lagerten und wechselten nicht am Rande der Getreidefelder, sondern meist im Innern, so dass die Schäden erst beim Mähen zu Tage traten. Es ist begreiflich, dass der Bauer in dem Moment nicht die Maschine aus dem Feld nahm, um heimzugehen und zu telephonieren oder zu schreiben, speziell nicht bei der Witterung dieses Jahres, sondern er mähte weiter, fluchte vielleicht dazu.

Bei den Beratungen über das neue Jagdgesetz und der Abstimmung darüber wurde hervorgehoben, dass Wildschäden künftig besser entschädigt würden. Besonders darum stimmte speziell die bäuerliche Bevölkerung für das Gesetz. Heute hört man vielfach die Ansicht, es seien keine wesentlichen Aenderungen gegenüber der alten Jagdordnung eingetreten. — Die Regierung wird mit Zahlenmaterial belegen, dass die Entschädigungen viel grösser seien als in früheren Jahren. Ich anerkenne diese Tatsache. Ein paar Zahlen aus den Staatsverwaltungsberichten für 1952 und 1953 dokumentieren das. Bis zum Jahre 1945 erreichte die ausbezahlte Schadenersatzsumme nie den Betrag von Fr. 20 000.—. Im Jahre 1952 betrug sie Fr. 46 574.—, 1953 schon Fr. 57 817.—. Für 1955 sind Fr. 58 000.— im Budget.

Im Jahr 1951 beliefen sich die Schadenersatzforderungen auf Fr. 73 739.—. Ausbezahlt wurden Fr. 46 574.—. Im Jahr 1953 liefen Schadensforderungen im Betrage von Fr. 103 434.— ein. Ausbezahlt wurden Fr. 57 817.—.

Im Jahre 1952 mussten 124, im Jahre 1953 83 Schadenersatzgesuche abgewiesen werden.

Ich schliesse daraus, dass die Praxis in der Abschätzung und Beurteilung der Schäden entweder schärfer geworden ist, oder dass die Kredite nicht ausreichen, um die Schäden zu bezahlen. Der Forstdirektor wird mir darüber sicher Auskunft geben können.

Nicht nur die Entschädigungen für Wildschäden sind gestiegen, sondern auch die Rehbestände haben enorm zugenommen. In unserer Gegend — das behaupte ich hier — hat sich der Rehbestand innert zehn Jahren verdreifacht oder gar vervierfacht. Beispielsweise in der Nähe von Uebeschi haben sich im vergangenen Sommer auf einem Gebiet von ca. 130 bis 140 ha ununterbrochen zwei Rudel Rehe von total 26 Stück aufgehalten. Das ist zu viel für die Fläche. Das ist kein Einzelfall, sondern aus dem Amt Thun und andern Aemtern kommen ähnliche Meldungen.

Wir anerkennen, dass die Forstdirektion nicht tatenlos zuschaute, sondern bestrebt war, den Missständen abzuhelfen. Das beweisen die zusätzlichen Abschussbewilligungen für ungehörntes Rehwild für 1951, 1953 und 1954.

Im Jahre 1951 wurden 1606 Rehböcke und 1462 Geissen geschossen, total 3068 Stück. Im Jahre1952 wurde leider kein zusätzlicher Rehgeissenabschuss bewilligt. Geschossen wurden 1864 Rehböcke. Im Jahre 1953 wurden 2159 Rehgeissen und 1237 Bökke, total 3396 Stück erlegt. Für 1954 wurde wieder ein zusätzlicher Abschuss von Rehgeissen bewilligt.

Persönlich habe ich das Gefühl, dass der Rehbestand trotz diesen Massnahmen gegenüber dem Bestand des letzten Jahres, nach der Jagd, gestiegen ist. Der ausserordentlich starke Zuwachs an Jungtieren war durch die ungünstige, verspätete Heuernte 1953/1954 begünstigt. Es wurden wenig Rehe beim Mähen verletzt. Sie waren schon so stark, dass sie sich selbst aus den Grasfeldern retten konnten.

Ich anerkenne, dass die Jäger aus wildarmen Gebieten angewiesen wurden, ihren Rehgeissenabschuss in wildreichen Gebieten zu tätigen. Dem wurde nachgelebt. Bei uns haben die Rehe abgenommen. Aber es sind noch zu viele.

Ich habe speziell die Situation im Amt Thun skizziert. Ich weiss aber von andern Ratskollegen, dass in andern Landesteilen ähnliche Verhältnisse herrschen und dass die Wildbestände zu gross sind.

Wir haben 85 Wildhüter, 19 vollamtliche und 66 nebenamtliche. Sicher kann sich die Forstdirektion durch die Wildhüter auf dem Laufenden halten lassen über die Wildbestände. Jeder Wildhüter kennt in seinem Bezirk fast jedes vorhandene Tier. Auf Grund dieser Unterlagen scheint es mir möglich, dass die Forstdirektion geeignete Massnahmen treffen könnte, um den Wildbestand auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Es würde mich persönlich freuen, wenn ich von der Forstdirektion die Zusicherung für die Zukunft erhalten könnte, dass der Wildbestand, speziell der Rehbestand auf einer Höhe gehalten werde, die für den Bewirtschafter des Bodens tragbar und zumutbar ist.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Zahlen, die ich hier letztes Jahr über die Wildschäden vortrug, nicht wiederholen. Zur Wildfrage ist folgendes zu sagen: Unsere Wildhüter haben nach Dienstreglement die Aufgabe, alle Jahre mindestens 2 Mal (im Frühjahr und im Herbst) möglichst genau den Wildbestand ihres Kreises zu ermitteln. — Die Rehe haben sich letztes Jahr stark vermehrt, was für die Jäger erfreulich ist. Unerfreulich sind die Wildschäden an den Kulturen verschiedenster Art. Für den Staat stellt deren Entschädigung ein Problem dar. — Während der letzten Jahre wurde der Rehbestand im Kanton Bern auf 15 000 bis 16 000 geschätzt. Das macht eine Bestandesdichte von 2,25 auf 100 ha. Das wäre an sich, glauben wir, noch tragbar. Diese Rehe sind aber ungleich verteilt. Gegenüber 1952 hat z. B. der Bestand im offenen Jagdgebiet des Oberlandes um 400 Stück abgenommen, wogegen er im Amtsbezirk Thun sehr gross ist. Im Oberland weist der Bestand eine durchschnittliche Dichte von 1,8 Stück pro 100 ha auf, im Amtsbezirk Thun von 4,7. Sie ersehen daraus, dass der Bestand im Amtsbezirk Thun sehr massiert ist. Darum sind dort auch die Schäden ausserordentlich gross. Wir haben im Amtsbezirk Thun rund 1100 Stück.

Ich möchte bei der Gelegenheit erwähnen, dass der grosse Rehbestand nicht von ungefähr kommt. Einmal sind die Voraussetzungen für das Gedeihen des Rehwildes gut. Dann wollen wir anerkennen, dass viele Leute im Winter die Rehe füttern, trotz dem Schaden, den diese Tiere anrichten. Ich danke den Leuten im Auftrage der Jäger für das Verständnis, das sie für die Pflege des Rehbestandes zeigen. So haben wir eigentlich von 1952 auf 1953 im Amtsbezirk Thun trotz dem um 55 % grösseren Abschuss eher eine Vermehrung festgestellt.

Nach Art. 30 des Bundesgesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz, vom 10. Juni 1952, müssen die Kantone, wenn sie Rehgeissen abschiessen wollen, eine Bewilligung vom Bund einverlangen. Die Forstdirektion hat seinerzeit dem Bund die Situation geschildert. Der Bund hat den Rehgeissenabschuss bewilligt. Wir wollten mit diesem Abschuss auch nach jagdbiologischen Grundsätzen handeln. Es besteht ein grosses Missverhältnis zwischen Rehgeissen und Rehböcken. Das gute Verhältnis von 1 Bock zu ungefähr 2 Geissen war in der letzten Zeit gestört. Gestützt auf die Bewilligung des Bundes sind auch im Laufe dieses Herbstes wieder Bewilligungen zum Abschuss gegeben worden. Im Jagdkreis Mittelland haben wir nicht weniger als 929 Bewilligungen für den Abschuss von Rehen ohne Gehörn erteilt, im Jagdkreis Oberland 198, das sind total 1127. Im Jura hat man für den Abschuss von Rehgeissen keine Bewilligung erteilt, weil man dort den Bestand weiter heben möchte. Sie sehen bei der Gelegenheit, wie gut es war, den Kanton in 3 Jagdzonen einzuteilen. Das erleichtert uns Massnahmen in jagdlicher Richtung. Wir haben nun veranlasst, dass die Jäger, die eine Bewilligung zum Abschuss lösten, diese Rehe ohne Gehörn in den Gegenden schiessen, wo wir Reserven haben. Ueberall, wo man den Eindruck hat, es seien zu viele Rehe vorhanden, oder wo die Gemeindebehörden dies melden, fördern wir den vermehrten Abschuss in der ordentlichen Jagdzeit. Wenn das nicht genügt, veranlassen wir ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit einen Spezialabschuss. Wir haben 85 Jägern mit Wohnsitz in andern Amtsbezirken im Oberland die Bewilligung erteilt, im Amt Thun ein Reh ohne Gehörn zu schiessen; 111 Jägern aus dem Amt Konolfingen hat man bewilligt, diesen Herbst im Amt Thun eine Rehgeiss zu schiessen. — Sie sehen, dass die Abteilung für Jagd einen Ausgleich anstrebt. Ich hoffe daher, dass mit der Zeit als Folge dieses Vorgehens die Klagen über zu grosse Wildschäden abnehmen werden.

Der Jäger zahlt selbst für den Wildschaden einen Zusatz zu seinem Patent von Fr. 25.—. Wir hätten es seinerzeit lieber gesehen, wenn man keine solchen Zahlen ins Gesetz aufgenommen hätte; denn heute sind die Verhältnisse schon wieder andere, indem die Schäden gross sind und die Jäger viel schiessen können, dieses Jahr z. B. 2 Rehböcke und 1 Geiss, diese letztere allerdings mit einem Extrabeitrag. Die Jäger hätten unter diesen Umständen wahrscheinlich Verständnis für einen höheren Beitrag an die Wildschäden. Aber nach dem Gesetz ist es nicht möglich, mehr zu erheben.

Es verhält sich so, wie Herr Grossrat Blaser feststellte, dass in den letzten Jahren die Schadenfälle stark zunahmen. Ich verweise auf die Zahlen, die ich im November des letzten Jahres hier bekannt gab. Auch die Auszahlungen sind entsprechend gestiegen.

Damit glaube ich alles gesagt zu haben, was ich Herrn Grossrat Blaser sagen kann. Ich möchte ihn und alle, die sich jetzt beklagen, die Behörden und die Grundbesitzer bitten, abzuwarten bis die Jagdsaison vorbei ist. Dann wird sich bei der Kontrolle durch unsere Wildhüter zeigen, ob die Zahl der Rehe weiter reduziert werden müsse. Ich sichere Herrn Grossrat Blaser zu, dass wir nötigenfalls ohne weiteres bereit sind, im Amt Thun einen Spezialabschuss durchzuführen. Dieser könnte allerdings nur von Leuten mit spezieller Erlaubnis besorgt werden. Man könnte nicht der gesamten Jägerschaft, oder sogar den Grundeigentümern gestatten, diesen Abschuss durchzuführen.

Reinhardt. Der Forstdirektor hat erklärt, es werde gegebenenfalls für den Abschuss von Rehen eine Spezialbewilligung erteilt. Ich möchte den Wunsch anbringen, dass man den Abschuss der Jägerschaft überlasse, nicht den Wildhütern. Es erbittert die Jäger, wenn Wildhüter das Wild wegnehmen. Das wollte ich anbringen. Ich glaube, der Forstdirektor werde beipflichten können.

Blaser. (Uebeschi). Ich erkläre mich von den Ausführungen des Forstdirektors als befriedigt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Le manque de logements, et principalement de logements à loyers bon marché, est encore toujours très sensible.

Afin de remédier à cet état de choses et pour créer une notion d'égalité, le Conseil-exécutif est invité à contracter des emprunts, au fur et à mesure des besoins, auprès de l'AVS afin de pouvoir mettre ces fonds à la disposition de toutes les communes du canton qui envisagent d'atténuer la crise du logement.

Exceptionnellement, lorsque des circonstances spéciales l'exigent ou le permettent, le Conseil-exécutif envisagera de mettre cet argent directement à la disposition de sociétés, sans but lucratif, spécialisées dans la construction de logements, qui présentent toutes garanties voulues et acceptent de se soumettre aux mesures de contrôle fixées par le Conseil d'Etat.

Comme mesure exceptionnelle tendant à favoriser la construction, le Conseil-exécutif est invité à envisager la prise en charge par l'Etat, pendant une durée de cinq ans, de 1/4 % de l'intérêt.

9 novembre 1954.

Hauri

(Die Wohnungsnot, hauptsächlich der Mangel an Wohnungen zu billigem Mietzins, ist immer noch sehr fühlbar.

Um diesem Zustand entgegenzuwirken und einen Ausgleich herbeizuführen, wird die Regierung eingeladen, je nach Bedarf bei der AHV Anleihen aufzunehmen und diese Mittel denjenigen Gemeinden des Kantons zur Verfügung zu stellen, die beabsichtigen, die Wohnungsnot zu mildern.

Wenn besondere Verhältnisse es erfordern oder erlauben, wird der Regierungsrat dieses Geld ausnahmsweise direkt an nicht gewerbsmässige, im Wohnungsbau spezialisierte Gesellschaften, welche jede erforderliche Gewähr bieten und sich den von ihm festgesetzten Kontrollmassnahmen unterziehen wollen, zur Verfügung stellen können.

Die Regierung wird eingeladen, als ausserordentliche, den Wohnungsbau fördernde Vorkehr die Uebernahme eines Zinsanteils von 1/4 % während fünf Jahren ins Auge zu fassen.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Die epidemische Ausbreitung der Kinderlähmung mahnt zum Aufsehen. Sie wirft Probleme auf, deren Lösung unverzüglich an die Hand genommen werden muss.

Die neuen Leistungen der Krankenkassen für Poliomyelitisfälle sind sehr zu begrüssen. Sie reichen aber nicht aus in jenen schwersten Fällen, bei denen für die Patienten infolge längerer Behandlung unter Anwendung der eisernen Lunge oder des Respirators (Engströmgerät) ausserordentlich hohe Spitalkosten entstehen.

Dazu kommen die Probleme der Nachbehandlung von Poliokranken, die im Postulat König (Grosshöchstetten) aufgeworfen wurden.

Der Regierungsrat wird dringend eingeladen zu prüfen, wie den Spitälern für solche Fälle Zuschüsse ausgerichtet werden könnten, um die Patienten und ihre Familien zu entlasten. Weiter wäre zu prüfen, wie allgemein — evtl. durch Schaffung eines Fonds zur Bekämpfung der Kinderlähmung und ihrer Folgen — die Massnahmen für den Kampf gegen diese heimtückische Krankheit auf noch breiterer Basis als bisher organisiert werden könnten.

Für die Behandlung dieses Postulates wird Dringlichkeit verlangt.

10. November 1954.

Bircher
und 50 Mitunterzeichner.

II.

Der Kanton Bern besitzt ausgedehnte Staatswaldungen, die sich sehr ungleich auf bernische Gemeinden verteilen. Vom Ertrag und vom Wert als sichere Reserve profitieren gleichermassen alle Gemeinden und Kantonsbürger.

Im Hinblick auf die bevorstehende Revision des Steuergesetzes wird der Regierungsrat ersucht, dem Grossen Rat in seiner Vorlage zu beantragen, es seien für die Staatswaldungen ebenfalls die Ertragssteuern auszurichten, analog den Privatwaldbesitzern.

10. November 1954.

Freiburghaus
und 46 Mitunterzeichner.

III.

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, ob nicht ausserhalb des bernischen Strassenbauprogramms 1949—1959 und zusätzlich zu diesem in nächster Zeit die Strasse von Frutigen nach Adelboden durchwegs auf eine Breite von 6 m ausgebaut werden könnte.

8. November 1954.

Klopfenstein
und 31 Mitunterzeichner.

IV.

Die Kinderlähmungsepidemie hat auch im Kanton Bern beängstigende Ausmasse angenommen. Besondere Schwierigkeiten bietet die Nachbehandlung der Polio-Gelähmten mit dem Ziel, den Gebrauch gelähmter Glieder durch geeignete Behandlung weitmöglichst wieder zu vermitteln (z. B. Bewegungstherapie im Wasser), da die dazu notwendigen Einrichtungen fehlen, bzw. nicht in genügendem Masse vorhanden sind. Auch das Fehlen eines Kantonsarztes im Hauptamt macht sich in verstärktem Masse nachteilig bemerkbar.

Der Regierungsrat wird dringend ersucht, die Massnahmen zur Bekämpfung dieser Geissel und ihrer Folgen auf geeignete Weise zu fördern.

9. November 1954.

König (Grosshöchstetten)
und 42 Mitunterzeichner.

V.

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei der Revision des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge vom 8. Februar 1948 zu prüfen, ob die Abstufung, wie sie in § 10 der Verordnung vom 10. Februar 1948 festgelegt ist, entweder ganz aufzuheben oder doch dahin abzuändern sei, dass höchstens zwei Stufen — städtisch und nichtstädtisch — geschaffen werden.

9. November 1954.

Wenger (Seftigen)
und 46 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

In einer technischen Zeitschrift konnte man lesen, dass ein undicht gewordener Benzintank von 4 m³ Inhalt eine Grundwasserversorgung für mehr als zwei Jahre ausser Betrieb setzte, weil das Wasser ungeniessbar geworden war.

Ich bitte den Regierungsrat um Auskunft, wie weit die Vorarbeiten für die Ausgabe von Richtlinien in unserem Land gediehen sind, die eine periodische Kontrolle von im Erdreich versenkten Lagertanks verlangen werden.

8. November 1954.

Hochuli.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.20 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Sechste Sitzung

Montag, den 15. November 1954, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Amstutz, Schmid, Schmidlin; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Blaser (Urtenen), Geiser, Hess, Jobin (Saignelégier), Zimmermann, Zingg (Laupen).

Tagesordnung:

Dekret über die Durchführung der Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 440 hievor)

Schneider, Vizepräsident der Kommission. Ich bin beauftragt, im Namen der sozialdemokratischen Fraktion eine Erklärung abzugeben. Sie sieht, wie der Sprechende schon in der Septembersession festgehalten hat, keinen Grund, auf die sofortige Detailberatung zu verzichten und legt Wert darauf, dass auch die Schlussabstimmung nicht verzögert wird. Nachdem Eintreten beschlossen ist, soll die Detailberatung durchgeführt und die Schlussabstimmung so rasch wie möglich vorgenommen werden, damit die Verwaltung innert nützlicher Frist mit den Vorarbeiten beginnen kann.

Nachdem seinerzeit der Finanzdirektor beruhigend erklärt hatte, dass auch bei Verschiebung der Detailberatung auf die Novembersession die nötigen Vorarbeiten getroffen werden könnten, stimmten wir loyal der Verschiebung zu. Wir sind aber enttäuscht worden; denn wir nahmen ohne weiteres an, dass durch die Verschiebung auf die gegenwärtige Session dann die Möglichkeit vorhanden sei, die Beratung dieses Dekretes zu beenden.

Nun wurden zwei Anträge eingereicht. Nach dem einen soll überhaupt nicht auf die Detailberatung eingetreten, sondern gewartet werden, bis die Steuergesetzrevision unter Dach ist, nach dem andern wäre die Detailberatung sofort, aber die Schlussabstimmung erst im Mai 1955 vorzunehmen.

Verzögerung ist leider Trumpf geworden. Sie wurde von gewisser Seite sehr systematisch vorbereitet, und zwar durch eine Zeitungskampagne, in der zum Ausdruck kam, dass man es einfach nicht begreifen will, dass durch die Revision der amtlichen Werte ein entscheidender Schritt in der Richtung der Steuergerechtigkeit vorwärts getan werden muss. Es ist nötig, keine erneute Verzögerung eintreten zu lassen, und also auch die Schlussabstimmung nicht zu verschieben. Die sozialdemokratische Fraktion hätte ja keine Gewähr dafür, dass später in der Schlussabstimmung die Zustimmung zum Dekret erfolgt. Wir sind daher der Meinung, dass man jetzt über das Dekret entscheiden könne.

Es wird gesagt, dieser Entscheid müsse deshalb hinausgezögert werden, weil man wünsche, dass die Verwaltung vorerst Probeschätzungen mache; nur so könne man feststellen, welche Belastungen schliesslich einträten. — Unsere Fraktion hat sich sehr eingehend mit dem Antrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion auseinandergesetzt und kam zum Schluss, es sei diesem Antrag zu opponieren und zu verlangen, dass auch die Schlussabstimmung in dieser Session vorgenommen werde. Wir wiesen schon in der Septembersession darauf hin, dass die Revision der amtlichen Werte aus Gerechtigkeitsgründen nun unter Dach kommen müsse. Diese Erklärung wurde damals von einigen Herren als Drohung empfunden, weil wir uns vorbehalten haben, in der Weiterbehandlung der Steuerprobleme je nach dem Entscheid über dieses Dekret freie Hand zu wahren. Wir haben damals bedauert, dass man es sich so einfach machte und das lediglich als Drohung qualifizierte. Das war keine Drohung, sondern eine Feststellung, mit der wir unterstreichen wollten, dass die Sozialdemokratische Partei nicht ewig loyal mitarbeiten kann, während im Moment, wo wirklich die materiellen Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt werden, die bürgerlichen Parteien gewisse Interessen über die des Staates stellen. Wir wollten zum Ausdruck bringen, dass die Vertreter der Sozialdemokratischen Partei nicht gewillt sind, ewig als diejenigen dazustehen, die versuchen, loyal mitzuarbeiten, wenn man auf der andern Seite durch Verzögerungsbeschlüsse, wie sie hier beantragt sind, zu verstehen gibt, dass man unsere Mitarbeit nicht würdigt. Gerade die Kampagne in der bürgerlichen Presse war ein Beweis dafür, dass man die Revision der amtlichen Werte auf die lange Bank schieben will. Die Sozialdemokratische Partei muss dagegen protestieren; denn bis jetzt ist nicht bestritten worden, dass zwischen dem amtlichen Wert und dem Verkehrswert ein grosser Gegensatz besteht, dass der amtliche Wert als Belehnungsgrenze überhaupt nicht mehr spielt, so dass die Banken gezwungen waren, von sich aus die Belehnungsgrenze von $^2/_3$ auf $^3/_4$ zu erhöhen. Wir begreifen nicht, dass man jetzt alle möglichen Vorbehalte anbringt und ein gewisses Eigeninteresse über das des Staates stellt. Im Bericht der ausserparlamentarischen Kommission ist ja auch ganz deutlich festgestellt, dass sich die Revision der amtlichen Werte im Interesse der bernischen Volkswirtschaft aufdrängt. Auch die bürgerlichen Vertreter in jener Kommission mussten sich auf Grund von Beobachtungen davon überzeugen, dass die amtlichen Werte zu niedrig sind. Diese Tatsachen kann man nicht abstreiten. Daher versteht es die sozialdemokratische Fraktion nicht, weshalb man Trölereien Vorschub leistet. Seit zwei Jahren ar-

beiten wir an der Lösung der Steuerprobleme loyal mit. Diese Mitarbeit hat innerhalb der Sozialdemokratischen Partei erstritten werden müssen. Sie wissen, dass in den letzten Jahren von der Arbeiterschaft nachdrücklich das Begehren bekundet wurde, es habe für die unteren und mittleren Einkommen so rasch wie möglich eine Entlastung einzutreten. Trotzdem in weiten Kreisen der arbeitenden Bevölkerung dieser Wunsch geäussert wurde, stellten wir uns auf den Boden, hier, zusammen mit den übrigen Fraktionen, in der Richtung der Revision des Steuergesetzes loyal mitzuarbeiten. Aber eine Voraussetzung dazu ist, dass auch auf der andern Seite dieser Wille vorhanden ist. Wir müssen infolge der Art und Weise, wie man nun versucht, die Behandlung der Revision der amtlichen Werte auf die lange Bank zu schieben, an diesem Willen zweifeln. Das führt uns dazu, hier nochmals zu unterstreichen, dass sich die Sozialdemokratische Partei je nach dem Entscheid, der in bezug auf die sofortige Beschlussfassung fällt, für die Behandlung der Steuerprobleme die vollständige Freiheit vorbehält. Ich bitte, das zu beachten. Das ist der Wille unserer Fraktion und das Resultat der bisherigen Einstellung der Fraktionen zum wichtigen Problem der amtlichen Werte.

Präsident. Ich beantrage, die Diskussion über die Ordnungsanträge auf Erklärungen der Fraktionspräsidenten zu beschränken.

Zustimmung.

Tschanz. Die Revision der amtlichen Werte ist nichts anderes als ein Bestandteil der Steuergesetzrevision. Ich habe hier wie andere Redner unserer Fraktion den Standpunkt vertreten, dass wir grundsätzlich die Notwendigkeit anerkennen, die amtlichen Werte zu revidieren. Wenn Herr Schneider von gewissen Interessen spricht, die man über die Staatsinteressen stelle, muss ich ihm sagen, dass unsere Interessen wie die seinen sich in den Rahmen des Staates einordnen müssen.

Ich möchte hier doch festhalten, dass einer ganzen bürgerlichen Richtung nicht vorenthalten werden kann, zu wissen, welches die Folgen der Revision der amtlichen Werte sein werden. Das sollte Herr Schneider begreifen. Bei der Aenderung der Progressionsskala, der Familien- und Kinderabzüge kennt man zum Voraus die Auswirkungen für den Einzelfall. Beim Beschluss, die amtlichen Werte zu revidieren, ist das nicht der Fall. Man kennt eine mittlere Linie. Aber die Spannweite nach unten und oben ist gross. Man weiss nicht sicher, wie die Praxis aussehen wird. Darum sollte unser Antrag von den Sozialdemokraten nicht als Widerstand gegen die Revision ausgelegt werden, sondern als eine Sicherung. Wir möchten wissen, wie weit der Bestandteil «Revision der amtlichen Werte» im Rahmen der Steuergesetzrevision greift.

Nun hat die Fraktion erneut beraten, auch über den Antrag Châtelain. Wir lehnen diesen ab, sind nach wie vor für die Durchführung der Detailberatung, unter Verschiebung der Abstimmung auf den Mai, um erst nach Einsicht in die Probeschatzungen die Schlussabstimmung vorzunehmen.

Um aber die gesetzlichen Grundlagen im Dekret berücksichtigen zu können, haben wir Anträge zu den Paragraphen 18, 19, 24 und 25 austeilen lassen. In Paragraph 24 behalten wir das Inkrafttreten von Paragraph 9, Absatz 3, vor, der in Konflikt steht mit dem heutigen Gesetz. Die Fraktion würde es ablehnen, ein Dekret beraten zu helfen, das nicht auf gesetzlichen Grundlagen beruht.

Ich bitte, unserem Antrag zuzustimmen. Dann kann die Verwaltung weiterarbeiten. Wenn Sie gemäss unserem Antrage vorgehen, ist es meines Erachtens möglich, das Dekret und die Steuergesetznovelle, inklusive die allfällige Revision der Artikel, welche die amtlichen Werte beschlagen, auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen. Das wollen wir erreichen, so dass die ganze Revision für die Steuerveranlagung 1957 spielen wird.

Ich beantrage, den Antrag Châtelain abzulehnen und unserem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung:

Eventuell:

Für den Antrag Tschanz . . . 92 Stimmen
Für den Antrag Schneider . . 67 Stimmen

Definitiv:

Für den Antrag Tschanz . . . Grosse Mehrheit
Für den Antrag Châtelain . . Minderheit

Detailberatung:

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Hauptrevision
der amtlichen Werte der Grundstücke
und Wasserkräfte

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 109, Abs. 4, des Gesetzes vom 29. Oktober 1944/19. Dezember 1948 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

---

§ 1

Zingre. Der Vortrag der Finanzdirektion über die amtlichen Werte enthält unter anderem auch den Passus: «Nach der im Oberland herrschenden Meinung sind namentlich in Verkehrszentren die amtlichen Werte in vielen Fällen offensichtlich zu tief.» Dies trifft unseres Erachtens zu. Ferner enthalten die Richtlinien der kantonalen Schatzungskommission über die Hauptrevision der amtlichen Werte betreffend das Oberland folgendes: «Vom Oberland abgesehen, wird der amtliche Wert des Bodens im grossen und ganzen unverändert übernommen werden können, was die Neubewertung wesentlich vereinfachen wird. Im Oberland erscheint es als angezeigt, auch die Bewertung des Bodens einer Ueberprüfung zu unterziehen. Die bei der letzten Hauptrevision der Schatzung zugrunde gelegten Dürrfuttererträge wurden damals

durch die extremen Witterungsverhältnisse stark beeinflusst.»

Wir haben in der Gruppe der Oberländer Grossräte der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion eingehend zu dieser Argumentation Stellung bezogen und möchten Ihnen erklären, dass wir durchaus einverstanden sind, dass auch im Oberland die amtlichen Werte revidiert werden. Wir würden aber einhellig Front dagegen machen, wenn man von irgend einer Seite versuchen wollte, Stimmung dafür zu erzeugen, dass die amtlichen Werte im Oberland vorweg aus Gründen der Belehnungsmöglichkeit erhöht werden sollten. Wir haben die Grundsteuererhöhungen vom Jahre 1921, die nachfolgende Verschuldung und die schliesslichen Sanierungen der dreissiger Jahre, mit ihren Familientragödien und ihren, gesamtpolitisch gesehen, sehr schlechten Auswirkungen in zu lebhafter Erinnerung, als dass wir es verantworten dürften, Hand dazu zu bieten, dass die amtlichen Werte zwecks Verbesserung der Belehnungsmöglichkeiten erhöht würden. Wir sind einverstanden, dass man die amtlichen Werte auch im Oberland revidiert, genau gleich wie im übrigen Kanton. — Man sagte, es lägen gewisse Ungleichheiten vor. Wir wissen, dass das Jahr 1947 teilweise ein Mangeljahr war. Aber wir wissen auch, dass die meisten Schätzer nicht nur das Jahr 1947 als Grundlage nahmen. — Wir machen darauf aufmerksam, dass die Mechanisierung im Oberland als Mittel der Arbeitsersparung und der Verbilligung wegen der grossen Zahl von Kleinbetrieben schwer durchführbar ist. Die Produktenpreise haben sich wenig verändert, aber die Produktion ist teurer geworden. Aus Gründen der Steuergleichheit möge man das Oberland nach den gleichen Grundsätzen und Richtlinien einschätzen wie den gesamten Kanton Bern.

Wir bitten die Finanzdirektion, bei gelegentlichen Aenderungen in der Zusammensetzung der 30-köpfigen Schatzungskommission darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Oberland zum grössten Teil landwirtschaftliche Betriebe zu bewerten sind, und dass daher in dieser Kommission auch ein praktizierender Bergbauer sein sollte.

Berger. Wenn ich hier das Wort ergreife, geschieht das als Vertreter der Waldwirtschaft, und zwar in Uebereinstimmung auch mit den Forstfachleuten. Auch die Waldwirtschaft sieht die Notwendigkeit einer Revision der amtlichen Werte ein. Aber ich glaube, wir dürfen schon sagen, Wald, das ist eigentlich ein nationales Gut. Der jeweilige Besitzer des Waldes ist nach meiner Meinung nur der Nutzniesser. In Krisenzeiten ist es die Oeffentlichkeit, die auf den Wald greift. Wir wissen, diese Zeiten liegen noch nicht so lange zurück. Der Wald kommt aus einer Kriegszeit mit den starken Uebernutzungen. Wir haben während des Krieges vielfach das Nutzholz, wenn wir dieses mit 70 % werten, nur 30 % als Nutzholz verkaufen können, die andern 40 % musste man zu Pflichtbrennholz aufrüsten. Das sind Tatsachen, die passiert sind. Die Waldwirtschaft hat sich willig diesen Massnahmen untergeordnet.

Wir haben nun aber die Auffassung, dass gerade Werterhöhungen, die gestützt auf eine ausgesprochene Konjunkturspitze errechnet, wie das die Jahre 1943/1952 gewesen sind, eine Ungerechtigkeit bedeuten für die Waldwirtschaft. Wir wissen ganz genau, dass es nach dem Gesetz, Artikel 54, letzter Absatz, heisst, «die letzten zehn Jahre» seien die Grundlagejahre. — Nun begreifen Sie, dass wir auch gerne gesehen hätten in der Waldwirtschaft, wenn wir mit der Revision der amtlichen Werte hätten warten können, bis die Gesetzesrevision durch ist. Sie erinnern sich, dass letzte Woche ein Postulat angenommen wurde in der Richtung, wonach man auch den Artikel 54 revidieren möchte. Wir haben auch die Richtlinien der Schatzungskommission zur Kenntnis genommen. Daraus ersehen wir, dass hier eine generelle Erhöhung der amtlichen Werte um 30 % im Durchschnitt geplant ist, oder im Maximum von 60 %. Da müssen wir sagen, dass vielleicht die 30 % Durchschnitt in der Periode stimmen mag, aber dabei sind die Kriegs-Uebernutzungen in den Wäldern nicht in dem Ausmass mitberücksichtigt, wie es sein sollte. Neue Berechnungen haben gezeigt, dass die Kommission mit diesem Durchschnitt wesentlich zu hoch ist. Wir möchten der amtlichen Neubewertung und diesem Dekret namentlich, nicht Schwierigkeiten machen. Aber wir geben der Erwartung Ausdruck, dass man gewillt ist — und das dürfen wir vielleicht vom Regierungsratstisch aus vernehmen —, die amtliche Bewertung gerecht durchzuführen, dass man das Moment der Langfristigkeit in der Waldwertrechnung beachtet und richtig erfasst. Denn die lange Zeitperiode, die man in der Waldwertrechnung berücksichtigen muss, kann man nicht einfach in eine Periode von zehn Jahren hineinpressen, ohne dass es ein falsches Bild gibt. Ich bin überzeugt, wenn wir die gleichen Zeiträume nehmen wie bei den landwirtschaftlichen Grundstücken (30 Jahre), werden wir nur wenige Prozente über den heutigen amtlichen Werten sein. Das heisst nicht, dass wir in der Waldwirtschaft nicht einer gewissen Erhöhung zustimmen wollten. Wir sehen ein, dass auch dort etwas gehen muss. Aber man muss doch den langen Zeiträumen, die man in der Waldwertrechnung zu berücksichtigen hat, auch in den Richtlinien der Schatzungskommission Rechnung tragen. Wir drücken hier die Erwartung aus, und möchten die Gewissheit mit heimnehmen, dass man gewillt ist, diesen berechtigten Forderungen Rechnung zu tragen, und dass man uns auch Probeschatzungen vorlegt, bevor die Schlussabstimmung stattfindet, damit wir sehen, wie die Erhöhung für den Wald aussehen soll.

Wenn die anbegehrten Probeschatzungen zeigen, dass die amtlichen Werterhöhungen gerecht und in tragbarem Rahmen liegen und sich mit unsern angestellten Berechnungen decken, wird die Waldwirtschaft einer Neubewertung auch beipflichten können.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind zwei grundsätzliche Fragen zur amtlichen Bewertung aufgegriffen worden. Ich möchte Herrn Grossrat Zingre sagen, dass leider festgestellt werden musste, dass das Oberland nicht genügend genau nach den Konzeptionen der kantonalen Schatzungskommission geschätzt wurde. Als wir das Ergebnis der Hauptrevision im Gesamtbericht der Steuerverwaltung verfolgten, kamen wir zum Schluss, dass dort vielleicht am meisten Unstimmigkeiten festzustellen sind. Aber

es kann sich unter keinen Umständen darum handeln, im Oberland die amtlichen Werte zu erhöhen, um die Belehnung zu erleichtern. Dies wäre nur ein Begleitfaktor. Die Hauptsache ist der gerechte amtliche Wert als Steuerwert. Ich kann Herrn Grossrat Zingre versichern, dass wir die amtliche Bewertung im Oberland mit aller Gründlichkeit und Sorgfalt vornehmen werden und uns nur vom Gedanken werden leiten lassen, dass die Landwirtschaft im Oberland nach den genau gleichen Grundsätzen berücksichtigt wird, wie es bei der Landwirtschaft des übrigen Kantons der Fall ist; denn auch für das Oberland gilt das Prinzip des Ertragswertes. Ich glaube, Herr Grossrat Zingre kann beruhigt sein. Wir haben nicht die geringste Absicht, im Oberland aus irgendwelchen Nebengründen höhere amtliche Werte zu erreichen als sie objektiv gesehen, nach dem Ertragswert in der Landwirtschaft, ausmachen sollen.

Seinen letzten Wunsch nehme ich gerne entgegen. Aber im Kanton alle Verhältnisse und alle Kreise bei der Wahl einer dreissiggliedrigen Kommission zu berücksichtigen, ist nicht einfach. Ich lege Wert darauf, dass diese Kommission hauptsächlich aus guten Fachleuten zusammengesetzt ist, die absolut unbestechlich das machen sollen, wozu sie sich als Mitglieder der Schatzungskommission verpflichten. Es war nicht möglich, in allen Landesteilen praktizierende Landwirte zu berücksichtigen. Wenn der Direktor der Alpwirtschaftlichen Schule nicht als praktizierender Bergbauer angesprochen werden kann, glaube ich, können wir in ihm wenigstens einen praktischen Schätzer bergbäuerlicher Heimwesen sehen. Ich glaube daher, dass den Wünschen von Herrn Grossrat Zingre wenigstens für das Erste Genüge getan sein dürfte. Wenn sich eine Vakanz zeigt und die Möglichkeit gegeben ist, ohne Störung des Gleichgewichtes in der Kommission einen praktizierenden Bergbauern zu berücksichtigen, werden wir dem selbstverständlich gerne nachkommen.

Zu dem, was Herr Grossrat Berger sagte: Die zehnjährige Periode hätte man im Jahre 1944 vielleicht besser nicht ins Gesetz aufgenommen, denn interessanterweise hat man für die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke nur von der längeren Zeitspanne gesprochen. Bei der Landwirtschaft hat man ohne irgendwelche Zahlenangabe auf dem Ertragswert basiert, wobei man allerdings wusste, dass für die Ertragswertbestimmung in der Landwirtschaft jeweilen eine längere Zeitperiode nötig sein wird, normalerweise von 30 Jahren. Wegen der Ungunst der Verhältnisse während des Ersten Weltkrieges und während der Krise kam man gelegentlich auf 25 und auf 20 Jahre. Aber das Ideal für den Ertragswert in der Landwirtschaft ist die 30-jährige Periode. Nun, ausgerechnet beim Wald, dessen Entwicklung viel langfristiger ist, kam man auf eine zehnjährige Periode. Das könnte an sich der einzige Grund sein, zuerst das Steuergesetz zu revidieren, wenn das wirklich eine so bedeutungsvolle Angelegenheit wäre. Aber wir haben uns schon bei der Behandlung des Dekretes in der Kommission darauf gestützt, dass man, genau gleich wie bei der Anwendung des Artikels 53, wo es darum geht, den Ertragswert und den Verkehrswert in vernünftiger Weise in Berechnung zu ziehen, die gesetzliche Periode durch vernünftige Interpretation normalisieren kann. Allzu hohe Ertragswerte, die sich zufolge von Konjunkturspitzen und Uebernutzung errechnen lassen, müssen auf ein vernünftiges Mass reduziert werden. Wenn man auf der einen Seite heute geltende Mietzinse korrigieren muss, weil sie nach einer gewissen Dauer wahrscheinlich nicht mehr realisiert werden können, so dürfen wir es sicher auch verantworten, die Walderträge auf ein vernünftiges Niveau zu bringen, nämlich auf das des «nachhaltigen Ertrages».

Nun ist ohne weiteres zuzugeben, dass in den Richtlinien streng auf die gesetzlichen Bestimmungen abgestellt wurde. Man hat eine Erhöhung um 45 % errechnet, und die Erhöhung der amtlichen Werte für Wälder um durchschnittlich 30 % als richtig erachtet. Ich teile aber die Auffassung von Herrn Grossrat Berger, dass man mit der Erhöhung um durchschnittlich 30 % die Konjunkturperiode wirklich nicht genügend berücksichtigt hat, d. h. mit dem amtlichen Wert des Waldes zu hoch käme. Ich bin gerne bereit, der kantonalen Schatzungskommission den Auftrag zu geben, die Frage nochmals zu überprüfen; in Zusammenarbeit mit den Forstleuten und den Vertretern des Privatwaldbesitzes sollen sie eine angemessene Lösung finden. Ich rechne persönlich damit, dass etwa 15 % richtig sein sollten. Die amtlichen Werte würden also in diesem Falle um durchschnittlich 15 % erhöht. 30 % dürften tatsächlich etwas zu hoch gegriffen sein. Das hat jedoch mit dem Dekret an sich nichts zu tun. Die Befürchtungen, die laut wurden, sind aber aus den bisherigen Verhandlungen entstanden. Daher habe ich nichts dagegen, wenn sie zur Sprache gebracht werden, damit die Herren wissen, wie ich darüber denke. Ich bin überzeugt, dass wir auch für den Wald eine befriedigende Lösung finden werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Hauptrevision, Beschluss

§ 1. Es wird eine Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte durchgeführt.

A. Behörden und Verfahren

§ 2

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Finanzdirektion

§ 2. Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates führt die Finanzdirektion die unmittelbare Aufsicht über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte. Sie erlässt die erforderlichen Weisungen und wählt die kantonalen Schätzer.

§ 3

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kantonale Steuerverwaltung

§ 3. Die kantonale Steuerverwaltung leitet und überwacht die Durchführung der amtlichen Bewertung. Sie kann zu den Sitzungen der kan-

tonalen Schatzungskommission und der Gemeindeschatzungskommission Vertreter mit beratender Stimme abordnen. Sie ordnet die Ausbildung der Schätzer.

§ 4

Schneider, Vizepräsident der Kommission. Der zweite Teil des Paragraphen 4 stellt eine Neufassung gegenüber dem Artikel 3 des alten Dekretes dar.

Rupp. Gerade die neue Fassung im zweiten Teil dieses Paragraphen ist in der freisinnigen Fraktion einer eingehenden Beratung unterzogen worden. Wir fanden, dass die Neufassung, wonach die Kommission beschlussfähig sei, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, keine Verbesserung darstelle. Die Kommission fasst ihre Entschlüsse endgültig; gegen sie bestehen keine Rekursmöglichkeiten; sie setzt Normen fest usw. In der Schatzungskommission sind sicher nur sehr qualifizierte Leute. Man misst ihr ganz besonderes Gewicht zu. Daher beantragt die freisinnige Fraktion, die Kommission solle nur beschlussfähig sein, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. — Man wird uns entgegnen, man wisse aus Erfahrung, dass dann die Kommission manchmal nicht beschlussfähig sei. Dem könnte man abhelfen, indem man eine Anzahl Suppleanten bestimmen würde, die mitwirken könnten, wenn es den Kommissionsmitgliedern nicht möglich ist. — Wenn der Antrag abgelehnt wird, müssen wir beantragen, dass die Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr zu fassen seien.

Burren (Thun). Es ist tatsächlich so, dass die Schatzungskommission über grosse Kompetenzen verfügt und keine Appellation möglich ist. Ich fragte seinerzeit den Finanzdirektor, ob das Gesetz nicht erlaube, eine Rekursmöglichkeit einzubauen. Leider scheint das nicht vorgesehen zu sein. Immerhin ist es im Gesetz auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Den Antrag Rupp unterstütze ich. Entweder sollen die Herren der kantonalen Schatzungskommission zu den Sitzungen erscheinen, oder dann zurücktreten. Das kann man von den Mitgliedern dieser wichtigen Kommission verlangen.

Schneider, Vizepräsident der Kommission. Ich weiss nicht, ob die Regierung bereit ist, den Antrag Rupp anzunehmen. Meines Erachtens steht ihm nichts im Wege. Hingegen glaube ich, dass man den Wunsch, Suppleanten zu bestellen, nicht gut erfüllen könne, weil die Arbeit der Kommission derart kompakt ist, dass immer die gleichen Mitglieder anwesend sein müssen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe dem Antrag Rupp nichts entgegenzuhalten. Wir schlugen vor, auf die Hälfte zu gehen, weil es für gewisse Sitzungen mitunter schwierig war, 2/3 der Kommission zu vereinigen, beispielsweise wenn die Gesamtkommission die Anträge der Subkommissionen behandelte. Es verhält sich so, wie Herr Grossrat Rupp sagte; die Kommission hat grosse Kompetenzen. — Wenig sympathisch wäre mir, das qualifizierte Mehr einzuführen. Praktische Nachteile ergäben sich dadurch zwar kaum, da die Kommission, soweit ich das verfolgen konnte, ihre Beschlüsse immer einstimmig oder fast einstimmig fassen konnte.

Ich stimme also dem Antrag Rupp zu. Das hat zur Folge, dass die Sitzungen möglichst frühzeitig einberufen werden müssen, und dass alle Mitglieder mitteilen müssen, ob sie an der Sitzung teilnehmen können oder nicht. Wenn mehr als 1/3 nicht teilnehmen kann, muss ein neues Sitzungsdatum festgelegt werden. Wir haben das in der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion auch diskutiert. Ich glaube, man könne nichts dagegen einwenden, wenn man die Quote für die Beschlussfähigkeit auf 2/3 der Mitgliederzahl erhöhen will.

Ich hätte, wie der Kommissionsreferent, ebenfalls Bedenken, Suppleanten zu wählen, weil meines Erachtens die gesetzliche Möglichkeit hierzu fehlt. Das Gesetz ist formell. Danach wird eine dreissiggliedrige Kommission eingesetzt. Wenn wir Suppleanten wählen würden, die von Fall zu Fall einspringen müssten, ergäben sich Schwierigkeiten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kantonale Schatzungskommission

§ 4. Die kantonale Schatzungskommission (Art. 109 StG) stellt die einheitlichen und verbindlichen Bewertungsgrundlagen (Normen) für den ganzen Kanton fest.

Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Sekretär.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Ueber alle Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

§ 5

Neuenschwander. Ich hatte den Auftrag, die Regierung zu ersuchen, uns die verbindlichen Normen bekannt zu geben. In der Zwischenzeit wurden die Richtlinien verteilt.

Die Anregung von Kollege Berger über die Bewertung des Waldes unterstütze ich.

Ich erachte es, wie ich schon früher sagte, als unnötig, zwei Schatzungen zu machen. Das verursacht Millionen an zusätzlichen Kosten. Das sollte man koordinieren können.

In den Richtlinien lese ich, dass bei der Ermittlung des Ertragswertes bei Altbauten im allgemeinen auf die gesetzlich zulässigen Mietzinse (10 % Aufschlag) abzustellen ist. Der im Jahre 1954 bewilligte Mietzinsaufschlag von 5 % sei nur mitzurechnen, wenn der gegenwärtige Mietzins nicht schon ein Maximum darstelle. Die 10 % Aufschlag werden also unbedingt berücksichtigt, die späteren 5 % nur bedingt. Das wird zur Folge haben, dass die Vermieter auf dem Lande, die die Mietzinserhöhung von 10 % noch nicht vorgenommen haben, dies nachholen werden. Ich möchte den Sozialdemokraten sagen, dass die Folgen dieser Richtlinie nicht ausbleiben werden.

Wir erhielten eine Liste mit Vergleichen über die Verkaufspreise und die jetzigen amtlichen Werte. Die Differenzen sind gross. Aber nach den Neubewertungen wird man wiederum solche Fälle feststellen können. Ich lese, dass bei gewissen Baulandstücken in Uebergangszonen auf 15 % des tatsächlichen Verkehrswertes geschätzt werden soll. Wenn ein Baulandstück einen Verkehrswert von Fr. 100000.— hat und gelegentlich zu Fr. 120000.— verkauft wird, aber nur zu Fr. 15 000.— geschätzt ist, so beträgt der Unterschied 800 %. In etwa sechs Jahren wird man vielleicht wieder sagen, die neuen, amtlichen Werte seien nicht richtig, sie seien zu hoch oder zu tief.

M. **Brahier.** Sans faire de proposition formelle, je désire demander à M. le Directeur des finances si la possibilité de combiner l'expertise pour la fixation de la valeur officielle avec celle pour la fixation de l'assurance-incendie, valeur réelle ou stabilisée, a été examinée. On pourrait, à mon avis, avoir des experts uniques, cantonaux et communaux, qui fixeraient, du moins pour les nouveaux bâtiments, les valeurs requises, sur la base d'un barême différent il est vrai, mais dans un même sens.

Je sais bien qu'il s'agit là de deux institutions différentes, mais cette manière de procéder serait plus simple et, au surplus, beaucoup moins coûteuse.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann den Herren Neuenschwander und Brahier sagen, dass wir bei der ersten amtlichen Bewertung über diese Frage lange diskutiert haben. Aber man gelangte dort zum Schluss, dass wir mit der Brandversicherungs-Anstalt keine gemeinsame Schätzung durchführen können, weil wir die nötigen Schätzer nicht hatten, die innert nützlicher Frist beide Schätzungen hätten durchführen können; denn die erste Bewertung ist nach anderen Gesichtspunkten erfolgt als es bei der Brandversicherungs-Anstalt der Fall war. Wohl haben wir versuchen müssen, den Brandversicherungswert zu erfassen. Aber bei unserer Bewertung zeigten sich sehr viele Gesichtspunkte, die für die Brandversicherungs-Anstalt gegenstandslos waren. Die Brandversicherungs-Anstalt hat ihre Hauptschätzung ungefähr zur gleichen Zeit beschlossen, wie wir die Hauptrevision der amtlichen Werte. Wir führten aber unsere Arbeit in drei Jahren durch, während die Brandversicherungs-Anstalt sechs Jahre brauchte. Besonders dort, wo die beiden Schätzungen zeitlich fast zusammenfielen, hat es sehr viel böses Blut verursacht, dass fast gleichzeitig zwei Kommissionen erschienen, das gebe ich ohne weiteres zu. Für die amtliche Bewertung, die wir jetzt vorbereiten, werden diese Gesichtspunkte vollständig wegfallen. Die Brandversicherungs-Anstalt wird nicht mehr generell bewerten und wir haben anderseits nicht die Absicht, alle Objekte zu besichtigen. Die Protokolle der Jahre 1947 und 1948 stehen uns zur Verfügung. Wir wissen von der Brandversicherungs-Anstalt, in welchen Fällen Revisionen nötig waren. Wo keine Aenderung eingetreten ist, werden wir keine neue Besichtigung vornehmen, sondern nur an Hand der Ertragswerte die Zahlen neu berechnen. — Darum glaube ich, es werden daraus keine Schwierigkeiten entstehen. Die Frage stellt sich lediglich im Zusammenhang mit der Zwischenrevision. Wenn eine neue Liegenschaft bewertet werden muss, müssen wir und die Brandversicherungs-Anstalt die Werte bestimmen. Es fragt sich, ob man in diesen Fällen nicht gemeinsam vorgehen könnte. Diese Frage wurde bis jetzt immer negativ beurteilt. Ich will sie gerne entgegennehmen und hierüber mit der Brandversicherungs-Anstalt konferieren. Vielleicht finden wir einen Weg, die Schätzer der Brandversicherungs-Anstalt so weit in die amtliche Bewertung einzuweihen, dass sie uns die Unterlagen beschaffen können, die wir brauchen, um den amtlichen Wert zu berechnen. Auch mir scheint, dass man das in einem Arbeitsgang sollte durchführen können. Ich hoffe, eine Lösung zu finden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gemeindeschatzungskommission

§ 5. Die amtlichen Werte der einzelnen Grundstücke und der nutzbar gemachten Wasserkräfte werden nach den verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission auf Antrag der Schätzer (Gemeindeschätzer, kantonale Schätzer, Experten der kantonalen Steuerverwaltung) durch die Gemeindeschatzungskommission festgesetzt.

Soweit für die einheitliche Anwendung der verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission erforderlich, wird der Bewertungsantrag unter Mitwirkung von Experten der kantonalen Steuerverwaltung oder besonders ausgebildeten kantonalen Schätzern gestellt.

Die Gemeindeschatzungskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie wird nach den Bestimmungen des Gemeindereglementes gewählt. Die Mitglieder sind zu beeidigen. Ueber die Verhandlungen der Kommission ist Protokoll zu führen.

§ 6

Schneider, Vizepräsident der Kommission. Die öffentliche Auflage hat während 30 Tagen zu erfolgen. Im alten Dekret betrug diese Frist nur 14 Tage.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Eröffnung

§ 6. Nach durchgeführter Bewertung eröffnet die Gemeindeschatzungskommission den amtlichen Wert dem Eigentümer, dem Nutzniesser und dem Berechtigten (§ 9, Abs. 3) sowie der kantonalen Steuerverwaltung und dem Einwohnergemeinderat. In der Eröffnung ist auf das Rekursrecht (Art. 143, Abs. 2, StG) aufmerksam zu machen. Unmittelbar nach der Eröffnung ist das Register der amtlichen Werte während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Eröffnung der amtlichen Werte an die kantonale Steuerverwaltung und den Einwohnergemeinderat kann unterbleiben, wenn diese darauf ausdrücklich verzichten. In diesem Falle

beginnt für sie die Rekursfrist mit der Eröffnung an den Eigentümer oder Nutzniesser.

§§ 7 und 8

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kosten

§ 7. Die Kosten für die amtliche Bewertung werden vom Staat und von den Gemeinden getragen.

Der Staat trägt die Kosten für

die kantonale Schatzungskommission (§ 4);

die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung (§ 3, Abs. 1);

die Ausbildung der kantonalen Schätzer;

die zur amtlichen Bewertung notwendigen Formulare.

Der Staat und die Gemeinden tragen die Kosten je zur Hälfte für

die Gemeindeschatzungskommissionen (§ 5);

die Ausbildung der Gemeindeschätzer;

das Bewertungsverfahren der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte;

die Pläne;

die Anlage des Registers der amtlichen Werte;

die Eröffnung der amtlichen Werte und die öffentliche Auflage des Registers.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Weisungen über die Beitragsleistung des Staates.

Marginale: Rechte und Pflichten

§ 8. Im Verfahren der amtlichen Bewertung gelten sinngemäss die Art. 92, 93, 95, 96 und 97 StG, für die Widerhandlungen die Art. 173 bis 182 StG.

B. Bewertungsgrundsätze

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Schneiter. Wir haben aus dem Antrage Châtelain gehört, dass gewisse Bestimmungen in diesem Dekret sind, die dem geltenden Steuergesetz nicht entsprechen. Aus diesem Grunde hat unsere Fraktion das Dekret nochmals eingehend behandelt und hat in Verbindung mit der Finanzdirektion geprüft, welche Paragraphen in Zweifel gezogen werden könnten. Der Absatz 3 des Paragraphen 9, der vorsieht, dass man auch die Fahrnisbauten amtlich bewerten soll, basiert ohne Zweifel nicht auf dem jetzt gültigen Steuergesetz, indem der Artikel 53 abschliessend die Grundstücke umschreibt, und zwar gelten als Grundstücke alle jene, die das Zivilgesetzbuch nennt, plus selbständige und dauernde Rechte. Daher kann man sich fragen, ob man das Alinea 3 streichen solle, oder ob man beim Paragraphen 24 erwähnen soll, der Paragraph 9, Absatz 3, trete erst in Kraft, wenn der Artikel 53 des Steuergesetzes geändert sei. Die Angelegenheit ist nicht sehr wichtig. Ungefähr 2000 Bauten sind jetzt schon bewertet, aber nicht als amtliche Werte eingetragen, sondern gelten für die Besteuerung als Fahrnis, als Mobiliar. Aus diesem Grunde spielt die gesetzliche Verankerung der Schätzung keine grosse Rolle. Man kann lediglich, solange der Artikel 53 nicht revidiert ist, keine Liegenschaftensteuer erheben. Wir beantragen, den Paragraphen 9 unverändert anzunehmen. Für dessen Inkrafttreten werden wir im Paragraphen 24 einen Vorbehalt anbringen.

Schorer. Es wird beantragt, den Absatz 3 von Paragraph 9, der mit dem Artikel 53 des geltenden Steuergesetzes nicht vereinbar ist, erst in Kraft zu setzen, wenn das Steuergesetz angepasst ist. Es widerstrebt mir, in ein Dekret eine Bestimmung aufzunehmen, die unbedingt eine Gesetzesänderung voraussetzt. Das könnte man einfacher machen, indem man die Absätze 2 und 3 des Paragraphen 9 streichen würde. Absatz 1 würde lauten: «Amtlich zu bewerten sind die Grundstücke nach Artikel 53 des Steuergesetzes und die nutzbar gemachten Wasserkräfte nach Artikel 55 des Steuergesetzes.» Ich beantrage das. Dann bleibt es dem Gesetz überlassen, die Umschreibung der steuerrechtlichen Grundstücke zu ergänzen oder zu verringern.

Auffallend ist, dass man im ursprünglichen Text des Dekretes auch die Vorschriften des bernischen Einführungsdekretes erwähnte, sie aber hier wegliess. Es hätte mich interessiert, warum dies geschieht. Es ist sicher ein Widerspruch, wenn man im Absatz 2 sagt, Fahrnisbauten gehörten nicht dazu, während wir aus dem Votum Schneiter vernehmen, der Absatz 3 beziehe sich auf Fahrnisbauten. Man denkt an Gebäude, die nicht dem Grundeigentümer gehören, die aber kein selbständiges Eigentum darstellen, weil das Baurecht nicht selbständig eingetragen ist. Durch einen solchen Eintrag entsteht aus dem Baurecht ein eigenes Grundstück; es wird dem Boden gleichgestellt, auf dem es steht. — Aus diesem Widerspruch kämen wir heraus, wenn Sie meinen Antrag annehmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist etwas schwierig, die Konsequenzen des Antrages Schorer zu beurteilen. Ich glaube aber, je einfacher das Dekret wird, desto besser. Ich kann mich deshalb diesem Streichungsantrag nicht widersetzen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gegenstand der Bewertung

§ 9. Amtlich zu bewerten sind die Grundstücke nach Art. 53 StG. und die nutzbar gemachten Wasserkräfte nach Art. 55 StG.

§§ 10—12

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausnahmen

§ 10. Nicht amtlich zu bewerten sind:

a) Grundstücke, welche keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen (Art. 49, Ziff. 2 StG);

b) öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Trottoirs, Parkanlagen;

c) im Eigentum der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten stehende Grundstücke, Gundstückteile und bauliche Anlagen, sofern das eidgenössische Recht die Besteuerung ausschliesst;

d) öffentliche Wasserversorgungsanlagen und öffentliche Kleinbauten.

Wird bei den vorgenannten Objekten eine amtliche Bewertung erforderlich, so ist diese nach den entsprechenden Normen vorzunehmen.

Marginale: Rechte und Lasten

§ 11. Die mit dem Grundstück verbundenen Nutzungen, Rechte, Lasten und Dienstbarkeiten sind zu berücksichtigen.

Marginale: Stichtag und Bestand

§ 12. Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes der Grundstücke und Wasserkräfte sind deren Bestand und Umfang im Zeitpunkt der Bewertung.

Bestehen in nicht vermessenen Gemeinden des Oberlandes Zweifel über die Richtigkeit des Flächeninhaltes, so ist dieser zu schätzen.

II. Besondere Bestimmungen

a) Landwirtschaftliche Grundstücke

§ 13

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Begriff und Bewertung

§ 13. Als landwirtschaftliche Grundstücke gelten Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, einschliesslich der zu ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude.

Für die Festsetzung des amtlichen Wertes landwirtschaftlicher Grundstücke ist der Ertragswert massgebend (Art. 54, Abs. 1 StG).

Waldungen werden nach § 16 bewertet.

§ 14

Schneider, Vizepräsident der Kommission. Die Frist wird von 1923—1952 festgesetzt; im alten Dekret ist die Frist 1914—1943 massgebend.

Rupp. Der Rohertrag der landwirtschaftlichen Grundstücke wird um den Betriebsaufwand vermindert, um den Ertrag zu berechnen. Es handelt sich um den Nettoertrag, im Gegensatz zu den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken, bei denen man den Rohertrag zu Grunde legt. Neu ist im Paragraphen 14, dass man vom Ertrag auch die Objektsteuern abziehen kann. In der freisinnigen Fraktion ist man der Auffassung, das entspreche nicht dem Gesetz. Nirgends kann man Steuern als Gewinnungskosten abziehen. Wir beantragen, es seien im Absatz 2 die Worte «sowie die Objektsteuern» und das Wort «übrige» zu streichen. Dann haben wir die gleiche Regelung wie bei den nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften. Eventuell müssten wir bei allen Liegenschaften die Objektsteuern anrechnen und das Steuergesetz entsprechend ändern.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Rupp greift in ein Verfahren ein, das seit Jahrzehnten genau ausgewogen ist. Es ist genau umschrieben, welche Kosten für die Bestimmung des landwirtschaftlichen Ertragswertes angerechnet werden dürfen. Wenn wir die Objektsteuern streichen, weichen wir von den theoretischen Grundlagen für die Bestimmung des Ertragswertes ab. Die Objektsteuer wird nicht aus dem Einkommen bestritten, sondern ist unabhängig vom Ertrag und hat als Aufwand zu gelten. Ich kann nicht genau sagen, welches die Praxis bezüglich dieser Steuer bei den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist. Aber ich bin überzeugt, dass man auch dort die Objektsteuer nicht als eine persönliche Steuer ansprechen kann. Mit der Gleichbehandlung, die Herr Rupp will, bin ich einverstanden; aber die ist im Paragraphen 14 gewährleistet. Wenn wir die Objektsteuern herausstreichen, ergeben sich abweichende Zahlen.

Rupp. Wenn man im Paragraphen 17 einfügt, die Objektsteuern dürften abgezogen werden, kann ich meinen Antrag zurückziehen. Mit der ungleichen Behandlung der beiden Arten von Liegenschaften bin ich nicht einverstanden. Im alten Dekret sind die Objektsteuern auch bei den landwirtschaftlichen Liegenschaften nicht aufgeführt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Bewertungsverfahren für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften ist grundlegend verschieden. Bei den landwirtschaftlichen Liegenschaften kapitalisieren wir den Nettorohertrag mit 4 %, bei den nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften kapitalisieren wir den Rohertrag zu 4½—7½ %. Diese technische Angelegenheit können wir nicht aus dem Handgelenk abändern. Es ist schade, dass Herr Grossrat Rupp seine Auffassung nicht viel früher bekanntgegeben hat; dann hätten wir das in Ruhe abklären können. Es handelt sich da um eine Einzelheit, über die ich, offen gestanden, nicht ganz genau Bescheid weiss.

Schwarz (Langnau), Präsident der Kommission. Ich kann leider nicht als Präsident funktionieren. Aber ich habe das Problem mit Herrn Dr. Elmer untersucht, mit ihm die Elemente der beiden Artikel genau besprochen. Auch mir ist aufgefallen, dass die Objektsteuer zum erstenmal im Paragraphen 14 steht. Beim Paragraphen 17 (nichtlandwirtschaftliche Grundstücke) ist die Tatsache, dass die Objektsteuern nicht vom Rohertrag abgezogen werden können, im Kapitalisierungssatz berücksichtigt. Darum ist die Gleichbehandlung aller Liegenschaftenkategorien gewährleistet. Die Schätzungskommission muss die bestehenden Unterschiede bei der Festlegung des Kapitalisierungssatzes berücksichtigen.

Rupp. Die Erklärungen von Herrn Schwarz zwingen mich, mich genauer zu äussern. Im Paragraphen 14 wird umschrieben, welche Kosten für die Ermittlung des Ertrages landwirtschaftlicher

Liegenschaften abgezogen werden dürfen. Da ist einmal der Betriebsaufwand genannt. Darin ist die landesübliche Entschädigung für die auf das Grundstück verwendete Arbeit des Eigentümers oder Nutzniessers inbegriffen, ferner die der natürlichen Abnutzung entsprechenden Abschreibungen und ein Zins von 4 % auf dem Wert des lebenden und toten Inventars und der Vorräte sowie die Objektsteuern.» Das Wort «Objektsteuern» war im betreffenden Paragraphen des alten Dekretes nicht enthalten. Ueber die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke wird gesagt, der Ertragswert sei der zu 4½—7½ % kapitalisierte Wert des Rohertrages. Die Kosten für Unterhalt, Verwaltung, Betrieb, die Schuldzinsen, Abschreibungen und Steuern dürfen nicht abgezogen werden. Nun kann man sagen, der Unterschied in der Berücksichtigung der Objektsteuern sei im Kapitalisierungssatz berücksichtigt. Aber bisher war es eben auch so, bei gleicher Behandlung der Objektsteuern. Ueberdies will man nun noch den Kapitalisierungssatz für die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke herabsetzen, wodurch sich höhere Ertragswerte ergeben. — Wenn man im einen Paragraphen auf die Objektsteuern hinweist, im andern nicht, wird das im Bernervolk als Ungerechtigkeit empfunden werden. Ich verlange nicht, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke höher bewertet, sondern dass bei beiden Liegenschaftenkategorien die Objektsteuern gleich behandelt werden.

Tschanz. Die vorberatende Kommission hat die Kapitalisierungssätze und die Umschreibung der Erträge aufeinander abgestimmt. Im Kanton Bern sind die Ertragswerte für die Landwirtschaft um 10 % höher als die Ertragswertzahlen von Brugg. 16 Kantone übernehmen die Ertragswerte von Brugg. Bern macht eine Ausnahme, nimmt höhere Ertragswerte. Wenn wir nun die Objektsteuern herausstreichen, stören wir das Verhältnis, das von den vorberatenden Behörden gut erwogen wurde. Ich empfehle Herrn Rupp, auf seinen Antrag zu verzichten. Wenn wir solche Aenderungen vornehmen, ohne die finanziellen Auswirkungen zu kennen, schaffen wir neue Unstimmigkeiten.

Graf. Der Antrag kam deshalb, weil es ein Novum wäre, irgendwo vom Ertrag die Steuern abzuziehen. Der Grundsatz, die Steuern nicht zu berücksichtigen, geht wie ein roter Faden durch alle Steuergesetze hindurch. Ich lasse mich gerne belehren, wenn es Ausnahmen geben sollte. Um keine Ausnahmen zu schaffen, wurde der Antrag gestellt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Ertragswertbestimmung liegen zwei ganz unterschiedliche Methoden vor. Für die Landwirtschaft ist der Nettorohertrag massgebend, für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke der Bruttorohertrag. Beides ist aufeinander abgestimmt. Ich kann nicht begreifen, dass man die unterschiedliche Behandlung der Objektsteuern beanstandet, nachdem der Kapitalisierungssatz im einen Fall 4 %, im andern Fall 4½ bis 7½ % beträgt. Für die Bestimmung des Nettorohertrages landwirtschaftlicher Grundstücke ist es sicher berechtigt, die Objektsteuern anzurechnen. Bei den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken haben die Schätzer einen so grossen Spielraum (4½—7½ %), dass sie ohne Zweifel bei der Bestimmung des Ertragswertes das Richtige treffen können. Ich bitte Herrn Rupp, seinen Antrag zurückzuziehen. Wir können sicher darauf vertrauen, dass diese Sache in Ordnung ist.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Grosse Mehrheit
Für den Antrag Rupp . . . . Minderheit

Beschluss:

Marginale: Ertragswert

§ 14. Als Ertragswert eines landwirtschaftlichen Grundstückes gilt der zu 4 % kapitalisierte Ertrag, den das Grundstück im Durchschnitt der Jahre 1923—1952 abgeworfen hat.

Ertrag im Sinne von Absatz 1 (Gutsrente) ist der bei landesüblicher Bewirtschaftung erzielbare Rohertrag, vermindert um den Betriebsaufwand. Im Betriebsaufwand sind eingeschlossen die landesübliche Entschädigung für die auf das Grundstück verwendete Arbeit des Eigentümers oder Nutzniessers, die der natürlichen Abnutzung entsprechenden Abschreibungen und ein Zins von 4 % auf dem Wert des lebenden und toten Inventars und der Vorräte sowie die Objektsteuern. Uebrige Steuern und Schuldzinsen sind dagegen nicht Bestandteil des Betriebsaufwandes.

Zum Rohertrag gehören auch die vom Eigentümer oder Nutzniesser für den eigenen Bedarf verwendeten Nutzungen des Grundstückes. Sie sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

§ 15

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Nichtlandwirtschaftliche Grundstückteile

§ 15. Wird der Verkehrswert von Grundstückteilen nicht im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt, so sind diese nach den §§ 17 bis 20 zu bewerten.

§ 16

b) Waldungen

M. **Châtelain.** L'article 16 est l'un de ceux qui ne sont pas en harmonie avec la loi. Il concerne en effet l'imposition des forêts.

Le projet de décret stipule: « Est réputé rendement au sens de l'alinéa 1 ci-dessus le revenu brut déterminé d'après le rendement constant en tenant compte des plans d'aménagement existants, réduit des frais d'exploitation. »

Or l'article 54, alinéa 2, de la loi d'impôts, dans sa teneur modifiée selon la loi du 19 décembre 1948, a le texte suivant: « Quant aux forêts, l'évaluation se fonde sur la possibilité moyenne de rendement des dernières années, calculée conformément aux règles de l'économie forestière. »

Par conséquent, dans le décret il s'agit du rendement moyen, alors que dans la loi il est question des possibilités de rendement moyen, ce qui n'est

pas la même chose, cela d'autant plus que les dernières années comprennent des années de guerre et d'après-guerre, alors que le bois était très cher et qu'on a effectué des coupes supplémentaires. La conséquence en a été que le rendement a été artificiellement augmenté.

Pour cette raison, je demanderai que l'on modifie le texte de l'article 16 et que l'on reprenne exactement la définition qui se trouve dans la loi, à savoir: « Quant aux forêts, l'évaluation se fonde sur la possibilité moyenne de rendement des dernières années, calculée conformément aux règles de l'économie forestière. »

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag von Herrn Grossrat Châtelain scheint sehr einfach zu sein. Aber wenn wir die Bewertungen mit einer gewissen Sturheit vornähmen, würde das Ergebnis nicht befriedigen. Wir müssen die Möglichkeit haben, die Uebernutzungsspitze auf die mittlere Ertragsfähigkeit, den nachhaltigen Ertrag, zurückzuführen. Es ist nach meinem Dafürhalten schade, dass man die zehnjährige Periode ins Gesetz von 1944 aufgenommen hat. Wir werden sie bei der nächsten Revision wahrscheinlich wegfallen lassen, damit wir in diesem Punkt eine angepasste Ordnung haben. — Nachdem die Justizdirektion nun nach allen Kanten dieses Dekret überprüft hat und zum Schlusse kommt, es bestehe keine Veranlassung, den Paragraphen 16 zu ändern, verstehe ich nicht, dass Herr Grossrat Châtelain sich damit nicht abfinden will. — Die Lösung ist die, dass wir die zehnjährige Periode berücksichtigen, sie aber normalisieren. Nur so gelangen wir zu vernünftigen Ergebnissen. Wenn Herr Grossrat Châtelain seinen Antrag nicht zurückziehen will, muss ich Sie bitten, ihn abzulehnen.

Präsident. Herr Châtelain beantragt, den Absatz 2 des Paragraphen 16 durch den Artikel 54, Absatz 2, des Steuergesetzes zu ersetzen.

Graf. An sich könnte man dem Paragraphen 16 zustimmen. Da er aber gegen das Gesetz verstösst, ist dies unmöglich. Darum wollten wir ja das Dekret erst beraten, wenn wir das abgeänderte Gesetz haben. Wir geben zu, dass das, was vorgesehen wird, zweckmässig wäre. Noch manches wäre zweckmässig. Zuerst kommt die Rechtsgrundlage. Daher bin ich der Auffassung, dass man dem Antrag Châtelain zustimmen muss.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Grosse Mehrheit
Für den Antrag Châtelain . . . Minderheit

Beschluss:

Marginale: Waldungen

§ 16. Als amtlicher Wert von Waldungen gilt der zu 4 % kapitalisierte nachhaltige Ertrag, den die Waldung im Durchschnitt der Jahre 1943 bis 1952 abgeworfen hat.

Als Ertrag im Sinne von Abs. 1 gilt der auf Grund des nachhaltigen Ertrages und unter Berücksichtigung von bestehenden Wirtschaftsplänen ermittelte Rohertrag vermindert um den Betriebsaufwand. Die Bestimmungen des § 14, Abs. 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar.

c) Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

§ 17

Dübi Paul. Laut Absatz 2 des Paragraphen 17 ist als Ertragswert für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke der zu 4½—7½ % kapitalisierte Rohertrag einer längeren Zeitspanne massgebend. Diese «längere Zeitspanne» wird nicht umschrieben, im Gegensatz zum Paragraphen 14, worin für die landwirtschaftlichen Grundstücke die Zeitperiode 1923—1952 als massgebend genannt wird.

Ich beantrage, bei den Kapitalisierungsansätzen des bisherigen Dekretes von 5—8 % zu bleiben. Ich vermag nicht einzusehen, warum diese Sätze reduziert werden sollen, nachdem der Ertrag landwirtschaftlicher Liegenschaften unverändert mit 4 % kapitalisiert wird.

Die Worte «in einer längeren Zeitspanne» beantrage ich zu präzisieren und sie der für landwirtschaftliche Grundstücke gleichzustzen, also die Zeitperiode 1923—1952 zu wählen. Dann erfassen wir eine günstige und eine weniger günstige Reihe von Ertragsjahren, schliessen vor allem auch die Krisenjahre vor dem Zweiten Weltkrieg ein, in welchen auch die Eigentümer nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke infolge Wohnungsüberfluss geringere Erträge hatten.

Mein Antrag zu Absatz 2 lautet: «Als Ertrag gilt der in der Regel zu 5 % bis 8 % kapitalisierte, in der Zeit von 1923—1952 bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen erzielte und erzielbare Rohertrag . . .»

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden, den Kapitalisierungssatz auf 8 % zu erhöhen. Aber das Minimum von 4½ % sollten wir für extreme Fälle beibehalten. Ich hoffe, Herr Grossrat Dübi könne sich anschliessen, wenn wir sagen «4½ % bis 8 %». Wenn wir die Zeitperiode 1923—1952 als Basis nehmen wollten, müssten wir für diese ganze Zeitspanne genaue Erhebungen haben. Für die landwirtschaftlichen Liegenschaften besitzen wir die Rentabilitätserhebungen aus all diesen Jahren. Sie stammen von der Abteilung für Rentalibitätserhebungen des Schweizerischen Bauernsekretariates. In Brugg werden jährlich mehrere hundert Buchhaltungen über landwirtschaftliche Betriebe aufgearbeitet. Auf dieses statistische Material kann man greifen. Darum können wir die Zeitperiode, die für die Bewertung landwirtschaftlicher Liegenschaften massgebend sein wird, beliebig auswählen. Früher bildeten die Jahre 1914—1943 die Bemessungsgrundlage. Jetzt wählen wir die Jahre 1923 bis 1952. Später werden wir die 30-jährige Periode wieder auswechseln. — Für die Ertragsberechnung bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken besteht keine solche Zentralstelle. Ich habe mit Herrn Dr. Elmer lange über diese Angelegenheit gesprochen. Wenn wir die Grundlagen nicht für drei Jahrzehnte zur Verfügung haben, schiene es mir wenig sinnvoll, im Dekret die 30-jährige Periode aufzuführen. Die Vorschrift des Entwurfes, dass eine «längere Zeitspanne» zu wählen sei, muss

natürlich mit einigem Fingerspitzengefühl gehandhabt werden, besonders da wir, wie ich ausführte, keine genauen, zahlenmässigen Grundlagen haben. Der Schätzer wird nicht nur zurückschauen können, er wird auch abschätzen müssen, wie sich die kommende Zeit mutmasslich gestalten wird.

Dübi Paul. Ich kann mich nicht ganz dem Antrag von Regierungsrat Siegenthaler anschliessen, so sehr ich ihn verstehe. Es scheint mir angezeigt, dass wir auch für die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke eine Bewertungsperiode fixieren, wie bei den landwirtschaftlichen. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, zum mindesten auch die dreissiger Jahre einzubeziehen. Diese Möglichkeit schaffen wir nicht, wenn wir nur sagen «längere Zeitspanne». Die Steuerverwaltung wird höchstens auf das Jahr 1939 oder 1940 zurückgehen. Es scheint mir angezeigt zu sein, dass man für die Grundstücke in der Stadt die Krise der dreissiger Jahre angemessen berücksichtigt. Die Grundeigentümer hatten schwer unter jener Krise zu leiden. Dutzende von Wohnungen standen über ein Jahr lang leer. Man musste in den Mietzinsen schwere Abstriche machen. Ich halte nicht daran fest, dass man auf das Jahr 1923 zurückgehe, aber man sollte mindestens eine 20-jährige Periode einbeziehen.

Sodann sehe ich nicht ein, warum man auf 4½ Prozent herab muss, nachdem wir früher als Minimum 5 % hatten und wir soeben hörten, das sei eingespielt, gegenüber den 4 % der Landwirtschaft wohl abgewogen. Man muss bei den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken mit gleicher Elle messen. Ich halte an meinem Antrag fest, bin aber einverstanden, zu sagen «in der Zeit von 1933—1952».

Ich bitte, noch zu beachten, dass ich bei den Kapitalisierungssätzen von 5—8 % in meinem Antrag die Worte «in der Regel» eingefügt habe. Also hat die Steuerverwaltung die Möglichkeit, in extremen Fällen auf 4½ %, vielleicht sogar auf 4 % herabzugehen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	94 Stimmen
Für den Antrag Dübi Paul	31 Stimmen

Präsident. Ich frage den Finanzdirektor an, ob er gleichwohl als obere Grenze den Satz von 8 % ins Dekret aufnehmen möchte.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Herr Grossrat Dübi das wünscht, bin ich ohne weiteres bereit, als obere Grenze 8 % ins Dekret aufzunehmen. Ich habe hier die Details über die Kapitalisierungssätze und stelle fest, dass 4½ % praktisch nicht erreicht werden, sondern die beste Stufe (Villen, Einfamilienhäuser und neue Häuser) wird mit 4¾ % kapitalisiert. Bei Mehrfamilienhäusern, die sich in schlechtem Zustand befinden, sind wir in einzelnen Fällen auf den Kapitalisierungssatz von 7½ % gekommen. Aber es ist sehr wohl möglich, dass man bei der praktischen Arbeit mitunter einem Fall begegnet, wo man mit 7½ % nicht ganz das Richtige trifft. Ich habe daher nichts dagegen, wenn man das Maximum auf 8 % festsetzt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Begriffe

§ 17. Als nichtlandwirtschaftliche Grundstücke gelten solche, die nicht vorwiegend der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird. Für sie wird der amtliche Wert unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes bestimmt (Art. 53, Abs. 2 StG).

Als Ertragswert gilt der zu 4½ bis 8 % kapitalisierte, in einer längern Zeitspanne bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen erzielbare Rohertrag, ohne Abzug der Unterhalts-, Verwaltungs- und Betriebskosten, der Schuldzinsen, der Abschreibungen und der Steuern. Zum Rohertrag gehören auch die dem Eigenbedarf des Eigentümers dienenden Nutzungen des Grundstückes oder Gebäudes. Diese Nutzungen sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der nach den Ergebnissen des Grundstückverkehrs in der betreffenden Gegend in einer längern Zeitspanne erzielt wurde und voraussichtlich erzielt werden kann. Die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Preise sind nicht zu berücksichtigen.

§ 18

Schneider, Vizepräsident der Kommission. Hier liegt ein Abänderungsantrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion vor. Dem kann die Kommission, glaube ich, zustimmen.

Schneiter. Nach dem Artikel 53 des Steuergesetzes soll der Wert von Grund und Boden unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes festgesetzt werden. Nun ist man in der letzten Schatzungsperiode so vorgegangen, dass man den Ertragswert festgehalten hat und auf der andern Seite den Verkehrswert, für den man sich weitgehend der Brandversicherung anpasste. Beim Paragraphen 18 will man primär bei Wohn- und Geschäftshäusern auf den Ertragswert abstellen und zwecks Berücksichtigung des Verkehrswertes eine Korrektur vornehmen. Das kann man im Rahmen des Gesetzes machen. Aber es wäre gut, dies zu präzisieren und die beiden Wertarten einander gegenüberzustellen. Daher schlagen wir folgenden Absatz 1 vor: «Für Wohn- und Geschäftshäuser, Wirtschaften und Hotels wird zuerst der Ertragswert festgestellt.» Das ist unverändert. Den Rest formulieren wir in einem Absatz 2 wie folgt: «Für die Ermittlung des amtlichen Wertes wird der Verkehrswert entsprechend den besondern Verhältnissen durch Zuschläge und Abzüge berücksichtigt.» Das ist materiell keine Aenderung, sondern nur eine redaktionelle Präzisierung.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist ein kleiner Betriebsunfall passiert, indem wir die abgeänderten Anträge der Finanzdirektion austeilten, die gleichzeitig als Anträge der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion vervielfältigt wurden. Gestützt auf die Ausführungen von Herrn Grossrat Châtelain vom

letzten Donnerstag wurde die Justizdirektion beauftragt, zu untersuchen, was man am Dekret ändern müsste, damit es vollständig gesetzeskonform ist. Wir haben diese Angelegenheit auch in der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion behandelt, und ich habe die neuen Formulierungen, die vom Justizsekretär stammen, übernommen. Damit wollte ich Ihnen erklären, warum von zwei Seiten her die gleichen Anträge ausgeteilt wurden.

Im Paragraphen 18 besteht die einzige Aenderung in der Einschaltung: «Für die Ermittlung des amtlichen Wertes.» Im Dekretsentwurf steht: «. . .der Ertragswert festgestellt. Der Verkehrswert wird . . .» so und so berücksichtigt. Das spielt eine Rolle wegen der Paralellität zum Paragraphen 19, wonach für die Grundstücke, umschrieben in lit. a bis c, der Verkehrswert festgestellt und für die Ermittlung des amtlichen Wertes der Ertragswert durch Abzüge berücksichtigt wird. Diese Präzisierung darf man ruhig annehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bewertung

a) Wohn- und Geschäftshäuser, Wirtschaften, Hotels

§ 18. Für Wohn- und Geschäftshäuser, Wirtschaften und Hotels wird zuerst der Ertragswert festgestellt. Für die Ermittlung des amtlichen Wertes wird der Verkehrswert entsprechend den besondern Verhältnissen durch Zuschläge und Abzüge berücksichtigt.

§ 19

Schneider, Vizepräsident der Kommission. Den Abänderungsantrag der Finanzdirektion zum Paragraphen 19 kann man annehmen.

Schneiter. Hier ist das umgekehrte des Paragraphen 18 vorhanden. Im Paragraphen 19 stellt man in erster Linie auf den Verkehrswert ab. Im Dekretsentwurf wird aber nirgends gesagt, welcher Wert für die Berücksichtigung der Abzüge massgebend sei. Darum muss man beifügen: «Für die Ermittlung des amtlichen Wertes wird der Ertragswert . . . berücksichtigt.»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Lagerplätze, Bauland, Uebergangszone

§ 19. Für folgende Grundstücke wird vorerst der Verkehrswert festgestellt:

a) nicht überbaute Grundstücke, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen wie Lagerplätze, Sportplätze, Grünflächen;

b) landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die offensichtlich als Bauland erworben wurden;

c) andere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt wird.

Für die Ermittlung des amtlichen Wertes wird der Ertragswert je nach der Art der Benutzung, der Verkäuflichkeit (Nachfrage) und dem Grad der Erschliessung durch Abzüge berücksichtigt.

§§ 20 und 21

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Industrielle Grundstücke, Anstalten und dergleichen

§ 20. Für alle andern nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke wie industrielle Bauten, Bahnen, private Anstalten, Spitäler wird vorerst der Realwert festgesetzt. Ertrags- und Verkehrswert werden entsprechend den besondern Verhältnissen durch Zuschläge und Abzüge berücksichtigt.

Der Realwert ergibt sich aus der Summe des Verkehrswertes des Bodens und des Zustandswertes der baulichen Anlagen und Umgebungsarbeiten. Für die Berechnung des Zustandswertes ist in der Regel von den Baukosten oder der Brandversicherung auszugehen.

Oeffentliche Objekte und Wasserversorgungsanlagen, für die eine Bewertung erforderlich ist (§ 10, Abs. 2), werden unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse nach Absatz 1 bewertet.

Marginale: d) Gemeinsame Bestimmungen

§ 21. Der amtliche Wert, der in den §§ 18 und 20 genannten Grundstücke soll mindestens dem amtlichen Wert des Bodens des Grundstückes nach § 19, Abs. 1, lit. a, entsprechen.

Landwirtschaftlich genutzte Teile der nach den §§ 18 bis 21 bewerteten Grundstücke, deren Verkehrswert im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzungsart bestimmt wird, werden nach den §§ 13 und 14 bewertet.

§ 22

Hadorn. Der Absatz 2 des Paragraphen 22 lautet: «Der Erzeugung von Wasserkraft unmittelbar dienende Anlagen, einschliesslich des hiezu gehörenden Bodens, sind im amtlichen Wert der Wasserkraft enthalten.» Bei den Gemeinden besteht Unsicherheit darüber, was unter dem Begriff der «der Erzeugung von Wasserkraft unmittelbar dienenden Anlagen» zu verstehen sei. Sie befürchten, es könnten unter diesem Titel nicht nur Stauanlagen, Rohrleitungen und Maschinenanlagen, sondern weitgehend auch Gebäulichkeiten inbegriffen sein wie Maschinenhäuser, Schalthäuser, eventuell sogar Verwaltungsgebäude und Personalhäuser, und dass dadurch wesentliche Steuerwerte nicht erfasst würden; denn die Einschätzungsgrundlage für die Wasserkräfte ist ganz anders als die für die Liegenschaften. Ich wäre Regierungsrat Siegenthaler dankbar, wenn er das erläutern könnte.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Abgrenzung ist in der Praxis nicht immer leicht. Wir halten uns an die Fachleute, die auf dem Gebiet gut Bescheid wissen. Die Auslegung ist die folgende: Ohne Zweifel gelten Kanalbauten als unmittelbar der Erzeugung

der Wasserkraft dienende Anlagen. Dazu gehören die Stauwehre, die Staumauer, der Zulaufstollen, die Turbinen und Generatoren, samt dem Gebäude oder Gebäudeteil, in dem diese Turbinen und Generatoren untergebracht sind, ferner die mechanischen und elektrischen Einrichtungen, die für die ordnungsmässige Benützung der erwähnten Anlagen nötig sind, einschliesslich Schalt- und Kommandoeinrichtungen für Turbinen und Generatoren. Als nicht unmittelbar der Krafterzeugung dienend werden alle andern Anlagen und Einrichtungen angeschaut, insbesondere Transformatorenstationen, die Fortleitung der Energie, Hochspannungsleitungen sowie die Transformatoren im Gebäude, weiter fast alles, was für Verwaltung und Wartung des Werkes erstellt werden muss, wozu auch die Freiluftstationen samt Schalt- und Kommandoeinrichtungen, Werkstätten, Lagergebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, Wohnhäuser, einschliesslich das zugehörige Betriebsareal, Hausplätze usw. gehören. Das alles zählt nicht als unmittelbar mit der Erzeugung von Wasserkraft im Zusammenhang stehende Anlagen. Beispielsweise die Bernischen Kraftwerke besitzen sehr viele Anlagen, die wir nicht als eigentliche Wasserkraftanlagen betrachten können, indem sie z. B. benötigt werden, um zugekauften Strom zu übernehmen und zu verteilen. Ich glaube, dass wir in der Praxis mit den Fachleuten der Kraftwerke usw. die richtige Ausscheidung werden treffen können, so dass wir die Bewertung zur vollen Zufriedenheit vornehmen können.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: e) Wasserkräfte

§ 22. Nutzbar gemachte Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

Der Erzeugung von Wasserkraft unmittelbar dienende Anlagen, einschliesslich des hiezu gehörenden Bodens, sind im amtlichen Wert der Wasserkraft enthalten.

C. Schlussbestimmung

§ 23

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anwendung bei Zwischenrevision und Berichtigung

§ 23. Die Bestimmungen dieses Dekretes sind auch anwendbar für Zwischenrevisionen und Berichtigungen (Art. 110 und 111 StG) der neuen amtlichen Werte.

D. Uebergangsbestimmungen

§ 24

Schneider, Vizepräsident der Kommission. Der Abänderungsantrag der Finanzdirektion muss hier nicht berücksichtigt werden, nachdem die Absätze 2 und 3 von Paragraph 9 gestrichen wurden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten des Dekretes

§ 24. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

§ 25

Schwarz (Langnau), Präsident der Kommission. Aus der Eintretensdebatte und aus den seitherigen Besprechungen und Verhandlungen geht klar hervor, dass die neuen amtlichen Werte nicht vor der Steuergesetzrevision, sondern mit ihr in Kraft treten sollen. Kommt die Steuergesetzrevision nicht zustande, so treten auch die neuen amtlichen Werte nicht in Kraft. Diesem klaren Willen müssen wir mit der Neufassung des Paragraphen 25 Ausdruck geben. Die Finanzdirektion schlägt vor, zu beschliessen: «Die gestützt auf dieses Dekret errechneten neuen amtlichen Werte treten erst in Kraft nach Annahme des Gesetzes über die Revision des heute geltenden Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern. Der Regierungsrat erlässt hierüber nähere Weisungen.» Ich bitte, dieser Fassung zuzustimmen. Das ist die sachlichere Fassung, als wenn man sagen würde der Grosse Rat (an Stelle des Regierungsrates) bestimme dann den Zeitpunkt, auf den die neuen Werte erstmals zur Anwendung kommen sollen. Wenn Sie den Antrag der Finanzdirektion annehmen, treten mit dem revidierten Steuergesetz automatisch auch die neuen amtlichen Werte in Kraft.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten der amtlichen Werte

§ 25. Die gestützt auf dieses Dekret errechneten neuen amtlichen Werte treten erst in Kraft nach Annahme des Gesetzes über die Revision des heute geltenden Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Regierungsrat erlässt hierüber nähere Weisungen.

§ 26

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufhebung des Dekretes vom 21. Nov. 1945

§ 26. Mit Inkrafttreten dieses Dekretes wird das Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte vom 21. November 1945 aufgehoben. Dessen Bestimmungen gelten noch für die Zwischenrevisionen und Berichtigungen der bisherigen amtlichen Werte.

Präsident. Wünschen Sie auf einen Artikel zurückzukommen?

M. **Casagrande.** Je voudrais revenir sur l'article 5, dont le dernier alinéa a la teneur suivante: « La commission communale d'estimation comprend au moins cinq membres. » Je propose de le modifier, de telle sorte qu'il se lirait comme suit:

« La commission communale d'estimation comprend cinq membres choisis parmi les différentes couches de la population. » A mon avis, les locataires et d'autres catégories d'habitants ont eux aussi le droit d'être représentés dans la commission qui sera chargée d'estimer les immeubles.

Präsident. Stimmen Sie dem Rückkommen auf Paragraph 5 zu?

Zustimmung.

§ 5

Präsident. Herr Casagrande beantragt, im ersten Satz des Absatzes 3 zu sagen: «Die Gemeindeschatzungskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern aus den verschiedenen Wirtschaftskreisen.»

M. **Châtelain.** Je ne comprends pas la proposition de M. Casagrande, à moins qu'elle ne signifie qu'on entend faire de la politique dans tous les domaines.

Ce qu'il faut, c'est que les membres de la commission d'estimation soient des gens compétents, sachant ce que c'est qu'une maison et capables de l'estimer. Ce serait une erreur, à mon avis, de vouloir faire figurer dans une telle commission des représentants de toutes les couches de la population. J'estime qu'il faut faire confiance à la Direction des finances quant au choix des membres de la commission. C'est la raison pour laquelle je propose de maintenir sans changement le texte qui nous est proposé dans le projet de décret.

M. **Casagrande.** Il n'est nullement dans mon intention de faire de la politique. Cependant j'estime qu'il y a parmi les locataires des gens tout aussi compétents en matière d'estimation d'immeubles que les propriétaires. A mon avis, les différentes couches de la population ont le droit d'être représentées dans une commission aussi importante que la commission d'estimation.

Schneiter. Ich glaube, wir sollten den Antrag Casagrande, trotzdem er gut gemeint ist, ablehnen, weil wir hier in die Gemeindeautonomie hineingreifen. Die Gemeinden bestellen ihre Kommissionen im Rahmen des Gemeindegesetzes. Jede Gemeinde hat andere Situationen. Bei uns ist der Gemeinderat aus praktischen Gründen zugleich Schatzungskommission. Wir müssen dann nicht jeweilen eine besondere Kommission einberufen, wenn wir Aenderungen oder Nachschatzungen zu besorgen haben. Bei den Wahlen wurde das nicht berücksichtigt, was Herr Casagrande will. Im Gemeindegesetz steht, dass bei der Bestellung der Kommissionen auf die politischen Minderheiten Rücksicht zu nehmen sei. Ich beantrage, den Antrag Casagrande abzulehnen.

M. Burkhalter (Tavannes). Je ne peux pas comprendre la proposition de M. Casagrande, puisque l'article en question indique que la commission sera élue conformément au règlement communal. Or dans chaque commune existe un règlement communal approuvé par le Conseil exécutif et établi par les conseils communaux dans lesquels sont représentés tous les partis et toutes les couches de la population.

La proposition de M. Casagrande me paraît donc superflue et je vous propose de la repousser.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Prinzip hätte ich gegen den Antrag von Herrn Grossrat Casagrande nichts einzuwenden. Aber es könnten sich daraus die grössten Schwierigkeiten ergeben. Wenn die Gemeinden die Schatzungskommission aus den verschiedenen Wirtschaftskreisen wählen müssen, finden sie unter Umständen keine Fachleute. Wichtig ist nicht, dass ein Mitglied dieser oder jener politischen Gruppe angehört, sondern dass der Gewählte die Fähigkeit hat, eine Liegenschaft zu schätzen. Ich glaube, in den meisten Gemeinden wird, entsprechend dem Gemeindegesetz, der Minderheitsvertretung die nötige Beachtung geschenkt. Ich glaube nicht, dass in der Hinsicht viel Unrecht passiert.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Festhalten am gefassten Beschluss)	91 Stimmen
Für den Antrag Casagrande	33 »

Müller (Bern). Wir sind vorhin doch etwas rasch über den Abänderungsantrag zum Paragraphen 25 hinweggeschritten. Ich beantrage, darauf zurückzukommen. Ich betrachte es als ausserordentlich gefährlich, das Zustandekommen des Dekretes mit der Annahme des revidierten Steuergesetzes zu verbinden. Man würde es den Gegnern jeder Steuergesetzrevision allzu leicht machen, das Gesetz zu unterminieren. Ich bin erstaunt, dass der Regierungsrat so rasch auf den Abänderungsantrag eingetreten ist. Er war, gemäss den Seiten 5 und 6 des Vortrages, offenbar der Meinung, die heutigen amtlichen Werte entsprächen keineswegs mehr den Anforderungen, und eine Revision derselben dränge sich auch dann auf, wenn die Revision des Steuergesetzes nicht zustande käme.

Präsident. Wird der Rückkommensantrag bekämpft?

Schneiter. Ich glaube, es bestand von Anfang an die Auffassung, dass man die Steuergesetzrevision zusammen mit der Revision der amtlichen Werte durchführen will. Man hat die amtlichen Werte vorweg behandelt, weil es etwa 2 Jahre dauert, bis die Bewertung vollendet ist. Das wurde im Volke nicht begriffen. Vielleicht wurde zu wenig deutlich gesagt, dass man das Gesetz und das Dekret miteinander in Kraft setzen will, was die Ausfälle der Gemeinden, die durch die Aenderung der Progressionsskala entstehen wird, verringern hilft. Im Paragraphen 25 wird die enge Verknüpfung der beiden Erlasse dokumentiert. Ich beantrage, auf den Rückkommensantrag nicht einzutreten.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verstehe die Argumentation von Herrn Grossrat Müller sehr gut, aber ich erachte die Verknüpfung der beiden Erlasse nicht für gefährlich. Natürlich muss die neue

amtliche Bewertung im Hinblick auf die Steuergerechtigkeit, durchgeführt werden. Aber bis jetzt fochten wir immer damit, auch eine Steuergesetzrevision sei nötig, um die kleinen und mittleren Einkommen und das Vermögen, das der Alterssicherung dient, zu entlasten. Die Erhöhung der amtlichen Werte schafft dem Staat und den Gemeinden einen teilweisen Ausgleich in Form erhöhter Eingänge an Vermögenssteuern. Nun wird befürchtet, die Steuergesetzrevision könnte verworfen werden, die erwartete Entlastung also ausbleiben und nur die Mehrbelastung, durch die Erhöhung der amtlichen Werte, in Kraft treten. Es schadet nichts, wenn wir dem Volke zeigen, dass ein solcher Fischzug nicht geplant ist, dass wir nicht à tout prix mehr Steuern einnehmen wollen. Wenn die Revision des Steuergesetzes nicht zustande käme, auch nicht auf den 1. Januar 1959, hätte aber der Grosse Rat selbstverständlich die Kompetenz, das vorliegende Dekret zu revidieren. So wie die Mentalität heute ist, ist es glaube ich richtig, die Steuergesetzrevision fest mit der Erhöhung der amtlichen Werte zu verbinden. Ich hoffe, die Steuergesetzrevision werde auch von denen, die die Erhöhung der amtlichen Werte zu tragen haben werden, als annehmbar empfunden. Der Ausfall, der nach der Revision des Steuergesetzes entstehen wird, wird wesentlich grösser sein als der Betrag, der durch die Neufestsetzung der amtlichen Werte zusätzlich eingehen wird. Wenn das der einzelne Hausbesitzer rechnungsmässig verfolgen kann, wird er bereit sein, der Steuergesetzrevision zuzustimmen, auch wenn damit die Inkraftsetzung der amtlichen Werte verbunden ist.

Müller (Bern). Ich bin auch der Meinung, auf den 1. Januar 1957 müsse die Steuergesetznovelle in Kraft treten, bin auch nicht dagegen, dass auf den gleichen Zeitpunkt die neuen amtlichen Werte in Kraft treten. Aber gerade weil wir sehr daran interessiert sind, dass die kleinen und mittleren Einkommen steuerlich entlastet werden, habe ich Befürchtungen, die beiden Erlasse fest miteinander zu verkoppeln. Die Leute, die daran interessiert sind, dass das Dekret über die neuen amtlichen Werte nicht in Kraft tritt, werden gegen die Steuergesetzrevision auftreten. Daher bin ich für die Trennung der beiden Erlasse. Vielleicht haben dann die Leute, die durch dieses Dekret stärker als bisher belastet werden, auch ein Interesse daran, an der Steuergesetzrevision mitzuhelfen, die nach unserer Auffassung spätestens auf den 1. Januar 1957 wirksam sein muss.

Schneider, Vizepräsident der Kommission. Während der Beratungen sagte ich, dass man den Paragraphen 25 eigentlich nicht abändern sollte. Die Koppelung, die Sie jetzt beschlossen haben, könnte sich zu Ungunsten der Revision der amtlichen Werte auswirken. Ich glaube, es war recht, wenn der Finanzdirektor erklärte, die revidierten amtlichen Werte sollen paralell mit dem revidierten Gesetz in Kraft treten. Das hätte genügen können. Der Paragraph 25, wie er jetzt beschlossen wurde, verursacht bei der sozialdemokratischen Fraktion Unbehagen; denn sie hat ein ganz wesentliches Interesse daran, dass unter allen Umständen die amtliche Neubewertung der Grundstücke durchgeführt wird, weil dadurch für den Staat Bern gewisse Beträge abfallen, die er nach der Revision des Gesetzes nötig haben wird. Daher ist es nicht nötig, dem Paragraphen 25 eine andere Fassung zu geben als die, welche im Entwurf enthalten ist.

Abstimmung:

Für den Rückkommensantrag Müller (Bern)	64 Stimmen
Dagegen	93 Stimmen

Präsident. Die Schlussabstimmung wird nicht jetzt durchgeführt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie erinnern sich, dass ich in der Septembersession bei der Beratung der Eintretensfrage ein Beispiel für die niedrigen amtlichen Werte und die hohen Kaufpreise gegeben habe. Ich sagte, die Migros hätte an der Spitalgasse für ein Haus, das amtlich mit 3,9 Millionen bewertet ist, 13 Millionen offeriert. Herr Grossrat Grütter hat diese Angelegenheit mit Herrn Rentsch, Direktor der Migros, abgeklärt. Die Herren haben mir die verbindliche Zusicherung gegeben, dass die Migros diese Offerte nie gemacht habe. — Nun könnte man schliessen, ich hätte etwas ins Blaue hinaus erzählt. Die Situation ist folgende: Vor meinem Votum zur Eintretensdebatte kam mein erster Sekretär zu mir und sagte, Steuerverwalter Dr. Küpfer hätte ihm die und die Mitteilung gemacht, ich dürfe davon ruhig Gebrauch machen, der betreffende Herr sei einverstanden. Wir haben später den Fall abgeklärt. Es stellte sich heraus, dass der Herr, den Dr. Küpfer als Gewährsmann seit Jahren gut kennt — er leistete mit ihm als Offizier in der gleichen Kompagnie Dienst —, nachher erklärte, er habe nicht mit einem Vertreter der Migros verhandelt, sondern mit einem Architekten, der durchblicken liess, dass er für die Migros Bern handle. Das war das Ergebnis unserer Untersuchung.

Herr Direktor Rentsch hat mir absolut loyal Auskunft gegeben. Es sei tatsächlich so, dass die Migros in guter Geschäftslage ein Haus suche. Das habe unter Umständen ein Architekt gewusst, und es sei wohl möglich, dass dieser auf eigene Initiative habe vermitteln wollen. Es sei hiermit klargelegt, dass eine Offerte nicht abgegeben wurde.

Um Ihnen zu zeigen, dass die Zahl, die ich nannte, nicht aus der Luft gegriffen war, verlese ich Ihnen einen Satz aus dem Brief von Herrn Direktor Rentsch: «Dagegen haben wir von Liegenschaftsvermittlern erfahren, dass für das Haus ... Kaufsofferten vorlagen, die zuerst von 13 Millionen und später von 16 oder 17 Millionen sprachen.»

Ich lege Wert darauf, der guten Form halber hier zu erklären, dass die Migros keine offizielle oder inoffizielle Offerte machte. Herr Dr. Rentsch schreibt, er erinnere sich nicht, irgend einen solchen Auftrag an einen Architekten erteilt zu haben. Damit, glaube ich, dürfen wir den Fall als erledigt ad acta legen.

Motion der Herren Grossräte Péquignot und Mitunterzeichner betreffend Aufhebung des Stellvertretungsrechtes im Abstimmungswesen

(Siehe Seite 277 hievor)

M. **Péquignot.** En date du 7 septembre dernier, j'ai déposé la motion suivante:

« L'emploi qu'il est fait du vote par procuration lors d'élections aboutit à des abus manifestes, choquants et regrettables, qui ne sont plus compatibles avec le sens que l'on doit attribuer à cet acte civique par excellence qu'est l'exercice du droit de vote.

» Aussi, pour garder aux élections et votations cantonales leur dignité et leur caractère de valeur indiscutable, le Conseil-exécutif est-il invité à entreprendre la revision de la loi sur les votations et élections du 30 janvier 1921 dans le sens de la suppression du vote par représentation et de présenter son projet au Grand Conseil, de telle sorte que la modification apportée puisse être appliquée au plus tard lors des élections cantonales de 1958. »

En demandant la suppression du vote par représentation, je sais que je m'attaque à une pratique qui n'a pas que des adversaires. Le système des procurations est établi dans le canton depuis plus de 60 ans et je veux bien croire qu'il a pu rendre et qu'il pourra rendre encore, à l'occasion, certains services. Cependant, si l'on dresse le compte des avantages et des inconvénients du système, la balance est vite faite et penche fortement du côté des désavantages.

Si, au cours de mon exposé, je fais état du rapport du Conseil-exécutif concernant la plainte portée contre l'élection du préfet d'Ajoie, du 20 juin dernier, je n'ai nullement l'intention de rouvrir le débat sur cette affaire. J'entends simplement me servir de faits récents et bien connus qui, à eux seuls, justifieraient la suppression des procurations.

On me dira peut-être que toutes les élections ne se passent pas comme en Ajoie et que c'est là un cas exceptionnel, à quoi je répondrai que peu importe le lieu où se produisent les irrégularités, que peu importe leur nombre et leur fréquence, mais qu'une loi qui permet de tels abus et se révèle incapable de les empêcher est une mauvaise loi qui doit être modifiée.

Mais est-il vraiment indispensable d'aller dans la tumultueuse Ajoie pour se convaincre de la nécessité d'une telle suppression? Je ne le pense pas. Ce serait faire la part trop belle aux citoyens du reste du canton que de croire que les abus en cette matière ne se produisent que dans le district de Porrentruy! Et je ne crois pas exagérer en prétendant qu'il est, dans cette salle, peu de personnes — sinon aucune — qui puissent, en toute franchise, affirmer que tout s'est toujours passé le plus régulièrement du monde dans leur commune ou dans leur district.

Le principe même du vote par représentation est déjà discutable en soi. Il choque bien des citoyens qui ne comprennent pas comment on peut donner un droit aussi personnel que son droit de vote, sa voix, à une personne qui, en définitive, en fera exactement ce qu'elle voudra, car celui qui a donné sa procuration n'a aucun moyen de contrôler si sa voix a vraiment été utilisée selon son désir, quand encore il en exprime un!

Vous connaissez tous, Messieurs, des citoyens et non des moindres, qui non seulement refusent avec fierté de déléguer à autrui leur droit de vote, mais qui encore ne veulent pas se charger d'une procuration qui blesserait leurs convictions civiques les plus profondes et partant les meilleures.

Si la procuration était toujours établie d'homme à homme, c'est-à-dire que si celui qui entend exercer son droit de vote par représentation en chargeait lui-même un citoyen déterminé en remplissant entièrement la procuration et non pas en se contentant de la signer en blanc, les abus seraient moins grands. Or il est bien rare que les choses se passent aussi régulièrement et pour un citoyen qui se dérange personnellement pour demander à un autre de bien vouloir se charger de sa procuration, il en est des dizaines d'autres qui sont sollicités plus ou moins impérativement par des parents, des amis, des supérieurs. D'autres cèdent au premier venu ou au plus habile, tandis que certains entendent retirer un quelconque profit de leur droit de vote qu'ils n'hésitent pas à monnayer.

Depuis que l'on fait un usage systématique de formules imprimées qui facilitent la collecte, l'emploi des procurations a pris des proportions qui n'ont plus rien de commun ni avec la lettre, ni avec l'esprit de la loi. La cueillette de procurations pour un candidat ou pour un parti est chose courante et admise. Dans son rapport sur l'élection du préfet d'Ajoie, le Conseil-exécutif le reconnaît. A la page 4 de ce rapport, sous lettre b), il admet qu'un citoyen d'Azuel avait le droit de recueillir des procurations.

Les motifs de représentation donnent également lieu à des abus, car ils ne peuvent plus être reconnus d'une manière générale, ainsi que le déclare le rapport déjà cité. Le Conseil-exécutif admet donc implicitement que le motif invoqué peut souvent être faux, mais qu'il n'y a lieu de déclarer le vote non valable que dans les seuls cas où, après coup et par voie de plainte, on arrive à établir un faux. Quel aveu d'impuissance à réfreiner la fraude, mais aussi quel encouragement pour tous les trafiquants de la procuration!

Sans vouloir charger le vote par représentation de tous les péchés d'Israël, force est bien de reconnaître que les procurations empoisonnent le climat politique des semaines précédant les élections. Elles donnent lieu à toutes sortes de marchandages, de roueries, de démarches qui, tout en étant permises souvent, n'en enveniment pas moins l'atmosphère et obligent les plus honnêtes à certaines manœuvres de peur d'en être les victimes. C'est la chasse jusqu'aux lieux les plus reculés, la main-mise sur les indifférents, les assistés, les vieillards et même les pensionnaires de certains établissements publics.

Dans la plainte portée contre l'élection du préfet d'Ajoie, ôtez les cas se rapportant aux procurations, non seulement vous la réduisez de moitié, mais encore vous la videz de ses cas les plus graves, puisque sur les six voix retranchées à M. Gressot, cinq le furent à cause des procurations, de même que la voix en plus et en moins du candidat Billieux.

Il y a cent raisons pour supprimer les procurations; il n'y en aurait qu'une pour les maintenir et encore ne s'applique-t-elle pas aux élections. Je veux parler de la faible participation aux scrutins cantonaux. On dit que l'apport des procurations maintient le pourcentage de participation à un niveau décent.

Cet argument peut d'ailleurs être facilement réfuté car, lors des seules votations, la procuration n'est presque pas utilisée. En tout cas, elle ne donne pas lieu à cueillettes organisées. Elle n'augmente donc pratiquement pas le pourcentage de participation. Ce n'est qu'à l'occasion d'élections, quand des intérêts de personnes et de partis sont en jeu, que l'emploi des procurations modifie sensiblement le degré de participation qui serait bien assez élevé sans cette augmentation factice.

Et, paradoxalement, ne pourrait-on pas dire que le vote par représentation favorise le désintéressement de l'électeur? On signe une procuration et l'on s'en va à la pêche, au match ou ailleurs, laissant à d'autres le soin de voter pour soi!

En Ajoie toujours, plus du 10 % des électeurs ont voté par représentation, ce qui revient à dire qu'un citoyen sur 9 a voté deux fois. On en arrive ainsi à la participation énorme de 97 % qui n'est qu'un trompe-l'œil me faisant penser à certains pourcentages d'élections à l'étranger pour lesquelles nous n'affichons qu'un scepticisme dédaigneux.

Le canton de Berne se doit d'avoir des élections dignes et inattaquables. Il doit préférer un pourcentage faible, mais régulier et honnête, à une participation plus forte, mais trompeuse et suspecte.

Je ne comprends donc pas que le Conseil-exécutif puisse déclarer à la page 16 de son rapport qu'une revision du décret devrait tendre à de nouveaux allégements. Ce faisant, il méconnaît la situation exacte et l'impopularité que rencontre la procuration dans l'opinion publique.

Des allégements pour augmenter les motifs de fraude et de plaintes? Non, Messieurs. Seule la suppression pure et simple des procurations peut ramener une partie du calme et de la sérénité dont certaines élections sont actuellement dépourvues. Berne est le seul canton qui connaisse le vote par représentation. Je sais bien que comparaison n'est pas raison et que nous n'avons pas à nous occuper de ce qui se passe dans les autres cantons, surtout si la comparaison n'est pas en notre faveur! Cependant, le fait que la nouvelle loi fédérale actuellement en préparation ne prévoit pas le système des procurations est quand même une indication dont nous serions bien inspirés de tenir compte.

Je suis bien d'accord qu'il faut faciliter à l'électeur l'exercice de son droit de vote, plus particulièrement aux malades, mais il existe d'autres moyens que la procuration: vote par correspondance, délégation du bureau de vote chez les malades, plus longue ouverture et décentralisation des bureaux de vote, toutes solutions dont on a déjà parlé et qui pourraient être introduites lors de la revision que je préconise. Mais le vote par représentation n'a plus sa place dans notre loi. C'est une solution de facilité qui doit être écartée définitivement. C'est pourquoi ma motion demande la revision de la loi et non seulement celle du décret. Je m'étonne en effet qu'une disposition aussi lourde de conséquences ait pu être introduite par le chemin détourné d'un décret. Il me semble donc que l'interdiction du vote par procuration devrait être clairement spécifiée dans la loi, à l'article 2 par exemple, et ne pas découler d'un décret qui se base uniquement sur le paragraphe 4 de l'article 22 de la loi, qui parle laconiquement des formes générales à observer dans les votations et élections.

Or, la procuration peut-elle être comprise dans les formes générales des votations? Il me semble bien, au contraire, qu'elle en est une forme tout à fait particulière. C'est un point que les juristes pourraient apprécier mieux que moi.

Et si le gouvernement était d'avis qu'il n'est pas nécessaire de reviser la loi pour que disparaisse le vote par procuration, alors je serais d'accord de modifier le texte de ma motion en conséquence et même de la compléter en demandant que le vote par représentation soit remplacé par le vote par correspondance ou tout autre moyen qui pourrait faciliter le vote personnel des citoyens.

C'est dans ce sens que je vous prie d'accepter ma motion.

Gnägi, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Péquignot verlangt die Unterdrückung des Stellvertretungsrechtes im Kanton Bern. — Die Stellvertretung, wie wir sie in unserem Kanton kennen, besteht seit dem Jahre 1892. Damals wurde sie in beschränktem Umfange eingeführt. Durch die Revision des Abstimmungsdekretes in den Jahren 1904 und 1921 wurde die Stellvertretung wesentlich erweitert. Die Bestimmungen über das Stellvertretungsrecht sind nicht im Wahlgesetz, sondern im Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen, vom 10. Mai 1921, enthalten. Für die Aenderung dieses Rechtes ist also nicht eine Aenderung des Gesetzes, sondern die Aenderung des Dekretes nötig. Gemäss Paragraph 11 des Dekretes ist die Stellvertretung gestattet, wenn der Stimmberechtigte das 60. Altersjahr zurückgelegt hat, wenn er krank oder gebrechlich ist, wenn seine Wohnung mehr als 5 km vom Wahlraum entfernt liegt.

Das eidgenössische Wahl- und Abstimmungsrecht kennt die Stellvertretung nicht.

Dagegen ist, entgegen der Auffassung des Motionärs, im Kanton Zürich die Stellvertretung gestattet. Also kennt ein Drittel der gesamten Stimmbürgerschaft der Schweiz das Stellvertretungsrecht, indem Bern und Zürich es in ihren gesetzlichen Grundlagen verankert haben.

Im Kanton Bern wurde die Stellvertretung eingeführt, um die Stimmabgabe zu erleichtern und so eine bessere Beteiligung bei Wahlen und Abstimmungen zu erreichen.

Die eidgenössischen Abstimmungen weisen in unserem Kanton eine bedeutend bessere Beteiligung auf als unsere kantonalen Abstimmungen. Dies in erster Linie deshalb, weil bei der Eidgenossenschaft das fakultative Referendum besteht, wonach gesetzliche Vorlagen nur mit dem Referendum zur Volksabstimmung gebracht werden können, währenddem wir im Kanton das obligatorische Gesetzesreferendum haben, wonach jedes Gesetz dem Volke vorgelegt werden muss, ebenso jeder Finanzbeschluss, der über 1 Million Franken geht.

Bei unbestrittenen Vorlagen ist die Stimmbeteiligung ausserordentlich schlecht. In den Jahren 1944—1953 fanden 29 eidgenössische Abstimmungen statt. Bei diesen sind in der ganzen Schweiz im Durchschnitt 55,4 % der Stimmberechtigten an die Urne gegangen, im Kanton Bern 45,1 %, also wesentlich weniger als der eidgenössische Durchschnitt beträgt. In der gleichen Zeit wurden 32 kantonale Abstimmungen durchgeführt, mit 39,6 % Stimmbeteiligung. Auch diese Beteiligung ist schwach.

Ich habe noch ältere Ergebnisse zusammengestellt. In der Zeit von 1884 bis 1894 haben 22 Abstimmungstage stattgefunden. Stimmbeteiligung von weniger als 20 % kam in dieser Zeit nicht vor, unter 30 % in einem Fall, betreffend die Wiederherstellung des verbrannten Grundbuches in Meiringen (21. Februar 1892). — In den Jahren 1925 bis 1935 mussten 26 Abstimmungstage durchgeführt werden, wovon 3 eine Stimmbeteiligung von weniger als 20 % aufwiesen. — In den Jahren 1944 bis 1954 zählte man 32 Abstimmungssonntage über kantonale Angelegenheiten. An 6 Tagen war die Stimmbeteiligung kleiner als 20 %.

Sie sehen aus dieser Entwicklung, dass im Kanton Bern vom Jahre 1884 bis zur letzten 10-Jahres-Periode die Stimmbeteiligung ganz wesentlich zurückgegangen ist. Daher ist es nötig, die Mitbeteiligung der Staatsbürger gründlich zu überprüfen.

Anders ist das Verhältnis selbstverständlich bei den Wahlen. Bei den letzten vier Nationalratswahlen betrug die geringste Beteiligung, 1943, 68,7 %. Im Durchschnitt der vier Wahlgänge beträgt aber die Beteiligung 69,8 %, also fast 70 %. Bei den Grossratswahlen ist das Ergebnis noch besser, indem der Wahlgang 1942 nur 65 % Beteiligung brachte, während 1950 74,1 %, 1954 sodann 74,4 % beteiligt waren.

Vom Stellvertretungsrecht wird in erster Linie bei den Wahlen Gebrauch gemacht. Mit den genannten Zahlen ist nachgewiesen, dass mit der Stellvertretung auch bei Abstimmungen eine bessere Stimmbeteiligung herbeigeführt werden könnte.

Auch auf eidgenössischem Gebiet ist die Frage der Erleichterung der Stimmabgabe diskutiert worden. Eine Vorlage, die der Bund für die Stimmabgabe durch die Post ausarbeitete, ist in den eidgenössischen Räten gescheitert. Gegenwärtig besteht eine eidgenössische Vorlage, wonach man die Stimmabgabe am Aufenthaltsort prüfen will. Auch diese Vorlage hat grosse Nachteile, indem die Mitteilung der Ergebnisse bedeutende Schwierigkeiten verursachen würde. — In der Eidgenossenschaft ist noch eine andere Möglichkeit eingeführt worden, nämlich die briefliche Stimmabgabe im Militärdienst.

Allgemein möchten wir hier die Auffassung vertreten, dass angesichts der schwachen Stimmbeteiligung im Kanton Bern Erleichterungen für die Stimmabgabe geschaffen werden müssen. Vergleicht man die verschiedenen Systeme der Zustellung durch die Post — Stimmabgabe am Aufenthaltsort und Stimmabgabe im Militärdienst — mit dem Institut der Stellvertretung, so darf zum mindesten gesagt werden, dass die Stellvertretung nicht wesentlich grössere Nachteile mit sich bringt als die andern Arten von Erleichterungen. Wir dürfen darauf hinweisen, dass unser Stellvertretungsrecht im Kanton Bern seit 60 Jahren eingeführt ist und sich doch im grossen und ganzen bewährt hat. Seit dem Jahre 1926 bis 1954 wurde keine einzige Wahlbeschwerde wegen Stellvertretung eingereicht.

Nun komme ich zum Hauptpunkt, den der Motionär aufführt: Wir wollen uns klar sein, dass die Auseinandersetzungen, die sich am 20. Juni dieses Jahres im Amtsbezirk Pruntrut abspielten, keinen Masstab für die allgemeinen Verhältnisse im Kanton Bern darstellen. Es wäre meines Erachtens falsch, wenn man wegen dieses einzigen Falles, in Pruntrut, das Stellvertretungsrecht abschaffen würde. Die Regierung stellt fest: Mit einem solchen Vorgehen würde das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Wir sind der Auffassung, das Wahldekret sei in dem Sinne zu revidieren, dass man wenn immer möglich vermehrte Erleichterungen für die Stimmabgabe schafft, dass man aber auf die Stellvertretung, als eine der wesentlichsten Erleichterungen, nicht verzichten kann. Ich beantrage Ihnen daher, die Motion Péquignot abzulehnen.

Abstimmung:

Für Ablehnung der Motion . . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Brahier und Mitunterzeichner betreffend Einführung der stillen Wahl für die Mitglieder des Regierungsrates

(Siehe Seite 162 hievor)

M. **Brahier.** Vous trouverez peut-être désinvolte de la part d'un député appartenant à une fraction qui n'est pas représentée au gouvernement — et ce fait, hélas, dure depuis de nombreuses années — d'attaquer un problème qui est l'objet de critiques depuis fort longtemps. Vous ne nierez pourtant pas, je l'espère du moins, le caractère entièrement désintéressé de mon intervention.

De quoi s'agit-il? Dans notre République, il est prévu par la Constitution que le gouvernement est élu en même temps que le Grand Conseil par une votation populaire. De manière générale — et on pourrait même dire de manière constante — ce gouvernement, collège de neuf membres, est élu lors de votations où il n'y a pas plus de candidats que de sièges à repourvoir et nous assistons depuis de nombreuses années à des élections pro forma, dont le résultat final ne fait l'ombre d'aucun doute.

En effet, par le système prévu dans la Constitution, si le premier tour de scrutin ne donne pas de résultats complets, on doit procéder à un scrutin de ballottage tout à fait libre, dans lequel ceux qui obtiennent le plus de voix sont élus. Comme il n'y a pas plus de candidats que de sièges à repourvoir, l'affaire est claire de prime abord.

J'estime qu'il ne faut pas maintenir ce système, car il est de nature à créer un désintéressement des affaires publiques qui se traduit entre autres par l'abstention électorale aux conséquences si graves. Je n'en veux pour preuve que les élections de 1954. Nous avons assisté à une espèce de parodie électorale, puisque, lors du deuxième tour de scrutin,

pour 249 153 électeurs bernois, seuls 43 895 bulletins ont pu être comptés, avec des chiffres variant entre vingt-cinq mille et vingt mille voix par élu.

Je ne nie pas que, dans toute démocratie, il soit normal que le peuple exerce son pouvoir électif. Il est juste, d'autre part, que ces votations revêtent certaines fois le caractère d'un vote de confiance à l'égard du gouvernement. Comme les membres de ce gouvernement travaillent la main dans la main durant quatre ans, on se demande pourquoi, lors des élections, il n'y a pas une liste commune. Cela n'est pas de mon ressort, mais j'estime qu'il est presque inélégant d'obliger certains membres de ce collège à se présenter à un deuxième tour de scrutin et d'entrer ainsi presque par la petite porte au gouvernement, alors que durant la période qui vient de s'écouler, il y a eu au sein du Conseil-exécutif unité non pas de doctrine, certes, mais d'action.

Dans ce parlement, il est bien rare qu'un député demande des compressions de dépenses et propose concrètement des économies. Or j'estime qu'il y a possibilité de faire des économies sur le terrain des élections du gouvernement en supprimant, par exemple, le deuxième tour de scrutin. Il y a possibilité, de même, de trouver une combinaison pour que lorsqu'il n'y a pas plus de candidats que de sièges à repourvoir, on procède directement par voie d'élection tacite. On arrivera ainsi à épargner des sommes importantes aux finances de l'Etat et il en sera de même dans les districts et dans les communes. On évitera l'envoi et la distribution de plus d'un demi-million de bulletins de vote. En outre, ce mode de faire permettra de ne pas charger les autorités préfectorales et communales du contrôle et de la liquidation d'une paperasse toujours plus envahissante. Des économies sont possibles; leur emploi ne crèera certainement aucune difficulté au Directeur des finances et au gouvernement dans son ensemble. « En définitive, la Direction des affaires du pays n'est pas une technique, mais un art », disait M. le conseiller fédéral Rubattel lors de son élection à la présidence de la Confédération. C'est avec art que le gouvernement doit trouver un nouveau mode d'élection du gouvernement et si, par mon postulat, on arrive à ne pas déranger les électeurs inutilement et à économiser pour le bien de l'Etat certains deniers péniblement versés par les classes laborieuses et les gagne-petit de notre République, nous aurons fait œuvre utile.

C'est dans l'intérêt général du canton que je vous prie d'accepter le postulat que j'ai eu l'honneur de déposer sur le bureau et dont le texte vous est connu.

Gnägi, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat von Herrn Grossrat Brahier verlangt die Einführung der stillen Wahl der Regierungsräte. Schon am 7. November 1947 hat der Grosse Rat die Motion Schneiter, für unbestrittene Ersatzwahlen die stille Wahl durchzuführen, als Postulat entgegengenommen und damit, wie schon mehrmals, die Frage der Einführung der stillen Wahl behandelt. Dort handelte es sich aber nur um die unbestrittenen Ersatzwahlen.

Das Postulat Brahier verlangt, in der Hauptsache aus finanziellen Gründen, die Einführung der stillen Wahl in allen Fällen von Regierungsratswahlen, also bei Gesamterneuerungswahlen und Ersatzwahlen, wenn die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigt.

Die Frage der Volkswahl und die der stillen Wahl der Regierungsräte hat schon eine umfangreiche Geschichte hinter sich. Früher nahm der Grosse Rat die Wahl der Regierungsräte vor. Im Jahre 1905 wurde durch eine Volksinitiative, die mit 38 000 gegen 10 000 Stimmen angenommen wurde, die Volkswahl des Regierungsrates in der Verfassung verankert.

Die Frage der Einführung der stillen Wahl ist im Grossen Rat schon mehrmals behandelt worden. Im Jahre 1925 wurde ein Postulat Zingg über die Einführung der stillen Wahl für die Beamten der Bezirksverwaltung, und 1928 eine Motion Meier (Biel) für die Einführung der stillen Wahl für alle Majorzwahlen angenommen. Ausgeführt hat man die Angelegenheit für die Bezirksbeamten. Mit dem Gesetz über die Vereinfachung von Beamtenwahlen ist die stille Wahl eingeführt worden. Damals hätte sich Gelegenheit geboten, die Frage der stillen Wahl der Regierungsräte ebenfalls zu behandeln. Aber genau aus den gleichen Ueberlegungen, die für die Initiative massgebend waren, wonach der Regierungsrat vom Volk, als Grundlage unseres Staates, gewählt werden soll, ist damals diese Revision nicht durchgeführt worden. — Um die stille Wahl des Regierungsrates einzuführen, müsste man jedenfalls die Verfassung ändern; denn im Artikel 33 ist klar niedergelegt — durch die Initiative vom Jahre 1905 —, dass die Mitglieder des Regierungsrates vom Volk gewählt werden. Mit einer Gesetzes- oder Dekretsänderung wäre also nicht auszukommen.

Ob eine Vorlage für die Aenderung der Verfassung, um die stille Wahl der Regierungsräte einzuführen, Erfolg hätte, steht auf einem andern Blatt geschrieben; denn schon die Einführung der stillen Wahl für die Beamten hat im Volke ziemlich starke Opposition gefunden, und das Gesetz vom Jahre 1932 wurde mit einem sehr kleinen Mehr, nämlich mit 24 000 Ja gegen 20 000 Nein, angenommen, so dass anzunehmen ist, dass gegen eine Vorlage für die Einführung der stillen Wahl des Regierungsrates wahrscheinlich im Volk wesentliche Opposition entstehen würde.

Die Gesamterneuerungswahlen verursachen selbstverständlich Kosten. Diese dürfen wir aber nicht überschätzen, weil in der Verfassung verankert ist, dass diese Wahl mit der Gesamterneuerungswahl des Grossen Rates zusammenfallen muss. Wenn Ersatzwahlen vorzunehmen sind, so ist in den weitaus meisten Fällen am gleichen Tag auch über eine Gesetzesvorlage abzustimmen, so dass ohnehin der ganze Apparat in Funktion tritt. Aber den zweiten Wahlgang könnte man bei Gesamterneuerungswahlen einsparen, der drei Wochen nach der Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates und des Grossen Rates durchgeführt werden muss, wenn einzelne Regierungsratskandidaten das absolute Mehr nicht erreichen. Diesen Wahlgang könnte man durch eine sehr kleine Aenderung abschaffen, indem man im Dekret verankern würde, dass für die Berechnung des absoluten Mehrs nur die gültigen Stimmen in Betracht fallen. Jetzt ist darin die Rede von gültigen Stimm-

zetteln. Im Kanton Zürich werden, im Gegensatz zum Kanton Bern, die leeren Stimmen abgezählt, bevor man bei Regierungsratswahlen oder Ersatzwahlen das absolute Mehr ermittelt. Im Kanton Bern gelten die Stimmzettel. Das ist ein wesentlicher Unterschied. Wenn wir nur die gültigen Stimmen in Betracht ziehen würden, so würden bei den Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrates die gesamten Stimmenzahlen dividiert durch die Zahl der zu besetzenden Sitze. Das ergäbe die einfache Stimmenzahl. Die hätte im letzten Wahlgang 77 480 betragen (697 323 : 9 = 77 480). Die einfache Stimmenzahl durch 2, zuzüglich 1/2, resp. 1, ergäbe das absolute Mehr. Dieses hätte im vorerwähnten Falle 38 741 betragen, so dass bei der letzten und auch bei der vorletzten Wahl im ersten Wahlgang sämtliche Regierungsräte gewählt worden wären. Das wäre eine Vereinfachung. Es würde ein Wahlgang aufgehoben. Diese Möglichkeit muss geprüft werden.

In dem Sinne nimmt die Regierung das Postulat entgegen. Wir wollen die Frage der Einführung der stillen Wahl nochmals prüfen. Aber ich glaube nicht, dass der Regierungsrat zu einem Vorschlag gelangen wird. Es wäre eine Verfassungsänderung nötig, und wahrscheinlich wäre die Opposition im Volke gross. Hingegen werden wir die Frage prüfen, ob man das Dekret in dem Sinne ändern wolle, dass der zweite Wahlgang bei den Gesamterneuerungswahlen unterbleiben könnte.

Präsident. Herr Grossrat Graf will das Postulat bekämpfen.

Graf. Ich gehe mit der Regierung einig, dass das, was das Postulat verlangt, eine Verfassungsänderung bedingte. Deshalb hält es unsere Fraktion für gegeben, schon heute zu sagen, dass wir dagegen opponieren würden, wenn man den Regierungsrat in stiller Wahl als gewählt erklären wollte. Wir sähen darin eine weitere Beschneidung der Volksrechte, die wir nicht am Platze fänden. Ich möchte den Regierungsrat anfragen, ob es ihm nicht genehmer sei, durch das Volk gewählt zu sein, als einfach von gewissen Kommissionen, Fraktionen oder Komitees ernannt und nachher in stiller Wahl bestätigt zu werden. Die Volkswahl gibt dem Amt einen anderen Rückhalt als stille Wahlen, wie sie das Postulat vorsehen. — Ich gebe zu, dass man sich in den letzten Jahren manchmal sagen musste, es entstehe ein Leerlauf, man könnte das einfacher machen usw. Aber wegen solchen Einzelerscheinungen darf man nicht vergessen, um was es geht. Hier will man eine Zweckmässigkeitslösung und vergisst den Grundsatz, dass wir in unserer Demokratie eine Regierung wollen, die entweder vom Parlament oder vom Volk gewählt ist. Praktisch würde sich die Verwirklichung des Postulates so auswirken, dass man zuletzt keine Volkswahlen, sondern nur noch stille Wahlen hätte. Damit würde gewissen Gruppen, die hier nicht vertreten sind, die sich aber organisieren und gegen die andern Gruppen aufkommen wollen, die Opposition erschwert.

Man kann nicht immer nur Zweckmässigkeitserwägungen gelten lassen. Man muss auch den Grundsätzen der Demokratie Wert beimessen. Ich gebe zu, dass das Geld kostet. Aber die Demokratie kostet etwas; das haben wir oft festgestellt. Man könnte alles zweckmässiger verwalten. Auch wir könnten zu Hause bleiben und der Regierung nicht so viel Schwierigkeiten machen mit Gegenanträgen usw. Aber es geht nicht um das, sondern die Kosten, die dadurch entstehen, sind in keinem Verhältnis zu dem, um was es geht, nämlich darum, dass eine Regierung vom Grossen Rat oder vom Volk gewählt wird. Ich möchte nichts anderes. Der zweite Wahlgang lässt die Möglichkeit offen, neue Kandidaten aufzustellen. Nehmen wir an, in der ersten Abstimmung falle ein Kandidat mit der Zahl der Stimmen stark ab. Die Partei hält ihre Kandidatur aufrecht. Man muss dem Volk die Möglichkeit lassen, zu sagen, wenn der so abschneide, werde ein anderer Kandidat aufgestellt. Das nenne ich Demokratie.

Präsident. Wir können nicht abstimmen, weil der Rat nicht beschlussfähig ist. Wir werden morgen um 9 Uhr abstimmen.

Schluss der Sitzung um 17.10 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Siebente Sitzung

Dienstag, den 16. November 1954, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 193 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 7 Mitglieder, nämlich die Herren Blaser (Urtenen), Hess, Jobin (Saignelégier), Nahrath, Peter, Schmid, Schmidlin, alle mit Entschuldigung.

Präsident. Ich möchte zuerst mitteilen, dass wir um 10.50 Uhr abbrechen werden, weil die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ihren Ausflug macht. Ich bitte Sie, sich möglichst kurz zu fassen, damit wir unser Pensum erledigen können.

Tagesordnung:

Bodenverbesserungen in Dürrenroth und Rohrbachgraben; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Weggenossenschaft Breiten-Kaltenegg-Kabisberg sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der Weganlage Breiten-Kaltenegg und Breitenweid-Kabisberg. Die Kosten der 2573 m langen und 3,3 m, bzw. 3,0 m breiten Güterwege sind auf Fr. 166 000.— veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

a) einen ordentlichen Beitrag von 25 %, höchstens jedoch . . zu Lasten von Rubrik 2410 947 10;	Fr. 41 500.—
b) einen ausserordentlichen Zusatzbeitrag von 5 %, höchstens jedoch	» 8 300.—
zu Lasten von Rubrik 2410 947, insgesamt 30 %, höchstens jedoch	Fr. 49 800.—

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen und den speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau, sowie unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Weggenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekanntzugeben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Vor Beginn der Bauarbeit sind der Landwirtschaftsdirektion die Statuten der Genossenschaft, der Kostenverteiler und der Perimeterplan zur Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen oder nicht voraussehbare Schwierigkeiten hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1958.

8. Die Weggenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

9. Benützung und Unterhalt der Weganlage sind durch ein Reglement zu regeln, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen ist.

10. Die Weggenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Weiterführung des kaufmännischen und technischen Arbeitsdienstes in Bern im Jahre 1955

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

1. Der in Verbindung mit dem Bund und der Gemeinde Bern zur vorübergehenden Beschäftigung arbeitsloser, schwer vermittelbarer Kaufleute, Verwaltungsangestellter und Techniker geschaffene kaufmännische und technische Arbeitsdienst wird vorläufig bis Ende 1955 beibehalten.

2. An die auf Fr. 240 000.— veranschlagten Kosten für die Weiterführung mit durchschnittlich 32 Teilnehmern im Jahre 1955 wird ein Kantonsbeitrag von einem Drittel oder Fr. 80 000.— bewilligt, unter der Voraussetzung, dass Bund und Gemeinde Bern je einen Anteil von gleicher Höhe übernehmen.

Sofern Teilnehmer aus andern bernischen Gemeinden berücksichtigt werden, haben die betreffenden Wohnortsgemeinden zur Entlastung der Gemeinde Bern den entsprechenden Beitrag zu leisten.

3. Der Kantonsbeitrag wird dem Konto 1310 943 2 «Staatsbeitrag an den kaufmännischen und technischen Arbeitsdienst» belastet.

Postulat der Herren Grossräte Brahier und Mitunterzeichner betreffend Einführung der stillen Wahl für die Mitglieder des Regierungsrates

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 478 hievor)

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . .	50 Stimmen
Dagegen	17 Stimmen

Dekret über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose

(Siehe Nr. 29 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Friedli, Präsident der Kommission. Das Dekret über die Krisenhilfe basiert auf Art. 34 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Dieser Artikel lautet:

«Der Grosse Rat wird ermächtigt, in Zeiten von Arbeitslosigkeit eine Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose einzuführen, die ihre Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung erschöpft haben. Der Kreis der Unterstützungsberechtigten, die Voraussetzungen zum Bezug, die Höhe der Krisenhilfe sowie die Bezugsdauer werden durch Dekret geregelt.

Bei der Einführung einer Krisenhilfe für Arbeitslose erfolgt die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden, welche Unterstützungen ausrichten, nach den Grundsätzen, die für die Aufteilung der kantonalen Beiträge in der Arbeitslosenversicherung Geltung haben.»

Durch die bestehende Gesetzesbestimmung ist also folgendes festgestellt: a) Die Ermächtigung des Rates, ein Dekret zu erlassen; b) das Dekret hat sich auf die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose zu beschränken, die ihre Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung erschöpft haben, d. h. ausgesteuert sind; c) das Dekret bezeichnet im übrigen den Kreis der Unterstützungsberechtigten, die Voraussetzungen zum Bezug von Unterstützung, die Höhe der Krisenhilfe sowie die Bezugsdauer; d) die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden erfolgt nach Art. 34, Absatz 2, des genannten Gesetzes nach den gleichen Grundsätzen, die für die Aufteilung der kantonalen Beiträge in der Arbeitslosenversicherung Geltung haben. Darüber hat also der Grosse Rat grundsätzlich nicht mehr zu befinden.

Der vorliegende Dekretsentwurf weist in der Botschaft einleitend auf die früheren Massnahmen hin. Schon 1932 bis 1942 bestand zur Ergänzung der Arbeitslosenversicherung eine prämienfreie Krisenunterstützung; diese stützte sich auf einen Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931. Es handelte sich schon damals um reine Unterstützungsleistungen.

Durch Vollmachtenbeschluss des Bundesrates wurde auf 1. Januar 1943 eine neue Grundlage für prämienfreie Arbeitslosenfürsorge als Nothilfe für Arbeitslose geschaffen. Vor allem erfolgte die Finanzierung auf neuer Grundlage. Ab 1. Januar 1949 wurde die Nothilfe von Bundes wegen im Hinblick auf die gute Konjunktur wieder eingestellt. An beiden Hilfsaktionen beteiligte sich damals unser Kanton. Nachdem verschiedene Vorstösse der Wiedereinführung einer Nothilfe beim Bund ergebnislos blieben, führte der Kanton auf rein kantonalem Boden (also ohne Bundesgelder) die Fürsorgemassnahme durch Regierungsratsbeschluss wieder ein, und zwar nach den Grundsätzen ehemaliger Bundeserlasse, jedoch unter Erhöhung der Notlagegrenze um 10 % und anderseits der Gewährung eines Teuerungszuschlages von 25 % auf den zu gewährenden Unterstützungen. Die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgte nach dem in der Arbeitslosenversicherung geltenden System. Da sich die Beschäftigungslage nach Ausbruch des Koreakonfliktes zusehends besserte, erfolgten jedoch im Rahmen dieser kantonalen Nothilfe nur wenige Auszahlungen, die sich auf die Jahre 1950/51 beschränkten.

Zur Rechtslage seit der eidgenössischen Neuregelung der Arbeitslosenversicherung ist folgendes zu sagen: Bei Anlass der Neuordnung der Ar-

beitslosenversicherung wurde vom Bund vorerst erwogen, wieder eine ergänzende Nothilfe vorzusehen. Statt dessen wurde aber nur die Möglichkeit einer verlängerten Bezugsdauer in der Arbeitslosenversicherung geschaffen. Art. 32, Absatz 3, des Bundesgesetzes erlaubt, in Zeiten andauernder oder erheblicher Arbeitslosigkeit die jährliche Höchstzahl der Bezugstage von 90 auf 120 und bei schwerer Verschärfung sogar auf 150 Tage zu steigern. Angesichts dieser Rechtslage beim Bund wurde in das kantonale Gesetz vom 5. Oktober 1952 unter dem Titel «Krisenhilfe» der Art. 34 aufgenommen, wie ich ihn einleitend zitiert habe. Der Weg, auf dem vorzugehen ist, ist also gesetzlich vorgezeichnet.

Es folgte die Motion Mischler, die vom Grossen Rat im September 1954 erheblich erklärt wurde. Sie verlangt im Hinblick auf die veränderte Arbeitsmarktlage die Einführung einer kantonalen Nothilfe. Es wird auf das Nachlassen des Beschäftigungsgrades in der Uhrenindustrie verwiesen. Aus der Botschaft ist ersichtlich, dass heute in dieser Branche eine gewisse rückläufige Bewegung festgestellt werden muss, die aber glücklicherweise nicht alarmierend, für jeden Betroffenen aber gleichwohl hart ist. Auf jeden Fall aber hat da und dort schon mancher die Arbeitslosenversicherung, 90 Taggelder, voll ausgeschöpft. Gegen Ende September waren 163 Versicherte der Uhrenindustrie ausgesteuert.

Den Bestrebungen der Arbeitsämter für Arbeitsvermittlung sind in dieser Branche relativ enge Grenzen gesetzt. Die beste Krisenhilfe ist die Beschaffung geeigneter Arbeit. Aber es handelt sich gerade in der Uhrenindustrie zum Teil um ältere Leute, die durch den Abbau zuerst betroffen werden, aber auch um verheiratete Frauen, die an das Wohndomizil gebunden sind. Die Möglichkeiten, diesen Frauen Arbeit zuzuweisen, die sie gelernt haben, oder die ihnen zumutbar ist, sind ausserordentlich beschränkt. In andern Branchen als der Uhrenindustrie ist dies allerdings oft anders. Dort werden viele ausländische Arbeitskräfte beschäftigt, besonders im Baugewerbe und der Schwerindustrie. Es könnte also dort auf andere Weise der Arbeitslosigkeit gesteuert werden. Man ersieht aus diesen wenigen Hinweisen, dass es nicht abwegig scheint, eine Krisenhilfe (auch vorsorglich, nicht bloss für die heutigen, glücklicherweise nicht zahlreichen Branchenfälle), vorzusehen. Dabei bleibt nichts anderes übrig, als auf kantonalem Boden, ohne Bundesunterstützung, vorzugehen.

Die Kommission zur Vorberatung dieses Dekretes hat eine entsprechende Eintretensdebatte geführt. Sie hat ohne Gegenstimme Eintreten beschlossen. Dies ist übrigens auch die logische Folge der Annahme der Motion Mischler. Es ist sicher auch richtig, dass ergänzende zusätzliche Massnahmen für Arbeitslosenversicherung im Sinne einer ausserordentlichen Krisenhilfe rechtzeitig getroffen werden. Nimmt die objektive Arbeitslosigkeit wieder ab, so dass weiterhin mit einer günstigen Konjunktur zu rechnen ist, was wir alle hoffen wollen, so müssen ja auch keine Nothilfen ausgerichtet werden. Das Dekret ist dann aber gleichwohl für alle Fälle vorhanden.

Im Vortrag wird mit Recht darauf hingewiesen, dass die finanziellen Auswirkungen nicht zum voraus überblickbar sind, so wenig wie sich die Konjunktur einzeln oder gesamthaft entwickeln werde. Es können daher keine abschliessenden Zahlen bekanntgegeben werden. Im Staatsvoranschlag 1955 ist für die Krisenhilfe ein Betrag von Fr. 100 000.— in Aussicht genommen. Im übrigen ist noch vorweg darauf hinzuweisen, dass nach § 8 eine Beitragsteilung der Kosten für die Kantone und Gemeinden erfolgen soll, und zwar sinngemäss nach Art. 29 und 30 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952.

Ich bitte Sie namens der Kommission, auf das Dekret einzutreten.

M. **Choffat.** On a assez répété que ce décret est celui des horlogers pour qu'un représentant du patronat horloger intervienne dans ce débat. Je me suis prononcé en faveur de ce décret à la commission et je me fais un devoir de recommander au Grand Conseil de voter l'entrée en matière. Il convient cependant de mettre les choses au point, car on a affirmé, avec un peu trop d'insistance, à mon avis, que ce décret s'adresse presque uniquement à l'horlogerie. Ce décret, dont le but est d'accorder des secours de crise aux chômeurs assurés, intéresse toute l'industrie bernoise.

On a beaucoup épilogué sur la décision du Président Eisenhower. Son attitude était-elle justifiée? Nous n'avons pas à répondre à cette question. Il est pourtant juste de reconnaître qu'on a peut-être quelque peu exagéré les conséquences présumées de cette décision. Si l'ouvrier horloger s'ingénie à maintenir et à parfaire les produits suisses, si nous maintenons notre suprématie par un effort constant au point de vue de la qualité, nous ne pensons pas que la position que nous occupons dans le monde nous sera enlevée. En gardant notre sang-froid et notre dignité, en nous attachant à la recherche d'une perfectibilité encore plus poussée, nous sommes persuadés que nous pourrons parer à toutes les attaques qui ont été de tout temps le lot de l'horlogerie.

D'aucuns ont prétendu, à la commission notamment, que l'entrée en vigueur de ce décret devait se faire avec effet rétroactif. C'est cependant au Grand Conseil qu'il appartient de prendre une décision opportune à ce sujet. Ce qui importe, c'est de mettre à disposition des pouvoirs publics un instrument permettant de donner une solution au problème du chômage, l'un des plus grands fléaux de l'humanité, dans le sens le plus généreusement social. C'est dans ce sentiment que je vous prie de bien vouloir voter l'entrée en matière.

M. **Mosimann.** J'ai connu de très près les problèmes du chômage pendant les années de crise qui ont précédé la guerre; je n'ignore rien des difficultés qui ont surgi à l'époque, tant pour les communes que pour les particuliers. Le secours de crise doit être envisagé avant la mise en œuvre des dispositions qui devront nécessairement être appliquées en cas de chômage prolongé. Aujourd'hui déjà on enregistre un certain nombre de chômeurs qui ont épuisé les secours ordinaires. Cela est un signe précurseur du ralentissement qui se produit en particulier dans l'industrie horlogère. L'Etat a raison de prendre les précautions qui s'imposent,

car il est évident que la haute conjoncture actuelle ne durera pas toujours. Gouverner, c'est prévoir.

Le canton de Berne est un canton progressiste. Nous sommes heureux de le constater et de pouvoir l'affirmer. Si le gouvernement envisage dès aujourd'hui des mesures susceptibles de venir au secours des chômeurs ayant épuisé leurs secours réguliers, il fait usage d'un droit qu'on ne saurait lui contester. Qu'arriverait-il si le canton renonçait à prévoir les mesures qui sont préconisées dans le décret qui nous est soumis? Les communes auraient l'obligation et le devoir de régler le sort des sans travail, dont la situation serait différente d'une commune à l'autre, ce qui constituerait une injustice manifeste. D'autre part, bon nombre de communes ne pourraient pas envisager la prolongation des secours sans l'aide de l'Etat. Si une seule région est frappée par une crise économique, il est indispensable que l'ensemble du canton fasse œuvre d'entr'aide et de solidarité. Je propose donc, moi aussi, que le Grand Conseil accepte l'entrée en matière.

Gfeller. Im Namen der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei kann ich mitteilen, dass man in unserer Sitzung beschlossen hat, auf das Dekret über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose einzutreten. Es wurden jedoch verschiedene Stimmen laut, die fragten, ob das Gesetz notwendig sei, man habe ja heute noch, ganz allgemein gesprochen, Vollbeschäftigung; ausserdem habe man in vielen Branchen, so in der Landwirtschaft, in der Hotellerie, zum Teil auch in der Industrie, Mangel an Arbeitskräften. Persönlich möchte ich auf die Industrie hinweisen, wo ein Mangel an Mechanikern, Monteuren, Zeichnern usw. vorhanden ist. Es hält ausserordentlich schwer, solche Leute zu finden. Darum hat man sich gefragt, ob man nicht die Leute, die aus der Uhrenindustrie frei werden, in andern Industrien heranziehen könne, und warum nicht ein Abbau bei den Ausländern stattfinde, wodurch ein Ausgleich geschaffen würde. Das ist aber nur zum Teil möglich, z. B. bei Ledigen; bei Verheirateten hingegen wird es sehr schwer halten, da man sie nicht ohne weiteres von einem Ort zum andern versetzen kann. Trotzdem hat unsere Fraktion für Eintreten auf das Dekret gestimmt. Die Grundlagen sind durch das Gesetz vom 5. Oktober 1952 gegeben. Wir haben aber den Wunsch, dass die Arbeitsämter vor allem darauf achten, die Leute wenn möglich zu versetzen, wenn in der Uhrenindustrie oder in ähnlichen Industrien Teilarbeitslosigkeit ausbricht. Wir hätten gerne eine Erklärung des Herrn Volkswirtschaftsdirektors, dass er seine Arbeitsämter in diesem Sinne anweist.

M. **Giroud.** Je viens à mon tour recommander au Grand Conseil d'accepter l'entrée en matière sur le projet qui vous est présenté et d'approuver le projet lui-même. Le canton de Berne n'est d'ailleurs pas le premier qui légifère en la matière. D'autres cantons industriels nous ont précédé, sauf erreur Neuchâtel et Zurich en particulier. La Confédération, avec laquelle nous avons déjà traité le problème du chômage et de l'aide aux chômeurs ayant épuisé leurs droits auprès des caisses d'assurance, a déclaré aux représentants cantonaux et aux représentants des caisses d'assurance-chômage que c'était l'affaire des cantons et non pas celle de la Confédération que de venir en aide aux chômeurs dans les circonstances actuelles, aussi longtemps que le chômage n'a pas pris des proportions considérables. Il est clair que même si le nombre des chômeurs ayant épuisé leurs droits à l'assurance-chômage n'a pas encore atteint un chiffre considérable, ces chômeurs se trouvent néanmoins dans une situation extrêmement difficile et que le devoir des pouvoirs publics est de leur accorder l'aide nécessaire. J'enregistre avec plaisir le fait que tous les orateurs qui m'ont précédé à la tribune ont recommandé, eux aussi, l'entrée en matière et l'acceptation du projet qui nous est présenté. Je pense donc n'avoir pas de raison de le justifier plus amplement. Je voudrais cependant insister sur deux points:

Tout d'abord, le décret ne fait pas une obligation aux communes d'instituer l'aide de crise. Nous comprenons qu'il soit difficile, dès le moment où les communes sont appelées à supporter une partie des dépenses qui découleront de cette aide de crise, de leur imposer l'application de ces dispositions. Le décret prévoit simplement que le gouvernement cantonal subventionnera les indemnités qui seront versées par les communes aux chômeurs dans la gêne. Les communes auront donc la liberté d'appliquer ou de ne pas appliquer les dispositions de ce décret. Cela n'est pas sans danger. Nous avons déjà fait, lors de la crise de 1930 à 1936, des expériences assez semblables. Certaines communes se montrent animées de plus de sens social que d'autres et elles mettent en vigueur les dispositions en faveur des chômeurs dans la gêne sans attendre d'avoir un gros contigent de chômeurs. Il en est d'autres qui ne le font pas avant que le contingent de chômeurs ne soit énorme. La conséquence en est la suivante (nous l'avons constaté lors de la crise de 1930—1936): l'absence d'aide aux chômeurs dans certaines communes entraîne un déplacement des chômeurs vers les communes qui font preuve d'un esprit social plus avancé. C'est ainsi qu'on a constaté alors un déplacement de chômeurs des communes rurales ou mi-rurales vers les communes urbaines qui se montraient plus généreuses à l'égard des chômeurs. Ces déplacements n'étaient pas de nature à faciliter le placement de la main d'œuvre disponible, qui aurait peut-être trouvé dans les régions rurales ou mi-rurales des possibilités de travail (je ne dis pas de placement) qu'elle ne trouvait pas dans les villes. On a donc, par cette situation, provoqué une certaine augmentation du nombre des chômeurs et du volume de main d'œuvre à disposition sur le marché du travail. Je souhaite donc que les communes ne se fassent pas trop tirer l'oreille pour mettre en application les dispositions du présent décret.

Nous avions demandé au gouvernement cantonal de prévoir les moyens qui lui permettraient d'exercer une certaine pression sur les communes afin qu'elles mettent en vigueur le présent décret. Il nous a répondu que ce n'était pas possible et qu'il ne dispose pas de moyens légaux lui permettant d'exercer une telle pression. Nous espérons cependant que, sans que le canton intervienne, les communes qui comptent des chômeurs mettront ces dispositions en vigueur, afin de ne pas provoquer

ce déplacement de chômeurs auquel j'ai fait allusion et qui serait infiniment regrettable.

D'autre part, nous aurions désiré — et nous en avions fait la proposition au sein de la commission — qu'on supprimât les limites de gêne prévues dans le décret et que l'aide de crise soit accordée à tous les chômeurs ayant épuisé leurs droits auprès de l'assurance-chômage. Nous nous étions placés, pour faire cette proposition, sur des expériences que nous avons faites lors de crises précédentes. Etablir la situation de gêne d'une famille avait alors exigé de telles enquêtes et provoqué une telle inquisition qu'on avait finalement causé la désintégration des familles. Les enfants quittaient la communauté familiale pour ne pas être soumis à l'inquisition des inspecteurs communaux ou cantonaux. De la sorte, au lieu de sauvegarder la communauté familiale, on en était arrivé à une véritable désintégration de la famille. Les propositions qui nous sont faites risquent de nous faire retomber dans une situation semblable.

Cependant une autre proposition a été faite au sein de la commission et acceptée par le gouvernement, ce qui nous a permis de ne pas insister sur notre propre proposition visant à supprimer la limite de gêne. Il s'agit de ne prendre en considération pour fixer la limite de gêne qu'une partie des revenus des membres de la famille vivant en communauté avec le chômeur et non pas la totalité ou une forte proportion de ce revenu. Nous nous rallions donc à la décision prise par la commission — et cela d'autant plus que le gouvernement l'a acceptée.

M. Choffat a fait preuve tout à l'heure de beaucoup d'optimisme en ce qui concerne l'industrie horlogère. Je ne suis pas d'une nature pessimiste, mais je pense que si le chômage ne s'est pas aggravé au cours de ces derniers mois, cela est dû au fait que les commandes sont toujours très abondantes dans les derniers mois de l'année, à l'approche des fêtes. Mais nous n'oserions pas manifester trop d'optimisme en ce qui concerne les premiers mois de 1955 et même l'année 1955 dans son ensemble. Il est très probable qu'en 1955 le chômage sera plus accentué dans l'horlogerie qu'il ne l'a été en 1954. Il est possible aussi que d'autres branches de notre économie soient touchées par le chômage, de sorte que cette aide de crise n'est pas instituée en faveur des seuls chômeurs de l'industrie horlogère. J'insiste sur ce point: il ne s'agit pas d'une mesure de crise spéciale en faveur des chômeurs de l'industrie horlogère; il s'agit d'une mesure prise en vue de temps difficiles qui peuvent atteindre d'autres branches de l'économie.

On a fait des réserves — M. Schwarz, sauf erreur — en ce qui concerne la possibilité d'occuper la main-d'œuvre en chômage dans d'autres branches. On manque effectivement de main-d'œuvre qualifiée dans la métallurgie. Mais on ne trouvera pas ces ouvriers qualifiés parmi les chômeurs de l'industrie horlogère. Les bons mécaniciens, voire les mécaniciens tout court, ne chôment pas dans l'industrie horlogère. Sauf accident, les bons horlogers ne chôment pas. Les chômeurs sont, de façon générale, des personnes peu qualifiées ou non qualifiées. Il semble qu'une partie du personnel au chômage provient de branches économiques telles que l'hôtellerie, l'agriculture, le service de maison ou même le bâtiment. Au cours des dernières années de la guerre et surtout depuis la fin des hostilités, un déplacement assez considérable de main-d'œuvre s'est produit, puisque le nombre des personnes occupées dans les fabriques soumises à la loi sur les fabriques a passé de 365 000 à 565 000. Il y a donc aujourd'hui 200 000 personnes de plus qu'avant la guerre occupées dans les fabriques. Ces personnes sont venues de l'agriculture, du service de maison, de l'hôtellerie et de l'industrie du bâtiment, pour ne prendre que les groupes les plus importants. Elles ont été remplacées dans ces branches là par de la main-d'œuvre étrangère.

Le problème qui va se poser maintenant consiste à opérer un transvasage dans le sens contraire, c'est-à-dire que le retour à une situation normale dans l'horlogerie, dans la métallurgie et dans certaines autres branches impliquera le retour dans leur profession précédente des personnes « déplacées ». Mais pour que ces personnes retournent, après dix ans, dans les branches où elles travaillaient alors, il faudra réduire le nombre des ouvriers et des ouvrières étrangers qui y sont occupés. Ce transvasage à rebours — si vous me permettez cette expression — devra s'opérer au cours des prochaines années, puisque l'industrie va revenir à une situation normale, ce qui n'était pas le cas au cours des dernières années pendant lesquelles l'industrie, et notamment l'horlogerie, ont connu une situation exceptionnelle. C'est la raison pour laquelle nous demandons aux autorités cantonales d'agir et aux employeurs de freiner leurs demandes de main-d'œuvre étrangère. Il faut absolument réduire au strict minimum la main-d'œuvre étrangère occupée dans l'industrie, et cela même si l'on doit en supporter une certaine gêne pendant quelque temps, afin de préparer des emplois pour la main-d'œuvre suisse qui va perdre ses possibilités de travail dans l'industrie et qui, si l'on ne veut pas en faire des chômeurs éternels, devra retourner dans les emplois qu'elle occupait précédemment.

Les autorités cantonales nous ont donné l'assurance que les autorisations de recevoir de la main-d'œuvre étrangère seraient limitées le plus possible. Cependant elles subissent parfois de telles pressions de la part des employeurs que je m'adresse à ces derniers pour qu'ils s'abstiennent le plus possible d'employer de la main-d'œuvre étrangère.

Mischler. Ich möchte die heutige Gelegenheit zu allererst benützen, um dem Regierungsrat und vor allem auch dem kantonalen Arbeitsamt für die geleistete speditive Arbeit bestens zu danken. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass im September meine Motion erheblich erklärt wurde. Ich freue mich, dass wir schon heute das Ergebnis miteinander diskutieren können. Weiter möchte ich dafür danken, dass die übrigen Fraktionen auf das Dekret eintreten wollen. Es ist absolut notwendig, dass dies geschieht.

Wenn wir auch dankbar sind, dass wir das Dekret heute schon behandeln können, möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass das Pressieren manchmal auch Nachteile hat, nämlich dann, wenn man irgendetwas gerne noch anders hätte, als es im Entwurfe steht. Wir anerkennen aber,

dass man mit dem vorliegenden Entwurf einen Versuch machen kann. Das Dekret befriedigt uns in verschiedener Hinsicht nicht ganz, aber es handelt sich um einen Kompromiss, und dieser Kompromiss ist, wie gesagt, für einen Versuch geeignet.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass man die rechtliche Kompetenz hat, die Einführung der Krisenhilfe an die Gemeinden zu delegieren. Die Gemeinden werden also aufgefordert, von der Möglichkeit der Krisenhilfe Gebrauch zu machen. Wir haben unsere Bedenken dazu geäussert. Wir hätten es lieber gesehen, wenn man in diesem Dekret einfach hätte verankern können, dass die Krisenhilfe durch den Kanton obligatorisch erklärt wird. Wir sehen jedoch die Schwierigkeiten, die damit verbunden sind.

Sodann muss ich noch auf eines aufmerksam machen, das bereits in unseren Kreisen Anlass zu Diskussionen gegeben hat. Ich habe in der Kommission die Frage gestellt, wie es mit den Leuten stehe, die im Vorjahr keine 150 Arbeitstage erreicht haben und damit im nachfolgenden Jahre die Voraussetzung zum Taggeldbezug nicht mehr erfüllen. Die Voraussetzung für den Taggeldbezug aus einer Arbeitslosenversicherung ist nämlich der Nachweis von 150 Arbeitstagen. Dieses Dekret sieht vor, dass derjenige, der die Voraussetzungen für den Taggeldbezug nächstes Jahr z. B. nicht erfüllt, auch kein Anrecht auf diese Krisenhilfe hat. Das ist unseres Erachtens eine Lücke. Wenn aber ein Versicherter in dieser Situation ist, sollte man ihm unbedingt Arbeit, nicht in allererster Linie Unterstützung, zuhalten. In den Gemeinden sollte dafür gesorgt werden, dass diese Leute beschäftigt werden, damit sie wenigstens wieder die Voraussetzungen für den Taggeldbezug bei einer Arbeitslosenversicherung erfüllen. Ich habe bereits von verschiedenen Seiten Telefonanrufe bekommen, wir möchten unbedingt auf diese Angegelenheit zurückkommen. Ich glaube jedoch, dass es besser ist, wir machen mit diesem Dekret bei der heutigen Beschäftigungslage einen Versuch und schauen, was für Erfahrungen gemacht werden. Wir haben immer wieder Gelegenheit, auf das Dekret zurückzukommen.

Es ist bereits auf die Bedürftigkeitsklausel aufmerksam gemacht worden. Auch in dieser Beziehung kann die Sache nicht ganz befriedigen, aber wir anerkennen, dass die vorgeschlagene Lösung bedeutend günstiger ist als früher. Ich möchte ganz speziell die Anstrengungen des kantonalen Arbeitsamtes verdanken, das sich wirklich die Mühe genommen hat zu überprüfen, ob man nicht etwas Einfacheres und Gerechteres als bisher finden könne. Es ist jedoch ausserordentlich schwierig, so dass wir auch in dieser Beziehung die Auffassung haben, man sollte einen Versuch machen. Man kann, wie bereits erwähnt, später immer wieder auf die Sache zurückkommen.

Auch die Inkraftsetzung befriedigt nicht vollständig. Wir haben darüber gestritten und gewünscht, dass man das Dekret mindestens auf den 15. November in Kraft setzen solle. Der Präsident der Kommission hat darauf aufmerksam gemacht, dass das Dekret vielleicht im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht so notwendig sei, dass es mehr einen vorsorglichen Charakter trage. Das ist nicht ganz so. Ich habe Gelegenheit, mich ein bisschen mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. Ich habe Stimmen aus Biel gehört, die das Dekret als dringend notwendig bezeichnen, weil die Vermittlung gewisser Leute nicht so einwandfrei spielt, wie man das manchmal gerne hätte.

Wenn Herr Kollege Gfeller den Wunsch äusserte, man möchte dafür sorgen, dass die Teilarbeitslosen aus der Uhrenindustrie irgendwie vermittelt werden, so möchte ich erklären, dass wir sicher die letzten sind, die nicht zu einer vernünftigen Rückgliederung die Hand bieten, denn auch wir sehen die Schwierigkeiten. Aber der Teilarbeitslose steht noch im Dienstverhältnis. Ich persönlich möchte nicht mithelfen, ein solches Dienstverhältnis aufzulösen. Bei Ganzarbeitslosigkeit, wenn also das Dienstverhältnis aufgelöst ist, kann man eine solche Rückgliederung ins Auge fassen. Auch wir sind der Meinung, dass die Arbeitsbeschaffung im Vordergrund stehen müssen, dass also die Arbeitslosenversicherung und die Krisenhilfe erst eintreten sollen, wenn keine anderen Möglichkeiten mehr bestehen. Auf Grund dieser Ueberlegungen haben wir in der sozialdemokratischen Fraktion die Auffassung, dass man auf das Dekret eintreten sollte.

M. **Fleury.** Si la situation économique est encore favorable, il n'est cependant pas prématuré de constituer le secours de crise en faveur des chômeurs assurés qui ont épuisé leur indemnité de chômage. La question de savoir combien de temps encore la situation actuelle persistera reste problématique, mais nous devons constater avec amertume que des symptômes de crise se sont déjà manifestés dans diverses branches de notre économie. La communauté professionnelle, présentée jadis aux Chambres fédérales, pourrait, si elle avait été acceptée sous une forme adéquate, résoudre, pour les cantons, le douloureux problème de la crise, mais tel n'est pas le cas.

Le décret qui nous est présenté aujourd'hui n'apporte pas de réforme de structure révolutionnaire aux secours de crise tels qu'ils ont été appliqués de 1932 à 1942, mais au moins permettra-t-il aux travailleurs devenus victimes de la crise de croire et d'espérer en une amélioration sociale dans le cadre de la dignité humaine. Il faudra certainement par la suite, compte tenu de la somme des cotisations versées à l'assurance-chômage, élaborer un décret pour améliorer encore les possibilités de secours.

Les effectifs des caisses d'assurance-chômage augmentent sans cesse, du fait surtout de l'obligation d'affiliation décrétée par les communes. Nous pouvons ainsi aisément nous rendre compte que le montant prévu annuellement au budget et les 100 000 francs versés au Fonds de crise se révèleront insuffisants. Tel fut le cas dans les années 1930, où il fut nécessaire de remanier les bases financières des dispositions en vigueur.

Je voudrais également que les communes à faible capacité financière puissent garantir à leurs nécessiteux les secours auxquels ils ont logiquement droit. Pour cela, il faudrait appliquer la compensation financière dans une large mesure. Nous savons tous ici qu'en temps de crise il est prévu,

dans l'intérêt du pays et des caisses de secours, d'affecter les chômeurs à des travaux tels que ceux qui figurent au plan Zipfel. Je voudrais, à ce propos, insister pour que les pères de famille ne soient pas astreints à gagner leur vie loin de leur foyer, comme ce fut le cas dans le passé, mais puissent travailler près de chez eux. C'est là, à notre avis, un facteur essentiel de la protection de la famille.

Au nom de mon groupe, je vous recommande d'accepter le décret qui vous est soumis.

Maurer. Die bäuerlichen Vertreter in unserer Fraktion hatten gewisse Hemmungen, diesem Dekret ohne weiteres zuzustimmen. Der Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion zeigt in einer Statistik, dass wir im Monat September im Kanton Bern 234 Ganzarbeitslose und 900 Teilarbeitslose hatten. Auf der anderen Seite fehlen in der Landwirtschaft, in der Hauswirtschaft und in der Hotellerie Tausende von Arbeitskräften. In den Zeiten der guten Konjunktur sind die Leute von der Hotellerie und der Hauswirtschaft in die Industrie abgewandert, wo sie bei kürzerer Arbeitszeit wesentlich mehr verdienen. Daher werden Sie begreifen, dass wir nicht ohne Hemmungen dem Dekret zustimmen konnten. Wir haben im Kanton Bern Zehntausende von Fremdarbeitern. Man darf vielleicht darauf hinweisen, dass die Uhrenindustrie, deretwegen hauptsächlich diese Krisenhilfe eingeführt werden soll, zehn Jahre Hochkonjunktur hinter sich hat, zehn Jahre guten Verdienst. Man hätte also vielleicht in diesen vielen Jahren gewisse Ersparnisse machen können, um über einige schwere Tage hinwegzukommen, wie das in allen anderen Berufszweigen auch der Fall ist. Wir haben uns daher fragen müssen, ob nicht unter diesen Umständen die Einführung der Krisenhilfe etwas verfrüht sei. Wenn wir trotzdem — ich betone das — für Eintreten auf das Dekret gestimmt haben, so in der Meinung, dass die Regierung unverzüglich ohne Zeitverlust gewisse Massnahmen ergreift, um die Leute, die aus der Land- und Hauswirtschaft abgewandert sind, namentlich die jungen ungelernten, ledigen, männlichen und weiblichen Arbeitslosen, wieder in die Arbeitsverhältnisse zurückgeführt werden, in denen sie ursprünglich gestanden sind, namentlich in die Land- und Hauswirtschaft. Ich möchte die Regierung dringend ersuchen, die notwendigen Grundlagen zu schaffen, dass der Weg zurück angetreten werden kann, und dass auch ein Abbau bei den Fremdarbeitern stattfindet. Heute, Herr Giroud, kann noch keine Rede davon sein, dass die Regierung die Einwanderung der Arbeiter für Landwirtschaft, Hauswirtschaft usw. sperrt. Wir wüssten nicht, wie wir unsere Betriebe bearbeiten könnten, wenn wir nicht Italiener und Oesterreicher hätten, denn es ist praktisch unmöglich, auf abgelegenen Heimwesen andere Leute zu bekommen, sei es für die Landbearbeitung oder für die Hauswirtschaft. Ich erlaube mir, in diesem Sinne ein Postulat einzureichen, das folgenden Wortlaut hat:

«Angesichts der zunehmenden Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie wird die Regierung ersucht, sofortige Massnahmen zu ergreifen, damit die aus der Land- und Hauswirtschaft abgewanderten jungen Arbeitskräfte ihrem ursprünglichen Berufe wieder zugeführt werden können.»

Ich weiss, dass ich das Postulat laut Geschäftsordnung jetzt nicht begründen kann. Ich möchte aber die Regierung bitten, das Postulat entgegenzunehmen und zur gegebenen Zeit darüber Bericht zu erstatten, was sie in dieser Angelegenheit gemacht hat.

Egger: Ich habe das Dekret genau studiert. Als Vertreter eines Amtes und einer Gemeinde, wo eine spürbare Krise, speziell in der Uhrenindustrie, besteht, möchte ich das Dekret sehr empfehlen. Ich möchte mich auch dem Dank von Herrn Mischler an den Herrn Volkswirtschaftsdirektor anschliessen, dass er so speditiv gearbeitet hat. Es wird gesagt, man könne die Leute in einem anderen Gewerbe unterbringen. Ich habe letztes Jahr und dieses Jahr verschiedene Leute aus der Uhrenindustrie in meinem Betriebe gehabt. Im Baugewerbe muss jedoch im Gegensatz zur Uhrenindustrie Schwerarbeit geleistet werden. Die Leute sind anfänglich sehr müde geworden. Ich wohne in einem Bezirk, wo ziemlich viele Leute, Männer und Frauen, in die Fabrik gehen. Immer wieder kommt ein Telefonanruf, die Leute könnten morgen zurückkommen, es sei wieder Arbeit vorhanden. Unter diesen Umständen muss man sie doch gehen lassen. Die Betreffenden haben den Willen, an einem andern Ort zu arbeiten, aber es gibt Schwierigkeiten, wenn man an einem andern Ort nur eine Woche, 10 oder 14 Tage arbeitet und dann wieder aufhört. Darum möchte ich Sie bitten, das Dekret in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Schorer. Die freisinnig-demokratische Fraktion hat einstimmig beschlossen, auf das Dekret einzutreten; sie hat seinerzeit ja auch mit grosser Mehrheit die Motion Mischler erheblich erklärt. Es hat sich die Frage gestellt, ob das Dekret heute schon erlassen werden soll, indem Art. 34 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung den Grossen Rat ermächtigt, eine derartige Krisenhilfe in Zeiten von Arbeitslosigkeit einzuführen. Man kann sich ja ernsthaft fragen: Darf man heute von einer Zeit der Arbeitslosigkeit sprechen, nachdem man erfreulicherweise feststellen kann, dass seit dem letzten August — von dort datieren die letzten Zahlen — die Ganz- und Teilarbeitslosigkeit, und zwar auch in der Uhrenindustrie, zurückgegangen ist. Im Jahre 1932, als man zum erstenmal eine Krisenhilfe einführte, gab es 150 Mal mehr Ganzarbeitslose und 10 Mal mehr Teilarbeitslose in der Uhrenindustrie. Wir sind allgemein der Auffassung, dass das Dekret, namentlich in der Form, wie es jetzt aufgebaut ist, nicht nur zweckmässig, sondern direkt notwendig ist, indem die Anwendbarkeit in § 1 der Regierung übertragen wird. Sie soll entscheiden, ob eine Zeit der Arbeitslosigkeit besteht oder ob diese Voraussetzung nicht vorliegt. Man gibt damit den Gemeinden bekannt, welches die Voraussetzung ist, um an der vorgeschlagenen Krisenhilfe teilzunehmen. Es ist daher sehr wichtig, dass der Aufbau ermöglicht wird. Wir und wohl auch die Mehrheit des Rates sind der Auffassung, dass eine allfällig drohende Arbeitslosigkeit in erster Linie durch Arbeitsvermittlung und durch die Möglichkeiten produktiver Arbeitshilfe bekämpft werden soll. Dabei darf man aber nicht vergessen, dass gerade

der Spezialist der Uhrenindustrie nicht leicht in einen andern Arbeitsprozess eingegliedert werden kann. Wir sind, wie bereits erwähnt, einstimmig für Eintreten.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da kein einziges Votum gefallen ist, das auf Nichteintreten hinzielte, kann ich mich sehr kurz halten. Die Ausgangslage hat sich seit 1951/52 in dem Sinne geändert, dass nach den neuen Bundesbestimmungen für die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung keine Krisenhilfe mehr in Frage kommt. Es ist nach den Bundesbestimmungen lediglich vorgesehen, dass die Bezugsdauer der Arbeitslosenversicherung von 90 auf 120 Tage, bzw. bei scharfer Krise, auf 150 Tage ausgedehnt werden kann.

Da es beim Bund keine Krisenhilfe mehr gibt, stellte sich für den Kanton die Frage, wie er sich im Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Einführungsgesetz zu den eidgenössischen Bestimmungen) zur Krisenhilfe verhalte. Die kantonale Grundlage für die Einführung der Krisenhilfe ist im Art. 34 des eben genannten Gesetzes enthalten.

Drei Gründe sind es, die uns zur Einführung der Krisenhilfe veranlasst haben. Massgebend war zunächst einmal die Arbeitsmarktlage und damit zusammenhängend die Zahl der Ausgesteuerten, worüber im Vortrag die nötigen Erläuterungen gegeben sind. Wenn wir im heutigen Moment die Grundlage für die Krisenhilfe schaffen, sind wir gegen spätere eventuelle Einbrüche gewappnet. Ein zweiter Grund war die in der Septembersession von Ihrem Rate erheblich erklärte Motion Mischler. Auf Grund dieser Erheblicherklärung waren wir verpflichtet, eine Vorlage auszuarbeiten. Sodann ging es — dieser Punkt scheint mir nicht der unwesentlichste zu sein — darum, eine Grundlage zu schaffen, damit wir die Möglichkeit haben, die Krisenhilfe da oder dort oder an allen Orten einzuführen. Ich bin der Auffassung, dass im Regierungsrat längere Zeit darüber diskutiert werden wird, ob wir die Krisenhilfe einführen wollen. Mit der Annahme des Dekretes entscheidet nämlich gemäss § 1 der Regierungsrat zunächst darüber, ob und wie lange die Voraussetzung zur Ausrichtung von Kantonsbeiträgen gegeben ist.

Auch andere Kantone sehen sich der genau gleichen Situation gegenüber. In den Kantonen, die eine grosse Industrie haben, liegen ausgearbeitete Vorlagen zur Ausrichtung von Krisenhilfen vor. Ich erinnere an die Kantone Zürich, Basel-Stadt, Neuenburg, Basel-Land, Freiburg. Wir kommen daher nicht darum herum, auch im Kanton Bern mindestens die Grundlagen zu schaffen. Das sind die Gründe, weshalb die Regierung die Motion Mischler entgegengenommen hat und sofort an die Ausarbeitung eines diesbezüglichen Dekretes herangetreten ist.

Nun möchte ich kurz auf das antworten, was in der Eintretensdebatte gesagt wurde. Auf das, was Herr Grossrat Gfeller geäussert hat, möchte ich auch im Interesse jener Kreise antworten, die keine grosse Freude empfinden, wenn man heute von einer Krisenhilfe spricht. Es scheint mir selbstverständlich, dass das Ziel unserer Wirtschaftspolitik das sein muss, alle Mittel einzusetzen, um möglichst allen einen befriedigenden Arbeitsplatz zu sichern. Das liegt ohne Zweifel im Interesse der Gemeinden, aller Organisationen wie auch des Einzelnen selbst. In allen Kreisen, seien es Gemeinden, Organisationen, Einzelne oder auch der Kanton, müssen die Bestrebungen dahingehen, dass man vor allem die Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung ausschöpft. Ich möchte hier die Erklärung abgeben, dass die Haltung des kantonalen Arbeitsamtes zweifellos die sein muss, die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen. Ich möchte Sie auch darüber orientieren, dass ich eine Konferenz mit Vertretern des Gewerkschaftskartelles gehabt habe, wo ich mit aller Deutlichkeit auf die gleiche Tendenz hinwies und feststellen konnte, dass man auch in diesen Kreisen genau die gleiche Auffassung vertritt. Es ist notwendig, dass alle in gleicher Richtung arbeiten.

Zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Giroud betreffend Gemeindeobligatorium werde ich bei Art. 1 eine Erklärung abgeben. Es ist in der Kommission verlangt worden, gründlich abzuklären, ob man die Gemeinden verpflichten könne, die Krisenhilfe einzuführen. Mit grosser Befriedigung habe ich von seinen Ausführungen Kenntnis genommen, dass man bei der Einstellung von Fremdarbeitern Zurückhaltung üben soll. Das wird sicher notwendig sein; auf der andern Seite wird man auch Hand dazu bieten müssen, dass die Lükken ausgefüllt werden, die wir durch die Fremdarbeiter nicht mehr schliessen können. Das bedingt einen gewissen Rückgliederungsprozess in unserer Wirtschaft.

Herr Grossrat Mischler hat ausgeführt, man solle dafür sorgen, dass einer wenigstens 150 Tage arbeiten kann, damit er für das nächste Jahr berechtigt ist, Arbeitslosenunterstützung zu beziehen. Ich möchte klipp und klar sagen: Wenn einer bei der heutigen Wirtschaftslage in den letzten drei Jahren nicht 150 Tage arbeiten konnte, dann fehlt es nicht bei den vorhandenen Institutionen, sondern eindeutig an dem, der die Arbeit nicht ausführen wollte. Auf solche Leute müssen wir aber keine Rücksicht nehmen. Hier ist ein höherer Gesichtspunkt zu wahren.

Dankbar möchte ich feststellen, dass keine weitergehenden Anträge gestellt wurden, denn das, was wir in der heutigen Vorlage haben, kann man im gegenwärtigen Zeitpunkt verantworten. Wollte man weitergehen, würde sofort eine grosse Opposition gegen diese Krisenhilfe entstehen.

Herrn Grossrat Fleury, der den Finanzausgleich herangezogen hat, möchte ich daran erinnern, dass im kantonalen Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die finanzielle Verteilung so vorgesehen ist, dass der Kanton die eine Hälfte und die Gesamtheit der Gemeinden die andere Hälfte übernehmen muss. Für die Hälfte, die die Gemeinden zu übernehmen haben, bestehen bekanntlich 7 Klassen mit einer Verteilung von 20—70 %. Wir müssen uns also im klaren sein, dass ein weitergehender Finanzausgleich wohl kaum durchgeführt werden kann.

Von den Ausführungen des Herrn Grossrat Maurer habe ich Kenntnis genommen, besonders von den Hemmungen, die in bestimmten Kreisen des Grossen Rates sicher bestehen, wenn man im

heutigen Augenblick mit einer Krisenhilfe kommen will. Ich möchte noch einmal unterstreichen, dass es in erster Linie darum geht, die Grundlagen für die Aktion, die uns bevorsteht, zu schaffen. Das Postulat von Herrn Grossrat Maurer nehme ich entgegen, denn wir haben vom Arbeitsamt aus jedenfalls alles Interesse daran, einen gewissen Rückgliederungsprozess durchzuführen. Wenn sich die Situation in der Uhrenindustrie auch wesentlich bessert, so komme ich doch nicht um die Feststellung herum, dass der Produktionsapparat der Uhrenindustrie derart gesteigert wurde, dass man dort in absehbarer Zeit immer noch Schwierigkeiten haben wird. Deshalb kann es verantwortet werden, dass das Postulat von Herrn Grossrat Maurer entgegengenommen wird.

Die Ausführungen von Herrn Grossrat Dr. Schorer möchte ich wie folgt kommentieren: In Art. 34 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist gesagt, dass bei Arbeitslosigkeit die Krisenhilfe eingeführt werden könne. Wenn man unsere gesetzlichen Grundlagen ansieht, geht daraus klar hervor, dass man jedenfalls dann helfen muss, wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Es geht hier in erster Linie darum, für jene Leute zu sorgen und jenen eine Hilfe zukommen zu lassen, die ausgesteuert sind, die also nach den bestehenden Bestimmungen wie sie im Arbeitslosenversicherungsgesetz niedergelegt sind, keine Berechtigung mehr für einen Bezug haben. So müssen wir meines Erachtens den Begriff «Arbeitslosigkeit» auslegen. Ich möchte Ihnen beantragen, auf die Vorlage über die Krisenhilfe einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Bevor wir zur Detailberatung übergehen, erledigen wir das Postulat Maurer. Nach § 56 unserer Geschäftsordnung kann das Postulat sofort behandelt werden. Es wird von der Regierung entgegengenommen. Ich frage an, ob es aus der Mitte des Rates bekämpft wird? Es ist nicht der Fall.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Detailberatung:

§ 1

Friedli, Präsident der Kommission. § 1 stellt den Grundsatz der Ausrichtung von Beiträgen des Kantons an Gemeinden auf. Nach Absatz 1 hängt die Ausrichtung von Beiträgen an die Gemeinden davon ab, dass die Gemeinden diese Krisenhilfe nach Massgabe des Dekretes einführen. Sie sind die eigentlichen Träger der Institution. Ein formelles Obligatorium aller Gemeinden, die Krisenhilfe einzuführen, besteht also nicht. Es wäre dies auch mit Art. 34 des kantonalen Gesetzes nicht vereinbar, denn es heisst dort deutlich, die Beitragsleistung erfolge an die Gemeinden, welche Unterstützungen ausrichten, nach den Grundsätzen, die für die Aufteilung der kantonalen Beiträge in der Arbeitslosenversicherung Geltung haben. Im übrigen ist nach Art. 13 und 14 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung die Befugnis, Kassen zu errichten, ebenfalls Sache der Gemeinden, und nicht des Kantons. Trotzdem die Gemeinde von sich aus beschliessen muss, ob sie Krisenhilfe leisten will, entsteht aber kein materieller Nachteil. Sie kann sich dieser oder sonst einer anderen Beitragsleistung nicht entziehen, weil sie sonst gleichwohl für die Arbeitslosen zu sorgen hätte, z. B. auf dem Wege der Armenfürsorge. Sie hat daher schon wegen der Beitragsleistung des Kantons ein Interesse daran, die Krisenhilfe, wenn sie akut ist, einzuführen. Ein indirekter Zwang ist also da.

Nach Absatz 2 entscheidet der Regierungsrat, wann die objektiven Voraussetzungen einer Krisenerscheinung zwecks Beitragsausrichtung des Kantons gegeben sind.

Gfeller. Im Entwurf, der der Kommission vorlag, war in § 1 noch ein weiterer Satz enthalten. Dieser Satz lautet: «Die Beitragsleistung kann auf Angehörige bestimmter Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen beschränkt werden.» Eine schwache Mehrheit der Kommission, zu der auch ich gehörte, vertrat die Auffassung, dieser Satz sei nicht notwendig, denn die Fassung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen: «Der Regierungsrat entscheidet darüber, ob und wie lange die Voraussetzung zur Ausrichtung von Kantonsbeiträgen gemäss Absatz 1 gegeben ist», schien uns klar zu sein und dem Regierungsrat die notwendige Kompetenz zu geben. Ich habe mich belehren lassen, dass dem nicht so ist. Auf alle Fälle könnten gewisse Zweifel entstehen, denn diese Krisenhilfe soll nur dann eingeführt werden, wenn in einem bestimmten Arbeitszweig wirklich während längerer Zeit Arbeitslosigkeit herrscht. Heute sind es in der Uhrenindustrie auch nur gewisse Zweige, wo es an Arbeit fehlt, z. B. in der Uhrenstein- und Schalenfabrikation, die wegen der deutschen Konkurrenz leiden. So wird die Sache immer nur auf gewisse Branchen beschränkt. Ich möchte daran erinnern, dass man auch in der Krise der dreissiger Jahre die gleiche Situation hatte. In der Werkzeugmaschinenindustrie z. B. war totale Arbeitslosigkeit. Niemand kaufte mehr Maschinen. In der Elektrizitätsindustrie hingegen war man noch gut beschäftigt. Auch an Saisonarbeiter und an solche, die eine verkürzte Arbeitszeit haben, sollte die Krisenhilfe nicht ausgerichtet werden. Aus diesen Gründen möchte ich dem Rate empfehlen, diesen Satz, der gestrichen wurde, wieder aufzunehmen, denn er klärt die ganze Situation und hilft dem Regierungsrat, seine Entscheide leichter zu fällen. Ich bitte den Rat um Zustimmung.

Trächsel. Ich möchte den Antrag von Herrn Gfeller bekämpfen und Sie bitten, nicht darauf einzutreten. Ich habe es erlebt, was es heisst, zwei Kategorien von Arbeitslosen zu schaffen. Gerade in der Krise der dreissiger Jahre hatten wir im Jura ausgesteuerte Bauarbeiter, die zusehen mussten, wie die Arbeiter aus der Uhrenindustrie Bauarbeiten ausführten. Auf Druck der grossen Masse von Arbeitslosen im Jura und in Biel wurde dieses Unrecht aufgehoben. Auch 1948 und 1949, als es in der Industrie mit der Beschäftigung etwas zurückging, hatten wir die Industriearbeiter sofort auf den Bauplätzen. Der Bauarbeiter, der seinem Arbeits-

platz am treuesten blieb, musste stempeln, weil ihm ein Stück seiner Arbeit durch die Industriearbeiter weggenommen wurde. Jetzt ist wieder die gleiche Gefahr vorhanden, dass der Bauarbeiter stempeln und zuschauen muss, wie die andern eine Hilfe erhalten, er aber nicht. Das ist eine grosse Ungerechtigkeit; darauf dürfen wir nicht eintreten. Wir wollen nicht unbedingt zuerst eine Hilfe, denn Arbeit ist besser. Ich mache mir aber keine Illusionen, dass es schwer ist, besonders Ausgesteuerte aus der Uhrenindustrie auf Bauplätze zu vermitteln. Man verspricht vielfach, kann aber nicht handeln. Ich habe das auch in Biel betont. Man gibt sich auch von Biel aus Mühe, solche Leute weiter zu vermitteln. Es geht nicht, weil die Verdienstmöglichkeiten durch die Versetzung so schlecht werden, dass die Familie nicht mehr durchgebracht werden kann. Wir müssten also wieder eine Versetzungsentschädigung in Kraft treten lassen, wie wir sie schon einmal hatten. Auch bei den Fremdarbeitern trachten wir darnach, dass wir nur die allernotwendigsten haben. Der gute Wille ist mit Unterstützung der Unternehmer in unseren Kreisen vorhanden, was nicht überall im Kanton der Fall ist. Aber schaffen wir nicht zweierlei Recht; ich möchte Sie bitten, den Antrag Gfeller abzulehnen.

M. **Giroud.** Je vous propose à mon tour de repousser l'adjonction présentée à l'article premier.

Je connais assez la situation dans l'industrie horlogère pour pouvoir dire que si, temporairement, je dirais presque accidentiellement, des branches comme la fabrication de la boîte et la fabrication des cadrans ou d'une autre partie détachée peuvent être atteintes par le chômage dans une plus forte mesure que l'horlogerie en général, il se peut aussi — et c'est la situation que nous connaissons à l'heure actuelle — que des entreprises dans leur totalité: fabrication, ébauches, assortiment, parties détachées et mouvement de terminaison, soient touchées par le chômage. Une entreprise peut être victime du chômage dans sa totalité, ensuite des mesures prises ou que se proposent de prendre les Etats-Unis d'Amérique ou des difficultés qui se présentent sur certains marchés sur lesquels cette entreprise exportait la plus grande partie de sa production. De la sorte chacune des parties de l'industrie horlogère risque d'être atteinte par le chômage en raison de circonstances internationales dont elle n'est en rien responsable.

Je ne pourrais donc pas, pour cette raison-là, admettre qu'une limitation presque artificielle de l'aide de crise aux chômeurs selon les branches vienne modifier l'article premier. Je propose au Grand Conseil d'accepter l'article premier tel qu'il est sorti des délibérations de la commission et des propositions du gouvernement.

Schorer. Ich möchte den Antrag von Herrn Kollege Gfeller unterstützen. Er hat erwähnt, warum man seinerzeit diese Bestimmung vorgesehen hat. Zu den erhobenen Einwänden möchte ich sagen, dass der Regierungsrat mit dem Passus nicht verpflichtet wird, Unterscheidungen zu machen und Beiträge nur für bestimmte Berufe zu beschliessen, für andere aber abzusprechen. Man gibt ihm nur die Möglichkeit, sich einer andern Situation anzupassen, für gewisse Berufe und Wirtschaftsgruppen sehr rasch bereit zu sein, während er Mühe hätte, generell die Anwendung dieses Dekretes zu beschliessen. Es handelt sich einzig darum, das Dekret so anwenden zu können, wie es die Lage als angemessen erscheinen lässt. Die Regierung kann sich, wie gesagt, den Verhältnissen anpassen, und darum scheint es richtig zu sein, diesen Passus aufzunehmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin bezüglich des Antrages von Herrn Grossrat Gfeller in einer etwas eigenartigen Lage, indem wir von der Regierung aus mit dem Antrag der Kommission einverstanden waren. Auf der andern Seite wäre es an sich unbedingt nötig, dass wir eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Berufszweigen machen könnten. Wenn der Antrag Gfeller nicht in das Dekret hineinkommt, wird nichts anderes übrigbleiben, als dass man den ersten Satz des Alinea 2: «Der Regierungsrat entscheidet darüber, ob und wie lange die Voraussetzung zur Ausrichtung von Kantonsbeiträgen gemäss Absatz 1 gegeben ist», so interpretiert, dass unter das Wörtchen «ob» jedenfalls subsummiert werden muss, dass man in diesem Sinne differenzieren kann.

Bezüglich des Obligatoriums der Gemeinden, die Krisenhilfe einzuführen, habe ich folgende Erklärung abzugeben: Wir haben die Frage, ob man die Gemeinden verpflichten könne, die Krisenhilfe einzuführen, sowohl der Justizdirektion wie der Gemeindedirektion unterbreitet. Die Justizdirektion kommt zu folgendem Schluss:

«Es ist ein allgemeiner rechtsstaatlicher Grundsatz, dass jedenfalls die zwangsweise Auferlegung von Pflichten an Bürger einer gesetzlichen Grundlage bedarf (Bundesgerichtsentscheide 30 I/709 u.a.). Das gleiche gilt auch in bezug auf das Verhältnis des Staates zu den ihm untergeordneten Selbstverwaltungskörpern.» Weiter heisst es: «Aus Absatz 2 von Art. 34 des Gesetzes ergibt sich eher, dass man den Entschluss, eine Krisenhilfe einzuführen, den einzelnen Gemeinden überlassen wollte, indem dort bestimmt ist, dass der Kanton an die Gemeinden, welche Unterstützungen ausrichten, Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, die für die Arbeitslosenversicherung Geltung haben, leiste.»

Die Justizdirektion lehnt also eine formelle Verpflichtung der Gemeinden ab.

Der Bericht der Gemeindedirektion kommt zu einem etwas anderen Schluss, indem er folgendes ausführt:

«Nach ihrem Wortlaute scheint uns diese Vorschrift (Art. 34 des kantonalen Gesetzes) zwei Auslegungen zuzulassen: Sie kann bedeuten, in Zeiten von Arbeitslosigkeit könne der Grosse Rat die Krisenhilfe für das ganze Kantonsgebiet verbindlich einführen, so dass jede Gemeinde mit ausgesteuerten Arbeitslosen diesen unter den dekretsmässigen Voraussetzungen die Krisenhilfe auszurichten verpflichtet wäre.» Dann heisst es aber weiter: «Aus der angeführten Wendung kann man jedoch auch schliessen, das Gesetz ermächtige den Grossen Rat nicht zur obligatorischen Einführung der Krisenhilfe, sondern nur zur Umschreibung der Voraus-

setzungen, unter denen der Staat an Gemeinden, welche die Krisenhilfe freiwillig ausrichten, Beiträge gewährt. Diese zweite Auslegung des Dekretsauftrages liegt näher.»

Die Justizdirektion und die Gemeindedirektion kommen also dazu, dass jedenfalls mit den vorhandenen gesetzlichen Grundlagen eine obligatorische Heranziehung der Gemeinden nicht durchgeführt werden könnte. Das ist auch nicht nötig. Es handelt sich um eine Krisenhilfe mit Notlagegrenzen. Die Gemeinden mit ausgesteuerten Arbeitslosen haben alles Interesse daran, sich zu beteiligen, sonst müssen sie die Leistungen für die Leute, die keinen Verdienst mehr haben, übernehmen. Dieser Druck, wenn er auch nur indirekt ist, wird genügen, um die Gemeinden zu veranlassen, die Krisenhilfe einzuführen. Sollte die Situation schwieriger werden — es geht in erster Linie darum, Erfahrungen zu sammeln — werden wir sicher wieder auf das Dekret zurückkommen können. Ich glaube deshalb, dass es besser ist, die Verpflichtung nicht einzuführen. Das Ziel wird trotzdem erreicht werden.

Friedli, Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission beschlossen, diesen Passus wegzulassen. Ich kann jetzt nicht im Namen der Mehrheit der Kommission, sondern nur als Präsident zu dieser Frage sprechen. Mir persönlich scheint es richtig zu sein, den Satz: «Die Beitragsleistung kann auf Angehörige bestimmter Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen beschränkt werden», wieder aufzunehmen. Es ist dies übrigens die logische Folge von Absatz 2, wo es heisst, dass der Regierungsrat darüber entscheidet, ob und wie lange die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Kantonsbeiträgen gemäss Absatz 1 gegeben sind. Man muss sich bewusst sein, dass es hier um die objektive Arbeitslosigkeit geht, also um die Abgrenzung der Frage: Wann ist die Arbeitslosigkeit eingetreten? Da spielt das subjektive Moment keine Rolle, ob da oder dort jemand arbeitslos ist, sondern ob in einer bestimmten Branche, z. B. in der Uhrenindustrie, Arbeitslosigkeit vorliegt. Nach meinem Dafürhalten hat diese Bestimmung sogar einen grossen Vorteil. Wenn der Regierungsrat, objektiv betrachtet, erklären muss, bei hunderttausend oder zweihunderttausend Arbeitnehmern sei keine Arbeitslosigkeit vorhanden, wohl aber in einer bestimmten Branche oder in einer bestimmten Gemeinde, ist es ihm auf Grund dieser zusätzlichen Bestimmung viel leichter, zu erklären, hier müsse die Krisenhilfe eingeführt werden, als wenn diese Bestimmung fehlt. Persönlich bin ich also der Auffassung, man sollte dem Antrag Gfeller entsprechen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	56 Stimmen
Für den Antrag Gfeller	67 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Grundsatz.

§ 1. Der Kanton richtet in Zeiten von Arbeitslosigkeit Beiträge an die Gemeinden aus, welche eine Krisenhilfe nach Massgabe dieses Dekretes einführen.

Der Regierungsrat entscheidet darüber, ob und wie lange die Voraussetzung zur Ausrichtung von Kantonsbeiträgen gemäss Abs. 1 gegeben ist. Die Beitragsleistung kann auf Angehörige bestimmter Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen beschränkt werden.

§ 2

Friedli, Präsident der Kommission. § 2 umschreibt die Voraussetzungen, unter denen der Kanton Beiträge leistet. Diese Voraussetzungen sind: Die subjektive Arbeitslosigkeit (auch Teilarbeitslosigkeit); die Zugehörigkeit zu einer Arbeitslosenversicherungskasse; die Ausgesteuertheit (Erschöpfung der Bezüge) bei der Kasse; die mindestens dreijährige Verbringung des Wohnsitzes im Kanton; die Erreichung des 25. Altersjahres; das Vorhandensein einer Notlage im Sinne der §§ 3—5 des Dekretes. Alle diese Voraussetzungen müssen gesamthaft erfüllt sein, damit der Kanton mitfinanziert.

Man will dadurch, dass man eine dreijährige Verbringung des Wohnsitzes im Kanton Bern voraussetzt, erreichen, dass nicht Zugewanderte ohne weiteres den Kanton belasten können. Die Erreichung des 25. Altersjahrs ist deswegen vorausgesetzt, damit man junge Leute eventuell in einen andern Beruf überführen kann, während das bei Leuten in vorgerückterem Alter weniger leicht möglich ist.

Im übrigen gelten alle Voraussetzungen, wie sie für den Bezug von Taggeldern in der Arbeitslosenversicherung Anwendung finden.

Es ist noch eine kleine redaktionelle Bemerkung anzubringen. Es heisst in Absatz 1: «Die Krisenhilfe darf nur Arbeitslosen gewährt werden»; es muss heissen: «Die Krisenhilfe darf nur denjenigen Arbeitslosen gewährt werden . . .».

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kreis der Unterstützungsberechtigten.

§ 2. Die Krisenhilfe darf nur denjenigen Arbeitslosen gewährt werden, die

a) einer Arbeitslosenversicherungskasse angehören;
b) ihren Taggeldanspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung im Kalenderjahr erschöpft haben;
c) seit mindestens drei Jahren im Kanton Bern wohnen;
d) das 25. Altersjahr erreicht haben, es sei denn, dass sie eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllen;
e) sich in einer Notlage befinden.

Im übrigen müssen alle Voraussetzungen und Bedingungen, die für den Bezug von Taggeldern in der Arbeitslosenversicherung gelten, erfüllt sein.

§ 3

Friedli, Präsident der Kommission. § 3 stellt den Grundsatz auf, dass es sich um eine Notlage handeln muss, und zeigt, wann die Notlage vorhanden ist. Es gilt der Grundsatz, dass auf keine

oder zu wenig vorhandene Einkünfte und zu wenig oder kein vorhandenes Vermögen abgestellt wird. Einkunftslosigkeit und Vermögenslosigkeit im Sinne der §§ 4 und 5 können als Prädikat der Notlage gelten. Für die Notlage wird mit Recht nicht bloss auf die Verhältnisse des Arbeitslosen, sondern auch auf die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen abgestellt. Als Angehörige gelten die in Absatz 2 genannten Personen.

Diese Ordnung trifft offenbar das richtige. Sie geht auch vom Gedanken aus, dass eine Notlage nicht besteht, wenn die Angehörigen der Hausgemeinschaft gesamthaft über die Mittel verfügen, die sie nötig haben. Es kann daher beispielsweise der arbeitslose Ehemann, dessen Ehefrau und Kinder, soweit sie in Hausgemeinschaft leben, genügend verdienen, um die ganze Hausgemeinschaft über Wasser zu halten, die Nothilfe nicht beanspruchen. Das Abstellen auf diese Hausgemeinschaft (Schicksalsgemeinschaft) erscheint auch richtig, wenn man bedenkt, dass es sich um eine Nothilfe und nicht um die Ausrichtung eines auf Prämien beruhenden Versicherungsanspruches handelt. Hier ist das Kriterium für die Abgrenzung.

Auch die Diskussion in der Kommission hat gezeigt, dass jede andere Abgrenzung zu Komplikationen und Umtrieben führen würde, die nicht zu verantworten wären. Es könnte also kein einfacheres und zweckmässigeres Verfahren als das Abstellen auf die Hausgemeinschaft gefunden werwen. Die Kommission hat daher mehrheitlich der Fassung, wie sie hier vorliegt, zugestimmt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ermittlung der Notlage.

§ 3. Für die Ermittlung der Notlage sind das Vermögen und das Einkommen des Gesuchstellers und der allfällig mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen massgebend.

Als Angehörige gelten der Ehegatte, die Kinder, die übrigen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Geschwister sowie Personen, die mit dem Ehegatten im entsprechenden Grade verwandt sind. Den Kindern gleichgestellt sind Adoptiv- und Pflegekinder.

§ 4

Friedli, Präsident der Kommission. In § 4 handelt es sich um die Notlagegrenze nach der Höhe des Vermögens. Diese Notlage mangels Vermögens ist hier negativ umschrieben, d. h. es ist der Einfachheit halber gesagt, wann eine solche Notlage nicht vorhanden ist.

Burkhalter (Muri). § 4 regelt die Notlagegrenze nach der Höhe des Vermögens. Unter lit. a ist die Grenze bei Fr. 7000.— festgelegt, unter lit. b bei Fr. 10 000.—.

Nun gibt es viele Fälle, wo ein Ausgesteuerter ein Häuschen besitzt, das er vielleicht in einer Zeit, da Bausubventionen ausgerichtet wurden, erstellt hat. Er hat all sein Geld in dieses Häuschen hineingesteckt. Wenn er nun ausgesteuert werden sollte, gerät er in eine Notlage, denn er hat vielleicht etwas über Fr. 7000.—, bzw. Fr. 10 000.— Vermögen. Wenn auf diesen Paragraphen abgestellt wird, besteht keine Möglichkeit, dass er die Krisenhilfe beanspruchen kann. Ich möchte deshalb beantragen, entstehende Härtefälle auszuschalten, indem man in Absatz 1 die Worte «in der Regel» einfügt. Der erste Absatz von § 4 würde somit lauten: «Eine Notlage im Sinne dieses Dekretes ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn das anrechenbare Reinvermögen folgende Beträge übersteigt.»

M. **Schlappach.** Je partage entièrement l'idée exposée par mon collègue Burkhalter, mais je crois que la proposition qu'il a faite ne peut donner entière satisfaction. Je présenterai donc une proposition concrète: sous chiffre a): porter la situation de revenu ou de fortune à 10 000 francs au lieu de 7000 francs; sous chiffre b) à 15 000 francs au lieu de 10 000 francs. — On tiendrait ainsi compte dans une certaine mesure de la situation spéciale des ouvriers qui sont propriétaires d'un immeuble ayant bénéficié d'une subvention.

Il y a encore un autre point de vue. Ceux qui ont vécu la crise de 1930 connaissent la situation en matière d'allocations de chômage. Nous avons constaté à cette époque que précisément les citoyens qui avaient eu la précaution de faire des économies étaient lésés. On leur imposait l'obligation d'épuiser d'abord leurs économies, tandis que les insouciants étaient les premiers à bénéficier des allocations de chômage ou de crise. Cette situation crèe une injustice. Nous favorisons l'épargne et ensuite, lorsqu'il y a une crise, celui qui a épargné doit se sacrifier et celui qui a fait preuve d'insouciance tout au long de sa carrière, qui a méconnu ses responsabilités d'époux et de père de famille, celui-là est servi le premier. Ce n'est pas encourager l'économie que d'établir des dispositions légales qui détruisent le goût et le sens de l'économie de citoyens qui se sont toujours efforcés de faire face à la situation.

C'est la raison pour laquelle j'estime que les propositions du gouvernement et de la commission sont tout à fait insuffisantes. A mon avis, les chiffres de 10 000 francs et de 15 000 francs que j'ai indiqués constituent un minimum.

Je prie donc le Grand Conseil d'accepter ma proposition.

Friedli, Präsident der Kommission. Der Antrag Burkhalter sieht in dem Sinne eine Lockerung vor, dass man in bestimmten Ausnahmefällen nicht auf diese Zahlen abstellen müsste. Zum Antrag Schlappach müsste sich in erster Linie der Herr Volkswirtschaftsdirektor äussern. An sich sind beide Anträge in ihrer Tendenz begrüssenswert. Sie helfen den Sparsinn fördern. Die Frage ist nur: Vertragen sich diese Anträge mit dem Dekret oder nicht? Dazu wird sich der Herr Volkswirtschaftsdirektor sicher aussprechen. Auf der andern Seite ist auch auf den letzten Absatz von § 4 hinzuweisen, wo es heisst: «Für das unbewegliche Vermögen ist der amtliche Wert massgebend. Der übliche Hausrat und das zur Berufsausübung notwendige Werkzeug sind nicht anzurechnen.» Ferner ist mitzuberücksichtigen, dass man unter a und b zwei verschiedene Kategorien hat, so dass also grundsätzlich bereits eine Abstufung vorliegt. Die Frage ist, ob eine Abstufung von Fr. 7000.— auf Fr. 10 000.—

und von Fr. 10 000.— auf Fr. 15 000.— vorgenommen werden soll. Persönlich scheinen mir beide Anträge sympathisch.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag von Herrn Grossrat Burkhalter ist mir nicht gerade sehr sympathisch. Ich hätte diese Sache, wenn wir sie schon berücksichtigen wollen, lieber in der Verordnung, die wir ja herausgeben müssen und die bereits im Entwurf vorliegt. In der Verordnung könnte eine gewisse Ausnahmemöglichkeit geschaffen werden; hier im Gesetz scheint mir das aber nicht tunlich.

Den Antrag von Herrn Grossrat Schlappach möchte ich bekämpfen, denn wir befinden uns hier im Rahmen aller anderen Kantone. Es geht in erster Linie um eine Krisenhilfe mit Notlagegrenzen. Wir wollen vor allem eine Notlage beseitigen. Da dürfen wir nicht allzu weit gehen, sonst entsteht eine zu starke Opposition. Basel-Land hat Fr. 8000.— und Fr. 10 000.—, Zürich Fr. 5000.— und Franken 7000.—, Freiburg Fr. 7000.— und Fr. 10 000.—, Basel-Stadt hat ein anderes System. Wir bleiben also, wie gesagt, im Rahmen der anderen Kantone. Ich möchte im Namen des Regierungsrates bitten, den Antrag Schlappach abzulehnen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Minderheit
Für den Antrag Burkhalter (Muri)	Grosse Mehrheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	38 Stimmen
Für den Antrag Schlappach . .	67 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Notlagegrenze nach der Höhe des Vermögens.

§ 4. Eine Notlage im Sinne dieses Dekretes ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn das anrechenbare Reinvermögen folgende Beträge übersteigt:

a) sofern der Gesuchsteller weder mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt noch eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt, Fr. 10 000.—;

b) sofern der Gesuchsteller mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt oder eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt, Franken 15 000.—, zuzüglich Fr. 1000.— für die zweite und jede weitere Person.

Das Vermögen des Ehegatten und der minderjährigen Kinder ist zu vier Fünfteln anzurechnen. Allfälliges Vermögen der übrigen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen wird nicht berücksichtigt.

Für das unbewegliche Vermögen ist der amtliche Wert massgebend. Der übliche Hausrat und das zur Berufsausübung notwendige Werkzeug sind nicht anzurechnen.

§ 5

Friedli, Präsident der Kommission. § 5 umschreibt die Notlage mangels Einkommens, und zwar ebenfalls negativ. Es ist gesagt, wann eine solche Notlage nicht vorhanden ist. Dabei ist es wichtig, dass nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen abgestuft wird, denn ein Franken ist real nicht gleichviel wert für den Lebensunterhalt, wenn man an einem Ort mit teurer Lebenshaltung wohnt, wie wenn das Umgekehrte der Fall ist. Auch in diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass es sich um eine Nothilfe, und nicht um Versicherungsleistungen handelt. Uebrigens gilt nach dem letzten Absatz diese Dreigliederung auch bei Vorschriften über die AHV.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Notlagegrenze nach der Höhe des Einkommens.

§ 5. Eine Notlage im Sinne dieses Dekretes ist ferner nicht anzunehmen, wenn das allfällige anrechenbare Einkommen während der Berechnungsperiode je Werktag folgende Beträge übersteigt:

	in städtischen Verhältnissen	in halbstädtischen Verhältnissen	in ländlichen Verhältnissen
a) sofern der Gesuchsteller weder mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt noch eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt	Fr. 10.—	Fr. 9.—	Fr. 8.—
b) sofern der Gesuchsteller mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt oder eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt,			
bei einer Person	17.—	15.—	13.—
bei zwei Personen	20.—	18.—	16.—
bei drei und mehr Personen	je Fr. 2.50 mehr.		

Das Einkommen des Ehegatten und der minderjährigen Kinder ist zur Hälfte, dasjenige der übrigen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen zu einem Viertel anzurechnen.

Anrechenbar ist das reine Einkommen in Geld oder Naturalbezügen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit oder aus andern Einnahmequellen, mit Einschluss von Ersatzeinkommen. Der Ertrag aus Vermögen wird nicht angerechnet.

Die Einteilung der Ortschaften nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen richtet sich nach den für die Alters- und Hinterlassenenversicherung massgebenden Vorschriften.

§ 6

Friedli, Präsident der Kommission. Der § 6 regelt die Bemessung der Krisenhilfe. Sie beträgt 10 % weniger als das gesetzliche Taggeld der Arbeitslosenunterstützung. Das ist eine einfache Regelung; sie passt sich immer den Verhältnissen der Versicherung an. Dadurch sind auch die unterschiedlichen Kosten- und Verdienstverhältnisse zwischen Stadt und Land berücksichtigt. Die vorgeschlagene Ordnung berücksichtigt alle Verhältnisse (Geldwert, Unterstützungspflicht der Bezüger) und spielt automatisch, weil sie einfach auf einen Prozentsatz des Taggeldes der Arbeitslosenversicherung abstellt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bemessung der Krisenhilfe.

§ 6. Die Krisenhilfe beträgt 90 % des gesetzlichen Taggeldes in der Arbeitslosenversicherung.

Soweit die Krisenhilfe allein oder zusammen mit dem anrechenbaren Einkommen die Grenzen gemäss § 5 übersteigt, ist sie entsprechend zu kürzen.

§ 7

Friedli, Präsident der Kommission. Der § 7 setzt die Höchstdauer der Krisenhilfe fest. Die Bezugsdauer ist maximal gleich geordnet wie bei der Arbeitslosenversicherung. Durch diese Krisenhilfe kann also der Arbeitslose doppelt so lange über Wasser gehalten werden, wie es der Fall wäre, wenn keine Krisenhilfe bestünde.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Höchstzahl der Unterstützungen.

§ 7. Im Kalenderjahr dürfen höchstens 90 volle Tagesunterstützungen aus der Krisenhilfe ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Bezugsdauer bei anhaltender erheblicher Arbeitslosigkeit bis auf 150 Tage zu verlängern.

§ 8

Friedli, Präsident der Kommission. § 8 regelt die Kostenverteilung zwischen Staat und Gemeinden. Es ist zweckmässig, die Kosten der Krisenhilfe nach dem gleichen Schlüssel zwischen Kanton und Gemeinden aufzustellen wie bei der Arbeitslosenversicherung. Es ist dies auch das einfachste. Demnach werden die Kosten zur Hälfte vom Kanton und zur Hälfte von den beitragspflichtigen Gemeinden getragen. Innerhalb der beitragspflichtigen Gemeinden, die die Krisenhilfe beschlossen haben, erfolgt jedoch eine Aufgliederung nach 7 Beitragsklassen. Dadurch hat jede Gemeinde mindestens 20 und höchstens 70 % des Gemeindeanteiles zu leisten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden.

§ 8. Für die Beitragsleistung des Kantons an die von den Gemeinden ausgerichteten Unterstützungen gelten sinngemäss Art. 29 und 30 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952 und die zugehörigen Vollzugsvorschriften.

§ 9

Friedli, Präsident der Kommission. Diese Bestimmung regelt das Beschwerderecht. Es wurde in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass die Frist von 10 Tagen etwas kurz bemessen ist. Doch haben gute Gründe zu dieser Bestimmung geführt. Eine Frist von 30 Tagen würde die Geschäfte in unzulässiger Weise verschleppen. Anderseits sind Rekursfristen von 14 oder 15 Tagen sozusagen nirgends üblich. Man soll sich also an die Ueberlieferung halten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beschwerdewesen.

§ 9. Gegen die Verfügungen der Gemeinden über den Bezug von Krisenhilfe können der Gesuchsteller und die von ihm unterhaltenen oder unterstützten Personen beim kantonalen Arbeitsamt Rekurs einreichen.

Gegen Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes können die in Abs. 1 erwähnten Personen sowie die zuständigen Gemeindeorgane beim kantonalen Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung Beschwerde führen. Dieses entscheidet endgültig.

Rekurs und Weiterzug sind innert einer Frist von 10 Tagen einzureichen.

§§ 10—12

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Auskunftspflicht.

§ 10. Der Gesuchsteller, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen und von ihm unterhaltenen oder unterstützten Personen, sowie die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitslosenversicherungskassen sind verpflichtet, den mit der Durchführung der Krisenhilfe betrauten Organen der Gemeinden und des Kantons alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Marginale: Ausschluss vom Bezug.

§ 11. Wer widerrechtlich Krisenhilfe erwirkt hat oder zu erwirken versucht, sich der Unterstützung als unwürdig erweist oder diese missbräuchlich verwendet, ist vom Bezug auszuschliessen. Die Rückforderung schon bezogener Unterstützungen bleibt vorbehalten.

Für die vorübergehende Einstellung im Bezug von Krisenhilfe sind die in der Arbeitslosenversicherung geltenden Vorschriften massgebend.

Marginale: Strafbestimmungen.

§ 12. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen andern Krisenhilfe erwirkt oder zu erwirken versucht, die ihm nicht zusteht,

wer in Verletzung der Auskunftspflicht vorsätzlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert,

wird, sofern nicht eine mit höhern Strafen bedrohte Widerhandlung vorliegt, mit Busse bis zu Fr. 500.— bestraft.

§ 13

Friedli, Präsident der Kommission. Hier wird der gesetzgeberischen Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass überall dort, wo das Dekret keine besonderen Bestimmungen enthält, die Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung sinngemäss Anwendung finden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anwendung der Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung.

§ 13. Soweit dieses Dekret und die zugehörigen Vollzugsvorschriften keine besondern Bestimmungen enthalten, sind die für die Arbeitslosenversicherung geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

§ 14

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verhältnis zur Armenunterstützung.

§ 14. Die Krisenhilfe darf nicht als Armensache behandelt werden.

§ 15

Friedli, Präsident der Kommission. In der Kommission wünschten einzelne Mitglieder, dass man das Dekret rückwirkend in Kraft treten lasse. Der Regierungsrat wünschte, dass man das Dekret auf den 1. Januar 1955 in Kraft setzen soll. Man hat sich auf den 1. Dezember 1954 geeinigt. Man glaubte zuerst, den 15. November in Aussicht nehmen zu können, hat aber einsehen müssen, dass dies aus technischen Gründen (Genehmigung durch den Rat, Orientierung der Gemeinden usw.) nicht möglich ist. Wir glauben daher, dass das vorgesehene Datum des 1. Dezember richtig ist. Anderseits wollte man nicht bis zum 1. Januar 1955 warten, weil doch eine bestimmte Anzahl Arbeitsloser bereits ausgesteuert ist und der Hilfe bedarf.

Tüscher. Ich beantrage, das Dekret nicht auf den 1. Dezember, sondern schon auf den 15. November 1954 in Kraft zu setzen. Eine kleine Anzahl von Arbeitslosen im Kanton Bern ist seit einigen Monaten ausgesteuert, denn sie haben ihre 90 Taggelder im vergangenen Sommer bezogen. Die Leute befinden sich in einer bitteren Notlage. Es wäre ihnen zu gönnen, wenn sie, wie das schon in der Kommission verlangt wurde, im laufenden Jahre noch während anderthalb Monaten Krisenhilfe beziehen könnten. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch betonen, dass die Ausgesteuerten, die wir beispielsweise in Biel haben, und die auf 1. Januar 1955 die Voraussetzungen zum Bezuge der Arbeitslosenversicherung nicht mehr erfüllen, weil sie die 150 Arbeitstage nicht ausweisen können, absolut nicht selbstverschuldet in diese Notlage geraten sind. Man hat auf alle möglichen Arten versucht, diese Leute zu beschäftigen. Die arbeitslosen Uhrenarbeiter eignen sich eben sehr schlecht für die Landwirtschaft; man kann sie dort nicht brauchen. Weiter kommt die Tatsache hinzu, dass man auch in der Metall- und Maschinenindustrie Mühe hat, diese Leute unterzubringen, da sie nur an spezialisierte Feinarbeit gewöhnt sind. Darum sind sie in ihre missliche Lage geraten. Die finanziellen Auswirkungen meines Antrages werden gering sein, weil die Anzahl der Ausgesteuerten noch nicht sehr gross ist. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Friedli, Präsident der Kommission. Ich habe bereits darauf hingewiesen, aus welchen Gründen man in der Kommission mehrheitlich dazu gekommen ist, den 1. Dezember als Datum des Inkrafttretens vorzuschlagen. Die Regierung, die auf den 1. Januar 1955 gehen wollte, hat hier nachgegeben. Es handelt sich um einen vernünftigen Kompromissvorschlag, der den gegebenen Umständen Rechnung trägt. Man kann die technischen Belange nicht einfach übersehen. Man kann solche Dekrete auch nicht rückwirkend in Kraft setzen. Ich beantrage Ihnen, sich der Regierung und der Kommission anzuschliessen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag wurde bereits in der Kommission gestellt. Ich habe damals opponiert; mir wäre es nämlich am liebsten, wenn man das Dekret auf den 1. Januar 1955 in Kraft setzen könnte, denn wir müssen schliesslich die Vorlage so, wie sie bereinigt aus dem Grossen Rat kommt, übersetzen, die Verordnung dazu machen und die Unterlagen den Gemeinden zur Verfügung stellen; das braucht alles seine Zeit. Anderseits müssen wir uns klar sein, dass wir in erster Linie den Gemeinden helfen wollen. Deshalb haben wir die Auffassung gehabt, man könne auf den 1. Dezember zurückgehen. Aber diese Zeit benötigen wir unbedingt, um unsere Vorbereitungen zu treffen. Wenn wir das Dekret auf den 1. Januar 1955 in Kraft setzen würden, hätten wir für die meisten Arbeitslosen auf Grund der Krisenhilfe nichts auszurichten. Aber wir müssen auch hier den Gemeinden etwas helfen. Aus diesem Grunde haben wir nachgegeben, dass das Dekret auf den 1. Dezember in Kraft treten soll. Wollte man noch weiter zurückgehen, so würde es sich um eine Rückwirkung handeln. Das hat seine grossen Nachteile. Der erste Stoss, der von der Wirtschaftsseite herkommt, muss in erster Linie von den Gemeinden getragen werden. Ich möchte deshalb dem Grossen Rat empfehlen, dem Datum des 1. Dezember zuzustimmen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	84 Stimmen
Für den Antrag Tüscher	52 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Vollzug und Inkrafttreten.

§ 15. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Das Dekret tritt auf den 1. Dezember 1954 in Kraft.

Präsident. Wünscht jemand auf einen Paragraphen zurückzukommen?

Klopfenstein. Ich stelle den Antrag, auf den Paragraphen 1 zurückzukommen.

Abstimmung:

Für den Rückkommensantrag Klopfenstein	49 Stimmen
Dagegen	74 Stimmen

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 34 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Lehrermangel entwickelt sich immer mehr zum Nachteil unserer Kinder und der bernischen Schule. Um diesem wachsenden Schaden entgegenzutreten, wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat umgehend Vorlagen zu unterbreiten:

1. Für die vermehrte Ausbildung von Lehrern durch das staatliche Lehrerseminar.
2. Für die Revision des bernischen Lehrerbesoldungsgesetzes.

16. November 1954.

Saegesser
und 48 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Schweizerischen Bundesrat dahin zu wirken, dass Art. 37 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung dahin abgeändert wird, dass die Sonderkarenztage, die die Bauarbeiter bei Arbeitslosigkeit zu bestehen haben, gänzlich aufgehoben werden.

16. November 1954.

Oldani
und 59 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Nach Art. 26 des Steuergesetzes sind Unterhaltsbeiträge geschiedener Ehegatten nicht steuerpflichtig, weshalb die zahlungspflichtigen Partner diese Leistungen von ihrem Einkommen nicht abziehen können. Diese Regelung führt oft zu ungerechtfertigten Härtefällen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei der kommenden Steuergesetzrevision zu prüfen, wie diese Härtefälle gemildert werden können.

16. November 1954.

Schneiter
und 49 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Die Folgen des Lehrermangels im Kanton Bern werden für einen erspriesslichen Schulunterricht immer nachteiliger.

Ist der Regierungsrat in der Lage, Auskunft zu erteilen, wie er diesem Uebelstand abzuhelfen gedenkt?

16. November 1954.

Messer
und 54 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

In dem gemäss § 82 des Dekretes über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden aufgestellten Regulativ werden für Feuerwehroffiziere vor dem Offizierskurs zwei Geräteführerkurse verlangt. Diese Verlängerung der Ausbildung hat vor allem auf dem Lande öfters erhebliche Schwierigkeiten bei der Rekrutierung der geeigneten Kader zur Folge.

Möchte deshalb die Volkswirtschaftsdirektion höflich anfragen, ob diesbezüglich bereits Verhandlungen mit dem Kantonalen Feuerwehrverein im Gange sind.

Ist eine Aenderung des Regulativs, und wenn ja, auf welchen Zeitpunkt, vorgesehen?

15. November 1954.

Krauchthaler.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 10.45 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 17. November 1954, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Andres, Hänni (Lyss), Hess, Lehmann (Bern), Nahrath, Peter, Schmid, Zimmermann; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Jobin (Saignelégier).

Tagesordnung:

Schulhausbauten/Turnanlagen/Lehrerwohnungen in Oberbalm, Muriaux, Kiental (Reichenbach), Fankhaus (Trub), Zielebach, Lobsigen bei Aarberg

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Das Projekt für den Umbau der WC-Anlagen, die Sanierung der Küchen und Badzimmer in den Lehrerwohnungen, sowie die Renovation der Fassade am Schulhaus Oberbalm wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden. Die devisierten Kosten für die in zwei Etappen auszuführenden Arbeiten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Sanierung der WC-Anlagen mit Erstellung einer Kläranlage und Sanierung der Lehrerwohnungen (Küchen und Badzimmer)	48 600.—
Aeussere Renovationsarbeiten (Fassade)	21 760.—
	70 360.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.	
Verputzarbeiten	1400.—	
Spenglerarbeiten . . .	300.—	
Malerarbeiten	7310.—	
Honorar	300.—	9 310.—
	Verbleiben	61 050.—

Unter der Voraussetzung, dass den Vorschlägen des Hochbauamtes gemäss Schreiben der Erziehungsdirektion vom 16. August 1954 an den Gemeinderat Oberbalm weitgehendst Rechnung getragen wird, werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 61 050.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 44 % und ein zusätzlicher Beitrag von 8 %, total 52 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = Fr. 31 746.—.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Die Gemeinde Muriaux beabsichtigt, in Emibois für die Kinder von Emibois, Eccares und Roselet ein Schulhaus mit Turn- und Spielplatz zu erstellen, bestehend aus zwei Klassenzimmern, Garderoberaum, Abortanlagen für Knaben und Mädchen, einer Bibliothek und einem Lehrerzimmer, einem Handarbeitszimmer und zwei Lehrerwohnungen zu vier und drei Zimmern mit Küchen und Badzimmern; im Untergeschoss befinden sich ein Handfertigkeitszimmer, ein Essraum, die Duschen, die Keller, die Waschküche, die Heizung (Oelfeuerung) und ein noch verfügbarer Raum, welcher als Garage oder Feuerlöschmagazin dienen soll. Die Kosten des Gebäudes belaufen sich auf Fr. 95.— per Kubikmeter. Das Projekt wurde von der Baudirektion und dem kantonalen Turninspektor geprüft.

Die devisierten Gesamtkosten betragen Fr. 387 042.45 und stellen sich wie folgt zusammen:

		Fr.
1. Schulhaus mit Wohnungen . . .		333 591.75
Umgebungsarbeiten		11 403.—
		344 994.75
abzüglich Kosten für den als Garage oder Feuerlöschmagazin dienenden Raum (72 m³ à Fr. 95.—)		6 740.—
	verbleiben	338 254.75
2. Turnplatz und Turnanlagen ohne die beweglichen Geräte . .	Fr. 22 426.50	
abzüglich die Posten D 6/7 Stabhochsprung	460.—	21 966.50
	Uebertrag	360 671.25

			Fr.
		Uebertrag	360 671.25
3. Geräte (Latten und Spielgerätekiste)			450.—
4. Schulmobiliar . . .		19 171.20	
abzüglich die Kosten für die Fassadenuhr . .	600.—		
und die Waschmaschinen .	3200.—	3 800.—	15 371.20
		insgesamt	376 042.45

Es werden zugesichert:

1. Für das Schulhaus ein ordentlicher Beitrag von 49 % und ein zusätzlicher Beitrag von 9 %, total 58 % von Fr. 338 254.75, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . . . . . 196 188.—

2. Für den Turnplatz und die Anlagen:

a) ein ordentlicher Beitrag von 49 % von Fr. 21 966.50, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . . . . . 10 763.—

b) ein Beitrag von 24 % von Franken 21 966.50 aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3) . . . . . 5 272.—

3. Für die Spielgeräte usw., ein Beitrag von 73 % von Fr. 450.— aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3) . . 328.—

4. Ein zusätzlicher Mobiliarbeitrag von 24 % von Fr. 15 371.20 zu Lasten des Kontos 2000 939 2 . . 3 689.—

Total 216 240.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Ihre Herkunft ist in der Abrechnung anzugeben.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten und die Kostenvoranschläge beizufügen.

III.

Das Projekt für die Erstellung eines Schulhausneubaues mit Turn- und Spielplatz in Kiental (Gemeinde Reichenbach) wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 94.35 errechnet. Die projektierte Schulanlage soll enthalten:

Zwei Klassenzimmer, zwei Wohnungskeller, Holz- und Kohlenkeller, eine Waschküche, ein Kohlen- und ein Heizraum, Abortanlagen für Knaben und Mädchen, ein Ankleide- und ein Douchenraum, Garderoben, je ein Raum für die Arbeitsschule und den Handfertigkeitsunterricht, ein Lehrer- und Sammlungszimmer, eine Vierzimmer- und eine Dreizimmerwohnung mit Küche, Bad-WC und Laube für die Lehrkräfte, sowie die üblichen Neben- und Putzräume.

Die devisierten Gesamtkosten betragen Fr. 321 281.85 und stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	262 000.—
Umgebungsarbeiten, Kanalisation und Wasseranschluss, Klär- und Sickergrube, Grenzmauer, Mehraushub und Stützmauer	28 500.—
Turn- und Spielplatz inkl. feste Turngeräte	23 340.—
Bewegliches Turn- und Spielmaterial	441.85
Bauzinsen	7 000.—
	321 281.85

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Bauzinsen	7000.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	441.85	7 441.85
	Verbleiben	313 840.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 313 840.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 49 % 153 781.50

2. An die Kosten von Franken 290 500.— (Fr. 313 840.— abzüglich die Kosten für die Herrichtung des Turn- und Spielplatzes im Betrage von Fr. 23 340.—) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 % . . . . . 34 860.—

3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:

a) an die Kosten von Fr. 23 340.— für die Erstellung des Turn- und Spielplatzes ein Beitrag von 24 % 5 601.50

b) an die Kosten von Fr. 441.85 ein Beitrag von 73 % 322.50

Total höchstens 194 565.50

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind. Die Subventionierung der Kosten für die Wasserzuleitung und Abwasserableitung umschliesst nur diejenigen Kosten für die Schule und die Lehrerwohnungen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Fr. 2000.—), den Ausführungsplänen und dem revidierten Kostenvoranschlag. In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IV.

Das umgearbeitete Projekt für den Schulhausumbau, die Instandstellung des Turn- und Spielplatzes, sowie den Neubau eines Lehrerwohnhauses, enthaltend zwei Vier- und eine Dreizimmerwohnung mit Zubehör, in Fankhaus (Gemeinde Trub) wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern und vom kantonalen Turninspektorat geprüft und in Ordnung befunden. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes für das zu erstellende Lehrerwohnhaus wurde mit Franken 120.— errechnet. Die gemäss dem neuen Projekt devisierten Gesamtkosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
A. Schulhausumbau inkl. Wasserversorgung	122 120.—
B. Instandstellung des Turn- und Spielplatzes inkl. feste Turngeräte	15 700.—
Spielkiste mit Turn- und Spielmaterial	400.—
C. Neubau Lehrerwohnhaus inkl. Umgebungsarbeiten	151 800.—
	290 020.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Uebertrag		290 020.—
Reparatur- und Unterhaltsarbeiten	3400.—	
Spielkiste mit Turn- und Spielmaterial	400.—	3 800.—
Verbleiben		286 220.—

Unter der Voraussetzung, dass den Anregungen des Hochbauamtes, gemäss Schreiben der Erziehungsdirektion vom 21. August 1954 an den Gemeinderat Trub, Rechnung getragen wird, werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 286 220.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 48 %	137 385.50
2. An die Kosten von Franken 270 520.— (Fr. 286 220.— abzüglich die Kosten für den Turn- und Spielplatz im Betrage von Fr. 15 700.—) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 % .	32 462.50
3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:	
a) an die Kosten von Fr. 15 700.— für die Herrichtung des Turn- und Spielplatzes ein Beitrag von 23 %	3 611.—
b) an die Kosten von Fr. 400.— für die Anschaffung der Spielkiste ein Beitrag von 71 %	284.—
Total höchstens	173 743.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Fr. 2000.—), den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 480 vom 23. Januar 1953 (vom Grossen Rat am 18. Februar 1953 genehmigt) wird hiermit aufgehoben.

V.

Das Projekt für den Umbau und die Erweiterung des Schulhauses in Zielebach wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden. Durch die Umbau- und Erweiterungsarbeiten sollen folgende Räume geschaffen werden:

Ein Handfertigkeitsraum, ein Materialraum, je ein Heizungs- und Kohlenraum, ein Wohnungskeller, ein Zimmer, Garderoben- und WC-Anlagen, eine Vierzimmerwohnung mit Küche, Bad-WC und eine Terrasse, eine Gemeindekanzlei mit Archiv, sowie in der Wohnung der Lehrerin eine den Normalien entsprechende Küche und ein Badzimmer und verschiedene Nebenräume. Die devisierten Kosten betragen:

	Fr.
Gebäudekosten (Neu- und Umbau)	195 200.—
Umgebungsarbeiten	22 000.—
	217 200.—
Davon sind gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht subventionsberechtigt: Einrichtung der Gemeindekanzlei und das Archiv	18 830.—
Verbleiben	198 370.—

Unter der Voraussetzung, dass den Vorschlägen und Bemerkungen des Hochbauamtes, gemäss Schreiben der Erziehungsdirektion vom 9. August 1954 an den Gemeinderat Zielebach, Rechnung getragen wird, werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 198 370.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 40 % und ein zusätzlicher Beitrag von 2 %, total 42 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = Fr. 83 315.40.

Vorbehalten bleibt ein eventuell grösserer Abzug für den knapp berechneten Kostenbetrag der Gemeindekanzlei.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem ergänzten Kostenvoranschlag. In der Abrechnung sind alle Kosten, die mit den Umbau- und Neubauarbeiten nicht direkt im Zusammenhang stehen, getrennt und gut ersichtlich aufzuführen.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VI.

Das Projekt für die Erstellung eines Lehrerwohnhauses in Lobsigen b. Aarberg wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 107.— errechnet. Der projektierte Neubau soll enthalten: Zwei Viereinhalbzimmerwohnungen mit Wohndiele, Küche, Bad und den üblichen Dependenzräumen für die Lehrkräfte. Die devisierten Kosten betragen Fr. 129 000.—.

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 129 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 6 %, total 53 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = Total höchstens Franken 68 370.—.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Schulhausbauten/Turnanlagen/Lehrerwohnungen in Corban, Oberönz-Niederönz, Nods, Bumbach

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Gemeinde Corban beabsichtigt, ein Lehrerwohnhaus mit zwei Wohnungen zu erstellen von je drei Zimmern, Vestibül, Küche, Badzimmer mit WC und einem vierten Zimmer im Dachstock. Im Untergeschoss befinden sich die

Waschküche, der Tröckneraum, die (Etagen) Heizung und die erforderlichen Keller. Die Kosten des Gebäudes belaufen sich auf Fr. 95.60 per Kubikmeter.

Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Die devisierten Gesamtkosten stellen sich wie folgt zusammen:

1. Gebäude	Fr. 95 874.—
2. Umgebungsarbeiten	» 6 896.—
	Fr. 102 770.—

Es wird ein Beitrag zugesichert von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 13 %, insgesamt 60 % der Bausumme, höchstens Franken 61 662.—, zu Lasten des Kontos 2000 939 1.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Beitragserhöhung nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Ihre Herkunft ist in der Abrechnung anzugeben.

Bezüglich der Kanalisation gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen.

II.

Das Projekt für die Erstellung eines Schulhausneubaues in Oberönz-Niederönz wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden. Der Kubikmeterpreis inkl. nicht fertig aufgebautem Raum im Obergeschoss wurde mit Fr. 83.95 und der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes ohne Obergeschoss mit Fr. 97.35 errechnet und als angemessen bezeichnet. Der projektierte Schulhaustrakt soll enthalten:

Einen Heizungsraum mit einem Raum für Brennmaterial, einen Handfertigkeitsraum, einen Douchen- und einen Ankleideraum, ein Badezimmer, eine Halle, ein Lehrer- und Sitzungszimmer, Abortanlagen für Lehrer, Knaben und Mädchen, zwei Klassenzimmer, Garderobenanlagen, sowie im vorläufig nicht fertig ausgebauten Obergeschoss drei Reserveklassenzimmer und ein Reserveraum für weitere WC-Anlagen. Ferner eine offene Pausenhalle als Verbindung zwischen dem alten Schulhaus und dem neu zu erstellenden Trakt und einen Turn- und Spielplatz.

Die devisierten Gesamtkosten betragen Franken 333 000.— und stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	266 500.—
Veloscherm inkl. Fahrradgestelle und Brunnen	3 500.—
Umgebungsarbeiten, Einfriedigung und Gärtnerarbeiten	22 900.—
Wandtafeln und Anschlagbretter .	2 310.—
Trockenturnplatz, Spielwiese inkl. Weichboden und feste Turngeräte .	23 100.—
Schulmobiliar	10 730.—
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	3 760.—
Vorhänge	200.—
	333 000.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.	
Bauaustrocknung . . .	800.—	
Fassadenuhr	365.—	
Lautsprecheranlage . .	350.—	
Glühlampen	85.—	
Anfertigung von Mustern	300.—	
Vorhänge	200.—	
Mobiliar	10 730.—	
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht . . .	3 760.—	16 590.—
	Verbleiben	316 410.—

Unter der Voraussetzung, dass bei der Ausführung der Arbeiten den Einwendungen des Hochbauamtes, gemäss Schreiben der Erziehungsdirektion vom 24. August 1954 an die Schulgemeinde Ober- und Niederönz Rechnung getragen wird, werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Franken 316 410.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 40 %	126 564.—
2. An die Kosten von Franken 293 310.— (Fr. 316 410.— abzüglich die Kosten für die Herrichtung des Turnplatzes und der Spielwiese im Betrage von Fr. 23 100.—) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 2 % . . .	5 866.—
3. An die Kosten von Franken 23 100.— für die Herrichtung des Turnplatzes und der Spielwiese inkl. feste Turngeräte ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 18 %	4 158.—
4. An die Kosten von Franken 10 730.— für die Anschaffung von Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 18 % . . .	1 931.50
5. An die Kosten von Fr. 3760.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 45 %	1 692.—
Total höchstens	140 211.50

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Franken 2000.—), den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die Gemeinde Nods beabsichtigt, auf den Combes de Nods ein Schulgebäude mit einer Lehrerwohnung zu erstellen. Sie hat ebenfalls ein Sammelbecken für das Regenwasser zu erstellen mit Kabine zur Einrichtung einer Pumpe. Das Gebäude besteht aus einem Klassenzimmer, einem Essraum, der auch als Handarbeitszimmer verwendet werden kann, den Abortanlagen für Knaben und Mädchen, Garderobenräumen, einer Vierzimmerwohnung mit Küche und Bad, Waschküche, (Zentral) Heizung und einen im Untergeschoss noch verfügbaren Raum, der nachträglich für den Handfertigkeitsunterricht dienen kann. Die devisierten Gesamtkosten betragen ca. Fr. 101.— per Kubikmeter.

Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Die devisierten Gesamtkosten stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
1. Gebäude mit Wohnung	111 732.25
2. Umgebungsarbeiten	3 500.—
3. Staubecken mit Pumpe usw. . .	17 600.—
	132 832.25

abzüglich die nicht subventionsberechtigten Posten:	Fr.	Fr.
Blitzableiter	250.—	
Schulmobiliar (Pos. 2, 3 und 4)	432.50	682.50
	Verbleiben	132 149.75

Es werden zugesichert:

a) Für das Gebäude, die Umgebungsarbeiten und das Staubecken ein ordentlicher Beitrag von 47 % und ein ausserordentlicher Beitrag von 10 %, insgesamt 57 % von Franken 132 149.75, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . . . . . Fr. 75 533.—

b) Für das Schulmobiliar ein zusätzlicher Beitrag von 22 % von Fr. 432.50, zu Lasten des Kontos 2000 939 2 . . . . . 95.—

insgesamt 75 628.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Beitragserhöhung nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Ihre Herkunft ist in der Abrechnung anzugeben.

Bezüglich der Kanalisation gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen.

IV.

Die Gemeinde Le Noirmont beabsichtigt, ein Vierfamilienhaus zu erstellen für die Lehrkräfte der Primarschule. Jede Wohnung besteht aus vier Zimmern, Küche, Bad und WC. Im Untergeschoss befinden sich die nötigen Keller, die Waschküche, ein Tröckneraum und zwei Garagen, Etagenheizung.

Die Baukosten betragen Fr. 84.— per Kubikmeter. Jede Wohnung kommt auf Fr. 45 592.50 zu stehen. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Die devisierten Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Gebäude	182 370.—
Umgebungsarbeiten	8 000.—
Andere Auslagen (Anschluss an Industrielle Betriebe, Notariatsgebühren und Bankzinsen)	2 900.—
	193 270.—

abzüglich der nicht subventionsberechtigten Posten:	Fr.	Fr.
a) Garage im Untergeschoss 89,5 m³ à Fr. 84.—	7500.—	
b) Notariatsgebühren . .	700.—	
c) Bankzinsen	1600.—	9 800.—
	Verbleiben	183 470.—

Es wird ein Beitrag zugesichert von 44 % und ein zusätzlicher Beitrag von 4 %, insgesamt 48 % von Fr. 183 470.—, höchstens Fr. 88 065.—.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Beitragserhöhung nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Ihre Herkunft ist in der Abrechnung anzugeben.

Bezüglich der Kanalisation gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen.

V.

Das Projekt für die Errichtung eines Turn- und Spielplatzes in Bumbach (Gemeinde Schangnau) wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern und vom kantonalen Turninspektorat geprüft und in Ordnung befunden.

	Fr.	Fr.
Die devisierten Kosten betragen		48 200.—
Davon kommen für die Subventionierung nicht in Betracht:		
Instandstellen des Gartens .	100.—	
Spielkiste mit div. Spielmaterial	450.—	550.—
Verbleiben		47 650.—

Unter der Voraussetzung, dass nach Möglichkeit eine Verminderung der Kosten durch Vereinfachungen und Preisreduktionen angestrebt wird, werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Fr. 47 650.—	
a) ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 48 %	22 872.—
b) ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 23 %	10 959.50
2. An die Kosten von Fr. 450.— für die Spielkiste ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 71 %	319.50
Total höchstens	34 151.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Franken 2000.—), dem Ausführungsplan und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Dekret über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 18. November 1952 (Abänderung)

(Siehe Nr. 30 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Reinhardt, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bis zum Jahre 1939 war der gesamte Lohn der Lehrer versichert. Später wurden Teuerungszulagen ausgerichtet, die aber anfänglich nicht versichert waren. Erst vom Jahre 1947 an wurde ein Teil der Teuerungszulagen schrittweise in die Besoldung eingebaut und versichert. Dabei wurde immer der Grundsatz eingehalten, dass das Staatspersonal und die Lehrerschaft gleich zu behandeln seien. Im Jahre 1951 sind die versicherten Besoldungen der Lehrer auf 75 % der Gesamtbezüge gebracht worden. Das Rentenmaximum hat 70 % der versicherten Besoldung ausgemacht, oder 52,5 % der Gesamtbezüge. Es ist verständlich, dass die Lehrerschaft dringend eine Neuordnung ihrer Versicherung wünschte. Seit dem 1. Januar 1953 sind nun auch für die Lehrerschaft die dekretmässigen Grundbesoldungen mit Alterszulagen, Naturalien, Familienzulagen und allfälligen Ortszulagen in die Versicherung einbezogen worden. Ausgenommen davon waren die zusätzlichen 10 % Teuerungszulage. (Dekret vom 18. November 1952.) Bei der Revision hat man sich an das Rentenmaximum von 60 %, bei 40 Dienstjahren, gehalten, also die gleiche Regelung getroffen wie sie bei der eidgenössischen Versicherungskasse besteht. Der Staatsbeitrag musste bei dieser Ordnung für die Lehrerversicherungskasse auf 8 % festgelegt werden. Nach einem Dekret vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse des bernischen Staatspersonals ist man bei der Aufstellung der Rentenskala bedeutend höher gegangen und hat das Rentenmaximum auf 65 % der versicherten Besoldung hinaufgesetzt. Die Rentenskala für das Staatspersonal beginnt mit 35 % und steigt bis auf 65 % bei 30 Dienstjahren. An diese Rentenleistungen für das Staatspersonal hat der Staat 9 % plus Fr. 36.— pro Jahr und Versicherten leisten müssen.

Nun besteht also heute für die Lehrerschaft in bezug auf die Renten eine ansehnliche Schlechterstellung gegenüber dem Staatspersonal. Wenn der Grundsatz der Gleichberechtigung mit dem Staatspersonal angewendet werden soll — ein Grund,

dies nicht zu tun, liegt sicher nicht vor —, so muss der Staat die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse ebenfalls auf die gleichen Ansätze wie bei der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung erhöhen, d. h. auf 9 % der versicherten Besoldung plus Fr. 36.— pro Jahr und Versicherten. Nur so kann der Lehrerschaft eine gewisse Verbesserung der Renten zugesichert werden. Die Lehrerversicherungskasse, mit Unterstützung des Bernischen Lehrervereins, schlägt nun vor, die Skala für die Lehrerinnen von 35 % bis 63 %, innert 38 Jahren, hinaufzusetzen (bis jetzt 30 bis 60 % in 40 Jahren). Gleichzeitig will man den freiwilligen Rücktritt für beide Geschlechter um ein Jahr, das will heissen, für die Lehrerinnen auf 64 Jahre und für die Lehrer auf 66 Jahre herabsetzen. Beim Staatspersonal ist das Maximum für Frauen 60 Jahre, für Männer 65 Jahre. Damit aber durch eine solche Massnahme der Lehrermangel nicht noch vermehrt werde, soll bei den Lehrkräften, die über das freiwillige Rücktrittsalter hinaus im Schuldienst bleiben wollen, der Prozentsatz der Rücktrittsrenten hinaufgesetzt werden, und zwar für jedes Jahr des Verbleibens im Amte über ihr Rücktrittsalter hinaus 1 %, bis zum Maximum von 65 %. In diesem Sinne müssen auch die Statuten der Lehrerversicherungskasse ergänzt werden. Dann hätte die Lehrerschaft die Möglichkeit, mit der Pension auf die Höhe zu kommen wie das Staatspersonal.

Die, welche vorzeitig pensioniert werden müssen und auf eine AHV-Rente nicht Anspruch haben, erhalten eine Zusatzpension. Diese beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 1200.— im Maximum, beim Staatspersonal Fr. 1440.—. Diese Zusatzpension soll auf Fr. 1400.— heraufgesetzt werden und wird in Zukunft durch einen besonderen Staatsbeitrag von jährlich Fr. 36.— pro Mitglied finanziert.

Diese Erhöhung des Beitrages an die Lehrerversicherungskasse kostet den Staat jährlich rund Fr. 640 000.—. Sie setzt sich zusammen aus 1 % Mehrbelastung für Versicherte und Sparer und einem Beitrag von jährlich Fr. 36.— für die Zusatzpension. Im Budget für 1955 ist dieser Betrag vorsorglich schon aufgenommen.

Die Delegiertenversammlung der Bernischen Lehrerversicherungskasse stimmte am 2. Oktober dieser Lösung einstimmig zu. Ich beantrage Ihnen, das auch zu tun. Auch die Staatswirtschaftskommission war einstimmig für diese Lösung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress, §§ 1—3

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 18. November 1952 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Art. 32, 36 und 37 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. September 1946, § 1, Abs. 2, des Dekretes über die Einbeziehung der erhöhten Besoldungen der Lehrerschaft in die Versicherung vom 22. Februar 1949 und § 30 des Dekretes über die Neufestsetzung der Besoldungen und Teuerungszulagen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. November 1950,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. § 2, Abs. 1 des Dekretes über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 18. November 1952 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Staat leistet einen Beitrag von 9% des anrechenbaren Verdienstes, für Kindergärtnerinnen von 6½ % und dazu einen monatlichen Beitrag von 3 Franken für jedes Mitglied.

§ 2. Die Erhöhung des Staatsbeitrages wird ausgerichtet, sofern die Mitglieder der Kasse einen zusätzlichen Monatsbeitrag von 3 Franken leisten.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1955 in Kraft.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Interpellation der Herren Grossräte Jaggi und Mitunterzeichner betreffend Wiedereinstellung in den Arbeitsprozess von körperlich behinderten Arbeitern auf dem Platze Thun

(Siehe Seite 354 hievor)

Jaggi. Am 13. September reichte ich eine Interpellation ein, die auf die Entlassung von behinderten Arbeitern in der Firma Selve & Co. Bezug nimmt. Vorab danke ich dem Regierungspräsidenten sowie dem kantonalen und dem städtischen Arbeitsamt herzlich für die unermüdliche und verständnisvolle Mitarbeit bei der Lösung der Probleme, die sich für diese armen Familien stellten.

Im letzten Jahr, also im Jubiläumsjahr des Kantons Bern, wurden von der Firma Selve in Thun über 200 Arbeiter, zum Teil solche mit über 20 Dienstjahren, auf die Strasse gestellt. Darunter befanden sich auch Behinderte, zum Teil solche, die Betriebsunfälle erlitten hatten. — Trotz den grossen Bemühungen der Arbeiterkommission, des Metallarbeiterverbandes sowie der Gemeindebehörden und Privater sind verschiedene Anregungen und Vorschläge, die der Firma Selve unterbreitet wurden, abgewiesen worden, angeblich deshalb, weil ungenügende Aufträge vorlagen. — Kurze Zeit nachher wurde, wie im Verhandlungsbericht steht, Ueberzeit gearbeitet. Von der Firma Selve wird dies allerdings energisch bestritten.

Am 25. September 1953 fand endlich, nach mehrmaligem Begehren, im Rathaus in Thun eine Versammlung statt, worin neben der Firma Selve auch das kantonale und das städtische Arbeitsamt sowie der Metallarbeiterverband vertreten waren.

Dort wurden die Arbeiterentlassungen behandelt. Die Firma Selve verwirklichte aber keinen der Vorschläge, die ihr gemacht wurden. Sie erteilte nicht einmal eine Antwort.

Während des Krieges hiess es, Arbeit werde um jeden Preis beschafft, koste es war es wolle. Es ist übrigens ungerecht und nicht einzusehen, weshalb der Arbeiter, als schwächstes Glied, die Folgen des Beschäftigungsrückganges allein tragen solle.

Gewisse Vorschläge wären unserer Meinung nach durchführbar gewesen, z. B. die Verlängerung der Kündigungsfrist von vier auf sechs Wochen. In den eidgenössischen Betrieben und im privaten Metallgewerbe ist gewissen Empfehlungen entsprochen und die Kündigungsfrist von vier auf sechs Wochen verlängert worden. Ein weiterer Versuch hätte darin bestanden, die Arbeit abteilungsweise auszusetzen, um für den Winter keine Entlassungen vornehmen zu müssen. Nach den Entlassungen musste wieder Ueberzeit gearbeitet werden. Für ältere Leute mit mehreren Dienstjahren hätte wenn möglich eine Abfindungssumme ausgerichtet werden sollen. Die Arbeiter, die mit 65 Jahren den Austritt aus der Firma Selve nehmen müssen, erhalten eine monatliche Rente von Fr. 20.— plus Fr. 1.50 für jedes Dienstjahr. Die Firma Selve hat keine Hilfs- und Pensionskasse. Es besteht ein Wohlfahrtsfonds, der eine ständige Steigerung erfährt. Daraus werden die «fürstlichen» Pensionen ausgerichtet. Mit 65 Altersjahren und 45 Dienstjahren erhält einer eine monatliche Pension von Fr. 87.50.

Auch die im Betrieb verunfallten Arbeiter sollten wenn möglich eine Abfindung erhalten, da ja nicht anzunehmen ist, dass diese, wie es bereits die Praxis bewiesen hat, wieder eingestellt werden.

Grundsätzlich wäre zu sagen gewesen, dass nach der Meinung der interessierten Arbeitsämter und der Vertreter der Arbeiterschaft, der Delegierte für Arbeitsbeschaffung, Direktor Zipfel, hätte zu Rate gezogen werden sollen. Auch das kantonale Arbeitsamt hat zum Ausdruck gebracht, dass die Entlassungen nicht schockartig hätten erfolgen sollen. Vor dem Krieg wurden etwa 600 bis 700 Arbeiter beschäftigt. Während und nach dem Krieg waren es 1400, nachdem der Betrieb vergrössert worden war. Zudem haben zu verschiedenen Malen Italiener eingestellt werden müssen, wobei im Jahre 1949 erstmals für kurze Zeit ca. 100 Arbeiter entlassen wurden. Im Jahre 1953 wurden nachher über 200 Arbeiter, angeblich wegen Geschäftsrückganges, in Schüben von 50 bis 60 Mann entlassen. Kurze Zeit nachher konnte wieder eine starke Konjunktur verzeichnet werden, mit Wiedereinstellungen und Ueberzeitarbeit. Die Verunfallten haben nachträglich durch die Arbeitsämter eine willkommene Hilfe erfahren, indem ihre Vertreter erwähnten, dass diese Invaliden ihnen sehr viel Mühe und Arbeit verursachen; es wäre besser, wenn diese Behinderten im Betriebe hätten bleiben können. Von den Vertretern der Arbeitsämter wurde weiterhin erklärt, dass in einem solchen Grossbetrieb, wie ihn die Firma Selve darstellt, eine gewisse Durchschlagskraft möglich sein sollte, um die Entlassungen zu verhindern, besonders da vier Fünftel verheiratet sind. Die Arbeiterkommission war ebenfalls machtlos, weil diese von der Firma gar nicht auf dem Laufenden gehalten wurde und erst nach drei Viertel Jahren, letztes Jahr, wieder eine gemeinschaftliche Sitzung abgehalten werden konnte.

Besonders empörend wirkten die Entlassungen von Mitgliedern und Ersatzmännern der Arbeiterkommission, die sich für ihre Kollegen einsetzten. Als Direktor Zipfel endlich über diese Kündigungen orientiert wurde, erklärte er, dass die Entlassungen ihn sehr überrascht hätten. Herr Direktor Zipfel erklärte weiter, dass er sich sofort beim kantonalen Arbeitsamt erkundigte, was von dort aus vorgekehrt worden sei. Aber auch bei den Arbeitsämtern war man über das Vorgehen der Firma Selve wenig erbaut, umso weniger, als bei einzelnen Abteilungen des Unternehmens mit Ueberstunden gearbeitet wurde, nachdem kurz vorher Arbeiter entlassen worden waren. Als zudem der Sprechende zu verschiedenen Malen vorstellig wurde, damit die Behinderten wieder in den Arbeitsprozess eingereiht würden, wurde von zuständiger Seite erklärt, dass eine Verjüngung des Personals durchgeführt werden müsse.

Es wurde mir weiterhin mitgeteilt, dass sich bei diesen Entlassenen eine grössere Zahl Behinderter befinde, die im Betrieb oder ausserhalb desselben verunfallten. Mir wurde gemeldet, 50—70 seien behindert. Von der Direktion der Firma Selve wurde von 10 berichtet. Welche Zahl die richtige ist, könnte man schliesslich bei der Suval erfahren.

Gestatten Sie mir noch, kurz zwei besonders krasse Fälle zu erwähnen, die in der ganzen Bevölkerung eine grosse Empörung hervorgerufen haben. Ein Familienvater mit vier Kindern und 17 Dienstjahren wurde ausgerechnet auf den 1. August des letzten Jahres auf die Strasse gestellt, weil er durch einen Ausserbetriebsunfall behindert war und die schwere Arbeit nicht mehr zu 100 % verrichten konnte. Die ganze Gemeinde hat lebhaften Anteil genommen am tragischen Geschick dieser Familie. Doch alle Interventionen nützten nichts mehr. Als der Sprechende ebenfalls ansetzte, wurde ihm erklärt: Die sämtlichen Interventionen bedeuteten so eine Art Schaunummer. Es müsse das Personal verjüngt werden. — Der erwähnte Familienvater wie verschiedene andere Arbeiter, die entlassen wurden, war nur 44 Jahre alt. — Weiter wurde erwähnt, als gegen die Einstellung von Fremdarbeitern von der Arbeiterkommission Einsprache erhoben wurde, dass lieber Arbeitsaufträge zurückgewiesen würden als gewissen Wünschen zu entsprechen.

Der zweite Fall, den ich erwähnen möchte, betrifft einen 58-jährigen Mann, der mit 15 Dienstjahren durch die Schwere der Arbeit einen Betriebsunfall erlitten hat und nachher ebenfalls die Kündigung erhielt. In diesem Fall ist nachher zu allem Unglück von der Suval der Unfall nicht einmal richtig anerkannt worden. Es wurde daraus ein Krankheitsfall gemacht. Aus Gram über diesen tragischen Ausgang nahm sich der Verunfallte das Leben. Seine 63-jährige Frau steht heute vor dem Nichts und wird der Gemeinde zur Last fallen.

Neben diesen zwei Fällen wären noch andere zu nennen, die vom Sprechenden der Firma schriftlich mitgeteilt wurden. Jedoch sind auch hier in der Sachlage Widersprüche zu verzeichnen, wie ich vorhin schon anführte.

Momentan hat dieser Betrieb wieder Hochkonjunktur. Wie wir vernehmen, soll die Einstellung von Fremdarbeitern neuerdings geprüft werden, obschon noch verschiedene Behinderte arbeitslos sind.

In diesem Ratssaal ist schon manchmal bewiesen worden, dass die Ratskollegen das Herz auf dem rechten Fleck haben. Sie sind deshalb sicher mit mir einig, dass diese Behinderten auch von den gemachten Kriegsgewinnen ein wenig sollten profitieren können. Zugegeben, die Firma Selve besitzt Wohlfahrtseinrichtungen. Diese werden vom Arbeiter geschätzt. Aber diese Einrichtungen müssen wenigstens nicht versteuert werden.

Im letzten Jahr ist das Bernische Hilfswerk geschaffen worden, um den Invaliden vermehrt unter die Arme zu greifen. Ist es nicht unsere Pflicht, in einem solch grossen Betrieb, wie ihn die Firma Selve darstellt, zu schauen, dass diese Behinderten wieder Arbeit erhalten? Eine vornehme und dankbare Aufgabe ist es daher für unseren Volkswirtschaftsdirektor, in Verbindung mit dem Bernischen Hilfswerk, dafür zu sorgen, dass diesen Behinderten wieder ein sonniger Platz verschafft werden kann, auch dann, wenn es gilt, die Fremdarbeiter zurückzustellen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation des Herrn Grossrat Jaggi behandelt die Entlassung von Behinderten im Betrieb der Firma Selve in Thun. Im Sinne des Wunsches, den der Interpellant zum Ausdruck brachte, hat das kantonale Arbeitsamt die Frage näher geprüft. Ich persönlich hatte am 14. Oktober dieses Jahres auf meinem Büro eine Konferenz mit der Leitung der Firma Selve. Wir besprachen mit ihr die Angelegenheit. Sie schilderte mir nachher in einem schriftlichen Bericht sehr eingehend die Situation, wie sie in ihrem Betrieb besteht und führte die einzelnen Fälle von Entlassung Behinderter an.

Zu Beginn des Jahres 1953 waren in der Firma Selve 932 Arbeiter im Stundenlohn beschäftigt. Wegen Exportschwierigkeiten mussten Entlassungen vorgenommen werden. Vom Januar bis Oktober des Jahre 1953 wurden 217 Arbeiter entweder vorzeitig pensioniert oder entlassen. Darunter befanden sich verschiedene Behinderte. Glücklicherweise trat im November 1953 eine Besserung ein und verschiedene Entlassene konnten wieder eingestellt werden. Der Arbeiterbestand stieg vom Minimum bis Ende des letzten Jahres wieder auf 910. Der Betrieb konnte wieder fast voll arbeiten.

Die Firma Selve ist ein Betrieb der Schwerindustrie, mit Schicht- und Nachtarbeit. Die Werkleitung hat zehn Behinderte entlassen. Darüber wurde dem Arbeitsamt und der Volkswirtschaftsdirektion genau Aufschluss gegeben. Unter den Entlassenen befinden sich einige Tbc-kranke und verschiedene Arbeiter, die ausserhalb des Betriebes verunfallt waren, mit der Folge, dass sie als Behinderte betrachtet werden müssen.

Das Arbeitsamt hat alles versucht, was möglich war — ich persönlich habe mich auch eingesetzt — dass die Behinderten oder ein Teil davon wieder im Betrieb beschäftigt würden. Was die Tbc-kranken und die stark Behinderten anbetrifft, müssen die Ueberlegungen der Werkleitung gewürdigt werden. Es ist nicht ungefährlich in einem Betrieb, wie ihn die Firma Selve darstellt, Leute zu beschäftigen, die eine Tbc-Krankheit hinter sich haben oder eine starke Behinderung aufweisen. Bei einzelnen dieser Leute war es jedenfalls so, dass sie auch leichtere Arbeit nicht haben annehmen wollen. Ich kann mir auch vorstellen, dass der eine oder andere der Behinderten nicht einfach zu behandeln ist.

Um eine Besserung herbeizuführen, hat die Volkswirtschaftsdirektion die Möglichkeit, die Zahl der Fremdarbeiter eines Betriebes einzuschränken. Bei der Firma Selve sind aber gegenwärtig nur Facharbeiter Ausländer, und zwar nur einzelne, während ungelernte Fremdarbeiter in dem Betrieb nicht beschäftigt werden. Die Volkswirtschaftsdirektion und das Arbeitsamt können daher auf die Firma Selve einen Zwang in dem Sinne ausüben, dass man die Beschäftigung von Fremdarbeitern nur unter der Bedingung bewilligen würde, dass die Behinderten wieder eingestellt würden.

Zusammenfassend möchte ich folgendes feststellen: Die Firma Selve ist ein ganz besonderer Betrieb. Die Arbeit ist in der Schwerindustrie nicht leicht. Bei der Firma Selve sind in den letzten Jahren verschiedene Todesfälle passiert, meistens dadurch, dass ein Arbeiter beim Maschinenputzen oder einer andern Tätigkeit durch die Maschine erfasst und getötet wurde. Man kann dort jedenfalls nur sehr beschränkt Behinderte verwenden.

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit der Leitung gesprochen. Ich wäre erfreut, wenn ich dem Grossen Rat mitteilen könnte, dass die Betriebsleitung einverstanden sei, verschiedene Behinderte wieder in den Betrieb aufzunehmen. Aber weder ich noch das Arbeitsamt haben die Möglichkeit, den Betrieb zu zwingen, diese Arbeiter wieder einzustellen. Soweit gehen die Kompetenzen der Volkswirtschaftsdirektion nicht. Wir werden den Fall weiterhin im Auge behalten und die Möglichkeiten weiter prüfen, dort eine Verbesserung herbeizuführen.

Die Volkswirtschaftsdirektion hat für die Behinderten besonderes Verständnis. Wir haben mit verschiedenen Organisationen von Behinderten Konferenzen durchgeführt, haben geprüft, ob nicht eine besondere Stelle für die Vermittlung von Arbeitsplätzen für Behinderte geschaffen werden könnte.

Die Vorfälle, die sich in der Firma Selve abspielten, sind für uns bedauerlich. Ich unterstreiche aber nochmals, dass wir die Möglichkeit nicht haben, so einzugreifen, wie es wünschbar wäre und wie es der Interpellant verlangte. Aber wir werden alles versuchen, durch Aufklärung und Besprechungen, die Angelegenheit einem guten Ende entgegenzuführen.

Jaggi. Die Antwort des Regierungspräsidenten habe ich vorausgesehen. Sie befriedigt mich. Aber nicht befriedigt bin ich vom Vorgehen der Firma Selve in Thun; denn ich habe mehrmals erklärt, es seien gewisse Widersprüche zu verzeichnen. Der Regierungspräsident hat die Aufstellung der Firma Selve ebenfalls erhalten. Darin sind Widersprüche

enthalten. Ich möchte nur wünschen, dass man, bevor Fremdarbeiter eingestellt werden, zuerst an die Behinderten denke.

Räumung und Instandstellung von Staatsstrassen infolge von Unwetterkatastrophen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Räumung und die Instandstellung von Staatsstrassen infolge Lawinen, Felsstürzen, Hochwasser und Frost werden folgende Kredite zu Lasten der Rubrik 2110 711 (Wasserschäden an Staatsstrassen) bewilligt:

Oberingenieurkreis I	Fr. 166 100.—
Oberingenieurkreis II	» 98 000.—
Oberingenieurkreis III	» 10 000.—
	Fr. 274 100.—

Der Budgetkredit 2110 711 (Wasserschäden an Staatsstrassen 1954) darf um Fr. 165 000.— überschritten werden.

Staatsstrasse St-Ursanne—Les Malettes; Aus- und Neubau der obersten Teilstrecke gemäss Grossratsbeschluss vom 15. Mai 1951; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Deckung der beim Aus- und Neubau der obersten, 2430 m langen Teilstrecke (Sektionen IV und V) der Staatsstrasse St-Ursanne—Les Malettes entstandenen Mehrkosten werden Fr. 182 038.35 zu Lasten des Budgetkredites 2110 712 20 (Ausbau von Verbindungsstrassen 1954) bewilligt.

Pillonstrasse; Staubfreimachen der obersten Teilstrecken

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den provisorischen Ausbau und das Staubfreimachen von drei, insgesamt 1510 m langen Teilstrecken der Pillonstrasse, zwischen Sulzgraben und Kantonsgrenze, werden Franken 155 000.— aus dem Budgetkredit 21107 12 30 (Ausbau von Alpenstrassen 1954) bewilligt.

Pfarrhaus Wasen i. E., Umbau, Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Umbau und die Erweiterung des Pfarrhauses Wasen i. E. zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1955 ein Kredit von Fr. 66 000.— bewilligt. Der Beitrag der Kirchgemeinde Wasen i. E. von maximal Franken 13 200.— ist über die Budgetrubrik 2105 449 (Gemeindebeiträge für eigene Rechnung) zu verbuchen.

Heil- und Pflegeanstalt Bellelay, Wohnhaus, Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Neubau eines Wohnhauses des Direktors der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1955 ein Kredit von Fr. 125 000.— bewilligt.

Bern Kirchgasse 2 und Kramgasse 1, Fassadenrenovation, Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Renovation der Kreuzgassfassade des Gebäudes Kirchgasse 2 (Diessbachhaus) und der Fassaden des Hauses Kramgasse 1 wird der Baudirektion ein Kredit von Fr. 136 000.— zu Lasten des Kontos 2105 700 (Unterhalt der Amtsgebäude) des Jahres 1954 bewilligt. Zur Finanzierung dieser Ausgaben ist die auf Grund des Grossratsbeschlusses vom 19. September 1944 gemachte Rückstellung von Fr. 70 000.— zu verwenden. Das Konto darf um den Betrag von Fr. 66 000.— überschritten werden. Der Grossratsbeschluss vom 19. September 1944 wird aufgehoben.

Universität Bern, Medizinische Klinik, Baukredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Neubau eines Hörsaaltraktes mit Laboratorien in der Medizinischen Klinik der Universität Bern wird ein Kredit von Fr. 970 000.— bewilligt. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten: Fr. 909 000.— der Budgetrubrik 2105 705 1 der Baudirektion (Um- und Neubauten) pro 1955; Fr. 61 000.— der Budgetrubrik 2005 770 1 der Erziehungsdirektion (Mobiliar, Instrumente und Apparate) pro 1955, die um diesen Betrag überschritten werden darf.

Langnau i. E., Amthaus und Gefängnis, Baukredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Schwarz (Bern) und Hochuli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Neubau eines Amthauses und den Umbau des Gefängnisgebäudes in Langnau i. E. ein Kredit von Franken 900 000.— bewilligt. Dieser Betrag ist der Budgetrubrik der Baudirektion 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) pro 1955 zu belasten.

Wasserversorgungen in Grindelwald (Wärgistal) und Bowil

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Grindelwald, Wasserversorgung Wärgistal; Staatsbeitrag; Nr. 19 H 15:

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird, auf Antrag der Baudirektion, der Gemeinde Grindelwald für die Wasserversorgung Wärgistal an die auf Fr. 150 000.— veranschlagten subventionsberechtigten Anlagen ein Beitrag von 42,5 %, im Maximum Fr. 63 750.—, bewilligt, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 3 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Ausführung der Arbeiten hat nach dem Projekt von Ingenieur H. C. Ryser in Bern, unter der Kontrolle der kantonalen Baudirektion, zu erfolgen. Baubeginn und Vollendung sind der Baudirektion mitzuteilen.

2. Der Beitrag wird nach vollendeter Arbeit, gestützt auf eine belegte Abrechnung, ausbezahlt.

3. Für Wärgistal ist ein Wasserversorgungsreglement aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. Die Gemeinde Grindelwald hat die Annahme dieses Beschlusses der Baudirektion innert Monatsfrist nach dessen Eröffnung zu erklären.

Das Tiefbauamt, Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung, erhält den Auftrag, diesen Beschluss der Gemeinde Grindelwald zu eröffnen. Ein Exemplar des Beschlusses ist dem Regierungsstatthalteramt Interlaken zuzustellen.

II.

Gemeinde Bowil; Wasserversorgung; Staatsbeitrag; Nr. 39 H 47:

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird auf den Antrag der Baudirektion, der Gemeinde Bowil an die auf Fr. 248 000.— veranschlagten Kosten der subventionsberechtigten Anlageteile ein Beitrag von 40,5 %, im Maximum Franken 100 000.—, bewilligt, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 3 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Ausführung der Arbeiten hat nach dem eingereichten Projekt und unter der Kontrolle der kantonalen Baudirektion zu erfolgen. Der Beginn jeder Bauetappe und ihre Vollendung sind dem kantonalen Tiefbauamt bekannt zu geben.

2. Der Staatsbeitrag wird nach Vollendung jeder Bauetappe, gestützt auf eine belegte Abrechnung, ausbezahlt.

3. Die Gemeinde Bowil hat für die Wasserversorgung ein Reglement aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. Die Gemeinde Bowil hat die Annahme dieses Beschlusses der kantonalen Baudirektion innert Monatsfrist seit seiner Eröffnung zu erklären.

Das Tiefbauamt, Büro für Wassernutzung, erhält den Auftrag, diesen Beschluss der Gemeinde Bowil zu eröffnen.

Wildbäche, Verbauung oberhalb Lauterbrunnen, Projekt V/1953

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Bundesrat bewilligte mit Beschluss vom 17. September 1954 an die auf Fr. 120 000.— veranschlagte Verbauung der Wildbäche oberhalb Lauterbrunnen (Entwässerungsarbeiten) nach der Projektvorlage V/1953 einen Bundesbeitrag von 38 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 45 600.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der Gemeinde Lauterbrunnen folgende Staatsbeiträge bewilligt:

25 % von Fr. 120 000	=	Fr. 30 000	aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)
8 % von Fr. 120 000	=	Fr. 9 600	aus Budgetrubrik 2110 949 zusätzlich
5 % von Fr. 120 000	=	Fr. 6 000	aus Budgetrubrik 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten)
38 % von Fr. 120 000	=	Fr. 45 600	

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Lauterbrunnen haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 17. September 1954 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere folgende forstlichen Bedingungen:

a) Nach durchgeführter Entwässerung ist der geschlossene Wald unterhalb der Mürrenbahn vor Weidevieh abzuzäunen und der Zaun dauernd zu unterhalten.

b) Die verbauten, trockengelegten und kahlen Rutschflächen sind nach den Weisungen des zuständigen Kreisforstamtes aufzuforsten.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Lauterbrunnen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Interlaken hat diesen Beschluss dem Gemeinderat von Lauterbrunnen zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Koppigen, Renovation der Kirche, Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Renovation der Kirche Koppigen zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1955 ein Kredit von Franken 195 000.— bewilligt.

Die Kirche wird nach durchgeführter Renovation der Kirchgemeinde Koppigen, welche von diesem Zeitpunkt an den baulichen Unterhalt übernimmt, ohne weitere Entschädigung als Eigentum abgetreten. Das Bauwerk ist bereits im Verzeichnis der geschützten Kunstaltertümer eingetragen. Eine allfällige Ergänzung bleibt vorbehalten.

Volksbeschluss über einen Staatsbeitrag an die Abwasser-Reinigungsanlage, den Zuleitungsstollen und die Zuleitungskanäle der Einwohnergemeinde Bern

(Siehe Nr. 31 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Aebi, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ein Geschäft von der Art des vorliegenden hatten wir noch nie zu behandeln. Es wird der vollen Aufmerksamkeit aller Instanzen bedürfen, damit der Kredit vom Volk genehmigt wird. Dass die Schweiz in den verflossenen Jahrhunderten in der ganzen Welt berühmt geworden ist, hat sie weitgehend der Schönheit der Natur, den Bergen und Seen zu verdanken. Wir haben eine grosse, öffentliche Pflicht, die Natur, wie sie uns zugekommen ist, zu erhalten. Eines der wichtigsten Werke in den Bestrebungen ist das Gesetz über die Nutzung des Wassers, vom 3. Dezember 1950. Sein Hauptzweck ist der Schutz der öffentlichen Gewässer.

Die Aare wurde im Verlaufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte mehr und mehr dazu benützt, die Abwasser der Städte und Dörfer einzuleiten. Das führte zu einem unhaltbaren Zustand. Die Stadt Bern hat sich seit Jahren mit den Studien über Abhilfe befasst. Nun liegt ein grosszügiges, sehr sorgfältig durchgearbeitetes Projekt vor. In der Wandelhalle steht ein Modell des Projektes, angefertigt von der Stadt Bern. Ich nehme an, der Baudirektor der Stadt Bern werde gerne bereit sein, Erklärungen zu geben. Das Projekt wurde von der von Roll AG., Zürich, die mit den von Roll'schen Eisenwerken Gerlafingen zusammenhängt, ausgearbeitet. Ein besonderes Merkmal darin ist das Tropfkörperverfahren.

Das Abwasser wird durch einen Stollen der Anlage zugeleitet. Diese liegt oberhalb der Neubrücke auf der linken Seite der Aare. Wenn Wasser durch den Stollen kommt, fliesst es vorweg in den Rechensaal. Eine Rechenputzmaschine nimmt das gröbere Gut heraus. Dieses wird zerkleinert

und sofort der Flüssigkeit wieder beigemischt. Dann kommt sie in zwei grosse Absetz- und Vorklärbecken von 50 m Durchmesser. In der Mitte des runden Beckens befindet sich die Abzugsvorrichtung für den Schlamm. Eine Brücke rotiert im ganzen runden Becken, um den Schlamm am Boden langsam in die Mitte zu schieben. Dort wird er abgesaugt. Die Flüssigkeit ist nach diesem Verfahren noch trüb. Sie fliesst nachher weiter zur biologischen Reinigung. Das sind sechs grosse Gefässe, die zugedeckt sind. Darin befinden sich die Hochleistungs-Tropfkörper. Das ist Lavaschlacke, über die die Flüssigkeit rieselt, so dass sich die Bestandteile, die noch die Verunreinigung darstellen, langsam absetzen. Von dort aus geht die Flüssigkeit in Nachklärbecken, und dort wird der Schlamm nochmals abgesogen. — Der Schlamm, der im ersten Klärbecken abgesaugt wurde, kommt in eine zweistufig geheizte Anlage, wo der Schlamm ausfaulen kann. Er ist zugedeckt, und das Faulgas, Methan, wird gesammelt und kann zur Heizung der Faulräume benützt werden. Es ist beabsichtigt, es später in der Kehricht-Verbrennungsanstalt und im Gaswerk der Stadt Bern zu verwerten.

Die Reinigungsanlage, wie sie in der ersten Etappe erstellt werden soll, ist für 192 000 Einwohner berechnet. Wenn sich die Stadt Bern wie in der vergangenen Zeit weiter entwickelt, wird die Anlage bis 1975 gross genug sein. In einer zweiten Etappe kann sie dann erweitert werden, so dass die Abwasser für 250 000 Einwohner bewältigt werden können.

Die beitragsberechtigten Kosten betragen 12½ Millionen. Dazu kommen die sehr teuren Zuleitungsstollen. Am Nordende des Sulgenbachstollens wird ein Stollen erstellt, der der Engehalde nachgeht bis in die Nähe des Kraftwerk-Stauwehres, zieht sich dann durch die Enge und wird hinten hinausgeführt in die Gegend der Anlage. Der Stollen ist für 12,6 m³ pro Sekunde dimensioniert. Das ist das Achtfache des normalen Schmutzwasseranfalles der Stadt Bern. Diese Kapazität ist nötig, damit bei Platzregen auch noch eine grosse Wassermenge geführt werden kann. — Ferner sind zwei Sekundärstollen zu erstellen, die die Abwasser aus der Gegend der Engehalde und dem Aaregg-Quartier zuführen. Die Kosten der Zuleitungsstollen belaufen sich auf 5,7 Millionen. — Im weiteren hat die Stadt Zuleitungskanäle zu erstellen, um die Abwasser, die heute in die Aare fliessen, zu sammeln. Das kostet weitere 4,7 Millionen.

Der Staatsbeitrag wird auf Grund des Wasserrechts-Gesetzes und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungen und Abwasseranlagen, vom September 1952, bemessen. Bei der Berechnung des Staatsbeitrages wird die Tragfähigkeit der Gemeinden berücksichtigt. Für die Stadt Bern ergäben sich 18,8 %. Im Paragraphen 16 der Verordnung ist jedoch der Beitrag auf mindestens 25 % festgesetzt. Demzufolge ist der Staatsbeitrag im Beschlusses-Entwurf auf 25 % von 22,9 Millionen bemessen.

Sie haben eine Ergänzung zum Beschlusses-Entwurf erhalten, indem beigefügt wird, dass auch Nachbargemeinden an die Wasserreinigungsanlage angeschlossen werden können, wenn das gewünscht werde. Wenn die Stadt Bern sich mit den andern Gemeinden nicht einigen kann, behält sich die Regierung den Entscheid vor. Es handelt sich vor allem um Bremgarten und Köniz. Die Staatswirtschaftskommission hat den Nachtrag nicht besprechen können. Aber ich glaube, sie sei auch damit einverstanden. Wir hatten die Akten in Zirkulation und konnten das Modell anschauen. Die Stadt Bern ist um diese Kosten nicht zu beneiden. Der Staat muss den gesetzmässigen Beitrag leisten. Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Stadt Bern dieses Werk endlich ausführt, auf das man seit Jahren wartet. Ich habe die Ueberzeugung, dass das Bernervolk dem grossen Kredit zustimmen wird. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt dem Grossen Rat, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Tschannen (Muri). Ich mache der Vorlage keine Opposition, im Gegenteil, die Kläranlage ist dringend nötig. Ich begrüsse besonders die Ergänzung des Beschlussesentwurfes, wonach die Gemeinden sich anschliessen können. Aber ich möchte dem Rat doch von einer gewissen Beunruhigung in der Gemeinde Bremgarten Kenntnis geben. Man befürchtet dort, dass die projektierte Kläranlage unangenehme Gerüche verursachen werde. Das hätte einen ungünstigen Einfluss auf die Siedlung in der Gemeinde, die gegenüber liegt. Ueber diese Geruchbildung gehen die Behauptungen auseinander. Ich habe Stimmen gehört, die jede auffällige Geruchsbildung abstreiten. Ich habe aber auch solche gehört, die sagen, dass je nach Wind und Wetter ein unangenehmer, durchdringender Geruch wahrnehmbar sei. Ich möchte zu dieser umstrittenen Frage die Meinung des Baudirektors hören. Vor allem möchte ich von ihm, auch zu Handen des Projekterstellers, die Zusicherung hören, dass man die Anlage gut tarnen werde. Ich nehme an, dass man beim Projekt, das in der Wandelhalle aufgestellt ist, in erster Linie die Grössenausmasse zeigen wolle. Die Bauten kommen in eine sehr schöne Landschaft zu liegen. Daher möchte ich zugesichert erhalten, dass sie genügend getarnt werden.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss in erster Linie erklären, warum die Ergänzung zum Beschlussesentwurf der Staatswirtschaftskommission nicht vorgelegt werden konnte. Der Nachtrag stützt sich auf einen Brief der Gemeinde Köniz vom 5. November 1954. Er traf nach der Sitzung der Kommission ein. Ferner erwähne ich eine Intervention der Delegation des Grossen Rates der Gemeinde Köniz, welche verlangte, dass man Sicherungen treffe, dass die Stadt Bern weitere Gemeinden aufnehmen müsse. Die Baudirektion hat ein grosses Interesse daran, dass dies geschieht; denn es wäre ganz und gar verkehrt, mehrere Kläranlagen zu bauen — das sind für die einzelnen Gemeinden teure Objekte —, wenn man die Abwasser ebensogut in einer grossen Anlage zusammenziehen kann. Leider ist Köniz in den technischen Vorbereitungen noch nicht weit fortgeschritten. Wir haben zwar am vorliegenden, grossen Beitrag genug. Aber trotzdem wäre es praktisch, wenn man die Subvention auch gleich für die Gemeinde Köniz hätte regeln können. Wir möchten deutlich betonen, dass die Kläranlage relativ billig ist. Gewiss, die Stadt Bern baut

eine Kläranlage für 22½ Millionen. Aber die ist für 192 000 Einwohner berechnet. Wenn wir eine Anlage für eine viel kleinere Ortschaft bauen müssten, so wären die Baukosten pro Kopf der Bevölkerung sicher höher. Ich hoffe, das Bernervolk werde einsehen, dass nur deshalb die Summe gross ist, weil es sich um eine grosse Anlage für eine grosse Bevölkerungsagglomeration handelt, ferner dass diese Anlage dringend nötig ist, und dass die Stadt Bern, nach dem Wasserrechtsgesetz, das Recht auf die minimale Subvention von 25 % hat. Wir wollen uns mit der Frage jetzt nicht auseinandersetzen, was geschähe, wenn der Kredit abgelehnt würde. Ich hoffe zuversichtlich, mit dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, dass das Bernervolk der Subvention zustimmen werde.

Die Gemeinde Köniz möchte Sicherungen haben, dass die Stadt Bern keine rigorosen Bedingungen für den Anschluss stelle. Daher wird im zweiten Satz der Ergänzung gesagt, dass, wenn die Gemeinden sich über die Vertragsbestimmungen nicht einigen können, die Regierung entscheide. Ich glaube, das sei eine glückliche Ergänzung, und ich bitte, ihr zuzustimmen.

Herr Grossrat Tschannen frägt, ob diese Kläranlage starke, unangenehme Gerüche verbreiten werde. Was das erste anbelangt: Nein. Bei den Kläranlagen, die ich besucht habe, trifft dies nicht zu. Aber dass die Gerüche angenehm seien, könnten wir wiederum auch nicht behaupten. Ich kann mir keine Kläranlage vorstellen, die gut riecht. Die müsste man noch erfinden. Bis jetzt gibt es keine Kläranlage, die nicht riecht. Darüber wollen wir uns klar sein. Aber es ist nicht ein Geruch, der in der Umgebung das Wohnen verunmöglichen würde. Davon kann gar keine Rede sein. In Zürich ist die Kläranlage nicht weit von der Stadt entfernt. Ich habe nie gehört, dass man in der Umgebung nicht wohnen könnte oder stark belästigt würde.

Was nun die Tarnung anbetrifft, so möchte ich sagen, dass der Baudirektor der Stadt Bern hier die Wünsche hörte und sie sicher beherzigen wird. Wenn er es nicht tun sollte, was ich nicht glaube, erkläre ich mich bereit, ihn in geeigneter Weise daran zu erinnern.

Abstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Beschluss:

Volksbeschluss
über einen Staatsbeitrag an die Abwasser-Reinigungsanlage, den Zuleitungsstollen und die Zuleitungskanäle der Einwohnergemeinde Bern

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (VLWA) vom 9. September 1952 wird der Einwohnergemeinde Bern an die effektiven beitragsberechtigten Erstellungskosten der Abwasseranlagen ein Staatsbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 5 725 000.—, gewährt.

Der Beitrag geht zu Lasten der Budgetrubrik 2110 949 3 (Staatsbeiträge an Wasserversorgungen und Abwasseranlagen).

Die beitragsberechtigten Kosten betragen nach Voranschlag:

Abwasser-Reinigungsanlage .	Fr. 12 500 000.—
Zuleitungsstollen	Fr. 5 700 000.—
Zuleitungskanäle	Fr. 4 700 000.—
Total	Fr. 22 900 000.—

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt ratenweise, gestützt auf belegte Abrechnungen und nach Massgabe der vorhandenen Mittel.

Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen ist die Gemeinde Bern verpflichtet, den Anschluss von Nachbargemeinden an die Abwasserreinigungsanlage zu gestatten. Im Falle sich die Gemeinden über die Anschlussbedingungen nicht einigen können, entscheidet der Regierungsrat.

Wahl eines Mitgliedes der Rekurskommission

Tschanz. An Stelle von Fritz Schüpbach, der aus Altersgründen aus der Kommission zurücktrat, schlagen wir Gottfried Stähli, geboren 1905, Sohn des jetzigen Pächter-Sekretär, Mattstetten, vor. Er war lange Zeit Präsident der Steuerkommission. Wir kamen auf den Vorschlag, weil der bisherige Vertreter, Herr Schüpbach, als Pächter darin war. Der Pächterverband hatte eine gute Hand, diesen Vorschlag zu unterbreiten. Man hat einen buchhaltungführenden Betrieb. Wir schlagen also Gottfried Stähli, Mattstetten, vor. Weil das der einzige Vorschlag ist, haben wir auf einen schriftlich ausgeteilten Vorschlag verzichtet.

Bei 164 ausgeteilten Wahlzetteln, wovon eingegangen 155, leer und ungültig 39, in Betracht fallend 116, somit bei einem absoluten Mehr von 59 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Stähli Gottfried mit 114 Stimmen.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende Kommissionen bestellt:

Dekret über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang

Herr Grossrat *Tschumi*, Präsident
» » *Flühmann*, Vizepräsident
» » *Ackermann*
» » *Andres*
» » *Bannwart*
» » *Geiser*
» » *Hirsbrunner*
» » *Keller*
» » *Rupp*
» » *Schmidlin*
» » *Schori*
» » *Spychiger*
» » *Stäger*

Herr Grossrat *Tschannen* (Gerzensee)
» » *Willemain*
» » *Wittwer* (Bern)
» » *Zingre*

Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden

Herr Grossrat *Hänni,* Präsident
» » *Jaggi,* Vizepräsident
» » *Baumgartner* (Bienne)
» » *Burri*
» » *Decrauzat*
» » *Graber*
» » *Hadorn*
» » *Haltiner*
» » *Rubi*
» » *Scheidegger*
» » *Stämpfli*
» » *Tschäppät*
» » *Vallat*
» » *Vuilleumier*
» » *Will*

Fünfjahresprogramm im staatlichen Hochbau (1955—1959)

M. **Casagrande,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Le détail du projet qui vous est soumis aujourd'hui vous a été distribué au mois de septembre. Ce projet s'étend sur une période de cinq ans et s'élève à une somme de 33 millions.

Ce projet vient à son heure car, depuis plusieurs années, des réparations à des bâtiments cantonaux sont réclamés par voie de postulat ou par des membres de la Commission d'économie publique, à l'occasion du rapport de gestion.

Je me bornerai à citer les demandes présentées en ce qui concerne les bâtiments de certains départements, de notre Université, de nos pénitenciers, de certaines préfectures et de la prison de Berne. Nous devons reconnaître que, depuis 1914, nous avons souvent été obligés de remettre des travaux à plus tard et dû aller au plus pressé en raison de deux guerres et des deux crises consécutives. Actuellement, la situation devient catastrophique pour beaucoup de bâtiments et il importe à tout prix de prendre une décision.

La Commission de l'économie publique unanime vous propose d'accepter le projet qui vous est soumis, en apportant une modification rédactionnelle à l'alinéa 2, qui se lirait comme suit:

« Il se déclare d'accord que cet état serve de programme général pour les travaux à réaliser de 1955 à 1959. Le Conseil-exécutif ou le Grand Conseil demeureront compétents pour y apporter des modifications. »

Il convient donc d'ajouter: « ...ou le Grand Conseil ».

Huwyler. Aus dem Bauprogramm sehen wir erneut, dass die Regierung bestrebt ist, auch ihren baulichen Verpflichtungen nachzukommen. In diesem Programm sind Bauvorhaben enthalten, die jetzt schon dringlich sind. Ich verweise auf den Zustand im Pphysikalischen Institut. — Von den 33 Millionen, wie sie im Programm präsentiert werden, entfallen rund 20 Millionen auf Bauvorhaben in der Stadt Bern. Wenn ich dem Programm und dem Kredit zustimme, erlaube ich mir doch, den Wunsch anzubringen, dass zur Ausführung der Bauvorhaben auch Architekten und Unternehmer und Handwerker aus der Provinz, also ausserhalb der Stadt Bern, zum Zuge kommen. Ich möchte diese Vorlage warm empfehlen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Rechnung ist auch von der Stadt Biel angestellt worden, dass für 20 Millionen Projekte in der Stadt Bern liegen. Dazu möchte ich sagen, dass wir da renovieren müssen, wo die Gebäude sind, und die befinden sich zum grossen Teil in der Stadt Bern. Hier sind die Universität, die Kliniken, die Verwaltungsgebäude der Zentralverwaltung. — Dem Wunsch von Herrn Grossrat Huwyler können wir nach Möglichkeit entsprechen. Umgekehrt können wir aber nicht vorgehen, d. h. wenn wir auf dem Lande bauen, müssen wir uns bezüglich Vergebung von Aufträgen auf die wenigen Amtsbezirke beschränken, die um das Objekt herum liegen. Weil das Bau-Volumen in der Stadt Bern so gross ist, können wir den Kreis weiter ziehen und die grossen Objekte kantonal ausschreiben. Aber wir müssen dabei aufpassen, dass uns nicht allzu grosse Versetzungsentschädigungen in den Offerten aufgebrummt werden. Es ist aber nicht zu vergessen, dass das grosse Kontingent auch der Architekten und Ingenieure in der Stadt lebt. Ich möchte Herrn Huwyler ersuchen, uns recht behilflich zu sein, dass vielleicht die Verbände unter ihren Leuten in diesen Dingen Ordnung schaffen helfen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von einem Bericht des Regierungsrates und einem von der Baudirektion erstellten Verzeichnis über dringliche in Vorbereitung befindliche Bauprojekte beim staatlichen Hochbau mit einer geschätzten Kostensumme von rund 33 Millionen Franken.

Er erklärt sich damit einverstanden, dass dieses Verzeichnis als allgemeines Programm für die in den Jahren 1955—1959 zu erstellenden Hochbauten dient, wobei es Sache des Regierungsrates oder des Grossen Rates bleibt, Aenderungen an diesem Programm vorzunehmen.

Für die Jahre 1955—1959 wird ein jährlicher Kredit für Neu- und Umbauten von 6 Millionen Franken in Aussicht genommen, sofern die jeweilige Budgetlage ein solches Vorgehen erlaubt. Vorbehalten bleibt eine Belastung derartiger Ausgaben einem Konto zu tilgender Aufwendungen im Sinne des Grossratsbeschlusses zum Finanzbericht 1953 vom 12. November 1953.

Der Kredit für das einzelne Bauvorhaben unterliegt der Beschlussfassung durch die verfassungsmässig zuständige Instanz.

Verzeichnis
der in Vorbereitung befindlichen, dringenden Bauvorhaben des Hochbaues pro 1955—1959

Trachselwald, Schloss Umbau und Renovation des Schlosses	Fr.	680 000.—
Langnau, Amthaus Neubau und Gefängnisumbau	»	900 000.—
Pruntrut, Schloss Umbau und Renovation für Bezirsverwaltung	»	1 800 000.—
Aarwangen, Schloss Umbau und Renovation	»	680 000.—
Thun, Aarestrasse 36 Erweiterung des Polizei-Postens	»	120 000.—
Bern, Amthaus Umbau der Gantlokale als Polizeigarage	»	250 000.—
Bern, Amthaus Heizungserneuerung und Sanierung des Bezirksgefängnisses	»	700 000.—
Hindelbank, Frauen-Strafanstalt Neubau eines Gefängnisgebäudes und Arbeitshauses	»	1 200 000.—
Bern, Kramgasse 24/Metzgergasse 21 Umbau und Renovation der Polizeidirektion	»	1 000 000.—
Bern, Gerechtigkeitsgasse 64/Postgasse 57 Umbau und Renovation für die Unterbringung der Steuerverwaltung	»	1 200 000.—
Bern, Medizinische Klinik Zwischenbau mit neuem Hörsaal und Laboratorien	»	1 200 000.—
Bern, Ohrenklinik Umbau und Renovation des Gebäudes Nr. 12 (nach Umzug der Abt. Prof. Dr. Schüpbach)	»	1 000 000.—
Bern, Augenklinik Umbau und Renovation von Gebäude Nr. 8 (nach Freiwerden der durch die Ohrenklinik noch belegten Räume)	»	800 000.—
Bern, Hygienisch-bakteriologisches Institut Umbau und Aufstockung für Pharmakologie (nach Bezug des Neubaues für das Serum- und Impfinstitut)	»	1 400 000.—
Bern, Pathologisches Institut Umbau und Renovation (nach Auszug der Pharmakologie)	»	800 000.—
Bern, Chirurgisches Institut Aufstockung zur Errichtung einer Neuro-chirurgischen Abteilung	»	1 200 000.—
Bern, Chemiegebäude Umbau und Renovation, Erneuerung der Heizung	»	1 000 000.—
Pruntrut, Kantonsschule und Seminar Neubau einer Turnhalle mit Turn- und Sportanlagen	»	650 000.—
Uebertrag	Fr.	16 580 000.—

Uebertrag	Fr.	16 580 000.—
Pruntrut, Kantonsschule Renovation von Klassenzimmern	»	150 000.—
Bern, Physikalisches Institut Neubau eines Gebäudes für Experimentalphysik als 1. Etappe eines Institutes der phil.-naturwissenschaftlichen Fakultät II	»	3 000 000.—
Hofwil, Seminar Neubau eines Schultraktes und einer Turnhalle	»	1 800 000.—
Umbau und Renovation des alten Gebäudes als Konvikt	»	800 000.—
Bern, Tierspital Neubau eines veterinär-medizinischen Institutes	»	5 500 000.—
Bern, Botanisches Institut Umbau und Renovation des alten Gebäudes	»	450 000.—
Rütti, Molkereischule Sanierung der Käsekeller	»	120 000.—
Schwand, Landwirtschaftliche Schule Umänderungen und Renovationen für Verdoppelung der Hauswirtschaftskurse	»	50 000.—
Personalwohnungen und Umänderungen im Stock	»	150 000.—
Rütti, Landwirtschaftliche Schule Umbau und Reorganisation	»	1 300 000.—
Courtemelon, Landwirtschaftliche Schule Neubau eines Personalhauses	»	150 000.—
Schlosswil, Pachtgut Personalwohnhaus und Motorfahrzeuggarage und weitere Verbesserungen	»	180 000.—
Koppigen, Kirche Renovation zur Abtretung an Kirchgemeinde	»	170 000.—
Bellelay, Heil- und Pflegeanstalt Neubau eines Direktorhauses	»	120 000.—
Reorganisation der Verwaltung und des medizinischen Dienstes 1. Stock Hauptgebäude	»	150 000.—
Neubau eines Wäschereigebäudes und Erneuerung der Küche	»	950 000.—
Münsingen, Heil- u. Pflegeanstalt Umbau und Erneuerung der Männerabteilung VII	»	650 000.—
Bern, Kanonenweg 14/16 Umbau für Schwesternunterkunft des Frauenspitals	»	400 000.—
Bern, Frauenspital Neue Röntgenanlage	»	46 000.—
Bern, Diessbachhaus und Kramgasse 1 Fassadenrenovation	»	300 000.—
Total	Fr.	33 016 000.—

Motion des Herrn Grossrat Zürcher (Jegenstorf) betreffend Strassenbau

(Siehe Seite 352 hievor)

Zürcher (Jegenstorf). Die folgenden Ueberlegungen veranlassten mich, die vorliegende Motion einzureichen: Im Jahre 1934, als das kantonale Strassenbaugesetz in Kraft trat, waren die Verkehrsverhältnisse ganz andere als das heute der Fall ist. Damals zirkulierten 125 249 Motorfahrzeuge, auf 33 Einwohner eines. Innert 20 Jahren haben sie sich um 245 %, d. h. auf 306 813 vermehrt. Das trifft ein Fahrzeug auf 11 Einwohner. 1934 zählte man 903 082 Velos; 1951 deren 1 837 497. Dazu kommen in den verkehrsreichen Sommermonaten 1½ Millionen ausländische Motorfahrzeuge.

Diese Entwicklung verursachte eine starke Konzentration von Fahrzeugen auf den Hauptstrassen. Der Autofahrer meidet die Nebenstrassen, wenn sie holprig sind, nimmt lieber einen Umweg in Kauf.

Nicht nur haben sich die Verkehrsverhältnisse gewaltig geändert, sondern auch der Zustand der Strasse ist anders geworden. Vor 20 Jahren war auf den heutigen Gemeindestrassen ein sehr starker Verkehr. Jetzt ist die Motorisierung ins hinterste Dorf vorgedrungen. Während des Zweiten Weltkrieges waren die Landwirte wegen des Mangels an Arbeitskräften gezwungen, Motorfahrzeuge anzuschaffen, besonders Traktoren. Diese reissen bekanntlich die Strassen auf. Die Autos sodann schleudern den Kies in die Matten. Ungünstig auf diese Strassen wirkt sich auch das Verschwinden der eisenbereiften Wagen aus. — Die Zahl der Motorfahrzeuge hat zugenommen, die Strassen aber sind schlecht. Man wird vielleicht einwenden, die Gemeinden hätten ihre Strassen nicht richtig unterhalten. Ich würde diesen Vorwurf als unberechtigt zurückweisen. Die Gemeinde Jegenstorf beispielsweise wendet im Jahr etwa Fr. 36 000.— für den Unterhalt der Strassen auf. Das ist rund ein Fünftel des Gemeindesteuereinganges. Man hat versucht, die Strassen mit dem Strassenhobel zu ebnen. Aber das Resultat war bescheiden, die Verbesserung nur vorübergehend. Man hat ferner Kies aus dem Jura kommen lassen, der besser zusammenhält. Auch das Resultat war sehr bescheiden. Dann versuchte man, Kies mit Strassenwalzen einzuwalzen. Dies hat sich aber im Vergleich zu den Kosten als nicht rentabel erwiesen.

Ich möchte die Belastung einiger Gemeinden aus meiner Nachbarschaft illustrieren. Moosseedorf hat im Dorfkern eine Kanalisation gebaut, Trottoirs erstellt und die Strasse geteert im Betrage von Fr. 195 000.—. Daran erhielt die Gemeinde Fr. 35 000.—. Der Gemeinde verbleiben Fr. 160 000.—. Der jährliche Gemeindesteuereingang beträgt Fr. 34 000.—. Allein die genannten Arbeiten im Dorfkern verschlingen die Einnahmen aus drei Jahren. Die Gemeinde musste ein Darlehen aufnehmen, das mit 4 % zu amortisieren ist, was rund Fr. 6400.— pro Jahr ausmacht. Dazu kommt der Zins, der ungefähr gleich hoch ist, so dass Moosseedorf eine jährliche Belastung, für Zins und Amortisation, von rund Fr. 12 000.— hat. Das ist rund ein Viertel des jährlichen Steuereinganges. Diese Gemeinde war daher gezwungen, ihren Steuerfuss von 2,5 auf 2,8 und letztes Jahr auf 3,2 hinaufzusetzen, ist also zu einer finanzschwachen Gemeinde geworden.

Aehnlich verhält es sich mit Grafenried. Im Dorf wurden für Fr. 300 000.— Strassen geteert. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 37 000.—. Aus Rückstellungen standen Fr. 35 000.— zur Verfügung und aus Anstösserbeiträgen Fr. 7000.—, so dass der Betrag, der von der Gemeinde Grafenried aufgebracht werden musste, Fr. 200 000.— ausmachte. Das ist mehr als das Dreifache des jährlichen Steuereinganges von Fr. 60 000.—. Auch diese Gemeinde musste ein Darlehen aufnehmen. Sie hat ihren Steuerfuss von 2,7 auf 3,0 erhöht, ist ebenfalls finanzschwach geworden.

Zuzwil hat ebenfalls im Dorf kanalisiert und geteert, was Fr. 109 000.— gekostet hat. Der Staatsbeitrag belief sich auf Fr. 25 000.—, die Anstösserbeiträge betrugen Fr. 7000.—, so dass die Gemeinde Fr. 77 000.— aufbringen musste, was ebenfalls nur durch ein Darlehen möglich war. Der Steuerfuss wurde von 2,0 auf 2,5 erhöht. Im Betrage von Fr. 5300.— wird ein Gemeinwerk ausgeführt. Das ist rund ein Fünftel des Gemeindesteuereinganges von Fr. 28 000.—; der Steuerfuss beträgt somit nicht 2,5, sondern 2,9, so dass auch diese Gemeinde bald finanzschwach sein wird.

Von Jegenstorf sagt man in der Gegend, die Gemeinde sei recht gestellt. Wir erwägen seit drei Jahren eine Steuerfusserhöhung. Es wird sich nicht um ein Zehntel, sondern wahrscheinlich um fünf Zehntel handeln. Wir werden, sofern der Staat den Kredit zur Verfügung stellt, längs der Staatsstrasse ein Trottoir erstellen. Dieses wird Fr. 160 000.— kosten. Das entspricht dem jährlichen Gemeindesteuerbetrag.

Den Gemeinden erwachsen also sehr starke Belastungen. Dabei handelt es sich erst um den Anfang, um Trottoirs, Kanalisationen und Teerungen im Dorfkern. Wenn das Strassenbaugesetz nicht abgeändert wird, werden sie auch für die Teerungen der Ausserortsstrecken aufkommen müssen. Der Bau von Schulhäusern, Kläranlagen usw. wird weitere Kosten verursachen, so dass sich viele Gemeinden gewaltig verschulden werden, trotz Erhöhung des Steuerfusses.

Hier wurde gesagt, man begreife es, dass gewisse Grossräte gegen die Zusammenlegung der Amtsschaffnerei gesprochen hätten, nämlich um bei ihren Wählern nicht die Note 1—2 zu erhalten. Ich bin mir bewusst, dass eine Opposition kommen wird in gewissen Gemeinden, weil sie nicht die Note 1—2 im Betragen ihrer Bürger erhalten möchten. Ich möchte erklären, in welcher Lage sich viele Gemeinden befinden. Im Oberland hat eine einzige Gemeinde einen Steuerfuss von unter 2,0. Das ist Guttannen mit seinen Elektrizitätswerken. Im Emmental, Seeland und Mittelland sind zwölf Gemeinden in dieser günstigen Situation, im Jura etwas mehr, dank der Uhrenindustrie, nämlich 53 Gemeinden. Ich bin im Amt Schwarzenburg, dem ärmsten Amtsbezirk des Kantons, aufgewachsen und habe ein paar Jahre im zweitärmsten verlebt, im Amtsbezirk Obersimmental. Ich möchte nur ein paar Steuerfüsse bekanntgeben: Boltigen 3,2, Senk und St. Stephan 3,5. Im Amt Schwarzenburg Wahlern 3,5, Rüschegg 4,0, Guggisberg 4,2.

Wir sehen, dass verschiedene arme Gemeinden schon einen sehr hohen Steuerfuss haben und dass sogar Gemeinden in einem bessergestellten Amtsbezirk wie Fraubrunnen nach und nach sich verschulden.

Bei der Diskussion über den Finanzausgleich, am 3. Februar 1953, sagte Grossrat Freiburghaus, dass die Gemeinde Eriz 180 Schüler habe. Diese könnten in einem einzigen Schulhaus untergebracht werden. Aus geographischen Gründen ist das nicht möglich. Daher hat die Gemeinde sehr unrationelle Schulverhältnisse. Wenn die Stadt Bern im Verhältnis zur Schülerzahl gleich viel Schulhäuser bauen müsste wie die genannte Gemeinde, würde man 400 zählen.

Die Gemeinde Landiswil hat 30 km Gemeindestrassen. Auf die Bevölkerungszahl der Stadt Bern umgerechnet, würde das ein Gemeindestrassennetz von 7 km ergeben. Landiswil und andere Gemeinden haben ein sehr grosses Gemeindestrassennetz, umgekehrt proportional zur Bevölkerung und der Steuerkraft.

Grossrat Freiburghaus nannte das Amt Schwarzenburg, das in zehn Jahren 2500 Personen im erwerbsfähigen Alter an andere Gemeinden abgegeben hat, weil in diesem Amt keine Industrie besteht. Es muss aber aufkommen für die Kosten der Schule, die Ausbildung der Lehrlinge, und wenn sie endlich im erwerbsfähigen Alter sind, wo sie Steuern bezahlen würden, werden sie von den industriereichen Gemeinden und Städten absorbiert. Die können die steuernzahlenden Personen «erben». Das bedeutet, dass arme Gemeinden und Bezirke ärmer und reiche Gemeinden reicher werden.

Dies führte zum Begehren, es seien die Gemeindestrassen durch den Staat zu übernehmen, damit die Gemeindefinanzen gesund erhalten werden können. Im Strassenbaugesetz sind drei Kategorien von Strassen festgelegt: Hauptstrassen, Verbindungsstrassen und Nebenstrassen. Dann wird definiert: «Die Gemeindestrassen dienen dem innern Verkehr im Gebiet der Einwohnergemeinde, oder verbinden dazu gehörige Ortschaften und Weiler». Hier ist klar gesagt, dass nur Strassen von sehr untergeordneter Bedeutung Gemeindestrassen sind. Im Mittelland gibt es aber viele Strassen, wo täglich Postautokurse verkehren, wo also die Strasse nicht nur eine Ortschaft innerhalb der Einwohnergemeinde mit einem Weiler verbindet, sondern Gemeinde mit Gemeinde. Ich erwähne nur die Strasse Moospinte über Zuzwil, Jegenstorf, Hindelbank, die für die Strassen Bern-Biel, Bern- Solothurn und Bern-Zürich eine Querverbindung darstellt. Sogar diese Strasse gilt bei uns als Gemeindestrasse. Gemeindestrassen sollten nur die der Kategorie Nebenstrassen sein. Ich bin mir bewusst, dass die Uebernahme der Gemeindestrassen den Staat viel Geld kosten würde. Aber zur Lösung der unhaltbaren Strassenzustände bleibt nach meiner Ansicht nichts anderes übrig als eine grosszügige Lösung. Ich möchte nur erwähnen, was ein englischer Automobilist, als er nach England zurückkam, in einer weit verbreiteten Zeitung schrieb. Er stellte fest, er schreibe seinen Brief, um potentielle Touristen vor einer Schweizer Reise zu warnen, bis in der Schweiz etwas geschehen sei, um die Strassen verkehrsfähig zu machen und die Schlangen in Städten und Strassen eliminiert seien. «Dies war die unkomfortabelste Reise, die ich seit Jahren gemacht habe», schreibt er. «Ich gedenke sie nicht zu wiederholen, bis ich erfahren habe, dass etwas geschehen ist, um den Verkehr so zu gestalten, dass er einem nicht mehr, wie heute, Kopfweh verursacht». Der Strassenzustand habe gegenüber den Vorkriegszeiten nicht viel geändert. Zwar sei eine kleine Anstrengung unternommen worden, die engen Strassen etwas zu verbessern. Die Strassen seien aber vollständig ungenügend, um dem gegenwärtigen Verkehr gerecht zu werden. — Das ist eine sehr heftig kritisierende Stimme. Mir ist klar, dass die Verhältnisse mit schwarzer Brille betrachtet wurden und dass sich das auf die verkehrsreichen Sommermonate bezieht. Aber es ist nicht abzuleugnen, dass ein sehr grosser Kern Wahrheit darin steckt und dass die bernischen Strassen verbessert werden müssen. Das liegt auch im Interesse des Autotourismus. Von den Verbesserungen würden auch die Steuerzahler profitieren, die auch geteerte Strassen haben möchten.

Mit den hohen Steuern auf dem Lande wird die Landflucht gefördert. Schöne Bücher und Postulate über die Rückgliederung entfremdeter Arbeiter in ihren angestammten Beruf nützen nichts, wenn man die Gelegenheit, die man zur Entlastung der Gemeinden hat, unbenützt vorbeigehen lässt, sondern das wäre Wasser gesprochen und Wein getrunken.

Ich möchte Sie im Interesse der Bekämpfung der Staubplage, und damit ein Teil des Verkehrs von den jetzigen, geteerten Strassen abgezogen wird (in die zu teerenden Gemeindestrassen), im Interesse einer vergrösserten Verkehrssicherheit, im Interesse des Autotourismus, im Interesse der Bekämpfung der Landflucht ersuchen, der Motion zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erlaube mir, auf die ganz konkreten Begehren des Motionärs einzutreten, die er im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Bekämpfung der Staubplage stellt:

1. Aufstellung eines detaillierten Mehrjahresprogrammes.
2. Eine für die Gemeinden günstigere Kostenverteilung.
3. Vermehrte Uebernahme von bisherigen Gemeindestrassen durch den Kanton.

Gestatten Sie mir, den volkswirtschaftlichen Exkurs, den der Motionär in der Begründung seiner Motion machte, hier jetzt nicht in Betracht zu ziehen. Das würde sehr lange Ausführungen erfordern. Ich kann aber versichern, dass die Baudirektion über die Verkehrsentwicklung genau orientiert ist. Sie verursacht ihr mindestens so starke Beunruhigung wie allen andern Bernerbürgern. Wir versuchen, der Entwicklung so gut als möglich durch den Strassenausbau folgen zu können.

Wir besitzen ein Zehnjahresprogramm 1950/59 für den Ausbau der Hauptstrassen und ein solches für die Jahre 1948/57 für die Verbindungs- und Nebenstrassen. Für die Erfüllung beider Programme ist ein Finanzplan für die Zeitspanne 1950 bis 1959 vom Grossen Rat genehmigt worden. Ich

werde auf diesen Punkt bei der Beantwortung der Interpellation König noch zurückkommen. — Neben diesen programmatischen Bauvorhaben sind wir laufend gezwungen, zusätzliche Strassenstücke und Bauwerke auszuführen. Bald ist eine Brücke nicht mehr genügend tragfähig, oder entspricht nicht mehr der Mode der Ortschaft, bald entstehen Lawinen- oder Wasserschäden an unseren Strassen. Mitunter will die SBB neben ihrer Linie ein zweites Geleise legen. Wenn längs der Linie eine Staatsstrasse verläuft, wie am Bielersee, sind wir gezwungen, gleichzeitig die Strasse zu korrigieren, ob das im Strassenbauprogramm enthalten sei oder nicht.

Was das Hauptstrassenprogramm anbelangt, so sind die Verhältnisse heute viel zu wenig abgeklärt, als dass wir uns daran wagen könnten, ein neues Hauptstrassenprogramm aufzustellen. Die Kommission, die von der Eidgenossenschaft für die Planung der Durchgangsstrassen eingesetzt ist, wird uns die Wege weisen, damit wir vielleicht in naher Zukunft ein solches Programm aufstellen können.

Dagegen ist das Verbindungs- und Nebenstrassenprogramm bis auf einige wenige Bauvorhaben weitgehend erfüllt worden. Wir hätten nach diesem Programm bis jetzt 25 Millionen aufwenden sollen. Wir haben aber 35 Millionen gebraucht. Sie haben sie bewilligt, und wir sind froh, dass die Arbeiten gemacht sind. Bis wir ein weiteres Programm für den Ausbau der Hauptstrassen aufstellen können, werden wir versuchen, für die Neben- und Verbindungsstrassen ein Ergänzungsprogramm vorzulegen. Die Vorarbeiten dazu sind im Gange. — Einzig in diesem Punkt kann ich die Motion annehmen.

Was die Gemeindebeiträge anbelangt, so vermute ich, der Motionär meine die Beiträge der Gemeinden an den Staatsstrassenbau; denn er spricht von Trottoirs, die eine Gemeinde an der Staatsstrasse baut. Die Gemeinde erhält nach Gesetz einen Drittel der Kosten. Sie ist ebenfalls verpflichtet, an den Belag innerorts einen gewissen Teil zu zahlen, aber wenn sie finanziell schlecht situiert ist, drücken wir ein Auge ganz und das andere halb zu und verlangen 1/3 oder 1/4 von dem, was die Gemeinde nach Gesetz leisten sollte. Gegenüber den Verhältnissen in andern Kantonen befinden sich die bernischen Gemeinden in einer bevorzugten Lage. Wo Härten auftreten, werden die Gemeinden im Rahmen der Möglichkeiten und des gesetzlich Zulässigen entlastet. In Betracht fallen ohnehin nur Innerorts-, nicht Ausserortsstrecken. Der Artikel 26, Absatz 2, des Gesetzes erlaubt uns, den finanziell schwachen Gemeinden auch beim Ausbau ihrer eigenen Strassen zu helfen. Wir müssen nicht, aber wir können nach Gesetz den Gemeinden beim Ausbau ihrer Gemeindestrassen helfen, sofern es sich um schwer belastete Gemeinden handelt. Wenn Moosseedorf nicht einen Steuerfuss von mindestens 2,8 hätte, so hätte es gar keine Subvention erhalten. Ich glaube, das Gesetz sei zweckmässig. Sie haben in dieser Session ein anderes Gesetz abgelehnt, das auch die Tendenz verfolgte, von den Gemeinden Beiträge nach ihrer Leistungsfähigkeit zu erheben. Ich weiss, dass in vermöglichen Gemeindekreisen die Idee verbreitet ist, es sei nun bald genug des Ausgleichs. Aber in diesem Sektor kommen wir nicht anders zum Ziel. Allen Gemeinden einen Beitrag an ihren Gemeindestrassenbau zu bezahlen, würde enorm viel Geld kosten. Viel davon würde gerade in die Gemeinden fliessen, die ihre Aufgaben selbst lösen können. Dann würden die kleinen und schwer belasteten Gemeinden mit scheelen Augen zusehen, wohin das Geld fliesst. Ich empfehle den schwer belasteten Gemeinden, die jetzt allein in den Genuss von Staatsbeiträgen für den Staatsstrassenbau gelangen, am geltenden Prinzip nicht allzu oft zu rütteln. Ich bezweifle, dass wir eine bessere Lösung finden. Wir sind nach wie vor bereit, den Gemeinden so weit entgegen zu kommen, als unsere Mittel das erlauben und wir es verantworten können.

Was die Definition der Gemeindestrassen anbelangt, muss ich den Artikel 8 des Strassenbaugesetzes fertig verlesen, den der Motionär zitierte: «Die Gemeindestrassen dienen dem innern Verkehr im Gebiet der Einwohnergemeinde, oder verbinden dazu gehörige Ortschaften und Weiler unter sich oder mit einer Staatsstrasse, einer Eisenbahnstation oder einer andern Verkehrsstelle.» Gemeindestrassen führen also nicht nur von einem Weiler zum andern, sondern weiter, bis zur nächsten Staatsstrasse oder sogar bis zur nächsten Gemeindestrasse einer andern Gemeinde.

Die vermehrte Uebernahme von Gemeindestrassen durch den Staat muss ich strikte ablehnen. Ich habe es fertig gebracht, diesen Standpunkt sieben Jahre lang zu behaupten, ohne ein einziges Mal nachzugeben. Ich bin vorläufig auch weiterhin nicht gewillt, nachzugeben; denn ich weiss, welches das Resultat wäre. — So lange das Kantonsstrassennetz noch nicht besser ist als jetzt, dürfen wir es nicht durch die Aufnahme weiterer Gemeindestrassen verlängern. Was uns nämlich im Kanton fehlt — das hat jedenfalls dem zitierten Engländer missfallen —, ist der Ausbau der Hauptstrassen. Mit den Nebenstrassen sind wir recht weit, das wird allgemein anerkannt. Die Hauptstrassen werden ungeheure Mittel verschlingen. Bis wir einigermassen den Rückstand aufgeholt haben, können wir dieses Netz nicht durch Uebernahme von Gemeindestrassen verlängern. Unser Netz wird ohnehin grösser, weil wir beim Ausbau der Hauptstrassen manchmal ganz neue Trasses legen müssen, z. B. zwischen Biel und Lyss. Das erhöht die Unterhaltskosten. Die Uebernahme von Gemeindestrassen muss ich deshalb strikte ablehnen.

Uebrigens ist es nach Gesetz gar nicht einfach, eine Strasse los zu werden, man muss sich davon loskaufen. Man kapitalisiert die durchschnittlichen Unterhaltskosten der letzten zehn Jahre. Das ergibt die Loskaufssumme. Diese können schwer belastete Gemeinden nicht aufbringen.

Zu den 2310 km Staatsstrassen zahlt der Staat auf 727 km Gemeindestrassen entweder eine Subvention an den Unterhalt oder stellt den Wegmeister. Das sind respektable Leistungen. Es gibt Strassen, die nur dem Namen nach im Eigentum der Gemeinden stehen, während der Staat die Last des Unterhaltes trägt.

Ich bin bereit, die Motion in dem Punkte entgegenzunehmen, wo der Motionär ein Mehrjahresprogramm für den Ausbau der Verbindungs- und Nebenstrassen verlangt. Die übrigen Punkte der

Motion des Herrn Grossrat Zürcher muss ich jedoch ablehnen.

Präsident. Ist der Motionär bereit, die Motion in diesem Sinne abzuändern?

Zürcher. Ich bin nicht einverstanden.

Etter. Ich gehe mit dem Baudirektor vollständig einig, dass man die drei Begehren nicht als Motion annehmen kann. Die zurückhaltende Beantwortung des dritten Punktes durch den Baudirektor zwingt uns aber doch, dazu ein paar Worte zu sagen. Dem zweiten Punkt, betreffend die weitere Entlastung der Gemeinden, wird man nicht ohne weiteres zustimmen können. Ich bitte meinerseits den Motionär, diesen Punkt aus der Motion zu streichen. — Auch im ersten Punkt ist die Antwort des Baudirektors sehr zögernd ausgefallen. Wenn wir die Hauptstrassen nicht rascher als bisher ausbauen, werden sich unsere Verkehrsverhältnisse in der nächsten Zeit nicht bessern. Ich bin froh, dass die Eidgenossenschaft in den letzten Monaten die Initiative ergriffen hat. Aber ich glaube, wir dürfen vom Kanton Bern erwarten, dass er vorangeht. Wir sind mit dem Ausbau der Hauptstrassen im Rückstand und müssen darum endlich einen mutigen Schritt tun. Ich bin jedoch nicht Anhänger des Finanzierungssystems, das von gewissen Kreisen empfohlen wird. Aber die Gedankengänge sind der Prüfung wert. Man muss den Strassenbau aus den laufenden Mitteln finanzieren. Bei der Budgetdebatte war die Mehrheit gegen die Senkung der Steueranlage. Das mag für den Baudirektor ein Trost sein. Wir dürfen die Steuern, wenn wir die Strassen ausbauen wollen, jetzt nicht senken.

Der Regierungsrat erklärt, er müsse die Uebernahme von Gemeindestrassen strikte ablehnen. Wenn er das nicht so ausgeprägt gesagt hätte, so hätte ich auf das Wort verzichten können. Wir dürfen nicht allzu stur jede Uebernahme ablehnen. Der Kanton Bern versucht ja selbst, einen Teil seiner Bahnen dem Bund anzuhängen. Man soll also die Diskussion über solche Probleme nicht zum vornherein ausschliessen. Die Uebernahme von Gemeindestrassen, die ihren Charakter verloren haben, weil sie Durchgangsstrassen geworden sind, soll man nicht à tout prix ablehnen. Ich glaube nicht, dass der Baudirektor den Artikel 8 des Strassenbaugesetzes unbedingt richtig auslegt, wenn er sagt, alle Strassen, die zu einer andern Verkehrsstrasse führen, zu einer Bahnstation usw., müssten weiterhin Gemeindestrassen bleiben. Wenn man nämlich den ganzen Satz des Artikels 8 gesamthaft durchliest, nicht auf einen Teil davon das Hauptgewicht legt, erkennt man die Möglichkeit, den Bedürfnissen Rechnung zu tragen, die sich da und dort ergeben, weil durch die Entwicklung des Verkehrs sich die Verhältnisse geändert haben.

Ich möchte einen Vermittlungsvorschlag machen: Ich halte dafür, dass der Regierungsrat bereit sein sollte — nach Streichung des Punktes 2 der Motion —, die Punkte 1 und 3 in der Form eines Postulates anzunehmen. Das sieht besser aus und dokumentiert, dass wir nichts Unmögliches verlangen, sondern der Baudirektion vertrauen, dass sie das vorkehren wird, was möglich ist. Ich bitte den Motionär, seine Motion in diesem Sinne abzuändern.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im ersten Punkt wäre ich zu zögernd gewesen und im letzten Punkt zu fest. Ich will versuchen, einen Ausgleich zu finden. Ich glaubte, ich müsste das nicht wiederholen, was ich in der letzten Session bezüglich des Ausbaues der Hauptstrassen auseinandersetzte. Man tritt nicht zögernd an den Ausbau der Hauptstrassen heran. Aber zuerst müssen wir wissen, wo die Strasse Nr. 1 durchgehen soll. Wenn Herr Grossrat Etter von einer eidgenössischen Initiative spricht, muss ich ihn korrigieren. Diese Initiative ist auf kantonales Begehren entstanden. Ich habe daran auch ein wenig Anteil, bin sehr daran interessiert, dass der Bund innert kürzester Frist seine Beschlüsse fasst, damit wir wissen, wie das Hauptstrassennetz aussehen soll.

Was den letzten Punkt anbelangt, so glaube ich, sind wir am besten in der Lage, zu beurteilen, was es heisst, wenn wir anfangen, Gemeindestrassen zu übernehmen. Es bliebe dann nicht bei ein oder zwei Strassen. Ich kann aus Erfahrung sagen, dass, sobald man mit irgend einer Gemeinde verhandelt, mindestens zwei Dutzend Gemeinden mit Argusaugen auf die Verhandlungen blicken und ganz genau aufpassen, was die Baudirektion macht. Wenn sie dann nur ein Schrittlein zu weit ginge, kämen diese Gemeinden auch mit ihren Anliegen. So verhält es sich ganz besonders bei der Uebernahme von Gemeindestrassen. Wir müssen die im jetzigen Zeitpunkt einfach ablehnen, bis wir mit dem Ausbau der Staatsstrassen weiter sind als heute. Wenn der Motionär den Vorschlag von Herrn Grossrat Etter annehmen will und aus der Annahme des Postulates nicht allzu grosse Hoffnungen schöpft, bin ich bereit, dem Postulat, wie es Herr Grossrat Etter umschrieben hat, zuzustimmen und würde versuchen, dies vor der Regierung zu verantworten.

Präsident. Ist Herr Zürcher mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat, in dem Sinne, wie es Herr Etter ausführte, einverstanden?

Zürcher (Jegenstorf). Ich gebe zu, dass der Vermittlungsvorschlag von Herrn Grossrat Etter auf den ersten Blick etwas Bestechendes hat. Ich überlegte mir, ob ich ihn annehmen wolle. Nachdem ich aber gehört habe, dass von der Annahme des Postulates nicht viel zu erwarten sei, auch wenn der Punkt zwei gestrichen werde, möchte ich nicht aus Prestigegründen, um die Annahme meiner Begehren zu erreichen, zustimmen, sondern ziehe es vor, dass die Motion abgelehnt wird.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion	13 Stimmen
Dagegen	41 Stimmen

Motion der Herren Grossräte Rihs und Mitunterzeichner betreffend Wiederherstellung und Unterhalt der Sapeurbrücke bei Gottstatt

(Siehe Seite 352 hievor)

Rihs. In der Septembersession reichte ich folgende Motion ein:

Die im Jahr 1926 bei Gottstatt zwischen den Gemeinden Orpund und Scheuren über den Nidau-Büren-Kanal erstellte Sapeurbrücke ist baufällig geworden und muss in nächster Zeit ersetzt werden. Die an dieser Brücke interessierten Gemeinden sind bereit, mit Hilfe des Staates und eines Sapeurbataillons diese Brücke wieder zu ersetzen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, das im Jahr 1927 aufgestellte Reglement betreffend die Verwaltung des Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion JGK dahin abzuändern, dass der Unterhalt der Brücke bei Gottstatt ebenfalls vom Staat übernommen werde (Aufhebung von Ziff. C II d).

Nach der Vollendung des Nidau-Büren-Kanals, beim Abschluss der Juragewässerkorrektion, wurden folgende Brücken über den neuen Kanal erstellt: Die Strassenbrücke bei Nidau, die bei Brügg, die Flurbrücke bei Safneren und die Strassenbrücke bei Büren an der Aare. Die Verbindung zwischen Orpund und Scheuren wurde durch eine Fähre aufrecht erhalten, ebenso die Verbindung bei der Halbinsel Maienried mit dem Festland.

Rund 40 Jahre lang genügten die Aareübergänge den Anforderungen des Verkehrs. Mit der zunehmenden Industrialisierung in der Stadt Biel und dem zunehmenden Verkehr überhaupt genügte die Fähre bei Gottstatt nicht mehr. Im Jahre 1926 erstellte ein Sapeur-Bataillon eine Brücke. Das Baumaterial wurde von den interessierten Gemeinden (Orpund, Scheuren, Schwadernau, Dotzigen und Diessbach) zur Verfügung gestellt. Der Kommandant des Sapeur-Bataillons übergab den Gemeinden zur grossen Freude der ganzen Gegend eine fertige 3-Tonnen-Brücke. Der spätere Unterhalt wurde den Gemeinden überbunden.

Mit dem zunehmenden Verkehr wurde der Unterhalt der Brücke teurer. Schon 1932 sicherte der damalige Baudirektor, Bösiger, zu, dass der Staat 60 % des Unterhaltes übernehme. Den fünf beteiligten Gemeinden verblieben 40 %. In den Krisenjahren 1935/36 übernahm der Staat den alleinigen Unterhalt. Die Reparaturen wurden so weit möglich durch die Wegmeister ausgeführt. So ist es bis heute geblieben. — Nun ist die Holzbrücke baufällig, muss ersetzt werden. Letztes Frühjahr erklärten sich die interessierten Gemeinden bereit, einen Beitrag an eine neue Brücke, mit einem soliden Unterbau, zu leisten. Der Regierungsrat sicherte zu, sich mit 40 %, maximal Franken 30 000.—, zu beteiligen, wofür ihm hier bestens gedankt wird. Ein motorisiertes Sapeur-Bataillon erklärte sich bereit, eine neue Brücke zu erstellen.

Mit dem Subventionsbeschluss des Regierungsrates ist die Bedingung verbunden: «Der weitere Unterhalt der Brücke geht zu Lasten der Gemeinden.» Diese Klausel wurde aufgenommen, trotzdem der Unterhalt der Brücke seit 20 Jahren vom Staat besorgt wird. Das ist der Grund, warum der Brückenbau zum Leidwesen der Bevölkerung der beteiligten Gemeinden des unteren Seelandes im Jahre 1954 unterblieben ist. Das ist auch der Grund für diese Motion. Die Brücke ist seit Jahren mehr als eine lokale Verbindung zwischen den fünf genannten Gemeinden. Täglich fahren hunderte von Arbeitern per Velo oder Motorrad über die Gottstatt-Brücke zu ihrem Arbeitsplatz in der Stadt Biel. Es kann ihnen nicht zugemutet werden, den Umweg über die Safneren-Brücke oder den Uebergang bei Brügg zu nehmen. Nachdem die Zufahrtsstrasse zur Brücke von den Gemeinden staubfrei gemacht wurde, wird der Verkehr noch bedeutend zunehmen.

Wenn der Staat Bern heute reglementarisch nicht zum Unterhalt der Brücke verpflichtet ist, so kann man das eben doch mit der Abänderung des Reglementes erreichen. Dem Staat werden dadurch keine grossen Mehrkosten erwachsen, da ja die Wegmeister mit dem Unterhalt betraut werden können, wie das seit 20 Jahren geschieht. Wie man überalterte Gesetze und Dekrete ändert, kann man auch dieses Reglement abändern. Am 15. April 1927, also kaum ein Jahr nach der Erstellung der Gottstatt-Brücke, wurde dieses Reglement betreffend die Verwaltung des Schwellenfonds der Juragewässer-Korrektion in Kraft gesetzt. Der Schwellenfonds ist mit 1 Million Franken dotiert. Heute beträgt er Fr. 1 173 000.—. Ich bin zwar nicht etwa der Meinung, dass man den Fonds stark in Anspruch nehmen würde. Er müsste, wenn er unter 1 Million ginge, vom Staat geäufnet werden. In Abschnitt C II c des Reglementes steht: «Der Unterhalt aller heute bestehenden Strassenbrücken über den Nidau-Büren-Kanal ist Sache des Staates.» In lit. d steht: «Der Unterhalt der Brücke bei Gottstatt ist Sache der Gemeinden.» Warum bei der Erstellung dieses Reglementes die Gottstatt-Brücke nicht in die staatliche Unterhaltspflicht einbezogen wurde, ist mir ganz klar; man konnte damals den voraussichtlichen Verkehr nicht abschätzen. Heute sind die Verkehrsverhältnisse ganz andere geworden. In Anbetracht der Tatsache, dass dem Staat durch die Annahme meiner Motion keine oder nur ganz unwesentliche Kosten erwachsen werden, bitte ich sie, ihr zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär stellt zwei Begehren: Erstens eine Hilfe des Staates an die interessierten Gemeinden beim Ersatz der im Jahre 1926 gebauten, nun baufälligen Holzbrücke durch eine neue, ebenfalls durch Bautruppen zu erstellende Brücke. — Zu diesem ersten Begehren kann ich sagen, dass der Regierungsbeschluss vom 24. April 1954 nach wie vor gilt. Darin wird eine Subvention an die Brücke, die vom Sapeur-Bataillon hätte erstellt werden sollen, von 40 % zugesichert, höchstens Fr. 30 000.—. Der erste Punkt der Motion ist also erfüllt.

Im zweiten Punkt wird eine Aenderung des Reglementes (vom 14. April 1927) betreffend die Verwaltung des Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion in dem Sinne verlangt, dass nun auch die Brücke von Gottstatt vom Staat zu unterhalten sei. — Diese Forderung — es tut mir leid — kann ich nicht annehmen. Im erwähnten Reglement sind dem Staat Unterhaltsleistungen überbunden worden an alle Strassenbrücken für frühere Strassen-

verbindungen über die alte Zihl oder für den Anschluss von Gebieten, die durch den Nidau-Büren-Kanal von den alten Zufahrten getrennt worden waren. — Damals bestand die Gottstatt-Brücke nicht, sondern eine Fähre. Erst im Jahre 1926 wurde diese Brücke erstellt. Ich möchte recht verstanden sein: Der Staat weigert sich nicht, am Unterhalt teilzunehmen. Er kann das nach Artikel 33, Absatz 2, des Strassenbaugesetzes. Aber der Staat ist nicht bereit, diese Brücke, zu welcher beiderseitig Gemeindestrassen führen, zu übernehmen. Die Kirchenfeldbrücke in Bern haben wir der Stadt abtreten können; jetzt wollen wir nicht wieder ein solches Unikum von einem Zustand schaffen, dass sich im Zuge einer Gemeindestrasse eine Staatsbrücke befindet. Mir scheint, es sollte den Gemeinden genügen, zu vernehmen, dass der Staat an den Neubau der Brücke 40 % bezahlt und bereit ist, an den Unterhalt Beiträge zu geben. Das Eigentum an der Brücke aber muss er den Gemeinden überlassen. Es stimmt nämlich nicht ganz, dass bis dahin der Staat freiwillig den Unterhalt übernommen hätte. Es ging dort wie mit einem gewissen Strassenstück — ich will die Gemeinde, der es gehört, nicht nennen —, wo einfach nichts gemacht wird und wo der Wegmeister schliesslich, weil die Zustände unhaltbar wurden, um nicht viel Gescher anzuheben, den Unterhalt besorgte. So freiwillig ging es nicht. Wir möchten bei der Gelegenheit ganz klare Verhältnisse schaffen. Ich wiederhole: Der Staat ist bereit, 40 % an den Umbau zu bezahlen und nach Artikel 33, Absatz 2, des Strassenbaugesetzes den Gemeinden an den Unterhalt der Brücke einen Beitrag zu geben. Weiter kann er nicht gehen.

Präsident. Die Motion wird von der Regierung bestritten.

Lehmann (Brügg). Der Staat hat offenbar seinerzeit den Unterhalt der Brücke aus der Einsicht heraus übernommen, dass sie nicht nur dem Lokalverkehr der anstossenden Gemeinden dient. Ich glaube, der Motionär hat nicht die Absicht, die Brücke dem Staat zu Eigentum zu geben, sondern will die Unterhaltspflicht verankern. Von diesem Platze aus wurden dem Baudirektor schon hunderte von Strassen «warm ans Herz gelegt». Ich möchte das Gegenteil tun und ihm den Unterhalt der Brücke, den er bisher besorgte, vom Gewissen nehmen, indem der Grosse Rat hier erklärt: Jawohl, wir anerkennen die besonderen Verhältnisse, wollen am bisherigen Zustand festhalten und ihn rechtlich festlegen. Wir entlasten damit das Gewissen des Baudirektors, der es nicht über sich bringt, das Reglement zu ändern und fest bleiben wird. Wie bei der vorherigen Motion ist seine Haltung unerschütterlich. Wir wollen ihm das abnehmen und beschliessen, dass der Unterhalt vom Staat übernommen werden soll.

Eggli. Aus der Begründung der Motion des Herrn Rihs konnten wir errechnen, dass die Neuerstellung der Brücke bei Gottstatt nur Fr. 75 000.— kosten wird. Daran soll die Regierung 40 %, maximal Fr. 30 000.—, zahlen. Es bleiben somit für die fünf Vertragsgemeinden Orpund, Scheuren, Schwadernau, Dotzigen und Diessbach für den Bau Fr. 45 000.—. Dazu käme, wenn das Reglement vom Jahre 1927 gehandhabt würde, der Unterhalt. Nachdem schon im Jahre 1934 der damalige Baudirektor den fünf Gemeinden zusicherte, dass der Staat 60 % an den Unterhalt leiste, möchte ich den gegenwärtigen Baudirektor um sein Einverständnis bitten, dass wenigstens die Zusicherung ins Reglement aufgenommen werde, der Staat leiste auch in Zukunft einen Beitrag an den Unterhalt. — Ich frage Herrn Rihs an, ob er seine Motion im zweiten Teil dahin abändern wolle, dass sie lauten würde: «Der Regierungsrat wird eingeladen, das im Jahre 1927 aufgestellte Reglement betreffend die Verwaltung des Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion (JGK) dahin abzuändern, dass an den Unterhalt der Brücke bei Gottstatt vom Staate angemessene Beiträge geleistet werden.» Damit würde der gegenwärtige Zustand auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Ich nehme an, dass der Baudirektor die Motion mit diesem abgeänderten Wortlaut annehmen könnte.

Präsident. Ist der Motionär mit dieser Abänderung einverstanden?

Rihs. Der Baudirektor hat es kategorisch abgelehnt, die Brücke zu übernehmen, was ich vermutete. Er befürchtet Konsequenzen für die Gemeindestrassen, worüber wir beim vorhergehenden Geschäft diskutierten. Das ist aber nicht das Gleiche. Noch an manchen Orten besitzt der Staat Brücken, während die zuführenden Strassen den Gemeinden gehören, so z. B. auch bei der Büren-Brücke. — Ich wäre einverstanden mit der Abänderung der Motion, wie es Herr Eggli vorgeschlagen hat.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden, die Motion in der abgeänderten Form anzunehmen. Ich möchte nur nicht, dass dem Staat das Eigentum an der Brücke zufällt.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte König (Biel) und Mitunterzeichner betreffend Ausbau des bernischen Strassennetzes

(Siehe Seite 278 hievor)

König (Biel). Den unmittelbaren Anlass zu meiner Interpellation gab der Vortrag der Baudirektion vom 17. August 1954 über dringliche staatliche Bauvorhaben in den nächsten fünf Jahren. Darin wurde ausgeführt, dass der Staat Bern während der Kriegsjahre und auch nach Kriegsende im Hinblick auf die erwartete Arbeitslosigkeit in der Erfüllung der dringenden Bauaufgaben grosse Zurückhaltung übte und deshalb in Rückstand gekommen sei. — Diese regierungsrätliche Feststellung bezieht sich auf den Hochbau. Ein Fünfjahresprogramm (1955—1959) ist heute vom Rat angenommen worden.

Welches ist aber die Lage im Tiefbau? Die Zahl der Strassenbenützer geht in unserem Kanton täglich in die Hunderttausende. Die Radfahrer, Fussgänger, Motorradfahrer, Automobilisten stellen übereinstimmend fest, dass das Strassennetz für die Aufnahme des modernen Strassenverkehrs die Grenze der Leistungsfähigkeit erreicht, vielerorts überschritten hat. Verschiedene Hauptstrassen sind den Anforderungen des Verkehrs nicht mehr gewachsen. Das vernehmen wir aus der Tages- und Fachpresse, an den Tagungen der am Strassenverkehr interessierten Verbände, an Vortragsabenden über die Unfallbekämpfung und Verkehrserziehung, durch Motionen und Interpellationen in städtischen Parlamenten usw. Dabei wird gerechterweise anerkannt, dass in den letzten Jahren am bernischen Strassennetz Verbesserungen vorgenommen wurden, zum Teil recht kostspielige. Oberflächlichen Betrachtern, die sich von der Länge des Strassennetzes im Kanton Bern keine richtige Vorstellung machen — das sind meist ausserkantonale Kritiker —, mag das Ganze als Flickwerk erscheinen. Sie unterschätzen den erforderlichen Kapitalaufwand.

Aber ebenso leicht wird der Faktor Zeit unterschätzt. Neue Strassen, grosse Korrektionen zu bauen, erfordert Zeit. Dem bernischen Volk der Strassenbenützer — wer zählt sich nicht dazu! — erscheint das für den Strassenbau eingeschlagene Tempo einfach zu langsam. Die Verbreiterung unserer Strassen gerät gegenüber der stürmischen Zunahme des Verkehrs immer mehr ins Hintertreffen. Das gilt auch für die Breite der neuen Strassen. 7 m Breite für eine neue Hauptstrasse wird schon jetzt als ungenügend betrachtet. Mit dem Blick auf die künftige Verkehrsentwicklung spricht man schon von mindestens 9 m Breite. Die neue Strasse Biel—Lyss wird im ersten Teil, bis Studen, 9 m breit. Für diesen Weitblick danken wir. Das ist grosszügig geplant. Wir verstehen darum nicht, dass man im zweiten Teil, Studen—Lyss, nur noch 7 m breit bauen will. Wir wären dankbar, wenn das Begehren, auch diese Strecke 9 m breit zu bauen, nochmals geprüft würde. Niemand hat diese Verkehrsentwicklung voraussehen können. Es soll sich daher niemand betroffen fühlen, wenn jetzt ein wesentlich beschleunigter Ausbau des bernischen Strassennetzes verlangt wird. Die Frage ist die, ob der Regierungsrat an seinem 10-Jahres-Programm, das er 1949 für die erste Etappe des Ausbaues der Hauptstrassen aufstellte, festhalte, oder ob er die Möglichkeit sehe, das Bauprogramm — ich rede immer von den Hauptstrassen — der heutigen Entwicklung anzupassen und es zeitlich ganz wesentlich zu beschleunigen.

Präsident. Der Baudirektor wird die Interpellation am Nachmittag beantworten.

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 17. November 1954, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Arn, Casagrande, Daepp, Denzler, Freiburghaus, Geissbühler (Spiegel), Hess, Lehmann (Brügg), Lehmann (Bern), Nahrath, Peter, Rihs, Scherz, Schmid, Segessenmann, Steiger, Tschumi, Zimmermann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Amstutz, Düby, Flühmann, Grütter, Jobin (Saignelégier), Schlappach, Schwarz (Langnau), Staub, Zingg (Laupen).

Präsident. Ich möchte Ihnen mitteilen, dass die Session morgen Mittag geschlossen wird.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte König (Biel) und Mitunterzeichner betreffend Ausbau des bernischen Strassennetzes

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 519 hievor)

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant wünscht Auskunft, ob die Möglichkeit bestehe, trotz des vom Grossen Rat am 8. September 1949 genehmigten Programmes für eine erste Etappe des Ausbaues der Hauptstrassen in den Jahren 1950/59 den immer dringlicher werdenden Ausbau des bernischen Strassennetzes wesentlich zu beschleunigen.

Bevor auf die gestellte Frage näher eingetreten werden kann, muss in Erinnerung gerufen werden, was im Jahre 1949 tatsächlich beschlossen wurde. Der angerufene Beschluss lautet: «Der Grosse Rat stimmt dem vorgelegten Programm für eine erste Etappe des Ausbaues der Hauptstrassen in den Jahren 1950/59 mit einem Bauaufwand von Franken 52 000 000.— und dem Finanzplan für den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1950/59 mit einem Bauaufwand von Fr. 98 000 000.— zu. Er ermächtigt den Regierungsrat, als Ergänzung der Zuteilungen aus der Automobilsteuer und dem Benzinzollanteil für den Ausbau der Strassen in den Staatsvoranschlag unter Rubrik ‚Ausbau der Hauptstrassen' einen Kredit von Fr. 23 000 000.— aufzunehmen, zu verteilen auf die Jahre 1950/59 mit jährlichen Quoten von Fr. 2 300 000.—.»

Für die Beurteilung der heutigen Lage muss festgehalten werden, dass der Grosse Rat und der

Stimmbürger mit Volksbeschluss vom 11. Dezember 1949 einem Zehnjahresprogramm zugestimmt hat, das folgende wesentlichen Bestimmungen enthält:

1. Für das Hauptstrassennetz wird ein Kredit von Fr. 52 000 000.— zur Verfügung gestellt. Dieser Kredit ist zu verwenden auf den Strassenzügen Bern—Thun, Bern—Biel, Grauholzstrasse, Attiswil—Dürrmühle, Tavannes—Delémont—Porrentruy—Boncourt, Bern—Gümmenen, Thun—Spiez, Delémont—Angenstein.

2. Für den Ausbau des Verbindungsstrassen- und Nebenstrassennetzes wird ein Kredit von Fr. 46 000 000.— bewilligt, der im Rahmen des Strassenbauprogrammes vom Oktober 1947 zu verwenden ist.

3. Der Finanzlan für den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1950/59 legt die jährlichen Bauaufwände fest.

Damit ist für den Zeitraum von zehn Jahren eine eindeutige Marschroute festgelegt worden. Bis Ende 1954 werden wir auf dem Konto Hauptstrassen ca. 19 Millionen Franken ausgegeben haben, d. h. ca. 2 Millionen Franken weniger als nach den Vorschriften des Finanzplanes zulässig ist. Dagegen waren wir gezwungen, auf dem Gebiete der Verbindungs- und Nebenstrassen stark zu übermarchen, sind doch statt 25 Millionen Franken nach Finanzplan total 35 Millionen Franken aufgewendet worden, also eine Ueberschreitung von 40 %.

In den letzten fünf Jahren hat sich in der Schweiz der Fahrzeugbestand und damit der motorisierte Verkehr verdoppelt. Diese überstürzte Entwicklung liess sich im Jahre 1949, als die erwähnten Kredite bewilligt wurden, nicht voraussehen. Immerhin haben wir unsere Dispositionen getroffen bevor der Bund bereit war, an den Ausbau der Hauptstrassen Subventionen zu entrichten. Seine Subventionsansätze und technischen Richtlinien sind erst im Jahre 1951 in Kraft getreten. Heute stehen wir erneut vor einem Wendepunkt, indem das eidgenössische Departement des Innern eine schweizerische Planungskommission ins Leben ruft, die für die Finanzierung und Planung der schweizerischen Autostrassen und Hauptstrassen Vorschläge auszuarbeiten hat. Damit kommen wir in bezug auf unser Zehnjahresprogramm insofern in eine ungünstige Lage, als gewisse Strassenzüge weiterhin zurückgestellt werden müssen. Dies trifft zu für den Ausbau der Jurafusslinie und besonders auch für die Strasse Nr. 1: Murten—Bern—Murgenthal. Bevor die Linienführung der kommenden schweizerischen Autostrassen und Autobahnen auf Bernerboden festgelegt ist, ist es ausserordentlich schwierig zu beurteilen, in welchem Umfange weitere Millionen in den vorhandenen Hauptstrassenzügen investiert werden sollen.

Im Rahmen des Finanzplanes 1950/59 haben wir bis heute die Bern—Thun-Strasse ausgebaut. Die Arbeiten werden diesen Herbst abgeschlossen. Seit bald zwei Jahren arbeiten wir an der 9 km langen Autostrasse Biel—Lyss. Wenn alles programmgemäss abläuft, steht der Strassenzug in zwei bis drei Jahren auf der ganzen Länge dem Verkehr offen. Weiter beabsichtigen wir, sobald die Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen sind, die Grauholzstrasse (Bern—Schönbühl) und die Umfahrungsstrasse von Muri (Freudenbergerplatz—Hühnliwald) in Angriff zu nehmen. Wir hoffen zuversichtlich, dass dies nächstes Jahr der Fall sein werde. Beide Bauvorhaben werden zusammen mehr als 20 Millionen Franken erfordern. Leider stehen uns zur Zeit für den Ausbau der Bielerseestrasse grössere Mittel noch nicht zur Verfügung. Im Zusammenhang mit dem Bau der Doppelspur der SBB-Anlage muss hier zwangsweise der Strassenausbau getätigt werden.

Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, setzen wir alles daran, unsere Hauptstrassen den modernen Verkehrsbedürfnissen anzupassen. Dabei stehen wir immer wieder vor dem Dilema: Ausbau der bestehenden Strasse oder Neuanlage in Form von Autostrasse oder Autobahn. Wir hoffen, dass uns die schweizerische Planungskommission diese Grundfrage in kürzester Frist beantworten kann.

Auf dem Gebiete des Ausbaues der Verbindungs- und Nebenstrassen verfügen wir über viel grössere Bewegungsfreiheit. In den letzten Jahren ist es uns gelungen, jährlich ca. 50 km staubfrei auszubauen. Unser Strassennetz von 2310 km Gesamtlänge weist immer noch gegen 600 km Kiesstrassen auf. Wir würden schätzungsweise noch zehn Jahre benötigen, um hier zu einem befriedigenden Abschluss zu kommen, wenn wir im gleichen Tempo zufahren. Die Möglichkeiten, die geeignet wären, diese Etappe zeitlich abzukürzen, werden gegenwärtig geprüft.

Im höchsten Grade unerfreulich ist die Lage auf dem Gebiet der Alpenstrassen. An den Ausbau dieser Hauptstrassen leistet der Bund Beiträge von 60 %. Da jedoch die Bundesgelder hauptsächlich in die im Ausbau der Alpenstrassen zurückgebliebenen Kantone Graubünden, Uri und Wallis fliessen müssen, bleibt für den Kanton Bern herzlich wenig übrig. Damit werden unsere Ausbaubestrebungen stark gedrosselt. Wir hoffen, dass auch hier die Frage der Finanzierungsmöglichkeit von der schweizerischen Planungskommission in einer Weise gelöst werden kann, die einen beschleunigten Ausbau sicherstellen wird.

Wir wissen, dass der motorisierte Strassenverkehr ständig wächst und täglich neue Probleme und Aufgaben an uns herantreten. Mit Ausnahme der Alpengebiete verfügt die ganze Schweiz über ein sehr dichtes Strassennetz, dessen Unterhalt, Instandhaltung, Ausbau und Erweiterung durch Neuanlagen eine gewaltige Kraftanstrengung verlangt. Staubige Strassen, Kolonnenfahren und verstopfte Strassen gibt es nicht nur in der Schweiz, sondern überall.

Zweifellos lassen sich auf modernen Verkehrsanlagen wie Autostrassen und Autobahnen die Verkehrsunfälle reduzieren. Es muss aber doch zu denken geben, wenn sich im Jahre 1953 auf dem deutschen Autobahnnetz von 2125 km Länge rund 6700 Unfälle oder pro Kilometer 3,15 Unfälle ereignet haben. Dabei sind 80 % aller Unfallereignisse auf menschliche Unzulänglichkeit und menschliches Versagen zurückzuführen. Dieser Prozentsatz ist erschreckend hoch, wenn berücksichtigt wird, dass dem Strassenbenützer ideale Verkehrsanlagen zur Verfügung stehen.

Abschliessend ist die Frage des Interpellanten mit dem Hinweis zu beantworten, dass wir alle

Möglichkeiten prüfen im Bestreben, den Ausbau unserer Strassen zu beschleunigen.

König (Biel). Ich bin von der Beantwortung der Interpellation befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte König (Biel) und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der linksufrigen Bielersee-Strasse

(Siehe Seite 278 hievor)

König (Biel). Wenn wir in der vorausgegangenen Interpellation Probleme behandelten, die den ganzen Kanton betreffen, so haben wir hier ein Problem, das das Seeland, vor allem die Rebgebiete längs des Bielersees beschlägt. — Die SBB haben in ihrem Zehnjahresprogramm von 1948 für den Ausbau der Jurafusslinie zwischen Neuenstadt und Biel auf Doppelspur zwei Etappen vorgesehen. Die Arbeiten zwischen Biel und Tüscherz sollen, wie wir vernommen haben, in den Jahren 1958—1960 erfolgen. Die Kreisdirektion I der SBB hat uns aber geschrieben, dass sie es vorgezogen hätte, den Ausbau auf Doppelspur schon im Jahre 1955 in Biel anzufangen. Das sei aber nicht möglich, weil kein endgültiges Projekt für die Neugestaltung der linksufrigen Bielersee-Strasse vorliege.

Auf dieser Strasse ereignen sich immer wieder schwere Verkehrsunfälle. Diese mahnen zum Aufsehen. Sie führen den kantonalen Behörden unmissverständlich die Dringlichkeit der Neugestaltung dieser Strasse vor Augen. Bahn und Strasse haben zwischen dem Berg und dem See nicht nebeneinander Platz. Stellenweise können nicht einmal zwei Camions richtig kreuzen. Die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Verhältnisse zeigt sich ganz deutlich während den Sommermonaten, wo dieses Strassenstück längs des Sees einen Teil des internationalen Durchgangsverkehrs zusätzlich aufnehmen muss. Ganz prekär werden die Zustände jeweilen im Herbst während der Weinlese, wo in den Dörfern und ausserhalb derselben landwirtschaftliche Geräte und Fahrzeuge auf der Strasse stehen.

Der Ausbau der linksufrigen Bielerseestrasse ist äusserst dringend. Die Bevölkerung zwischen Biel und Neuenstadt erwartet mit zunehmender Ungeduld diesen Ausbau; denn schwer und zahlreich sind die Unfälle, die sich auf dieser Strasse ereignen.

Wir hörten vorhin, dass der Einwand erhoben werden kann, es seien Projektstudien für eine rechtsufrige Bielerseestrasse vorhanden, und zwar im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des schweizerischen, grossen Strassenkreuzes. Ich glaube, dass das nicht dazu führen darf, den Ausbau der linksufrigen Bielerseestrasse noch weiter hinauszuzögern; denn sie wird immer von Bedeutung sein. Sie ist eine der Durchfahrtsstrassen, die in die Westschweiz führen. Sie wird ferner immer wieder wegen ihrer Naturschönheiten befahren werden. — Wir dürfen auch die wirtschaftlichen Erwägungen nicht ausser Acht lassen. Weiter ist darauf zu verweisen, dass die Kantone Neuenburg und Waadt ihre Hauptstrassen längs des Neuenburgersees ganz grosszügig ausbauen, Betonstrassen von 9 m Breite und mit 1½ m breiten Radfahrstreifen erstellen. Das Teilstück am Bielersee sollte deshalb so gestaltet werden, dass es zum Mindesten anschlusswürdig ist und den Verkehr von der Jurafusslinie her aufnehmen kann. Wenn man vom Kanton Neuenburg her gegen Biel fährt, hört die neue Betonstrasse plötzlich auf. Man hat dann den Eindruck, auf eine zweitrangige Strasse geraten zu sein. Dort fängt der Kanton Bern an. Man sollte es nicht der Strasse ansehen, wo unser Kanton beginnt.

Wir verkennen die Schwierigkeiten nicht, die sich in technischer und finanzieller Hinsicht durch die Neugestaltung der Strasse Biel—Tüscherz ergeben. Es liegt aber eine Anzahl beachtenswerter Projekte vor. Es wäre an der Zeit, die Entschlüsse für eine endgültige Ausführung zu fassen. Dass man dabei nicht allen Wünschen Rechnung tragen kann, ist ganz klar. Aber Einwände persönlicher Art oder solche, welche rein egoistischen Interessen dienen, dürfen sicher die Lösung nicht verhindern.

Wenn wir zuwarten, bis die eidgenössische Planungskommission entschieden hat, wo die Durchgangsstrasse gezogen werden soll, kommt dann sicher zuerst das grosse, schweizerische Strassenstück an die Reihe und erst nachher die Jurafuss-Strasse. Dann werden wieder Jahre vorbei gehen. Wir wissen, dass der Baudirektor in jener eidgenössischen Kommission die Interessen des Kantons wahrt und auf möglichst baldigen Ausbau des grossen Strassenstückes drängt. Aber deswegen die Arbeiten an der linksufrigen Bielerseestrasse hinauszuzögern, damit kann man sich angesichts der Unfälle, die sich dort immer wieder ereignen, nicht einverstanden erklären. Wir wären daher dem Baudirektor sehr dankbar, wenn er uns Aufschluss gäbe, wie es eigentlich mit den genannten Bestrebungen der SBB bestellt ist, wie weit die Vorarbeiten gediehen sind, und auf welchen Zeitpunkt man mit dem Neu- und Ausbau der linksufrigen Bielerseestrasse rechnen kann.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant erwähnt, dass die Verkehrsverhältnisse für Strasse und Bahn längs des Bielersees unhaltbar geworden seien und erkundigt sich nach den baulichen Massnahmen, die sich in Zusammenhang mit der Errichtung der Doppelspur für die Bahnlinie Neuenstadt—Biel aufdrängen.

Es ist zur Genüge bekannt, dass der Ausbau der Staatsstrasse Biel—Neuenstadt auf grosse Schwierigkeiten stösst. Die räumlichen Verhältnisse zwischen See und Berghang sind teilweise ausserordentlich knapp zur Aufnahme der Bahn- und Strassenanlagen. Die SBB ist entschlossen, ihre Bahnlinie auf Doppelspur auszubauen. Der Staat ist gleichzeitig gezwungen, die Strassenfahrbahn zu verbreitern und mit beidseitigen Radfahrstreifen zu versehen. Seit letztem Jahr stehen wir deshalb mit den Organen der SBB in ständiger Verbindung, indem die Planstudien gegenseitig zur Verfügung gestellt werden, um beide Bauvorhaben auf einander abzustimmen. Die Zusammenarbeit entwickelt sich auf der Basis gegenseitiger verständnisvoller Rücksichtnahme erfolgreich.

Gegenwärtig studieren die Ingenieure der SBB die Verlegung der Geleise in das Berginnere auf der schwierigen Strecke Vingelz—Alfermée. Diese Tunnellösung würde hier die Verkehrsverhältnisse in radikaler und grosszügiger Weise sanieren, indem der lästige Niveauübergang beim Schlössli verschwände und das heutige Bahnareal für Strassenbauzwecke zur Verfügung stünde. Auch den Bestrebungen des Landschaftsschutzes könnte in optimaler Weise entsprochen werden. Der Gesamtaufwand für die Bahn- und Strassenbauten auf dieser Strecke in der Höhe von schätzungsweise 7 bis 9 Millionen wäre von der SBB, dem Kanton und der Stadt Biel gestützt auf einen zu vereinbarenden Verteilungsmodus zu tragen. Die technischen Untersuchungen sollten bis Anfang 1955 zum Entscheid vorliegen.

Die Studien für die Durchfahrt von Neuenstadt und die Umfahrung von Twann sind stark gefördert worden.

Den SBB stehen für die Jahre 1955—1957 bereits Kredite zur Verfügung zum Ausbau der Geleiseanlagen der Strecke Neuenstadt—Twann. Da auf bestimmten Strecken die Bahn- und Strassenarbeiten gleichzeitig und parallel auszuführen sind, werden wir ebenfalls Kredite bereitstellen müssen. An einer Konferenz mit den SBB wurde vereinbart, die Projekte für Biel—Neuenstadt bis Ende 1956 gegenseitig zu bereinigen.

Ueber die Verkehrsbedeutung der linksufrigen Bielerseestrasse bestehen keine grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten. Sie führt durch eine Gegend, die den Touristen einzigartige Ausblicke bietet. Ihre Anziehungskraft wird erhalten bleiben, auch wenn später auf dem rechten Seeufer der wachsende Verkehr den Bau einer Autostrasse erfordern sollte. Soweit die technischen und finanziellen Möglichkeiten für den Ausbau vorhanden sind, müssen sie herangezogen werden.

König (Biel). Ich bin von der Auskunft befriedigt.

Bühler. Ich beantrage, die Diskussion zu eröffnen.

Abstimmung:

Für den Antrag Bühler . . . . . Mehrheit

Bühler. Ich danke Ihnen. Der Interpellant hat von den grossen, schweizerischen Strassenkreuzungen gesprochen. Es ist eine Sonderkommission an der Arbeit. Wie ist diese zusammengesetzt? Ist der Kanton Bern darin angemessen vertreten? Diese Strasse wird auf lange Strecken durch unseren Kanton führen. Darum sollten wir auch ein Wort zu dieser Angelegenheit zu sagen haben.

Zweitens, das werden Sie verstehen, liegt mir die Frage der Grauholzstrasse nahe, die bei Murgenthal den Kanton Aarau erreichen soll. Nun hören wir, man planiere nebendurch, soll bereits Land bereit haben für eine ganz grosse Route Ost—West, und die ginge durch das Gäu hindurch. Das Gäu ist das Flachland zwischen Aare und Jura. Die Strasse würde Richtung Solothurn führen und dort abzweigen. Dann hätten wir daneben die Strasse Nr. 1. Die ist momentan eigentlich leitend für die Linie Bern—Zürich. Es hätte mich sehr interessiert — das könnte uns sicher der Regierungsrat sagen —, wie die Geschichte angeschaut werde. Dann haben wir eine zweite Querstrasse. Das ist die aus Basel durch die Klus gegen Süden, Luzern. Da hören wir neuerdings von zwei Varianten — man sieht es auch auf dem Plan —, die erste über den Hauenstein, die zweite durch die Klus nach Süden. Darüber könnte ich vielleicht mitteilen, dass wir schon jetzt einen grossen, zunehmenden Verkehr haben. Wir konstatieren das auch in Langenthal, wie mächtig der Verkehr von der Klus nach Oensingen, Niederbipp, Aarwangen, Langenthal, Huttwil, Luzern ist, besonders in den Sommermonaten. Es könnte vielleicht ein anderes Bild geben, wenn man andere Stichtage auch ins Auge fassen würde. Ich wäre dankbar, darüber ein paar Worte hören zu dürfen.

Bircher. Ich wäre nicht auf die Idee gekommen, etwas zur Frage zu sagen, wenn jetzt nicht Diskussion beschlossen worden wäre. Ich spreche nicht als Vertreter meiner Fraktion, sondern als Vertreter einer langsam immer kleiner und bescheidener werdenden Minderheit im Kanton. Wenn man die grossen Verkehrszahlen anführt, erhält man das Gefühl, es gehe immer nur darum, noch 20 km schneller zu fahren. Demgegenüber möchte ich die bescheidene Bemerkung angebracht haben — ich sage das nicht dem Regierungsrat, denn ich weiss, dass er das nicht vergisst, sage dies mehr zu Handen des Protokolls —, dass es noch Fussgänger gibt und dass man die nicht ganz vergessen soll.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur ersten Frage, die Herr Grossrat Bühler stellte, kann ich sagen, dass der Kanton Bern vertreten ist, ich kann nicht sagen gut —, aber zahlenmässig ist er wenigstens besser vertreten als mancher andere Kanton. Es sitzen nämlich darin der Baudirektor und der Kantons-Oberingenieur. An uns wird es sein, die Interessen des Kantons Bern zu wahren. Wir sind uns aber voll und ganz bewusst, dass man eine Definition über «die Interessen des Kantons Bern» sollte geben können. Die würde wahrscheinlich nicht mit den Interessen aller Individuen des Kantons übereinstimmen. Ich stelle mir nicht vor, dass die Planungskommission eine Lösung vorschlagen werde, die allen passt. Irgend jemand wird dann enttäuscht sein. Das wissen wir schon heute.

Zur zweiten Frage Stellung zu nehmen, wäre vermessen. Ich kann mit dem allerbesten Willen keine Prognose stellen, wo die Strasse Nr. 1 durchgehen wird. Herr Grossrat Bühler, das ist genau die Frage, die uns beschäftigt, und die wir vorläufig nicht beantworten können. Ich bitte Herrn Grossrat Bühler, mit uns ein wenig Geduld zu haben und mit uns abzuwarten, welches Bild sich im gesamtschweizerischen Aspekt für die Strassenzüge ergeben wird. Dass Land gekauft worden wäre für irgend etwas, ist mir vollständig unbekannt. Es ist auch keines reserviert worden. Mir ist wohlbekannt, dass die sogenannte Wasserfallenstrasse vom Schweizerischen Autostrassenverein propagiert worden ist, und dass anderseits eine östliche Linie nach Luzern geplant ist. Aber welche zur Durchführung kommen wird, weiss heute noch

kein Mensch. Also ist es nicht meine Aufgabe, hierüber auch nur eine leise Prognose zu stellen.

Herrn Grossrat Bircher möchte ich sagen, dass wir uns bemühen wollen, im Zeitalter des Götzen Schnelligkeit auch noch an die Fussgänger zu denken. Dass sie keinen rosigen Zeiten entgegengehen, dessen sind wir uns alle bewusst. Aber dem zu steuern, liegt so wenig in der Macht des Baudirektors wie in der des Grossen Rates, ja nicht einmal in der des Bernervolkes, es sei denn, dass man in vermehrtem Masse Trottoirs baue und die schöne Bewegung der «Wanderwege» unterstütze, damit der Fussgänger auch noch irgendwo sein Recht findet. Ich wandere zu gerne, als dass ich nicht für diese Belange Verständnis hätte.

Interpellation der Herren Grossräte Schaffroth und Mitunterzeichner betreffend Bau von Alpentunnels durch das Alpenmassiv

(Siehe Seite 354 hievor)

Schaffroth. Schon seit einigen Jahren spricht man vom Bau eines Autotunnels durch das schweizerische Alpenmassiv. Eine ganze Reihe von Projekten wurden ausgearbeitet und liegen vor. Es scheint mir, dass man nun aus dem Stadium des Projektierens, der Diskussion und der Gründung von Komitees heraustreten sollte. Die Verwirklichung eines oder zweier Projekte wird mehr und mehr zu einem Gebot der Stunde. Warum sollte unsere Zeit, die ja technisch derjenigen Epoche, die die grossen Eisenbahntunnels baute, weit voraus ist, nicht auch den Mut, den Unternehmergeist jener Leute aufbringen, die eine Gotthard-, eine Lötschberg-, Simplon- oder eine Jungfraubahn bauten.

Soll die Schweiz als klassisches Passland, als klassisches Transitland warten, bis das Ausland uns in der Lösung dieses verkehrspolitischen Problems vorangeht? Können wir es verantworten, dass wir womöglich eines Tages umfahren werden und der grosse Transitverkehr Nord—Süd entweder im Osten oder im Westen unserer Landesgrenzen vorbeigeführt wird?

Man wird mir vielleicht einwenden, dass es nicht so eile mit dem Bau eines Autostrassentunnels. Das Ausland sei noch weit von der Verwirklichung eines entsprechenden Projektes entfernt.

Der Bau des Mont-Blanc-Tunnels hätte 1956 vollendet werden sollen. Noch heute warten die Projektverfasser auf den ersten Spatenstich, denn die Verwirklichung des Baues scheiterte bis zur Stunde an der Finanzierung. Das ist eine grosse Chance mehr für uns, möchte ich sagen. Wir müssen umso nachdrücklicher an die Realisierung eines oder zweier Bauvorhaben herangehen. Es tut sich unserem Land eine einmalige Gelegenheit auf, wie zur Zeit der Erstellung der Gotthard- und der Lötschberg-Simplon-Bahn.

Niemand wird glauben, dass wir all die Strassentunnels bauen können, die heute propagiert werden. Die Lösung sehe ich, gesamtschweizerisch betrachtet, darin, dass ein Durchstich im Osten und ein zweiter im Berner Oberland, nach dem Wallis (Simplon), vorgenommen wird.

Die östliche Transitachse nimmt den Verkehr Nord—Süd aus der Ostschweiz, dem Becken von München, Ulm, Stuttgart auf und führt ihn via Chur und den projektierten San-Bernardino-Tunnel nach Bellinzona. Ich möchte darauf hinweisen, dass man in der Ostschweiz die Situation erfasst hat. Man hat sich auf ein Projekt — eben den San-Bernardino — geeinigt. Das Bauvorhaben wird heute nicht allein von einem Initiativkomitee, sondern von der Bündner Regierung gegenüber der Eidgenossenschaft mit allem Nachdruck vertreten. Hinter Graubünden steht die Ostschweiz, die ohnehin einen grossen Trumpf in den Händen hat. Beim Bau der Gotthardbahn wurde ihr die Ostalpenbahn versprochen. Es blieb — wenn wir es gesamtschweizerisch betrachten — glücklicherweise beim Versprechen. Das hindert aber nicht, dass die Ostschweiz, insbesondere der Kanton Graubünden, mit aller Vehemenz auf dieses Versprechen pocht und heute auf den eben zeitgemässeren Autotunnel zählt.

Die zweite Untertunnelung des Alpenmassivs sehe ich in einer Verbindung von Bern nach dem Wallis mit der natürlichen Fortsetzung durch den Simplon. Ein Blick auf die europäische Karte zeigt uns nämlich, dass die kürzeste Verbindung vom bevölkerungsreichen Gebiet Nord-Frankreich, Benelux und Ruhr auf die Achse Belfort—Pruntrut—Biel—Berner Oberland—Brig—Mailand zuläuft.

Dem Kanton Bern erwächst damit eine einmalige Gelegenheit, den möglichst raschen Ausbau dieser Transitachse, die, was von entscheidender Bedeutung ist, das ganze Jahr sowohl dem regionalen, nationalen wie internationalen Motorfahrzeugverkehr offen steht. Wir dürfen diese Gelegenheit nicht verpassen. Die Voraussetzungen sind ja im Ausbau der Strasse Biel—Bern—Thun vorhanden.

Bereits bestehen vier Projekte, nämlich Gemmi, Mont Bonvin, Rawil und Sanetsch, die alle diese fehlende Verbindung zwischen Grimsel und Pillon nach dem Wallis und dem Simplon herstellen könnten. Ich möchte mich an dieser Stelle nicht für das eine oder andere Projekt aussprechen. Es ist ja klar, dass sich jedes Komitee, jede Talschaft für das eigene Projekt einsetzt. Damit haben wir aber eine Zersplitterung der Kräfte, und es stellt sich deshalb die Frage, ob nicht die bernische Regierung in Zusammenarbeit mit dem Staatsrat des Kantons Wallis möglichst rasch einen Entscheid fällen sollte, welches der Projekte ausgeführt werden soll. Dabei kann es kaum darum gehen, eine neue Alpenstrasse zu bauen. Wir müssen eine Verbindung schaffen, die das ganze Jahr offen ist. Damit können wir wirtschaftlich wie verkehrsmässig den grössten Nutzen erzielen. Der Automobilist wird es selbst im Sommer vorziehen, den Tunnelweg zu wählen. Die zeitraubende Passstrasse, die vom Menschen wie vom Motor den grösseren Kraftaufwand erfordert, wird nur vom Ferienreisenden vorgezogen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch die Frage der Finanzierung aufwerfen. Sollte man nicht versuchen, private Geldgeber für die Sache zu interessieren? Ich bin überzeugt, dass jeder Automobilist mit Freude eine Gebühr entrichten würde für die Tunneldurchfahrt, eine Gebühr, mit der zum Teil wenigstens die Verzinsung des Anlagekapitals oder der Unterhalt bestritten werden

könnte. Man rechnet mit einer Kostensumme von 30—60 Millionen Franken für die Verwirklichung eines der vorliegenden Projekte. Wenn schon die Eidgenössischen Räte in der letzten Sommersession der Bewilligung einer Anleihe von 200 Millionen Franken für die Elektrifikation der Linie Dijon—Vallorbe zustimmten, sollten da nicht auch 60 Millionen für die Verwirklichung eines Bauvorhabens von nationaler Bedeutung aufgebracht werden?

Wir stehen in der Frage, die hier zur Diskussion gestellt ist, vor einem Problem von erster verkehrspolitischer, wirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton Bern. Ja, es geht um mehr als um eine touristische, eine ökonomische Frage, es geht um eine staatspolitische Aufgabe von nationaler Bedeutung. Ich wage zu behaupten, dass dies eine jener grossen Aufgaben ist, die unserer Zeit zur Lösung überbunden sind.

Ich gestatte mir deshalb, die Regierung anzufragen, wie sie sich zu dieser Frage stelle, ob sie nicht auch der Ansicht sei, dass der Kanton Bern im schweizerischen, nicht zuletzt auch im bernischen Interesse bahnbrechend vorangehen sollte. Es würde mich auch interessieren, welche Vorarbeiten bereits getroffen worden sind.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant macht darauf aufmerksam, dass im Kanton Bern verschiedene Projekte für einen Tunneldurchstich nach dem Kanton Wallis bestehen und erachtet es als dringend, dass der Regierungsrat der Frage eines Strassentunnels volle Aufmerksamkeit schenkt, um den Anschluss an die grosse internationale Transitachse Nord-Süd zu sichern.

Wir hatten schon anlässlich der Beantwortung der Motion Gempeler letztes Jahr Gelegenheit, zum Problem der Strassenverbindung Berner Oberland-Wallis eingehend Stellung zu nehmen. Die grundlegenden Fragen, die sich stellen, können jedoch nicht allein auf kantonalem Boden gelöst werden, sondern sind ebenfalls vom finanziellen, verkehrsgeographischen und wirtschaftlichen Standpunkt aus eine schweizerische Angelegenheit.

Wenn die in der Tagespresse und in den Fachzeitungen in letzter Zeit bekannt gewordenen Projekte über Alpenstrassentunnel eingehend geprüft und untersucht werden, so stellt man fest, dass heute die Tendenz besteht, die Alpenübergänge so auszubilden, dass sie dem Verkehr ganzjährig offen stehen. Damit steht der Gedanke der Wintersicherheit zur Diskussion. Es ist für die Planung und Projektierung von ausserordentlicher Wichtigkeit, ob die Basistunnel, die die ganzjährige Offenhaltung garantieren sollen, auf 1400 m, 1500 oder 1600 m angesetzt werden müssen. Je höher der Tunnel liegt, umso kürzer und umso billiger wird er.

Vom betriebstechnischen Standpunkt aus liegen über lange, ventilierte Strassentunnel keine Erfahrungen vor, da die im Ausland vorhandenen längsten Kanal- und Flusstunnel nur Längen zwischen 3 und 3 1/2 km aufweisen. Zur Diskussion steht deshalb, welche maximale oder zulässige Tunnellänge dem Motorfahrzeugverkehr zugemutet werden darf. Für die Durchquerung der Berner-Walliser-Alpen müssten wir mit Tunnellängen von 6 — 9 km rechnen. Ich habe mir letzhin von einem Fachmann sagen lassen, dass bei 9 km Tunnellänge wahrscheinlich das Rohr für die Ventilation in der Mitte des Tunnels grösser dimensioniert werden müsste als der Tunnel selbst. Diese Fragen sind nicht abgeklärt. Vielleicht wurde mit dem Bau des Mont-Blanc-Tunnels nicht zuletzt wegen dieser technischen Frage nicht begonnen.

Von Seite des Bundes wird ausserdem gegenwärtig geprüft, ob private Automobilstrassen gebührenpflichtig erklärt werden können. Alpentunnel im Ausmass von mehrerern Kilometern wären als solche private Autostrassen anzusprechen, und vorläufig scheint eine Finanzierung nur möglich auf der Basis der Gebührenerhebung, jedenfalls wenn auf privater Basis gebaut wird — ist doch mit einem Baukostenaufwand von 30 — 50 Millionen Franken zu rechnen. Der Interpellant sprach sogar von 60 Millionen. Dazu kommen noch die teuren Anschlussrampen. Diese wären nicht bei allen Projekten gleich teuer. Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, sind eine Reihe grundsätzlicher Fragen zu beantworten, bevor ernsthaft an eine Verwirklichung einer Strassenverbindung über oder durch die Berner-Walliser-Alpen gedacht werden kann.

Unsere Aufgabe besteht in erster Linie darin, anhand von Projekt- und Planstudien die vorteilhafteste Linienführung des neuen Strassenzuges festzulegen. In Verbindung mit der eidgenössischen Vermessungsdirektion haben wir deshalb dieses Jahr die Gebiete des Sanetsch-, Rawil- und Gemmi-Passes luftfotogrammetrisch aufnehmen lassen, so dass anhand von genauem Kartenmaterial Projekte auf gleicher Basis und Grundlage studiert werden können. Der Entscheid, welche Lösung schlussendlich zur Verwirklichung empfohlen werden kann, wird anhand von diesen Vergleichsgrundlagen gefällt werden müssen.

Die vom Bund eingesetzte Expertenkommission für den schweizerischen Hauptstrassentunnel wird sich ebenfalls mit diesem Problem zu befassen haben. Es ist also nicht allein eine Sache der Kantone Wallis und Bern, sondern die Lösung muss sich ebenfalls einer schweizerischen Konzeption einordnen. Jedoch muss in erster Linie der Kanton Stellung beziehen.

Es ist unbestritten, dass im Vordergrund aller aufgetauchten Alpenstrassentunnel-Projekte eine neue Strassenverbindung zwischen dem Berner Oberland und dem Wallis steht. Gibt es doch heute auf einer Luftlinie von rund 83 km, nämlich zwischen der Grimsel und dem Col du Pillon, keinen Strassenübergang über diesen Teil der Alpen. Das ist besonders für das Wallis, weniger für das Berner Oberland fühlbar. Wohl weist die Rhonetalstrasse nach Süden zwei Anschlüsse, via Simplon und Grosser St. Bernhard, ans italienische Strassennetz auf, nach Norden ist sie jedoch vollständig isoliert, indem zwischen Gletsch und Aigle, d. h. auf eine Länge von 160 km, kein Anschluss einer durchgehenden Strassenverbindung vorhanden ist.

Die Verhältnisse können durch folgende Ueberlegungen illustriert werden. In der Luftlinie gemessen liegt von Bern aus der nächste Punkt der Rhoneebene in der Nähe von Leuk in einer Distanz von rund 72 km. Eine Autofahrt von Bern nach Leuk-Sierre über Vevey oder über die Grimsel erfordert in beiden Fällen vier Stunden für die Zurücklegung der je rund 200 km langen Strecken.

Orte, die auf dem gleichen Distanzkreis wie Leuk liegen, beispielsweise Vevey, Les Verrières oder Guttannen, sind jedoch in zwei Stunden erreichbar. Daraus geht hervor, dass eine neue Strassenverbindung auf möglichst kurzrm Wege angestrebt werden muss. Aber wie gesagt, es sind noch allerlei Fragen, hauptsächlich technischer Art, zu lösen.

Der private Tunnelbau ist nach dem bernischen Strassengesetz möglich. Der Artikel 44 unseres Strassenbaugesetzes lautet: «Die Anlage und der Ausbau privater Strassen, die der allgemeinen Benützung durch bestimmte Verkehrsmittel, insbesondere Motorfahrzeuge, dienen sollen, bedürfen einer Konzession des Grossen Rates. Darin sind die erforderlichen Vorschriften über Bau, Unterhalt und Betrieb dieser Strassen sowie über allfällige Gebühren für die Benützung aufzustellen». Schon in diesem Gesetz aus dem Jahre 1934 dachte man in weitsichtiger Weise daran, dass einmal Strassen gebaut werden könnten, für deren Benützung Gebühren erhoben werden. Ich glaube, wie der Interpellant, dass die Automobilisten eine solche Abgabe zu entrichten bereit wären, füge aber einschränkend bei: nicht gern. Weiter lautet der Artikel 44: «Mit der Erteilung der Konzession erhält der Konzessionär das Enteignungsrecht für die zur Erstellung der Strasse notwendige Grundfläche. Im übrigen machen die Vorschriften des Zivilrechtes Regel».

Nun haben wir gerade in letzter Zeit ein solches Konzessionsgesuch für den Mont Bovin-Tunnel erhalten. Er würde hinter Lenk im sogenannten Oberried hineinstechen und bei Mollens unterhalb Montana herauskommen. Der Durchstich wäre 12 km lang. Um das Problem der Entlüftung zu lösen, schwebt Ingenieur von Rotz, der das Projekt ausgearbeitet hat, vor, eine Art Traktor durch die Röhren zu ziehen. Das Auto würde mit den Vorderrädern darauf fahren, würde den Motor abstellen und mit den Hinterrädern im Freilauf dem Traktor folgen. Es würde einfach durch den Tunnel geschleust. Es brauchte natürlich 2 Röhren, eine für die Hin- und eine für die Rückfahrt. Nun hat dieser Architekt ein praktisch gleiches Projekt für den Wildstrubel-Tunnel ausgearbeitet und hat vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement eine Konzession verlangt, in der richtigen Ueberlegung, das, was er bauen wolle, sei keine Strasse im Sinne des bernischen Strassenbaugesetzes, sondern eine Automobiltransport-Anlage. Die fällt entweder unter das Eisenbahngesetz oder zum mindesten unter das Postregal. — Gegenwärtig ist noch in Prüfung, wie sich der Regierungsrat des Kantons Bern zu diesem Konzessionsgesuch stellt. Ich neige zur Ansicht, dass wir eine Konzession als Strasse für das Projekt nicht erteilen können. Wir werden aber das Projekt im Auge behalten und es gemeinsam mit den andern Vorschlägen prüfen. Das Projekt würde beim heutigen Stand der Technik wahrscheinlich ausfallen, sobald man es als reinen Strassentunnel vorsehen würde, weil die Ventilation auf die lange Strecke von 12 km heute jedenfalls noch gar nicht möglich ist.

Ich kann dem Interpellanten versichern, dass, sobald wir diese vergleichenden Studien haben, wir weiterfahren und sobald wie möglich den Entscheid darüber fällen werden, welche Linie zur Ausführung gelangen soll. Dabei dürfen wir nicht auf irgendwelche lokalen Interessen Rücksicht nehmen, seien sie nun saanenländischer, obersimmentalerischer oder frutigländischer Observanz, sondern wir müssen uns weiter weg stellen und die Linie wählen, die für die grosse Transversale nötig ist.

Die militärischen Belange und die der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn müssen wir in dem Zusammenhang ebenfalls prüfen. Ich möchte nicht, dass das so aufgefasst würde, jetzt habe der Präsident der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn gesprochen. Wir werden uns bemühen, objektiv das anzustreben, was im Interesse des Bernerlandes liegen wird.

Schaffroth. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Baumgartner (Biel) und Mitunterzeichner betreffend Aufrechterhaltung der SBB-Werkstätten Biel

(Siehe Seite 353 hievor)

M. **Baumgartner.** Les ateliers de réparations des chemins de fer à Bienne existent depuis environ quatre-vingt ans, c'est-à-dire depuis l'ouverture des chemins de der du Jura bernois. Ils ont subi à peu près les mêmes vicissitudes que ces chemins de fer, c'est-à-dire qu'ils ont été rattachés successivement au Jura-Berne-Lucerne et au Jura-Simplon, pour être repris par les CFF au commencement de ce siècle.

Au début, ces ateliers avaient des tâches multiples, puis, peu à peu, ils ont été affectés presque uniquement à la revision des locomotives à vapeur. On n'a jamais revisé de locomotive électrique à Bienne. Entre les deux guerres, il a été vaguement question de la suppression des ateliers de Bienne. Vous savez peut-être qu'il existe six ateliers de réparations des chemins de fer en Suisse. On voulait en supprimer trois et n'en garder qu'un par arrondissement. Mais la seconde guerre mondiale a montré qu'il était plus judicieux et en tout cas plus sûr de conserver plusieurs ateliers à cause des dangers de bombardement aérien, de sorte que les ateliers de Bienne ont été maintenus. Vous savez aussi que le nombre des locomotives à vapeur diminue d'année en année et je pense que dans dix ou quinze ans il n'y en aura plus. Il faut donc affecter les ateliers de Bienne à une autre destination. On leur a déjà remis des wagons-citernes et il a été question, ces derniers temps, de faire procéder à Bienne à la réparation des wagons.

Entre temps, une nouvelle de presse nous a appris que le Conseil d'administration des CFF avait voté un crédit de 12 à 15 millions pour construire un nouvel atelier dans la banlieue d'Olten, atelier qui sera affecté à la réparation des wagons. Entre temps, également, on a amélioré les ateliers d'Yverdon, qui sont deux fois plus grands que ceux de Bienne et nous craignons, à Bienne, que nos ateliers ne disparaissent avec le temps.

L'orientation économique de Bienne est très unilatérale. C'est l'horlogerie qui domine chez nous. Or la présence à Bienne d'autres industries, et notamment d'un atelier des CFF, stabilise notre

économie et donne un plus grand équilibre non seulement à la ville, mais à toute la région environnante, puisque 1/3 des ouvriers des ateliers habitent dans le Seeland et viennent chaque jour à Bienne pour leur travail. Pour l'économie bernoise, il est aussi intéressant de posséder un atelier CFF sur le territoire du canton.

Bienne désire donc le maintien et si possible le développement des ateliers des CFF, puisque nous disposons encore des terrains nécessaires. En conséquences nous demandons au Conseil-exécutif d'intervenir auprès des autorités compétentes pour qu'elles accordent aux ateliers de Bienne la même sollicitude qu'aux autres ateliers des CFF.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Befürchtungen von Herrn Grossrat Baumgartner sind, glücklicherweise möchte ich sagen, unbegründet. Wir haben die SBB angefragt, wie es sich mit den Werkstätten in Egerkingen-Hägendorf verhalte. Sie antworteten, dass sie dem Oberbau dienten, es handle sich nicht um eine Werkstatt für den Wagenbau. Die Werkstätte in Egerkingen sei dazu da, die bessere Materialbewirtschaftung der SBB zu fördern. Aber sie berühre in keiner Weise die Interessen der Werkstatt Biel. Diese werde in Zukunft an Stelle der bisherigen Dampflokomotiven elektrische Lokomotiven und dazu, wie bis anhin, Personenwagen unterhalten. Eine Arbeitsverminderung sei für die Werkstätten Biel durchaus nicht vorgesehen. Die SBB stehen sogar seit längerer Zeit, wie sie uns mitteilten, mit der Stadt Biel in Unterhandlung über den Ankauf einer grossen Landparzelle östlich der heutigen Werkstatt, um später eventuell ihre Anlagen zu vergrössern.

Baumgartner (Biel). Je me déclare satisfait.

Präsident. Die Traktandenliste ist erschöpft, wir fahren morgen um 8.30 Uhr mit den Beratungen weiter.

Graf. Wenn wir heute bis etwa um 5 Uhr Sitzung halten würden, könnten wir die Traktanden dieser Session noch heute erledigen und hätten nicht morgen nochmals einen Sitzungstag. Ich kann nicht verstehen, dass man jetzt abbricht. Es werden allerlei Rücksichten genommen. Man dürfte aber auch einmal Rücksicht auf uns nehmen und die Zeit, während der wir hier sein müssen, möglichst kurz bemessen und nicht die Sitzung 1 bis 1½ Stunden vor der ordentlichen Zeit abbrechen. Ich wollte das im Namen der Fraktion feststellen.

Präsident. Ich nehme Kenntnis davon. Die Geschäfte, die uns zu behandeln verbleiben, sind für morgen vorgesehen. Ich kann nicht jetzt diese Tagesordnung ändern und Geschäfte heute nachmittag behandeln, die nicht vorgesehen waren.

Schluss der Sitzung um 15.35 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 18. November 1954, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschumi

Die Präsenzliste verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Baumgartner (Schüpbach), Bircher, Geissbühler (Spiegel), Grütter, Hess, Klopfenstein, Nahrath, Peter, Scheidegger, Scherz, Schmid, Segessenmann, Stähli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Jobin (Saignelégier), Schlappach.

Tagesordnung:

Expropriation in der Gemeinde Ins

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehmann (Bern), Präsident der Justizkommission. Er begründet den gemeinsamen Beschluss von Regierungsrat und Justizkommission, den nachstehenden Beschlussesentwurf zur weiteren Instruktion zurückzuziehen:

Der Gemeinde Ins wird in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, zwecks Erstellung einer Kläranlage mit einem Ableitungskanal zum Vorfluter gemäss vorgelegten Plänen vom Grundstück Nr. 1647 des Hans Düscher-Küffer, Landwirt in Ins, einen Streifen von 10 m längs der Grenze zum Grundstück Nr. 2253 sowie ein Stück von ca. 2000 m² längs der Eisenbahnlinie zwangsweise zu erwerben.

Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf Fr. 100.— nebst Fr. —.50 Stempel = Fr. 100.50, hat die Gemeinde Ins zu bezahlen.

Teuerungszulage für das Jahr 1955 an die nichtständigen Sektionschefs

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die nichtständigen Sektionschefs des Kantons Bern beziehen im Jahre 1955 wiederum

eine Teuerungszulage von 5 Rappen aus der Staatskasse auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Sektionskreis wohnhaften Bevölkerung.

2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Interpellation der Herren Grossräte Vuilleumier und Mitunterzeichner betreffend Herabsetzung der Militärausgaben

(Siehe Seite 354 hievor)

M. **Vuilleumier.** Au cours de la session du mois de septembre, j'ai déposé une demande d'interpellation, appuyée par vingt de mes collègues, au sujet des dépenses affectées à notre défense nationale. Je tiens à vous dire d'emblée que je ne suis pas venu à la tribune pour me faire le détracteur ou le démolisseur de nos institutions. Je les respecte bien trop pour cela. Cependant la question des crédits militaires — et personne ne le contestera — est depuis un certain temps l'objet de nombreuses controverses et fait couler beaucoup d'encre. C'est certainement le problème le plus discuté à l'heure actuelle. De Genève à Schaffhouse, du Tessin au Jura, la question de notre défense nationale est agitée. L'ampleur sans cesse croissante du budget militaire cause parmi nos concitoyens une réelle inquiétude et un malaise qu'il est inutile de vouloir dissimuler ou méconnaître. Dans plusieurs de nos parlements cantonaux, des motions ou des postulats attestent l'inquiétude qui règne dans les milieux les plus divers de notre pays au sujet des dépenses militaires. On ne doit pas dès lors s'étonner qu'une question d'une telle importance soulève des discussions, et suscite des polémiques dans la presse ou à la radio. Dans une démocratie telle que la nôtre, chacun a le droit d'avoir une opinion, même s'il s'agit de notre défense nationale.

Je tiens à préciser ici que la volonté de défendre l'indépendance de notre pays n'est pas en jeu, pas plus que le principe de notre défense nationale. Là dessus, le peuple est certainement unanime. En revanche, il se pose bien des questions sur les moyens qu'on lui propose pour assurer son intégrité territoriale. Tous ceux qui sont conscients des répercussions qui ne manqueront pas de se produire si nous continuons dans la voie actuelle s'expriment sans ambiguïté à ce sujet. Nous constatons que notre appareil militaire a pris des proportions considérables. De 1946 à fin 1953, les comptes ordinaires de la Confédération indiquent qu'une somme de 3000 millions a été consacrée au chapitre des dépenses militaires. En plus de cela, les Chambres fédérales ont approuvé, en 1951, au vu de dangers qu'on jugeait imminents, un énorme programme de crédits extraordinaires pour l'armement de 1,463 millions de francs.

A l'époque, dans un rapport de minorité présenté par M. Pierre Graber, conseiller national, il était souligné que la situation était d'autant plus préoccupante que le Conseil fédéral avait eu l'honnêteté de dire qu'il ne s'agissait pas de mesures de première urgence. Aujourd'hui nous sommes fixés et le Conseil fédéral propose aux Chambre l'achat de 100 chars « Centurion » et sollicite pour l'armée un crédit de 220 millions de francs, le crédit de un milliard et demi voté en son temps pour notre réarmement étant épuisé.

L'annonce de cette dépense nouvelle, au lendemain de la reconduction de notre régime financier, a soulevé partout de vives réactions. Ce n'est certes pas là une proposition qui aura le don de calmer les esprits. Elle a du reste été accueillie assez froidement par un journal comme la « National-Zeitung », qui élève à ce propos de sévères critiques — et des critiques d'ordre technique en particulier — contre les chars « Centurion », qui seraient de qualité médiocre et ne vaudraient pas, notamment, les chars soviétiques de la même classe. Ce même journal affirme que cet achat ne serait prévu que pour faire des expériences en vue d'acquisitions ultérieures. La porte, ou plutôt la fenêtre, reste donc ouverte à de nouvelles dépenses.

Les frais de création d'une place d'armes et de deux places d'exercices pour chars de guerre sont évalués à 30 millions de francs au minimum et ne seraient pas compris dans le crédit supplémentaire de 220 millions. Il faudrait compter en outre avec une dépense annuelle de 4 millions pour l'entretien des chars. « Tout cela est d'une valeur très contestable », écrit l'organe des radicaux bâlois.

Nous pouvons dès lors nous demander à juste titre: Où va-t-on s'arrêter? Nous comprenons fort bien que les problèmes touchant notre défense nationale sont fort complexes. Notre intention n'est pas de les ignorer ou de les minimiser. Cependant, nous nous demandons si, devant le malaise que provoque dans le pays cette hémorragie, il ne serait pas indiqué de revoir toute la situation, ainsi que le suggéraient d'une part M. Gabriel Despland dans une intervention qu'il fit au Conseil des Etats et de l'autre un article paru dans « Le National », organe du parti radical neuchâtelois.

En outre, je sais qu'à la Commission fédérale pour les affaires militaires, de vives critiques ont été émises en ce qui concerne certaines dépenses qu'on a jugées sinon exagérées, du moins superflues. Il semble même qu'au sein de cette commission, on ne soit pas absolument convaincu de l'opportunité des crédits réclamés par le Département militaire. J'ai enfin appris que, en ce qui concerne certaines constructions exigées par le Département militaire fédéral, on aurait constaté un manque total de surveillance. On peut dès lors se demander si les responsables de notre défense nationale ont véritablement été suffisamment orientés sur certains dépassements de crédits pour ouvrages militaires.

Si j'ai cité ces sources diverses, c'est pour bien souligner que partout on a le sentiment que le budget militaire est un gouffre dans lequel on pourra verser des sommes toujours plus considérables sans jamais parvenir à le combler. Au surplus, les réserves d'ordre social et politique que l'on peut faire en regard de ces dépenses nous semblent plus grandes encore. Ce n'est pas sans une certaine amertume que les moins favorisés du sort constatent que des questions de première importance telles que l'assurance-maternité et l'assurance-invalidité sont reléguées à l'arrière-plan, faute de moyens financiers suffisants, que le problème du logement est loin d'être résolu, que le

coût de la vie demeure très élevé et la situation des familles nombreuses loin d'être enviable, que le sort des vieux mériterait plus d'attention. Toute une partie de notre population attend des autorités fédérales qu'elles procèdent à des économies, en commençant par mettre un frein aux dépenses militaires.

Comme première mesure, nous demandons d'envisager une réduction de la durée des écoles de recrues et des cours de répétition. Il y a vingt ans, la durée des écoles de recrues était de 67 jours et celle des cours de répétition de 14 jours. De trois mois qu'elle était, le Conseil fédéral a porté à quatre mois l'instruction des nouvelles recrues. Il me semble que l'on pourrait sans dommage, par un meilleur emploi du temps, en revenir aux trois mois de naguère et réduire peut-être le nombre des cours de répétition.

Il semble aussi que la question de la limite d'âge devrait être réétudiée afin de revenir aux anciennes prescriptions, c'est-à-dire quarante-huit ans au lieu de soixante ans. J'admets que les économies réalisées dans ce domaine ne seraient pas considérables, mais l'effet psychologique d'une telle mesure serait loin d'être négligeable.

Enfin — et c'est là le point capital de mon intervention — tout le problème de notre défense devrait être revu de sorte que les dépenses militaires n'excèdent pas 500 millions par an. J'ajoute — et c'est là ma conclusion — que notre attitude, à nous socialistes, est claire: Aussi partisans que nous soyons de la paix et du désarmement, nous considérons dans les temps actuels notre défense comme nécessaire pour pouvoir rester libres sur une terre libre. Cependant, les dépenses qu'elle entraîne ne devraient pas être telles qu'elles soient un obstacle à l'évolution sociale de notre peuple. A mon avis, il serait regrettable que sous prétexte de défendre le pays on en arrive à le diviser en deux clans hostiles et opposés.

En conséquence, je prie Monsieur le Directeur d'intervenir auprès du Conseil fédéral dans le sens de mon interpellation.

Gafner, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Vuilleumier stellt in seinem schriftlich eingereichten Interpellationstext dem Regierungsrat drei konkrete Fragen, wobei die Zustimmung zur dritten Frage gewissermassen die logische Konsequenz einer zur Auffassung des Interpellanten zustimmenden Antwort des Regierungsrates zu den beiden ersten Fragen wäre.

Dem Regierungsrat und dem bernischen Militärdirektor kann es durchaus recht sein, vor dem Forum der Repräsentanten des Berner Volkes zu all diesen Fragen Stellung beziehen zu können, in der Hoffnung, irrtümliche Auffassungen richtigstellen und damit auch zur Abklärung einer für Land und Volk ausserordentlich wichtigen Frage das Seinige beitragen zu können.

Ich möchte deshalb nach der Beantwortung der drei Fragen in der gestellten Reihenfolge noch einige Erwägungen allgemeiner Natur über die Tragbarkeit und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Militärausgaben, die Weltlage im allgemeinen und die Lage der Schweiz im besondern anknüpfen und in einem Schlusswort unsere Auffassung zur Notwendigkeit des uneingeschränkten Festhaltens an unserer Wehrhaftigkeit, aber auch der Verteidigungsmöglichkeit unserer Armee bekannt geben.

Frage 1. Darf die Altersgrenze für die wehrpflichtigen Männer von 60 auf 48 Jahre herabgesetzt werden?

Sagen wir es zum vorneherein:

So sympathisch und populär die Durchführung der Herabsetzung des wehrpflichtigen Alters vom 60. auf das 48. Altersjahr an sich sein würde, so bedeutet dies praktisch nichts anderes als die Aufhebung des heutigen Landsturms und die Ausserkraftsetzung der neuen Truppenordnung 1951. Die Massnahme brächte aber auch finanziell im Endeffekt das genaue Gegenteil von einer gewollten Einsparung, nämlich die Verursachung neuer Ausgaben im Ausmass von mehreren Millionen Franken.

Wir möchten diese Behauptung an Hand von Tatsachen und Zahlen belegen.

Der Landsturm leistet gar keinen Dienst, ausgenommen alle zwei Jahre die Waffen- und Kleiderinspektionen und abgesehen von der Verwendung einiger Landsturmleute als Objektchefs und in Mobilmachungsstäben. Das Eidgenössische Militärdepartement ist in einlässlichen Erhebungen zum Schlusse gekommen, dass der finanzielle Aufwand für die Dienstleistungen von Wehrmännern des Landsturms alles in allem gerechnet höchstens Fr. 50 000.— jährlich ausmacht. Demgegenüber würden die Aufhebung der Truppenordnung 1951 und die Bearbeitung, Einführung und Inkraftsetzung einer neuen Truppenordnung im Umfang derjenigen von 1951 über 6 Millionen Franken kosten. Diese mehr als 6 Millionen Franken setzen sich zusammen aus 3,9 Millionen Franken Materialverlagerung, aus 2,1 Millionen Franken Umteilungskosten des Bundes und 90 000 Franken Beitrag des Bundes an die Kosten der Kantone. Die Kosten der Kantone sind in diesen 6 Millionen Franken nicht eingeschlossen und ebensowenig die Kosten für die Durchführung von Organisationsmusterungen und Einführungskursen.

Der Landsturm als solcher darf aber auf keinen Fall bei unsern heutigen Truppenbeständen aufgehoben und es darf auch im Interesse des Materials auf die Waffen- und Ausrüstungsinspektionen des Landsturms nicht verzichtet werden. Allein aus der Tatsache, dass die Wehrmänner des Landsturms an diesen Inspektionen teilzunehmen haben, erwachsen dem Bund und den Kantonen praktisch keine Kosten. Sold und Verpflegung werden an die Inspektionspflichtigen nicht ausgerichtet. Die Inspektionen finden in den Wohngemeinden statt, so dass keine Reiseentschädigungen ausbezahlt werden müssen. Die Kosten für die inspizierenden Offiziere und ihre Hilfsorgane werden — ausser in grössern Städten, wo bei Wegfall der Inspektionen für die Wehrmänner des Landsturms möglicherweise einige Inspektionstage eingespart werden könnten — gleich gross sein, ob in der betreffenden Gemeinde nur die Angehörigen des Auszuges und der Landwehr erscheinen, oder ob auch die Landsturmleute an der Inspektion teilzuneh-

men haben. Ferner darf nicht übersehen werden, dass die Angehörigen des Landsturmes der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht unterstellt sind, dass der Landsturm mit den Waffen ausgerüstet wird, die von den Auszugs- und Landwehrformationen nicht mehr benötigt werden und dass die persönliche Ausrüstung und Bekleidung der Landsturm-Wehrmänner den Bund praktisch nichts mehr kostet. Da der Landsturm keinen Dienst mehr leistet, nützt sich die persönliche Ausrüstung und Bekleidung auch nicht ab und infolgedessen tritt auch beim Korpsmaterial keine Abnützung ein.

Das zur finanziellen Seite. Das Entscheidende und Wichtigste bei der Frage 1 liegt aber im Organisatorischen.

Nach der geltenden Truppenordnung wird der Landsturm vorab benötigt, um die Bewachung und taktische Sicherung militärisch wichtiger Objekte zu gewährleisten. Es ist dies die Aufgabe der in 200 Territorialkompagnien zusammengefassten Landsturm-Infanterie. Ferner hat der Landsturm in gemischten oder in reinen Landsturm-Formationen bestimmte technische Aufgaben auf dem Gebiete der Fliegerabwehr, des Genie-Dienstes, des Zerstörungswesens und des Uebermittlungsdienstes zu erfüllen, sowie die Versorgung der kämpfenden Truppe sicherzustellen. Angehörige des Landsturms befinden sich denn auch in allen Zweigen der rückwärtigen Dienste. Als vierte grosse Aufgabe ist der Landsturm dazu bestimmt, die Bestände der Luftschutz-Truppen aufzufüllen. Ferner sind Angehörige des Landsturms in den Kommandostäben und Stabseinheiten sowie in den Mobilmachungsstäben und in verschiedenen Sonderformationen eingeteilt.

Zur Erfüllung aller dieser Aufgaben bedarf es nach der OST 51 eines Sollbestandes an Landsturm-Wehrmännern von rund 67 000 Mann, 67 000 Mann, die bei ihrem Wegfall durch Wehrmänner der Landwehr und des Auszugsalters ersetzt werden müssten! Die Kampfkraft unserer Armee würde dadurch ganz gewaltig geschwächt. Sie sehen aus diesem Pflichtenkreis des Landsturms, dass der Landsturm-Mann, der im Frieden keine Ausbildungsdienste leistet, im Ernstfall sehr wichtige Obliegenheiten zu erfüllen hat.

Damit aber noch nicht genug. Wenn der Sollbestand aller Angehörigen des Landsturms, wie bereits erwähnt, rund 67 000 Mann beträgt, so weist der Effektivbestand des gesamten Landsturms zur Zeit ziemlich genau das Doppelte, nämlich 133 000 Mann auf. Die in den Landsturm-Formationen nicht benötigten 66 000 Mann sind in der Landsturm-Reserve eingeteilt und haben bei einer Kriegsmobilmachung nicht einzurücken. Sie stehen somit voll und ganz zur Verfügung der Wirtschaft (Kriegswirtschaft, Landwirtschaft) wie auch der zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen. Zusammen mit den Angehörigen der HD-Personalreserve bilden sie den Grundstock jener Leute, welche die Landesversorgung sowie die Kriegsproduktion sicherzustellen haben. Sie dienen somit einerseits primär der Wirtschaft, sekundär aber auch der Armee, indem sie Angehörige des Auszuges und der Landwehr zu Hause und in den Gemeinden ersetzen und dadurch freimachen für den Kampf.

Würde somit die Wehrpflicht wie früher auf das 48. Altersjahr herabgesetzt, in einem Zeitpunkt, wo wir infolge der Fortschritte der Technik und der Einführung vieler neuer Waffen, dringend auf jeden Kämpfer angewiesen sind, so würden wir damit unser ganzes heutiges Verteidigungsdispositiv enorm schwächen und wir müssten eine völlige Umstellung der Truppenordnung sowie eine Reorganisation der Mobilmachungsplätze vornehmen. Das wäre einfach nicht zu verantworten.

Die heutige Ordnung durch Ausdehnung der Wehrpflicht auf 60 Jahre hat den ungeheuren Vorteil, dass mit einem absoluten Minimum an Kosten für den Landsturm und einem Minimum an Beanspruchung des einzelnen Landsturm-Mannes ein Optimum an Leistung erzielt wird. Andere Staaten gehen bezüglich der Altersgrenze ebenso weit oder noch weiter als wir. Sogar Schweden, das von einer Arbeiterregierung geleitet wird, führte kürzlich unter dem Gesichtspunkt der totalen Verteidigung Manöver durch, zu denen auch zahlreiche Frauen und Schulbuben, nicht freiwillig, sondern pflichtweise, herangezogen wurden. Bei uns sind wir noch nie so weit gegangen.

Ich glaube, dass meine Ausführungen genügend dargelegt haben dürften, dass die Beschränkung des wehrpflichtigen Alters auf 48 Jahre finanziell das verkehrteste und organisatorisch, vom Standpunkt einer wirksamen Landesverteidigung aus betrachtet, nicht zu verantworten wäre.

Frage 2. Darf die Dauer der Wiederholungskurse auf zwei Wochen verkürzt werden?

Selbstverständlich wären durch diese Massnahmen Einsparungen möglich. Die Frage ist nur die, ob sie im Ernst verantwortet werden könnten. Weshalb wurden die Wiederholungskurse von einstmals zwei Wochen auf drei Wochen verlängert? Ich kann mich da kurz fassen. Während in den Rekrutenschulen die Grundlage der ganzen militärischen Ausbildung geschaffen wird, dienen die Wiederholungskurse dazu:

— das Erarbeitete zu erhalten und die Truppen in allen militärischen Disziplinen in Uebung zu halten,
— die Truppen mit der durch die fortwährenden Neuerungen bedingten Entwicklung der Kampfmittel und der Kampfverfahren vertraut zu machen,
— die Einheiten zu bilden und zusammenzuschweissen,
— die Zusammenarbeit der verschiedenen Waffen zu fördern,
— der Führer aller Stufen in der praktischen Führung der Truppe zu schulen.

Seit der Verlängerung der Wiederholungskurse auf drei Wochen im Jahre 1938 haben wir eine gewaltige Technisierung der Kriegsführung erfahren, ist infolgedessen das Kriegsmaterial bedeutend vermehrt worden und sind durch alle die neuen Waffen und Geräte die Anforderungen an die Führer, aber auch an jeden Unteroffizier und Soldaten immer grösser geworden.

Sind die Verhältnisse heute etwa anders? Nein! Ganz im Gegenteil. Noch sind weitere neue Waffen und Geräte eingeführt oder in Einführung begriffen. Die militärischen Fachleute sprechen sich denn auch eindeutig für die Beibehaltung der ge-

genwärtigen Ordnung der Wiederholungskurse aus. Sie gehen von der Ueberlegung aus, dass Einsparungen unter keinen Umständen zu Lasten der Ausbildung oder der Ausrüstung der Armee gehen dürfen. Mit der Militärorganisation von 1907 ist man vom frühern System des zweijährigen Wiederholungskurs-Turnus zum heutigen System übergegangen. Dabei stützte man sich auf Erfahrungen, welche bis auf das Jahr 1874 zurückgingen. Die neue Ordnung wurde als ein grosser Fortschritt betrachtet und ihre Einführung ist das Verdienst von General Wille, der die Ausbildung auf diese Weise im Milizsystem verankerte.

Zu Gunsten der heutigen Regelung ist festzuhalten, dass unser Milizsystem nur einen Sinn hat, wenn es weiterhin nicht nur auf der Grundausbildung in der Rekrutenschule, sondern auch auf einer ausreichenden ergänzenden Ausbildung in den Wiederholungskursen beruht. Wenn da und dort in Wiederholungskursen Leerläufe auftreten, so liegen meistens Organisationsfehler vor. Zudem ist nicht gesagt, dass Lücken, die für die Soldaten Leerläufe sind, sich notwendigerweise auch auf das Kader auswirken.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass bei einem Wiederholungskurs von zwei Wochen (13 Tage) nur während 9 Tagen Ausbildung getrieben werden kann, da der Mobilmachungs- und Demobilmachungstag, der zwischen beiden Wochen liegende Sonntag und der Freitag vor der Entlassung (Retablierungs- und Demobilmachungsarbeit) von den 13 Tagen als effektive Ausbildungstage in Abzug gebracht werden müssen. Bei dreiwöchigen Wiederholungskursen kommt noch der zweite Sonntag in Abzug, so dass bloss 15 Tage für die Ausbildung verbleiben. Es ist unmöglich, das für die Wiederholungskurse ohnedies sehr reich befrachtete Arbeitspensum in 9 Tage hineinzupressen, ohne dass die Ausbildung Schaden leiden würde. Eine Verminderung der Dienstleistung oder eine Herabsetzung der Dauer der Wiederholungskurse müsste in Kürze schwerwiegende Folgen haben, indem die Gründlichkeit der Ausbildung, die Zusammenarbeit an den Waffen und das Können der Führer den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprächen, so dass die Kriegstüchtigkeit der Armee schwer beeinträchtigt würde.

En passant darf auch darauf hingewiesen werden, dass unsere Ausbildungszeiten ja viel kürzer sind als die des Auslandes. So dauert die Ausbildung des russischen, amerikanischen, englischen und französischen Soldaten mindestens zwei Jahre. In Italien ist sie auf 18 Monate und in Schweden auf ca. ein Jahr festgesetzt.

Es gibt in der Kriegführung Dinge, und dazu gehört die Waffenkenntnis und -Ausbildung, die dann im Ernstfall nicht noch schnell improvisiert werden können, nicht zu reden von den Problemen der Führung und der Zusammenarbeit der verschiedenen Waffen, Geräte und Kampfmittel. Was im Frieden versäumt wird, muss im Ernstfall mit dem Blutzoll unserer Soldaten schwer bezahlt werden. Die Auffassung, die man oft hört, diese und jene Ausbildung sei nicht so nötig, wenn es dann Ernst gelte, habe es der Wehrmann bald begriffen, ist unseriös, diletantenhaft und zeugt von völliger Unkenntnis der Kriegserfahrungen. Das sind Illusionen, denen wir nicht nachgeben dürfen. Einer, der es besser wissen muss, als wir alle hier im Saale, General Eisenhower, hat darüber gesagt, es sei ein Verbrechen, die Soldaten ohne die bestmögliche Ausbildung in den Kampf ziehen zu lassen und er hat drastisch die «merkwürdige Auffassung» jener gegeisselt, die da glauben, erst unter dem Kugelregen dieses oder jenes nachholen zu können.

Aus den gleichen Erwägungen muss auch die Verkürzung der Rekrutenschulen, bei denen es um die grundlegende Ausbildung unserer Wehrmänner geht, abgelehnt werden.

Frage 3 des Herrn Interpellanten, ob der Regierungsrat bereit sei, mit den zuständigen eidgenössischen Behörden bezüglich der Einsparungsvorschläge 1 und 2 Fühlung zu nehmen, dürfte sich wohl von selbst, angesichts unserer Beantwortung von Fragen 1 und 2, beantworten. Der Regierungsrat lehnt es denn auch ab, diesbezüglich im Bundeshaus vorstellig zu werden und er tut dies, abgesehen von der negativen Beantwortung der Fragen 1 und 2, auch aus rechtlichen und grundsätzlichen Erwägungen.

In rechtlicher Beziehung ist folgendes zu bemerken: Zuständig für die Höhe der eidgenössischen Wehraufwendungen sind die Bundesversammlung und das Schweizervolk, das schlussendlich das letzte Wort zu Verfassungsänderungen und Bundesgesetzen zu sagen hat. Die heutige Regelung ist denn auch in der Bundesverfassung, in der Militärorganisation und in andern Bundesgesetzen geordnet. Der Bundesrat kann von sich aus daran nichts ändern. Eine Intervention im Bundeshaus, sei es vom Regierungsrat oder vom Grossen Rat, müsste sich somit in Form einer Initiative gemäss Art. 26/5 Kantonsverfassung eigentlich an die Bundesversammlung oder an das Schweizervolk richten.

Mit dem klaren Nein des bernischen Regierungsrates auf die drei Fragen möchten wir aber keineswegs behaupten, dass in der schweizerischen Armee und in der eidgenössischen Militärverwaltung alles sakrosankt sei, handelt es sich doch hier um einen Riesenbetrieb, der getragen ist von Menschen. Irren ist menschlich. Und auch eidgenössische Obersten sind weder Engel — was gar nicht gut wäre — noch fehlerlos.

Auch wir vertreten sodann die Auffassung, dass es keineswegs von Gutem wäre, wenn nur die eidgenössische Militärverwaltung und die Herren Obersten über die Militärausgaben entscheiden könnten. Wir halten vielmehr dafür, dass hier das Kontrollrecht und die Kontrollpflicht der Bundesversammlung sehr angezeigt sind und dass es ferner sehr notwendig ist, dass sich ebenfalls das Schweizervolk zu den Militärausgaben äussern kann und dass es sich sein Kritikrecht nicht nehmen lässt. Lebendige und gelegentlich auch scharfe Kritik gehören zu jeder wahren Demokratie, bildet sie doch eines der wertvollsten Elemente einer Demokratie, solange sie konstruktiv, aufbauend und nicht nur niederreissend ist. Demokratie heisst Diskussion. Was wir heute hier im Grossen Rat tun, ist auch Diskussion. Es ist das freie Recht eines jeden Grossrates, die Regierung über jede den Staat betreffende Frage zu interpellieren und dem Regierungsrat seine Wünsche zu unterbreiten oder

Aufträge zu erteilen, sofern er für letzteres eine Ratsmehrheit findet. Es ist aber ebensosehr das Recht der Regierung, in gleicher Freiheit und Offenheit ihre Meinung darzulegen und positiv oder negativ zu ihr gestellten Fragen oder Wünschen Stellung zu nehmen.

Andererseits möchten wir nicht Fehler und Ungeschicklichkeiten, die gelegentlich wie überall auch in der Armee oder Militärverwaltung vorkommen, vertuschen oder beschönigen. Wir vertreten auch nicht etwa die Auffassung, dass, wer Kritik an der Armee übe, deshalb in den Verdacht der Armeefeindlichkeit kommen müsse. Wir freuen uns im Gegenteil, ausdrücklich feststellen zu können, dass Herr Grossrat Vuilleumier die Landesverteidigung nicht zur Diskussion stellt.

Zurückkommend zur rechtlichen Seite möchten wir zu diesem Punkt abschliessend bemerken, dass, wenn man von unserm Kanton aus in der Frage der Herabsetzung der Militärausgaben bei den Bundesbehörden vorstellig werden will, man vor die richtige Schmiede gehen und den hiefür vorgesehenen Weg gemäss Art. 93 der Bundesverfassung und Art. 26/5 unserer Staatsverfassung beschreiten müsste. Hier ist das Vorschlagsrecht der Kantone eindeutig geregelt und der Grosse Rat hätte das Recht, z. H. der Bundesversammlung einen Vorschlag des Kantons einzureichen. Wir glauben nicht, dass der Grosse Rat im vorliegenden Falle vom verfassungsmässigen Initiativrecht der Kantone Gebrauch machen will, und das war bestimmt auch nicht die Absicht des Herrn Grossrat Vuilleumier und der 21 Mitunterzeichner seiner Interpellation.

Viel einfacher und zweckmässiger als die Ausübung des Initiativrechts des Kantons oder eine Démarche der Berner Regierung beim Bundesrat wäre dagegen ein Vorstoss bernischer Nationalräte oder Ständeräte in der Bundesversammlung. Diesen Weg möchten wir keinem verwehren, der dazu das Bedürfnis hat. Ein solcher Vorstoss hätte aber persönlich oder im Namen seiner Fraktion, nicht aber im Auftrag oder namens des bernischen Grossen Rates zu erfolgen.

Es liegt uns daran, noch auf einen andern Punkt in der Interpellation des Herrn Grossrat Vuilleumier einzutreten. Er erklärt einleitend, dass die Militärausgaben für die Landesverteidigung von einem grossen Teil der Bevölkerung als zu hoch betrachtet werden und dass besonders im Berner Jura zahlreiche Bürger dieser Meinung seien. Sein parlamentarischer Vorstoss ist denn auch nicht vereinzelt, sondern ähnliche Vorstösse sind in letzter Zeit auch in andern kantonalen Parlamenten der welschen Schweiz gemacht worden. Dazu kennen wir ja auch noch den Vorstoss mit der Initiative des Herrn Chevallier, der eine wider alles Erwarten grosse Zahl von rund 85 000 Unterzeichnern buchen konnte. Wir möchten zeithalber hier die tiefern Gründe dieser grossen Zahl von Unterschriften nicht näher untersuchen und auch keine Betrachtungen darüber anstellen, wie weit sie auf das Konto sog. «Malaise», Illusionen und Wirklichkeitsfremdheit oder Defaitismus gehen. Wir möchten uns vielmehr hier zwei Gegenfragen gestatten:

4. Erste Gegenfrage: Sind unsere Wehrausgaben tatsächlich untragbar hoch und weniger notwendig als früher?

Ich sage untragbar hoch, denn dass die Aufwendungen für das Militär hoch sind, kann nicht bestritten werden und ebensowenig wird bestritten, dass jedermann glücklich sein würde, wenn die Militärausgaben nicht mehr notwendig wären, indem der ewige Friede, oder doch zum mindesten ein lange anhaltender Friede als Tatsache betrachtet werden könnte. Von diesem ewigen Frieden träumen wir alle. Aber es wäre trotzdem unklug, auf Träume abzustellen und die Tatsachen zu verkennen. Wer es mit der Verantwortung für sein Land ernst nimmt, darf gerade in solchen landeswichtigen Fragen den Boden der Realität nicht verlassen.

Schon früher gab es Träumer, die glaubten, es sei uns nach dem ersten Weltkrieg ein langer Friede beschieden. Es gab sogar Regierungen, die in diesem Glauben ihre Armee und die Wehrhaftigkeit ihres Volkes vernachlässigten. Für alle diese gab es 1939 ein sehr schreckhaftes und bitteres Erwachen.

Wenn wir auf unsere grossen Militärausgaben hinweisen, so darf auf der andern Seite doch bemerkt werden, dass von dem im Voranschlag des Bundes 1954 budgetierten Militärausgaben 69,7 % der Volkswirtschaft in Form von Arbeitsaufträgen zufliessen. Das sind ganze Fr. 494,835 Millionen, welche in Form von Arbeitsvergebungen an Private gingen.

Allein die Aufträge der KTA verteilen sich auf über 6000 Firmen und eine sehr grosse Zahl von Heimarbeitern und über alle Kantone und auf alle Industriegruppen. Sie allein betrugen 1953 314 Millionen Franken.

Was würde geschehen, wenn diese Aufträge von insgesamt annähernd Fr. 495 Millionen pro Jahr für Industrie und Handwerk ausblieben? Gibt nicht der gleiche Bund, trotz guter Konjunktur, auch heute sonstwie hunderte von Millionen aus für direkte oder indirekte Auftragsbeschaffung?

— Ich erinnere an die Summen für Exportrisikogarantie,
— für Ueberpreise bei der Beschaffung von Rollmaterial SBB und auf vielen andern Gebieten, die man im Ausland billiger haben könnte und sie nach richtigen, volkwirtschaftlichen Ueberlegungen im Inland kauft.

Ich habe das erwähnt, um zu zeigen, dass man die Wehraufwendungen nicht einfach losgelöst von der Wirtschaft betrachten kann, nicht einmal die Ausgaben für das eidgenössische Militärpersonal.

Ein Abbau (wie z. B. ein hälftiger Abbau nach Chevallier) bedeutet einen gewaltigen Ausfall an Aufträgen für Industrie, Gewerbe, Heimarbeit, bedeutet Ausfall für zahlreiche andere mit dem Militär verbundene Erwerbszweige, Ortschaften usw., bedeutet Verlust des Arbeitsplatzes für Tausende von Arbeitern, Angestellten und Beamten, bedeutet Pflicht der Oeffentlichkeit (im Sozialstaat), sich dieser anzunehmen. Wir dürfen nicht glauben, dass die heutigen Arbeitsverhältnisse ewig andauern werden.

Generelle Einsparungen wären somit für den Bund keine reellen Einsparungen. Es würde sich nur um eine Verlagerung bei den Ausgaben handeln. Sollte daraus gar Arbeitslosigkeit resultieren, fiele der grösste Teil der Last den Kantonen und Gemeinden zu.

Im Jahresbericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich wird zur Zahlungsbilanz der Schweiz gesagt: «Im Jahre 1953 ergab sich erstmalig in Friedenszeiten ein Ausfuhrüberschuss». Die Schweiz hat die drittgrösste Goldreserve der ganzen Welt. «Sie ist eines der wenigen Länder in Europa, von dem man sagen kann, dass genug gespart wird.» Die Schweiz steht nach Auffassung der BIZ «vor dem wirklich ungewöhnlichen Problem, wie ein fast zu grosser Strom von Ersparnissen sinnvoll und nutzbringend verwendet werden kann».

Und noch eine interessante Zahl und Parallele:

Nach dem gleichen Bericht der BIZ hat sich die Schweiz 1953 an ausländischen Anleihensemissionen und Auslandskrediten mit Fr. 575 Millionen beteiligt. Gleichzeitig vermögen wir anscheinend nicht, gemäss Budget 1954 Fr. 561,5 Millionen an laufenden Militärausgaben und Fr. 191 Millionen als Teilrate für das Rüstungsprogramm auszugeben!

Das sind Aufwendungen für die Verteidigung unserer Freiheit und Unabhängigkeit, die gerade halb soviel betragen, wie (auch nach Bericht BIZ) die Zunahme der Reserven der schweizerischen Versicherungsinstitutionen innerhalb eines Jahres!

Ferner darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass der Bund im ersten Halbjahr 1954 an Fiskaleinnahmen mehr als 1 Milliarde Franken buchen konnte und dass das Nationaleinkommen unseres Landes 1953 auf die hohe Summe von 24 Milliarden Franken anstieg. Angesichts solcher Zahlen kann wahrhaftig nicht behauptet werden, dass unsere Militärausgaben, die im Jahre 1953 nicht mehr als 4 % des Nationaleinkommens ausmachten, untragbar hoch seien. 4 % sind erheblich weniger, als der Betrag, den alle vom Kriege heimgesuchten Völker für ihre Landesverteidigung aufwenden. Hier einige Beispiele:

Sowjetunion 20 %, USA 17,2 %, Frankreich 12 %, England 10,3 %, Belgien 8 %, Holland 7 %, Italien 6 %.

Noch einen weitern Vergleich möchten wir ziehen:

In der Schweiz entfallen auf Militärausgaben 170 Franken pro Kopf der Bevölkerung, in den USA dagegen sind es Fr. 1300.—, in England Franken 350.—, in Frankreich und Schweden je Franken 300. —usw.

Eine andere, weniger günstige Proportion ergäbe sich, wenn man die Ausgaben des Schweizervolkes für Alkohol (Fr. 900 Millionen) und Tabak (Fr. 500 Millionen) oder total Fr. 1400 Millionen jährlich in Vergleich zu den bezüglichen Ausgaben anderer Völker setzen würde.

Herr Chevallier hat offenbar über alle diese Tatsachen und Zahlenvergleiche nicht nachgedacht, als er seine Initiative startete. Er machte sich die Sache etwas sehr leicht, um nicht von höchst oberflächlich und leichtfertig zu reden. Er will die schweizerischen Militärausgaben schlankweg um die Hälfte kürzen, dafür aber einen Teil der auf unsern Wehrausgaben eingesparten Gelder für Sozialzwecke des Auslandes verwenden, des gleichen Auslandes, das ungleich mehr als wir selbst aufrüstet und dessen Militärausgabenkonto das der Schweiz gewaltig übersteigt.

Selbstverständlich dürfen durch unsere Wehrausgaben unsere Aufwendungen für die notwendigen wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufgaben nicht leiden. Besonders die sozialen und kulturellen Aufgaben beanspruchen eine gleiche Berücksichtigung, wie die zur Sicherung unserer äussern Freiheit notwendigen militärischen Ausgaben, gehören sie doch ins Gebiet der geistigen und sozialen Landesverteidigung. Ein Volk ist nur dann zur Verteidigung seines Landes bis zum äussersten bereit, wenn es weiss, dass es auch sozial und kulturell etwas zu verteidigen hat. Das sind Wahrheiten, die man gelegentlich wohl feststellen darf und muss, die aber an dieser Stelle und in diesem Zusammenhang keiner weitern Erörterungen bedürfen.

Dass unser Land heil durch zwei Weltkriege hindurchkam, dass unser Volk nicht schwersten Blutzoll bezahlen musste, dass unsere Städte und Dörfer nicht zerstört und unsere Wirtschaft und Finanzen nicht durch die Folgen des Krieges ruiniert wurden, sondern wir uns vielmehr während des zweiten Weltkrieges und seither einer nie geahnten und noch nie dagewesenen wirtschaftlichen Blüte erfreuen können, dies verdanken wir nicht zuletzt der Tatsache, dass man im kriegführenden Ausland unsere Armee als ernst zu nehmenden Faktor in Rechnung setzte und den Abwehrwillen, aber auch die Wehrkraft unseres Volkes, hoch einschätzte.

Wir haben daher allen Anlass, zu unserer Armee und unserer geistigen, wie materiellen Wehrbereitschaft Sorge zu tragen. Vermeiden wir im Hinblick auf mögliche neue Kriege alles, was im Ausland den Eindruck erwecken könnte, es sei diesbezüglich in der Schweiz nicht mehr so gut bestellt und die Schweizer seien nicht fähig, gute Zeiten mit der frühern Opferbereitschaft zu ertragen.

Schliessen wir diesen Abschnitt unserer Interpellationsbeantwortung mit einem Satz, den Herr Oberstdivisionär Uhlmann kürzlich in zwei sehr beachtenswerten Artikeln zur Frage unserer Wehrbereitschaft prägte, und der lautet:

«Nirgends wie auf dem Gebiete des Wehrwesens werden Halbheiten mit dem Blut des Volkes bezahlt.»

5. Zweite Gegenfrage: Sind die weltpolitischen Verhältnisse heute derart, dass schon an einen Abbau der Wehrausgaben gedacht werden kann?

Auch diese Frage möchten wir zum vorneherein mit einem entschiedenen Nein beantworten. Mit diesem Nein möchten wir aber keineswegs in Schwarzmalerei oder Kriegspsychose machen und die Auffassung vertreten, als ob unseres Erachtens ein dritter Weltkrieg in absehbarer Zeit unvermeidbar wäre. Das ist er keineswegs. Im Gegenteil. Je mehr sich der Westen zusammenschliesst und Sowjetrussland gegenüber geschlossen und fest auftritt, je mehr das bestehende, gewaltige Missverhältnis in der militärischen Kriegsbereitschaft Sowjetrusslands und des Westens behoben werden kann und je mehr man dem Gleichgewicht im Kriegspotential der beiden Mächtegruppen näher kommt, desto höher sind die wirklichen Friedenschancen zu werten.

Wir möchten auch ohne weiteres zugeben und freuen uns darüber, dass sich seit einiger Zeit und besonders seit diesem Jahre eine merkliche Entspannung in den internationalen Beziehungen bemerkbar macht und dass insbesondere die Pariserabkommen unter Einbezug Deutschlands in die Abwehrorganisation der westlichen Völker einen grossen Fortschritt bedeutet, sofern diese Pariserabkommen dann auch von allen zuständigen Parlamenten genehmigt werden. Der Kriegsschluss in Indochina darf ebenfalls als Positivum gewertet werden, obwohl er einer bedenklichen militärischen und moralischen Niederlage Frankreichs und indirekt gleichzeitig auch des gesamten Westens gleichzusetzen ist.

Kritischer möchten wir uns den Friedensschalmeien des Kremls und dem Vorschlag Malenkows auf Abhaltung einer Sicherheitskonferenz gegenüber verhalten. Bisher jedenfalls hatten die Friedensschalmeien und die Friedensbeteuerungen Sowjetrusslands vorab den Zweck, den Westen in seinem Willen zur Abwehr und in seinen militärischen Rüstungsmassnahmen zu lähmen und seinem geistigen Wachsein und Wachbleiben entgegenzuwirken.

Man vergisst oft nur zu leicht die eindeutigen Lehren der Geschichte, selbst dann, wenn diese nur einige Jahre oder Jahrzehnte zurückliegen. Je mehr Hitler vom Frieden sprach und die Welt seiner Friedensbereitschaft versicherte, desto fester wurde im geheimen sein Wille und Entschluss zum Kriege und desto grösser wurde auch die militärische Kriegsbereitschaft Hitler-Deutschlands. Der Zweite Weltkrieg zerschlug dann glücklicherweise die braune Diktatur.

An Stelle der braunen Diktatur erhob aber seither ebenso drohend und in ihrer Taktik noch viel gefährlicher die kommunistische Diktatur ihr blutiges Haupt. Die Nachkriegszeit bescherte uns den kalten Krieg, den Nervenkrieg, der in seinem Endziel der Diktatur des kommunistischen Proletariats und mit seinen Methoden der innern Aushöhlung des Widerstandswillens freier Völker und der Unterminierung der Autorität bürgerlicher und sozialdemokratischer Regierungen im Grund der Dinge nichts anderes ist, als effektiver Krieg zwischen verschiedenen Völkergruppen, auch wenn die Geschütze noch schweigen. Der bekannte Satz des grossen Militärschriftstellers Clausewitz gilt nach wie vor und lautet in bezug auf den kalten Krieg in umgekehrter Form: «Die Politik ist die Fortsetzung des Krieges mit andern Mitteln.» Wohl hat auch hier in letzter Zeit Malenkow die russische Taktik geändert, aber wir haben noch nicht den geringsten Beweis dafür, dass es die neuen russischen Machthaber mit ihren Friedensbeteuerungen ernst meinen und dass sie vom Streben des Kommunismus nach Weltmacht und von ihrem Ziel der kommunistischen Weltrevolution etwa abgegangen wären. Allerdings hat Russland, jedenfalls zur Zeit, gar kein Interesse an einem Krieg. Schon die innerpolitischen Verhältnisse nach Stalins Tod zwingen es zum Masshalten und zur Vorsicht.

Wir haben aber bis zur Stunde noch nicht erkennen können, dass Russland bereit wäre, auch nur das geringste von seinen machtpolitischen Positionen im Interesse eines dauerhaften Friedens aufzugeben. Ebenfalls die heutigen Machthaber Russlands fühlen sich an Lenins politisches Vermächtnis gebunden.

Der Westen und auch wir Schweizer tun daher gut, wachsam und abwehrbereit zu bleiben und nicht in unserer Abwehrkraft den Krebsgang anzutreten. Wir dürfen vielmehr die Stimmen ernsthafter Staatsmänner und hoher militärischer Kommandanten, die weiter zur Vorsicht mahnen und die trotz des positiven Ergebnisses der Pariserverhandlungen und trotz des diplomatischen Vorstosses von Malenkow die Zukunft Europas und die Friedensmöglichkeiten als unsicher beurteilen, nicht überhören. Trotz der bereits erwähnten gewissen weltpolitischen Entspannung gibt es in der Welt herum noch Pulverfässer genug, die eines Tages, und zwar selbst gegen den Willen der derzeit in der grossen Weltpolitik führenden Männer, in die Luft fliegen und zu einem neuen Weltkrieg führen können. Das Kolonialproblem ist weder in Asien noch in Afrika gelöst, sondern schwelt weiter und an Stelle von Indochina haben wir neue Unruheherde und Kriegsgefahren, die sich auf andere Erdteile ausweiten könnten.

Wir wollen aber nicht einmal von andern Erdteilen sprechen, sondern nur die Frage stellen, ob einer, der nicht den Sinn für die Wirklichkeit verloren hat, im Ernst glaubt, dass der Weltfriede gesichert sei, solange es ein zweigeteiltes Deutschland gibt, solange Oesterreich nicht seine Selbständigkeit zurückerhalten hat, solange der Kommunismus in einzelnen Staaten Europas an Boden gewinnt und solange europäische Völker als russische Satelliten unter dem blutigen Terror einer Fremdherrschaft schmachten. Die Frage stellen, heisst sie beantworten.

Man muss deshalb General Gruenther, Oberkommandierender der NATO-Streitkräfte, der für seine Ruhe und Nüchternheit in der Beurteilung politischer und militärischer Verhältnisse bekannt ist, zustimmen, wenn er sich diesbezüglich vor kurzem wie folgt äusserte: «Ich glaube, dass es ein gewaltiger Irrtum wäre, jetzt in unsern Anstrengungen nachzulassen. Es liegen keinerlei Anzeichen vor, dass die bewaffneten Streitkräfte des Sowjetblockes vermindert worden sind. Alle Meldungen des Nachrichtendienstes bestätigen im Gegenteil, dass sie immer stärker werden.» Dem fügt er weiter bei, dass das Gefühl der Entspannung ungefähr das Schlimmste sei, was dem Westen passieren könne.

Solange Russland und seine europäischen Satelliten 6 Millionen Mann einsatzbereit unter den Waffen halten, von denen ein grosser Teil gepanzert und motorisiert sind, mit der Möglichkeit der Verdoppelung dieser Zahl innert kurzer Zeit, und so lange der Westen noch so schwach ist, wie er tatsächlich ist, dürfen weder der Westen noch wir uns militärpolitisch aufs Ohr legen und schlafen.

Bleiben wir Schweizer uns weiter bewusst, dass unser kleines Ländchen immer noch sich mitten in Europa befindet und dass wir bloss 300 km von unserer Grenze entfernt russische Truppen haben. Das ist die Entfernung Genf—Bodensee, und das ist verdammt wenig.

Wir kommen zum Schluss: Die Interpellation von Herrn Grossrat Vuilleumier wurde von 21 Mitgliedern der sozialdemokratischen Grossrats-

fraktion mitunterzeichnet. Es sei mir daher gestattet, in den Ratsverhandlungen nur drei Jahre zurückzublättern, auf das Jahr 1951, in welchem Herr Nationalrat Dr. Oprecht, meines Wissens damals noch Präsident der Schweizerischen Sozialdemokratischen Partei, am 5. April 1951 bei der Eintretensdebatte zur Rüstungsvorlage unter anderem folgendes erklärte:

«Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz ist der Ueberzeugung, dass die Aufrüstung unserer Armee eine absolute Notwendigkeit ist und dass dafür die erforderlichen finanziellen Mittel bewilligt werden müssen. Wer es ehrlich meint mit dem Grundsatz der bewaffneten Neutralität in unserer Aussenpolitik, der muss unserer Armee die modernen Waffen und Mittel zur Verfügung stellen, damit sie ihre, durch die Bundesverfassung umschriebenen Aufgaben erfüllen kann.»

Das waren sehr klare und auch tapfere Worte aus dem Munde eines Arbeiterführers. Wir wissen, dass an dieser grundsätzlichen Auffassung der Sozialdemokratischen Partei seither nichts geändert hat und dass sie die Landesverteidigung nicht zur Diskussion stellt. Das gleiche ist zu sagen von den Mitunterzeichnern der Interpellation und insbesondere von Herrn Grossrat Vuilleumier. Seine Interpellation will nicht mehr bedeuten als ein Niederschlag der derzeitigen öffentlichen Diskussion um die Wehrausgaben. Dabei gehe ich mit ihm einig, dass die Militärausgaben und ihre rationelle Verwendung das ganze Volk interessieren.

Wenn der grosse französische Staatsmann Clémenceau einmal erklärte, der Krieg sei eine viel zu ernste Angelegenheit, als dass man sie den Militärs allein überlassen könnte, so möchte ich, übertragen auf unsere kleinen Schweizerverhältnisse, sagen, dass in unserm kleinen Lande ebensowenig unsere Milizarmee allein Sache der Militärs sein darf, sondern dass hier Parlament und Volk gewichtig mitreden müssen. Das wollte Herr Vuilleumier mit seiner Interpellation und das war sein gutes Recht. Verschiedene seiner kritischen Bemerkungen waren auch durchaus zutreffend und ich gehe mit ihm völlig einig, wenn er feststellte, dass in der Armee und für die Armee — das gleiche gilt für die andern Departemente des Bundes, aber ebenfalls für die kantonalen Verwaltungen — Ausgaben vorgenommen werden, deren Zweckmässigkeit nicht immer einer kritischen Ueberprüfung standhält. Beim Militär muss gespart werden, so sehr wie in der übrigen öffentlichen Verwaltung und im privaten Haushalt. Es darf aber nicht am falschen Ort gespart werden. So gibt es denn auch Sparvorschläge, die einfach nicht zu verantworten sind, wenn wir nicht die Abwehrkraft und die Verteidigungsmöglichkeit unserer Armee und damit die Freiheit unseres Volkes in Frage stellen wollen.

Ein Volk besitzt kein köstlicheres Gut, als seine Freiheit und sein Selbstbestimmungsrecht. Dafür müssen auch wir, die Eidgenossen des Jahres 1954 und der nachfolgenden Jahre, die notwendigen Opfer bringen, und zwar Opfer persönlicher Art, wie die Leistung der notwendigen Militärdienste, und finanzielle Opfer. Wir wären unserer Vorfahren unwürdig, wenn wir es anders hielten, und wir würden vor der Geschichte jämmerlich dastehen, wenn wir aus Sorglosigkeit, aus mangelnder Einsicht in die politischen Gegebenheiten und militärischen Notwendigkeiten oder aus mangelnder Opferbereitschaft das nicht getan hätten, was die Zeit und das Landesinteresse von uns erfordern, und wenn infolgedessen unsere Armee im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung versagen müsste.

Für die Freiheit unseres Landes und für die Sicherung unserer demokratischen Rechte darf uns kein Opfer zu gross sein!

Präsident. Der Herr Interpellant ist berechtigt, eine Erklärung abzugeben.

M. **Vuilleumier.** J'ai pris acte avec beaucoup d'intérêt des renseignements qu'a bien voulu me donner le Directeur des affaires militaires, mais je reste cependant persuadé que, dans le domaine de la défense nationale, certaine économies pourraient être réalisées. Je suis convaincu que, dans les temps actuels, nous devons avoir une défense nationale à même de faire face à toutes les circonstances, mais j'affirme, avec l'appui de tous mes collègues et d'une partie de mes concitoyens, que des économies peuvent être réalisées par le Département militaire fédéral. C'est la raison pour laquelle je ne peux pas me déclarer tout à fait satisfait de la réponse du Directeur des affaires militaires.

Etter. Da es sich um eine sehr wichtige Frage handelt, möchte ich den Antrag auf Diskussion stellen.

Abstimmung:

Für den Antrag Etter . . . . Grosse Mehrheit

Etter. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat die Interpellation von Herrn Grossrat Vuilleumier beraten. Sie ist der Meinung, dass es um eine derart grundsätzliche Frage geht, dass sich eine etwas breitere Behandlung im Ratsplenum aufdrängt. Man kann sich daher nicht nur mit den Erklärungen vom Regierungsratstisch aus begnügen. Ich danke daher dem Rate, dass er mit der Diskussion einverstanden ist. Danken möchte ich vor allem auch dem Herrn Militärdirektor für die Art und Weise, wie er die Interpellation beantwortet hat.

Unsere Fraktion ist mit der Regierung einhellig der Meinung, dass keine Rede davon sein kann, im Sinne der Intentionen des Herrn Interpellanten in diesen Fragen bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden. Es ist sicher nicht zu bestreiten, dass die Aufwendungen für unser Wehrwesen einen Umfang angenommen haben, der nicht nur im Berner Jura, sondern überall zur Diskussion steht. Ebenso ist es im Zeichen der vielen internationalen Friedenskonferenzen durchaus verständlich, dass aus der allgemeinen Lagebetrachtung, sofern sie durch die Brille der Wunschträume vorgenommen wird, voreilige Schlüsse über den Wert und Unwert sowie über die Notwendigkeit unserer Wehreinrichtungen gezogen werden könnten. Da ich nur Funktionär der rückwärtigen Dienste der Armee bin, zähle ich mich keineswegs zu dem Kreis, der da oder dort als supermobil bekannt ist und der vielleicht auch schon hin und wieder durch sein Verhalten und seine Begehren unserem Wehrwesen Schaden zugefügt hat. Ich bin mit dem Herrn

Interpellanten absolut der Auffassung, dass man sehr wohl in unserem Volke über Wehrfragen und Wehrkredite diskutieren darf, ohne sofort zu einem Militärfeind gestempelt zu werden. Im Hinblick auf die sehr ausführliche Beantwortung der Interpellation durch den Herrn Militärdirektor möchte ich die Stellungnahme unserer Fraktion auf die drei konkreten Fragen beschränken, die zur Diskussion gestellt wurden. Ich muss damit das Risiko auf mich nehmen, in allgemeinen Fragen der Landesverteidigung lückenhaft zu sein.

Von allen Unternehmern wird heute verlangt, dass jedes Unterfangen, bei dem die Gesundheit und das Leben von Menschen auf dem Spiele steht, gründlich vorbereitet wird, um Verlustrisiken nach Möglichkeit auszuschliessen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass gerade das Militärwesen ein Unternehmen ist, das zum mindesten im Ernstfall schon von Haus aus im wahrsten Sinne des Wortes ein gefährliches Handwerk ist. Es wäre infolgedessen weder von den Behörden noch von den verantwortlichen militärischen Instanzen zu verantworten, wenn wir uns bei unseren Wehrvorbereitungen zum voraus auf Halbheiten einliessen. Ein Ernstfall würde ohnedies so viele Verquickungen und Ueberraschungen bringen, dass begangene Halbheiten einfach nicht mehr zu rechtfertigen wären und sich bitter rächen müssten. Ich gebe ohne weiteres zu, dass alle Vorbereitungen und Vorsichtsmassnahmen auch auf militärischem Gebiet mindestens ein Stück weit eine Frage des Masses sein mögen. Weil wir aber in der Schweiz seit Jahrzehnten keine Kriegserfahrungen mehr haben, da wir in den letzten beiden Weltkriegen gnädig davongekommen sind, wäre es vielleicht doppelt falsch, gerade jetzt einen allzu leichten Massstab anlegen zu wollen. Das Sichwiegen in falscher Sicherheit müsste zweifellos im Ernstfall katastrophale Folgen haben.

Im Kapitel betreffend die effektive Kriegsbereitschaft möchte ich vorweg die grossen Fragen der Landesverteidigung, der Bewaffnung und Ausbildung sowie der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge usw. erwähnen. Als Stabsoffizier darf ich mir wohl eine gewisse Meinung über diese Fragen anmassen. Aber auch als Stabsoffizier ist man noch nicht unbedingt in der Lage, sich ein abschliessendes Urteil über die notwendigen Vorbereitungen zu bilden. Man muss das den militärischen verantwortlichen Stellen überlassen. Ich glaube aber, den Sinn der Interpellation von Herrn Grossrat Vuilleumier recht zu deuten, wenn ich annehme, dass er ebenfalls darauf verzichtet, sich in die abschliessende Beurteilung der militärischen Notwendigkeiten einzumischen. Auch in der Schweiz kann nicht jeder sein eigener General sein. Ich fasse seine Anregungen vielmehr so auf, dass er in erster Linie darauf ausgeht, dass die zur Verfügung stehenden Mittel richtig angewendet werden und keine offensichtlichen Uebermarchungen Platz greifen. Wenn er die Beschränkung der WK-Dauer auf 14 Tage wünscht, so hat er offenbar die Meinung, die verfügbare Dienstzeit werde vielleicht nicht immer richtig ausgenützt. Da gibt sich der Herr Interpellant ohne Zweifel einem Irrtum hin. Die Zeiten der urgemütlichen Wiederholungskurse sind schon längst vorbei. Mindestens kennen wir sie im solothurnischen Regiment, dem ich zugeteilt bin, seit einer Reihe von Jahren nicht mehr. Man geht je länger je mehr darauf aus, auch die letzten Minuten gut anzuwenden. Das will nicht besagen, dass nicht dann und wann Minuten, vielleicht auch Halbstunden oder Stunden, nicht ganz so angewendet werden, wie man könnte, aber im grossen und ganzen wird heute sehr ernsthaft gearbeitet. Auch sind unsere verantwortlichen Kommandanten im Verlaufe der letzten Jahre immer mehr dazu erzogen worden, ihre Wiederholungskurse mit aller Gründlichkeit vorzubereiten. Dafür müssen sie sehr viel vordienstliche Zeit opfern, damit sie wohlvorbereitet in den WK einrücken können. Fehldispositionen, Nachlässigkeiten usw. werden immer vorkommen. Man darf das aber nicht verallgemeinern. Man muss in diesen Fragen unseren Kommandostellen ganz bestimmt Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Wenn ich zurückblicke, wie wir seinerzeit vor 20 und 30 Jahren beispielsweise als Füsiliere ausgebildet wurden, so müssen wir zugeben, dass die Ausbildung damals viel einfacher war. Als einzige Waffe hatten wir unser Gewehr. Wenn wir dagegen sehen, was für Waffen heute allein in einem Infanteriebataillon zu handhaben sind, was jeder Soldat alles kennen sollte, da die Spezialisierung nicht soweit getrieben werden kann, dass der eine nur das Gewehr, der andere das LMG und der dritte das MG zu bedienen weiss, sondern jeder Soldat muss bei Nacht und Nebel alle Waffen zu handhaben verstehen, dann versteht man ohne weiteres, dass 14 Tage Wiederholungskurs nicht mehr ausreichen, dass auf alle Fälle für die Kenntnis der Waffen am einzelnen Objekt viel weniger Zeit eingeräumt ist als früher, wo man nur das Gewehr und vielleicht das LMG kennen musste.

Wir dürfen vor allem nicht vergessen — der Herr Militärdirektor hat das auch kurz erwähnt —, dass in einem 14-tägigen Wiederholungskurs für gewisse administrative Obliegenheiten, die einfach nicht zu umgehen sind (Marsch in die Unterkunft, später wieder der Rückmarsch und die Demobilmachung), etwa vier Tage wegfallen. Geben wir uns keinen Illusionen hin: von Jahr zu Jahr wird immer wieder die Handhabung neuer Waffen gelernt werden müssen. Man verliert aber in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren auch wieder gute Kenntnisse.

Ebenso wenig kann im Zeitalter des Klein- und Partisanenkrieges in Frage kommen, dass wir darauf verzichten dürfen, unsere Männer zwischen dem 48. und 60. Lebensjahr, die immerhin noch sehr gut beieinander sind, einzusetzen, da sonst ihre Funktionen — das ist vom Herrn Militärdirektor sehr deutlich gesagt worden — Leuten aus dem Auszug übertragen werden müssen. Das würde dazu führen, die einsatzbereiten Truppenbestände ganz wesentlich zu verringern. Das ist einfach unmöglich. Sollten wir je einmal von einem Gegner überfallen werden, so ist im voraus damit zu rechnen, dass wir vermutlich bestandesmässig unterlegen wären. Es ist aber auch heute so, dass man an die Grenze nicht nur Waffen schicken kann; diese Waffen müssen auch bedient werden. Dazu braucht es Leute. Hier haben die Soldaten zwischen dem 48. und 60. Altersjahr eine grosse Aufgabe zu erfüllen. Rein nüchterne Ueberlegungen schliessen es daher leider aus, dass man den An-

regungen des Herrn Interpellanten Folge geben kann. Unsere Behörden und militärischen Führer könnten erst recht nicht Hand dazu bieten, dass wir es mit unseren Vorbereitungen leichter nehmen.

Ich brauche das Wort Malaise nicht gerne. Aber sowohl der Herr Interpellant wie auch der Herr Militärdirektor haben darauf aufmerksam gemacht, dass man im Verlaufe der letzten Jahre überall etwa das Gefühl bekommen habe, es sei in militärischen Dingen nicht überall zum besten bestellt. Es ist sicher nicht Aufgabe eines kantonalen Parlamentes oder meine Aufgabe, hier als Beschützer dieser oder jener Instanzen aufzutreten. Aber der Gerechtigkeit halber müssen wir in aller Sachlichkeit und Nüchternheit feststellen, dass auf Grund der vielen Kritiken Kommissionen auf Kommissionen, auch Sparkommissionen, in der Eidgenossenschaft eingesetzt wurden. Das Ergebnis ihrer Untersuchungen lautet im grossen und ganzen so, dass an unserem Militärwesen nur ganz kleine Abstriche vorgenommen werden können. Wenn dann und wann von den einzelnen Herren Kommandanten oder von Unternehmern, denen Militäraufgaben anvertraut wurden, ein Seitensprung gemacht wurde, ist es falsch, das auf Konto des obersten Chefs des Militärdepartementes buchen zu wollen. Ich möchte aber nicht sagen, dass nicht auch dort gewisse psychologische Fehler und Mängel aufgetaucht sind. Vor allem liegt mir daran — ich darf das auf Grund eigener Erfahrungen und persönlicher Ueberzeugung sagen —, eines ganz deutlich festzustellen: Der oberste Führer unseres Generalstabes, Oberstkorpskommandant de Montmollin, muss von all denen, die guten Willen haben, als eine absolut integere, militärisch tüchtige Persönlichkeit gewertet werden, die nach meiner Auffassung in ihren Entscheiden in keiner Art und Weise angezweifelt werden darf. Wir haben das grosse Glück, in unserem obersten militärischen Chef einen Mann zu haben, der tatsächlich seine ganze Lebenskraft für den Ausbau unserer Armee einsetzt. Auch unser Parlament und das ganze Volk darf dafür dankbar sein. Dieser Mann kann schliesslich nicht verantwortlich dafür gemacht werden, wenn auf unteren Stufen gelegentlich daneben gehauen wird.

Präsident. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie noch eine Minute Zeit haben.

Es sind 12 Redner eingeschrieben. Ich möchte beantragen, dass die Herren Fraktionspräsidenten Schneider von der sozialdemokratischen Fraktion, Baumgartner, von der freisinnigen Fraktion, und Brahier, von der katholisch-konservativen Fraktion, nach Geschäftsreglement 20 Minuten reden dürfen. Allen andern Rednern soll die Redezeit nach § 16 auf 10 Minuten beschränkt werden. Ferner beantrage ich Ihnen, die Rednerliste zu schliessen. Es ist gestern gerügt worden, der Rat gehe mit der Zeit verschwenderisch um. Wir geraten nun in die Situation, in die zu geraten ich befürchtet habe. Wie ich sehe, stimmt der Rat meinen Vorschlägen zu. Wenn einer der eingeschriebenen Redner das Gefühl hat, er könne nichts Neues mehr beifügen, ist er freundlich eingeladen, auf das Wort zu verzichten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass nach der ausgiebigen Antwort des Regierungsrates und nach den Voten der Herren Fraktionspräsidenten noch viel zu sagen übrigbleibt, umso weniger, als es sich hier um eidgenössische Politik handelt.

Etter. Ich teile mit dem Herrn Interpellanten durchaus die Auffassung, dass versucht werden muss, dort Einsparungen zu machen, wo es möglich ist. Als Bürger und Soldaten müssen wir auch schauen, dass zu unserem Militär Sorge getragen wird. Gewiss kann man da und dort Einsparungen machen; auf der andern Seite bin ich aber überzeugt, dass man den Einsparungsgedanken in dem weiten Sinne, wie sie vom Herrn Interpellanten gesteckt worden sind, nicht Rechnung tragen kann. Unsere Berner Regierung ist sicher gut beraten, wenn sie in diesen staatspolitisch entscheidenden Fragen mannhaft und fest bleibt und sich nicht von augenblicklichen Stimmungen leiten lässt. Meine Fraktionskollegen sind jedenfalls mit mir der Auffassung, dass die Regierung damit der grossen Mehrheit des Berner Grossen Rates und des Bernervolkes gerecht wird.

Schneider. Man sollte die Diskussion wieder auf den Boden zurückführen, auf den sie gehört. Sie geht nicht darum, in welchem Ausmass man zu unseren schweizerischen Einrichtungen steht, ob man die Landesverteidigung bejahe oder nicht. Diese Diskussion ist geschlossen. In unseren Kreisen gibt es darüber keine Meinungsverschiedenheiten. Hingegen gibt es wesentliche Meinungsverschiedenheiten in der Frage, ob die Militärausgaben im Rahmen unserer Volkswirtschaft nicht eine Höhe erreicht haben, die zu einer allzu starken Belastung führen und wesentlich mithelfen, andere wichtige Aufgaben, in sozialer Beziehung beispielsweise, an der Entfaltung zu hindern. Im Augenblick, wo diese Zweifel auftauchen, dürfen wir uns auch darüber unterhalten, ob nicht die Möglichkeit bestehe, gewisse Sparmassnahmen zu treffen, ohne dass dadurch die Landesverteidigung gefährdet wird. Wir haben heute ausgiebig Gelegenheit gehabt zu hören, was alles für Folgen eintreten würden, wenn wir unsere Diskussion in dieser Richtung etwas zu weit spannten. Wir sind aber nicht der Meinung — ich bin zwar kein Stabsoffizier, sondern ein gewöhnlicher Soldat —, dass in Sachen Militär alles so verdammt gut bestellt sei. Im Kriege und nach dem Kriege sind einige Dinge passiert, die nicht darnach aussehen, wie wenn alles so wunderschön in Ordnung sei. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit darauf hinlenken, dass in höchsten Armeekreisen, vor allem auch in Kreisen unseres eidgenössischen Parlamentes, die Auffassung vertreten wird, man sollte ganz ernsthaft miteinander darüber reden, ob nicht gewisse Einsparungen durchzuführen sind. Es ist gegenwärtig eine sog. Sparkommission an der Arbeit, die sich aus Parlamentariern und höchsten Armeeführern zusammensetzt. Wenn man Gelegenheit hatte, mit Parlamentariern über den Verlauf der Kommissionsarbeit zu sprechen, so erkennt man daraus, dass, wie gesagt, nicht alles so herrlich bestellt ist. Gerade in bezug auf die Ausführung von Bauarbeiten ist darauf hinzuweisen, dass wir in absehbarer Zeit auf eidgenössischem Boden eine Diskussion haben werden, weil der Kredit wieder überschrit-

ten wurde, und zwar in einem Betrage von 220 Millionen, wobei sich kein Mensch ein Bild machen kann, weshalb diese Kreditüberschreitung überhaupt möglich geworden ist. Geht man der Sache ein wenig nach, so kann man feststellen, dass wiederum ein Punkt im Vordergrund steht, der in der schweizerischen Armee immer eine gewisse Rolle gespielt hat — ich möchte besonders an den Bunkerprozess erinnern —, nämlich die mangelnde Koordination. Beim erwähnten Beispiel haben wir eine mangelnde Koordination zwischen den Armeestellen und der eidgenössischen Baudirektion, wo man es nicht fertig gebracht hat, eine gewisse Ueberwachung durchzuführen. In diesem Zusammenhang dürfen wir auch feststellen, dass es bestimmte Leute gibt, die die Militäraufträge sehr gerne zu einer skrupellosen Rechnungsstellung benützen, so dass auch von seiten des Militärs festgestellt werden muss, dass es insbesondere bei Baustellen unbedingt nötig ist, die privaten Ingenieurbüros usw. zu überwachen. Es geht im Zusammenhang mit der Diskussion über die Senkung der Militärausgaben vor allen Dingen darum, dass solche Verschleisse nicht möglich sind.

Wir wissen, dass mit einer Senkung der Wehrpflicht vom 60. auf das 48. Altersjahr keine wesentlichen Einsparungen möglich sind. Hier liegt jedoch in vermehrtem Masse ein psychologisches Moment vor. Das sollte in unserer Eidgenossenschaft auch noch eine gewisse Rolle spielen. Wenn man so ein bisschen Dienst leistet, darf man nicht allzu stark in das Fahrwasser von Herrn Kollege Etter hineingeraten. Wir sind in Sachen Dienstleistung auch nicht ganz Anfänger. Ich habe 1952 meinen letzten Kurs gemacht. Ich habe im Jahre 1952 mit dem genau gleichen Modell des leichten Maschinengewehrs geschossen wie im Jahre 1930, als ich die Rekrutenschule machte. Auch ist die Dotierung der einzelnen Truppenteile mit den Waffen, die Herr Kollege Etter angeführt hat, absolut ungenügend. Wir laufen in unserer Eidgenossenschaft langsam Gefahr, ein Reservoir von allen möglichen Waffen zu bekommen, die immer wieder neue Einführungskurse erfordern, wobei keine dieser Waffen in genügendem Ausmass vorhanden ist. Ich erinnere beispielsweise an die Maschinenpistole. Man kann sich auch fragen, ob unser Karabiner in seiner Feuerkraft noch genüge usw. Es wäre notwendiger, sich ein wenig auf bestimmte Typen von Waffen zu beschränken, was wesentliche Einsparungen zur Folge hätte. Ich erinnere nur an die Diskussion über Panzer. Wir diskutieren gegenwärtig über die Anschaffung der Centurion. Jetzt sind das auf einmal mittelschwere Panzer; im Jahre 1951 waren es noch schwere Panzer! Es handelt sich also viel weniger um Deklamationen gegenüber der Armee, als darum, dass wir uns alle zusammen wirklich bemühen, dort Einsparungsmassnahmen zu treffen, wo es nötig ist. Da kann mehr getan werden, ohne dass dadurch die Wehrkraft geschwächt wird. Die Schwächung der Wehrkraft will ja niemand. Die internationale Lage lässt auch, obwohl sie wesentlich entspannt ist, nicht zu, irgendwelche Massnahmen zu treffen, die unsere Wehrkraft schwächen würden. Man muss sich davor hüten, im Augenblick, wo solche Fragen zur Diskussion stehen, sofort ein grosses Geschrei zu machen mit unserer militärischen Landesverteidigung, während man darob vergisst, dass tatsächlich einige Dinge nicht so sind, wie sie, auch in bezug auf die Vorbereitung der Wiederholungskurse, Herr Kollege Etter, sein sollten. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass man unsere Wiederholungskurse auf 14 Tage herabsetzen könnte, und zwar ganz einfach deshalb, weil eine bessere Vorbereitung durch die Truppenkommandanten dies zulassen würde. Wir machen auch noch viel zu stark in Inspektionen. Es passiert heute auch noch im Auszug und in andern Einheiten, dass die Kommandanten es ausserordentlich gerne sehen, wenn ihre Leute im Sonntagskleid mit Vollpackung antreten müssen, und sie ihre Inspektion abnehmen können. Das sind Dinge, die Zeit beanspruchen und verschwinden könnten, wenn man bereit wäre, darauf zu verzichten. Das hat mit wirklicher militärischer Ausbildung nichts zu tun. Ein hoher Militär hat letzthin von paraisse intellectuelle, von intellektueller Trägheit seitens der Kommandanten gesprochen. Damit hat er sagen wollen, dass in der geistigen Vorbereitung der Kurse einiges mangelt. Alle diese Dinge musste ich in Zusammenhang mit der Interpellation erwähnen. Im übrigen lehnen wir Sozialdemokraten es ab, eine Diskussion über die Notwendigkeit der Landesverteidigung zu führen, denn das steht nicht zur Diskussion.

Baumgartner (Thun). Im Namen der Fraktion der Freisinnig-demokratischen Partei kann ich erklären, dass wir im Prinzip mit den Ausführungen, die vom Regierungsratstisch aus gemacht wurden, einverstanden sind. Weil ich aber einer der eidgenössischen Obersten bin, die der Militärdirektor des Kantons Bern qualifiziert hat, möchte ich noch persönlich ein paar Worte beifügen. Ich bin mit der Qualifikation einverstanden. Es gibt da keine Selbstvergötterung. Man ist Mensch, und deshalb auch fehlerhaft.

Zunächst handelt es sich um die Frage, ob die Altersgrenze für die wehrpflichtigen Männer auf 48 Jahre herabgesetzt werden könne. Ich habe mit den Vorbereitungen der Truppenordnung 1951 zu tun gehabt. Als Kommandant eines Grenzregimentes habe ich es miterlebt, dass man hinsichtlich der Erfüllung der Mindestanforderungen, die an die Aufgaben der Bestände gestellt werden, die grössten Schwierigkeiten hat. Wenn man auf das 48. Altersjahr hinunterginge, würde das grosse Komplikationen mit sich bringen, weil man die Aufgaben, die heute der Landsturm erfüllt, auch noch der Landwehr und teilweise dem Auszug überbinden müsste. Als Kommandant eines Grenzregimentes hat man einen ausgesprochen weitgespannten Abschnitt zu beherrschen und zu bearbeiten. Man muss daher wirklich einmal in der Bemessung der Aufgaben eine Grenze setzen. Es bieten sich grosse taktische Schwierigkeiten, wenn man seine Aufgaben ernsthaft erfüllen und seine Leute, die man unter Kommando hat, auch betreuen will. Man könnte diesen Leuten gegenüber die Verantwortung wirklich nicht tragen, wenn sie nicht die nötige Ausbildungsgelegenheit hätten, um in ihre Aufgaben hineinzuwachsen. Unsere Leute müssen — ich betone das —, wenn sie an ihren Posten gestellt werden, vom ersten Augenblick an ein Maximum leisten können, damit unsere Aufgaben rest-

los erfüllt werden. Sonst ist es verantwortungslos, jemandem solche Aufgaben zuzumuten.

Ferner wird die Kürzung des Wiederholungskurses von drei auf zwei Wochen zur Diskussion gestellt. Wenn Fehler vorkommen, so dürfen diese Fehler nicht als grundsätzlich bestehend angenommen werden. Fehler werden überall gemacht, wo es um Menschenwerk geht. Bei kluger und gründlicher Vorbereitung kann man die drei Wochen Dienst auch im Auszug ausgezeichnet verwenden. Man darf bei unseren ausserordentlich reduzierten Dienstzeiten nicht noch auf eine Schmälerung drängen. Das ist meine persönliche Ueberzeugung aus langen Diensterfahrungen. Wenn man bei der Herabsetzung auf das 48. Altersjahr zu einer Konzentration kommen wollte, wie es Herr Schneider zum Ausdruck gebracht hat, so müsste ich diese Herabsetzung als einen psychologisch-geistigen Abbau unserer Landesverteidigung und unseres Wehrwillens bezeichnen. Es ist gut, dass der Herr Interpellant zwei konkrete Fragen gestellt hat, zu denen man auf kantonalem und eidgenössischem Parlamentsboden in aller Sachlichkeit Stellung nehmen kann. Der erste Punkt lässt sich aus meiner Ueberzeugung und langer Erfahrung nicht realisieren, wenn nicht ein gewaltiger organisatorischer Mangel und auch ein psychologischer Abbau im Sinne der Wehrbereitschaft entstehen soll. Die materiellen Abbaumöglichkeiten müssen überprüft werden, aber da ist man ja bereits am Werke, wie verschiedene Herren festgestellt haben.

M. **Brahier.** Le débat actuel englobe une matière si vaste que nous ne pouvons nous arrêter qu'à l'un ou l'autre des points soumis à la discussion du Conseil.

Un premier point est clair: c'est que nous ne pouvons pas lésiner sur les dépenses relatives à l'armement et à l'instruction du citoyen-soldat. Ces dépenses sont du ressort de nos stratèges et de nos tacticiens des sphères supérieures. Jusqu'à preuve du contraire nous devons leur faire confiance, comme nous faisons confiance à nos gouvernements cantonaux et au gouvernement fédéral.

Un point, par contre, à propos duquel le parlement peut intervenir est la simplification de l'administration militaire. Dans ce domaine, de grands progrès ont été réalisés ces dernières années, notamment dans les arsenaux, où la remise et la reprise du matériel à la fin des cours de répétition se sont beaucoup améliorées et se sont traduites par de réelles économies. Il semble cependant qu'il existe encore, dans l'administration, d'autres possibilités d'économies; nous pensons que rien ne doit être négligé dans ce domaine et que les recherches pour réaliser ces économies doivent encore être poussées.

Il est aussi du ressort du parlement et des parlementaires ici présents d'intervenir auprès de leurs électeurs pour que lorsqu'un citoyen endosse son uniforme de milicien, il se souvienne qu'il n'a pas seulement le droit, mais le devoir impérieux d'intervenir immédiatement, par la voie du service, contre tout gaspillage. Des gaspillages se produisent encore quelquefois, hélas, dans l'emploi de la munition, que l'on « grille » parce qu'on veut employer la ration prévue pour le cours de répétition, dans l'usage inconsidéré des carburants, dans l'emploi insensé des véhicules. Si chacun faisait son devoir de citoyen-soldat immédiatement, plutôt que de décrier les abus dans un restaurant après le cours de répétition, nous pourrions arriver à de magnifiques résultats. C'est dans ce sens-là, à mon avis, que la voix du parlement demandant des économies doit être entendue et qu'il est possible de faire quelque chose. Tout cela ne doit cependant pas nous faire oublier que nous avons notre indépendance à défendre et qu'aucun sacrifice n'est trop grand pour assurer notre liberté.

Burren (Steffisburg). Erlauben Sie mir einige Worte zur Interpellation Vuilleumier. Ich glaube, dass sie direkt oder indirekt durch die Initiative Chevallier veranlasst wurde, die von der geistigen Einstellung der Franzosen, die auch über unsere Grenzen hinüberschlägt, inspiriert ist. Das ist ohne Zweifel eine Tatsache. Wir Deutschsprechenden verstehen das umso weniger, weil gerade in unserer Armee, auch schon im Kriege, die führenden Posten in der Hand von Welschen lagen: General, Generalstabschef, Chef der Ausbildung und andere. Wir haben über das bestehende Malaise hier im Ratssaale auch schon diskutiert, als wir feststellen mussten, dass vor allem bei den französischsprechenden Truppen ein Kadermangel herrscht. Es wird vom Sparen gesprochen; vor allem hat Herr Schneider auf diesen Punkt hingewiesen. Ganz bestimmt kann und muss man sparen. Aber manchmal wird bei jenen, die am lautesten nach Sparmassnahmen rufen, am wenigsten gespart, und zwar auch im Militärdienst. Wenn man an den Verschleiss von Material, Lebensmitteln usw. denkt, wird man den Eindruck nicht los, dass diejenigen am stärksten nach Sparen rufen, die, wie gesagt, am wenigsten sparen. Wir sind auch für das Sparen, aber für ein vernünftiges Sparen. Es ist interessant, dass man gerade von dem Land, das heute eine Arbeiterführung hat, nichts sagt. Sie haben letzter Tage in den Zeitungen lesen können, dass Schweden alles andere tut, als was heute von unserer Linken verlangt wird. Schweden diskutiert gegenwärtig beispielsweise den Ankauf von Atomgeschossen. Sie werden bestimmt auch von den gewaltigen totalen Manövern der schwedischen Armee gehört haben. «Schweden übt die totale Verteidigung», lautet ein Artikel im «Bund» vom 14. Oktober. Ich weise auf diese Dinge nur hin und möchte sie den Herren zum Studium empfehlen. Schweden als neutraler Staat denkt in keiner Weise an einen Abbau. An die kollektive Sicherheit, von der man spricht, glauben wir heute am allerwenigsten. Wenn sie einmal zur Tatsache werden sollte, wollen wir unsere Armee abbauen, aber das alles ist noch Zukunftsmusik.

Es sind von unserem Herrn Militärdirektor Ausführungen darüber gemacht worden, ob die Militäraufwendungen für unser Volk tragbar seien oder nicht. Wir müssen mit Ja antworten, wenn wir auf der anderen Seite sehen, was wir alles vertrinken und verrauchen. Es geht uns vielleicht nur zu gut. Es ist so, wie ein Dichterwort sagt: «Es ist im Grunde nichts schwerer zu ertragen, als eine Reihe von schönen Tagen.» Das ist nicht nur im Leben des einzelnen, sondern auch eines Volkes so. Wir streiten die Lasten nicht ab. Wir haben von

Steuerlasten gehört. Auch das Militär belastet uns. Aber ein genereller Abbau wäre beim Militär ebenso falsch wie bei den Steuern. Bei den Steuern hat uns die Linke tatkräftig unterstützt. Es wäre vielleicht besser gewesen — davon hat man bis jetzt merkwürdigerweise nichts gesagt — zu prüfen, ob vielleicht nicht eine gerechtere Verteilung dieser Lasten nach der Tragfähigkeit möglich wäre. Trotz der Hochkonjunktur gibt es gewisse Volksteile, die auch mit dem besten Willen keine Ersparnisse haben machen können. Hier sollte und könnte man vorstossen. Ich möchte das auch Herrn von Greyerz ans Herz gelegt haben. Es wäre besser, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten. Die gefährliche Stimmung des Defaitismus ist einem eigentlich unverständlich, vor allem deshalb, weil gewisse bürgerliche Kreise direkt und indirekt das Feuerchen schüren helfen. Es hat zu gewissen Zeiten auch hier im Ratssaale anders getönt. Als sich der Sprechende 1942 für eine richtige Urlaubsordnung wehrte, hiess es im «Bund»: «Major Burren greift die Armee an.»

Herrn Vuilleumier möchte ich sagen, er solle sich doch ein Beispiel an Schweden nehmen. Wenn wir auf dieses Land schauen, müssen wir uns sagen: Es wird Zeit, dass man auch bei uns klar denkt und deutlich spricht, damit man weiss, wer noch zu einer gut ausgerüsteten und ausgebildeten Armee steht. Es ist Zeit, dass man erkennt, wer vielleicht unbewusst die Geschäfte derjenigen besorgt, die gegen unsere Armee sind, nicht aber gegen die Armeen anderer Länder, wo man bestimmt an keine Abrüstung denkt. Das Ziel unserer Heimat muss eine gut ausgerüstete und ausgebildete Armee sein. Wer etwas anderes will, begeht ein Verbrechen an unserem Land.

Nobel. Der militärpolitische Vortrag des Herrn Militärdirektors hat mich veranlasst, mich als Diskussionsredner einzuschreiben. Auch die Ausführungen von Herrn Grossrat Burren zwingen mich zu einigen Feststellungen. Ueber die Landesverteidigung als solche wollen wir nicht sprechen; darüber haben wir unseren Standpunkt schon genügend klargelegt. Etwas dünkt mich aber bis jetzt lustig: Von unserer Seite haben nur Soldaten gesprochen, von allen andern Fraktionen Offiziere, zum Teil höhere Offiziere.

Man hat von der Verkürzung der Wiederholungskurse gesprochen, für die ich heftig einstehe, da ich mich in Wiederholungskursen erneut überzeugen konnte, dass man das, was man in drei Wochen macht, gut in zwei Wochen machen könnte, wenn die Vorbereitungen besser getroffen würden. Die Landesverteidigung würde dadurch in keiner Weise geschädigt.

Herr Grossrat Burren sagt, dass die Westschweizer ein bisschen vom französischen Geist übernommen haben. Darüber wollen wir nicht diskutieren, sonst könnte man sagen: Die Deutschschweizer werden vom germanischen Geist angesteckt. Das sind unkluge Vergleiche. Ich bin in der Westschweiz aufgewachsen. Ich habe mich daran gestossen, dass man von französischem Geist spricht. Wir haben einen schweizerischen Geist, nicht einen französischen übernommen. Wenn die Initiative Chevallier in der Westschweiz rund 85 000 Unterschriften erhielt, so rührt das nicht davon her, dass man einer Stimmungsmache von Russland gefolgt ist, sondern es kommt aus dem Malaise nach den Kriegsjahren, als der gewöhnliche Soldat erkannte, dass er an der Nase herumgeführt worden ist, um einen ziemlich heftigen Ausdruck zu gebrauchen, dass man Bunker aus Sand baute, dass das Bataillon 52 von Major Corrodi kommandiert wurde, der Ober-SS-Führer in Deutschland war, dass heute unsere Zivilflugplätze fast 100 %ig von deutschen Piloten benützt werden, die allerdings Zivilpiloten sein wollen, wobei es aber merkwürdig ist, dass sich soviele deutsche Zivilpiloten ausbilden wollen. Auch weiss man, dass der Verwaltungsrat des Flugplatzes Spreitenbach aus lauter Deutschen besteht und der Verwaltungsratspräsident ausgerechnet ein Oberst unserer Armee ist. Es ist an der Zeit, dass man sich über diese Dinge wieder ein Bild macht. Bei einem ersten Fall hat man gesagt: Das kann passieren. Wenn aber immer wieder solche Fälle vorkommen, so stellt man fest, dass etwas nicht in Ordnung ist, dass es sich nicht nur um Ausnahmen handeln kann. Die Radiogenossenschaft wurde von Major von Reading geleitet, also von einem Herrn, der ziemlich auf deutscher Seite stand.

Nun hat man erklärt, die Welschen seien von Defaitismus usw. angegriffen. In der Westschweiz gibt es ebenso gute Soldaten. Sie überlegen aber etwas anders als die Deutschschweizer und meinen, was man in drei Wochen langsam durchführt, könne man in zwei Wochen etwas konzentriert durchführen.

Ich möchte daran erinnern, dass nicht nur in den Kantonen, wo die Arbeiterschaft eine grosse Mehrheit hat, Vorstösse gemacht wurden. Der Kanton Wallis ist nicht ein Kanton, wo unsere Linke einen grossen Einfluss hat. Dort haben die andern Parteien immer noch eine überwiegende Mehrheit aufzuweisen. Im Kanton Wallis ist in einer Standesinitiative zur Verkürzung der Rekrutenschulen Stellung genommen worden.

Man will schon sparen, aber da heisst es: Bei der Ausbildung kann man nicht sparen, bei den Waffen kann man nicht sparen. Irgendwo aber muss gespart werden; alles will sparen, aber niemand will den Anfang machen. Man findet keinen Punkt, wo man beginnen könnte. Es gibt aber Punkte, wo man sparen kann. Es besteht ein grosser Materialverschleiss, und zwar nicht nur von Seite der Soldaten. Sehr oft werden auch von den Offizieren Befehle herausgegeben, die geeignet sind, das Material kaputt gehen zu lassen. Ich möchte ein einziges Beispiel nennen. In einem Wiederholungskurs hat man die Spieler der Musik samt ihren Instrumenten zu einer Nachtübung mitfahren lassen. Die Leute wurden mit den Instrumenten, den Bässen, Flügelhörnern usw. in einem Camion verladen. In der Nacht mussten die Leute aussteigen. Einer schlipfte aus, fiel auf sein Instrument und schon waren Fr. 800.— dahin. Wenn man solche Nachtübungen durchführen will, muss man soviel Vernunft aufbringen können, dass man erklärt, die Instrumente müssen daheim gelassen werden. So könnten eine ganze Anzahl Sparmassnahmen durchgeführt werden. Das Malaise kommt von den verschiedenen Feststellungen, die in den Wiederholungskursen gemacht werden. Man konnte nicht nur in unserer Presse, sondern auch

in der Presse anderer Richtungen lesen, dass zwei bis drei Tage vor Schluss das Pulver noch verschossen werden musste, nur damit das Programm durchgeführt ist. Hunderttausende von Franken werden damit nutzlos vergeudet. Ein Soldat, der den Wiederholungskurs macht, stellt eben solche Ueberlegungen an. Darin liegen die Gründe, dass die Initiative Chevallier so viel Unterschriften auf sich vereinigen konnte, nicht deshalb, weil man Stimmung machen will.

Aus diesen Gründen kommen wir zur Schlussfolgerung, dass man die Wiederholungskurse von drei auf zwei Wochen reduzieren und die Altersgrenze für die wehrpflichtigen Männer auf das 48. Altersjahr zurückführen könnte wie früher, denn meines Wissens haben wir früher keine schlechtere Armee gehabt; auf alle Fälle haben wir es immer gemeint, sonst sind wir eben im Irrtum gewesen. Zwei Wochen Wiederholungskurse sind ganz sicher zu verantworten, ohne dass irgendwelche Schädigungen der Landesverteidigung zu befürchten wären.

Stuber. Die Interpellation Vuilleumier verdient eine ganz kategorische Ablehnung. Ich kann nur unterstreichen, was unser Herr Militärdirektor gesagt hat. Man hat in verschiedenen Voten gar nicht zur Interpellation gesprochen. Man hat andere Dinge herangezogen. Mir ist der Gedanke gekommen, Herr Vuilleumier sei wahrscheinlich nie Soldat gewesen und habe sich nie mit militärischen Problemen herumgeschlagen. Wir leben heute nicht in einer Zeit, wo bei allen Völkern der Friede oberstes Gebot ist. Infolgedessen dürfen wir gar nicht daran denken, unsere Landesverteidigung auf irgendeinem Wege zu vernachlässigen. Es ist nach aussen ein Schlager, wenn wir die Verkürzung der Wiederholungskurse auf zwei Wochen verlangen. Die Durchführung einer Verkürzung der Wiederholungskurse und Rekrutenschulen ist ganz unmöglich. Der Herr Militärdirektor hat bereits ein wenig ausgeführt, was ein Widerholungskurs ist, wieviel Zeit effektiv zur Verfügung steht. Ich will den Widerholungskurs ein bisschen zerlegen. Am Montag wird mobilisiert und man marschiert in die Unterkunft. Am Dienstag nistet man sich dort ein. Am Mittwoch fangen wir mit der Ausbildung an, aber schon ist der Samstag vor der Tür. Da will jeder in den Urlaub, sonst wird reklamiert und man ist unzufrieden. Dabei ist noch zu sagen, dass die Tagesprogramme nicht vor 7 Uhr morgens anfangen dürfen; man will auch dort schon ein bisschen den 8-Stunden-Tag einführen. Wir müssen daran denken, dass die meisten Soldaten mehr als 11/12 des Jahres in ihrem zivilen Berufe stehen und sich nur während des Wiederholungskurses mit militärischen Problemen herumschlagen. Es braucht dazu die ganze Umstellung jedes Einzelnen. Die zweite Woche haben wir vollständig für die Ausbildung zur Verfügung. In der dritten Woche gibt es kleinere oder grössere Gefechtsexerzieren. Aber schon beginnen wieder die Demobilmachungsarbeiten, so dass die effektive Zeit für die Ausbildung während drei Wochen ungefähr 12 Tage beträgt. Dauert der Wiederholungskurs nur zwei Wochen, haben wir 6 Tage für die Ausbildung. Dabei handelt es sich nur um einen Wiederholungskurs, und wir wissen doch, was im Verlaufe eines Jahres verloren geht. Jeder muss sich wieder neu in die Sache einfühlen.

Wir wollen nun deutlich festhalten, dass nicht etwa die 7 Tage mehr oder weniger Dienst das Gros unserer Militärausgaben ausmachen. Die grossen Summen werden an andern Orten gebraucht. Sie sind bei den technischen Materialien zu suchen. Dieses Material ist heute modern, morgen aber schon wieder überholt. Ein grosser Teil von Ihnen hat letztes Jahr das Defilé der 8. Division und der Armeekorpstruppen zwischen Biel und Solothurn gesehen. Dort konnte man erkennen, wo das Geld hinkommt. Es geht in die technischen Ausrüstungen, die unsere Truppen mitgeführt haben. Wenn der Herr Interpellant noch kein solches Defilé gesehen hat, möchte ich ihn bitten, eine nächste Gelegenheit dazu wahrzunehmen. Wir wollen daran denken, dass immer und immer wieder neue Kredite benötigt werden, für Panzerbeschaffung, Flugzeuge und andere technische Notwendigkeiten. Da ist es gegeben, über die Zweckmässigkeit und Höhe solcher Kredite zu sprechen. Wenn Einsparungen gemacht werden können, ist es am Platze. Auch der Herr Interpellant ist wohl der Auffassung, dass wir eine Armee haben müssen, die jederzeit die inneren und äusseren Angriffe abwehren kann. Eine Armee, von der wir etwas verlangen können, muss aber gut ausgerüstet und ausgebildet sein. Es nützt nichts, die beste Bewaffnung zu haben, wenn die Soldaten ihre Kriegsgeräte nicht brauchen können.

Wichtig ist auch, dass sich die Männer in ihren Gruppen, Zügen und Einheiten kennen lernen und eine Kameradschaft aufbauen können, die im Ernstfall von grosser Bedeutung ist. Ich bitte Sie auch, hin und wieder ein Kriegsbuch zu lesen, um daraus zu ersehen, wie man von der Kameradschaft im Ernstfall denkt. Wenn Sie in die Zeitungen blicken, sehen Sie, dass immer wieder Zusammenkünfte von Einheiten aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg stattfinden, um diese Kameradschaft zu pflegen.

In der Interpellation wird zunächst verlangt, die Altersgrenze von 60 auf 48 Jahre herabzusetzen. Das sind 12 Jahre Differenz oder ungefähr ein Viertel der zu leistenden Dienstjahre. Zugleich bedeutet das, dass die Armeeleitung effektiv für den Ernstfall ein Viertel weniger Soldaten zur Verfügung hat. Was soll man für einen Massstab bei der Beurteilung solcher Forderungen anlegen? Wenn jemand solche Forderungen stellt, muss man sich fragen, ob er noch auf dem Boden der Landesverteidigung stehe und ob er auch schon etwas von Militär gehört habe. Die Leute zwischen dem 48. und 60. Altersjahr sind meistens nicht mehr kombattante Truppen, aber diese Jahrgänge erfüllen ihre Pflicht auf andern Positionen. All die finanziellen Opfer, die wir bringen, sind in keiner Weise damit zu vergleichen, was ein Krieg in wenigen Stunden und Tagen an Schäden an unseren schönen Städten und Dörfern und an unseren Kulturgütern anrichtet. Wir wollen nicht reden von den toten, verwundeten und vermissten Zivil- und Militärpersonen. Diese Tatsachen müssen uns in erster Linie vor Augen geführt werden. Wir haben die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, unserem Volke die Beschaffung der finanziellen Mittel plausibel zu machen, solange sie wirtschaftlich tragbar

sind. Die grossen Lasten von heute sind aber wirtschaftlich tragbar, besonders wenn man sich die vollständig zerschlagene Wirtschaft nach wenig Tagen Krieg vorstellt. Wir müssen das Volk aufklären. Es ist leider so, dass man sich heute, nicht erst morgen auf einen Krieg vorbereiten muss. Denken wir zurück an 1939, als wir froh waren, dass die umliegenden Staaten die Rechnung machten: Lohnt es sich, die starke Schweiz anzugreifen? Wir Schweizer müssen Farbe bekennen, zu welchem Opfer wir für die Erhaltung unserer Unabhängigkeit bereit sind. Die Entscheidung, ob wir angegriffen werden oder nicht, hängt viel von unserer Haltung und Einstellung in Friedenszeiten ab. Jeder, der unser Land angreifen will, wird sich fragen, ob wir den Wehrwillen, die Ausbildung, die Bewaffnung, die technischen Mittel usw. haben, die für eine Abwehrbereitschaft nötig sind. Das wird ausschlaggebend sein für unsere Zukunft. Das Ausland verfolgt mit grosser Aufmerksamkeit die Verhältnisse und die Entwicklungen militärischer und politischer Natur. Wir Grossräte wissen, was auf dem Spiele steht und müssen dem Volke plausibel machen, dass es in diesen unsicheren Zeiten verfrüht ist, an den Abbau der militärischen Ausgaben zu denken. Wir müssen die Interpellation geschlossen verwerfen und einheitlich für unsere Armee einstehen, trotz der Kosten unserer Militärausgaben. Wenn einmal 100 %iger Frieden ausgebrochen ist, und alle umliegenden Staaten abbauen, dürfen auch wir daran denken, unsere Militärausgaben zu senken, die Wiederholungskurse zu kürzen und die Altersgrenze auf das 48. Jahr zu beschränken. Wir wollen uns das Wort geben: So wie wir mit der Interpellation Vuilleumier verfahren, wollen wir auch mit der Initiative Chevallier abrechnen und unser Volk entsprechend aufklären.

Steinmann. Wir sind am Schlusse unserer Session, und es besteht eine gewisse Müdigkeit, aber es handelt sich immerhin um eine nicht nebensächliche Frage. Ich begrüsse es, dass die Fragestellungen von Herrn Vuilleumier nicht einfach unter den Tisch gewischt wurden mit dem Hinweis, es handle sich um eine eidgenössische Angelegenheit. Wir würden als Parlamentarier den Gegnern und Feinden der Landesverteidigung den grössten Dienst erweisen, wenn wir nach aussen den Eindruck erweckten, als ob das Parlament gespalten sei zwischen einer grossen Fraktion, die die Landesverteidigung ablehnt, und den andern Fraktionen, die sie bejahen. Darum handelt es sich heute nicht, sondern um einige, wie ich annehmen möchte, ernst gemeinte Vorschläge und Ideen einzelner Mitglieder unseres Rates. Herr Vuilleumier hat vor kurzem als Ratspräsident hier gesprochen und seinen Patriotismus unter Beweis gestellt. Man darf ihm daher gewiss nicht andichten, er sei ein Feind der Armee oder der Landesverteidigung. Die ganze Frage darf auch nicht gefühlsmässig oder parteipolitisch angepackt werden. Grundsätzlich hat der Herr Interpellant nicht die Abschaffung der Armee verlangt. Der Gedanke der Landesverteidigung als solcher steht überhaupt nicht zur Diskussion. Das entspricht der Haltung der schweizerischen Sozialdemokratie. Immerhin ist festzustellen, dass deren Zentralleitung während des Krieges eine gewisse Aenderung in der Frage der unbedingten Landesverteidigung vorgenommen hat. Es sind in der Presse Berichte über die Beratungen im Zentralvorstand dieser schweizerischen Partei erschienen die bekanntlich gegenwärtig von Nationalrat Bringolf präsidiert wird. Es handelt sich aber auch dort nicht um eine grundsätzliche Attacke gegen das Prinzip der Landesverteidigung, sondern es geht — das hat auch der Herr Interpellant zum Ausgangspunkt genommen — um die Millionen-Kredite für die Erneuerung unserer Panzerwaffe. Wieweit die Initiative Chevallier eine Rolle spielt, haben wir gar nicht zu untersuchen, obwohl man durch das Votum von Herrn Grossrat Nobel versucht wäre, noch etwas mehr hinter der Interpellation zu suchen. Er hat nämlich die Diskussion auf einen ganz andern Boden schieben wollen, auf den Boden der Unzufriedenheit, auf den Boden eines Malaise, das aber in dieser Art und Weise gar nicht besteht und von keinem von uns, nicht einmal von ihm selber gesamthaft irgendwie festgestellt wurde. Viel mehr sind wir heute zu der Feststellung berechtigt, dass die geistige und militärische Abwehrfront, die das ganze Volk während des letzten Krieges umfasste, nicht zerbrochen ist. Die Feststellung steht in Uebereinstimmung mit der Tatsache, dass die überragende Mehrheit des Schweizervolkes unentwegt zur Landesverteidigung steht, sie hochhält und sie durchführen will.

Wenn man die drei Fragen des Herrn Interpellanten — es sind immerhin Fragen, noch keine bestimmten Anträge — ansieht, muss man sich immer wieder vergegenwärtigen, dass wir nicht hinter geschlossenen Türen beraten. Namentlich die ausländischen verantwortlichen Militärs beobachten scharf, was bei uns vor sich geht. Vor nicht langer Zeit hat ein ausländischer Militär in der Presse ernsthafte Zweifel geäussert, ob wir überhaupt in der Lage wären, die militärischen Aufgaben der Landesverteidigung zu erfüllen, und zwar gerade mit Rücksicht auf unsere gegenwärtige Bewaffnung und die kurze Ausbildungszeit. Das allein schon ist ein Indiz dafür, die Frage sehr ernsthaft und behutsam anzupacken. Daher ist es zu begrüssen, dass man unbekümmert um alles Parteipolitische, wie es ein Vorredner aufziehen wollte, die Feststellung macht, dass nicht nur organisatorische und taktische, sondern auch geistige und moralische Gründe entschieden und eindeutig gegen eine Verkürzung der militärischen Ausbildungszeit sprechen. Gerade dem Landsturm, auf dessen praktische Aufhebung es hinauslaufen würde, sofern man den Anregungen der Interpellation folgen wollte, müsste man die grösste Enttäuschung bereiten. Seinerzeit hat der Landsturm — im Rate sind noch solche, die dabei waren — die Aufgabe gehabt, als erste an der Grenze die Mobilmachung und den Aufmarsch der gesamten Armee zu schützen und zu bewachen. Die Rolle hat inzwischen etwas geändert; sie ist aber nicht weniger wichtig, wie der Herr Militärdirektor nachgewiesen hat. Wie wäre es in einem Kriegsfall? Glaubt jemand, dass auch nur einer von den 67 000 Landsturmleuten, die ihr Gewehr noch daheim haben, zuhause bliebe, wenn man überfallen würde? Es käme zu dem, was man in Belgien bei Beginn des Ersten Weltkrieges erlebt hat, wo sich die Zivilbevölkerung bewaffnete und in die Strassenkämpfe eingriff, was sie bei der Niederwerfung

durch die deutsche Armee schwer büssen musste. Wir wollen den Landsturm, d. h. die Altersklassen bis zum 60. Jahr bei den kombattanten Truppen belassen und ihnen nicht eine Rolle zuweisen, die sie nicht erfüllen können und zu der sie auch nicht berufen sind.

Dass eine Verkürzung der Ausbildungszeit technisch absolut unmöglich ist, wurde bereits nachgewiesen. Es ist eine dringende Sorge der verantwortlichen Kreise, dass der Ausbildungsgrad bei allen Waffen dank der ungeheuren technischen Entwicklung zu kurz sein könnte. Die beiden konkreten Fragen sind daher meines Erachtens mit Recht verneint worden.

Etwas anders ist meiner Auffassung nach die dritte Frage zu beurteilen. Der Herr Interpellant hat die Frage gestellt, ob der Regierungsrat bereit sei, mit den zuständigen eidgenössischen Behörden wegen weiteren Einsparungsmöglichkeiten Fühlung zu nehmen. Wenn der Herr Militärdirektor diese Frage verneint hat, so kann er sich darauf stützen, dass weder der Interpellant noch irgendein Votant konkrete Vorschläge gemacht hat, wo, wie und wann man wirksame Einsparungsmassnahmen ergreifen könnte. Dabei ist uns ja bekannt, dass einige Kommissionen eingesetzt wurden, die sich besonders mit dem Militärwesen zu befassen haben. Ich weiss aus Kreisen des Militärpersonals, dass es in der Tat an manchen Orten Möglichkeiten zu weiteren Sparmassnahmen gibt, aber diese aufzudecken ist nicht Sache unseres Parlamentes, sondern Aufgabe der eidgenössischen Behörden, weil man hier in Einzelheiten hineinkommt. Man darf mit Beruhigung feststellen, dass man dieser Sache in der Tat nachgeht.

M. **Juillerat.** Je partage l'avis de notre président et je constate que le débat actuel déborde nettement du cadre de l'interpellation. C'est la raison pour laquelle j'ai voté contre la discussion générale. Permettez-moi maintenant de préciser quelques points:

L'interpellation de M. Vuilleumier touche un problème lié intimement à la structure même de notre Etat fédératif et à ses traditions. Nous devons cependant reconnaître l'actualité de la question. Les dépenses actuellement consenties pour notre défense nationale, qu'il s'agisse des dépenses du budget ordinaire ou des dépenses extraordinaires, font l'objet de vives discussions de la part de l'opinion publique. La presse, qui trouve là un élément d'information éveillant un intérêt certain dans tous les milieux — le Suisse, citoyen-soldat ayant toujours considéré ces problèmes comme le touchant directement —, a également abondamment traité la question.

Nous pourrions aborder ici certains des problèmes qui se posent, dont les principaux concernent notre aviation militaire et les chars de combat, le choix des appareils et des engins, en particulier. Nous connaîtrions alors certainement un débat dont celui d'aujourd'hui montre toute l'ampleur qu'il atteindrait. Cependant, j'estime quant à moi que la réponse du Directeur des affaires militaires constitue un véritable monument, un vrai « discours du trône » et qu'il est par conséquant inutile de revenir sur les points qu'il a réfutés.

Le maintien d'une défense nationale forte et dotée de moyens modernes de combat, de même que celui d'effectifs suffisamment instruits et disposant d'un matériel efficace et de qualité a toujours été l'un des premiers postulats du parti auquel j'appartiens. Ce principe est plus actuel que jamais en cette période de tension et on ne saurait, sur la foi de certaines déclarations pacifiques et spectaculaires, justifier un relâchement de notre vigilance. Nous devons rester suffisamment forts pour parer à toute tentative intéressée, tout en participant aux efforts de bonne volonté accomplis sur le plan international.

Les problèmes soulevés par l'interpellation de M. Vuilleumier sont du ressort de la Confédération. Or nous savons que le Conseil fédéral a constitué récemment une commission spéciale chargée d'examiner les dépenses militaires en vue de trouver le moyen de les réduire. On l'a dit avant moi à cette tribune: le travail de cette commission sera terminé incessamment. Elle est parvenue à proposer une diminution de dépenses d'environ 40 millions sur le total des 600 millions prévus pour notre défense nationale par le Département militaire, qui base ses estimations sur les effectifs actuels de l'armée, les besoins de l'aviation, le système d'instruction en vigueur, ainsi que sur les exigences découlant de l'entretien et du remplacement du matériel provenant du programme d'armements.

J'ai vu moi-même, sans cependant en prendre connaissance, le dossier de cette commission, dossier actuellement dans les mains des organes du Département militaire fédéral. Permettez-moi de vous indiquer que ce dossier est de l'ampleur du mémorial de l'une de nos sessions du Grand Conseil bernois. C'est vous dire que l'objet qui nous occupe aujourd'hui sera amplement discuté aux Chambres et que notre débat actuel n'est qu'un prélude à cette discussion.

La commission propose notamment une réduction du nombre des cours de répétition de 8 à 7 et éventuellement une réduction du nombre des jours de service de 20 à 17 pour les cours B et C, c'est-à-dire pour les cours pendant lesquels il n'est pas fait de manœuvres des unités d'armée. Ces propositions sont actuellement à l'étude. Nous aurons l'occasion de suivre les débats à ce sujet.

En ce qui concerne la demande faite par M. Vuilleumier de ramener de 60 à 48 ans la limite d'âge des hommes astreints au service militaire, elle ne pourrait actuellement être prise en considération, car elle comporte une réorganisation totale de notre armée. La Landsturm est, en effet, avec les formations du service complémentaire, l'élément indispensable à la mobilisation de notre armée. Tous les hommes de cette classe d'âge qui occupent des postes importants dans l'industrie, le ravitaillement et l'agriculture sont incorporés dans le service de Landsturm ou dans la catégorie U des services complémentaires et ils continuent à occuper leur poste ou leur fonction en temps de guerre.

Le Directeur des affaires militaire a précisé aussi que les dépenses qu'occasionne la Landsturm sont de l'ordre de 50 000 francs par an. Je déclare franchement que c'est là une somme insignifiante, qui ne porte pas à conséquences. Par contre la sup-

pression de la Landsturm entraînerait pour le Département militaire une dépense supplémentaire de l'ordre de 8 millions de francs, en raison de la réorganisation qu'elle impliquerait et de l'instruction des effectifs nécessaires au remplacement des formations de Landsturm qui en découlerait. Une telle revision ne se justifie donc nullement.

D'autre part, les effectifs à disposition de l'armée suisse montrent une courbe nettement descendante pour les huit prochaines années et cela ne permet pas de remplacer la Landsturm par les effectifs de la Landwehr ou de l'Elite.

Le Directeur des affaires militaires a fait ressortir le fait que toutes les critiques et toutes les discussions qui ont lieu actuellement au sujet des dépenses militaires ont leur source en Suisse romande. Nous admettons ce fait, mais nous désirons cependant faire remarquer que si une partie de ces critiques sont nettement intéressées et exagérées, une grande partie d'entre elles sont objectives et loyales, même si elles sont sévères. Si ces critiques viennent des Romands, elles sont dues à leur esprit gaulois, à leur vivacité de caractère et à leur mentalité éveillée. Je tiens à relever ici que les qualités de soldat et l'esprit civique des Romands sont sans défaillance. Disons aussi très objectivement que ces critiques — les principales en tout cas — portent surtout sur la question de nos engins blindés et des appareils pour l'aviation. Le problème des chars est loin d'être résolu, convenons-en sans autre, et constatons que c'est lui surtout qui a conduit au débat actuel. Nous n'aborderons pas ce problème, que d'autres ont déjà soulevé, parce qu'il sort du cadre de l'interpellation.

Quant aux problèmes posés par l'interpellation de M. Vuilleumier, je me suis suffisamment exprimé à leur sujet et je conclurai moi aussi en demandant le rejet catégorique de l'interpellation et l'approbation de la réponse du gouvernement.

Hochuli. Es ist viel über das Materielle gesprochen worden. Ich glaube, die Interpellation von Herrn Vuilleumier hat eine andere Seite, wenn auch hier das Materielle in den Vordergrund rückt. Es wurde auch viel von Malaise gesprochen. Hinsichtlich der Festsetzung der Altersgrenze auf 48 Jahre habe ich meine Erfahrungen gemacht. Im Jahre 1938 bin ich mit einem Territorialbataillon eingerückt. Wir wurden laut Reglement für Bewachungsaufgaben eingesetzt. Das hat im Jahre 1939 sofort geändert. Heute haben wir die neue Truppenordnung, die einen ganz andern Einsatz unserer Leute bis zum 60. Altersjahr verlangt. Doch ich komme auf etwas anderes zu reden. Man muss immer und immer wieder die Beobachtung machen, dass es leider viele Vorgesetzte und Einheitskommandanten gibt, denen es am verständnisvollen Einfühlen in die Seele ihrer Leute fehlt. Wenn unser damaliger Kommandant, Oberstdivisionär Nager, sagte: Vergesst die Seele des Soldaten nicht, hat er etwas Wertvolles angetönt und eine Verpflichtung auferlegt. Ich habe im letzten Wiederholungskurs des Regiments 16 gesehen, dass es immer noch Kommandanten gibt, die das vergessen. Ich bitte den Herrn Militärdirektor, bei den bernischen Einheiten zu überprüfen, ob da die Sache in Ordnung ist. Sollte es noch Stümper in der Erziehung der Leute geben, müssten sie ausgeschaltet werden wie solche, die die Materie und die Theorie der Kriegführung nicht verstehen.

Gafner, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst zwei kurze Bemerkungen an die Adresse von Herrn Grossrat Schneider. Herr Schneider hat gesagt, die kulturellen und sozialen Aufgaben dürften infolge der Militärausgaben nicht leiden, sie seien aber in Gefahr zu leiden. Ich habe in meiner Interpellationsbeantwortung genau den gleichen Standpunkt vertreten, dass die erstgenannten Aufgaben wegen der Militärausgaben nicht leiden dürften. Den Beweis jedoch, dass diese Aufgaben in Gefahr seien oder bisher gelitten hätten, wird Herr Schneider nicht erbringen können.

Ich habe sodann in meinem Votum nichts vertuscht und beschönigt, sondern selbst gesagt, dass in der Armee wie andernorts auch Fehler vorkamen. Ich bedaure z. B. den Bunkerskandal ebenfalls, aber der Bunkerprozess ging nicht auf eine Korruption in der Armee zurück. Verschiedene Privatfirmen haben schlechte Ware geliefert, und beim Militär wurde nur der Fehler gemacht, dass man den privaten Lieferfirmen zuviel Vertrauen schenkte und es an der Aufsicht fehlen liess.

Herr Grossrat Nobel hat auf das Vorgehen der Wallisser Regierung hingewiesen. Im Walliser Grossen Rat wurde eine Motion eingereicht, die klipp und klar Einsprachen beim Militär durch das Mittel der Reduktion der Dauer der Wiederholungskurse und Rekrutenschulen verlangte. Die Motion wurde von der Regierung nur als Postulat angenommen, und zwar in einer Form, die wirklich zu nichts verpflichtet. Es heisst beispielsweise unter Punkt 1: Déduire là où ce serait possible la durée de l'instruction, afin que, sans porter atteinte à la préparation des troupes... » In Neuenburg ist die Frage noch hängig; im Waadtland wurde die sozialdemokratische Motion im September 1954 begründet, von der Regierung aber noch nicht beantwortet. Der Genfer Grosse Rat hat mit starkem Mehr, in Zustimmung zum regierungsrätlichen Sprecher, genau die gleiche Meinung vertreten wie die Berner Regierung. Er lehnte es ab, beim Bundesrat vorstellig zu werden.

Eigentlich wollte ich das Wort in der Diskussion gar nicht mehr ergreifen, aber ein Ausdruck von Herrn Grossrat Nobel hat mich dazu gezwungen. Er hat nämlich erklärt, dass unsere Soldaten während der Mobilmachung an der Nase herumgeführt worden seien. Diesen Ausdruck weise ich nicht nur im Namen des Kaders, der Offiziere und Unteroffiziere, sondern auch im Namen der überwiegenden Mehrheit unserer Soldaten mit Empörung zurück. Ich empfinde diesen Ausdruck direkt als eine Beleidigung ebenfalls für unsere Soldaten. Wenn das richtig wäre, was Herr Grossrat Nobel gesagt hat, gäbe es nicht am laufenden Band militärische Erinnerungsfeiern an die Mobilmachungszeit. Dann wäre der Geist unserer Soldaten am Ende des Krieges nicht so gut gewesen, wie er glücklicherweise auch heute noch gut ist. Es ist bedauerlich, dass Herr Grossrat Nobel in die ruhige und sachliche Diskussion diesen schweren Misston hineingetragen hat. Ich weise also seine Ausdrucks-

weise mit aller Entschiedenheit zurück. Ich durfte sie als bernischer Militärdirektor nicht unwidersprochen lassen (Beifall).

Interpellation der Herren Grossräte Daepp und Mitunterzeichner betreffend Bekämpfung des Rinderabortus Bang

(Siehe Seite 353 hievor)

Daepp. Ich bedaure, dass diese Interpellation auf die heutige Traktandenliste gesetzt wurde. Sie hätte zweckmässiger und sinnvoller zum Geschäft der Landwirtschaftsdirektion gehört, das wir anfangs der Woche behandelt haben. Ich kann Sie aber beruhigen, denn ich werde Ihre Aufmerksamkeit nur für einige Minuten in Anspruch nehmen, da ich lediglich eine Erklärung abzugeben habe.

Die vorliegende Interpellation befasst sich mit zwei Fragen, mit der Verbreitung des seuchenhaften Verwerfens im bernischen Rindviehbestand und mit den Massnahmen der Bangbekämpfung auf gesetzlichen Grundlagen. Nachdem in der gegenwärtigen Session die Bestellung einer vorberatenden Kommission angeordnet wurde, und das in Art. 19 des revidierten Tierseuchenkassengesetzes erwähnte Dekret in der nächsten Session in Beratung gezogen werden soll, ist der Zweck der Interpellation erfüllt. Auf die materielle Begründung meines Vorstosses kann somit verzichtet werden. Es ist mir lediglich ein Bedürfnis, dem Herrn Landwirtschaftsdirektor für die prompt eingeleiteten Massnahmen, die im Interesse der Qualitätsbestrebungen der Milchwirtschaft, der Volksgesundheit und der Milderung der Sanierungskosten für die betroffenen Viehbesitzer dringlich geworden sind, bestens zu danken. Materiell möchte ich nur sagen, dass zu einer durchgreifenden Bekämpfung dieser gefürchteten Tierseuche eine zweckmässige Koordination von Sanierungs- und Vorbeugungsmassnahmen von grösster Bedeutung ist. Wir vermissen in dem bereits anfangs der laufenden Session ausgeteilten Entwurf konkrete Bestimmungen über die Vorbeugungsmassnahmen. Aus diesen Ueberlegungen heraus möchte ich als Ergänzung zum bereits ausgeteilten Dekretsentwurf den Regierungsrat schon heute bitten, die Frage des Einbezugs der obligatorischen Angliederung für das für die Bealpung bestimmte Jungvieh in Erwägung zu ziehen.

Antwort auf die Einfache Anfrage Ackermann

(Siehe Seite 279 hievor)

Die Subventionsbedingungen des Kantons Bern weisen zwar keine Vorschrift allgemein verbindlicher Natur auf, nach welcher alle Subventionsempfänger von Gesetzes wegen verpflichtet wären, ihr Material — einschliesslich Wasserzuleitungsröhren — bei gleicher Qualität und gleichem Preis von kantonseigenen Firmen zu beziehen. Dagegen sind Regierungsrat und Grosser Rat nach § 1, Abs. 3, der Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 kompetent, in den Subventionsbeschluss die «Bedingung» aufzunehmen, dass auf die vom Staate subventionierten Arbeiten und Lieferungen die Submissionsverordnung sinngemäss Anwendung finde. In der Regel macht die Behörde, welche eine Subvention zuspricht, von dieser Möglichkeit Gebrauch mit der Wirkung, dass der Subventionsempfänger auf Grund von § 19, Abs. 2, der Submissionsverordnung nunmehr gehalten ist, bei gleicher Preislage und Qualität den einheimischen Erzeugnissen und Baustoffen den Vorzug zu geben. Wie man sieht, stimmt also die geltende Ordnung mit der vom Fragesteller als wünschbar bezeichneten in der Regel weitgehend überein. Nach den bestehenden Vorschriften ist es Sache des Subventionsempfängers (Gemeinden, Korporationen und dergleichen) als arbeitsvergebende Behörden über die Einhaltung der Subventionsbedingungen zu wachen, weil eine staatliche Kontrolle hier praktisch unmöglich ist.

Dem Unternehmer muss es grundsätzlich freigestellt sein, seine Materialien dort zu beziehen, wo hinsichtlich Qualität und Preis die für den Bauherrn vorteilhaftesten Bedingungen gemacht werden, sonst wäre das freie Spiel einer gesunden Preiskonkurrenz nicht gewährleistet.

Aus den angeführten Gründen scheinen uns die in der kantonalen Submissionsverordnung enthaltenen Bestimmungen vernünftig und ausreichend.

Ackermann. Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Huwyler

(Siehe Seite 279 hievor)

Am 13. Dezember 1950 hat die Baudirektion im Einvernehmen mit der Forstdirektion dem Migros-Genossenschafts-Bund nach eingehenden Verhandlungen bewilligt, einen 250 m^3 Mineralöl enthaltenden eisernen Tank im Thunersee bei Därligen zu versenken. Diese Bewilligung, welche sich auf die geltende wasserbaupolizeiliche Gesetzgebung sowie die eidgenössische und kantonale Fischereigesetzgebung stützte, wurde nur auf Zusehen hin erteilt. Sie kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht für den Staat in Wiedererwägung gezogen werden. Eine der acht sichernden Bedingungen, an welche die Bewilligung geknüpft worden ist, bestimmt, der Tank müsse in der Bucht von Därligen so versenkt und verankert werden, dass er auch bei Niederwasser (Kote 556,8) unter dem Wasserspiegel liege. Einzig der Anschlussstutzen und das Ventil dürfen über die Wasserfläche hinausragen.

In der Folge musste die Bewilligungsinstanz feststellen, dass der Lagertank zu wenig versenkt worden war und mit seiner verrosteten Oberfläche die Seebucht verschandelte. Aus diesem Grunde sah sich schon im Mai 1952 Herr Grossrat Zimmermann (Bümpliz) zur Einreichung einer Einfachen Anfrage veranlasst. Da es sich um ein Provisorium handelte, wurde die Einfache Anfrage Zimmermann dahingehend beantwortet, dass man die vorübergehende Störung des Landschaftsbildes im Interesse unserer Landesversorgung in Kauf nehmen wolle. Die Migros versah den angerosteten

Tank hierauf mit einem grün getönten Anstrich. Er ragte aber nach wie vor in erheblicher Weise aus dem Wasser hervor, und die Baudirektion sah sich deswegen gezwungen, verschiedentlich beim Migros-Genossenschafts-Bund vorstellig zu werden und zu verlangen, dass der Oelbehälter im Sinne der Bewilligung vom 13. Dezember 1950 versenkt werde. Als alle Bemühungen nichts fruchteten und sich sogar der Delegierte für wirtschaftliche Landesverteidigung zur Intervention zu Gunsten der Migros veranlasst sah, verlangte die Baudirektion eine kurzfristige Versenkung des Lagertanks unter Androhung der polizeilichen Wegräumung im Unterlassungsfall. Unmittelbar vor dem Vollzug der angedrohten polizeilichen Wegräumung teilte der Migros-Genossenschafts-Bund der Baudirektion am 24. September 1954 mit, es sei nunmehr vorgesehen, von den ca. 197 Tonnen Dieselöl 60 Tonnen auszupumpen (spez. Gewicht 0,871) und den Tank wieder zu füllen mit einem Oel von 0,980 spez. Gewicht, was zur Folge haben werde, dass der Tankinhalt um 10,6 Tonnen schwerer und dadurch gänzlich absinken würde. Es würden alsodann nur noch das Entlüftungsrohr und das Markierungsfanion über den Wasserspiegel hinausragen. Der Beginn des Oelaustausches wurde auf die erste Woche Oktober zugesichert. Wie wir feststellen konnten, ist die Umfüllung demnächst abgeschlossen.

Huwyler: Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Landry

(Siehe Seite 279 hievor)

Die von Grossrat Landry gestellte Frage, ob die Waffen- und Ausrüstungsinspektionen nicht nur alle zwei Jahre stattfinden könnten, wurde durch die zuständigen eidgenössischen Behörden unter Mitwirkung der Kantone letztmals im Herbst 1948 eingehend geprüft. Die Ergebnisse führten zur Einführung eines zweijährigen Inspektionsturnusses für im Landsturmalter stehende Wehrmänner und für die ausgerüsteten Angehörigen des Hilfsdienstes. Diese Regelung ist anlässlich der Abänderung der Militärorganisation durch Bundesgesetz vom 1. April 1949 beschlossen worden.

Gegenwärtig wird durch das Eidgenössische Militärdepartement geprüft, ob durch eine nochmalige Abänderung des Art. 99 der Militärorganisation die Lockerung des Inspektionsturnusses auch auf die jüngern Heeresklassen ausgedehnt werden könnte. Die einlässlichen Untersuchungen über diese Frage sind z. Zt. noch nicht abgeschlossen.

Landry: Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Grütter

(Siehe Seite 279 hievor)

Grossrat Dr. Grütter wünscht zu wissen, nach welchen Rechtsquellen und Grundsätzen die Frage zu beurteilen sei, ob ein Anwärter auf einen Sitz im Regierungsrat im Sinn der revidierten Staatsverfassung Kandidat des alten Kantonsteils oder des Jura sei.

Am 10. März 1949 hat der Grosse Rat über die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil insgesamt 20 Beschlüsse gefasst. In seinem Beschluss Nr. 9 stellte er durch namentliche Aufführung fest, welche Amtsbezirke zum Jura zu zählen sind. Es betrifft dies Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut. Auch die im Amtsbezirk Biel gewählten französischsprechenden Mitglieder des Grossen Rates werden dazu gezählt.

Bei der Abänderung der Staatsverfassung betr. die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil ist diese Umschreibung nur indirekt im revidierten Art. 17 der Staatsverfassung betr. die Amtssprache enthalten. In den Amtsbezirken des alten Kantonsteils und im Amtsbezirk Laufen wird das Deutsche, in den übrigen Amtsbezirken des Jura das Französische als Amtssprache erklärt. Für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel werden besondere Bestimmungen vorbehalten.

Anlässlich der Aenderungen von Art. 33, Abs. 4 und Art. 34, Abs. 3, der Staatsverfassung wurde bewusst gestützt auf ein Gutachten von Prof. Dr. Huber (Lehrer für schweizerisches Staatsrecht an der Universität Bern) die geltende Fassung von Art. 33, Abs. 4, «dem Jura sind im Regierungsrat zwei Sitze einzuräumen», gewählt. Nach ihr sollen als Kandidaten des Jura grundsätzlich alle Stimmberechtigten anerkannt werden, die im Jura durch eine Partei oder Berufsgruppe aufgestellt und später gewählt werden. Es ist daher unerheblich, ob diese Kandidaten das Bürgerrecht einer jurassischen Gemeinde besitzen oder ob sie in einer jurassischen Gemeinde stimmberechtigt sind.

Herr Grütter ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Egger

(Siehe Seite 354 hievor)

In der Maisession 1952 wurde eine Interpellation von Grossrat Egger, die den gleichen Gegenstand betraf, in ausführlicher Weise beantwortet. Als Sprecher des Regierungsrates wies der Volkswirtschaftsdirektor auf die grossen Schwierigkeiten hin, die der Einführung einer allgemeinen und obligatorischen Elementarschadenversicherung im Wege stehen. Einerseits seien die Grundlagen für eine solche Versicherung ausserordentlich schwer zu beschaffen und ihre finanziellen Auswirkungen entsprechend unüberblickbar, anderseits müsse immer wieder daran erinnert werden, dass es Gebiete gebe, in denen Elementarschäden verhältnismässig häufig auftreten, wie im Oberland und im obern Emmental, während andere Gebiete von solchen ganz oder fast ganz verschont bleiben. Das Bedürfnis für einen Versicherungsschutz bestehe somit ausgerechnet in Gebieten mit geringerer finanzieller Tragfähigkeit. Die Einführung einer allgemeinen obligatorischen Elementarschadenversicherung durch ein entsprechendes Gesetz sei somit eine problematische Angelegenheit, setze unter

allen Umständen eine ausserordentlich weitgehende Aufklärungsarbeit voraus.

Diese Umstände, so stellte der Volkswirtschaftsdirektor fest, führten den Regierungsrat dazu, der Frage der bessern Aeufnung des kantonalen Naturschadenfonds, aus dem in den letzten Jahren erhebliche Beiträge zur Entlastung von Geschädigten ausgerichtet wurden, eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Mit dem Erlass des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950, welches in Art. 134 die Einlage von 10 % des jährlichen Ertrages der Gebühren und Wasserzinse in den Naturschadenfonds vorsehe, sei diesbezüglich bereits ein wesentlicher Schritt getan.

Zum Hinweis des Volkswirtschaftsdirektors bezüglich der vermehrten Einnahmen des Naturschadenfonds aus Gebühren und Wasserzinsen gemäss Wassernutzungsgesetz darf heute festgestellt werden, dass es in absehbarer Zeit möglich sein wird, den Kreis der zum Bezuge von Beiträgen Berechtigten zu erweitern.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement befasst sich gegenwärtig grundsätzlich mit dem Problem einer Deckung von Elementarschäden auf eidgenössischem Boden, und die Kantone sind diesbezüglich zur Stellungnahme eingeladen worden. Der Regierungsrat wird es sich angelegen sein lassen, die Interessen unserer durch Elementarereignisse bedrohten Gemeinden mit Nachdruck zu vertreten. Es steht zu hoffen, dass man eidgenössischerseits dem ganzen nicht leicht zu lösenden Fragenkomplex aufgeschlossen und wohlwollend gegenübertreten wird. Der Regierungsrat vertritt nach wie vor die Auffassung, dass eine eigentliche Versicherung gegen Elementarschäden, sei es auf eidgenössischem oder auf kantonalem Boden, nur bei einer weitgehenden finanziellen Beteiligung des Bundes verwirklicht werden kann. Falls sich herausstellen sollte, dass eidgenössischerseits sowohl die Schaffung einer Versicherung, wie die Gewährung namhafter Beiträge an Kantone, die ihrerseits eine solche zu schaffen bereit wären, abgelehnt wird, so kommt für den Kanton Bern nach Ueberzeugung des Regierungsrates einzig der Ausbau des Naturschadenfonds in Frage. Vorläufig gilt es jedoch abzuwarten, welche Folgerungen das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement aus den Vernehmlassungen der Kantone und anderer interessierter Kreise ziehen wird.

Egger. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Iseli

(Siehe Seite 355 hievor)

Vor einem Jahr hat Grossrat Daepp eine Einfache Anfrage in der gleichen Angelegenheit eingereicht. In der Antwort wurde darauf hingewiesen, dass durch Interventionen im Grossen Rat die Fortsetzung des Radweges im Amt Thun eine unliebsame Verzögerung erfahren habe. Anfangs September ist nun die Radweganlage vom Haslikehr, respektive Rothachenbrücke bis Thun, dem Verkehr übergeben worden. Die nächste Aufgabe besteht darin, Betriebserfahrungen zu sammeln und durch Verkehrszählungen abzuklären, inwiefern eine Weiterführung des beidseitigen Radweges Richtung Kiesen notwendig ist. Anhand von statistischen Unterlagen dürfte es eher möglich sein, die Landeigentümer von der Zweckmässigkeit und Wünschbarkeit der Fortsetzung der Anlage zu überzeugen.

Iseli. Teilweise befriedigt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Das stete und rasche Anwachsen des motorisierten Strassenverkehrs zeigt immer deutlicher, dass der Kanton Bern mit den ihm aus der ordentlichen Staatsrechnung zur Verfügung stehenden Geldern nicht in der Lage ist, die ihm im Strassenbau gestellten Aufgaben im gleichen Rhythmus zu lösen.

Grosszügige Planungen und rasche Verwirklichung der Projekte für den Ausbau unseres bernischen Strassennetzes können nur erreicht werden, wenn vom gegenwärtigen Finanzmodus abgegangen wird.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Grossen Rat ein Projekt zu unterbreiten, in welchem die Finanzierung des Strassenbaues unter Beiziehung des Privatkapitals berücksichtigt wird.

17. November 1954.

Scherz
und 9 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Vorschläge über eine Revision des Gesetzes über die Hundetaxe vom 25. Oktober 1903 vorzulegen im Sinn der Anpassung der Höhe der jährlichen Abgabe an die heutigen Geldverhältnisse.

18. November 1954.

Witschi
und 7 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Der Aufwand der Gemeinden zur Instandhaltung ihres innern und äussern Strassennetzes wächst von Jahr zu Jahr, wobei die Strassen ganz allgemein zusehends schlechter werden.

Nach Art. 33 des Strassenbaugesetzes von 1934 kann sich der Staat durch Stellung des Wegmeisters, durch Materiallieferungen oder durch Entrichtung von Geldbeiträgen am Unterhalt der Gemeindestrassen beteiligen. Die bisherigen Leistungen beschränkten sich meistens nur auf die Stellung des Wegmeisters.

Der Staat könnte heute den Gemeinden in drei Richtungen vermehrte Hilfe gewähren, durch:

1. vermehrte technische Beratung der Gemeinden durch seine Kreisingenieure und Oberwegmeister, insbesondere durch Prüfung verschiedener Möglichkeiten in der Art der Strassenbeschotterung, Einwalzung usw. (Anlage von Versuchen);
2. zusätzliche Hilfe durch kostenlose Zurverfügungstellung von Strassenwalzen sowie durch bestimmte Materiallieferungen oder Gewährung von Beiträgen in besondern Verhältnissen;
3. Uebernahme von Teilstrecken des Gemeindewegnetzes in besondern Fällen.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie weit den Gemeinden in dieser Angelegenheit entgegengekommen werden kann.

18. November 1954.

Arni (Bangerten)
und 39 Mitunterzeichner.

II.

Alte Leute, Kranke, Invalide, aber auch Mütter von kinderreichen Familien sind auf Dienst- oder Pflegepersonal angewiesen. Leistungen an Dienst- und Pflegepersonal können aber nach Steuergesetz vom Einkommen nicht abgezogen werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei der kommenden Steuergesetzrevision zu prüfen, wie diese Härtefälle gemildert werden können.

18. November 1954.

W. Bickel.

III.

Die fahrplanmässigen Postautomobillinien umfassen drei Gruppen von Unternehmungen:

1. Die Regiekurse,
2. die konzessionierten Kurse,
3. die Autohalterkurse.

Die sog. Autohalterkurse befahren ca. 60 Strekken in meist abgelegenen Gebieten unseres Kantons. Es handelt sich dabei durchwegs um Linien mit bescheidenem, zum Teil sehr unregelmässigem Verkehr.

Volkswirtschaftlich sind sie aber sehr nützlich, sogar unentbehrlich, weil sie weit abgelegene Talschaften, oder vom Verkehr umfahrene Ortschaften mit den nächsten Bahnstationen verbinden.

Im Gegensatz zu vielen andern Kantonen fordert der Kanton Bern einzig von dieser Gruppe die vollen Verkehrssteuern. Der Regierungsrat wird daher ersucht, die Postautohalterbetriebe in bezug auf die Entrichtung von Verkehrssteuern den konzessionierten Unternehmungen gleichzustellen.

17. November 1954.

Freiburghaus
und 30 Mitunterzeichner.

IV.

La ville de Porrentruy est de plus en plus tenue à l'écart du trafic postal international, par suite de mesures injustifiées de la part des administrations françaises et suisses.

Les bureaux des douanes et des postes voient leur activité diminuer d'inquiétante façon en faveur d'autres villes-frontière qui ont tendance à accaparer tout le trafic.

Le Conseil-exécutif est invité à intervenir auprès des autorités fédérales compétantes pour qu'il soit porté rapidement remède à cette situation dangereuse pour l'avenir de la ville de Porrentruy.

18 novembre 1954.

Parietti
et 5 cosignataires

(Durch ungerechtfertigte Massnahmen vonseiten der französischen und schweizerischen Verwaltungen wird die Stadt Pruntrut je länger je mehr vom internationalen Verkehr abgeschlossen.

Die Tätigkeit der Zoll- und Postbüros nimmt in besorgniserregender Weise zugunsten anderer Grenzstädte, die versuchen, den ganzen Verkehr an sich zu ziehen, ab.

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei den zuständigen eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden, damit dieser die Zukunft der Stadt Pruntrut gefährdende Zustand unverzüglich behoben werde.)

V.

Leider muss festgestellt werden, dass die Schundliteratur eine immer leichtere Verbreitung findet und damit auf Jugendliche in vermehrter Weise einen unheilvollen Einfluss ausübt.

Der Regierungsrat wird ersucht:

1. Die bestehenden Vorschriften mit allem Nachdruck anzuwenden.
2. Mittel und Wege zu suchen, bessere gesetzliche Vorschriften zu erlassen, sofern die vorhandenen Grundlagen eine erfolgreichere Bekämpfung der Schundliteratur nicht gewährleisten.

18. November 1954.

Ruef
und 35 Mitunterzeichner.

VI.

Der Staat sieht sich in den letzten Jahren in der Lage ständig neue Pfarrstellen zu schaffen und für die Inhaber derselben Pfarrhäuser bereitzustellen. Vielfach werden die Pfarrhäuser durch die Kirchgemeinden erstellt, worauf der Staat eine gewisse Loskaufsumme leistete. Da der Staat im übrigen Eigentümer der meisten ältern Pfarrhäuser ist, die er auch zu unterhalten hat, entstehen rechtsungleiche Verhältnisse.

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen und Bericht und Antrag zu erstatten, ob nicht generell nach Möglichkeit die Pfarrhäuser durch den Staat den Kirchgemeinden abzutreten seien, verbunden mit der Leistung einer Loskaufsumme für den Unterhalt an die Erwerberinnen. Diese Massnahme wäre geeignet, den Staat mit der Zeit von der drükkenden Pfarrhaus-Unterhaltspflicht zu befreien, während anderseits die Kirchgemeinden die Pfarrhäuser in eigener Kompetenz unterhalten könnten.

Die administrative Entlastung der Baudirektion ist nebenbei ebenfalls zu beachten.

Sollte der Regierungsrat das Postulat in diesem Sinn nicht annehmen können, so wird er ersucht, Vorkehren zu treffen, dass die im Eigentum einzelner Kirchgemeinden stehenden Pfarrhäuser durch den Staat übernommen werden können.

18. November 1954.

Witschi
und 20 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat Auskunft zu geben, wie der gegenwärtige Lehrermangel im Kanton Bern behoben werden soll; insbesondere möchte er Stellung nehmen

a. zur Vermehrung der Aufnahmen in die Staatsseminarien, unter Berücksichtigung von begabten Schülern von Stadt und Land,
b. zur Erhöhung der Besoldung der an der Staatsschule tätigen Lehrkräfte.

Es wird um dringliche Behandlung der Interpellation gebeten.

18. November 1954.

Dübi
und 21 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Auskunft zu geben, ob er bereit ist, bei den zuständigen Bundesbehörden dahin zu wirken, dass Art. 39 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung nicht weiterhin willkürlich ausgelegt und angewendet wird, zum Schaden der bescheidensten Arbeitnehmer. Vor allem sollte dahin gewirkt werden, dass das Alppersonal nicht die unvernünftigen Karenzfristen zu bestehen hat.

17. November 1954.

Dürig
und 2 Mitunterzeichner.

III.

Die schwierigen Arbeits- und Produktionsverhältnisse in den Berggebieten beeinträchtigen die Konkurrenzfähigkeit des Bergbauern stark. Seine Zukunft hängt wesentlich von einer ergiebigern und intensiveren Bewirtschaftung der Alpen und Voralpen ab.

Durch staatliche Zuschüsse bei Verbesserungen der Zufahrtswege, für den Um- und Ausbau von Alphütten, die Erstellung von Jauchekästen und für sogenannte Alpräumungen könnte dem Bergbauern die günstigere Bewirtschaftung wirksam erleichtert werden.

Ist der Regierungsrat bereit, die Möglichkeit zur Realisierung einer derartigen Beihilfe zu prüfen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten?

17. November 1954.

Egger
und 16 Mitunterzeichner.

IV.

Trotzdem die Preise für unser Nadelrundholz auf einer beachtlichen Höhe angelangt sind, steigen diese noch weiter, besonders wieder diesen Herbst. Anderseits bleiben die Preise für andere Werk- und Baustoffe stabil oder sind sogar im Sinken begriffen.

Das Holzindustrie-Gewerbe sowie auch die Waldwirtschaft sehen dieser Entwicklung mit Besorgnis entgegen, weil sie sich bewusst sind, dass weitere Preissteigerungen die Verwendung von Holz als Bau- und Werkstoff gefährden. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um dieser Gefahr zu begegnen?

18. November 1954.

Lädrach

V.

In den Schlussbestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes ist eine neue Fassung des Art. 703 ZGB enthalten. Diese stellt die Vorschrift auf, dass das Güterzusammenlegungsverfahren, ausführlich durch die Kantone zu ordnen sei.

Ist der Regierungsrat bereit Auskunft zu erteilen, ob und wie weit eine entsprechende Gesetzgebung gediehen ist.

18. November 1954.

Schori
und 19 Mitunterzeichner.

VI.

Seit längerer Zeit werden von Arbeitern der Bernischen Kraftwerke Klagen laut, dass gewisse Vorgesetzte versuchen, auf ihre politische Tätigkeit einen Einfluss auszuüben. Dies trifft vor allem da zu, wo sich die Arbeiter der BKW der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung anschliessen, besonders auch dann, wenn diese Arbeiter ein politisches Mandat in irgendeiner Behörde annehmen.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass solche Druckversuche in unserer Demokratie, wo jeder Bürger vor dem Gesetze die gleichen Rechte haben soll, unvereinbar sind? Ist er bereit, bei den zuständigen Organen der Bernischen Kraftwerke in dem Sinne vorstellig zu werden, dass in Zukunft auf die erwähnten Behinderungen verzichtet wird, um so das freie Vereinsrecht zu gewährleisten?

18. November 1954.

Stämpfli
und 26 Mitunterzeichner.

VII.

Ueber die Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes an der Primarschule bestehen

zwischen Erziehungsdirektion und den Primarschulinspektoren Meinungsverschiedenheiten, die in Weisungen der Erziehungsdirektion und in einem Kreisschreiben der Primarschulinspektoren an die Schulbehörden in krasser Weise zum Ausdruck kommen.

Die Erziehungsdirektion wird eingeladen, über die Minimalforderungen für diesen Unterricht im Rahmen der gegenwärtigen eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen des gegenwärtigen Lehrplanes den Schulbehörden genaue Weisungen zukommen zu lassen. Insbesondere wird darüber Aufschluss verlangt, ob die 40 Stunden Hauswirtschaftsunterricht für die Schülerinnen des 8. Schuljahres vom Bund als Bedingung für die Ausrichtung von Subventionen ausdrücklich verlangt werden.

18. November 1954.

Tannaz.

VIII.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass

1. eine Anzahl Betriebe, insbesondere im Holzgewerbe, die durch das Fabrikgesetz vorgeschriebene 48-Stundenwoche nicht innehalten?
2. die Ueberzeitzuschläge nicht ausgerichtet werden, auch nicht in Fällen, wo eine Verurteilung stattgefunden hat?

Wir fragen den Regierungsrat an, welche Massnahme er zur Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu ergreifen gedenkt.

18. November 1954.

Trächsel
und 34 Mitunterzeichner.

IX.

Le collège des maîtres et la commission des écoles normales du Jura, se basant sur l'art. 7 du règlement, ont avisé au mois de juillet dernier cinq élèves qu'ils ne pouvaient être admis.

Lors de la session de septembre, M. le Directeur de l'instruction publique, répondant à M. le député Landry, a déclaré que ces cinq élèves seraient mis en congé et pourraient reprendre leurs études au printemps sans nouvel examen.

Le gouvernement pense-t-il qu'il est raisonnable d'admettre des élèves médiocres, chargés par la suite de former nos générations futures?

N'estime-t-il pas que cette méthode enlève toute autorité au collège des maîtres?

Ne craint-il pas aussi un abaissement sensible du niveau des études dans nos écoles normales?

18 septembre 1954.

Willemain
et 21 cosignataires.

(Die Lehrerschaft und die Kommission der jurassischen Seminarien haben im Juli letzten Jahres gestützt auf Art. 7 des Reglementes fünf Schülern mitgeteilt, sie könnten nicht angenommen werden.

Anlässlich der Septembersession hat der Herr Erziehungsdirektor in einer Antwort an Herrn Grossrat Landry erklärt, dass diese fünf Schüler als beurlaubt betrachtet würden und ihre Studien im Frühjahr ohne weiteres Examen wieder aufnehmen könnten.

Hält die Regierung dafür, es sei vernünftig, mittelmässige Schüler aufzunehmen, die nachher mit der Ausbildung unserer kommenden Generation betraut werden? Ist er nicht der Auffassung, dass durch dieses Vorgehen die Lehrerschaft jeglicher Autorität verlustig geht?

Befürchtet er nicht ebenfalls ein fühlbares Sinken im Bildungsstand unserer Seminarien?)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Herr Ernst Balzli hat durch seine Radiobearbeitung der Gotthelf-Romane diesen grossen Dichter dem ganzen Schweizervolk, besonders den körperlich arbeitenden Schichten, nahegebracht. Für diese Verdienste ist er von literarischer Warte aus angegriffen worden. Man will ihm die Fähigkeit oder zum mindesten die Berufung absprechen, sich als Mittler zwischen Volk und Gotthelf zu stellen.

Trotz aller Achtung vor den Wissenschaften jeder Richtung, halten wir die Angriffe auf Balzli unangebracht und möchten den gesunden Volkssinn in unserem Lande wahren und schützen helfen.

Wir fragen deshalb an, ob die Regierung — und mit ihr der Grosse Rat — es nicht gerade jetzt und unter diesen Umständen als gegeben erachten, Herrn Balzli die Sympathie und den Dank des Schweizervolkes zu bekunden, und wenn ja, in welcher Weise?

18. November 1954.

Graber (Reichenbach).

II.

Chaque année, le gouvernement envoie aux communes diverses circulaires concernant l'aide sociale (distribution de pommes, de pommes de terre à prix réduits, etc.). Ces circulaires imposent, dans leur application, des conditions trop absolues.

Le gouvernement ne pense-t-il pas qu'il serait nécessaire, dans l'intérêt des bénéficiaires et des œuvres sociales mêmes, de rendre ces conditions plus souples?

Pense-t-il agir dans ce sens?

17 novembre 1954.

Landry
et 2 cosignataires.

(Jedes Jahr werden vom Regierungsrat verschiedene Kreisschreiben (Verteilung von Aepfeln, Kartoffeln zu reduzierten Preisen usw.) an die Gemeinden gerichtet. Diese Kreisschreiben enthalten Bedingungen, die in ihrer Anwendung als zu straff empfunden werden.

Ist die Regierung nicht der Auffassung, dass es angezeigt wäre, diese Bedingungen — im Inter-

esse der Bezüger und der Fürsorgewerke selber — zu lockern?

Gedenkt er, in diesem Sinne etwas vorzukehren?)

III.

Das Laufental wird von zwei Elektrizitätsgesellschaften mit elektrischer Energie versorgt. Dies hat zur Folge, dass von beiden Unternehmen kreuz und quer durch die Talschaft Hochspannungsleitungen erstellt werden mussten durch landwirtschaftliche Gebiete und Waldungen. Diese Hochspannungsleitungen verunstalten das Bild der Natur und erschweren die landwirtschaftliche Bebauung mit den modernen Geräten bedeutend, was in landwirtschaftlichen Kreisen grossen Unwillen hervorruft.

Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass in der Anlage der Hochspannungsleitungen eine bessere Ordnung geschaffen wird?

18. November 1954.

Otto Schmidlin.

IV.

Durch eine bäuerliche Interpellation wurde auf den grossen Rehbestand im Amtsbezirk Thun hingewiesen. Demgegenüber ist jedoch festzustellen, dass der Wildbestand im Amtsbezirk Laufen ausserordentlich dezimiert ist. Eine eigentliche Jagdaufsicht im Amt Laufen besteht überhaupt nicht mehr, weder von Wildhütern noch von der Kantonspolizei. Selbstverständlich sind die Konsequenzen der mangelnden Jagdaufsicht zu erkennen. Was gedenkt der Regierungsrat vorzukehren, um in diesen unhaltbaren Verhältnissen Remedur zu schaffen und um eine gründliche, gesetzlich vorgesehene Jagdaufsicht durchzusetzen?

18. November 1954.

Staub.

V.

Auf eine Eingabe an verschiedene Meisterverbände wurde im Jahr 1944 den Lehrlingen eine kleine Teuerungszulage ausgerichtet.

Dank der Initiative des kantonalen Amtes für Berufsbildung (Lehrlingsamt) wurden im Jahr 1945 in grösserem Ausmass verbesserte Entschädigungen an die Lehrlinge ausgerichtet. Seither ist die Teuerung weiterhin angestiegen, aber die bescheidene Teuerungszulage bleibt unverändert.

Wenn es einer Familie mit kleinem Einkommen überhaupt noch möglich werden soll, ihre Kinder eine Berufslehre absolvieren zu lassen, drängt sich eine Korrektur der Lehrlingslöhne auf. Auf Anfragen an Meisterverbände wurden wir angewiesen, diese Aufgabe der kantonalen Zentralstelle zu unterbreiten. Es liegt sicher im Interesse des beruflichen Nachwuchses, dass dieser Angelegenheit die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an, ob er bereit ist, durch das kantonale Amt für Berufsausbildung dahin zu wirken, dass die Lehrlingsentschädigung entsprechend der Teuerung korrigiert wird.

16. November 1954.

Trächsel.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Wir stehen am Schlusse unserer Session. Ich möchte ganz kurz zu der Bemerkung, die gestern Nachmittag von Herrn Grossrat Graf gefallen ist, folgendes feststellen: Wir haben während der Session zweimal die Sitzung frühzeitig abgeschlossen, weil die Fraktionen ihre Fraktionssitzungen durchführen wollten. Weiter wurde eine Ratssitzung vorzeitig abgebrochen, weil ein Fraktionsausflug stattgefunden hat. Gerade dieses frühzeitige Abbrechen der Sitzungen und die Ermöglichung von Fraktionssitzungen haben wesentlich dazu beigetragen, die Beratungen so zu beschleunigen, dass wir keine dritte Sessionswoche durchführen müssen. Wenn dem Büro vorgeworfen wird, es missbrauche ein bisschen die Zeit der Grossräte, so möchte ich als Gegenargument anführen: Wenn die Geschäfte in den Fraktionen gut vorbereitet werden können, geht das bestimmt zugunsten der Behandlung hier im Rate. Darum möchte ich den Anwurf, der an das Büro gemacht wurde, in aller Form zurückweisen.

Im weitern teile ich Ihnen mit, dass die nächste Session auf den 14. Februar 1955 festgesetzt wurde. Damit schliesse ich Sitzung und Session und wünsche allen Ratsmitgliedern eine gute Heimkehr.

Schluss der Sitzung und Session um 11.30 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.